

Anja Seibert-Fohr *Hrsg.*

Entgrenzte Verantwortung

Zur Reichweite und Regulierung von
Verantwortung in Wirtschaft, Medien,
Technik und Umwelt

Entgrenzte Verantwortung

Anja Seibert-Fohr
Hrsg.

Entgrenzte Verantwortung

Zur Reichweite und Regulierung von
Verantwortung in Wirtschaft, Medien,
Technik und Umwelt

 Springer

Hrsg.
Anja Seibert-Fohr
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Heidelberg, Deutschland

ISBN 978-3-662-60563-9 ISBN 978-3-662-60564-6 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-60564-6>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort

Der vorliegende Band ist aus einer an der Universität Heidelberg im Rahmen der Exzellenzinitiative im Jahr 2018 veranstalteten Tagung hervorgegangen und bietet eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Begriff und der Regulierung von Verantwortung in einer zunehmend von Entgrenzung geprägten Lebenswelt. Er beschreibt, wie durch den technischen Fortschritt und den Wegfall von Grenzen im Bereich digitaler Kommunikation, globaler Wirtschafts- und Finanzmärkte sowie in Forschung, Technik und Umwelt neue Herausforderungen für die Regulierung von Verantwortung entstanden sind. Die Autoren sind namhafte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Fachdisziplinen einschließlich der Philosophie, Theologie, Soziologie, Sozialpsychologie, Sozialanthropologie, Politischen Wissenschaft, Ökonomie und der Rechtswissenschaften. Sie stellen die ideengeschichtliche Entwicklung des Verantwortungsbegriffs dar und weisen auf aktuelle Regulierungs- und Normbefolgungsdefizite hin. Zu diesem Zwecke zeigen sie auf, worin die Entgrenzung unserer Lebenswelt konkret besteht, welche neuen Herausforderungen dadurch entstanden sind, welche Bedeutung diese Entgrenzung für die Regulierung, sprich die Verteilung und Zuschreibung von Verantwortung, hat und wie Verantwortung vor diesem Hintergrund neu gedacht werden kann.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Umgang mit Neuen Medien, Big Data, Künstlicher Intelligenz sowie Cybersicherheit. Auch der Ausfall von Verantwortung im Dieselskandal wird untersucht. Auf dieser Grundlage werden Anregungen für eine Neubestimmung der Reichweite und Grenzen von Verantwortung erarbeitet. Gefordert werden u.a. eine Präzisierung von Verantwortungsstrukturen durch eine demokratisch legitimierte Verantwortungsregulierung sowie die Einführung neuer Verantwortungsmechanismen. Solche neuen Formen der Regulierung werden am Beispiel des Klimaschutzes dargestellt und bewertet. Damit sollen, ohne den Anspruch der abschließenden Behandlung des Verantwortungs-Themas zu erheben, Denkanstöße für die Zukunft gegeben werden.

Mein Dank gilt den Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge. Dr. Astrid Wiik, Christine Weniger, Julius Brackmann, Anna-Mira Brandau, Valentin Weigel, Charlotte Währisch, Fiona Emily Karl und Joschua Klitsch danke ich für die Mitarbeit bei der Konzeption bzw. Vorbereitung der Tagung und der redaktionellen Bearbeitung

der Buchbeiträge. Dem Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg danke ich für die Ausrichtung der Tagung und dem Research Council Field of Focus 4 der Universität Heidelberg für deren Finanzierung.

Ein besonderer Dank gilt auch Herrn Dr. Klaus-Georg Hengstberger, der sich mit großem Engagement für den Erhalt der Rechtsstaatlichkeit einsetzt. Seine Stiftung finanziert die Hengstberger-Proffessur für Gegenwarts- und Zukunftsfragen des Rechtsstaats, die ich seit 2016 an der Universität Heidelberg innehave. Ohne ihre großzügige Förderung wäre die Durchführung dieses Projekts nicht möglich gewesen.

Heidelberg, im August 2019

Anja Seibert-Fohr

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Die Regulierung von Verantwortung in entgrenzten Räumen	1
Anja Seibert-Fohr	
Teil I Wandel des Verantwortungsbegriffs im Lichte der Transnationalisierung	
Minimalgehalte und Grenzen der Verantwortungszuschreibung	31
Micha H. Werner	
Verantwortung als Methode: Ethische Erkundungen im Spannungsfeld zwischen Entgrenzung und Begrenzung	49
Markus Vogt	
Beihilfe – mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt	73
Julia Eckert	
Zur transnationalen Dimension von Verantwortung – Der Wandel des Eigentumsverständnisses in einer globalisierten Welt	91
Gunnar Folke Schuppert	
Teil II Verantwortung in der Wirtschaft	
Unternehmensverantwortung: Primum non nocere	109
Andreas Suchanek	
Globalisierung, gesellschaftliches Risikomanagement und individuelle Verantwortlichkeit: Mangel an Erziehung zu Werten und Führungsfähigkeiten?	125
Hans-Georg Petersen	
Politische Unternehmensverantwortung und Menschenrechte	147
Christian Neuhäuser	
Soziale Verantwortung im Organisationskontext	167
Hans-Werner Bierhoff und Elke Rohmann	

Moral, Integrität und organisationale Kriminalität – am Beispiel der Abgasaffäre	185
Markus Pohlmann	
Teil III Verantwortung im Cyberraum und in den Medien	
Transnationale Verantwortung und Normemergenz im Cyberraum.	207
Sebastian Harnisch und Kerstin Zettl	
Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft: Kommunikationspolitik – als Ansatz zur Ausgestaltung der digitalen Medienwelt.	241
Otfried Jarren	
Teil IV Verantwortung für Technik und Umwelt	
Verantwortung und Technik: zum Wandel des Verantwortungsbegriffs in der Technikethik	265
Armin Grunwald	
Verantwortlich Forschen mit und zu Big Data-Analysen und Künstlicher Intelligenz	285
Jessica Heesen	
Polyzentrische Klimapolitik: Formen und Leistungspotenziale.	305
Jale Tosun und Julian Rossello	

Über die Autoren

Hans-Werner Bierhoff ist pensionierter Psychologieprofessor. Seine Forschungsinteressen umfassen Narzissmus, Eigenverantwortung, freiwilliges Arbeitsengagement und Freiwilligenarbeit sowie prosoziales Verhalten, soziale Verantwortung und Gerechtigkeit in Gruppen. Von 1992 bis 2014 war er Lehrstuhlinhaber für Sozialpsychologie an der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum. Aktuell forscht er dort über Selbst und Narzissmus, Online Verhalten auf sozialen Medien, Facebook-Sucht und Kulturvergleiche.

Julia Eckert ist Professorin für Sozialanthropologie an der Universität Bern. Ihre gegenwärtige Forschung ist im Bereich der politischen Anthropologie und der Rechtsethnologie angesiedelt und beschäftigt sich mit Fragen von Verantwortung und Normwandel, Demokratie und Staatsbürgerschaft sowie Sicherheitspolitik. Sie forscht in Indien und Europa.

Armin Grunwald Prof. Dr. rer. nat., Studium von Physik, Mathematik und Philosophie. Habilitation mit Venia Legendi in der Philosophie. Seit 1999 Leiter des Instituts für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Seit 2007 auch Professor für Technikethik und Technikphilosophie am KIT. Arbeitsgebiete: Theorie und Methodik der Technikfolgenabschätzung, Technikphilosophie, Technikethik, nachhaltige Entwicklung.

Sebastian Harnisch ist Professor für Internationale Beziehungen und Außenpolitik an der Universität Heidelberg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der deutschen und amerikanischen Außenpolitik, der vergleichenden Außen- und Sicherheitspolitik, der Theorien der Internationalen Beziehungen, der Außenpolitik der VR China und anderer asiatischer Staaten, der koreanischen Halbinsel und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Netzpolitik.

Jessica Heesen Studium der Philosophie, Neueren dt. Literaturwissenschaft, Theologie sowie der Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft in Köln und Tübingen. Leiterin des Forschungsschwerpunkts „Medienethik und Informationstechnik“

am Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften der Universität Tübingen. Arbeitsgebiete: Sozial- und Technikphilosophie, Ethik, Informations-, Medien- und Sicherheitsethik.

Otfried Jarren ist seit 1997 Professor für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Zürich. Er war ordentlicher Professor für Journalistik sowie für Politikwissenschaft an der Universität Hamburg und Direktor des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung an der Universität Hamburg. Seit 2016 ist er Honorarprofessor für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Freien Universität Berlin.

Christian Neuhäuser ist Professor für Praktische Philosophie in Dortmund. Seine Forschungsschwerpunkte sind Theorien der Würde, der Verantwortung und des Eigentums. Er arbeitet insbesondere zu Fragen der Wirtschaftsethik und der Philosophie der Internationalen Politik, hier vor allem zu Fragen der Migration und der globalen Wirtschaftsordnung.

Hans-Georg Petersen ist Leiter der Tax and Transfer Research Group Berlin. Er war ordentlicher Universitätsprofessor an der Johannes-Kepler-Universität Linz, der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Universität Potsdam. Außerdem arbeitete er am Institut für Weltwirtschaft, Kiel und am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin. Er hatte zahlreiche Gastprofessuren an internationalen Universitäten inne.

Markus Pohlmann ist seit 2003 Professor für Soziologie mit dem Schwerpunkt Organisationssoziologie an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg. Er promovierte in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und war im Anschluss wissenschaftlicher Assistent an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Nach dem Abschluss seiner Habilitation zum Thema der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Ostasien vertrat er einen Lehrstuhl an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Elke Rohmann ist Privatdozentin am Lehrstuhl für Sozialpsychologie an der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum. Ihre Forschungsinteressen umfassen die Positive Psychologie einschließlich prosoziales Verhalten und soziale Verantwortung sowie das Selbst. Aktuell forscht sie über das Selbst und Narzissmus, Gerechtigkeit sowie Lebenszufriedenheit und Partnerschaften, auch im interkulturellen Vergleich.

Julian Rossello studiert Politikwissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg und arbeitet am Institut für Politische Wissenschaft als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jale Tosun. Die Europapolitik, insbesondere Fragen der europäischen Integration, zählt zu seinen Forschungsschwerpunkten. In seiner Masterarbeit untersucht Julian Rossello die Auswirkungen der EU-Asylpolitik auf die europäische Integration.

Gunnar Folke Schuppert ist Fellow am Max-Weber-Kolleg für sozial- und kulturwissenschaftliche Studien der Universität Erfurt. Er ist Emeritus der Forschungsprofessur „Neue Formen von Governance“ am WZB Berlin und leitete dort das Rule of Law-Center. Bis 2008 war er Inhaber eines Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Anja Seibert-Fohr ist Direktorin des Instituts für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg. Als Inhaberin der Hengstberger-Professur für Grund- und Zukunftsfragen des Rechtsstaats beschäftigt sie sich mit aktuellen Herausforderungen, die durch die zunehmende Internationalisierung für die Bindung an Recht und Gesetz entstanden sind.

Andreas Suchanek ist Inhaber des Dr. Werner Jackstädt-Lehrstuhls für Wirtschafts- und Unternehmensethik an der HHL-Leipzig Graduate School of Management und Vorstandsmitglied des Wittenberg-Zentrums für Globale Ethik. Er studierte VWL an den Universitäten Kiel und Göttingen, promovierte an der Privaten Universität Witten/Herdecke und habilitierte an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

Jale Tosun ist seit 2015 Professorin für Politische Wissenschaft am Institut für Politische Wissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg. Ihre Lehr- und Forschungsschwerpunkte liegen in der staatenvergleichenden Untersuchung von Regulierung in den Bereichen Umwelt, Energie, Klimawandel und Nachhaltigkeit sowie Verteilungskonflikten innerhalb der Europäischen Union und den Einfluss der Europäischen Union auf Regulierung in Drittstaaten.

Markus Vogt ist seit 2007 Inhaber des Lehrstuhls für Christliche Sozialethik der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seine Forschungsschwerpunkte sind: anthropologische und sozialphilosophische Grundlagen der Ethik moderner Gesellschaft; Mensch-Umwelt-Beziehungen/Nachhaltigkeit/Bioökonomie; Wirtschaftsethik/Sozialstaatstheorie; Politische Ethik/Friedensethik.

Micha H. Werner studierte Philosophie, Soziologie und Literaturwissenschaft in München, Berlin und Tübingen. Nach Tätigkeiten als wiss. MA in Tübingen, akademischer Rat in Freiburg/Br. und „Universitair Docent“ in Utrecht/NL ist er seit 2012 Professor für Philosophie mit dem Schwerpunkt Praktische Philosophie an der Universität Greifswald.

Kerstin Zettl absolvierte ihr Master-Studium der Politikwissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg. Seit 2016 arbeitet sie in einem Projekt zur Klassifizierung von Cyber- Angriffen am Lehrstuhl für Internationale Beziehungen und Außenpolitik in Heidelberg. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen der Cyber-Sicherheit, Internet-Governance sowie der Außenpolitikanalyse.

Einleitung: Die Regulierung von Verantwortung in entgrenzten Räumen



Anja Seibert-Fohr

1 Das Phänomen der Entgrenzung

Wir leben in einer Welt, die seit Jahrzehnten von einer fortschreitenden Entgrenzung geprägt ist.¹ Dies zeigt sich nicht nur räumlich, wo Landesgrenzen im Zuge der regionalen Integration geöffnet oder globale Umweltgüter wie Luft, Meer und Klima über Landesgrenzen hinweg gefährdet werden, sondern auch in der vielfältigen sozio-kulturellen Vernetzung unserer Lebenswelten.² Besonders augenfällig wird diese Entgrenzung bei der Nutzung des World Wide Web und sozialer Medien,³ denn aufgrund des digitalen Strukturwandels sind neue Räume der Kommunikation entstanden, die keine physischen Grenzen mehr kennen.⁴ Trotz der sich daraus ergebenden neuen Entfaltungsmöglichkeiten birgt der Wegfall von Grenzen nicht nur Vor- sondern auch Nachteile. Die Datenanalyse von Millionen Facebook-Profilen durch Cambridge Analytica hat uns dies in einem zuvor unbekanntem Ausmaß vor Augen geführt.⁵ Missbrauchsmöglichkeiten zeigen sich außerdem dort, wo

¹Den Begriff der Entgrenzung verwendet auch Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3 (48); Kamlah, Philosophische Anthropologie: Sprachkritische Grundlegung und Ethik, 1972, S. 105.

²Zu der hochkomplexen Vernetzung wirtschaftlicher Arbeitsteilung, informationstechnischer Kommunikation, ökologischer Wirkungsketten und kulturellem Autonomiestreben Vogt, Prinzip Nachhaltigkeit: Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive, 3. Auflage, 2013, S. 305–369.

³Dazu Jarren, Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft, in diesem Band.

⁴Dazu Heesen, Verantwortlich Forschen, in diesem Band; Harnisch/Zettl, Transnationale Verantwortung und Normemergenz im Cyberraum, in diesem Band; Menthe, Jurisdiction in Cyberspace: A Theory of International Spaces, 4 Michigan Telecommunications and Technology Law Review, 1998, S. 69 (70).

⁵Dazu Schuppert, Wandel des Eigentumsverständnisses in einer globalisierten Welt, in diesem Band.

A. Seibert-Fohr (✉)

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg, Deutschland

E-Mail: sekretariat.seibert-fohr@jurs.uni-heidelberg.de

grenzüberschreitend über soziale Medien Einfluss auf politische Debatten genommen wird⁶ oder wo „Fake News“ bewusst die Grenzen der Lauterkeit überschreiten und wesentliche Grundlagen liberaler Demokratien gefährden.

Ein Beispiel für die finanziellen Risiken, die mit der zunehmenden Entgrenzung einhergehen, ist die Insolvenz des Bankhauses Lehman Brothers in den Vereinigten Staaten, die sich kettenreaktionsartig zu einer globalen Bankenkrise ausweitete.⁷ Zu diesen ökonomischen Risiken treten Herausforderungen, die aus der durch Technik und Forschung entstandenen Entgrenzung resultieren, wie sie heute insbesondere im Kontext von Robotik⁸ und Biotechnologie⁹ deutlich werden. Je größer der technologische Fortschritt, desto weniger wird menschliches Verhalten von den Grenzen des Machbaren begrenzt.¹⁰ Beim Einsatz künstlicher Intelligenz und der Entwicklung autonomer Systeme stellt sich daher die Frage, inwieweit das Machbare auch tatsächlich nutzbar gemacht werden soll und wo die Grenzen des Verantwortbaren erreicht sind.¹¹

Mit der vielfältigen Entgrenzung unserer Lebenswelt, die weit über den Wegfall von territorialen Grenzen hinausgeht, sind folglich nicht nur bahnbrechende Möglichkeiten, sondern auch Herausforderungen entstanden, die neue Denkansätze erfordern. Tradierte Regulierungsmechanismen verlieren global gesehen ihre Wirksamkeit.¹² Gerade im Bereich der Transnationalisierung bleiben Defizite in der

⁶Dazu Jarren, Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft, in diesem Band; Tran, The Law of Attribution: Rules for Attributing the Source of a Cyber-Attack, 20 The Yale Journal of Law & Technology, 2018, S. 376 (378).

⁷Zu Transnationalisierung im Finanzwesen vgl. Schuppert, Wandel des Eigentumsverständnisses in einer globalisierten Welt, in diesem Band; vgl. auch Petersen, Globalisierung, gesellschaftliches Risikomanagement und individuelle Verantwortlichkeit, in diesem Band.

⁸Dazu Heesen, Verantwortlich Forschen, in diesem Band.

⁹Hubig, Verantwortung und Hochtechnologie, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 98 (123); Smith, The Accountability of Science, Minerva 34, 1996, S. 45 ff.; Lohmann, Wissen um Verantwortung und Wahrnehmen von Verantwortung, in: Kaufmann u. a. (Hrsg.), Zurechnung und Verantwortung, 2012, S. 31 (40 f.); Grunwald, Verantwortung der Wissenschaften, ebda., S. 109 (118 ff.).

¹⁰Grunwald weist auch darauf hin, dass aufgrund der Entwicklung autonomer Technik neue Handlungsmöglichkeiten für den Menschen entstanden sind, die zwangsläufig zu Konflikten führen. Grunwald, Zum Wandel des Verantwortungsbegriffs in der Technikethik, in diesem Band; vgl. auch Hubig, Verantwortung und Hochtechnologie in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 98.

¹¹Mieth, Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik, 2002; Hoffmann Riem u. a., Innovationsverantwortung- zur Einleitung, in: Eifert u. a. (Hrsg.), Innovationsverantwortung, 2009, S. 11 (13). Zur Verantwortung bei der Entwicklung und dem Einsatz moderner Technologien: Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band; Heesen, Verantwortlich Forschen, in diesem Band.

¹²Hoffmann-Riem u. a., Innovationsverantwortung- zur Einleitung, in: Eifert u. a. (Hrsg.), Innovationsverantwortung, 2009, S. 11 (14). Laut Vogt funktionieren die gewohnten Modelle der Adressierung, Abgrenzung und Überwindung von Verantwortung in der modernen Gesellschaft nicht problemadäquat. Vogt, Verantwortung als Methode, in diesem Band; vgl. auch Jarren, Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft, in diesem Band.

Zuschreibung von Verantwortung,¹³ denn aufgrund des grenzüberschreitenden Zusammenwirkens in den verschiedensten Lebensbereichen, der Mobilität und Pluralität von Akteuren sowie deren diffusem, teils langkettigen Zusammenwirken ist es kaum mehr möglich, Verantwortung eindeutig und einheitlich zu erfassen und einzelnen Subjekten zuzuordnen.¹⁴ Häufig diskutiert wird dies in jüngerer Zeit am Beispiel transnationaler Unternehmen,¹⁵ die ihre Produktion in Länder mit geringen Sozial- und Arbeitsschutzstandards verlagern, so dass eine territorial-bezogene Regulierung durch die Sitzstaaten in vielen Fällen leerläuft.¹⁶ Gleiches gilt für den globalen Umweltschutz, der nur durch ein Zusammenwirken verschiedener Regulierungsmechanismen wirksam werden kann.¹⁷ So werden aufgrund des Klimawandels Fragen nach der Verbindung von Selbst- und Fremdregulation zur effektiven Begrenzung der Erderwärmung aufgeworfen. Auch im Bereich der technischen Entwicklung sind herkömmliche Regulationsmechanismen nur noch eingeschränkt wirksam.¹⁸ Beispielsweise stellt sich beim Einsatz autonomer Systeme im Verkehr die Frage, inwieweit ein in technischen Einrichtungen vorprogrammierter Zielauswahlprozess die Notwendigkeit menschlicher Entscheidungen entfallen lassen kann bzw. ob eine derartige Delegation anerkannt werden soll.¹⁹ Die nationalstaatliche Auseinandersetzung mit den ethischen Grenzen von Forschung und Wissenschaft

¹³Zu unterschiedlichen Deutungen des Begriffs der Verantwortung Birnbacher, Grenzen der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 143 (145 ff.). Zum rechtlichen Verantwortungsbegriff Krawietz, Theorie der Verantwortung – neu oder alt?, ebda., S. 184 (199–203). Bayertz warnt vor einer Inflation und Unbestimmtheit des Begriffs. Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, ebda. S. 3.

¹⁴So in Bezug auf die Industrialisierung bereits Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, ebda., S. 3 (30 ff.). Zur Verantwortungsverteilung in technisch und ökonomisch geprägten Gesellschaften und Organisationen ausführlich Lenk/Maring, Wer soll Verantwortung tragen, ebda., S. 241 (249 ff.). Grunwald, Verantwortung der Wissenschaften, in: Kaufmann u. a. (Hrsg.) Zurechnung und Verantwortung, 2012, S. 109 (111).

¹⁵Dazu Neuhäuser, Politische Unternehmensverantwortung und Menschenrechte, in diesem Band; Krajewski u. a., Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen, ZaöRV 2016, S. 309 ff.; Neuhäuser, Unternehmensverantwortung, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 765.

¹⁶Dazu Eckert, Beihilfe – Mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt, in diesem Band; Weilert, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum- Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 2009, S. 883 ff.

¹⁷Dazu Tosun/Rossello, Polyzentrische Klimapolitik, in diesem Band; Strydom, Some Perspectives on Global Governance, Judicial Review and Climate Change, in: Ruppel u. a. (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance, 2013, S. 687; Freestone, International Governance, Responsibility and Management of Ares beyond National Jurisdiction, The Intern. Journal of Marine and Coastal Law 27, 2012, S. 191–204.

¹⁸Dazu Jonas, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 6. Auflage, 2003; Rayfuse, Public International Law and the Regulation of Emerging Technologies, in: Brownsword u. a. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Law, Regulation and Technology, S. 500.

¹⁹Dazu Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band; Lenk, Verantwortlichkeit und Verantwortungstypen: Arten und Polaritäten, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 57 (74).

verliert überdies ihre Wirkung, wenn die wesentlichen Akteure ins Ausland abwandern.²⁰

Die Hoffnung, dies ließe sich durch eine globale Rechtsordnung regeln, weicht einer zunehmenden Ernüchterung. Zum einen stößt die Normierung universeller Normen, wie dies seit Jahrzehnten im Bereich des Umweltvölkerrechts zu beobachten ist, an die Grenzen der Konsensfähigkeit; zum anderen zeigt sich im Völkerrecht aufgrund der jüngsten Renationalisierungsbestrebungen²¹ und der Abkehr vom Multilateralismus eine Stagnation bzw. Abnahme des Normbestands.²²

Stattdessen werden in Reaktion auf die Folgen fortschreitender Entgrenzung alte Grenzen wieder errichtet. Waren die 1990er-Jahre noch wesentlich von ‚glasnost‘, dem Mauerfall und der Eröffnung neuer politischer, sozialer und wirtschaftlicher Möglichkeiten geprägt, wird nun über die Errichtung einer US-amerikanischen Mauer zu Mexiko sowie ein autonomes russisches Internet diskutiert. Die zunächst von einer Willkommenskultur geprägte Aufnahme von Menschen auf der Flucht wird inzwischen in Teilen der Bevölkerung als wirtschaftliche und kulturelle Bedrohung empfunden, auf die sie mit einer rückwärtsgewandten Abschottung reagieren wollen.

Wer dies nicht will und am Multilateralismus und der Offenheit unserer Lebenswelten festhält, muss bereit sein, sich den Herausforderungen der Entgrenzung in anderer Weise zu stellen und Alternativangebote zu machen. Ein Ansatzpunkt dafür ist eine fundierte Auseinandersetzung mit der Verortung von Verantwortung in entgrenzten Räumen, denn viele Probleme lassen sich darauf zurückführen, dass sich Verantwortung im Geflecht der vielfältigen Beziehungszusammenhänge verliert. Möchte man den Gefahren des grenzenlosen Wildwuchses im Bereich von Ökonomie, Medien, Technik und Umwelt begegnen, bedarf es einer Neuregelung von Verantwortung, die der zunehmenden Vernetzung unserer Lebenswelt angemessen Rechnung trägt.²³

Eine solche Verantwortungszuschreibung ist nach der in diesem Band von Julia Eckert geäußerten Ansicht eine für jede Rechtsordnung grundlegende Schlüsseloperation.²⁴ Ihre Neuregelung erfordert eine fundierte Auseinandersetzung mit der Reichweite und den Grenzen von Verantwortung.²⁵ Mit dem Begriff der entgrenzten

²⁰ Dazu Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band.

²¹ Dazu Petersen, Globalisierung, gesellschaftliches Risikomanagement und individuelle Verantwortlichkeit, in diesem Band.

²² Dazu im Einzelnen Vogt, Verantwortung als Methode, in diesem Band.

²³ So auch: Kaufmann, Der Ruf nach Verantwortung. Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt, 1992, Banzhaf, Der Begriff der Verantwortung in der Gegenwart, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.) Handbuch der Verantwortung, 2017, S. 149, 150. Zur Notwendigkeit der Etablierung einer neuen Verantwortungskultur für digitale Kommunikation vgl. Jarren, Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft, in diesem Band.

²⁴ Eckert, Beihilfe – Mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt, in diesem Band.

²⁵ Heidbrink, Kritik der Verantwortung: Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten, 2003. Eine Grenzziehung versucht auch Birnbacher, Grenzen der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 143 (150 ff). Zur Fortentwicklung des Verantwortungsbegriffs Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, ebda., S. 3 (43 ff).

Verantwortung ist daher nicht etwa eine grenzenlose Verantwortung gemeint,²⁶ sondern Verantwortung, die nicht an Grenzen haltmacht, sondern grenzüberschreitend Wirksamkeit entfaltet, ohne aber den jeweiligen Verantwortungsträger zu überfordern.²⁷ Dies bedarf einer sorgfältigen Abwägung, denn die Lösung der durch die Entgrenzung entstandenen Probleme kann weder in der Annahme einer umfassenden Globalverantwortung liegen, die zwangsweise zu einer Überforderung führen würde,²⁸ noch in einer partikularistischen Betrachtungsweise, die bekanntermaßen zu kurz greift. Der Vernetzung ist auf andere Weise Rechnung zu tragen. Um sachgerechte Vorschläge dafür zu erarbeiten, bietet sich eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Bedeutung, Funktion und Voraussetzung von Verantwortung an.²⁹ Diesem Anliegen widmet sich der vorliegende Band, der verschiedene Wissenschaftszweige von Philosophie und Theologie über Soziologie, Sozialpsychologie und Sozialanthropologie bis hin zur Politischen Wissenschaft, Ökonomie, Technikfolgenabschätzung, Kommunikationswissenschaften und Rechtswissenschaften einbezieht.

Die Autoren zeigen auf, worin die Entgrenzung unserer Lebenswelt konkret besteht,³⁰ welche neuen Herausforderungen dadurch entstanden sind,³¹ welche

²⁶ So aber Kamlah, *Philosophische Anthropologie: Sprachkritische Grundlegung und Ethik*, 1972, S. 105; Birnbacher, *Grenzen der Verantwortung*, in: Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, 1995, 143.

²⁷ So auch Eckert, *Beihilfe – Mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt*, in diesem Band.

²⁸ Dazu Vogt, *Verantwortung als Methode*, in diesem Band. Zur Last der „Metaverantwortung“ auch Bayertz, *Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung*, in: Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 3 (60). Birnbacher spricht von der Gefahr der Totalisierung von Verantwortung. Birnbacher, *Grenzen der Verantwortung*, ebda., S. 143. Vor einer grenzenlosen Verantwortung warnt auch Spaemann, *Politische Verantwortung*, in: Heidbrink/Hirsch (Hrsg.), *Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik*, 2007, S. 37.

²⁹ So auch Petersen, *Globalisierung, gesellschaftliches Risikomanagement und individuelle Verantwortlichkeit*, in diesem Band. Grunwald betont die Komplexität von Verantwortungszuschreibung, die die Reichweite philosophischer Ethik weit überschreite, da sie auch empirisch und epistemisch zu erfassen ist. Grunwald, *Verantwortung und Technik*, in diesem Band. Zum Begriff der Verantwortung in unterschiedlichen Disziplinen vgl. Kaufmann, *Risiko, Verantwortung und gesellschaftliche Komplexität*, in: Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 72 (79–85).

³⁰ Für die territoriale Entgrenzung im Bereich der digitalen Kommunikation siehe Jarren, *Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft*, in diesem Band. Vogt weist neben der räumlichen auch auf die zeitliche Entgrenzung hin, während Grunwald aufzeigt, dass autonome Technik Entscheidungsbefugnisse überträgt. Schließlich macht Schuppert darauf aufmerksam, dass es in der Geschichte unterschiedliche Erscheinungsformen von Transnationalität gab, so z. B. in der Sklavenhaltergesellschaft, dass der Grad an Transnationalität zunimmt und damit auch eine Transnationalisierung von Verantwortung einhergeht. Schuppert, *Wandel des Eigentumsverständnisses in einer globalisierten Welt*, in diesem Band.

³¹ Schuppert, *Wandel des Eigentumsverständnisses in einer globalisierten Welt*, in diesem Band; Jarren, *Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft*, in diesem Band.

Bedeutung diese Entgrenzung für die Regulierung,³² sprich die Verteilung und Zuschreibung von Verantwortung, hat und wie Verantwortung vor diesem Hintergrund neu gedacht³³ bzw. rekonstruiert,³⁴ gestärkt³⁵ und reguliert³⁶ werden kann. Sie betrachten unterschiedliche Formen von Verantwortung, angefangen bei der ethischen, politischen, ökonomischen und rechtlichen Verantwortung, über Fragen der Sozialpflichtigkeit bis hin zur Regulierungsverantwortung. Dabei wird auch den Ursachen für den Ausfall von Verantwortung und Fragen der Zurechnung nachgegangen.

Der *erste Teil* dieses Buchs widmet sich dem Sinngehalt von Verantwortung sowie der grundlegenden Frage, ob Verantwortung statisch oder dynamisch zu denken ist. Die Autoren beschäftigen sich mit dem Thema, wie Verantwortung zu begründen ist, wie weit sie reicht und worin ihre Grenzen liegen. Dabei stellt sich die Frage, ob sich die Reichweite und Grenzen von Verantwortung überhaupt neutral bestimmen lassen oder ob solche Versuche immer von einem subjektiven Vorverständnis geprägt sind. Micha Werner zeigt, dass es vorpositive Regeln, welche die äußeren Grenzen der Verantwortung bestimmen, allenfalls ansatzweise gibt. Im Übrigen bedarf es einer normativen Regelung, die notwendigerweise von Wertvorstellungen geprägt ist und nur durch einen Aushandlungsprozess zustande kommen kann. Wie diese Regelungen aus sozial-ethischer Sicht ausgestaltet werden können, erläutert Markus Vogt. Er betont die Notwendigkeit der Begrenzung von Verantwortung und spricht sich für eine komplementäre Betrachtung aus, in dem sich die verschiedenen Ebenen von Zuständigkeiten und Graden von Verbindlichkeit gegenseitig ergänzen.³⁷

Auch Julia Eckert zeigt auf, dass Verantwortung immer sozial konstruiert ist und sich zeitlich verändert. Wer in einer Kausalkette verantwortlich ist und wie weit diese Verantwortung reicht, ist nicht denklogisch vorgegeben, sondern wird aufgrund einer Wertung normativ bestimmt. Den jeweils geltenden Verantwortungsregelungen liegen dementsprechend Theorien zum Handeln zugrunde. Auf der Suche nach alternativen Formen von Verantwortungszuschreibung, die den erweiterten Handlungszusammenhängen in der Weltgesellschaft angemessen sind, lenkt die Rechtsanthropologin unseren Blick auf Verantwortungsmuster in traditionellen Gemeinschaften. Sie schlägt vor, diese für die Normierung transnationaler Verantwortung nutzbar zu machen. Bei der Zuschreibung von Verantwortung sei daher auch

³²Jarren, Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft, in diesem Band.

³³Zu den verschiedenen Dimensionen, die bei der Verantwortungsdebatte zu berücksichtigen sind, Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band.

³⁴Suchanek, Unternehmensverantwortung: Primum non nocere, in diesem Band; Vogt spricht von einer Neuvermessung, vgl. Verantwortung als Methode, in diesem Band.

³⁵Bierhoff/Rohmann, Soziale Verantwortung im Organisationskontext, in diesem Band; Tosun/Rossello, Polyzentrische Klimapolitik, in diesem Band.

³⁶In Bezug auf die Digitalisierung: vgl. Heesen, Verantwortlich Forschen, in diesem Band; siehe auch Jarren, Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft, in diesem Band.

³⁷Zur multiplen Verantwortungszuweisung vgl. auch Tosun/Rossello, Polyzentrische Klimapolitik, in diesem Band.

die Ermöglichung, Förderung und Nutzung von Handlungen zu berücksichtigen. Abgesehen von der Haftung für die Verursachung von Schäden als retrospektive Verantwortungszuschreibung ist nach ihrer Meinung auch die prospektive Verantwortung durch die Normierung von Fürsorgepflichten zu stärken.

Gunnar Folke Schuppert widmet sich einem weiteren Aspekt der Regulierung: der Normierung des Eigentumsbegriffs. Er konstatiert eine Korrelation von Eigentum und Verantwortung und fragt danach, ob das klassische, dem römischen Recht entstammende Eigentumskonzept neu gedacht werden muss, um Verantwortung für Eigentum zu stärken. Dabei weist er auf die verschiedenen Eigentumsformen einschließlich Dateneigentum und geistigem Eigentum hin.

Während es im ersten Teil dieses Bandes um generelle Fragen der Reichweite und Zuordnung von Verantwortung geht, wenden sich die nachfolgenden Teile *speziellen Anwendungsbereichen* zu. Die Autoren widmen sich darin verschiedenen Interaktionsräumen, die maßgeblich von Entgrenzung geprägt sind: Wirtschaft, Digitalisierung, Medien, Forschung, Technik und Umwelt. Diese unser heutiges Leben bestimmenden Interaktionsräume eignen sich, wie die folgende an den einzelnen Kapiteln orientierte Darstellung zeigt, in besonderer Weise, um der Frage nachzugehen, wie Verantwortung über Grenzen hinweg wirksam gesichert werden kann, ohne sich in die Gefahr einer grenzenlosen Verantwortung zu begeben.

2 Wandel des Verantwortungsbegriffs im Lichte der Transnationalisierung

Auf der Suche nach Reichweite und Grenzen von Verantwortung stellt der Philosoph *Micha Werner* die aktuelle Debatte über transnationale Verantwortung zunächst in ihren ideengeschichtlichen Kontext³⁸ und beschreibt, wie sich Transnationalisierung begriffsgeschichtlich in eine längere Reihe von Entgrenzungsphänomenen einfügt, die zu einer Akzentverschiebung vom Pflichtbegriff zum Begriff der (prospektiven) Verantwortung geführt haben. Dabei weist er darauf hin, dass die Relativierung nationaler Grenzen nur einen Aspekt für den Begriffswandel darstellt. Zu diesem haben auch die innergesellschaftliche Mobilität und die Erstreckung des Verantwortungsbegriffs in die Zukunft beigetragen. Die zunehmende Bedeutung des progressiven Verantwortungsbegriffs (i. S. v. Zuständigkeiten) sei darauf zurückzuführen, dass er es erlaube, normative Erwartung (auch für die Zukunft) leichter zu formulieren als der traditionelle Pflichtbegriff.³⁹ Im Gegenzug berge diese Flexibilität aber auch die Gefahr der Unbestimmtheit und Unverbindlichkeit.⁴⁰

³⁸Vgl. dazu auch Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3 (33).

³⁹Vgl. dazu auch Vogelmann, Im Bann der Verantwortung, 2014.

⁴⁰Di Fabio, Verantwortung als Verfassungsinstitut, in: Knies (Hrsg.), Staat, Amt, Verantwortung: FS für Karl Fromme, 2002, S. 15.

Micha Werner geht sodann der Frage nach, ob Verantwortung vorpositiv bestimmbar ist und skizziert, welche Rolle vorgängigen Erwartungen und der Verantwortungszuschreibung zukommt. Er weist darauf hin, dass Aussagen über vorpositive Verantwortlichkeiten weitgehend von spezifischen normativ-ethischen Theorien bestimmt sind. Eine Außengrenze für die Zuschreibung von Verantwortung erblickt er im Prinzip „*ultra posse nemo obligatur*“, denn Autonomie ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für Verantwortung.⁴¹ Bei der Bestimmung der Mindestgrenze schlägt Werner vor, auf fünf Gesichtspunkte – Kompetenz, Vermögen, Performanz, Anspruch bzw. Zumutung und Anerkennung – abzustellen. Die genaue Bestimmung der Verantwortungsreichweite kann dann allerdings nur normativ durch eine Entscheidung erfolgen, die notwendigerweise wertgebunden ist.⁴²

Verantwortungszuschreibung basiert daher nicht etwa auf wertfreien Kausalitäten, sondern bedarf eines Aushandlungsprozesses. Dieser erfordert einen kommunikativen Raum, in dem jedes Mitglied seine Mitverantwortung für die Integrität der Strukturen der Verantwortungswahrnehmung teilt. Vor diesem Hintergrund erscheint Micha Werner eine Konzentration von Verantwortlichkeit auf eine einzige Organisationsebene als nicht zwingend. Transnationalisierung erfordere aber keine fundamentale Neubestimmung des Verantwortungsbegriffs, sondern vielmehr einen gemeinsamen kommunikativen Raum, der den Aushandlungsprozess ermöglicht. Im Abbau kommunikativer Grenzen sieht er daher eine wesentliche Herausforderung für die Regulierung transnationaler Verantwortung.

Für *Markus Vogt* ist Verantwortung mehr als regelkonformes Verhalten, Rechenschaftspflicht oder wohlwollende Gesinnung. Der Mensch wird seiner Meinung nach erst im Vollzug von Verantwortung sittliches Subjekt. Der Sozialethiker und Theologe konstatiert eine „transnationale Verantwortungsgemeinschaft“ und spricht sich für eine Neuvermessung der Verantwortung aus, die der stetigen Ausweitung von Handlungsmöglichkeiten Rechnung trägt. Dabei warnt er aber in Anlehnung an Lübke vor einer radikalen Überforderung, die zu einer Lähmung der Handlungsfähigkeit führt. Er kritisiert eine dreifache Entgrenzung des Verantwortungsdiskurses, die er auf die Globalisierung, den technischen Fortschritt und die Langzeitfolgen von Umweltschäden zurückführt. Dabei konstatiert er eine Hybris der Selbstüberschätzung, die das Versprechen der globalen Verantwortung uneinlösbar mache und zur Abschottung führe. Globale Verantwortungsversprechen liefen mangels adressatenspezifischer Eingrenzungen ins Leere.

Ein zentrales Problem der spätmodernen Gesellschaft besteht nach Vogts Ansicht darin, dass es häufig nicht gelinge, Handlungssubjekt, Gegenstand und den Adressaten von Verantwortung (wer hat für was gegenüber wem Verantwortung) zu benennen. Als Beispiel für anonymisierte Verantwortung nennt er die globale

⁴¹Zur Bedeutung von Freiheit für Verantwortung vgl. auch Petersen, Globalisierung, gesellschaftliches Risikomanagement und individuelle Verantwortlichkeit, in diesem Band. Vgl. auch Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3 (21, 68).

⁴²Zur Wertgebundenheit von Verantwortung auch Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, ebda. S. 3 (64).

Finanzkrise. Die Postulierung einer globalen Verantwortung bleibe wirkungslos, wenn sie anonym bliebe und nicht konkretisiert werde. Stattdessen verlangt er eine Neuvermessung der Grenzen von Verantwortung.

Anstatt Verantwortungsversprechen ins Leere laufen zu lassen, fordert er eine Begrenzung des Schulddiskurses und spricht sich für eine Priorisierung aus, die zwischen Vorrangigem und Nachgeordnetem unterscheidet und auf eine Stärkung von Eigenpotenzialen und Partizipation setzt. Gleichwohl könne man auf Privatisierung von Verantwortung nicht grenzenlos vertrauen, denn eine allein auf ökonomische Anreize setzende Verantwortungsregulierung bleibe hinter den Gemeinwohlerwartungen zurück. Neben einer sanktionierenden Institution auf transnationaler Ebene, die dem Anspruch globaler und intergenerationaler Verantwortung Wirksamkeit verschafft, fordert er eine Vielzahl unterschiedlicher Kontrollinstanzen, die neben Staat, Markt und individuellem Gewissen auch die Medien, Nichtregierungsorganisationen und Kirchen als Beobachtungsinstanzen mit einbeziehen.

Strukturell schlägt er eine am Subsidiaritätsprinzip orientierte Zuständigkeitsverteilung vor. Ähnlich wie Micha Werner verweist er dabei auf die Bedeutung von Kommunikationsprozessen für die Ethik. Bei der jeweiligen Bestimmung der Verantwortung sei das Erlaubte zu begrenzen. Das durch Forschung und Wissenschaft fortschreitende Können verlange rechtliche Grenzen. Bei der Zuschreibung von Verantwortung könne es allerdings keine grenzenlose Verantwortungszuschreibung geben, denn diese wirke freiheitsbeschränkend. Eine überzogene Verantwortung des Staats führe zu Paternalismus. Vielmehr sei zwischen unterschiedlichen Ebenen von Zuständigkeiten und Verbindlichkeitsgraden zu unterscheiden.⁴³ Als universellen Bezugspunkt für die Verantwortungsbestimmung schlägt Markus Vogt die Menschenwürde vor. Verantwortung skizziert er als eine Methode der Güterabwägung und der Freiheitsermöglichung durch Zuständigkeitserklärung. Dabei seien acht kategoriale Grenzen der Abwägung zu beachten, die er im Einzelnen erläutert.

Julia Eckert illustriert in ihrem Kapitel anhand von ausgewählten Fällen transnationaler Unternehmenstätigkeit das Bedürfnis nach Neuordnung von Verantwortungszuschreibung in der Weltgesellschaft. Ihrer Meinung nach tragen die existierenden Rechtsnormen der faktischen ökonomischen und ökologischen Interdependenz nicht hinreichend Rechnung. Sie beschreibt die Kontroverse über die Zuschreibung von Verantwortung als eine Ursache sozialer Konflikte, so z. B. die Debatte um Klimagerechtigkeit, globale Produktions- und Konsumketten und die Aufarbeitung von Gewaltkonflikten.

Ausgehend von der zunehmenden Komplexität von Handlungszusammenhängen identifiziert sie Defizite in der Zuschreibung von Verantwortung. Diese sieht sie insbesondere darin, dass die gegenwärtigen Regelungen mittelbare Formen der Beteiligung nur unzureichend erfassen. Die existierenden Rechtsinstrumente reichen nicht aus, um globale Handlungszusammenhänge zu erfassen. So entstehe eine Diskrepanz zwischen normativen Regelungen und moralischen Gerechtigkeitserwartungen. Die faktische Interdependenz verlange aber nach einer kongruenten

⁴³ So auch Tosun/Rossello, Polyzentrische Klimapolitik, in diesem Band.

rechtlichen Verantwortungszuschreibung. Davon ausgehend beschreibt sie, wie der Versuch unternommen wird, globale Verwobenheit unter Rückgriff auf andere Normordnungen verantwortungstechnisch zu erfassen. Exemplarisch zeigt sie, wie im Wege eines Rechtswandels mittels des Instituts der Beihilfe auch Ermöglichung und Unterstützung erfasst werden können und dieses erweiterte Verantwortungskonzept dazu beitragen kann, Fragmentierung abzubauen. Darüber hinaus müssten auch die prospektiven Vor- und Fürsorgepflichten größere Bedeutung erlangen.

Gunnar Folke Schuppert beschreibt Verantwortung als Zwillingschwester der Macht. Da Eigentum soziale Macht bewirke, müsse auch dem Eigentum eine Verantwortungsdimension inhärent sein. Dementsprechend spricht er in Anlehnung an Paul Kirchhof vom Verantwortungseigentum.⁴⁴ Der Rechtswissenschaftler weist historisch anhand unterschiedlicher Gesellschaftsmodelle nach, dass Eigentum seit den Agrargesellschaften Quelle der Macht war und nicht nur in Sachherrschaft bestand, sondern auch maßgeblich soziale Beziehungen geprägt hat. Der Grad an Transnationalisierung habe seit der Sklavengesellschaft zugenommen. Mit ihr sei auch ein Wandel des Eigentumsverständnisses einhergegangen.

In seiner Darstellung der Bedeutung von Eigentum und Verantwortung in der gegenwärtigen Zeit weist Gunnar Folke Schuppert auf neue Erscheinungsformen in der digitalen Welt und der Finanzwirtschaft hin, wo der Zusammenhang von Eigentum und Verantwortung weitgehend aufgelöst werde. In der Wissensgesellschaft sieht er schließlich die Transnationalisierung vollendet. Dabei beobachtet er eine Gewichtsverschiebung vom Eigentum hin zum Nutzen, so dass inzwischen nicht mehr die Verfügungsgewalt, sondern der Zugang zu Nutzungsrechten von zentraler Bedeutung sei. Weiterhin gerate der Zusammenhang von Eigentum und Verantwortung z. B. durch Haftungsbeschränkungen zunehmend in Vergessenheit. Das zentrale Verantwortungsproblem der heutigen Zeit sieht er daher in der Organisation des fairen Zugangs zur Güternutzung.

3 Verantwortung in der Ökonomie

Der Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen widmen sich die Kapitel von Andreas Suchanek, Hans-Georg Petersen, Christian Neuhäuser, Markus Pohlmann, Hans-Werner Bierhoff und Elke Rohmann.

Andreas Suchanek versucht in seinem Kapitel, den Begriff der Unternehmensverantwortung zu rekonstruieren, indem er auf moralphilosophische Überlegungen von Adam Smith zurückgreift und die von Smith benannten grundlegenden Tugenden von Klugheit, Wohlwollen und Gerechtigkeit in das Prinzip der Eigenverantwortung, des gesellschaftlichen Engagements und der Nichtschädigung als zentrale Pfeiler der Unternehmensverantwortung übersetzt. Er kritisiert Milton Friedmanns

⁴⁴ Kirchhof, Eigentum als Ordnungsidee – Wert und Preis des Eigentums, in: Depenheuer (Hrsg.), Eigentum: Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen, 2007, S. 19.

Engführung von Unternehmensverantwortung auf die bloße Gesetzesbefolgung, da diese wesentliche Aspekte von Verantwortlichkeit aus dem Blick verliere. Bei der Bestimmung von Verantwortung stellt er stattdessen darauf ab, was man berechtigterweise voneinander erwarten kann.

Der Kern der Unternehmensverantwortung liegt nach Ansicht des Wirtschafts- und Unternehmensethikers in der Erwartung der Nichtschädigung. Da das Nichtschädigungsgebot zentrale Grundlage für die nachhaltige gesellschaftliche Kooperation darstelle, komme ihm aus ethischer Sicht der Vorrang zu. Zur Operationalisierung dieses Gebots stellt er einen ethischen Kompass vor, der das Prinzip der Nichtschädigung präzisiert. Die durch dieses Gebot begründeten Kosten dürften nicht beliebig, sondern müssten zumutbar sein, d. h. vereinbar mit den legitimen Eigeninteressen eines Unternehmens. Daher könne eine angestrebte Wertschöpfung bestimmte Schädigungen rechtfertigen.

Hans-Georg Petersen beschäftigt sich mit dem durch die Bankenkrise und den Dieselskandal ausgelösten Ausfall von Verantwortung im Bereich der Ökonomie und fordert eine moderne Verantwortungsethik. Er betont den unmittelbaren Zusammenhang von Freiheit und Verantwortung und stellt dabei auf Ludger Heidbrink ab, der in Freiheit, Kausalität und Willentlichkeit zentrale Voraussetzungen für Verantwortlichkeit sieht.⁴⁵

Der Ökonom führt die jüngsten Wirtschaftskrisen auf ein Versagen auf der Ebene der Unternehmensführung zurück, bei dem Risiken eingegangen wurden, die jedes gesellschaftliche Risikomanagement sprengten. Die Rechtsordnung habe indes bei der Bewältigung der Krisen aufgrund der Großzahl von Fällen versagt. Trotz moderner ethischer Überwachungsinstrumente und Corporate Social Responsibility (CSR) sei sowohl die Beachtung normativer Grundsätze als auch das Gemeinwohl vernachlässigt worden. Schuld daran habe nicht das Wirtschaftssystem als solches, sondern das Versagen von Moral. Daher sei auch nicht ein Mehr an rechtlicher Regulierung zielführend, welches zu einer totalen Überwachung führe, sondern die Stärkung individueller Moral. Zur Stärkung von Verantwortung fordert er daher eine neue Wertorientierung, sodass ethisches Verhalten ein bestimmendes Element in der Unternehmensführung werde. Dementsprechend sei die Werteerziehung in das Curriculum der Hochschullehre mit einzubeziehen. Er fordert ein interdisziplinäres Lehrprogramm, in dem praktische Philosophie den Schwerpunkt bilde.

Aufgrund ihrer nationalen wie internationalen Einflussmacht spricht sich *Christian Neuhäuser* in seinem Kapitel für eine politische Verantwortung transnationaler Unternehmen aus. Die Menschenrechte bieten sich seiner Meinung nach wegen ihrer weltweiten Anerkennung als Maßstab dafür an. Mit der Herleitung einer spezifisch politischen Verantwortung unterscheidet er sich von Autoren, die allein auf die rechtliche bzw. moralische Begründung von Menschenrechtsverpflichtungen von Unternehmen abstellen. Die politische Verankerung begründet er damit, dass Unternehmen häufig Governance-Aufgaben in Räumen begrenzter Staatlichkeit ausüben

⁴⁵ Heidbrink, Kritik der Verantwortung: Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten, 2003.

bzw. Einfluss auf Gesetzgebungsprozesse in Räumen mit etablierter Staatlichkeit nehmen. Als genuin politisch handelnde Akteure tragen sie seiner Meinung nach auch eine entsprechende menschenrechtsbasierte Verantwortung.

Christian Neuhäusers These basiert auf einem Verantwortungsbegriff, der neben dem Verantwortungssubjekt, dem Verantwortungsadressaten und dem Verantwortungsgegenstand, ähnlich wie Micha Werner in seinem Kapitel, auch den Verantwortungsmaßstab in den Blick nimmt und dabei zwischen rechtlicher, moralischer und politischer Verantwortung differenziert.⁴⁶ Aufgrund ihrer reflexiven Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit könnten Unternehmen, die häufig über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, normative Perspektiven einnehmen und seien dementsprechend als Verantwortungssubjekt auch für ihr Handeln und vorsätzliches Unterlassen verantwortlich. Entsprechend der verschiedenen Deutungsmöglichkeiten von Menschenrechten als politische, rechtliche oder moralische Pflichten sei auch zwischen politischen, rechtlichen und moralischen Verantwortungskontexten zu unterscheiden.

Um die politische Rolle von Unternehmen insgesamt angemessen zu erfassen, spricht sich der Philosoph für eine stärkere Ausbalancierung der drei Verantwortungsdimensionen unter Einbeziehung der politischen Verantwortung aus. Er erwartet, dass sich Unternehmen in Zukunft an der progressiven Fortbildung des Menschenrechtsregimes beteiligen, und befürwortet eine Integration von transnationalen Unternehmen in das internationale Regime, um so den Rechtsstatus von Unternehmen an ihre moralische und politische Verantwortung anzupassen. Auf diese Weise käme den transnationalen Unternehmen als Akteuren der globalen Governance-Struktur auch eine ihrer Rolle entsprechende menschenrechtsbasierte Verantwortung zu.

Der Frage, wie soziale Verantwortung in Organisationskontexten gestärkt werden kann, gehen *Hans-Werner Bierhoff* und *Elke Rohmann* nach. In ihrem Beitrag zeigen sie zunächst auf, welche Bedeutung dem Verantwortungsbegriff in der Psychologie, insbesondere der Persönlichkeitsdiagnostik, der Attributionsforschung sowie der Sozialpsychologie, zukommt. In der Attributionsforschung wird bei der Schuldzuschreibung zwischen fünf verschiedenen Stufen der Verantwortungszuschreibung unterschieden: der Assoziation von Person und Ereignis, der Kausalität des Handelns, der Vorhersehbarkeit des Schadens, dem Vorsatz, der Entschuldigung bzw. Rechtfertigung und dem Schaden.⁴⁷

In ihrem Kapitel unterscheiden die beiden Sozialpsychologen zwischen Eigen- und Fremdverantwortung und plädieren dafür, neben den negativen Konsequenzen

⁴⁶Zur Proliferation unterschiedlicher Arten und Typen von Verantwortung Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3 (42–43); Krawietz, Theorie der Verantwortung – neu oder alt?, ebda., S. 184 (200).

⁴⁷Heider, The psychology of interpersonal relations, The Journal of Marketing, Vol. 56, 1958, S. 322; Shaver, The Attribution of Blame, 1985; Weiner, Judgments of responsibility, 1995; Geißler, Verantwortung in Organisationen, in: Auhagen u. a. (Hrsg.), Angewandte Sozialpsychologie, 2003, S. 334 (341).

der Verantwortung auch ihre konstruktiven Implikationen in den Blick zu nehmen. Letztere wären für prosoziales Verhalten deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich konstruktive Implikationen motivierend auf das Verhalten auswirken können. Ihre weiteren Überlegungen zielen vor allem auf mögliche Mittel zur Sicherung ethischer Verantwortung in Organisationen. In solchen Kontexten stellt sich den beiden Autoren Verantwortung vor allem als Führungsaufgabe dar. Ein Führungsmuster moralischer Verantwortung stelle sich ein, wenn charismatische Führung durch ethische Einstellungen gelenkt werde. Durch ethisch handelnde Vorbilder ließe sich soziale Verantwortung in Organisationsstrukturen stärken. Außerdem betonen Hans-Werner Bierhoff und Elke Rohmann die Bedeutung erfolgreicher Kommunikation über die auf ethischen Grundsätzen basierende Unternehmenskultur. Auch trügen Eigenverantwortung sowie betriebliche Erfahrung und Weiterbildung zu sozialer Verantwortung bei. Letztlich lohne sich verantwortungsvolles Handeln, denn Kooperation und Fairness führen, so das Ergebnis ihrer Studie, eher zum Erfolg als egoistische Handeln.

Der Verantwortung von Organisationen widmet sich auch *Markus Pohlmann*. Ihm geht es primär darum, sich empirisch mit dem Ausfall von (Eigen-)Verantwortung und seinen Ursachen zu beschäftigen. Dementsprechend stellt er die Untersuchung von Regelabweichungen in den Mittelpunkt seiner Untersuchung, um so zu erklären, warum Unternehmen legale Pfade verlassen und so ihre Verantwortung umgehen. Zwar ist seiner Meinung nach eine vollkommene Regelbefolgung nicht möglich, da jede Organisation für ihr Funktionieren auf Regelabweichungen angewiesen sei. Problematisch werden Regelabweichungen aber dann, wenn sie selbstverständlich werden und Druck zu regelabweichendem Handeln entsteht.

Am Beispiel des Abgasskandals in Deutschland zeigt der Soziologe, dass defekte Institutionen und ein deviantes Umfeld mit dazu beitragen, dass es zum Phänomen der „organisationalen Devianz“ kam. Auf diese Weise konnten sich Regelverletzungen als „Normalität“ im Unternehmen einschleichen, die von einem inneren Kreis von Unternehmensangehörigen zum Nutzen des Unternehmens und ohne persönliche Bereicherung vorgenommen wurden. Anders als bei individueller Devianz liegt die Hauptverantwortlichkeit hier bei den Unternehmen, wobei sich nun auch das Personal zu verantworten hat.

In diesem Spannungsfeld der Verantwortlichkeiten von Organisation und Personal setzt seine Erklärung der Abgasmanipulationen an. Zur Prävention solcher Grenzüberschreitungen schlägt er vor, ein größeres Augenmerk auf empirische Geltingsstandards zu legen als auf moralische Anforderungen an Unternehmen, welche diese zwangsläufig überforderten. Die Orientierung an gesellschaftlichen Normen sei weitaus wichtiger als die Rede von Integrität und Moral. Wer die Orientierung von Wirtschaftsunternehmen ändern wolle, solle vielmehr deren Risikokalkulation in den Blick nehmen und deren zivilgesellschaftliche Dauerbeobachtung. Für diejenigen, die verantwortungsvolles Verhalten von Unternehmen stärken wollen, bedeutet dies, auch deren Umfeld in den Blick zu nehmen. Insoweit ergänzen seine Vorschläge die sozialpsychologischen Überlegungen von Hans-Werner Bierhoff

und Elke Rohmann, die in ihrem Kapitel in erster Linie auf die Organisationsstruktur abstellen.

4 Verantwortung im Cyberraum und in den Medien

Während die vorangegangenen Kapitel sich mit der ökonomischen, sozialen, politischen und ethischen Verantwortung im Bereich der Unternehmens- und Finanzwirtschaft beschäftigen, wendet sich der nachfolgende Teil der Verantwortung in der digitalen und medialen Welt zu. Auch hier sind mit der Entstehung neuer Kommunikationsformen Konfliktpotenziale entstanden, die eine Stärkung transnationaler Verantwortung erfordern.⁴⁸

In Anlehnung an Heidbrink⁴⁹ definieren *Sebastian Harnisch und Kerstin Zettl* Verantwortung in den Sozialwissenschaften als das Entstehen eines Akteurs für die Folgen seines Handelns auf der Grundlage einer Norm. Über die bloße Pflicht gehe Verantwortung insoweit hinaus als der Verantwortungsbegriff auch die Folgen der Normanwendung berücksichtige. Auf diese Weise wirke Verantwortung sowohl prospektiv im Sinne der Verhaltenssteuerung als auch retrospektiv. Letzteres ist dann der Fall, wenn Verantwortung zugerechnet werden kann. Wenn eine Balance zwischen prospektiver und retrospektiver Verantwortung hergestellt werden kann, vermag sie, so die beiden Autoren, auch praktisch wirksam zu werden.

Ähnlich wie Julia Eckert, beschäftigen sich die beiden Autoren in ihrem Kapitel mit der Zuschreibung von Verantwortung auf der Grundlage von Sorgfaltspflichten. Dabei gilt ihr Augenmerk der Normwirklichkeit. Sie gehen der Frage nach, inwieweit die in den Rechtswissenschaften diskutierte Rechtsfigur der Sorgfaltspflichten auch tatsächlich in der Staatenpraxis verankert ist. Die beiden Politikwissenschaftler betrachten die Wirksamkeit dieser Pflichten im Bereich der digitalen Überwachung und der Cybersicherheit und gelangen zu einem ernüchternden Ergebnis, denn trotz der fortschreitenden Normsetzung auf internationaler Ebene zeigten sich weiterhin erhebliche Defizite in der Normbefolgung von Sorgfaltspflichten im digitalen Raum.

Zwar zeige sich eine Emergenz transnationaler Verantwortung für digitale Sicherheit, die tatsächliche Beachtung der entsprechenden Regelungen bleibe jedoch hinter dem Anspruch normativer Geltung zurück, so dass man aus politikwissenschaftlicher Perspektive nur von einem frühen Stadium der Normemergenz sprechen könne. Dass Sorgfaltspflichten keine verhaltensregulative Wirkung entfalten, liegt ihres Erachtens daran, dass es bislang an einer intersubjektiven Anerkennung

⁴⁸Harnisch/Zettl, Transnationale Verantwortung und Normemergenz im Cyberraum, in diesem Band.

⁴⁹Heidbrink, Kritik der Verantwortung: Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten, 2003.

dieser Normen fehle da transnationale Verantwortung im digitalen Raum weiterhin umstritten sei.

Zur Begründung verweisen sie vor allem auf Unterschiede in der Motivation und Schwerpunktsetzung der Staaten als Normunternehmer. Zwar sehen die beiden Autoren Ansätze für eine retrospektive Norm der Sorgfaltsverantwortung, allerdings gäbe es kaum Anzeichen für eine prospektive Normwirkung. Einige autoritäre Staaten unterminierten gar die regulative Wirkung der Sorgfaltsnorm durch den Einsatz nicht staatlicher Akteure. Aufgrund dieser Verschleierungstaktik und der fehlenden Unterscheidbarkeit staatlicher und nicht staatlicher Akteure sei eine Konzeption von Verantwortung auf der Grundlage von Zurechnung, die nach wie vor zentrale Voraussetzung für die Staatenverantwortlichkeit, im Cyberraum kaum möglich.

Insgesamt machen Harnisch und Zetl mit ihrer Untersuchung der Normwirklichkeit deutlich, dass zur Effektivierung von Verantwortung das bloße Konstatieren von Sorgfaltspflichten als Rechtsprinzip unzureichend ist. Konfliktpräventiv und stabilisierend können diese Pflichten nur dann sein, wenn diese Normen auch intersubjektiv anerkannt werden und tatsächlich regulativ wirken.

Weitere Konfliktpotenziale zeigen sich im Bereich der digitalen Kommunikation. Damit beschäftigt sich *Otfried Jarren* in seinem Kapitel. Er nimmt den Wandel der Medien- und Kommunikationswelt zum Anlass, um nach der Neuregelung von Regulierungsverantwortung im virtuellen Raum zu fragen. Konkret sieht er Herausforderungen im Bereich des Datenschutzes, der Nutzungsregelung und der Sicherstellung des Rechts auf Zugang zu Informationen.

Zunächst beschreibt er den tiefgreifenden Wandel der Kommunikationsstrukturen und die Auswirkungen auf Presse und Rundfunk als traditionelle Massenmedien. Dabei stellt er die vielfältige Entgrenzung dar, die durch die Digitalisierung für die Medien entstanden ist. Während der Kommunikationsraum bislang national begrenzt war, haben die neuen Medien grenzüberschreitende Kommunikationsmöglichkeiten geschaffen. Diese weisen auch wegen des Wegfalls publizistischer Regeln im Hinblick auf Sprache und Stil eine Entgrenzung auf. Die Trennung zwischen privaten und öffentlichen Äußerungen verwischt. Gleichzeitig kommt den neu entstandenen Plattformen zunehmende ökonomische und kommunikative Macht zu. Da diese auf die individuelle und kollektive Meinungsbildung mittelbar Einfluss nehmen, konstatiert der Autor eine demokratisch begründete Regelungsnotwendigkeit für neue Medien.

Zur Lösung der aktuellen Herausforderungen fordert der Kommunikationswissenschaftler die Herausbildung und Institutionalisierung einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortungskultur im Medien- und Kommunikationsbereich, die sowohl Formen der Selbst- als auch der Fremdkontrolle einbezieht. Eine solche Verantwortungskultur sei nicht hoheitlich zu verordnen, sondern bedürfe eines staatlich gesetzten Rahmens und übergreifender Institutionen, in denen Anbieter, Nutzer und gesellschaftliche Interessenvertreter Vorschläge im Wege eines Dialogs entwickeln. Letztlich erfordere dies eine Aushandlung neuer Leitbilder, die sich nicht mehr auf

Nationalstaaten beziehen. Da neue globale Marktstrukturen entstanden sind, haben sich, so der Autor, auch die Verantwortungsstrukturen des Nationalstaats geändert. Aufgrund der Transnationalisierung der Kommunikation könne Regulierung nicht mehr allein national erfolgen, sondern nur im Mehrebenensystem und unter Einbeziehung von Nutzerinnen und Nutzern.

5 Verantwortung für Technik und Umwelt

Auch der nachfolgende Teil widmet sich der Frage, was Verantwortung in einer von Technologie und Digitalisierung durchdrungenen Welt bedeutet.⁵⁰

Armin Grunwald beschäftigt sich mit der ethischen Verantwortung für die Entwicklung und den Einsatz von Technik im Lichte technologischer Neuerungen und bettet diese in zeitgeschichtliche Fragen ein. Er versteht Verantwortung als Zuschreibungsbegriff⁵¹ und lädt zu einem Streifzug durch die Entwicklung der Verantwortungsdebatte in den vergangenen Jahrzehnten technischer Entwicklungen ein. Dabei stellt er zunächst die historische Entstehung des Verantwortungsbegriffs in der Technikethik dar und zeichnet die Verantwortungsdiskussion seit Entwicklung der Atombombe bis hin zu Jonas Prinzip Verantwortung nach, welches maßgeblich zur Entwicklung einer folgenorientierten Verantwortungsethik beitrug.

Während Technik ursprünglich als wertneutral behandelt wurde und die Grundannahme vorherrschte, dass die Entwicklung von Technik von moralischer Verantwortung freigestellt sei, setzte sich ab Ende der 1970er-Jahre die Einsicht durch, dass die Entwicklung und Gestaltung von Technik ethisch beeinflussbar und damit auch steuerbar ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Technikgenese (z. B. die Softwaregestaltung) als Abfolge von wertsensiblen Entscheidungsprozessen dar. Diese gilt es zunächst aufzudecken, um sie dann unter Einbeziehung von Nutzern und möglichen Betroffenen für eine verantwortungsvolle Prozessgestaltung zu nutzen. Die Überwindung der Wertneutralitätsthese ermöglichte eine an ethischen Kriterien orientierte Technikgestaltung, die auch nicht-intendierte Technikfolgen mit in den Blick nimmt. Auf diese Weise dient die Technikethik nicht nur der Gestaltung von Technik, sondern auch ihrer Nutzung sowie der Verwertung nutzlos gewordener Technologie als Orientierungsgrundlage. Prozeduralisiert wurde sie durch die Einführung von Verhaltenskodizes und von Ethikkommissionen.

Dem Vorwurf, dass Verantwortungsdebatten für reale Entscheidungsprozesse nicht relevant seien, begegnet Armin Grunwald mit einer Konkretisierung des Verantwortungsbegriffs. Dabei unterscheidet er zunächst, wie zuvor Sebastian Harnisch und Kerstin Zettl, zwischen prospektiver und retrospektiver Verantwortung. Bei der Verantwortungszuschreibung seien fünf Elemente in den Blick zu nehmen: (1) das

⁵⁰Vgl. auch Lenk/Maring, Wer soll Verantwortung tragen?, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 241.

⁵¹Verantwortung ist laut Grunwald das Resultat von Zuschreibung.

Verantwortungssubjekt (wer) (2) der Verantwortungsgegenstand (wofür) (3) der Verantwortungsadressat (Instanz, vor der man verantwortlich ist), (4) der Verantwortungsmaßstab sowie (5) der jeweilige Wissensstand, von dem die Verantwortung ebenfalls abhängig sei. Mit letzterem fügt er dem bereits von Christian Neuhäuser beschriebenen viergliedrigen Verantwortungsbegriff ein zusätzliches Element hinzu, welches insbesondere bei der Risikoabschätzung von Bedeutung ist. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass nichts verantwortet werden könne, was nicht gewusst werden kann. Mit dieser These, die sich am positiven Wissen orientiert, gerät das Vorsorgeprinzip, wonach Risiken auch dann zu vermeiden sind, wenn sie nicht abschließend aufklärbar sind, indes unter Druck.

Nach Ansicht von Armin Grunwald sind in der Debatte über Verantwortung nicht nur deren ethische, sondern auch deren empirische und epistemische Dimension in den Blick zu nehmen. Dementsprechend sei neben dem Individuum auch der gesellschaftliche Kontext zu berücksichtigen, so z. B. durch Mitspracherechte und demokratische Beteiligungsrechte, sowie Wissensstrukturen und -probleme.

Am Ende seines Kapitels widmet sich der Physiker und Philosoph den durch autonome Technik entstandenen ethischen Fragen. Wenn technische Systeme eigene Entscheidungen treffen, stellen sich neue Fragen der Verantwortungsverteilung. Er warnt davor, Technik selbst als Verantwortungssubjekt zu begreifen, denn Technik entscheide nicht selbst, sondern die ausgeführten Entscheidungen seien stets menschlich vorgegeben. Auch wenn der Fahrer eines autonom gesteuerten Fahrzeugs nicht mehr Träger der Verantwortung sei, so gelte es doch, diejenigen ausfindig zu machen, die für die Funktionsweise des Bordcomputers zuständig sind. So gesehen verbleibe die Verantwortung stets beim Menschen.

Auf diese Überlegungen aufbauend setzt sich *Jessica Heesen* in ihrem Kapitel mit den durch den digitalen Strukturwandel entstandenen Verantwortungsproblemen im Bereich von Big Data und Künstlicher Intelligenz auseinander. Sie beschreibt wie Informationstechniken grundlegende Handlungsstrukturen verändern sowie soziale Organisation und Kommunikation prägen. Dabei stellt sie eine Entgrenzung nicht nur aufgrund der transnationalen Nutzung von Informationstechniken, sondern auch wegen der Allgegenwart informationstechnischer Anwendungen fest. Durch technische Innovationen würden neue Handlungsräume geschaffen, für die etablierte Verhaltensregeln keine Antwort mehr gäben. So sei beispielsweise eine Verantwortungszuschreibung schwierig, wenn Entscheidungs- und Handlungsträgerschaft geteilt sei. Durch den Einsatz autonomer Systeme werde das Handeln des Menschen zunehmend verdrängt. Künstliche Intelligenz zeige außerdem die Grenzen menschlicher Verstandesleistungen auf und gebe Anlass zur Befürchtung, durch autonome Technik übertroffen zu werden.

Mit ihrer Darstellung vermittelt die Autorin ein tiefergehendes Verständnis für die Besonderheiten und Folgen von Big Data und Künstlicher Intelligenz für das menschliche Zusammenleben. Beispielsweise weist sie darauf hin, dass bei deren Nutzung das empirisch Vorhandene in Form von Daten festgeschrieben werde. Anders als bei der Datennutzung seien indes menschliche Entscheidungsprozesse immer auch normativ geprägt.

Jessica Heesen macht auch auf Risiken aufmerksam, die mit diesen technologischen Innovationen einhergehen. So mache der Einsatz von künstlicher Intelligenz beispielsweise die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen und die Beurteilung der Resultate unmöglich. Sie sei nicht nur fehleranfällig, wenn fehlerhafte Entscheidungen reproduziert würden, sondern es bestünde ebenfalls die Gefahr des Einprogrammierens von Vorurteilen. Auch sei weder die Erhebung noch die Interpretation von Daten wertneutral. Vielmehr resultierten aus der Datenauswahl erhebliche Diskriminierungspotenziale. Aufgrund der durch die Datenerhebung entstehenden Datenmonopole würden außerdem neue Datenschutzprobleme und Fragen nach dem Datenzugang aufgeworfen.

Im Bereich der politischen Entscheidungsfindung warnt die Autorin vor Legitimationsdefiziten beim Einsatz von Big Data. Wenn auf deren Grundlage öffentliche Meinung ermittelt werde und politische Entscheidungen getroffen würden, werde der öffentliche Dialog durch datenbasierte Entscheidungsprozesse nach und nach abgelöst. Die Digitalisierung stelle daher trotz der möglichen Bereicherung der politischen Auseinandersetzung auch eine Gefahr für die demokratische Legitimation politischer Entscheidungen dar. Um dieser Gefahr zu begegnen und um Informationstechniken verantwortlich nutzen zu können, fordert die Philosophin eine wohlinformierte demokratische Entscheidung über deren Einsatz. Sie benennt am Beispiel von Recht und Künstlicher Intelligenz vorrangige Themen, die einer Diskussion und normativen Auseinandersetzung bedürfen.

Selbst wenn nicht alle Zusammenhänge klar seien, sei eine demokratische Entscheidung nicht nur legitim, sondern tatsächlich erforderlich. Sie fordert daher vor allem eine Debatte über die Verwendungsformen von Big Data und künstlicher Intelligenz. Die Technikethik kann hierfür wesentliche Anhaltspunkte geben, indem sie zwischen den positiven und den möglichen, nicht intendierten negativen Folgen neuer Technologien abwägt und versucht, dem einzelnen auf der Grundlage von Werten Handlungsorientierung zu vermitteln. Dabei gehe es nicht nur um die individuelle Handlungsverantwortung, sondern auch um die Gestaltung der Rahmenbedingungen.

In ihren Schlussfolgerungen betont Jessica Heesen, ebenso wie zuvor schon Julia Eckert, die Bedeutung von Sorgfaltspflichten sowohl bei der Entwicklung von Künstlicher Intelligenz als auch bei deren Anwendung, um so die Datenintegrität und den Datenschutz zu bewahren. Außerdem fordert sie, ähnlich wie Hans-Georg Petersen, eine Einbindung ethischer Fragestellungen in die universitäre Ausbildung, insbesondere dort, wo es um die Gestaltung von Künstlicher Intelligenz geht. Schließlich sollten auch Nutzer zusätzliche Kompetenzen erwerben, um verstehen zu können, was sie tun, und um unbeabsichtigte Folgen antizipieren zu können.

Mit der Entgrenzung von Verantwortung im Klimaschutz als Beispiel der Nutzung gemeinsamer Ressourcen beschäftigen sich am Ende dieses Bands *Jale Tosun und Julian Rossello*. Dabei gilt ihr Augenmerk der Fragmentierung von Klimaschutzansätzen. Eine Entgrenzung sehen sie in der nicht klar getrennten Verantwortung in der Klimapolitik, in der eine Vielzahl verschiedener Handlungsakteure auf unterschiedlichen Ebenen wirken und so ein komplexes Handlungssystem bilden. Diese Akteure haben nicht aufgrund eines Delegationsprozesses klimapolitische

Verantwortung übernommen, sondern um ein Regulierungsvakuum auf internationaler Ebene zu füllen. Die Wahrnehmung von Verantwortung erfolgt damit durch freiwilliges Handeln und nicht etwa durch eine vertikale Aufgabenzuweisung.

Die beiden Politikwissenschaftler stellen diese Form der Regulierung als Gegenmodell zum Mehrebenensystem und als eine Möglichkeit der dezentralen Verantwortungsregulierung für Gemeinschaftsgüter dar, in der die Entscheidungs- und Handlungsmacht geteilt und dementsprechend die Verantwortung diffus gestreut (polyzentrisch) ist. Dabei greifen sie auf die Forschungsarbeiten von Vincent und Elinor Ostrom zurück, die den Umgang mit von unterschiedlichen Nutzern gemeinsam bewirtschafteten natürlichen Ressourcen untersucht haben.⁵² Die jüngeren Arbeiten von Elinor Ostrom haben sich mit polyzentrischen Ansätze zur Überwindung kollektiver Handlungsprobleme auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene befasst. Hier werden unterschiedliche Akteure in Kommunikationsprozesse eingebunden, die nicht hierarchisch gegliedert sind, und so Verantwortung auf viele Entscheidungs- und Handlungszentren delegiert. Nach Ansicht von Jale Tosun und Julian Rossello ist das polyzentrische System aufgrund der entgrenzten Verantwortung und der teils mehrfachen Funktionszuweisung leistungsfähiger. Zwar sei Verantwortung diffus, werde aber gleichwohl von den jeweiligen Akteuren im Wege der Eigeninitiative wahrgenommen.

Aus dieser Beobachtung heraus fordern die beiden Autoren, solche Diffusionsprozesse in Zukunft aktiv zu stimulieren. So könnten die Ebenen unterhalb der internationalen bzw. globalen Ebene genutzt werden, um das zugrundeliegende Problem der gemeinsamen Ressourcennutzung ohne Übernutzung von Gemeinschaftsgütern zu adressieren. Im Wege des „trial and error“ können politische Innovationen von den unteren Einheiten nach oben diffundieren („scaling up“). Im Wege dieses wechselseitigen Lernprozesses entstehe Innovation. Als Beispiel nennen sie die Einspeisungsvergütung für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen. So könne es auch ohne die Verabschiedung internationaler Abkommen zu einer Angleichung der Klimapolitik kommen.

Die beiden Politikwissenschaftler, die sich in ihrem Kapitel mit verschiedenen Formen polyzentrischer Klimapolitik und deren jeweiligen Leistungspotenzialen beschäftigen, gelangen zu dem Ergebnis, dass diese staatliche Institutionen nicht überflüssig mache. Es bedürfe auch weiterhin staatlicher Regelungen zum Schutze des Klimas. Die Politik habe die Aufgabe, Rahmenbedingungen zu schaffen, die solche Formen der Innovation fördern und deren Kommunikation ermöglichen. Um Lernprozesse bewirken zu können, bedürfe es, so das Ergebnis ihrer Untersuchung, der Rechtssicherheit und eines Mindestmaßes an hierarchischer Steuerung.

⁵² Ostrom/Ostrom, *Public goods and public choices*, in: Savas (Hrsg.), *Alternatives for Delivering Public Services*, 1977, S. 7.

6 Reichweite und Regulierung von Verantwortung

Die hier nur skizzenhaft dargestellten Kapitel ergänzen sich gegenseitig, indem sie den Verantwortungsbegriff aus der Sicht unterschiedlicher Disziplinen beleuchten, ohne den Anspruch einer allgemeingültigen, abschließenden Definition zu erheben. Gemeinsam ist den Beiträgen, dass sie in unterschiedlichen Lebensbereichen ein Bedürfnis der Neuregelung von Verantwortung identifizieren. Die entsprechende Regulierung von Verantwortung bleibt damit ein wichtiges Anliegen der *Konfliktprävention*.⁵³ Armin Grunwald weist beispielsweise im Bereich der Technik darauf hin, dass aufgrund der durch die autonome Technik neu begründeten Handlungsmöglichkeiten Konflikte entstehen, die neue Fragen der Verantwortungszuschreibung hervorrufen. Um wirksam zu werden, bedarf es daher allgemein einer Präzisierung des Verantwortungsbegriffs. Dabei ist jeweils das Verantwortungssubjekt, der Verantwortungsgegenstand, die Verantwortungsinstanz und der Verantwortungsmaßstab (rechtlich, moralisch, politisch) zu bestimmen.⁵⁴

Dies macht einmal mehr deutlich, dass der Verantwortungsbegriff einer historischen Entwicklung unterliegt⁵⁵ und im Lichte der jeweiligen *geschichtlichen Zusammenhänge* zu sehen ist.⁵⁶ Der früher primär retrospektiv geprägte Verantwortungsbegriff im Sinne von Verantwortlichkeit und Haftung ist aufgrund neu entstandener Risiken in den vergangenen Jahrzehnten um eine präventive Komponente erweitert worden, die verhaltenssteuernd wirkt und dabei auf Vorsorgepflichten setzt.⁵⁷ Der Technikfortschritt in Form von Digitalisierung, Neuen Medien,

⁵³ Eckert, Beihilfe – Mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt, in diesem Band; Harnisch/Zettl, Transnationale Verantwortung und Normemergenz im Cyberraum, in diesem Band.

⁵⁴ Neuhäuser, Politische Unternehmensverantwortung und Menschenrechte, in diesem Band; Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band; Werner, Minimalgehalte und Grenzen der Verantwortungszuschreibung, in diesem Band. Vgl. auch Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3 (13–20).

⁵⁵ Werner, Minimalgehalte und Grenzen der Verantwortungszuschreibung, in diesem Band; Eckert, Beihilfe – Mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt, in diesem Band; Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band; dazu auch verschiedene Beiträge in Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch der Verantwortung, Teil II: Geschichte und Genealogie, 2017, S. 85 ff.; Flatscher, Was heißt Verantwortung? Zum alteritätsethischen Ansatz von Emmanuel Levinas und Jacques Derrida, Zeitschrift für Praktische Philosophie, Band 3, Heft 1, 2016, S. 125.

⁵⁶ Laut Bayertz lassen sich die Wandlungen des Verantwortungsbegriffs in den letzten zweihundert Jahren auf Wandlungen in der Struktur und Reichweite des menschlichen Handelns zurückführen. Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3 (4); dazu auch verschiedene Beiträge in Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch der Verantwortung, Teil II: Geschichte und Genealogie, 2017, S. 85 ff.

⁵⁷ Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3 (45); Lenk, Verantwortlichkeit und Verantwortungstypen: Arten und Polaritäten, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 57 (66 ff.), Hoffmann-Riem, Innovationsoffenheit und Innovationsverantwortung durch Recht, AöR 131, 2006, S. 255 (271 f.). Eckert weist indes darauf hin, dass der Unterschied zwischen präventiver und retrospektiver Verantwortung in traditionellen Gesellschaften weniger ausgeprägt war als heutzutage.

Künstlicher Intelligenz und Big Data stellt uns bei der Bestimmung von Verantwortung erneut vor Herausforderungen, denn wenn autonomer Technik in Zukunft Entscheidungen überlassen werden, bedarf es einer entsprechenden Regelung der Verantwortungszuordnung.⁵⁸

Ein wesentliches Gestaltungsinstrument, welches politische, soziale und moralische Verantwortung effektuieren kann, ist *rechtliche Regulierung*. Eine Rechtsordnung lässt sich ohne Verantwortung und Verantwortlichkeit kaum denken. Möglicherweise gilt die Notwendigkeit einer Verantwortungszuordnung generell für jede Gesellschaftsordnung, unabhängig davon, ob sie rechtlich verfasst ist oder nicht.⁵⁹ Jedenfalls bedarf es, wenn wir am Schutz zentraler Rechtsgüter festhalten wollen, der Regelung von Verantwortung.⁶⁰ Dies gilt selbst in polyzentrischen Systemen, die nach der Untersuchung von Jale Tosun und Julian Rossello auch weiterhin die Gewährleistung von Rahmenbedingungen durch staatliche Regelungen erfordern.⁶¹ Dabei kommt der Rechtssicherheit eine wichtige Bedeutung zu, denn nur so kann Handlungs- und Zukunftsfähigkeit erhalten bleiben.⁶²

Sowohl die retrospektive als auch die prospektive Verantwortung sind, wie bereits erwähnt, bei der Regulierung in den Blick zu nehmen und zu konkretisieren.⁶³ Jedoch reicht eine Normierung allein nicht aus. Um prospektive Wirkung zu entfalten, bedarf die Verantwortungszuschreibung auch der *intersubjektiven Anerkennung*.⁶⁴ Dies zeigt sich u. a. im Bereich der Sorgfaltspflichten, die zwar eine Verantwortungszuschreibung ermöglichen, deren Effektuierung aber auch, wie Harnisch und Zettl für den transnationalen Cyberraum nachweisen, eine Normakzeptanz der relevanten Akteure erfordert, so dass Verantwortung nicht unterlaufen wird. Auch defekte Institutionen sowie ein deviantes Umfeld können zu einem Ausfall von Verantwortungswahrnehmung führen.⁶⁵

tage. Eckert, Beihilfe – Mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt, in diesem Band.

⁵⁸ Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band.

⁵⁹ Zu Verantwortungsmechanismen in traditionellen Gesellschaften Eckert, Beihilfe – Mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt, in diesem Band.

⁶⁰ Dazu: Banzhaf, Der Begriff der Verantwortung in der Gegenwart, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 149 (152); Callies, Das Innovationspotenzial des Vorsorgeprinzips, in: Eifert u. a. (Hrsg.), Innovationsverantwortung, 2009, S. 119 (120).

⁶¹ Tosun/Rossello, Polyzentrische Klimapolitik, in diesem Band.

⁶² Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band; Tosun/Rossello, Polyzentrische Klimapolitik, in diesem Band. Zum Erhalt der Innovationsfreudigkeit Vogt, Verantwortung als Methode, in diesem Band.

⁶³ Harnisch/Zettl, Transnationale Verantwortung und Normemergenz im Cyberraum, in diesem Band. Grunwald warnt indes davor, die Zukunft durch eine expansive Anwendung des Vorsorgeprinzips abzuschaffen. Sorgfaltspflichten müssten daher vernünftig bemessen werden. Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band.

⁶⁴ Harnisch/Zettl, Transnationale Verantwortung und Normemergenz im Cyberraum, in diesem Band. Zur Akzeptanz auch Vogt, Verantwortung als Methode, in diesem Band; Banzhaf, Der Begriff der Verantwortung in der Gegenwart, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 149 (156 f.), so auch bereits: Arendt, Was heißt persönliche Verantwortung in einer Diktatur, 2018.

⁶⁵ Pohlmann, Moral, Integrität und organisationale Kriminalität – am Beispiel der Abgasaffäre, in diesem Band.

Auf der anderen Seite bleibt die Mahnung vor einer *Verantwortungsüberlastung*.⁶⁶ Entgrenzung kann auch zu einer Überforderung und damit zum Ausfall von Verantwortung führen. Um eine Balance zwischen den Polen der Verantwortungsüberforderung und des Verantwortungsausfalls zu finden, gibt uns Micha Werner fünf Kriterien für die Bestimmung der äußeren Grenzen der Verantwortung an die Hand: Kompetenz, Vermögen, Performanz, Anspruch bzw. Zumutung und Anerkennung.

Ein wichtiges Instrumentarium zur Regulierung von Verantwortung, welche weder über- noch unterfordert, können die bereits erwähnten *Sorgfaltspflichten* sein.⁶⁷ Sie knüpfen an das Vermögen, d. h. die Einsichts- und Handlungsfähigkeit, des jeweiligen Verantwortungsträgers an und lassen eine Verantwortungszuschreibung auch im Falle indirekter Formen der Beteiligung zu, z. B. wenn Akteure schädigendes Handeln durch bloßes Dulden ermöglichen.⁶⁸ Flankiert werden sie vom Vorsorgeprinzip.⁶⁹ Solche Sorgfaltspflichten sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn eine Schädigung nicht einem einzelnen Akteur zuzurechnen ist⁷⁰ oder wo die handelnden Akteure ihre Beteiligung bewusst verschleiern, so z. B. im Cyberraum.⁷¹ Gleichwohl ist auch hier Vorsicht geboten, um zu verhindern, dass autokratische Staaten unter Berufung auf Sorgfaltspflichten und unter dem Vorwand digitaler Sicherheit eine allumfassende Kontrolle für sich reklamieren und damit die Freiheit des einzelnen übermäßig beschränken.⁷²

Darüber hinaus ist Verantwortung aufgrund der komplexen Verflechtung unterschiedlicher Akteure und ihres transnationalen Handelns nicht isoliert zu betrachten, sondern immer im Gesamtgefüge unterschiedlicher Verantwortungsträger.⁷³ Daher sollte Organisationsverantwortlichkeit auch von persönlicher Verantwort-

⁶⁶Vogt, Verantwortung als Methode, in diesem Band, mit Verweis auf Lübbe. Zur prä-mordialen Mitverantwortung vgl. Werner, Minimalgehalte und Grenzen der Verantwortungszuschreibung, in diesem Band. Vgl. auch Spaemann, Politische Verantwortung, in Heidbrink/Hirsch (Hrsg.), Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik, 2007, S. 37; Banzhaf, Der Begriff der Verantwortung in der Gegenwart, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.) Handbuch Verantwortung, 2017, S. 149 (163).

⁶⁷Eckert, Beihilfe – Mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt, in diesem Band; Harnisch/Zettl, Transnationale Verantwortung und Normemergenz im Cyberraum, in diesem Band; Heesen, Verantwortlich Forschen, in diesem Band.

⁶⁸Eckert spricht in diesem Zusammenhang von Beihilfe. Eckert, Beihilfe – Mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt, in diesem Band.

⁶⁹Dazu Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band; Callies, Das Innovationspotenzial des Vorsorgeprinzips, in: Eifert u. a. (Hrsg.), Innovationsverantwortung, 2009, S. 119 (122 ff.).

⁷⁰Seibert-Fohr, From Complicity to Due Diligence: When do States incur Responsibility for their Involvement in Serious International Wrongdoing?, German Yearbook of International Law 60, 2017, S. 667–707.

⁷¹Harnisch/Zettl, Transnationale Verantwortung und Normemergenz im Cyberraum, in diesem Band.

⁷²Harnisch/Zettl, ebda.

⁷³Grunwald spricht von „arbeitsteiliger Verantwortung“ in: Grunwald, Verantwortung der Wissenschaften, in: Kaufmann u. a. (Hrsg.), Zurechnung und Verantwortung, 2012, S. 109 (116 f.).

lichkeit flankiert werden.⁷⁴ Julia Eckert, Markus Vogt und Micha Werner sprechen daher auch von *Verantwortungsgemeinschaften*. Dabei ist eine Konzentration von Verantwortung auf eine einzige Organisationsebene nicht zwingend.⁷⁵ Im Mehrebenensystem kann das Subsidiaritätsprinzip wichtige Anhaltspunkte für die Verteilung von Verantwortung bieten.⁷⁶ Der Vorteil besteht nach Ansicht von Markus Vogt darin, dass das Subsidiaritätsprinzip eine Anpassung von Verantwortlichkeiten an den jeweiligen soziokulturellen Kontext ermöglicht. Ebenso könne so vermieden werden, dass der einzelne durch die Annahme einer Globalverantwortung überlastet werde.

Daneben gibt es weitere Modelle für die Ausgestaltung von Verantwortungsgemeinschaften. Die Verantwortungsträger müssen, wie bereits im Mehrebenensystem gezeigt, nicht hierarchisch organisiert sein. Sie können, so der Nachweis von Jale Tosun und Julian Rossello, auch *polyzentrisch* ohne hierarchische Zuweisung Wirksamkeit entfalten.⁷⁷ Dies ist insbesondere dort von Bedeutung, wo zum Schutz von Gemeinschaftsgütern kollektive Handlungsprobleme überwunden werden sollen. Auf diese Weise kann, selbst wenn die Verantwortungsstrukturen dezentral bzw. diffus sind, ein Netz komplementärer Verantwortungswahrnehmung entstehen. Dies ist eine Form transnationaler Verantwortung, die sich auch ohne eine auf internationale Abkommen gestützte Aufgabendelegation im Wege der Eigeninitiative entwickelt. Verantwortung kann folglich auch ohne klare Abgrenzung der einzelnen Verantwortungsebenen und bei mehrfachen Funktionszuweisungen wirken. Dies bietet insoweit Vorteile als die verschiedenen Verantwortungsträger bei der Umsetzung von Verantwortung gegenseitig voneinander lernen können. Damit solche Governance-Formen leistungsfähig werden, bedarf es gleichwohl, bestimmter Rahmenbedingungen und staatlicher Institutionen.⁷⁸

Neben staatlichen und transnationalen Regulationsinstrumentarien werden in dem vorliegenden Band auch Mechanismen individueller und organisationseigener

⁷⁴Pohlmann, Moral, Integrität und organisationale Kriminalität – am Beispiel der Abgasaffäre, in diesem Band. Dazu auch Kaufmann, Risiko, Verantwortung und gesellschaftliche Komplexität, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 72 (94 f.); Lohmann, Wissen um Verantwortung und Wahrnehmen von Verantwortung, in: Kaufmann u. a. (Hrsg.), Zurechnung und Verantwortung, 2012, S. 31 (36 f.). Zum Verhältnis von individueller und kollektiver bzw. korporativer Verantwortung Lenk/Maring, Wer soll Verantwortung tragen?, in: Bayertz, Verantwortung – Prinzip oder Problem, 1995, S. 241 (282); Nida-Rümelin, Politische Verantwortung, in: Heidbrink/Hirsch (Hrsg.), Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik, 2007, S. 55; Spaemann, Grenzen der Verantwortung, ebda., S. 37.

⁷⁵Werner, Minimalgehalte und Grenzen der Verantwortungszuschreibung, in diesem Band.

⁷⁶Banzhaf, Der Begriff der Verantwortung in der Gegenwart, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.) Handbuch Verantwortung, 2017, S. 149 (156). Zur Bedeutung des Mehrebenensystems für die Bestimmung transnationaler Verantwortung auf dem Gebiet Neuer Medien vgl. Jarren, Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft, in diesem Band.

⁷⁷Tosun/Rossello, Polyzentrische Klimapolitik, in diesem Band.

⁷⁸Tosun/Rossello, ebda. Zu den notwendigen Rahmenbedingungen siehe auch Jarren, Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft, in diesem Band; Heesen, Verantwortlich Forschen, in diesem Band; Schuppert, Verantwortung und Governancestrukturen, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 789.

Selbstregulation in den Blick genommen. Dabei ist Eigenverantwortung als Ausdruck der Autonomie des Menschen von zentraler Bedeutung,⁷⁹ denn nur so kann einem freiheitszersetzenden Paternalismus vorgebeugt werden.⁸⁰ Eigenverantwortung kann darüber hinaus auch motivierend wirken.⁸¹ Damit sie auch tatsächlich wahrgenommen wird, bedarf es der Stärkung moralischer Verantwortung durch Wertevermittlung⁸² und einer Orientierung am Nichtschädigungsprinzip.⁸³

Gleichwohl sollte Eigenverantwortung auch regulativ flankiert werden denn sofern Privatautonomie versagt, reicht es nicht aus, sich auf diese zu verlassen.⁸⁴ Mit Verweis auf den Klimawandel und die Finanzkrise beklagt Markus Vogt beispielsweise, dass man nicht auf das freie Spiel der Kräfte im Markt vertrauen könne. Um Verantwortung zu effektuieren, muss folglich das rechte Maß von *Eigen- und Fremdverantwortung* gefunden werden. Das hat auch die Untersuchung des Dieselskandals durch Markus Pohlmann verdeutlicht. Die Verantwortungsinstanz sollte daher so bestimmt werden, dass es auch tatsächlich zu einer wirksamen Kontrolle kommt. Medien und die Öffentlichkeit können dazu, soweit sie vor Deformation geschützt sind, einen wirksamen Beitrag leisten.⁸⁵

Trotz dieser allgemeinen Leitlinien erfordert die Bestimmung von Verantwortung letztlich, wie in mehreren Kapiteln konkret nachgewiesen, eine normative Festlegung, der bestimmte Wertentscheidungen zugrunde liegen.⁸⁶ Nur die äußeren Grenzen lassen sich objektiv ermitteln.⁸⁷ Im Übrigen ist der Verantwortungsbegriff dynamisch und bedarf immer wieder einer Verständigung über die Reichweite von Verantwortung im Wege eines *Aushandlungsprozesses*.⁸⁸ Dabei reicht wegen der

⁷⁹ So auch bereits: Kierkegaard, Entweder- Oder, Teil II, 1988, S. 782 ff; Gerhardt, Individuelle Verantwortung, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 431 (432 f.).

⁸⁰ Vogt, Verantwortung als Methode, in diesem Band.

⁸¹ Bierhoff/Rohmann, Soziale Verantwortung im Organisationskontext, in diesem Band.

⁸² Zur Wertevermittlung an Universitäten Petersen, Globalisierung, gesellschaftliches Risikomanagement und individuelle Verantwortlichkeit, in diesem Band; Heesen, Verantwortlich Forschen, in diesem Band. Petersen fordert eine Stärkung individueller Moral. Auch Bierhoff und Rohmann verlangen die Förderung ethischer Einstellungen. Bierhoff/Rohmann, Soziale Verantwortung im Organisationskontext, in diesem Band. Zur Technikethik als Orientierungsgrundlage Grunwald, Verantwortung und Technik, in diesem Band. So auch: Banzhaf, Der Begriff der Verantwortung in der Gegenwart, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.) Handbuch Verantwortung, 2017, S. 149 (164).

⁸³ So in Bezug auf die Unternehmensverantwortung Suchanek, Unternehmensverantwortung: Primum non nocere, in diesem Band.

⁸⁴ Heesen weist auf Diskriminierungspotenziale bei der Datenverarbeitung hin. Diese könne man nicht allein einer diskursiven Öffentlichkeit überlassen. Heesen, Verantwortlich Forschen, in diesem Band.

⁸⁵ Vogt, Verantwortung als Methode, in diesem Band; Pohlmann, Moral, Integrität und organisationale Kriminalität – am Beispiel der Abgasaffäre, in diesem Band.

⁸⁶ Bayertz beschreibt Verantwortung als das „Resultat einer Konstruktion“. Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3 (4, 20–24). Max Weber nennt diese Orientierung an einem tragbaren Ergebnis „Verantwortungsethik“ in: Weber, Politik als Beruf, 1919.

⁸⁷ Werner, Minimalgehalte und Grenzen der Verantwortungszuschreibung, in diesem Band.

⁸⁸ Werner, ebda., Heidbrink, Definitionen und Voraussetzungen der Verantwortung, in: Heidbrink

Eröffnung transnationaler Interaktionsräume im Bereich von Wirtschaft, Medien, Technik und Umwelt eine rein nationale Verständigung nicht aus.⁸⁹ Vielmehr bedarf es eines übergreifenden Dialogs,⁹⁰ der eine Partizipation der primär Betroffenen gewährleistet.⁹¹ Dies gilt auch für den Bereich der Künstlichen Intelligenz. Da bei ihrer Nutzung immer ein Restrisiko verbleiben wird, bedarf es zunächst einer Verständigung über ihren Einsatz. Ob das Risiko in Kauf genommen wird, ist daher im Wege eines demokratischen Prozesses zu entscheiden,⁹² denn nur im Wege der Partizipation erfährt die Regulierung von Verantwortung auch die notwendige Legitimation.

Literatur

- Hannah Arendt, Was heißt persönliche Verantwortung in einer Diktatur, 2018.
- Günter Banzhaf, Der Begriff der Verantwortung in der Gegenwart: 20.–21. Jahrhundert, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch der Verantwortung*, 2017, S. 149.
- Kurt Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 3.
- Dieter Birnbacher, Grenzen der Verantwortung, in: Kurt Bayertz, *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 143.
- Christian Calliess, Das Innovationspotential des Vorsorgeprinzips unter besonderer Berücksichtigung des integrierten Umweltschutzes, in: Martin Eifert/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationsverantwortung*, 2009, S. 119.
- Udo Di Fabio, Verantwortung als Verfassungsinstitut, in: Wolfgang Knies (Hrsg.), *Staat, Amt, Verantwortung: FS für Karl Fromme*, 2002, S. 15.
- Matthias Flatscher, Was heißt Verantwortung? Zum alteritätsethischen Ansatz von Emmanuel Levinas und Jacques Derrida, *Zeitschrift für Praktische Philosophie*, Band 3, Heft 1, 2016, S. 125.
- David Freestone, International Governance, Responsibility and Management of Areas beyond National Jurisdiction, *The International Journal of Marine and Coastal Law* 27, 2012, S. 191.
- Harald Geißler, Verantwortung in Organisationen, in: Ann Elisabeth Auhagen/Hans-Werner Bierhoff (Hrsg.), *Angewandte Sozialpsychologie*, 2003, S. 334.
- Volker Gerhardt, Individuelle Verantwortung, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch der Verantwortung*, 2017, S. 431.
- Armin Grunwald, Verantwortung der Wissenschaften- Rückzug aufs Objektive?, in: Matthias Kaufmann/Joachim Renzikowski (Hrsg.), *Zurechnung und Verantwortung*, 2012, S. 109.

u. a. (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 3 (27 f.); Banzhaf, *Der Begriff der Verantwortung in der Gegenwart*, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.) *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 149 (163).

⁸⁹Zur Transnationalisierung der Kommunikation und ihrer Regulierung vgl. Jarren, *Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft*, in diesem Band. Werner spricht von einem gemeinsamen Verantwortungsraum, der wesentlich auch einen gemeinsamen kommunikativen Raum voraussetzt. Werner, *Minimalgehalte und Grenzen der Verantwortungszuschreibung*, in diesem Band.

⁹⁰Heesen, *Verantwortlich Forschen*, in diesem Band; Jarren, *Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft*, in diesem Band.

⁹¹Vogt, *Verantwortung als Methode*, in diesem Band; Heidbrink, *Definitionen und Voraussetzungen der Verantwortung*, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 3 (27 f.).

⁹²Heesen, *Verantwortlich Forschen*, in diesem Band; Heidbrink, *Definition und Voraussetzungen der Verantwortung*, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 3 (13).

- Ludger Heidbrink, *Kritik der Verantwortung: Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten*, 2003.
- Ludger Heidbrink, *Definitionen und Voraussetzungen der Verantwortung*, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 3.
- Fritz Heider, *The psychology of interpersonal relations*, *The Journal of Marketing*, Vol. 56, 1958, S. 322.
- Wolfgang Hoffmann-Riem, *Innovationsoffenheit und Innovationsverantwortung durch Recht: Aufgaben rechtswissenschaftlicher Innovationsforschung*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 131, 2006, S. 255.
- Wolfgang Hoffmann-Riem/Saskia Fritzsche, *Innovationsverantwortung- zur Einleitung*, in: Martin Eifert/Wolfgang Hoffmann-Riem, *Innovationsverantwortung*, 2009.
- Christoph Hubig, *Verantwortung und Hochtechnologie*, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 98.
- Hans Jonas, *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, 6. Auflage, 2003.
- Wilhelm Kamlah, *Philosophische Anthropologie: Sprachliche Sprachkritische Grundlegung und Ethik*, 1972.
- Franz Xaver Kaufmann, *Der Ruf nach Verantwortung. Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt*, 1992.
- Franz Xaver Kaufmann, *Risiko, Verantwortung und gesellschaftliche Komplexität*, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 72.
- Sören Kierkegaard, *Entweder- Oder*, Teil II, 1988.
- Paul Kirchhof, *Eigentum als Ordnungsidee – Wert und Preis des Eigentums*, in: Otto Depenheuer (Hrsg.), *Eigentum: Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen*, 2007, S. 19.
- Markus Krajewski/Marzieh Bozorgzad/Ronja Heß, *Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously?*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 2016, S. 309.
- Werner Krawietz, *Theorie der Verantwortung – neu oder alt? Zur normativen Verantwortungszuweisung mit Mitteln des Rechts*, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 184.
- Hans Lenk, *Verantwortlichkeit und Verantwortungstypen: Arten und Polaritäten*, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch der Verantwortung*, 2017, S. 57.
- Hans Lenk/Matthias Maring, *Wer soll Verantwortung tragen? Probleme der Verantwortungsverteilung in komplexen (soziotechnischen-sozioökonomischen) Systemen*, in: Kurt Bayertz, *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 241.
- Georg Lohmann, *Wissen um Verantwortung und Wahrnehmen von Verantwortung*, in: Matthias Kaufmann/Joachim Renzikowski (Hrsg.), *Zurechnung und Verantwortung*, 2012, S. 31.
- Darrel C. Menthe, *Jurisdiction in Cyberspace: A Theory of International Spaces*, 4 *Michigan Telecommunications and Technology Law Review*, 1998, S. 69.
- Dietmar Mieth, *Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik*, 2002.
- Christian Neuhäuser, *Unternehmensverantwortung*, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch der Verantwortung*, 2017, S. 765.
- Julian Nida-Rümelin, *Politische Verantwortung*, in: Ludger Heidbrink/Alfred Hirsch (Hrsg.), *Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik*, 2007, S. 55.
- Elinor Ostrom/Vincent Olstrom, *Public goods and public choices*, in: Emanuel S. Savas (Hrsg.), *Alternatives for Delivering Public Services: Toward Improved Performance*, 1977, S. 7.
- Rosemary Rayfuse, *Public International Law and the Regulation of Emerging Technologies*, in: Roger Brownsword/Eloise Scotford/Karen Yeung (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Law, Regulation and Technology*, 2017, S. 500.
- Gunnar Folke Schuppert, *Verantwortung und Governancestrukturen*, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch der Verantwortung*, 2017, S. 789.
- Anja Seibert-Fohr, *From Complicity to Due Diligence: When do States incur Responsibility for their Involvement in Serious International Wrongdoing?*, *German Yearbook of International Law* 60, 2017, S. 667.

- Kelly G. Shaver, *The Attribution of Blame*, 1985.
- Bruce L.R. Smith, *The Accountability of Science*, *Minerva* 34, 1996, S. 45.
- Robert Spaemann, *Politische Verantwortung*, in: Ludger Heidbrink/Alfred Hirsch (Hrsg.), *Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik*, 2007, S. 37.
- Hennie A. Strydom, *Some Perspectives on Global Governance, Judicial Review and Climate Change*, in: Oliver C. Ruppel/Christian Roschmann/Katharina Ruppel-Schlichting (Hrsg.) *Climate Change: International Law and Global Governance*, 2013, S. 687.
- Delbert Tran, *The Law of Attribution: Rules for Attributing the Source of a Cyber-Attack*, 20 *The Yale Journal of Law & Technology*, 2018, S. 376.
- Frieder Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, 2014.
- Markus Vogt, *Prinzip Nachhaltigkeit: Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive*, 3. Auflage, 2013.
- Max Weber, *Politik als Beruf*, 1919.
- Katarina Weilert, *Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum- Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards*, *Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht*, 2009, S. 883.
- Bernard Weiner, *Judgments of responsibility: A foundation for a theory of social conduct*, Guilford Press, 1995.

Teil I
Wandel des Verantwortungsbegriffs im
Lichte der Transnationalisierung

Minimalgehalte und Grenzen der Verantwortungszuschreibung



Micha H. Werner

Zusammenfassung Der Beitrag stellt allgemeine Überlegungen zur Frage an, inwieweit die Spielräume zur sozialen Gestaltung von Verantwortungsregimes durch vor-positive Grenzen eingeschränkt sind. Dabei wird zwischen rein performativen, rein konstativen und normaffirmierenden Verantwortungszuschreibungen unterschieden. Es wird argumentiert, dass Aussagen über vor-positive Verantwortlichkeiten in einem weiten Bereich nur in Abhängigkeit von spezifischen normativ-ethischen Theorien möglich sind. Der Beitrag versucht gleichwohl, sowohl eine Außengrenze möglicher Verantwortungszuschreibungen als auch einen Minimalgehalt jeder plausiblen Verantwortungsethik zu verteidigen. Die Außengrenze wird durch das Prinzip „*ultra posse nemo obligatur*“ bezeichnet, der Minimalgehalt ergibt sich aus einer Reflexion auf generelle normative Voraussetzungen jeder spezifischen Verantwortungszuschreibung. Diese Reflexion ermöglicht auch einige tentative Überlegungen im Hinblick auf die Interpretation von Prozessen der Transnationalisierung.

1 Zum Konzept der Verantwortung

1.1 Verantwortung als normative Relation

Die Begriffe „Verantwortung“ und „Verantwortlichkeit“ werden in vielfältiger Weise verwandt. Umgangssprachlich wird die Aussage „x ist verantwortlich für y“ manchmal schlicht als Kausalaussage verstanden („x hat y verursacht“). In unserem Kontext soll Verantwortung jedoch als eine *normative* Relation und nicht lediglich als Kausalverhältnis verstanden werden. (Auf die Frage, inwieweit auch alltägliche Kausalurteile von normativen Erwartungen beeinflusst sein können, werden wir noch zurückkommen.)

M. H. Werner (✉)
Institut für Philosophie, Universität Greifswald, Greifswald, Deutschland
E-Mail: micha.werner@uni-greifswald.de

Auch unter der Interpretation als normatives Verhältnis hat eine Verantwortungszuschreibung offenbar mindestens zwei Relate: *Jemandem* (einem Verantwortungssubjekt) wird *für etwas* (einem Verantwortungsobjekt) Verantwortung zugeschrieben.¹ Die Zuschreibung von Verantwortung im normativen Sinn hat allerdings nur insoweit eine verständliche Bedeutung, als klar ist, *wem gegenüber* bzw. *vor wem* jemand verantwortlich ist. Akzeptiert man dies, wird man Verantwortung als wenigstens dreistellige Relation verstehen müssen: „Jemand (Subjekt) ist für etwas (Gegenstand) vor oder gegenüber jemandem (Instanz) verantwortlich.“ Autoren wie Jonas und Levinas begreifen zwar auch normative Verantwortung nur als Relation zwischen zwei Relaten; dies deshalb, weil Objekt und Instanz im Rahmen der von ihnen vertretenen Verantwortungs- oder Sorgeethik zusammenfallen sollen. Diese Auffassung hat ihre Grundlage in einer spezifischen Form des moralphilosophischen Intuitionismus, demzufolge sich dem Verantwortungssubjekt seine konkreten Verantwortlichkeiten gleichsam unmittelbar aufdrängen, sobald es mit dem Verantwortungsobjekt (z. B. einer schutzlosen Natur oder dem Antlitz des Anderen) konfrontiert wird, und dem zufolge die normativen Maßstäbe allein im Objekt zu finden sind.² Selbst wenn dies für einige Verantwortungszuschreibungen plausibel wäre, gilt es erkennbar nicht für alle. So ist die Ärztin für die kunstgerechte Durchführung der Operation und der Koch für den Wohlgeschmack der von ihm zubereiteten Speisen verantwortlich; die Verantwortung besteht aber nicht etwa „vor“ der Operation oder „gegenüber“ dem Wohlgeschmack. Zwischen Objekt und Instanz ist also grundsätzlich zu unterscheiden, was ja nicht die Möglichkeit ausschließt, dass ein und dieselbe Entität (z. B. eine Person, Gruppe oder Institution) zugleich in beiden Rollen auftauchen kann. Über die Angabe der Verantwortungsinstanz hinaus ist es häufig sinnvoll, auch den *normativen Erwartungshintergrund* explizit zu machen, der jede Verantwortungsrelation begründet: „Jemand (Subjekt) ist für etwas (Gegenstand) vor oder gegenüber jemandem (Instanz) aufgrund bestimmter normativer Erwartungen (Normhintergrund) verantwortlich.“ In der Diskussion finden sich auch Vorschläge, den Verantwortungsbegriff nicht nur als vierstellige,³ sondern als fünfstellige,⁴ sechsstellige⁵ oder gar siebenstellige⁶ Relation zu verstehen, und zweifellos kann dies zu einer noch präziseren Fassung der Bedeutung konkreter Verantwortungszuschreibungen beitragen.

¹Bochenski, Über einige strukturelle Probleme der Verantwortung, in: ders., Über den Sinn des Lebens und die Philosophie, 1987, S. 142.

²Jonas, Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 1979, S. 175 (Fn. 29); deutlicher: Jonas, Philosophische Untersuchungen und metaphysische Vermutungen, 1992, S. 131; Levinas, Totalität und Unendlichkeit: Versuch über die Exteriorität, 1987; zur Kritik: Müller, Der Begriff der Verantwortung bei Hans Jonas, 1988, S. 65, 88, 132; Rath, Intuition und Modell: Hans Jonas und die Ethik des wissenschaftlichen Zeitalters, 1988, S. 83 ff., 103 ff.; Werner, Dimensionen der Verantwortung, in: Böhler, Ethik für die Zukunft, 1994, S. 303; Werner, The Immediacy of Encounter and the Dangers of Dichotomy, in: Wiese u. a. (Hrsg.), The Legacy of Hans Jonas, 2008, S. 203.

³Vgl. Höffe, Moral als Preis der Moderne: Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt, 1993, S. 23.

⁴Lenk, Zwischen Wissenschaft und Ethik, 1992, S. 26.

⁵Lenk u. a., Verantwortung: Normatives Interpretationskonstrukt und empirische Beschreibung, in: Eckensberger u. a. (Hrsg.), Ethische Norm und empirische Hypothese, 1993, S. 222 (229).

⁶Ropohl, Das Risiko im Prinzip Verantwortung, Ethik und Sozialwissenschaften, Bd. 5, 1994, S. 109.

Unstrittig ist allerdings, dass in vielen Zusammenhängen, in denen Verantwortung zugeschrieben wird, einzelne Relate ungenannt bleiben. Dies kann – harmloserweise – der Fall sein, weil (die Sprecherin mit guten Gründen unterstellt, dass) im jeweiligen Kontext ein Hintergrundkonsens darüber besteht, was jeweils gemeint ist. In solchen Fällen wäre die explizite Angabe von Relationen unnötig und daher in kommunikationsökonomischer Hinsicht sogar unerwünscht. Der Verzicht auf die Explikation von Verantwortungsrelaten kann freilich auch – weniger harmlos – Ausdruck einer wohlfeilen Verantwortungsrhetorik sein, die Vagheit und Interpretationsoffenheit billigend in Kauf nimmt oder sich diese sogar in bewusst irreführender Absicht zunutze macht.

1.2 Verantwortungstypen

Die Zuschreibung von Verantwortung kann auf unterschiedlichen Typen normativer Erwartungen basieren. So lässt sich etwa zwischen moralischer Verantwortung, rechtlicher Verantwortung und diversen rollenbezogenen Verantwortlichkeiten unterscheiden, wobei das Verhältnis zwischen diesen Verantwortungsformen (die potenziell miteinander in Konflikt geraten können) wiederum unterschiedlich bestimmt werden kann. An Kant orientierte Moralphilosoph/innen und weitere Vertreter/innen eines formalen Moralbegriffs⁷ verstehen die moralische Verantwortung als vorrangig (*‘overriding’*) gegenüber sämtlichen übrigen Verantwortungsformen. Andere Ethiker/innen⁸ bestreiten einen generellen Vorrang der Moral vor dem Recht und vor anderen normativen Ordnungen. Quer zu der möglichen Differenzierung verschiedener Verantwortungsformen gemäß ihrer normativen Grundlage steht die Unterscheidung zwischen prospektiver und retrospektiver Verantwortung.⁹ *Prospektive* Verantwortung wird überall dort zugeschrieben, wo Akteure normative Erwartungen an sich selbst oder andere Akteure richten („der spanische Ministerpräsident erklärt, dass die Regionalregierung Kataloniens die öffentliche Ordnung zu gewährleisten hat“), für deren Verletzung die Adressaten prinzipiell retrospektiv verantwortlich gemacht werden könnten. *Retrospektive* Verantwortung wird überall dort zugeschrieben, wo Akteur /innen sich selbst oder anderen Akteur/innen Intentionen, Haltungen, ein Tun oder Unterlassen oder deren Ergebnisse oder Nebenfolgen in der Weise zurechnen, dass diese zum Gegenstand einer adressierten Kritik, etwa eines Lobes, eines Tadelns, eines Vorwurfs, einer adressierten Sanktion oder eines adressierten moralischen Gefühls wie Empörung,¹⁰ werden könnten. Um eine „adressierte“ Kritik in dem hier gemeinten Sinn handelt es sich genau dann, wenn mit der Kritik der Anspruch verbunden ist, dass der Kritisierte seinerseits die normativen Erwartungen, auf die sich die Kritik bezieht,

⁷Z. B. Hare, *Moral Thinking: Its Levels, Method, and Point*, 1981.

⁸Z. B. Gert, *Morality: Its Nature and Justification*, 1998.

⁹U. a. Zimmerman, *Responsibility*, in: Becker u. a. (Hrsg.), *Encyclopedia of Ethics*, 2001, Bd. 2, S. 1486; vgl. abweichend Scanlon, *What We Owe to Each Other*, 1998, S. 248 ff.; Jonas, *Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, 1979, S. 172 ff.

¹⁰Strawson, *Freedom and Resentment*, *Proceedings of the British Academy*, Bd. 48, 1962, S. 187.

akzeptieren und sich daran orientieren soll bzw. dies hätte tun sollen („der spanische Ministerpräsident schreibt der katalanischen Regionalregierung die Verantwortung für die Unruhen anlässlich des Unabhängigkeitsreferendums zu“).

1.3 *Anfechtbarkeit und pragmatische Rolle von Verantwortungszuschreibungen*

Um Missverständnisse im Hinblick auf die Rede von einer „Zuschreibung“ von Verantwortung zu vermeiden, sind noch zwei Punkte hervorzuheben: Erstens können Verantwortungszuschreibungen – solche prospektiver Art und aus einer noch größeren Zahl von Gründen auch solche retrospektiver Art – strittig sein. Kontroversen können sich zum Beispiel ganz grundsätzlich auf die Berechtigung der normativen Erwartungen beziehen, ebenso aber auch auf deren Einschlägigkeit für einen bestimmten Situationstyp oder auf die Interpretation von Merkmalen eines konkreten Falls. Kontroversen können sich auch noch auf weitere Fragen beziehen, die für die Berechtigung von Verantwortungszuschreibungen relevant sind. Beispielsweise kann die Zurechnungsfähigkeit von Akteuren strittig sein sowie ihre jeweilige Zuständigkeit (insbes. in Praxiszusammenhängen, in denen auch tatsächliche oder mögliche Beiträge anderer Akteure relevant sind, in denen Effekte kumulativ oder durch Wechselwirkungen zwischen mehreren Handlungsbeiträgen zustande kommen). Ebenso kann die Intentionalität (bzw. die „billigende Inkaufnahme“ oder „Fahrlässigkeit“ etc.) eines bestimmten Tuns oder Unterlassens oder dessen kausale Verbindung mit bestimmten Handlungsfolgen umstritten sein. Wer vor dem Hintergrund solcher möglichen Kontroversen einer Akteurin oder einem Akteur pro- oder retrospektive Verantwortung zuschreibt, erhebt damit also einen normativen Anspruch, der grundsätzlich anfechtbar ist.¹¹ Die damit verbundene Unsicherheit wird im Bereich der rechtlichen Verantwortung zum einen durch die Positivierung von Normen und zum anderen durch die Festlegung von Entscheidungsinstanzen reduziert, wobei durch die Etablierung von Instanzenzügen in zuvor definiertem Umfang Kritik- und Revisionsmöglichkeiten offen gehalten werden.

Die Methode, Eindeutigkeit durch die Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen herzustellen, verweist auf den zweiten wichtigen (oft vernachlässigten) Punkt: Verantwortungszuschreibungen können in verschiedene sprechakttheoretische Kategorien fallen; sie können nämlich – mehr oder weniger deutlich – konstativen oder performativen Charakters sein.¹² Im Sinne einer idealtypischen Kategorisierung sollten wir zwischen rein performativen, rein konstativen und normaffirmierenden Verantwortungszuschreibungen unterscheiden.

¹¹ Vgl. Harts Konzept der *defeasibility*, z. B. in Hart, *The Ascription of Responsibility and Rights*, *Proceedings of the Aristotelian Society*, Bd. 44, 1949, S. 171.

¹² Zum Konzept performativer Sprechakte siehe klassisch Austin, *How to do Things with Words*, 1962.

Performativ sind Verantwortungszuschreibungen insoweit, als sie die durch sie zugeschriebenen normativen Verbindlichkeiten selber zuallererst etablieren (z. B.: „Du bist dafür verantwortlich, dass niemand die Wohnung betritt!“). Der Fall der freiwilligen, nicht aus vorgängigen substanziellen Normen begründeten Verantwortungsübernahme bzw. des Versprechens fällt als rein performative Selbstzuschreibung in dieselbe Kategorie („Ich übernehme die Verantwortung für/kümmere mich um die Werbemaßnahmen!“). Rein performative Verantwortungszuschreibungen sind freilich nur in dem Maße erfolgreich, als die zuschreibende Person über die normative Autorität für die Zuschreibung der fraglichen Verantwortung verfügt (auch dies gilt offenbar analog für Verantwortungsübernahmen). In Austins Worten: Die einschlägige normative Autorität gehört zu den *felicity conditions* von Verantwortungszuschreibungen. Diese Autorität kann offenbar strittig sein; rein performative Verantwortungszuschreibungen sind in dieser Hinsicht wiederum anfechtbar. Das Verhältnis zwischen der Autorität zur Zuschreibung von Verantwortung und dieser selbst lässt sich zwanglos in Analogie zu Hohfelds Unterscheidung zwischen second-order rights und first-order rights verstehen.¹³

Konstativen Charakter haben Verantwortungszuschreibungen, soweit sie lediglich ausbuchstabieren, welche normativen Zuständigkeiten bezüglich bestimmter Situationen oder Situationstypen aus einem Normenhintergrund abzuleiten sind, der seinerseits als in gewisser Weise (z. B. in Gesetzbüchern, Konventionen, ethischen Codes, Vereinsregularien, persönlichen Absprachen etc.) gegeben behauptet wird. *Rein* konstativ ist eine Zuschreibung dann, wenn sich die Sprecherin hinsichtlich des Normenhintergrunds ganz als distanzierte Interpretin verhält, die auf eine eigene Stellungnahme zur Gültigkeit der Hintergrundnormen verzichtet (in der Rolle einer *Beobachterin* eines Verantwortungsdiskurses, etwa als Sozialwissenschaftlerin, Kulturhistorikerin, Kulturanthropologin, Rechtsinterpretin o. ä.). Solche rein konstativen Zuschreibungen drücken lediglich aus, welche Verantwortlichkeiten in einer bestimmten Gruppe faktisch akzeptiert werden oder welche konsistenterweise akzeptiert werden müssten, wenn die Gruppenmitglieder bestimmte Hintergrundnormen akzeptieren und/oder ihre Implikationen ernst nehmen würden. Deutlich größere Alltagsrelevanz haben jedoch Verantwortungszuschreibungen, die weder rein performativ noch rein konstativ sind. In Ermangelung eines einschlägigen Fachterminus seien sie *normaffirmierende* Zuschreibungen genannt. Von rein performativen Zuschreibungen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie nicht darauf zielen, Verantwortlichkeiten, die unabhängig von der Äußerung noch nicht definiert waren, zuallererst zu etablieren. Sie basieren (jedenfalls dem von der Sprecherin damit erhobenen *Anspruch* nach) nicht (lediglich) auf der eigenen Autorität, sondern (auch) auf *inhaltlichen* Gründen, also auf einem substanziellen Normenhintergrund. Ebenso wie rein konstative Zuschreibungen sind sie also mit dem Anspruch verbunden, die durch die Hintergrundnormen etablierten normativen Erwartungen richtig oder jedenfalls in plausibler Weise auszubuchstabieren. Anders als rein konstative Zuschreibungen affirmiert die Sprecherin jedoch damit zugleich die Gültigkeit jener Hintergrundnormen. Deshalb drückt sie durch die Verantwortungszuschreibung selbst eine normative Erwartung aus. In der Rolle einer *Teilnehmerin* am

¹³Vgl. Hohfeld, *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, 2000.

jeweiligen Verantwortungsdiskurs (z. B. als Staatsbürgerin, Vereinsmitglied, RichterIn etc.) *bekräftigt* die Sprecherin mit ihrer Äußerung, dass die zugeschriebene Verantwortung tatsächlich akzeptiert zu werden *verdient*. Umstände wie der stets mehr oder weniger stark generalisierende Charakter von Hintergrundnormen, die Möglichkeit von Normenkollisionen, die begrenzte Prognostizierbarkeit von Handlungsfolgen, mögliche Wechselwirkungen „zwischen“ einzelnen Handlungen etc. bringen es freilich mit sich, dass sich spezifische oder konkret-fallbezogene Verantwortungszuschreibungen kaum jemals „zwingend“ aus einem bestimmten Normhintergrund ergeben, sondern nur mit mehr oder weniger großer Plausibilität daraus zu gewinnen sind. Normaffirmierende Verantwortungszuschreibungen gehen daher häufig über das bloße Ausbuchstabieren von Implikationen eines bereits vorausgesetzten Normbestands hinaus. Sie leisten vielmehr Interpretationen dieses Normbestandes, die mehr oder weniger innovativ sein können, wobei (im Unterschied zu den rein performativen Formen der Verantwortungszuschreibung) für die Innovationen eine *substantielle* Grundlage in vorausgesetzten Normen beansprucht wird. (Die vorangehende Charakterisierung normaffirmierender Verantwortungszuschreibungen ist so formuliert, dass Vorentscheidungen zugunsten einer kognitivistischen oder nonkognitivistischen Interpretation der Semantik der Moralsprache nach Möglichkeit vermieden werden. Eine genauere Klärung des Konzepts der „Affirmation“ von Hintergrundnormen würde weitergehende Festlegungen erzwingen.)

2 Begriffsgeschichtlicher Exkurs

Diesen konzeptuellen Vorüberlegungen sei noch ein begriffsgeschichtlicher Hinweis zum Wandel des Gebrauchs des Verantwortungsbegriffs angefügt. Im Hinblick auf die (an den Titel des Vortrags-Panels anschließende) Frage, inwieweit dieser Wandel als Reaktion auf Prozesse der Transnationalisierung zu verstehen ist, ist zunächst ein chronologischer Hinweis angezeigt: Die wesentlichen Verschiebungen, die sich im Hinblick auf die Bedeutung und auch hinsichtlich der Prominenz des Begriffs der Verantwortung feststellen lassen, haben sich bereits im 19. Jahrhundert (z. B. bei Kierkegaard) und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vollzogen. Sie sind damit im Wesentlichen schon abgeschlossen, bevor in den 1980er-Jahren der Globalisierungsdiskurs Fahrt aufnimmt, vor der Vertiefung der europäischen Integration durch Binnenmarkt, Schengen-Abkommen und Euro-Einführung, vor der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofs, etc. Nur in exemplarischer Absicht und unter Auslassung wesentlicher weiterer Beiträge lässt sich etwa auf folgende prominente Zeugnisse für jenen Wandel verweisen:

- Max Webers Vortrag *Politik als Beruf* von 1919, in dem das Modell des für die konkret erwartbaren Folgen seines Handelns einstehenden „Verantwortungsethikers“ dem nur um die Reinheit seiner Gesinnung besorgten „Gesinnungsethikers“ gegenübergestellt wird,¹⁴

¹⁴Weber, *Politik als Beruf*, in: ders., *Gesammelte Politische Schriften*, 1988, S. 505.

- die Arbeiten der Dialogphilosophie, etwa Martin Bubers 1923 erschienenes Buch *Ich und Du*, in dem (wiederum in einer dualistischen Kontrastierung) dem objektivierenden Weltzugang der theoretischen Erkenntnis die dialogische Beziehung gegenübergestellt wird, die durch die liebende Verantwortung eines Ich für ein Du konstituiert wird;¹⁵
- Albert Schweitzers lebensphilosophisch beeinflusstes Werk *Kultur und Ethik*, ebenfalls aus dem Jahr 1923, in dem eine prospektive Verantwortung für alles Lebendige postuliert wird;¹⁶
- Wilhelm Weischedels *Vom Wesen der Verantwortung* von 1933, das unter Bezugnahme auf ihre unterschiedlichen Instanzen zwischen sozialer Verantwortung, Verantwortung vor Gott und einer als grundlegend erachteten Selbstverantwortung unterscheidet;¹⁷
- Georg Pichts *Der Begriff der Verantwortung* von 1969, Walter Schulz' *Philosophie in der veränderten Welt* von 1972 und Karl-Otto Apels 1973 erschienener Aufsatz *Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik*,¹⁸ die ungeachtet unterschiedlicher moralphilosophischer Grundpositionen in dem Postulat übereinkommen, auf die vor allem technologische bedingte Expansion der Reichweite von Handlungsfolgen und Handlungszusammenhängen mit einer Expansion moralischer Verantwortlichkeit zu reagieren.

In allen oben angeführten Arbeiten sind vor allem zwei Verschiebungen gegenüber früheren Gebrauchsweisen des Verantwortungsbegriffs festzustellen. Traditionell (etwa bei Kant) wurde der Verantwortungsbegriff lediglich im retrospektiven Sinne der Zurechnung bzw. Imputation von Schuld verwandt.¹⁹ Die erwähnten jüngeren Beiträge sind demgegenüber Zeugnisse einer doppelten Akzentverschiebung: von der retrospektiven zur *prospektiven* Verantwortung und überhaupt vom Pflichtbegriff zum (prospektiven) Verantwortungsbegriff. Diese Akzentverschiebungen werden bereits 1974 in Schwartländers Beitrag zum Handbuch philosophischer Grundbegriffe als allgemeines Phänomen diagnostiziert²⁰ – fünf Jahre bevor ihnen Hans Jonas in seinem einflussreichen *Prinzip Verantwortung* noch einmal deutlichen Nachdruck verleiht. Die zahlreichen in den 1980er- und 1990er-Jahren erschienenen Arbeiten

¹⁵Buber, *Ich und Du*, 1995; zum Hintergrund vgl. Theunissen, *Der Andere: Studien zur Sozialontologie der Gegenwart*, 1965.

¹⁶Schweitzer, *Kultur und Ethik*, 1923.

¹⁷Weischedel, *Das Wesen der Verantwortung*, 1972.

¹⁸Picht, *Der Begriff der Verantwortung*, 1969; Schulz, *Philosophie in der veränderten Welt*, 1972; Apel, *Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik*, in: ders., *Transformation der Philosophie*, 1973, Bd. 2, S. 358.

¹⁹Zur Begriffsgeschichte vgl. Lenk u. a., *Verantwortung*, in: Ritter u. a. (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, 2001, Bd. 11, S. 566 und die historischen Beiträge in Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung: Prinzip oder Problem?*, 1995 und Heidbrink u. a. (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017.

²⁰Schwartländer, *Verantwortung*, in: Krings u. a. (Hrsg.), *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, 1974, S. 1577.

etwa von Hans Lenk, Günther Ropohl und vielen anderen stellen in großen Teilen bereits Reflexionen auf den stattgehabten Bedeutungswandel und Versuche einer genaueren Klärung und systematischen Einordnung dar.

Damit soll nicht gesagt sein, dass der besagte Wandel nichts mit Phänomenen der Transnationalisierung oder überhaupt mit Entgrenzung zu tun hätte. Im Gegenteil: In dem soeben erwähnten, auch für die Entwicklung der Diskursethik wesentlichen Beitrag Karl-Otto Apels etwa wird der sachliche Zusammenhang zwischen Entgrenzung und der Suche nach einer situationsangemessenen Verantwortungsethik gleich zu Beginn angesprochen. Die Rede ist dort von der „modernen, erdumspannenden Industriegesellschaft“ und gar von „unserem Zeitalter einer durch die technologischen Konsequenzen der Wissenschaft hergestellten planetaren Einheitszivilisation“.²¹ Eines der wesentlichen Motive für die Akzentverschiebung vom Pflicht- zum Verantwortungsbegriff lag zweifellos in der Einschätzung, dass der zunehmenden Flexibilisierung, Interdependenz und Entgrenzung von Handlungszusammenhängen nur solche normativen Ordnungsstrukturen und Zuständigkeiten gerecht werden können, die ebenfalls flexibel und anpassungsfähig sind und den adressierten Akteuren ein höheres Maß an Ausführungskontrolle, Interpretationskompetenz oder sogar noch weitergehende Entscheidungsautonomie überlassen. Der Appell an die Entscheidungsautonomie der Adressaten gehört nun aber eindeutig eher zu den Konnotationen des Verantwortungs- als des Pflichtbegriffs. Man kann von „blinder Pflichterfüllung“ sprechen, aber kaum von „blinder Verantwortungswahrnehmung“. Offenheit, Flexibilität und Ergebnisorientierung normativer Zuständigkeiten lassen sich in Begriffen der Verantwortung zumindest eleganter ausdrücken als in Begriffen der Pflicht. Warum ist das so? Kurz gesagt: Der Pflichtbegriff ermöglicht die zwanglose Artikulation normativer Erwartungen, die auf regelkonformes Handeln zielen. Der Verantwortungsbegriff hingegen ermöglicht die zwanglose Artikulation normativer Erwartungen, die auf die Fürsorge für Entitäten, die Realisierung oder Aufrechterhaltung von Zuständen zielen. Dass sich Offenheit, Flexibilität und Ergebnisorientierung normativer Zuständigkeiten durch den Verantwortungsbegriff leichter als durch den Pflichtbegriff ausdrücken lassen, trägt zugleich zur Erklärung der Akzentverschiebung vom retrospektiven zum prospektiven Verantwortungsbegriff bei. Denn als Alternative zum Pflichtbegriff ist ja nur letzterer geeignet, sodass der prospektive Begriff ins Zentrum gerät, wenn aufgrund von Entgrenzungserfahrungen nach einer solchen Alternative gesucht wird. Die Relativierung der Bedeutung nationaler Grenzen ist freilich nur eine der Entgrenzungserfahrungen, die den genannten Wandel motiviert hat. Die neuen Orientierungsbedarfe, denen der Übergang vom Pflicht- zum Verantwortungsbegriff gerecht werden sollte, ergeben sich in nicht geringerem Maße auch aus innergesellschaftlichen Modernisierungsphänomenen wie der Enttraditionalisierung und der Zunahme gesellschaftlicher Mobilität und nicht zuletzt auch aus der Verschiebung zeitlicher Grenzen – das heißt aus der Erstreckung der Folgen unseres Handelns in weitere Zukunftsräume. Die damit verbundenen Phänomene hat der Historiker Reinhart Koselleck in seiner Diagnose des Auseinandertretens von

²¹Apel, Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik, in: ders., Transformation der Philosophie, 1973, Bd. 2, S. 358 (359).

Erfahrungsraum und Erwartungshorizont prägnant zusammengefasst.²² Auch sind durchaus weitere Motive für die stärkere Fokussierung auf das Konzept der (prospektiven) Verantwortung nachweisbar, die nicht primär an die vergleichsweise größere Flexibilität dieses Konzepts anschließen, sondern an andere Merkmale, durch die es sich vom Pflichtbegriff unterscheidet, etwa den explizit dialogischen Charakter der Verantwortungsrelation, die ja auf die Praxis des einander Rede- und Antwort-Stehens bezogen ist.

3 Entgrenzte Verantwortung?

Die systematische Frage, inwieweit die Verantwortung von Akteurinnen und Akteuren sozusagen „natürliche“ Grenzen hat, die im Rahmen sozialer Verantwortungsregimes nicht verschoben werden können, oder inwieweit sie andererseits als „entgrenzt“ gedacht werden kann, ist in der Moralphilosophie umstritten. Albert Schweitzer definiert in seinem Buch *Kultur und Ethik*, dem zweiten Teil seiner Kulturphilosophie, Ethik wörtlich als „die ins Grenzenlose erweiterte Verantwortung gegen alles, was lebt“.²³ Der Schriftsteller Hans Sahl meint, auch Hans Jonas' Prinzip Verantwortung in dem Satz zusammenfassen zu können: „Jeder einzelne ist verantwortlich für die Welt in jedem Augenblick.“²⁴ Der Computerkritiker Joseph Weizenbaum postuliert ebenfalls explizit eine Verantwortung jedes Einzelnen für die gesamte Welt.²⁵ Demgegenüber mahnt Georg Picht, durch eine unbegrenzte „Universalität“ der Verantwortung drohe „das Gefüge von Verpflichtungen, in das wir durch unsere Verantwortung gestellt sind, jede konkrete Verbindlichkeit zu verlieren“;²⁶ Friedrich Tenbruck nennt es eine „Unsitte, jedem eine Verantwortung für alles, was in der Welt geschieht, zuzuschreiben“;²⁷ Hans Lenk betont „Verantwortlichkeit“ könne „nicht allumfassend sein“, denn „[w]enn alle für alles verantwortlich sind [...], dann ist keiner mehr wirklich für etwas verantwortlich.“²⁸

Ist es möglich, zu sagen, wer hier recht hat? Oder reden die Parteien schlicht aneinander vorbei, weil sie von Verantwortung in verschiedenem Sinne sprechen? Hat die Philosophie überhaupt etwas Allgemeines über Reichweite und Grenzen von Verantwortung zu sagen? Anders gefragt: Gibt es überhaupt so etwas wie ‚natürliche‘

²² Koselleck, *Vergangene Zukunft: Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, 1979.

²³ Schweitzer, *Kultur und Ethik*, 1923, S. 241.

²⁴ Sahl, Man lebt immer „als ob“, *Die Zeit*, 1. März 1991, S. 63.

²⁵ Weizenbaum, *Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft*, 1979, S. 346.

²⁶ Picht, *Der Begriff der Verantwortung*, 1969, S. 335.

²⁷ Tenbruck, *Verantwortung und Moral*, in: Rehl (Hrsg.), *Christliche Verantwortung in der Welt der Gegenwart*, 1982, S. 25 (44).

²⁸ Lenk, *Über Verantwortungsbegriffe und das Verantwortungsproblem in der Technik*, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Technik und Ethik*, 1987, S. 112 (130); vgl. auch Lenk, *Verantwortung in, für, durch Technik*, in: Bungard u. a. (Hrsg.), *Technikbewertung: Philosophische und psychologische Perspektiven*, 1988, S. 58 (58).

Grenzen der Verantwortung, vorgängig zu sozial festgelegten Normen oder sogar vorgängig zu bestimmten Grundpositionen der Moralphilosophie wie dem Kantianismus, Utilitarismus, Kontraktualismus u. ä.? Oder ist die Geltungssphäre der Verantwortung vollständig durch die Faktizität sozialer Arrangements determiniert? Fragen solchen Allgemeinheitsgrades in einem Beitrag so begrenzten Umfangs anzuschneiden erscheint tollkühn, ist zugleich aber kaum zu vermeiden, wenn man aus philosophischer Perspektive etwas zur Interpretation von Prozessen beizutragen soll, in denen (wie im Prozess der Transnationalisierung) Verantwortlichkeiten neu konfiguriert werden.

4 Erwartungsabhängigkeit retrospektiver Verantwortungszuschreibung

Vorderhand könnte es naheliegend scheinen, bei der Suche nach ‚natürlichen‘ Grenzen der Verantwortung bei der retrospektiven Verantwortung anzusetzen, denn für sie scheinen Kausalität und eventuell noch Intentionalität grundlegend zu sein. Man könnte behaupten, dass wir *wenigstens* für dasjenige verantwortlich sind, was wir intentional verursacht haben; und die Antwort auf die Frage, ob wir ein Ereignis intentional verursacht haben oder nicht, könnte eine Frage sein, die sich unabhängig von sozialen Normen verifizieren lässt. Aber selbst diese vermeintlich vorsichtige Antwort ist in vieler Hinsicht fragwürdig. Zwar könnte man sie mit dem Hinweis stützen, dass die Ausbildung einer Intention vieles mit der Übernahme einer Verantwortlichkeit gemein hat, in dem Sinne, dass die etwas intendierende Person gewissermaßen gegenüber sich selbst eine Verantwortung dafür übernimmt, den gewählten Handlungsplan zu realisieren. Aus diesem Grund könne eine Person, die etwas intentional getan bzw. ein bestimmtes Handlungsergebnis herbeigeführt hat, ihre Verantwortlichkeit für dieses Tun bzw. dessen Ergebnis auch gegenüber anderen Personen schlecht bestreiten. Allerdings wäre dann erstens zu zeigen, dass die Interpretation von Intentionalität als einer Art Selbstverantwortung tatsächlich zwingend ist; möglicherweise handelt es sich lediglich um eine Metapher, die das Einfachere durch etwas Komplizierteres erläutert. Zweitens wäre eine Reihe von Sonderfällen zu adressieren, in denen wir auch bei intentionalem Handeln zumindest *bestimmte* Formen von Verantwortungszuschreibungen abzuweisen scheinen (Handeln unter Drohung beispielsweise) oder in denen sich sonstige Komplikationen ergeben (etwa, wenn Ergebnisse durch ungewöhnliche Kausalketten zustande kommen, bei überdeterminierten Ergebnissen, die durch intentionales Handeln mehrerer Personen zustande kommen, etc.). Drittens ließe sich aus der Interpretation von Intentionalität als einer Art Selbstverantwortung unmittelbar keine Verantwortlichkeit gegenüber irgendeiner *externen* Instanz oder gemäß anderen Standards als den eigenen Wünschen ableiten; dazu bedürfte es in jedem Fall zusätzlicher normativer Begründungen. Höchstens ließe sich zeigen, dass *im Rahmen bereits etablierter* normativer Erwartungen bestimmte Argumente zur Verantwortungsabwehr in Bezug

auf *intentionales* Handeln nicht mehr aussichtsreich sind (z. B. Argumente des Typs „das habe ich gar nicht getan“; „das wollte ich gar nicht“). Viertens schließlich wären, hält man unsere gegenwärtigen Verantwortungsregimes auch nur für einigermaßen plausibel, die Grenzen der retrospektiven Verantwortung bei einer Einschränkung auf intentionales Tun und dessen Ergebnisse deutlich zu eng gesteckt. Faktisch schreiben wir in vielen Kontexten Verantwortung auch für nicht-intentionales Tun und für intentionale und sogar für nicht-intentionale Unterlassungen zu. Ob ein Verhalten etwa als Unterlassungshandlung zugeschrieben wird oder nicht, ist nun aber wesentlich von den *normativen* Erwartungen an das Verhalten des betreffenden Akteurs abhängig.

Sprechen schon Unterlassungshandlungen dafür, dass retrospektive Verantwortung nicht auf einen bloßen Naturzusammenhang reduziert werden kann, so erweisen sich entsprechende Reduktionsversuche bei näherem Hinsehen auch bezüglich aktiven intentionalen Handelns als problematisch, denn schon alltagsweltliche Zuschreibungen von Intentionalität und Kausalität sind ihrerseits durch normative Erwartungen beeinflusst. Bezüglich der Intentionalitätszuschreibungen zeigt dies etwa die Diskussion des sogenannten Butler-Rätsels: Wenn Peter den Wunsch hat, ein Würfelspiel zu gewinnen, indem er eine Sechs würfelt, und dies tatsächlich (ohne zu Schummeln) tut, würden wir normalerweise nicht sagen, er habe die Sechs absichtlich geworfen oder er habe das Spiel absichtlich gewonnen. Wenn Peter jedoch den Wunsch hat, Paul zu erschießen, indem er eine Kugel aus einem sechskammrigen Revolver abfeuert, der eine einzige Kugel in einer Peter unbekanntem Revolverkammer enthält, und dies tatsächlich (ohne zu Schummeln) tut, würden wir durchaus sagen, er habe die Kugel absichtlich abgefeuert oder er habe das Opfer absichtlich erschossen.²⁹ Die Diskussion dieses Rätsels und zahlreicher abgewandelter Beispiele scheint zu bestätigen, dass es zumindest teilweise die unterschiedliche normative Relevanz der beiden Fälle ist, die unsere abweichenden Intentionalitätsurteile erklärt.³⁰ Rätselhaft erscheint dieser Befund aber vielleicht auch nur aus der Perspektive eines handlungstheoretischen Naturalismus, gegen den sich auch unabhängig vom Butler-Rätsel einiges einwenden lässt. Selbst eine kausalistische Handlungstheorie muss jedoch in Rechnung stellen, dass Handlungsfolgen regelmäßig überdeterminiert sind und dass schon nicht-handlungsbezogene alltagsweltliche Kausalzuschreibungen von Erwartungen – unter anderem auch von normativen Erwartungen – beeinflusst sind.³¹ Wenn wir auf das Campingfeuer als auf „die“ Ursache des Waldbrandes aufmerksam machen, selektieren

²⁹ Butler, Report on analysis ‚Problem‘ no. 16, Analysis, Bd. 38, 1987, S. 113.

³⁰ Die Diskussion ist vor allem im Kontext der sogenannten experimentellen Philosophie geführt worden, wobei insbes. Joshua Knobe, Thomas Nadelhoffer und Alfred Mele wichtige Beiträge geliefert haben. Die empirische Erkenntnis, dass alltagsweltliche Intentionalitätsurteile wert- bzw. normenabhängig sind, lässt freilich verschiedene philosophische Deutungen zu, unter anderem auch die, dass unsere Alltagsurteile irrational und als Ausdruck kognitiver *biases* zu interpretieren sind. Die rechtliche Relevanz des Themas wird hervorgehoben in Nadelhoffer, Bad Acts, Blameworthy Agents, and Intentional Actions, Philosophical Explorations, Bd. 9, 2006, S. 203.

³¹ Putnam, Why there isn't a ready-made world, Synthese, Bd. 51, 1982, S. 141. Die anschließende Passage enthält Übernahmen aus Werner, Verantwortung, in: Grunwald (Hrsg.): Handbuch Technikethik, 2013, S. 38.

wir aus der Fülle kausal notwendiger Bedingungen einen Kausalfaktor, den hervorzuheben uns im Hinblick auf bestimmte lebenspraktische Zielsetzungen sinnvoll erscheint (etwa deshalb, weil er sich besonders leicht beeinflussen lässt, um zukünftige Waldbrände zu verhindern). Die übrigen Kausalfaktoren (z. B. die Existenz von Sauerstoff in der Luft) behandeln wir dagegen als bloße Hintergrundbedingungen. Ob wir es jeweils für angemessen halten, einen bestimmten Kausalfaktor in dieser Weise hervorzuheben und entsprechend als „die“ Ursache eines Ereignisses zu bezeichnen, hängt sowohl von statistischen (Normalitäts-) Erwartungen wie auch von normativen (z. B. moralischen, rechtlichen, konventionellen) Erwartungen ab.³² Kurz gesagt:

Wenn wir E als ein Ereignis verstehen, das, bei Vorliegen bestimmter Hintergrundbedingungen H, ein Ereignis E^{*} hervorrufen kann und dies tatsächlich tut, dann wird die Wahrscheinlichkeit, dass wir E alltagssprachlich als „die“ Ursache von E^{*} ausweisen, positiv beeinflusst durch

- (1) das Maß, in dem wir statistisch erwarten, dass E tatsächlich E^{*} verursacht (beispielsweise, weil das Vorliegen von H statistisch zu erwarten war) und
- (2) das Maß, in dem wir entweder (a) statistisch oder (b) normativ erwarten, dass E nicht eintritt.

5 Grenzen der Verantwortung?

Schon die Zuschreibung retrospektiver Verantwortung lässt sich also nicht auf wertfreie Kausalurteile reduzieren, sondern verweist auf normative Erwartungen. Diese Erwartungen selbst sind zwanglos in Begriffen prospektiver Verantwortlichkeit zu formulieren. Pro- und retrospektive Verantwortung sind entsprechend verklammert: Genau insoweit beispielsweise einem völkerrechtlichen Akteur eine prospektive *responsibility to protect* zugeschrieben werden kann, ist dieser Akteur gegebenenfalls auch retrospektiv für die Unterlassung oder das Scheitern entsprechender Schutzmaßnahmen verantwortlich.

Das Gesagte schließt nun die Existenz „natürlicher“ Grenzen möglicher Verantwortlichkeit nicht aus. Unabhängig von denjenigen Voraussetzungen, die lediglich aus spezifischen ethischen Theorien abgeleitet werden können, lässt sich aber vermutlich nur eine extrem weit gesteckte Außengrenze möglicher Verantwortung verteidigen, nämlich das Prinzip *ultra posse nemo obligatur*. Extrem weit gesteckt ist diese Grenze nicht zuletzt, weil das „posse“ wiederum ein dehnbare Konzept ist. Dehnbar ist das Konzept etwa in Abhängigkeit davon, inwieweit man jeweils bereit ist, aus der prospektiven Verantwortung von S, x zu tun, auch eine Verantwortung von S für die Realisierung des eigenen Vermögens, x zu tun, abzuleiten. In anderen Worten: Es lassen sich unterschiedliche Antworten auf die Frage geben, inwieweit Unvermögen oder Unwissenheit, die einen Adressaten zur Wahrnehmung einer prospektiven Verantwortung unfähig machen, ihrerseits zurechenbar sind.

³²Feinberg, Handlung und Verantwortung, in: Meggle (Hrsg.), Analytische Handlungstheorie, 1977, Bd. 1, S. 186.

Die am wenigsten riskante Antwort auf die Frage, inwieweit sich innerhalb der durch das Prinzip „*ultra posse ...*“ gesteckten weiten Grenzen zusätzliche Festlegungen von Verantwortlichkeiten vor-positiv begründen lassen, wäre vielleicht die Behauptung, dass solche Festlegungen nur auf der Grundlage spezifischer normativ-ethischer Theorien möglich seien, über die in der Diskussion jedoch kein Konsens herrsche. In einer radikalen Gegenreaktion auf wirkliche oder vermeintliche Überbeanspruchungen von Verantwortung ist seit den 1980er-Jahren tatsächlich oft argumentiert worden, dass Verantwortung letztlich eine Leerformel sei, die quasi beliebig mit normativen Gehalten gefüllt werden könne. Häufig findet sich auch die zwar richtige, aber ebenfalls noch recht ernüchternde These, dass genauere Festlegungen hinsichtlich der Verantwortungsverteilung insbesondere zwei allgemeine Aspekte berücksichtigen müssen, nämlich Effizienz und Gerechtigkeit, dass deren Gewichtung aber wiederum theorieabhängig sei. Ernüchternd bleibt diese Antwort auch deshalb, weil sie innerhalb der durch das „*ultra posse*“-Prinzip gesteckten Außen- grenze keinerlei Minimum vorsieht, für das Akteure *mindestens* verantwortlich wären. Ich möchte daher zumindest noch zwei etwas riskantere Thesen formulieren, in der Hoffnung, dass sie für die Diskussion über Verantwortungsgrenzen zumindest Anregungen geben könnten. Die erste ist freilich nur ein Vorschlag zur Begriffsklärung: Es könnte sinnvoll sein, in Bezug auf Grenzen der Verantwortungszuschreibung fünf Aspekte zu unterscheiden, in Analogie zu einer ihrerseits an John Christman anknüpfenden Unterscheidung bezüglich des Autonomiebegriffs:³³

- (1) *Kompetenz*: Von verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren kann erstens im Hinblick auf die intrinsischen Eigenschaften der Akteurinnen und Akteure selbst gesprochen werden, im Sinne von Kompetenzen, die notwendig – aber für sich genommen nicht hinreichend – sind, um Verantwortung wahrnehmen zu können. Dieser Sinn ist in der Regel gemeint, wenn gefragt wird, ob und inwieweit beispielsweise Kinder, kollektive Akteure, Menschen mit psychischen Störungen, Roboter o. ä. verantwortlich sein können. Die hier relevanten Grenzen sind wesentlich empirischer Art – etwa Grenzen der Steuerungsfähigkeit, kognitive Grenzen, Wissensgrenzen und so weiter. Aufgrund solcher Grenzen wäre etwa ein zweijähriges Kind noch nicht imstande, Verantwortung für die Steuerung eines modernen Containerschiffs zu übernehmen.
- (2) *Vermögen*: Demgegenüber bezieht sich die Zuschreibung eines faktischen Verantwortungsvermögens zwar auch, aber nicht nur auf intrinsische Voraussetzungen von Akteurinnen und Akteuren, sondern darüber hinaus auch noch auf die *Rahmenbedingungen*, innerhalb derer diese Akteurinnen und Akteure konkret zu verantwortlichem Handeln befähigt sind. Auch hier sind mögliche Grenzen wesentlich empirischen Charakters. Der geknebelte Steuermann verfügt zwar generell über die Kompetenzen, aber eben nicht über das konkrete Vermögen, die Verantwortung für die Einhaltung des Kurses wahrzunehmen,

³³ Bobbert u. a., Autonomie/Selbstbestimmung, in: Lenk u. a. (Hrsg.), Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen, 2014, S. 105 (106); vgl. Christman, Introduction, in: ders. (Hrsg.), The Inner Citadel: Essays on Individual Autonomy, 1989, S. 3.

ein Jugendlicher verfügt möglicherweise über die Kompetenzen, sich zum Steuermann ausbilden zu lassen, kann diese aber nur aktualisieren, wenn auch entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, etc. Das Verantwortungsvermögen umfasst also innere wie äußere Voraussetzungen der Verantwortungswahrnehmung.

- (3) *Performanz*: Als „verantwortlich“ können nicht nur Akteure, sondern im Sinne des Performanzbegriffs auch Verhaltensäußerungen von verantwortungskompetenten Akteuren beurteilt werden. Die Grenzen zwischen Verhaltensäußerungen, die wir als „verantwortlich“, und denen, die wir als „unverantwortlich“ oder „verantwortungslos“ bezeichnen, sind normative Grenzen. Wir beurteilen ein Verhalten im Hinblick darauf, inwieweit eine verantwortungsfähige Akteurin oder ein Akteur ihre oder seine Verantwortungskompetenzen konkret genutzt hat, um der durch einen Verantwortungsanspruch statuierten oder bekräftigten normativen Erwartung gerecht zu werden.
- (4) *Anspruch/Zumutung*: Schreibt jemand sich selbst oder anderen Akteuren im Sinne des Anspruchsbegriffs Verantwortung für x zu, richtet er damit entweder eine normative Erwartung an den Adressaten, x zu gewährleisten oder für das Wohl von x zu sorgen, oder benennt ein Ereignis oder einen Zustand, für den der Adressat eintreten muss. Empirische Verantwortungskompetenz und Vermögen werden hierbei schon vorausgesetzt. Verantwortlichkeitsgrenzen im Sinne des Anspruchsbegriffs sind wiederum normative Grenzen. Das schließt zwar nicht aus, impliziert aber auch nicht, dass die Zuschreibung von Verantwortung im Sinne des Anspruchs- oder Zumutungsbegriffs als wahrheitsfähige Deskriptionen über bereits existierende Grenzverläufe verstanden werden muss (s. o.): „Du bist verantwortlich für die Einhaltung des Kurses!“ kann sowohl eine bereits bestehende Verpflichtung wiedergeben (etwa eine, die gesetzlich festgelegt ist). Es kann sich aber auch um einen rein performativen Sprechakt handeln, durch den Verantwortung allererst freiwillig anerkannt bzw. beansprucht oder von der Gemeinschaft oder einem Akteur mit entsprechender Regelungskompetenz auf einen anderen Akteur übertragen wird (etwa durch die Kapitänin, die nach dem Tod des Steuermanns eine Verantwortung neu zuweist). Wie schon eingangs erwähnt, ist jedoch nicht immer klar, was vorgängige Normen festlegen; auch ist nicht immer klar, wer welche Kompetenz hat. Verantwortungsansprüche oder Verantwortungszumutungen können insofern zunächst einseitig oder strittig sein. Sie zielen jedoch grundsätzlich auf die *Anerkennung* des Verantwortlichkeitsanspruchs.
- (5) *Anerkennung*: Dabei ist die Anerkennung eines solchen Anspruchs durch die konkrete Adressatin bzw. den konkreten Adressaten zwar wesentlich, aber nicht hinreichend. Letztlich zielen solche Ansprüche auf Anerkennung durch die gesamte Verantwortungsgemeinschaft. Verantwortung kann in derselben Art übernommen werden wie die Verpflichtungen, die aus einem Versprechen resultieren – freiwillig, ohne dass ein vorgängiger Grund besteht, eventuell sogar ohne Anlass, ebenso gut aber auch auf Aufforderung – in der Reaktion auf eine Verantwortungszumutung anderer. Ebenso wie bei eingegangenen Versprechen entstehen durch die freiwillige Anerkennung von Verantwortung normative Bindungen, aus denen

sich Verantwortungsträger nachträglich nicht mehr ohne weiteres herauswinden können. Freiwilligkeit der Übernahme oder auch nur faktische Anerkennung ist für die Verbindlichkeit einer Verantwortungsrelation aber nicht in jedem Fall erforderlich. Wohl aber basiert jede legitime Verantwortungszumutung auf der Unterstellung, dass der Adressat sie anerkennen *sollte*, dass hinreichende *Gründe* für die Anerkennung vorliegen. Damit sind wir scheinbar wieder auf die Frage zurückgeworfen, inwieweit sich überhaupt vor-positive Gründe für die Zuweisung oder Anerkennung von Verantwortung namhaft machen lassen, und es liegt nahe, es erneut beim Hinweis auf Effizienz und Gerechtigkeit als in Spannung stehende Kriterien zu belassen.

6 Verantwortungsgemeinschaft

Vielleicht lässt sich nun aber doch noch ein klein wenig mehr sagen. Wenn es stimmt, dass Verantwortungsansprüche und Verantwortungszumutungen grundsätzlich auf die Anerkennung dieser Ansprüche und Zumutungen durch die Verantwortungsgemeinschaft zielen, ist damit nämlich schon ein gewisses *ethisches Minimum* anerkannt. Auf die Anerkennung eigener Verantwortungszuschreibungen durch alle Mitglieder der Verantwortungsgemeinschaft zu zielen, setzt nämlich unvermeidlich schon voraus, diesen Mitgliedern eine gewisse Form von Autonomie, Beurteilungskompetenz und normativer Autorität zuzusprechen. Im Sinne dieser These argumentiert etwa Stephen Darwall in seinem Buch *The Second Person Standpoint*, dass Verantwortung gemeinsam mit Autonomie, einer grundlegenden Normsetzungsautorität und letztlich mit personaler Würde einen Zirkel gleichursprünglicher und aufeinander rückführbarer Konzepte bildet, sodass keines ohne die jeweils anderen erklärbar oder auch realisierbar ist.³⁴ Damit wäre zunächst etwas für die Frage der Mindestgrenzen von Verantwortung gewonnen: Wer immer eine Verantwortungsverteilung welcher Art auch immer vorschlägt und damit den Anspruch auf Legitimität verbindet, übernimmt zweifellos für diesen Vorschlag selbst Verantwortung gegenüber den übrigen Mitgliedern der von ihr oder ihm adressierten Verantwortungsgemeinschaft. Damit erkennt sie/er zugleich die Autonomie und normative Autorität der von ihr/ihm adressierten Mitglieder der Verantwortungsgemeinschaft an. Sie/er übernimmt insofern auch bereits ein Stück weit Mitverantwortung für die Integrität dieser Gemeinschaft und ihrer deliberativen Strukturen.

Akzeptiert man dies, gerät zweitens auch eine mögliche Antwort auf das scheinbare Dilemma in den Blick, entweder eine quasi ins Unendliche gehende ethische Verantwortung postulieren oder Verantwortung schlechthin als Resultat positiver Festlegung betrachten zu müssen. Es lässt sich dann nämlich mit Karl-Otto Apel die These vertreten, dass verantwortungskompetente Wesen eine „primordiale Mitverantwortung“ teilen, eine Mitverantwortung einerseits für die diskursive Thematisierung moralrelevanter Probleme (die als solche tatsächlich vollständig „entgrenzt“ ist,

³⁴Darwall, *The Second-Person Standpoint: Morality, Respect, and Accountability*, 2006.

nämlich auf kein bestimmtes Problem eingeschränkt) und andererseits eine Mitverantwortung auch für die effiziente und gerechte Institutionalisierung der Verantwortung zur Lösung der genannten Probleme, also etwa auch für die Positivierung von Rollenverantwortlichkeiten mit entsprechenden Kontroll- und Anreizstrukturen.³⁵

Dies legt nun drittens eine vergleichsweise undramatische Deutung von Prozessen der Transnationalisierung nahe. Die partielle Übertragung bislang nationalstaatlich wahrgenommener Verantwortlichkeiten an transnationale Institutionen muss nämlich ebenso wie die Übertragung solcher Kompetenzen an andere Akteure – an Bundesländer oder Regionen oder auch an gesellschaftliche Gruppen – nur dann als fundamentaler Einschnitt erscheinen, wenn Nationalstaaten als singuläre Garanten legitimer Verantwortungsstrukturen angesehen werden. Entsprechende Neigungen ergeben sich aber meist entweder aus einem überhitzten republikanischen Identitätspathos, das nationale Gemeinschaften und nicht Personen als die *eigentlichen* Träger normativer Autorität begreift, oder – durchaus ironischerweise – aus einem Individualismus Hobbesscher Provenienz, der die atomistische Deutung von Individuen schlicht auf Staaten überträgt, deren Essenz ja in nichts als der Unterwerfung unter *ein* Individuum besteht.³⁶ Ganz abgesehen von den grundsätzlichen Problemen seiner naturalistischen Normativitätstheorie erscheint diese Position jedoch auch intern widersprüchlich. Denn Hobbes' normativem Individualismus, der den Staat lediglich als Garanten vitaler Interessen von Individuen rechtfertigt, würde ein Weltstaat grundsätzlich am besten entsprechen. Dass die nationalstaatliche Ordnung auf der Grundlage der hobbesschen Prämissen höchstens ein durch die Umstände erzwungener Kompromiss bleiben kann, zeigt sich intern an den Schwierigkeiten, im Rahmen dieser Prämissen eine Pflicht zur Landesverteidigung zu begründen. Der Absolutismus der hobbesschen Staatstheorie, der mit Gewaltenteilung nach innen unverträglich ist, für zwischenstaatliche Beziehungen jedoch wiederum lediglich den rechtlosen Naturzustand als Interpretationsschema zur Verfügung stellt, spiegelt das normativitätstheoretische Defizit des hobbesschen Naturrechts, das normative Bindungen nicht rechtfertigen, sondern nur durch die vorteilsstrategische Unterwerfung unter eine Übermacht ersetzen kann, die genau aus diesem Grund so „entgrenzt“, so ungeteilt und konkurrenzlos wie nur möglich konzipiert werden muss.

Geht man demgegenüber davon aus, dass die Aushandlung konkreter Rollenverantwortlichkeiten nur in einem kommunikativen Raum möglich ist, innerhalb dessen die „primordiale Mitverantwortung“ der Mitglieder ihre positivierten Rollenverantwortungen unvermeidlich immer schon ein Stück weit transzendiert; geht man davon aus, dass sie, so unterschiedlich ihre rollenspezifischen Befugnisse sein mögen, immer schon eine diese Rollen übergreifende *Mitverantwortung für die Integrität der Strukturen der Verantwortungswahrnehmung* teilen, erscheint die Konzentration

³⁵Vgl. Apel, *First Things First: Der Begriff primordialer Mit-Verantwortung*, in: Kettner (Hrsg.), *Angewandte Ethik als Politikum*, 2000, S. 21; Apel, *Primordiale Mitverantwortung*, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Prinzip Mitverantwortung*, 2001, S. 97.

³⁶Hobbes, *Leviathan or The Matter, Forme and Power of a Common-Wealth Ecclesiastical and Civill*, 1991.

möglichst vieler und umfassender Verantwortlichkeiten auf genau einer, Organisationsebene, nämlich der nationalen, zumindest viel weniger zwingend. Transnationalisierung erscheint dann zwar nicht als trivialer Prozess, aber eben auch nicht mehr als fundamentaler Umbruch, der zu grundlegenden Begriffsrevisionen nötigen würde. Diese Perspektive verleiht zugleich der Einschätzung Nachdruck, dass ein gemeinsamer Verantwortungsraum wesentlich auch einen gemeinsamen kommunikativen Raum voraussetzt. Die noch immer weitgehend entlang nationaler Grenzen organisierten und nicht selten an nationalen Wahrnehmungsklischees orientierten Medienöffentlichkeiten dürften insofern zu den wesentlichen Hemmnissen transnationaler Verantwortungsteilung gehören.

Literatur

- Karl-Otto Apel, Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik: Zum Problem einer rationalen Begründung der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft, in: ders., Transformation der Philosophie, 1973, Bd. 2, S. 358.
- Karl-Otto Apel, First Things First: Der Begriff primordialer Mit-Verantwortung: Zur Begründung einer planetaren Makroethik, in: Matthias Kettner (Hrsg.), Angewandte Ethik als Politikum, 2000, S. 21.
- Karl-Otto Apel, Primordiale Mitverantwortung, in: Karl-Otto Apel/Holger Burckhart/Dietrich Böhler. (Hrsg.), Prinzip Mitverantwortung: Grundlage für Ethik und Pädagogik, 2001, S. 97.
- John L. Austin, How to do Things with Words, 1962.
- Kurt Bayertz (Hrsg.), Verantwortung: Prinzip oder Problem?, 1995.
- Monika Bobbert/Micha Werner, Autonomie/Selbstbestimmung, in: Christian Lenk/Gunnar Duttko/Heiner Fangerau (Hrsg.), Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen, 2014, S. 105.
- Joseph H. Bochenski, Über einige strukturelle Probleme der Verantwortung, in: ders., Über den Sinn des Lebens und die Philosophie, 1987, S. 142.
- Martin Buber, Ich und Du, 1995.
- Robert Butler, Report on analysis ‚Problem‘ no. 16, Analysis, Bd. 38, 1987, S. 113.
- John P. Christman, Introduction, in: ders. (Hrsg.), The Inner Citadel: Essays on Individual Autonomy, 1989, S. 3.
- Stephen L. Darwall, The Second-Person Standpoint: Morality, Respect, and Accountability, 2006.
- Joel Feinberg, Handlung und Verantwortung, in: Georg Meggle (Hrsg.), Analytische Handlungstheorie, 1977, Bd. 1, S. 186.
- Bernard Gert, Morality: Its Nature and Justification, 1998.
- Richard M. Hare, Moral Thinking: Its Levels, Method, and Point, 1981.
- H. L. A. Hart, The Ascription of Responsibility and Rights, Proceedings of the Aristotelian Society, Bd. 44, 1949, S. 171.
- Ludger Heidbrink/Claus Langbehn (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017.
- Thomas Hobbes, Leviathan or The Matter, Forme and Power of a Common-Wealth Ecclesiastical and Civill, 1991.
- Wesley Hohfeld, Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning, 2000.
- Otfried Höffe, Moral als Preis der Moderne: Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt, 1993.
- Hans Jonas, Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 1979.
- Hans Jonas, Philosophische Untersuchungen und metaphysische Vermutungen, 1992.
- Reinhard Koselleck, Vergangene Zukunft: Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, 1979.

- Hans Lenk, Über Verantwortungsbegriffe und das Verantwortungsproblem in der Technik, in: Hans Lenk/Günter Ropohl (Hrsg.), Technik und Ethik, 1987, S. 112.
- Hans Lenk, Verantwortung in, für, durch Technik, in: Walter Bungard/Hans Lenk (Hrsg.), Technikbewertung: Philosophische und psychologische Perspektiven, 1988, S. 58.
- Hans Lenk/Jan Holl/Matthias Maring, Verantwortung, in: Joachim Ritter/Karlfried Gründer/Gottfried Gabriel (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, 2001, Bd. 11, S. 566.
- Hans Lenk, Zwischen Wissenschaft und Ethik, 1992.
- Hans Lenk/Matthias Maring, Verantwortung: Normatives Interpretationskonstrukt und empirische Beschreibung, in: Lutz H. Eckensberger/Ulrich Gähde (Hrsg.): Ethische Norm und empirische Hypothese, 1993, S. 222.
- Emmanuel Levinas, Totalität und Unendlichkeit: Versuch über die Exteriorität, 1987.
- Wolfgang E. Müller, Der Begriff der Verantwortung bei Hans Jonas, 1988.
- Thomas Nadelhoffer, Bad Acts, Blameworthy Agents, and Intentional Actions: Some Problems for Juror Impartiality, *Philosophical Explorations*, 2006, Bd. 9, S. 203.
- Georg Picht, Der Begriff der Verantwortung, 1969.
- Hilary Putnam, Why there isn't a ready-made world, *Synthese*, Bd. 51, 1982, S. 141.
- Matthias Rath, Intuition und Modell: Hans Jonas und die Ethik des wissenschaftlichen Zeitalters, 1988.
- Günter Ropohl, Das Risiko im Prinzip Verantwortung, *Ethik und Sozialwissenschaften*, Bd. 5, 1994, S. 109.
- Hans Sahl, Man lebt immer „als ob“, *Die Zeit*, 1. März 1991, S. 63.
- Thomas M. Scanlon, *What We Owe to Each Other*, 1998.
- Walter Schulz, *Philosophie in der veränderten Welt*, 1972.
- Joachim Schwartländer, Verantwortung, in: Hermann Krings/Hans M. Baumgartner/Christoph Wild (Hrsg.), *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, 1974, S. 1577.
- Albert Schweitzer, *Kultur und Ethik*, 1923.
- Peter F. Strawson, *Freedom and Resentment*, *Proceedings of the British Academy*, Bd. 48, 1962, S. 187.
- Friedrich H. Tenbruck, Verantwortung und Moral, in: Stefan Rehr (Hrsg.), *Christliche Verantwortung in der Welt der Gegenwart*, 1982, S. 25.
- Michael Theunissen, *Der Andere: Studien zur Sozialontologie der Gegenwart*, 1965.
- Max Weber, *Politik als Beruf*, in: ders., *Gesammelte Politische Schriften*, 1988, S. 505.
- Wilhelm Weischedel, *Das Wesen der Verantwortung*, 1972.
- Joseph Weizenbaum, *Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft*, 1979.
- Micha H. Werner, Dimensionen der Verantwortung: Ein Werkstattbericht zur Zukunftsethik von Hans Jonas, in: Dietrich Böhler (Hrsg.), *Ethik für die Zukunft: Im Diskurs mit Hans Jonas*, 1994, S. 303.
- Micha H. Werner, The Immediacy of Encounter and the Dangers of Dichotomy: Buber, Levinas, and Jonas on Responsibility, in: Christian Wiese/Hava Tirosh-Samuels (Hrsg.), *The Legacy of Hans Jonas: Judaism and the Phenomenon of Life*, 2008, S. 203.
- Micha H. Werner, Verantwortung, in: Armin Grunwald (Hrsg.), *Handbuch Technikethik*, 2013, S. 38.
- Michael J. Zimmerman, Responsibility, in: Lawrence C. Becker/Charlotte B. Becker (Hrsg.), *Encyclopedia of Ethics*, 2001, Bd. 2, S. 1486.

Verantwortung als Methode: Ethische Erkundungen im Spannungsfeld zwischen Entgrenzung und Begrenzung



Markus Vogt

Zusammenfassung Der Verantwortungsdiskurs hat in den zurückliegenden Jahrzehnten eine dreifache Entgrenzung erfahren: (1) räumlich durch die Intensivierung globaler Interaktionszusammenhänge; (2) intergenerationell durch die Eingriffstiefe in ökologische Wirkungszusammenhänge; (3) risikoethisch durch technisches Können, das zuvor Schicksalhaftes in Entscheidbares verwandelt. Diese dreifache Erweiterung mündet unter den gegenwärtigen Bedingungen von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft in eine radikale Überforderung. Der Ruf nach Verantwortung, in dem wir nach dem Verlust der Selbstgewissheit neuzeitlicher Fortschrittsutopien Halt suchen, mündet in den Leerlauf deklamatorischer Verantwortungsüberlastung. Vor diesem Hintergrund müssen die Grenzen der Verantwortung neu vermessen werden. Hierzu schlägt der Beitrag einige begriffliche Klärungen aus philosophisch-theologischer Perspektive vor. Er ist in fünf Abschnitte gegliedert: (1) deklamatorische Verantwortungsüberlastung; (2) die soziale Grammatik der Verantwortung; (3) polyzentrische Verantwortung in der Weltbürgergesellschaft; (4) die doppelte Grenze der Verantwortung; (5) Verantwortung als Methode.

M. Vogt (✉)

Ludwig-Maximilians-Universität, Lehrstuhl für Christliche Sozialethik,
München, Deutschland

E-Mail: Soz.ethik@kaththeol.uni-muenchen.de

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020

A. Seibert-Fohr (Hrsg.), *Entgrenzte Verantwortung*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-60564-6_3

1 Deklamatorische Verantwortungsüberlastung

1.1 *Der Ruf nach Verantwortung als Kompensation für den Verlust geteilter Sinn- und Wertvorstellungen*

Verantwortung ist „eine Schlüsselkategorie unseres gegenwärtigen Selbstverständnisses“,¹ das nach dem Verlust geteilter Sinn- und Wertvorstellungen im Ruf nach Verantwortung Halt sucht. Die Schwächung der Geborgenheit in religiösen Sinnhorizonten oder im fortschrittsgläubigen Zukunftsoptimismus hinterlässt ein Vakuum, das durch Moralappelle kompensiert wird. Wir suchen Halt und Kontingenzbewältigung in der politischen, rechtlichen, medizinischen oder ökonomischen Zusicherung, dass es jemanden gibt, der Verantwortung übernimmt und für Risiken haftet.

Vor diesem Hintergrund hat der Begriff Verantwortung eine dynamische Konjunktur entfaltet. Dabei lässt sich jedoch eine eigenartige Widersprüchlichkeit beobachten: Einerseits sind die Hoffnungen auf den Staat als übergeordnete Steuerungsinstanz soziologisch längst ernüchtert.² Andererseits werden gleichwohl in vielfältiger Weise Erwartungen an „die“ Politik gerichtet, übergreifende Verantwortung für wirtschaftliche, soziokulturelle und ökologische Entwicklungen in der beschleunigten Moderne zu übernehmen. Diffus adressierte Verantwortungszuschreibungen entladen sich dabei meist in Anklagen und scheinen nicht selten eine hilflose Reaktion auf die Anonymisierung von Handlungsketten zu sein. Je problematischer die gesellschaftliche Verankerung von Verantwortung scheint, desto lauter ertönt der Ruf nach ihr. Diesem entspricht eine „deklamatorische Verantwortungsüberlastung“³ auf Seiten der Politiker, die sich im Kampf um Wählerstimmen dazu gezwungen sehen, Dinge zu versprechen, die sie nicht einlösen können.

Im Schatten der großen Versprechen von Verantwortung wirtschaften und leben wir wie gewohnt. Die Versprechen dienen bisweilen dazu, von tiefer liegenden Fragen nach der prinzipiellen Verantwortbarkeit der komplexen Dynamik offener Gesellschaften und sich beschleunigender Globalisierungsprozesse abzulenken. Auch die „Sustainable Development Goals“, wie sie 2015 in New York von den Vereinten Nationen als Programm globaler, intergenerationeller und ökologischer Verantwortung im 21. Jahrhundert beschlossen wurden, tragen Züge einer deklamatorischen Verantwortungsüberlastung. Sie wirken wie ein unge-

¹ Kaufmann, Der Ruf nach Verantwortung: Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt, 1992, S. 11.

² Luhmann, Soziologische Aufklärung 4: Beiträge zur funktionalen Ausdifferenzierung der Gesellschaft, 2. Auflage, 1994, S. 13–31 und S. 67–73; Nassehi, Geschlossenheit und Offenheit: Studien zur Theorie der modernen Gesellschaft, 2003, S. 59–85.

³ Lübke, Moralismus oder fingierte Handlungssubjektivität in komplexen historischen Prozessen; in: Lübke (Hrsg.), Kausalität und Zurechnung: Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen, 1994, S. 289; vgl. auch Vogt, Die Freiheit der Verantwortung, in: Breidenstein (Hrsg.), Verantwortung – Freiheit und Grenzen, Interdisziplinäre Veranstaltungen der Aeneus-Silivius-Stiftung, 2016, S. 7.

deckter Scheck, der Verpflichtungen formuliert, ohne die dafür nötigen Durchsetzungsbefugnisse transnationaler Institutionen in den Blick zu nehmen. Die absehbare Folge ist, dass sie in den Konflikten von nationalen Interessen sowie ganz anders gearteten Systemlogiken (beispielsweise im Finanzsektor) zerrieben werden. Auf diese Weise verkehrt sich der im Gewand der Nachhaltigkeit rhetorisch entgrenzte Verantwortungsdiskurs⁴ in ein grünes und entwicklungspolitisches Mäntelchen für die Fortschrittsversprechen von gestern.

Auch die Wissenschaften stehen unter Druck, eine aktive Rolle in der Mitgestaltung der „Großen gesellschaftlichen Transformation“ hin zu einem neuen postfossilen Modell von Wirtschaft und Gesellschaft sowie einer globalen Verantwortungsgemeinschaft von Armutsbekämpfung und Zukunftspolitik zu übernehmen. Der programmatische Leitbegriff hierfür lautet „transformative Wissenschaft“.⁵ Die mit ihm verbundenen Grenzverschiebungen in der Rolle der Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind höchst sensibel, da die Freiheit der Wissenschaft auch gegen die Inanspruchnahme für noch so gute politische Ziele ein hohes Schutzgut ist. Zugleich kann jedoch der Anspruch, das nötige Wissen für Gerechtigkeit und Überlebenssicherung unserer Zivilisation angesichts von Klimawandel, Migration und Finanzkrisen – um nur drei Beispiele zu nennen – zu erzeugen, zu bündeln und breitenwirksam verständlich zu kommunizieren, kaum abgewiesen werden. Demokratische Verantwortung wird unter den komplexen, wissensintensiven Handlungsbedingungen moderner Gesellschaften nicht ohne eine neue Rolle der Wissenschaft gelingen.

Zugleich ist jedoch das Vertrauen in Wissenschaft und Vernunft auf grundlegende Weise brüchig geworden.⁶ Vollmundige Verantwortungsversprechen laufen ins Leere, wenn sie sich nicht mit den Grundlagen der Wissenschaftstheorie, die im Schatten des Positivismus seit hundert Jahren ethische Fragen in erheblicher Weise aus dem Verständnis von Wissenschaft ausgegrenzt hat, sowie der Wissenschaftspolitik, die seit Jahren weltweit die prozentualen Ausgaben für Wissenschaft kürzt, auseinandersetzen. Denn Versprechen, die nicht eingelöst werden können, führen zur Erosion von Vertrauen.

Die Rede von Verantwortung ist noch kein Indiz für ihre Praxis. Ihre Inflation ist eher im Gegenteil ein Signal für deren Schwäche. Mangels adressatenspezifischer Eingrenzung laufen die großen Verantwortungsversprechen der Gegenwart weitgehend ins Leere. Sie sind Ausdruck einer kollektiven Selbsttäuschung.

⁴Vgl. dazu Vogt, *Prinzip Nachhaltigkeit: Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive*, 3. Auflage, 2013, bes. S. 110–214 und S. 347–454.

⁵Wissenschaftsrat, *Zum wissenschaftspolitischen Diskurs über Große [sic!] gesellschaftliche Herausforderungen*, 2015; Schneidewind, *Transformative Wissenschaft – Motor für gute Wissenschaft und lebendige Demokratie*, GAIA – Ecological Perspectives for Science and Society, Vol. 24, Issue 1, 2015, S. 17; kritisch dazu: Strohschneider, *Zur Politik der Transformativen Wissenschaft*, in: Brodocz u. a. (Hrsg.), *Die Verfassung des Politischen*, 2014, S. 175.

⁶Vgl. dazu Vogt, *Politische Emotionen als moraltheoretische Herausforderung*, *Münchener Theologische Zeitschrift*, Bd. 68, Nr. 4, S. 292.

1.2 „Prinzip Verantwortung“ statt „Prinzip Hoffnung“?

Ein wichtiger Bezugspunkt der „Renaissance“ des Verantwortungsbegriffs ist das 1979 erschienene Buch „Das Prinzip Verantwortung“ von Hans Jonas, das häufig zitiert, jedoch selten gründlich gelesen wird. Der „ungelesene Bestseller“ steht vor allem für die Erweiterung der Dimension von Verantwortung auf die Frage der künftigen Generationen. Jonas versteht sein „Prinzip Verantwortung“ als Gegenentwurf zu Blochs „Prinzip Hoffnung“, was sich entscheidungstheoretisch beispielsweise in der „Heuristik der Furcht“ ausdrückt.⁷ Diese fordert im Zweifelsfall einen Vorrang der Unheilsprognose als Basis für die Bewertung von Handlungsalternativen.

Das Privileg der Furcht birgt die Gefahr, gesellschaftliche Handlungsfähigkeit zu lähmen. Eine konsequente Anwendung der Jonas'schen Regel würde angesichts des hohen Grades an Unsicherheit in der komplexen technischen Entwicklung der späten Moderne Innovationen blockieren und so möglicherweise mehr Gefahren erzeugen als begrenzen.⁸ Trotz der offenen Fragen hinsichtlich einer näheren ethisch-rechtlichen Begriffsbestimmung wurde das Postulat intergenerationeller Verantwortung in viele Verfassungen eingefügt, z. B. 1994 in Artikel 20a des deutschen Grundgesetzes. Eine erkennbare Wirkung ist damit bisher jedenfalls in Deutschland kaum verbunden. Nach Meinung des ehemaligen Verfassungsrichters Di Fabio führt die Ausweitung des Verantwortungsbegriffs im Verfassungsrecht sogar im Gegenteil zu einer abnehmenden Klarheit der Adressierung und damit zu abnehmender Verbindlichkeit.⁹

Die Problematik reicht noch tiefer: Sie ist nicht nur eine Diffusion von Verantwortungszuschreibungen, sondern hat mit einer prinzipiellen Ambivalenz großer Humanitätsversprechen zu tun, die – so Otfried Höffe – an der Wurzel der Neuzeit stehen¹⁰: Einerseits wurde es zum Programm, alle Ressourcen für die Steigerung von Wohlstand zu erschließen; andererseits hat gerade diese Dynamik eine Entwicklung entfesselt, deren globaler Erfolg gegenwärtig das Weltgefüge ökologisch und soziokulturell aus den Angeln heben könnte. Im Namen der Verantwortung für Armutsbekämpfung und die gerechte Teilhabe aller am Wohlstand verbreiten wir das konsum- und wachstumsorientierte Zivilisationsmodell und plündern den Planeten Erde. Die Dynamik des Erdsystems ist heute so stark von der Inanspruchnahme durch den Menschen geprägt, dass die Geologen bereits von einer neuen erdgeschichtlichen Epoche sprechen, dem Anthropozän, also

⁷ Jonas, Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 2. Auflage, 1984, S. 63 f. und S. 67; vgl. auch S. 376–387, bes. S. 385 (zum anthropologischen Irrtum der Utopie) und S. 390–392 (zum Verhältnis von Furcht, Hoffnung und Verantwortung).

⁸ Vgl. Hasted, Aufklärung und Technik: Grundprobleme einer Ethik der Technik, 1991, S. 167–173, bes. 172. Dabei behält Jonas Kritik der Utopie jedoch ihre Gültigkeit, auch wenn er kaum systematisch über die Folgen des Handlungsverzichtes nachdenkt; als Alternative zum Begriff „Heuristik der Furcht“ schlage ich „Risikomündigkeit“ vor: Vogt, Prinzip Nachhaltigkeit: Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive, 3. Auflage, 2013, S. 369–372.

⁹ Di Fabio, Verantwortung als Verfassungsinstitut, in: Wolfgang Knies (Hrsg.), Staat, Amt, Verantwortung: FS für Karl Fromme, 2002, S. 15.

¹⁰ Höffe, Moral als Preis der Moderne: Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt, 1993, S. 49–72. Höffe benennt hier besonders Francis Bacon als Impulsgeber der ambivalenten Verzweckung von Wissenschaft für humane Ziele der Wohlstandssteigerung.

dem „Menschenzeitalter“.¹¹ Wir sind – ob wir wollen oder nicht – heute in einem geologischen Sinn für die Zukunft des Erdsystems verantwortlich.

Mich interessiert hier nicht die ökologische Problematik, sondern die paradoxe Transformation des Verantwortungsbegriffs: Er droht an dem Dilemma, dass seine grenzenlose Ausweitung einerseits moralisch nicht abweisbar erscheint, andererseits jedoch praktisch kaum zu bewältigen ist, zu scheitern. Der Verantwortungsdiskurs wird zum hilflosen Leerlauf. Die Grenzverschiebungen zwischen Schicksal und Verantwortung verkehren sich in eine höchst widersprüchliche Dynamik von zwei gegenläufigen Entwicklungen: Einerseits scheint vieles, was früher als Schicksal galt, heute Folge des menschlichen Handelns und gesellschaftlicher Entscheidungen zu sein und wird damit der Kategorie *Verantwortung* zugeordnet.

Andererseits ist offensichtlich, dass dies in eine radikale Überforderung mündet: Wir können zwar zunehmend viele Vorgänge in Natur und Gesellschaft tief greifend beeinflussen, sind aber deshalb noch lange nicht in der Lage, die globale Entwicklung der Menschheit verantwortlich zu steuern. Auf der Rückseite der Risikogesellschaft zeigt sich die Schicksalhaftigkeit einer scheinbar unaufhaltsam entgleitenden Steuerungskompetenz. Nicht die blinde Natur, sondern die kaum weniger blinde Eigendynamik komplexer gesellschaftlicher Entwicklungen ist das Schicksal, an dem der Ruf nach Verantwortung heute seine Grenze findet.¹² Wer seine Handlungsmöglichkeiten ständig erweitert, wird diese irgendwann nicht mehr verantwortlich handhaben können. Die Grenzen der Verantwortung müssen neu vermessen werden.

1.3 Die Gleichzeitigkeit von Kosmopolitismus und Renationalisierung

Das Unbehagen an der Überforderung durch entgrenzte Verantwortung schafft sich gegenwärtig in den Arenen der Politik durch Renationalisierungsbewegungen Ausdruck. Trotz, vielleicht auch wegen der sich weiterhin beschleunigenden Globalisierungsprozesse, ist derzeit in Gesellschaft, Politik und Religion ein zunehmendes Bedürfnis, sich zu unterscheiden und den politischen Verantwortungsbereich national zu begrenzen, beobachtbar. Konzeptionell reflektiert dies Chantal Mouffe mit ihrem nicht-rationalistischen Ansatz radikaler Demokratie sowie ihrer Kritik der „kosmopolitischen Illusion“.¹³ Darüber hinaus wird das Ideal der Weltbürgergesellschaft seit

¹¹ Haber u. a., *Die Welt im Anthropozän: Erkundungen im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Humanität*, 2016.

¹² Vgl. dazu die ethische Auseinandersetzung mit den erkenntnis- und steuerungstheoretischen Grenzen komplexer adaptiver Systeme: Vogt, *Prinzip Nachhaltigkeit: Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive*, 3. Auflage, 2013, S. 347–385.

¹³ Vgl. Laclau u. a., *Hegemonie und radikale Demokratie: Zur Dekonstruktion des Marxismus*, 1991, S. 207–261; Mouffe, *Über das Politische: Wider die kosmopolitische Illusion*, 2007; Mouffe, *Hegemony, Radical Democracy, and the Political*, 2013, vgl. kritisch dazu: Vogt, *Weltstaatlichkeit und Weltbürgergesellschaft*, in: Stetter (Hrsg.), *Leben in der Weltgesellschaft – Regieren im Weltstaat*, Schriftenreihe der Universität der Bundeswehr München, Bd. 7, 2014, S. 52.

einigen Jahren vor allem vom sogenannten „Neorealismus“¹⁴ auf grundsätzliche Weise in Frage gestellt. Nur auf der Basis eines aufgeklärten Eigeninteresses könnten – so Mouffe – robuste Verhandlungsstrategien entwickelt werden.

Mit Trump, Erdogan, Putin sowie der AfD in Deutschland – um nur einige Beispiele zu nennen, denen bei aller Unterschiedlichkeit gemeinsam ist, dass sie als Ausdruck eines neuen Politikmusters gedeutet werden können¹⁵ – scheint die neo-realistische Abwendung von universalistischen Verantwortungskonzepten in der Politik angekommen zu sein und die Agenda zu bestimmen.

Bezogen auf militärische Konflikte spricht Amartya Sen von der „Identitätsfalle einer solchen national oder ethnisch verengten Selbstdefinition“.¹⁶ Ethisch betrachtet sind sie Ausdruck einer Grenzbestimmung von Verantwortung, die den heutigen Problemkonstellationen sachlich nicht angemessen ist und daher kaum tragfähige Lösungsmodelle generieren kann. Denn die Fähigkeit zu globaler Solidarität ist in der Weltbürgergesellschaft des 21. Jahrhunderts zu einer Überlebensbedingung unserer Zivilisation geworden.¹⁷ Sie bedarf einer Transzendierung der nationalen Identitätskonstruktionen. Erst dies ermöglicht eine „Weltinnenpolitik“ im Sinne einer Transformation des Völkerrechts vom Koexistenz- zum Kooperationsrecht.¹⁸

Eine Ablehnung des Konzepts einer Weltbürgergesellschaft wäre vor diesem Hintergrund ethisch fahrlässig. Es bedarf jedoch einer begriffsgeschichtlichen Differenzierung, um die gegenwärtige Polarisierung der Positionen zu überwinden und möglicherweise berechnete Anliegen hinter dem Unbehagen an der Entgrenzung von Verantwortung in den Konzepten des liberalen Universalismus der vergangenen Jahrzehnte differenzierend aufzugreifen. Vor dem Hintergrund dieses derzeit die weltpolitischen Konflikte prägenden Streites zwischen demokratisch-universal und autokratisch-national ausgerichteten Modellen der Verantwortung ist die konzeptionelle Schärfung eines entscheidungs- und akteurstheoretisch handhabbaren und pluralismusfähigen Konzeptes von Verantwortung nicht nur ein Glasperlenspiel, sondern gesellschaftspolitisch von hoher Relevanz.

¹⁴Vgl. Waltz, *Theory of International Politics*, 1979. Waltz betrachtet Staaten als homogene und rationale Akteure, die zunächst Sicherheit und Unabhängigkeit anstreben (high politics) und erst in zweiter Linie spezifische Interessen entfalten (low politics). Mangels Vertrauen und mangels übergeordneter Kontrollinstanz funktioniert internationale Politik nach dem Recht des Stärkeren, spieltheoretischen Modellen wechselnder Koalitionsbildung und entsprechenden strukturellen Zwängen; vgl. Siedschlag, *Realistische Perspektiven internationaler Politik*, 2001.

¹⁵Vgl. Vogt, *Politische Emotionen als moraltheoretische Herausforderung*, *Münchener Theologische Zeitschrift*, Bd. 68, Nr. 4, S. 292.

¹⁶Sen, *Die Identitätsfalle: Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt*, 2007.

¹⁷Vgl. Vogt, *Weltstaatlichkeit und Weltbürgergesellschaft*, in: Stephan Stetter (Hrsg.), *Leben in der Weltgesellschaft – Regieren im Weltstaat*, Schriftenreihe der Universität der Bundeswehr München, Bd. 7, 2014, S. 52.

¹⁸Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 24, 2007, S. 31 (36 f.). Auch in der christlichen Friedensethik nimmt das Postulat einer Stärkung des Völkerrechts inzwischen einen zentralen Stellenwert ein, vgl. *Ecclesia Catholica*, *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1993, Nr. 2307–2330.

2 Die soziale Grammatik der Verantwortung

Von seiner ursprünglichen Wortbedeutung her meint „Verantwortung“ eine sprachliche Interaktion: Antwort geben, Rechenschaft ablegen. Bei den ersten Nachweisen des Begriffs in Rechtstexten des 15. Jahrhunderts meint Verantwortung die Rechtfertigung oder Verteidigung einer Handlung vor Gericht.¹⁹ Sie bezieht sich auf die Übertragung bzw. Übernahme von Aufgaben und Kompetenzen sowie die entsprechende Zurechnung und Kontrolle von Handlungsfolgen.

Verantwortung lässt sich demnach als eine Beziehung definieren, die drei Elemente enthält: Sie ist eine Zuständigkeit, die (1) bei jemandem, (2) für etwas, (3) gegenüber jemandem liegt. Diese Dimensionen der Verantwortung gelten nicht nur für die Ethik, sondern auch für das Recht: Alle Rechenschafts- und Haftungsfragen spielen sich in einem solchen dreidimensionalen Spannungsfeld ab.²⁰ Das Beziehungsgefüge von Subjekt, Objekt und Adressat ist die soziale Grammatik der Verantwortung, also das Geflecht von Interaktionen, in dem Zuständigkeiten geklärt und abgegrenzt werden müssen, um der Möglichkeit von Verantwortung einen gesellschaftlichen Ort zu geben. Meine These, die ich im Folgenden erläutern möchte, ist, dass alle drei Dimensionen heute in spezifischer Weise verunsichert sind: In der Unübersichtlichkeit spätmoderner Gesellschaft gelingt es oft nicht, die Handlungssubjekte, die Gegenstände und die Adressaten der Verantwortung hinreichend zu identifizieren und einzugrenzen. Irgendwie scheint jeder für alles und damit keiner verbindlich für Bestimmtes verantwortlich zu sein. Die Rede von Verantwortung verliert sich im Leeren. Oder positiv ausgedrückt: Sie muss neu strukturiert werden, um unter den gewandelten Handlungsbedingungen organisierbar und wahrnehmbar zu bleiben.

2.1 *Der Zivilisationsprozess ohne Verantwortungssubjekt?*

Die Steuerungs- und damit auch Verantwortungsfähigkeit der Politik in der globalisierten Weltgesellschaft ist begrenzt: Die hochkomplexe Vernetzung wirtschaftlicher Arbeitsteilung, informationstechnischer Kommunikation, ökologischer Wirkungsketten und kulturellen Autonomiestrebens zeigt ein wachsendes Maß an Eigenschaften chaotischer Systeme.²¹ Einzelne Menschen, politische und gesellschaftliche Institutionen und ganze Völker erfahren sich in solchen

¹⁹Korff u. a., Verantwortung, in: Walter u. a. (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10, 3. Auflage, S. 597; Di Fabio, Verantwortung als Verfassungsinstitut, in: Wolfgang Knies (Hrsg.), Staat, Amt, Verantwortung: FS für Karl Fromme, 2002, S. 15.

²⁰Höffe, Moral als Preis der Moderne: Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt, 1993, S. 23. Zugleich ist Verantwortung als Zuschreibung von Kompetenz und Rechenschaftspflicht der normative Kern dessen, was gesellschaftliche Institutionen und Organisation ausmacht (Bayertz, Verantwortung: Prinzip oder Problem?, 1995, S. 43).

²¹Vogt, Prinzip Nachhaltigkeit: Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive, 3. Auflage, 2013, S. 305–369.

komplexen Wirkungszusammenhängen mehr als Spielbälle schicksalhafter Geschehensabläufe denn als Handlungssubjekte:

„Wir machen gegenwärtig Erfahrungen unserer Abhängigkeit von evolutionären Verläufen unserer Zivilisation, die handlungsbestimmt sind, aber ersichtlich gesamthaft weder im Guten noch im Bösen handlungsrational interpretiert werden könnten. Man kann das auch so ausdrücken: Der Zivilisationsprozess ist ein Vorgang ohne Handlungssubjekt.“²²

Der Vernunft- und Steuerungsoptimismus der Moderne scheint an sein Ende gekommen zu sein. Diese Skepsis gibt der Epoche, die wir – mehr behelfsweise – als Postmoderne bezeichnen, auch ethisch eine neue Signatur. Die Finanzkrise ist ein anschauliches Beispiel für die komplexe Anonymisierung von Verantwortung. Große Banken sind „*too big to fail*“ und können so die Politik vor sich hertreiben. Eine umfassende und langfristig ausgerichtete Gemeinwohlverantwortung kann die Politik unter diesen Bedingungen nicht garantieren. Die Zivilisationsentwicklung wird zu einem Prozess, der mehr von der Eigenlogik seiner Teilsysteme als von souveränen Handlungssubjekten gesteuert scheint.

2.2 *Erweiterte Verantwortung als „Preis der Moderne“*

Die Lebenschancen künftiger Generationen sowie zahlloser Menschen in anderen Kontinenten sind heute aufgrund der technisch potenzierten und global vernetzten Auswirkungen unseres Handelns eine abhängige Variable unserer Entscheidungen. Die zeitliche und räumliche Entgrenzung der Verantwortung ist also aus sachlichen Gründen unvermeidbar.²³ Es entstehen ständig neue Felder der Verantwortung, in denen sich die zwischenmenschliche Unmittelbarkeit und die sozial übersichtlichen, von eindeutigen Aufgabenstellungen und Zurechenbarkeiten geprägten Handlungskontexte zunehmend auflösen.²⁴ In der Komplexität der Handlungsketten und Wirkungszusammenhänge der gegenwärtigen Weltgesellschaft verflüchtigt sich das Objekt der Verantwortung.

Vorsichtiger ausgedrückt: Die Form der ethischen Verpflichtung ändert sich. Man kann künftige und fern lebende Menschen nicht einfach als zusätzliche Fürsorgeobjekte addieren. Das würde zur Verflachung und Überforderung des ethischen Anspruchs führen. Zukunftsverantwortung ist wesentlich antizipativ und präventiv. Sie kann deshalb nur unzureichend mit einem kausalen Denken der Zurechnung erfasst werden. Künftige Generationen können, da es sie noch nicht

²²Lübbe, Moralismus oder fingierte Handlungssubjektivität in komplexen historischen Prozessen, in: Lübbe (Hrsg.), Kausalität und Zurechnung: Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen, 1994, S. 289.

²³Zur intergenerationellen Verantwortung vgl. Jonas, Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 2. Auflage, 1984, S. 26–30 und S. 61–69; Vogt, Prinzip Nachhaltigkeit: Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive, 3. Auflage, 2013, S. 386–405.

²⁴Korff u. a., Verantwortung, in: Walter u. a. (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10, 3. Auflage, S. 597 (599), Bayertz, Verantwortung. Prinzip oder Problem?, 1995.

gibt, nicht unmittelbar zu Vertragspartnern der Gerechtigkeit gemacht werden. Wir können uns nur indirekt gegenüber ihnen verhalten, indem wir begreifen, dass der Lebensraum der Schöpfung, in dem wir leben, nicht unser Eigentum ist, sondern dass wir diesen gewissermaßen nur von den Nachkommen „geliehen“ haben, oder – im ökonomischen Sprachspiel ausgedrückt – nur den Ertrag der Erde nutzen, nicht aber ihre Substanz schädigen dürfen.²⁵

Die These von Otfried Höffe, dass „Moral der Preis der Moderne“ sei,²⁶ muss heute institutionentheoretisch erweitert werden: Ohne sanktionsbewehrte Institutionen auf transnationaler Ebene wird es kaum gelingen, dem Anspruch globaler und intergenerationaler Verantwortung wirksam Geltung zu verschaffen. Transnationales Recht ist der Preis der Moderne im Anthropozän.²⁷ Die Lücken kausaler Zurechenbarkeit von Verantwortung müssen durch verfahrensrechtliche Regeln geschlossen werden.

2.3 *Grenzen der Privatisierung von Verantwortung*

In analoger Weise kommt spätmodernen Gesellschaften auch die Bestimmbarkeit der Kontrollinstanz von Verantwortung abhanden. Traditionell galt Gott als letzte Kontrollinstanz, vor dem sich jeder Mensch zu verantworten hat. Im Kontext religiöser Pluralität lässt sich daraus allerdings keine gesellschaftliche Verbindlichkeit mehr ableiten. So hat im jahrhundertelangen Ringen um Religionsfreiheit in den westlichen Gesellschaften das Gewissen als oberste Moralinstanz weitgehende Anerkennung gefunden. Alle staatliche Macht muss sich folglich dadurch legitimieren, dass sie sich als Schutz der (Gewissens-)Freiheit ihrer Bürger ausweist. Wenn Personen, Lebewesen oder Sachen, für die eine staatliche Schutzpflicht definiert ist, bedroht sind, hat der Staat dementsprechend die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze als Instanz aufzutreten, die Rechenschaft fordert und Verfehlungen ahndet.

Aus liberaler oder institutionenökonomischer Perspektive ist die Organisation von Verantwortungsinstanzen dann optimal, wenn es gelingt, sie so zu gestalten, dass der Einzelne sein Handeln aufgrund seiner eigenen Interessen sozial verträglich steuert und dafür möglichst wenig äußere Kontrolle nötig ist. Das war die große Freiheitsidee der britischen Aufklärung.²⁸ Gegenwärtig wird dies beispielsweise im

²⁵ John Locke nennt dies in seiner liberalen Eigentumstheorie „usus fructus“; vgl. Höffe, *Moral als Preis der Moderne: Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt*, 1993, S. 185.

²⁶ Vgl. dazu Höffe, *Moral als Preis der Moderne: Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt*, 1993, dessen programmatische Formel ich hier im Blick auf den Verantwortungsbegriff variere.

²⁷ Zur Entgrenzung des Verantwortungsdiskurses im Anthropozän vgl. Haber u. a. (Hrsg.), *Die Welt im Anthropozän: Erkundungen im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Humanität*, 2016.

²⁸ Vgl. Pies, *Normative Institutionenökonomik: Zur Rationalisierung des politischen Liberalismus*, 1993; zur gerechtigkeitstheoretischen Einordnung dieses Ansatzes vgl. Vogt, *Sozialdarwinismus: Wissenschaftstheorie, politische und theologisch-ethische Aspekte der Evolutionstheorie*, 1997, S. 396–456.

Bereich des Klimawandels als Modell der Internalisierung externer Kosten durch Zertifikatenhandel diskutiert. Angesichts des vielschichtigen Marktversagens bleibt das Modell einer ganz auf ökonomische Anreize setzenden Organisation von Verantwortung jedoch weit hinter dem zurück, was das Gemeinwohl fordert.²⁹

Hier wird deutlich, dass weder der Markt noch der Staat noch das individuelle Gewissen hinreichende Kontrollinstanzen sind. Hinter ihnen muss eine öffentliche Meinungs- und Willensbildung der Zivilgesellschaft stehen. Auch den Medien, Nichtregierungsorganisationen und Kirchen kommt eine unverzichtbare Funktion als solche öffentlich-zivilgesellschaftliche Beobachtungsinstanzen der Verantwortung zu. Dabei gibt es jedoch keine Instanz, die ein übergeordnetes „Wächteramt“ für sich beanspruchen könnte. Die Zurechnung von Rechenschaftspflichten im Spannungsfeld zwischen Subjekt, Objekt und Kontrollinstanz ist ein offenes Beziehungsgefüge. Die globale Entgrenzung der Verantwortung braucht eine Kultur transnationaler Öffentlichkeit und Bildung, die nur allmählich wachsen kann. Die Hoffnung, dass sich die neuen sozialen Medien als ein solches Instrument der transnationalen „Demokratisierung der Demokratie“³⁰ erweisen, ist weitgehend ernüchtert.

2.4 „Why liberalism failed“

Insgesamt steht die Zurechnung von Rechenschaftspflichten im dreidimensionalen Beziehungsgefüge zwischen Handlungssubjekten, Verantwortungsobjekten und Kontrollinstanzen in den komplexen Prozessen der spätmodernen Zivilisationsentwicklung vor grundlegenden Herausforderungen. Gewohnte Modelle der Adressierung, Abgrenzung und Überwachung von Verantwortung funktionieren im sozialen Gefüge moderner Gesellschaften nicht problemadäquat. Vor allem die Eigendynamik anonymer Systemlogiken mit teilweise unabsehbarer Reichweite ihrer Wirkungen scheint einen neuen Zugang zu den Problemen der Verantwortung zu fordern.

Vor diesem Hintergrund wird nicht nur der transnationale Universalismus der Ethik heftig kritisiert, sondern ebenso der eng mit ihm verbundene Liberalismus als Gesellschaftsmodell. Der amerikanische Politikwissenschaftler Patric Deneen hat dies prägnant in seinem kürzlich publizierten und weltweit diskutierten Buch „Why liberalism failed“ prägnant zusammengefasst³¹: In der Eigenlogik von ökonomischen und politischen Systemen geht das Freiheitsideal des Liberalismus an sich selbst zugrunde. Verantwortung und Freiheit werden durch Systemimperative ersetzt.

Allerdings sind weder Re-Nationalisierung von Verantwortung noch ein autoritärer Anti-Liberalismus ethisch tragfähige Antworten auf die Situation. Ohne die

²⁹Der Begriff des Gemeinwohls setzt ein gewisses Maß an Akzeptanz, Zusammengehörigkeit und Gemeinschaft voraus, was derzeit vor allem auf der globalen Ebene keineswegs selbstverständlich ist und in der katholischen Soziallehre mit dem Begriff „Menschheitsfamilie“ umschrieben wird; vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 2009, Nr. 53–67.

³⁰Giddens, Entfesselte Welt: Wie die Globalisierung unser Leben verändert, 2001, S. 95.

³¹Deneen, Why liberalism failed, 2018, bes. S. 15–27.

komplexe Debatte hier entfalten zu können, möchte ich im Folgenden dennoch die Richtung andeuten, in der nach Lösungen im Dilemma zwischen Entgrenzung und Verflachung von Verantwortung zu suchen ist. In Fortführung des akteursorientierten Zugangs zum Verständnis von Verantwortung mit ihren drei Dimensionen greife ich dabei auf das sozialetische Prinzip der Subsidiarität zurück. Dieses lässt Raum für polyzentrische und kontextspezifische Ausformungen von Zuständigkeiten, ohne dabei in nationalen Provinzialismus zurückzusinken.

3 Polyzentrische Verantwortung in der Weltbürgergesellschaft

3.1 Subsidiarität statt „Neorealismus“

Die Weltgesellschaft ist keine Gemeinschaft, sondern ein Kommunikationsraum für viele Gemeinschaften.³² Universale Orientierungen müssen mit der Rückbindung an den jeweils spezifischen soziokulturellen Kontext vermittelt werden. Da wir nicht im Globalen wohnen können, braucht jeder einen konkreten Ort, an dem er eine Heimat finden kann.³³ Ohne eine solche lokale Verwurzelung wird die Idee der Weltbürgergesellschaft abstrakt und elitär.

„Die Menschheit muss nicht eine integrierte kollektive Einheit bilden, um eine dauerhaft lebensförderliche Umwelt zu gewährleisten und den friedlichen Umgang zwischen Kulturen zu sichern. Wir können Formen der weltweiten sozialen Kohäsion und kulturellen Inklusion entwickeln, die weniger voraussetzungsreich sind.“³⁴

Die Anerkennung von pluraler Vielfalt und polyzentrischer Differenz wird zum grundlegenden Postulat der kosmopolitisch entgrenzten Verantwortung der reflexiven Moderne. Sie gibt diesem eine deutlich von seinen klassischen Vorläufern unterschiedene Prägung. Postmoderne Philosophie und Soziologie begegnen den Gefahren der Verflüchtigung von Verantwortung in den abstrakten Universalismus mit einer betonten Wertschätzung des Lokalen und Regionalen. Soll diese nicht in Provinzialismus zurückfallen, kann für sozialetische Fragen das Prinzip der Subsidiarität hilfreich sein.³⁵

³²Antweiler, Mensch und Weltkultur: Für einen realistischen Kosmopolitismus im Zeitalter der Globalisierung, 2011, S. 10; vgl. zum Folgenden ausführlich: Vogt, Weltstaatlichkeit und Weltbürgergesellschaft, in: Stephan Stetter (Hrsg.), Leben in der Weltgesellschaft – Regieren im Weltstaat, Schriftenreihe der Universität der Bundeswehr München, Bd. 7, 2014, S. 52.

³³So in Anknüpfung an Heideggers „Anthropologie des Wohnens“: Schneider, Raum – Mensch – Gerechtigkeit: Sozialetische Reflexionen zur Kategorie des Raumes, 2012, S. 307–398.

³⁴Antweiler, Mensch und Weltkultur: Für einen realistischen Kosmopolitismus im Zeitalter der Globalisierung, 2011, S. 12.

³⁵Vgl. dazu Vogt, Globale Nachbarschaft: Christliche Sozialetik vor neuen Herausforderungen, 2000, S. 28–36; Wilhelms, Subsidiarität im Kontext der ausdifferenzierten Gesellschaft, in: Baumgartner u. a. (Hrsg.), Sozialprinzipien: Leitideen in einer sich wandelnden Welt, 2001, S. 125, bes. S. 125–135.

Dieses versteht die Vielfalt der unterschiedlichen kulturellen, sozialen und politischen Traditionen nicht als Bedrohung, sondern als Gewinn, weil es Einheit nicht als Summe des Identischen deutet, sondern als Kommunikationsprozess, der erst durch die Unterschiedlichkeit der Perspektiven lebendig wird. Subsidiarität versteht die jeweils übergeordneten Ebenen als Dienstfunktion für die Handlungsfähigkeit der kleineren Gruppen und Einheiten. Ein solches Konzept konkretisiert sich in einer „verschachtelten Mehrebenenpolitik“,³⁶ die multiple Handlungsebenen und Identitäten balanciert. Subsidiarität zielt auf ein kontextsensibles Modell von globaler Gestaltung in der Weltbürgergesellschaft.

3.2 *Entgrenzte Verantwortung im Pluralismustest*

Vor dem Hintergrund der Folgenlosigkeit vieler globaler Konferenzen zu Armutsbekämpfung, Klimaschutz oder Friedenspolitik wird der Anspruch einer universalen Geltung humanistischer Normen prinzipiell hinterfragt. Eine radikale Kritik des Humanismus mit seinem Glauben an die Einheit der praktischen Vernunft, wie sie z. B. von Peter Sloderdijk, Martin Walser oder von Hans Magnus Enzensberger prominent vertreten wird, findet in den Medien teilweise erhebliche Resonanz.³⁷ Dabei gerät auch der christliche Monotheismus als vermeintlich ideologische Basis der universalen Ethik ins Kreuzfeuer der Kritik: Die Vorstellung universaler Menschenrechte sei ein Restbestand theologischer Metaphysik, der sich über alle Säkularisierungen hinweg gehalten habe, der aber heute einer kritischen Prüfung weder praktisch noch theoretisch standhalten könne.³⁸

Der kulturübergreifende universale Anspruch der Menschenrechte ist weder aus christlicher Perspektive noch aus der Sicht einer verantwortlichen politischen Ethik

³⁶Habermas, Die postnationale Konstellation, 1998, S. 107; Vogt, Globale Nachbarschaft: Christliche Sozialethik vor neuen Herausforderungen, 2000, S. 33 f.

³⁷So etwa Enzensberger, Aussichten auf den Bürgerkrieg, 1996. Es sei an der Zeit, so Enzensberger in seinem provokanten Essay „Aussichten auf den Bürgerkrieg“, sich von den moralischen Allmachtsphantasien einer universalen Ethik zu verabschieden. Auch Martin Walsers Aufsätze und Reden in dem Band „Ich vertraue. Querfeldein“ (Walser, Ich vertraue. Querfeldein. Reden und Aufsätze, 2000) liegen auf dieser Linie. In einer etwas eigenwilligen Rezeption von Nietzsches kritisiert er universalistische Ethikkonzepte als Entfremdung von einer Moral, die vom konkreten Menschen mit seinen vitalen Interessen und je eigenen Erfahrungen ausgehe. Universale Ethik sei eine prinzipielle Überforderung des Menschen, die Konfliktkonstellationen verschleierte und in ihrer Wirkung ins Gegenteil umkippe. Ähnlich bilanziert Peter Sloterdijk in seinen „Regeln für den Menschenpark“ (Sloterdijk, Regeln für den Menschenpark: Ein Antwortschreiben zu Heideggers Brief übe den Humanismus, 2008) ein grundsätzliches Scheitern des Humanismus; vgl. kritisch zu dieser Debatte: Manemann, Die Gewalt der Hypermoral – Christentumskritik in der „Berliner Republik“, zur Debatte 6/2003, S. 1; Vogt, Weltstaatlichkeit und Weltbürgergesellschaft, in: Stephan Stetter (Hrsg.), Leben in der Weltgesellschaft – Regieren im Weltstaat, Schriftenreihe der Universität der Bundeswehr München, Bd. 7, 2014, S. 52.

³⁸Vgl. Walser, Ich vertraue. Querfeldein. Reden und Aufsätze, 2000, bes. S. 9–21. Er bezeichnet die universalistische Ethik als einen „auf Demokratie frisierten Monotheismus“ (ebda. 19).

für das 21. Jahrhundert verzichtbar.³⁹ Dies schließt jedoch keineswegs das Anliegen aus, diesen universalen Anspruch stärker mit Elementen einer pluralistischen Ethik zu verknüpfen. Auch universale Ethik muss Abstufungen der Verantwortung prüfen und schließt einen gewissen Vorrang der Verpflichtungen gegenüber näherstehenden Personen und Gruppen – z. B. hinsichtlich sozialer Hilfen – keineswegs kategorisch aus.

In der pluralen Welt von heute bewährt sich universale Ethik gerade auch darin, dass sie die kontextabhängige Vielfalt unterschiedlicher Traditionen und Ethosformen nicht einfach durch globale Standards neutralisiert, sondern dass sie Raum gibt für ein verständigungsorientiertes Neben- und Miteinander der Vielfalt unterschiedlicher Kulturen und Moralsysteme. Diese positive Korrelation zwischen Universalismus und Pluralismus gilt auch umgekehrt: Nur vor dem Hintergrund eines verbindlichen, jedoch „schlanken“ und formalisierten Universalismus wird es möglich, dass eine hohe Differenz und Eigenständigkeit lokaler Ethikformen die globale Handlungsfähigkeit nicht bedroht, sondern als Reichtum erfahren und entfaltet werden kann. Globale Ethik zielt vor diesem Hintergrund nicht auf einheitliche Standards, sondern auf Dialogfähigkeit und Kooperationsbereitschaft.

Um die Intensität partikularer Ethik mit der Reichweite universaler Begründungen zusammenzubringen, hat Michael Walzer das Modell eines analogen Universalismus entwickelt, das man als eine Art dritten Weg in der Universalismus-Partikularismus-Debatte verstehen kann.⁴⁰ Dabei greift er auf die Unterscheidung zwischen „dichter“ und „dünnere Beschreibung“ des Ethnologen Clifford Geertz zurück: „Dünne Moral“ ist für Walzer demnach erfahrungsfern, allgemein, minimalistisch, einfach strukturiert, betrifft universale ethische Fragen und ermöglicht es, ein breites Bündnis zu bilden. „Dichte Moral“ dagegen hat es mit erfahrungsnahen, konkreten, partikularen moralischen Herausforderungen zu tun. Diese sind komplex und beinhalten eine Vielzahl an einzelnen Bestimmungen.

Walzer betont, dass die konkret-lebendige maximalistische Moral Voraussetzung für dünne universale Moral ist. Universale Prinzipien sind demnach lediglich eine Art Grammatik oder Abstraktionsform der gelebten Moral, nicht ihre eigentliche Substanz, sondern eine abgeleitete Form, die nur dadurch wirksam sein kann, dass hinter ihr eine gelebte konkrete Moral steht. Wer das übersieht, verfällt dem Leerlauf verbreiteter Konferenz-Rhetorik nach dem Muster: „Global reden, banal denken, fatal handeln“. Universale Regeln der Moral sind unverzichtbar, um interkulturelle Verständigung zu ermöglichen; sie sind jedoch nicht per se mit der Substanz der Moral, die immer auch einen konkreten Bezug hat, gleichzusetzen.⁴¹ Universale Standards sind subsidiär gegenüber konkret-lebenspraktischer Ethik und verlieren

³⁹Zur Begründung Gabriel u. a., Weltordnungspolitik in der Krise. Perspektiven internationaler Gerechtigkeit, 2011, bes. S. 9–30.

⁴⁰Walzer, Lokale Kritik – global Standards: Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung, 1996.

⁴¹Anwendungsfragen, bei denen stets partikuläre Elemente stärker hervortreten, treten in der Ethik nicht erst sekundär hinzu, sondern gehören zum Kernbereich der Ethik; vgl. Zichy u. a., Praxis in der Ethik: Zur Methodenreflexion der anwendungsorientierten Moralphilosophie, 2008, bes. S. 17–116.

ihre Kraft, wenn sie sich völlig von den kontextspezifischen Implementationsformen abkoppeln.

Verantwortung in der Weltbürgergesellschaft ist auf einen universalen Horizont angewiesen, sie kann jedoch durchaus polyzentrisch in verschiedenen Kontexten, aus denen sie ihre konkrete Gestalt und Verbindlichkeit gewinnt, gedacht werden.

4 Die doppelte Grenze der Verantwortung

Nach den bisherigen, eher akteursorientierten Ausführungen zum Begriff der Verantwortung widmen sich die folgenden Abschnitte einem entscheidungstheoretischen Zugang. Ging es zuvor um Verantwortung als Kunst der Organisation von Zuständigkeiten und Rechenschaftspflichten im Beziehungsgefüge von Subjekt, Objekt und Kontrollinstanz, geht es jetzt um Verantwortung als Methode der begründeten Entscheidungsfindung.

4.1 *Grenzen des Erlaubten angesichts der Lust an Grenzüberschreitung*

Der Verantwortungsdiskurs lässt sich nur dann vor seiner Verflachung retten, wenn die Grenzen der Verantwortung in einer doppelten Weise definiert werden: Einerseits die Grenzen des Erlaubten angesichts zunehmenden Könnens; andererseits die Grenzen dessen, was Individuen, Gruppen und Institutionen an Rechenschaftspflicht in komplexen Handlungssituationen zugeschrieben wird. Beide Grenzvermessungen unterliegen heute spezifischen Wandlungsprozessen.

Zunächst zum eher traditionellen Zugang: Verantwortung setzt unserem Handeln Grenzen zwischen dem Erlaubten und dem, was wir zwar können, aber nicht dürfen. Solche Grenzen werden unter den Bedingungen postmoderner Gesellschaft, die von einer Lust an Grenzüberschreitungen geprägt ist,⁴² nur dann Akzeptanz finden, wenn sie als Chance der Freiheit erkannt, erlebt und organisiert werden. Es muss plausibel gemacht werden, dass feste Regeln und moralische Grenzen die individuelle Freiheit zwar zunächst einengen, sie jedoch zugleich und grundlegender ermöglichen: Freiheit ist nicht primär als begrenzende Rücksicht auf den Nächsten und die Natur zu verstehen, sondern als das Ergebnis geregelter Kommunikation, weil sie sich erst in dieser entfalten kann. Dies ist ein banales, aber immer wieder psychologisch, pädagogisch und gesellschaftstheoretisch aktuelles Grundthema der Ethik.

Hier kommt kulturgeschichtlich eine neue Grenze der Verantwortung in den Blick: Die Utopie des unbegrenzten Fortschritts weicht zurück vor der Frage: „Was wollen wir können?“, die sich allmählich als neue ethische Leitfrage der Risikogesellschaft

⁴²Widmer, Die Lust am Verbotenen und die Notwendigkeit, Grenzen zu überschreiten, 1990.

etabliert.⁴³ Als Fortschritt kann heute nur noch eine Entwicklung bezeichnet werden, die ihre Maße, Ziele und Grenzen kennt. Fortschritt ist künftig daran zu messen, ob er von der Natur mitgetragen wird. Eine maß- und grenzenlose Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten führt angesichts der Unübersichtlichkeit und technischen Potenz postmoderner Gesellschaft nicht zu einer Optimierung von Freiheit, sondern zu ihrer Aushöhlung durch Beliebigkeit und zu hohem Kontrollaufwand zur Gewährung sozialer und ökologischer Sicherheit.⁴⁴ Aktuell zeigen besonders die vielfältigen Konflikte um den Zugriff auf private Daten im Internet, dass der Zuwachs an technischen Möglichkeiten zugleich einen Zuwachs an Manipulationsmöglichkeiten mit sich bringt, sodass sich die Frage nach dem Schutz und den Grenzen der Freiheit in neuer Weise stellt. Wenn alles erlaubt ist, kann der Mensch auch in scheinbar harmlosen Kontexten der Datenverarbeitung nicht vor einer Instrumentalisierung geschützt werden.

4.2 Grenzen des verantwortungsethischen Paternalismus

Über die Grenzbestimmungen des Erlaubten hinaus müssen heute auch die Grenzen der verantwortungsethischen Sollensansprüche selbst in einer prinzipiellen Weise neu vermessen werden: Wir sind nicht für alles verantwortlich. Wer meint, er müsse für alles verantwortlich sein, überfordert sich und wird mit dem Freiheitsanspruch anderer in Konflikt geraten. Das Nebenprodukt solcher Entgrenzung fürsorglicher Verantwortung ist eine paternalistische Entmündigung, die ihre Grenzen nicht kennt. „Das gerade macht das Phänomen Paternalismus aus, dass andere, der Staat, ein System oder die Vertreter eines Berufsstandes, aus Fürsorglichkeit Entscheidungen treffen, die mich betreffen, ohne mich zu fragen, was ich selbst eigentlich will.“⁴⁵

Auch der „Verbrauch von Zukunft“ durch die weltweite gigantische Verschuldung der Staaten hat letztlich mit einer nicht hinreichend erkannten Ambivalenz der großen Versprechen von Verantwortung zu tun. Denn ihre Ursache liegt darin, dass die Bevölkerungen weltweit Politiker wählen, die ihnen mehr an Wohlstand versprechen, als die jeweiligen Volkswirtschaften bzw. Staatshaushalte erwirtschaften.

Die Kunst der Verantwortung ist die Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Ebenen von Zuständigkeiten und Graden von Verbindlichkeit, nicht zuletzt die Unterscheidung zwischen Vorrangigem und Nachgeordnetem sowie die konsequente Ausrichtung auf „Befähigungsgerechtigkeit“⁴⁶ im Sinne subsidiärer Ausrichtung

⁴³Mieth, Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik, 2002.

⁴⁴Huber, Sozialethik als Verantwortungsethik, in: Bondolfi (Hrsg.), Ethos des Alltags: FS für Stephan Pfürtner, 1983, S. 65 f.

⁴⁵Hilpert, Solidarität mit den Schwachen und am Rand Stehenden: Kirchliches Engagement zwischen Anwaltschaft und Paternalismus, in: Fateh-Moghadam u. a. (Hrsg.), Grenzen des Paternalismus, 2010, S. 303.

⁴⁶Zum Ansatz der Befähigungsgerechtigkeit, den Amartya Sen konsequent vom Freiheitsgedanken her und in Opposition zu einer paternalistischen Versorgung mit Gütern entwickelt vgl. Sen, Development as Freedom, 1999 sowie Nussbaum, Creating Capabilities: The Human Development Approach, 2011.

auf die Stärkung von Autonomie, Eigenpotenzialen und Partizipation. Verantwortung, die ihre Grenzen nicht kennt, wird paternalistisch oder gar totalitär. Verantwortung ist nicht nur vom Wünschenswerten her zu denken, sondern ebenso von ihrem konstitutiven Bezug auf Freiheit.

Soweit meine Skizze zur doppelten Grenze der Verantwortung und der ambivalenten Wirkung der großen Erzählungen von deklamatorischer Universalverantwortung. In einem letzten Abschnitt werde ich einen Blick auf die entscheidungstheoretische Seite des Begriffs werfen.

5 Verantwortungsethik als Methode

5.1 Güterabwägung: „Ernstfall“ oder „Ausverkauf“ der Ethik?

Der Begriff „Verantwortungsethik“ wurde 1919 von Max Weber geprägt zur Charakterisierung der besonderen ethischen Herausforderungen des Politikers, die er pointiert gegen eine sich den Sachzwängen der Realität verweigernde „Gesinnungsethik“ abgrenzt.⁴⁷ Von daher lässt sich Verantwortung definieren als „ethische Grundhaltung, die in Kauf zu nehmenden Übeln, Zumutungen und Widerständen bei der Durchsetzung sittlich geforderter Ziele [...] nüchtern, realitätsnah, umsichtig, zupackend und kalkuliert Rechnung trägt“.⁴⁸

Methodisch ist für den Ansatz der Verantwortungsethik charakteristisch, dass er nicht primär von Fragen der Gesinnung und des guten Willens ausgeht, sondern von der ethischen Bewertung der Handlungsfolgen. Die besondere Relevanz dieses Ansatzes für die ethischen Problemstellungen der Gegenwart besteht darin, dass der Ansatz bei den Handlungsfolgen auch solche Nebenwirkungen menschlichen Handelns einbezieht, die nur begrenzt gewollt und damit auch nur begrenzt intentional zurechenbar sind.⁴⁹

Verantwortung als Methode der Güterabwägung und Folgenbewertung ist eine Gradwanderung. Wenn sie ihre eigenen Voraussetzungen und Grenzen nicht im Blick behält, kann sie unvermittelt vom „Ernstfall“ zum „Problemfall“ werden. Denn sie ist letztlich ein Optimierungsdenken, das eine enge Verwandtschaft zum Nutzenkalkül aufweist, das keine hinreichende Basis des Ethischen ist. Ethik ist mehr als ein Kalkül des Vorteils. Das verantwortungsethische Verfahren, das Handlungen von den Folgen her bewertet – viele nennen es auch „Konsequenzialismus“

⁴⁷Weber, Politik als Beruf, 1919/1993, S. 70 f.

⁴⁸Korff, Verantwortungsethik, in: Walter u. a. (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10, 3. Auflage, 2001, S. 600.

⁴⁹Vgl. Kaufmann, Der Ruf nach Verantwortung: Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt, 1992, S. 24–29; Hasted, Aufklärung und Technik: Grundprobleme einer Ethik der Technik, 1991, S. 47–66.

oder Teleologie (vom griechischen *telos*, Ziel) – braucht Grenzen, sonst wird es zum „Ausverkauf der Moral“.

Verantwortung als Methode der Entscheidungsfindung braucht klare Kriterien, eine Hierarchie von Werten sowie ein Verfahren, um situationsbedingten Dringlichkeiten gerecht zu werden, ohne dabei die Orientierung an den grundlegenden Normen und langfristigen Zielen aus dem Blick zu verlieren.⁵⁰

5.2 *Menschenwürde als Bezugspunkt für Folgenabwägung*

Leitendes Kriterium der Verantwortung ist die Würde des Menschen, die nach christlicher Vorstellung in der Gottebenbildlichkeit des Menschen begründet ist. Diese wurde in Form des kategorischen Imperativs von Kant zum Ausgangspunkt für die ethische Wende zum Subjekt. Heute gilt sie weitgehend als „unantastbare“ normative Grundlage demokratischer Gesellschaften.⁵¹

Verantwortungsethik steht und fällt mit der Fähigkeit, den unbedingten Anspruch der Menschenwürde inmitten aller geschöpflichen Kontingenz einzulösen. Dabei ergeben sich schwierige Grenzbestimmungen hinsichtlich der Fragen, wann Personsein beginnt und endet oder wie personale Autonomie auch in Situationen von Krankheit, Behinderung oder mangelnder Schuldeinsicht aufrechterhalten werden kann. Dies ist ein weites und höchst umstrittenes Feld der Ethik, das ich hier nicht näher entfalten will.⁵² Worauf es mir bei der Begriffsbestimmung ankommt, ist lediglich der Hinweis, dass Verantwortung als Methode im Grenzgebiet zwischen den unbedingten Ansprüchen personaler Sittlichkeit und den kontingenten Bedingungen des alltäglichen Lebens ihren spezifischen Ort hat.

Anwendungsorientierte Ethik konzentriert sich vor allem auf Entscheidungskriterien und Folgenabwägungen als „Handwerkszeug“ der verantwortlichen Konfliktbewältigung.⁵³ Sie ist eine Methode der Entscheidungsfindung. Mir scheint, dass zentrale ethische Kontroversen der letzten Jahrzehnte – sei es um

⁵⁰Vgl. dazu grundlegend Korff, *Moraltheologie und Kernenergie: Der Beitrag der theologischen Ethik zur Frage allgemeiner Kriterien ethischer Entscheidungsprozesse*, 1979, S. 29–40 sowie Bayertz, *Verantwortung: Prinzip oder Problem?*, 1995; Scheule, *Ethik der Entscheidung*, 2009; Sautermeister, *Verantwortung und Integrität heute*, 2013.

⁵¹Vgl. Vogt, *Sozialdarwinismus: Wissenschaftstheorie, politische und theologisch-ethische Aspekte der Evolutionstheorie*, 1997, S. 333–350; Hilpert, *Die Menschenrechte: Geschichte – Theologie – Aktualität*, 1991.

⁵²Vgl. dazu mit Bezug auf aktuelle Grundkonflikte in Kirche und Gesellschaft, als deren Wurzel das ungelöste Methodenproblem, Maßstäbe der Vergleichbarkeit für verantwortungsethische Güterabwägung zu definieren, gedeutet wird: Vogt, *Was wird aus meiner Entscheidung? Folgenabschätzung unter komplexen Bedingungen*, in: Scheule (Hrsg.), *Ethik der Entscheidung*, 2009, S. 47; zu den damit verbundenen Fragen nach dem ethisch angemessenen Stellenwert von Kompromiss und Opportunität vgl. Nassehi, *Verantwortung versus Opportunität*, in: Hoff (Hrsg.), *Verantworten: Salzburger Hochschulwoche 2012*, 2012, S. 113.

⁵³Vgl. dazu grundlegend Korff, *Moraltheologie und Kernenergie: Der Beitrag der theologischen Ethik zur Frage allgemeiner Kriterien ethischer Entscheidungsprozesse*, 1979.

Atomenergie, Gentechnik, humanitäre Intervention, kirchliche Schwangerschaftskonfliktberatung oder um Sterbehilfe – damit zusammenhängen, dass das Methodenproblem einer klaren Bestimmung der Reichweite und Grenzen von ethischen Abwägungsverfahren im Sinne einer an Prinzipien orientierten Verantwortungsethik nicht hinreichend geklärt ist. Jedenfalls könnten viele dieser jahrzehntelang umkämpften Überzeugungskonflikte erheblich entschärft werden durch eine exakte Analyse, welche Güter wie gegeneinander abgewogen werden können und in welchen Kontexten konsequenzialistische, also auf die Handlungsfolgen bezogene Bewertungsmethoden ethisch vertretbar sind und wo andere, eher prinzipien- oder geboteorientierte Evaluationsverfahren angemessen scheinen.⁵⁴

Unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche erzeugen unterschiedliche Blickwinkel auf das Phänomen Verantwortung und sollten sich in einem produktiven Streit wechselseitig ergänzen.

5.3 *Kategoriale Grenzen der Vergleichbarkeit*

Diese komplexen Fragen betreffen Grundprobleme der Logik normativer Vernunft, deren systematische Entfaltung den hier gegebenen Rahmen sprengen würde. Stattdessen will ich mich auf acht Regeln beschränken, die die Grenzen des ethischen Verfahrens der Güterabwägung aufzeigen und damit zugleich innerhalb dieser Grenzen seine Anwendung rechtfertigen können:

- (1) *Differenz zwischen jemand und etwas*: Der für die Erhaltung von Sachwerten angemessene Grundsatz des kleineren Übels darf nicht auf Entscheidungen, die das Leben und die Würde von Menschen betreffen, angewendet werden. Der Wert des Lebens und der Würde von Menschen lässt sich nur äußerst begrenzt und nachrangig nach quantitativen Methoden vergleichen.
- (2) *Differenz zwischen Handeln und Unterlassen*: Es gibt keine unbedingten Handlungsgebote, wohl aber unbedingte, d. h. keiner Abwägung unterliegende Unterlassungsgebote. Die Unbedingtheit bestimmter Unterlassungspflichten beruht darauf, dass wir eine vorrangige Verantwortung für diejenigen Handlungsfolgen haben, durch die unsere jeweilige Handlung definiert ist, sowie für diejenigen, die von deren Wirkung unmittelbar betroffen sind.
- (3) *Der Zweck heiligt nicht die Mittel*: Niemand hat die Verantwortung für etwas, das er nur durch ein Tun oder Unterlassen erreichen könnte, welches der Menschenwürde widerspricht. Die Risikooptimierung muss durch Rechte eingeschränkt werden, die nach dem Modell konzentrischer Kreise abgestuft werden können als Einschränkung durch Lebensrechte, durch Menschenrechte, durch

⁵⁴Vgl. dazu Vogt, Was wird aus meiner Entscheidung? Folgenabschätzung unter komplexen Bedingungen, in: Rupert Scheule (Hrsg.), Ethik der Entscheidung, 2009, S. 47.

Rechte, die Tieren stellvertretend zuerkannt werden, und durch Eigentumsrechte. Darüber hinaus ist auch die gemeinschaftsermöglichende Bindung an kollektive Entscheidungen eine notwendige Einschränkung der Güterabwägung und Risikooptimierung.

- (4) *Prinzip der Verhältnismäßigkeit*: Handlungsmittel, die mit Übeln verbunden sind (z. B. eine unangenehme Medizin), dürfen nur dann verwendet werden, wenn das Übel zur Erreichung des Zieles unvermeidlich und verhältnismäßig ist und das Übel, das durch das Handeln vermieden oder verhindert werden soll, größer ist als das in Kauf genommene Übel. Zusätzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Entscheidungsverfahrens ist, dass keine der anderen hier genannten Grundregeln gegen die Möglichkeit einer solchen Übelabwägung spricht.
- (5) *Theologische Grenzen des Konsequentialismus*: Ethik gewinnt nur dann Verbindlichkeit, wenn die begrenzten Perspektiven und Zuständigkeiten bestimmter Menschen akzeptiert werden. Die Konflikte zwischen unterschiedlichen Präferenzen müssen gesellschaftlich nach den verfassungsrechtlichen Verfahren demokratischer Organisation von Verantwortung entschieden werden und können sich teilweise nach dem Prinzip der Außenpluralität wechselseitig ergänzen. Es gibt keinen davon unabhängigen absoluten moralischen Standpunkt. Eine umfassende Folgenbewertung steht nur Gott zu. Da kein Mensch ausschließen kann, dass das, was er „böse“ nennt, in komplexen psychischen, sozialen und historischen Prozessen am Ende auf paradoxe Weise „Gutes“ bewirkt, steht keinem Menschen ein letztes Urteil über Gut und Böse zu.
- (6) *Pragmatische Grenzen des Konsequentialismus*: Die methodische Reduktion der Ethik auf Folgenabwägung führt zur Entmündigung des gewöhnlichen Menschen, weil sie einen hohen prognostischen Aufwand für die Bewertung der Handlungsfolgen verlangt. Sie fördert Erpressungen, weil der Konsequentialist immer bereit sein muss, einen Mord zu begehen, wenn man ihm droht, sonst mehr Menschen zu töten. Alltagsmoral fordert klare und verlässliche Regeln, die nicht in jeder Situation neu zur Disposition gestellt werden.
- (7) *Pluralität unterschiedlicher Verantwortlichkeiten*: Es gibt unterschiedliche Arten der primären Verantwortung, die wechselseitig respektiert, toleriert, abgegrenzt und einander zugeordnet werden müssen. So ist z. B. bei einer militärischen Bedrohung der Staat primär verantwortlich für die Sicherheit seiner Bürger, während für die Kirche als weltweite Gemeinschaft eine globale Perspektive Vorrang hat.
- (8) *Akzeptanzproblematik*: Politische Entscheidungen, die mit großen prognostischen Unsicherheiten sowie ungleichmäßigen Risikoverteilungen verbunden sind, bedürfen einer demokratischen Rechtfertigung durch Transparenz der Verfahren, Ermöglichung von Partizipation und Zustimmung der primär Betroffenen. Welches Maß an Transparenz, Partizipation und Zustimmung jeweils nötig ist, muss demokratisch gerechtfertigt werden.

5.4 *Perspektiven für eine Balance zwischen Konsequentialismus und Deontologie*

Verantwortungsethik braucht eine ausgewogene Zuordnung von konsequentialistischen und deontologischen Verfahren, von Prinzipien der Pflicht und der Methode der Risikooptimierung durch Folgenabwägung. Beide Zugangsweisen sind aufeinander angewiesen, wenn sie der Logik des Ethischen gerecht werden wollen: Eine Ethik, die sich den unaufhebbaren Konflikten der Realität stellt, braucht das Verfahren einer auf die Handlungskonsequenzen bezogenen Güterabwägung und des Kompromisses. Güterabwägungen brauchen aber immer einen Wert, der den Nutzen zuallererst definiert, auf den hin Güter bewertet und gegeneinander abgewogen werden können.

Der Kern der Logik normativer Vernunft ist die Grenzbestimmung und Zuordnung von konsequentialistischen und deontologischen Methoden. Hier besteht Forschungsbedarf, da zentrale ethische Konflikte in Kirche und Gesellschaft mit Differenzen der Entscheidungslogik in dieser Zuordnung zu tun haben. Die leitende Inspiration meiner Ausführungen ist der Versuch, unterschiedliche ethische Positionen, die sich oft wie widerstreitende Wahrheitsansprüche gegenüberstehen, auf unterschiedliche Methoden der Entscheidungsmatrix und der Definition von Zuständigkeiten zurückzuführen. Verantwortung ist eine Methode.⁵⁵

5.5 *Koppelung von Freiheit und Verantwortung*

Das Programm „Verantwortung als Methode“ sollte keinesfalls formalistisch verkürzt werden. Der Begriff „Verantwortung“ erschließt Zugänge zu einem existenziellen Verständnis dessen, was Ethik ist: Sie ist nicht einfach die deduktive Anwendung von Normen und Prinzipien in geschlossenen Theoriemodellen.⁵⁶ Sie ist mehr als eine wohlwollende Gesinnung oder die altruistische Bereitschaft, zugunsten anderer auf Vorteile zu verzichten. Eine Ethik der Verantwortung meint darüber hinaus und grundlegender das Antwort-Geben auf die Herausforderungen des Zusammenlebens in der jeweiligen Situation. Sie ist kreative, schöpferisch liebende Zuwendung zum Nächsten sowie aufmerksame Sorgfalt im Umgang mit komplexen technischen und gesellschaftlichen Herausforderungen.

Verantwortung als Tugend meint das aktiv planende und stets lernbereite Wahrnehmen von Gestaltungsmöglichkeiten des Lebens. Sie ist eine Grundhaltung, die nur sehr begrenzt von außen erzwungen oder berechnet werden kann. Verantwortung

⁵⁵Mein Versuch versteht sich analog zu Gadamers hermeneutisch-erkenntnistheoretischer Entschlüsselung der „Wahrheit als Methode“: Gadamer, Wahrheit und Methode: Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, 4. Auflage, 1975.

⁵⁶Vgl. Lotter, Scham, Schuld, Verantwortung. Über die kulturellen Grundlagen der Moral, 2012, S. 33–64 sowie spezifisch auf den Verantwortungsbegriff bezogen: ebda. S. 207–248.

ist ein Akt der Freiheit, sie lebt von der wachen Beobachtung der Menschen und des Zeitgeschehens und gewinnt Orientierung aus dem ständigen Diskurs über die verschiedenen Vorstellungen des guten und gerechten Lebens. Verantwortung äußert sich in der Bereitschaft, sich und anderen für das eigene Handeln Rechenschaft zu geben.

Angesichts der eklatanten Diskrepanz zwischen der Entgrenzung von wirtschaftlichen und soziokulturellen Interaktionszusammenhängen und der immer noch weitgehend nationalen Konstellation politischer Macht und Entscheidungsabläufe braucht es eine verstärkte Tugend der Verantwortung. Diese muss jedoch zugleich rechtlich ermöglicht und gesichert werden. Denn ohne Institutionen, die globalen, entwicklungspolitisch, ökologisch und intergenerationell verantwortlichen Kooperationen einen strukturellen Rahmen geben, stehen tugendethische Bemühungen auf verlorenem Posten. Nur wenn Freiheit und Verantwortung auch transnational aneinanderges koppelt werden, hat Moral in den entgrenzten Interaktionen des 21. Jahrhunderts eine Chance.

Literatur

- Christoph Antweiler, *Mensch und Weltkultur: Für einen realistischen Kosmopolitismus im Zeitalter der Globalisierung*, 2011.
- Kurt Bayertz, *Verantwortung: Prinzip oder Problem?*, 1995.
- Benedikt XVI., *Enzyklika Caritas in veritate*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 186), 2009.
- Patric Deneen, *Why liberalism failed*, 2018.
- Udo Di Fabio, *Verantwortung als Verfassungsinstitut*, in: Wolfgang Knies (Hrsg.), *Staat, Amt, Verantwortung: FS für Karl Fromme*, 2002, S. 15–40.
- Ecclesia Catholica, *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1993.
- Hans Magnus Enzensberger, *Aussichten auf den Bürgerkrieg*, 1996.
- Astrid Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 24, 2007, S. 31–38.
- Ingeborg Gabriel/Ludwig Schwarz (Hrsg.), *Weltordnungspolitik in der Krise. Perspektiven internationaler Gerechtigkeit*, 2011.
- Hans-Georg Gadamer, *Wahrheit und Methode: Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, 4. Auflage, 1975.
- Anthony Giddens, *Entfesselte Welt: Wie die Globalisierung unser Leben verändert*, 2001.
- Wolfgang Haber/Martin Held/Markus Vogt (Hrsg.), *Die Welt im Anthropozän: Erkundungen im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Humanität*, 2016.
- Jürgen Habermas, *Die postnationale Konstellation, Politische Essays*, 1998.
- Heiner Hastedt, *Aufklärung und Technik: Grundprobleme einer Ethik der Technik*, 1991.
- Konrad Hilpert, *Die Menschenrechte: Geschichte – Theologie – Aktualität*, 1991.
- Konrad Hilpert, *Solidarität mit den Schwachen und am Rand Stehenden: Kirchliches Engagement zwischen Anwaltschaft und Paternalismus*, in: Bijan Fateh-Moghadam/Stephan Sellmaier/Wilhelm Vossenkuhl (Hrsg.), *Grenzen des Paternalismus*, 2010, S. 303–340.
- Otfried Höffe, *Moral als Preis der Moderne: Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt*, 1993.
- Wolfgang Huber, *Sozialethik als Verantwortungsethik*, in: Alberto Bondolfi (Hrsg.), *Ethos des Alltags: FS für Stephan Pfürtnner*, 1983, S. 55–76.

- Hans Jonas, *Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, 2. Auflage, 1984.
- Franz-Xaver Kaufmann, *Der Ruf nach Verantwortung: Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt*, 1992.
- Wilhelm Korff, *Moraltheologie und Kernenergie: Der Beitrag der theologischen Ethik zur Frage allgemeiner Kriterien ethischer Entscheidungsprozesse*, 1979.
- Wilhelm Korff, *Verantwortungsethik*, in: Peter Walter/Walter Kasper (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 10, 3. Auflage, 2001, S. 600–603.
- Wilhelm Korff/Günter Wilhelms, *Verantwortung*, in: Peter Walter/Walter Kasper (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 10, 3. Auflage, 2001, S. 597–600.
- Ernesto Laclau/Chantal Mouffe, *Hegemonie und radikale Demokratie: Zur Dekonstruktion des Marxismus*, übers. u. eingeleitet v. Michael Hintz u. Gerd Vorwallner, 1991.
- Maria-Sibylla Lotter, *Scham, Schuld, Verantwortung: Über die kulturellen Grundlagen der Moral*, 2012.
- Hermann Lübke, *Moralismus oder fingierte Handlungssubjektivität in komplexen historischen Prozessen*, in: Weyma Lübke (Hrsg.), *Kausalität und Zurechnung: Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen*, 1994, S. 289–301.
- Niklas Luhmann, *Soziologische Aufklärung 4: Beiträge zur funktionalen Ausdifferenzierung der Gesellschaft*, 2. Auflage, 1994.
- Jürgen Manemann, *Die Gewalt der Hypermoral – Christentumskritik in der „Berliner Republik“*, zur Debatte, Bd. 6, 2003, S. 1–4.
- Dietmar Mieth, *Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik*, 2002.
- Chantal Mouffe, *Hegemony, Radical Democracy, and the Political*, hg. v. James Martin, 2013.
- Chantal Mouffe, *Über das Politische: Wider die kosmopolitische Illusion*, 2007.
- Armin Nassehi, *Geschlossenheit und Offenheit: Studien zur Theorie der modernen Gesellschaft*, 2003.
- Armin Nassehi, *Verantwortung versus Opportunität: Ein Plädoyer für aufgeklärten Opportunismus*, in: Gregor Maria Hoff (Hrsg.), *Verantworten: Salzburger Hochschulwoche 2012*, 2012, S. 113–128.
- Martha C. Nussbaum, *Creating Capabilities: The Human Development Approach*, 2011.
- Ingo Pies, *Normative Institutionenökonomik: Zur Rationalisierung des politischen Liberalismus*, 1993.
- Jochen Sautemeister (Hrsg.), *Verantwortung und Integrität heute*, 2013.
- Rupert Scheule (Hrsg.), *Ethik der Entscheidung*, 2009.
- Martin Schneider, *Raum – Mensch – Gerechtigkeit: Sozialethische Reflexionen zur Kategorie des Raumes*, 2012.
- Uwe Schneidewind, *Transformative Wissenschaft – Motor für gute Wissenschaft und lebendige Demokratie*, GAIA – Ecological Perspectives for Science and Society, Vol. 24, Issue 1, 2015, S. 17–20.
- Amartya Sen, *Development as Freedom*, 1999.
- Amartya Sen, *Die Identitätsfalle: Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt*, aus dem Englischen v. Friedrich Griese, 2007.
- Alexander Siedschlag (Hrsg.), *Realistische Perspektiven internationaler Politik*, 2001.
- Peter Sloterdijk, *Regeln für den Menschenpark: Ein Antwortschreiben zu Heideggers Brief über den Humanismus*, 2008.
- Peter Strohschneider, *Zur Politik der Transformativen Wissenschaft*, in: André Brodacz/Dietrich Herrmann/Rainer Schmidt/Daniel Schulz/Julia Schulze Wessel (Hrsg.), *Die Verfassung des Politischen*, 2014, S. 175–192.
- Markus Vogt, *Sozialdarwinismus: Wissenschaftstheorie, politische und theologisch-ethische Aspekte der Evolutionstheorie*, 1997.
- Markus Vogt, *Globale Nachbarschaft: Christliche Sozialethik vor neuen Herausforderungen*, 2000.
- Markus Vogt, *Was wird aus meiner Entscheidung? Folgenabschätzung unter komplexen Bedingungen*, in: Rupert Scheule (Hrsg.), *Ethik der Entscheidung*, 2009, S. 47–75.

- Markus Vogt, *Prinzip Nachhaltigkeit: Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive*, 3. Auflage, 2013.
- Markus Vogt, *Weltstaatlichkeit und Weltbürgergesellschaft: Theologisch-ethische Perspektiven zu Abstufungen der Verantwortung*, in: Stephan Stetter (Hrsg.), *Leben in der Weltgesellschaft – Regieren im Weltstaat* (Schriftenreihe der Universität der Bundeswehr München, Band 07), 2014, S. 52–59.
- Markus Vogt, *Die Freiheit der Verantwortung*, in: Urs Breidenstein (Hrsg.), *Verantwortung – Freiheit und Grenzen. Interdisziplinäre Veranstaltungen der Aeneus-Silivius-Stiftung*, 2016, S. 7–38.
- Markus Vogt, *Politische Emotionen als moraltheoretische Herausforderung*, *Münchener Theologische Zeitschrift*, Bd. 68, Nr. 4, 2017, S. 292–305.
- Michael Walzer, *Lokale Kritik – globale Standards: Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung*, 1996.
- Martin Walser, *Ich vertraue. Querfeldein. Reden und Aufsätze*, 2000.
- Kenneth Waltz, *Theory of International Politics*, 1979.
- Max Weber, *Politik als Beruf*, 1993.
- Peter Widmer, *Die Lust am Verbotenen und die Notwendigkeit, Grenzen zu überschreiten*, 1990.
- Günter Wilhelms, *Subsidiarität im Kontext der ausdifferenzierten Gesellschaft*, in: Alois Baumgartner/Gertraud Putz (Hrsg.), *Sozialprinzipien: Leitideen in einer sich wandelnden Welt*, 2001, S. 125–140.
- Wissenschaftsrat, *Zum wissenschaftspolitischen Diskurs über Große [sic!] gesellschaftliche Herausforderungen*, Positionspapier, 2015.
- Michael Zichy/Herwig Grimm (Hrsg.), *Praxis in der Ethik: Zur Methodenreflexion der anwendungsorientierten Moralphilosophie*, 2008.

Beihilfe – mittelbare Verantwortung in einer verflochtenen Welt



Julia Eckert

Zusammenfassung Rechtliche Verantwortung ist in einer verstrickten Weltgesellschaft zunehmend umstritten. Insbesondere das Verhältnis von mittelbarer und unmittelbarer Verursachung und daraus folgender Verantwortung scheint in Frage zu stehen, wo die Ermöglichung schädigender Handlungen zentral für deren Geschehen ist, gleichzeitig aber in diffus verteilten aggregierten Einzelhandlungen nicht eindeutig zuzuordnen ist. In unterschiedlichen Rechtsgebieten zeigen sich unterschiedliche Interpretationen von ermöglichendem Handeln, die Willen, bzw. Intention, und Wissen für die Zurechnung mittelbarer Verantwortung unterschiedlich gewichten. Dies deutet auf die Brüchigkeit unserer gegenwärtigen Begriffe unmittelbarer und mittelbarer Verantwortung hin, und wirft die Frage auf, wie diese in einer zunehmend auch reflexiv verflochtenen Weltgesellschaft neu verhandelt werden.

1 Einleitung

Ansprüche auf eine gerechtere Weltordnung werden heute vielfach über Recht artikuliert. In den zahlreichen und vielfältigen Kämpfen um Klimagerechtigkeit, globale Produktions- und Konsumtionsketten oder um Verantwortung in Gewaltkonflikten strengen Betroffene bzw. Geschädigte Verfahren gegen die an, die sie als Verursacher ihres Leids sehen, sei dies in Bezug auf Umweltschäden und deren Folgen, Menschenrechtsverletzungen oder Arbeitsbedingungen. In solchen Prozessen der Juridifi-

J. Eckert (✉)
Institut für Sozialanthropologie, Universität Bern, Bern, Switzerland
E-Mail: eckert@anthro.unibe.ch

zierung von Protest¹ geht es darum, Verflechtungen, Interdependenzen und Beteiligungen genau zu benennen und sie darüber rechtlich relevant zu machen. Hier werden Handlungszusammenhänge identifiziert, die daran Beteiligten benannt und neue Formen der Verantwortungsübernahme eingefordert. Doch in der gegenwärtigen Weltgesellschaft findet die faktische politische, ökonomische und ökologische Interdependenz noch keine Entsprechung in den rechtlichen Normen der Haftung, der Vor- und Fürsorgepflichten, die weitgehend weiterhin dem „westfälischen Modell“ verpflichtet bleiben. So klaffen die Wahrnehmung und moralische Bewertung von Handlungszusammenhängen und geltende Rechtsnormen zunehmend auseinander.

Insbesondere Formen der Beteiligung, die man Ermöglichungsformen nennen könnte, sind in gegenwärtig existierenden Rechtsinstitutionen kaum erfasst. Zwar kennt das moderne Recht verschiedene Möglichkeiten, Formen der Teilnahme und Beteiligung zu benennen, und es gibt zu Fragen der mittelbaren Verantwortung seit den Nürnberger Prozessen gegen die deutsche Industrie differenzierte Überlegungen.² Doch erstens werden diese Verantwortungsformen oft eng ausgelegt und erfassen dann wiederum nicht die verflochtenen Handlungszusammenhänge bzw. Beteiligungsformen in einer globalisierten Welt; und zweitens werden im Internationalen Recht vielfach nur einzelne dieser Teilnahmeformen institutionell relevant. Dass z. B. die Befehlsverantwortung so eine gewichtige Rolle im Internationalen Strafrecht eingenommen hat, mag pragmatische Gründe in den Kapazitäten des Internationalen Strafgerichtshofs gehabt haben. Die Auswahl der Teilnahmeformen, die im internationalen Recht relevant werden, kann aber auch auf die politische Ökonomie dieser Auswahl,³ sowie die Bewertung der Bedeutung unterschiedlicher Formen des „Schadens“ und unterschiedlicher Narrative der Verursachung hin untersucht werden.

In diesen Verrechtlichungen von Protest wird versucht, Verantwortung in einer Weise zuzurechnen, die weitere Formen der Beteiligung rechtlich relevant werden lässt, also umfassende Narrative von Verursachung zur Geltung bringt, welche die Ermöglichung von schädigendem Handeln in den Blick nehmen, um daraus folgend auch Vor- und Fürsorge-Pflichten zu artikulieren. Zum zweiten wird darin das, was überhaupt als Angelegenheit von Verantwortung – individueller oder kollektiver – behandelt wird, neu bestimmt. Die Kämpfe gehen deswegen zum einen darum, wie die Kosten von prospektiver Verantwortung, Vorsorge- und Fürsorgepflichten, neu zu verteilen sind; zum anderen verhandeln sie, wo innerhalb dieser Handlungszusammenhänge genau wie viel Verantwortung anzusiedeln ist, ob bei den Entscheidungsträgern oder den Ausführenden, denen, die von den problematischen Zusammenhängen profitieren, oder all jenen, die irgendwie an ihnen teilhaben und sie als Zulieferer, Konsumenten oder gar nur als Dulder⁴ ermöglichen. Diejenigen, die hier

¹Eckert u. a. Introduction: Laws Travels and Transformations, in: Eckert u. a. (Hrsg.), *Law against the State: Ethnographic Forays into Laws Transformations*. Cambridge studies in law and society, 2012, S. 1.

²Siehe für einen Überblick ICJ 2008; siehe auch Kaleck u. a., *Corporate Accountability for Human Rights Violations Amounting to International Crimes*, *Journal of International Criminal Justice*, Vol. 8, 2010, S. 699.

³Vgl. Clarke, *Rethinking Africa Through its Exclusions*, *Anthropological Quarterly*, Vol. 38, Issue 3, 2010, S. 625.

⁴Shklar, *Faces of Injustice*, 1990.

neue Regeln der Zurechnung einfördern, machen nicht jede für alles verantwortlich; Verantwortung ist „entgrenzt“ nicht im Sinne von grenzenlos, sondern im Sinne von grenzüberschreitend: Sie fokussieren nicht auf die Effekte der Kumulation von Einzelhandlungen, für die kein Einzelner einstehen kann. Vielmehr betreffen Auseinandersetzungen die Frage, welche spezifischen Entscheidungen oder Handlungen in welchem Umfang als ursächlich für den Umstand bewertet werden, der zu verantworten ist, und welchen Anteil sie an der Aggregation von Einzelhandlungen haben. Solch juridifizierter Protest operiert mit der Annahme, dass sehr viele Formen der Beteiligung an einem Sachverhalt auch einen Aspekt der Verursachung enthalten und dass solche Verursachung zu gewissen Graden von Haftung führen muss, über die wir gegenseitig Ansprüche auf Vor- und Fürsorge aneinander stellen können.⁵ Dabei sind die heute maßgeblichen weltgesellschaftlichen Verflechtungen entscheidend; nationalstaatliche Grenzen, die Rechtsgeltung und gerichtliche Zuständigkeit noch in hohem Maße definieren, werden hier als rechtliche Fiktionen behandelt, welche die Handlungszusammenhänge in der Weltgesellschaft zwar strukturieren, nicht aber widerspiegeln.

Es geht in diesen Auseinandersetzungen also um eine Umstrukturierung und Neu-Zurechnung von Verantwortung, nicht um deren – beliebige – Entgrenzung. Dies ist eine Neuverteilung von Verantwortung, in der auf der einen Seite der Ermöglichung, der Förderung und der Nutzziehung ein höherer Stellenwert zukommt, als dies derzeit der Fall ist, und in der auf der anderen Seite die faktischen Verflechtungen auch als moralische Beziehungen der Gegenseitigkeit thematisiert werden und somit die Aspekte der Vor- und Fürsorge in Handlungsnormen größeres Gewicht erlangen. Zudem geht es darum, welche Handlungszusammenhänge überhaupt rechtsrelevant sind.

2 Beihilfe

Der Begriff der Beihilfe scheint geeignet, das Spektrum von Verantwortlichkeit hinsichtlich der „Ermöglichung“ und Unterstützung zu erweitern. Es ist ein Konstrukt neben anderen, um die Ermöglichung von Handeln, die Schaffung von Kontext als Haftungsgrund zu erfassen.⁶ Mein Interesse für die rechtliche Konstruktion von „Beihilfe“ begann, als die Berliner Menschenrechts-NGO ECCHR (European Center for

⁵Vgl. Eckert, Tugend, Recht und Moral, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Bd. 64, Heft 2, 2016, S. 246.

⁶Beihilfe (§ 27 Abs. 1 StGB) im Sinne des deutschen Strafrechts ist – neben der Anstiftung – eine der zwei Teilnahmeformen. Eine Beihilfe liegt dann vor, wenn jemand *vorsätzlich* einen Täter bei einer Straftat (erfolgreich) unterstützt. Dies kann in unterschiedlicher Form geschehen, z. B. durch Hilfeleistungen, aber auch durch Ermutigung. Welches Verhalten zur Identifikation von „Unterstützung“ als ausreichend angesehen wird, ist umstritten: Die herrschende Lehre hält nur solches Handeln für Beihilfe, welches kausal für das Gelingen der unterstützten Haupttat ist. In der Rechtsprechung ist es dagegen bereits ausreichend, wenn die Haupttat in irgendeiner Weise durch die Hilfeleistung gefördert wird.

Constitutional and Human Rights) eine Klage gegen einen leitenden Mitarbeiter des deutsch-schweizerischen Holzhandelsunternehmens Danzer Group wegen Beihilfe zur Vergewaltigung, gefährlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Brandstiftung, jeweils durch Unterlassen, einreichte. Dem Manager wurde vorgeworfen, es pflichtwidrig unterlassen zu haben, Verbrechen durch kongolesische Sicherheitskräfte am 2. Mai 2011 in der Demokratischen Republik zu verhindern.

Dem Vorfall war ein Konflikt zwischen den Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohnern und Siforco, dem Tochterunternehmen der deutsch-schweizerischen Danzer Group, vorausgegangen, weil das Unternehmen nach Ansicht der Dorfbevölkerung seinen vertraglichen Verpflichtungen, Sozialprojekte in den Regionen im Rahmen von Corporate Social Responsibility zu realisieren, nicht nachgekommen war. Die Dorfbewohner nahmen die Sache selbst in die Hand. Nach Darstellung Siforcos stahlen sie Baumaterialien, um selber eine Schule zu bauen. Daraufhin riefen Siforco Mitarbeiter die Polizei und das Militär. Das Einsatzkommando von Sicherheitskräften überfiel das Dorf. Sie misshandelten und vergewaltigten Bewohner und Bewohnerinnen des Dorfes. Dabei nutzten die Sicherheitskräfte Fahrzeuge von Siforco. Das Unternehmen stellte nicht nur Fahrzeuge und Fahrer zur Verfügung, sondern bezahlte die Einsatzkräfte für ihren Einsatz.

Dem Mitarbeiter von Danzer wurde vorgeworfen, dass er seine betrieblichen Sorgfaltspflichten verletzt hätte. Er hätte als Mitglied des Verwaltungsrates und Verantwortlicher für das Afrika-Geschäft der Danzer Group konkrete Anweisungen an die Mitarbeiter der Siforco in Konfliktfällen geben müssen. Der jedoch wies jede Verantwortung zurück. Siforco behauptete, dass sie der Nutzung ihrer Fahrzeuge nicht zugestimmt hätten, wenn sie von den Konsequenzen gewusst hätten. Obwohl man behaupten könnte, dass sie erstens dies auf Grund vorheriger Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch kongolesische Sicherheitskräfte hätten wissen können, und dass zweitens im Sinne der Rechtsprechung zu Beihilfe die Haupttat durch die Hilfeleistung entscheidend gefördert wurde, ohne die sie nicht gelungen wäre, ja nicht einmal hätte ausgeführt werden können, wurde die Klage als unzulässig abgewiesen.

So ist es auch in den vielen anderen Fällen, die wir in einem Forschungsprojekt derzeit untersuchen:⁷ In den meisten kommt es nicht zur Verhandlung, weil die Richter vom *forum non conveniens* ausgehen, oder, gerade in Sorgfaltspflichtklagen, außergerichtliche Übereinkünfte getroffen werden, in denen Unternehmen „moralische Verantwortung“ übernehmen und den Geschädigten Entschädigungen bezahlen, rechtliche Verantwortung aber zurückweisen. Die Frage, warum diese Klagen scheitern, soll hier nicht im Zentrum stehen: Ob es an den Richtern, an schlecht funktionierenden Gerichten oder daran liegt, dass die Fälle nach maßgeblichen Normen nicht justiziabel sind, ist hier zunächst sekundär. Was von Interesse ist, ist vielmehr, ob und wie sich Norminterpretationen im Zuge von Klagen verändern. Unabhängig davon, ob diese Klagen, die letztlich die Diskrepanz zwischen wahrgenommener und moralisch relevanter Verflechtung und rechtlichen Instru-

⁷Eckert, Tugend, Recht und Moral, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Bd. 64, Heft 2, 2016, S. 246.

menten anprangern, erfolgreich sind, artikulieren und thematisieren sie mögliche alternative Zurechnungen von Verantwortung, mit denen sich herrschendes Recht auseinandersetzt. Auch wenn diese alternativen Zurechnungen von Verantwortung als nicht justiziabel zurückgewiesen werden, setzen sich geltende Normen der Verantwortungszurechnung dadurch zu diesen alternativen Normen ins Verhältnis.⁸ Die Frage ist somit, ob und inwiefern ein Rechtswandel zu beobachten ist, der dadurch angestoßen wird, dass geltende Rechtsnormen in ihrer Bezugnahme auf alternative Narrative eine neue Bedeutung gewinnen, sei dies in Abgrenzung und Zurückweisung, sei dies in neuen Interpretationen der geltenden Normen, die dann entweder diese erweitern oder sie als unzureichend und ergänzungsbedürftig bestätigen.

3 Ein rechtsanthropologischer Begriff von Verantwortung

Um nachzeichnen zu können, welche Vorstellungen von Verantwortung sich heute in unterschiedlichen Kontexten institutionell durchsetzen, verwende ich einen Begriff von Verantwortung, der es erlaubt, in einer vergleichenden Perspektive unterschiedliche normative Orientierungen als Ausdruck verschiedener Verantwortungskonzeptionen zu beschreiben. Manche haben gesagt, dass Verantwortung an sich ein zutiefst modernes Konzept ist, welches das der Pflicht abgelöst hat.⁹ Kurt Bayertz (1995), der die junge Geschichte des Begriffs aus dem 19. Jahrhundert verfolgt, weist allerdings darauf hin, dass der gegenwärtige Verantwortungsbegriff sowohl Pflichten¹⁰ als mit dem Bedeutungsgewinn der Gefährdungshaftung auch die Verantwortung für unbeabsichtigte Folgen verstärkt umfasst¹¹ und somit Analogien zu den Vorgängern der Verantwortung, insbesondere der Pflicht, entwickelt. Dennoch hält er an einer Trennung der Begriffe fest.¹² Aus rechtsanthropologischer Perspektive ist hingegen heuristisch nur ein breiter Verantwortungsbegriff sinnvoll, der die Zurechnung von Pflicht und Schuld umfasst und der damit sowohl Situationen beschreiben kann, in denen sich Verantwortung ganz als prospektive Fürsorgepflichten gestaltet, oder solche, in denen Verantwortung allein auf Haftung im Falle individuell unmittelbarer intendierter kausaler Verursachung reduziert ist. Nur ein solch breiter Verantwortungsbegriff macht eine vergleichende Analyse möglich; nur mit einem solch breiten Begriff können wir historische Veränderungen von Verantwortungsnormen nachvollziehen.

Aus rechtsanthropologischer Perspektive ist die Zurechnung von Verantwortung eine Schlüsseloperation jeder Gesellschaft; sie ist kein zeithistorisches Phänomen,

⁸Eckert, What is the context in „Law in Context“? In: Donlan u. a. (Hrsg.), *Concepts of Law: Comparative, Jurisprudential, and Social Science Perspectives*, 2014, S. 225.

⁹Vgl. Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, 2014.

¹⁰Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung – Prinzip oder Problem?* S. 3 (33).

¹¹Ebda., S. 29.

¹²Ebda., S. 33.

sondern für jede Rechtsordnung grundlegend. Verantwortung ist die Zurechnung einer spezifischen Verpflichtung einer Person gegenüber anderen hinsichtlich eines Sachverhalts; anders gesagt: Wir können von Verantwortung immer dann sprechen, wenn wir beobachten, dass eine Person oder mehrere gegenüber anderen oder einer Sache eine bestimmte Aufgabe hat, ein normatives Sollen postuliert wird, sei dies auf Grund kausaler oder ethischer Annahmen. Wie auch Klaus Bayertz schreibt: „[D]ie Verantwortung wohnt nicht den Handlungen selbst inne, sondern wird den Subjekten von anderen Subjekten unter bestimmten Voraussetzungen, in bestimmten Kontexten und mit bestimmten Zielen auferlegt.“¹³ Das bedeutet, dass Verantwortung aus sozialanthropologischer Perspektive vor allem eine soziale Beziehungen konstituierende und definierende Operation ist. Wie aber solche Zurechnung sozial organisiert ist, variiert: Unterschiedliche Verantwortungskonzeptionen unterscheiden sich in dem ihnen zu Grunde liegenden Wissen von Kausalität, den spezifischen Verknüpfungen von Verursachung und Haftung, den Rechten und Pflichten, die sie auferlegen, den Gründen, die zu Schuldfähigkeit wie auch zu Schuldunfähigkeit oder eingeschränkter Haftung führen, und den moralischen Grundannahmen, die soziale Verantwortungsbeziehungen begründen.¹⁴

In Verantwortungskonzeptionen drücken sich also verschiedene Personenbegriffe aus. Sie enthalten Annahmen über die Handlungsmächtigkeit und Schuldfähigkeit von Individuen und Kollektiven. Sie unterscheiden sich dahingehend, wem (oder was) „moral agency“ zugeschrieben wird, und welche Rolle Intentionalität spielt, ob oder in welchem Maße ein Mensch in seinem Handeln durch freie Entscheidung oder aber durch andere Kräfte geleitet wird, seien dies Hormone, Geister, Karma, oder aber die sozialen Bedingungen, und welche Rolle dies für Haftung und Verpflichtung spielt. Verantwortungskonzeptionen unterscheiden sich also darin, wie Individualität vorgestellt wird und wie Aspekte wie Alter, Lebensphasen, Geschlecht, Status, Annahmen über Intentionen, Emotionen oder klinische Befunden zu neurologischen Zuständen Grade der Zurechnungsfähigkeit bestimmen. Oft ist der heute dominante Personenbegriff vom autonomen Individuum für seine eurozentrische Perspektive kritisiert oder als pragmatisch begründete Illusion beschrieben worden. Gleichzeitig hat gerade die Anthropologie der Moral und der Ethik die grundsätzliche „Unterdeterminiertheit“ menschlichen Handelns¹⁵ und die daraus

¹³ Ebd., S. 24.

¹⁴ Der Streit darüber, ob es zulässig ist, solch unterschiedliche Formen der sozialen Organisation der Zurechnung von Verpflichtungen einer Person oder einer Gruppe gegenüber anderen, die jeweils ihre eigene terminologische Bezeichnung haben, unter dem Begriff der Verantwortung zu fassen bzw. ob sie damit korrekt übersetzt sind, wird letztlich seit der Debatte zwischen Paul Bohannan und Max Gluckman geführt und ist bis heute offen. Allerdings ist eine vergleichende Perspektive ohne eine solche Übersetzung nicht möglich; nur sie macht es möglich, Unterschiede und Gemeinsamkeiten und deren Bedingungen und Effekte zu thematisieren. Jedes Postulat terminologischer Authentizität würde uns letztlich auf eine deskriptive Bestandsaufnahme verpflichten und verschlüsse so auch die Möglichkeit, Veränderungsprozessen von Institutionen in Hinblick auf deren Angleichung oder Differenzierung zu untersuchen. Das heißt, wir könnten z. B. die Effekte von Globalisierungsprozessen für Institutionenwandel nicht untersuchen.

¹⁵ Lambek, *The Ethical Condition: Essays on Action, Person, and Value*, 2015.

resultierende Freiheit¹⁶ bzw. Entscheidungsoffenheit als Grundmoment des Ethischen identifiziert, das somit allem, auch dem alltöglichsten menschlichem Handeln innewohnt. Aus rechtsanthropologischer Perspektive ist deswegen die Frage weniger, ob es einen freien Willen gibt, als welche spezifische Rolle die Annahme desselben in unterschiedlichen Verantwortungsnormen einnimmt.

Verantwortungskonzeptionen definieren Verantwortungsgemeinschaften und legen fest, wem gegenüber wer in welchem Maße und über welchen Zeitraum hinweg verantwortlich ist und wem oder was gegenüber jemand keine Verantwortung trägt. Sie unterscheiden sich sowohl in ihren zeitlichen Dimensionen, d. h. der Frage, wann Schuld verjährt, der Frage, wie viele Generationen eine Verantwortungsgemeinschaft umfasst, und inwiefern man gegenüber vergangenen Generationen oder gegenüber zukünftigen jetzt verantwortlich ist. Sozial-räumlich betrifft es erstens die Frage, über wie viele „Zwischenschritte“ hinweg Schuld und Fürsorge-Pflichten bestehen, wie viele Beteiligte und Beteiligungsformen rechtlich erfasst werden, aber auch, wer oder was überhaupt Objekt der Verantwortung ist und wer oder was nicht. Ob Elemente der nicht-menschlichen Natur Objekte oder auch Subjekte der Verantwortung sind, und wenn ja, welche; oder ob Verantwortungsbeziehungen durch identifizierbare Verflechtungen in Handlungsketten gestiftet werden oder aber durch die Zugehörigkeit zu einer rechtlich bestimmten Gemeinschaft, die unter der gleichen Verfassung lebt.¹⁷ Die Grenzen von Verantwortungsgemeinschaften werden unterschiedlich gezogen. Die gegenwärtige Bedeutung des Nationalstaats für diese Grenzziehung ist ein zeithistorisches Phänomen, das eben vor allem im Gesetz seine Stabilität erlangt,¹⁸ sei dies durch die Privilegierung von Staatsangehörigkeit bei Fragen der Verantwortung oder allein durch die Frage der (gerichtlichen) Zuständigkeit. Verantwortungsgemeinschaften sind insofern auch immer Felder der Inklusion und Exklusion. Gerade deswegen sind sie bei zunehmender Reflexion von Verflechtung umkämpft.

4 Alternative Verantwortungsnormen

Für die gegenwärtige Diskussion darüber, welche Verantwortungsnormen den erweiterten Kausalketten und Handlungszusammenhängen in der Weltgesellschaft angemessen sind, sind vor allem die Veränderungen hinsichtlich dieser zeitlich-räumlichen Dimensionen, die Verantwortungsbeziehungen umfassen, von Interesse. Marilyn Strathern hat seinerzeit auf Latours These zur Verlängerung der Handlungsketten in der Moderne entgegnet,¹⁹ dass zwar eventuell moderne Netzwerke bzw. Handlungsverkettungen weitreichender geworden sind, dass aber moderne

¹⁶Laidlaw, *The Subject of Virtue: An Anthropology of Ethics and Freedom*, 2014.

¹⁷Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1975.

¹⁸Siehe die Beiträge in Beckert u. a. (Hrsg.), *Transnationale Solidarität. Chancen und Grenzen*, 2004.

¹⁹Latour, *Wir sind nie Modern gewesen: Versuch einer symmetrischen Anthropologie*, 1995.

Institutionen, wie z. B. das moderne Eigentumsrecht, diese Netzwerke und die darin konstituierten sozialen Beziehungen „abschnitten“²⁰ und zwar in weit kürzere Abschnitte als viele traditionelle bzw. nicht-westliche Institutionen.²¹ Strathern verweist auf das Beispiel des intellektuellen Eigentumsrechts und seiner Privilegierung der „Erfindung“ bzw. Innovation, die eben gerade von den durch Latour betonten Netzwerken, die zu technischen Innovationen führen, abstrahierten und ein Patent nur dem „Erfinder“, nicht aber denen, die diese Erfindung möglich gemacht haben, zuschreibt. Moderne Institutionen, so könnte man diese Beobachtung zusammenfassen, erfassen die *Ermöglichung* von Handeln nicht im gleichen Umfang wie manche anderen. Diese Spezifik moderner institutioneller Schnitte kann man, folgt man z. B. Stuart Kirsch, auch auf Institutionen der Verantwortung übertragen: Während moderne Rechtsinstitutionen meist einen engen Begriff von Haftung und Verantwortung zu Grunde legen, haben viele „traditionelle“ Institutionen einen Verantwortungsbegriff, der weit in der Zeit und im sozialen Raum greift. So hat Stuart Kirsch²² die Vorstellungen von Haftung unterschiedlicher melanesischer Gruppen mit denen verglichen, die von multinationalen Unternehmen auf Grundlage wissenschaftlich erfasster Kausalzusammenhänge sowie darauf aufruhenden rechtlicher Haftpflichtvorschriften vorgebracht werden. „Euro-American claims of ownership work (in part) by cutting networks short, whereas compensation claims in Melanesia typically bring social relationships into view. (...) That these networks incorporate a range of persons, things and ideas may account for the failure of (relatively narrow) scientific explanations to satisfy many Papua New Guineans about the environmental impact of mining projects“²³ Die von ihm diskutierten melanesischen Haftungsvorstellungen ziehen den zur Verantwortung, der den Kontext für eine bestimmte soziale Interaktion, die zu Schäden geführt hat, hergestellt hat. „The underlying principle of liability (relies on the idea that) social networks link specific losses to the person(s) or agent(s) responsible for the context (the road, the feast, the town) in which events occurred, regardless of their separation in time or the actions of other agents in the interim. In all of these claims, social networks are stretched to their logical limits.“²⁴

In solchen alternativen Vorstellungen von Kausalität und von Verantwortung wird also nicht in gleicher Weise zwischen unmittelbarer und mittelbarer Verantwortung unterschieden; sie fokussieren auf die Ermöglichung schädigenden Verhaltens, und auch diejenigen, die bestimmtes schädigendes Handeln durch die Herstellung ermöglichender Strukturen möglich machen, sind hier unmittelbar verantwortlich. Zudem enthalten traditionelle Rechtsordnungen oft umfassendere Vorstellungen von gefährdungs- und verschuldungsunabhängiger Haftung, wobei

²⁰ Strathern, Cutting the Network, Journal of the Royal Anthropological Institute, Vol. 2, 1996, S. 517.

²¹ Siehe auch Strathern, Losing (out on) intellectual resources, in: Pottage u. a. (Hrsg.), Law, Anthropology and the Constitution of the Social: Making Persons and Things, 2004, S. 201.

²² Kirsch, Property Effects, Social Anthropology, Vol. 9, Issue 2, 2001, S. 147.

²³ Ebda., (160).

²⁴ Ebda., (155).

diese heute auch im modernen Recht wieder an Bedeutung gewinnt, „eine (Rück-)Wende im Verständnis von Verantwortung“, wie Kurt Bayertz es nennt.²⁵ Schon Sally Falk Moore relativierte allerdings die Annahme, die verschuldungsunabhängige Haftung sei ein Charakteristikum traditionellen Rechts, und wies darauf hin, dass das Prinzip überall zu finden sei.²⁶

Zudem ist die Unterscheidung zwischen retrospektiver und prospektiver Verantwortung vielfach nicht deutlich ausgeprägt. Dies ergibt sich aus Handlungsnormen, die immer schon prospektive Vor- und Fürsorgepflichten enthalten, bzw. einem Imperativ, nie zu schaden.²⁷ Solche in Handlungsnormen inhärente prospektive Verantwortung steht in Zusammenhang mit einem Verantwortungsbegriff, der nicht allein auf die Kompetenz des Antwortens (des autonomen Individuums) im Falle negativ bewerteter Handlungsfolgen aufbaut, sondern Verantwortung eher als Qualität von Gegenseitigkeit und Interdependenz versteht, worin eben Vor- und Fürsorgepflichten, also prospektive Verantwortung, mit retrospektiven Verantwortungsforderungen ein untrennbares Verpflichtungsknäuel bilden.

Wie weit in Raum und Zeit diese Verknüpfungen reichen, ist nicht nur in verschiedenen Normordnungen unterschiedlich, sondern verändert sich auch innerhalb derselben: Verantwortungsbeziehungen können schrumpfen oder expandieren. Verantwortungsgemeinschaften sind, wie gesagt, auch immer Felder der Inklusion und Exklusion und ihre Ausdehnung ist umkämpft. Das heißt, nicht nur gibt es unterschiedliche Konzeptionen von kausaler und moralischer Verantwortung, die sich in Hinblick auf ihre zeitlich-räumlichen Dimensionen unterscheiden, die sich aber auch in einer diskursiv verflochtenen Welt gegenseitig beeinflussen können, gerade dann, wenn sie in sozialen Kämpfen gegeneinander argumentativ aufgebracht werden; zudem ist keine solche Konzeption wirklich je statisch, obwohl die Institutionalisierung im Gesetz eine gewisse Trägheit bedingt. Welche Handlungsschritte als kausal bzw. relevant berücksichtigt werden, welche Kriterien die Schnitte in Handlungsketten und die Grenzen von moralischen Verantwortungsgemeinschaften bestimmen, das verändert sich im Zuge von sich wandelnden moralischen Normen, die ein Gemeinwesen abgrenzen, mit wissenschaftlichen Einsichten in Kausalität oder je nach den pragmatischen Bedürfnissen in der Verhandlung von Schaden.

So sehen wir schon jetzt Ermöglichung, Beförderung oder Beihilfe in unterschiedlichen Rechtsgebieten sehr unterschiedlich bewertet. Es geht also nicht notwendig um unterschiedliche Normordnungen, die diese Beteiligungsformen „anders denken“. Vielmehr kann man auch innerhalb einer Normordnung durchaus verschiedene Vorstellungen davon beobachten, wann eine Handlung eine andere in

²⁵ Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, S. 3 (29).

²⁶ Moore, Legal Liabilities and Evolutionary Interpretation, in: Max Gluckman (Hrsg.) The Allocation of Responsibility, 1972, S. 51.

²⁷ Siehe Gluckman, The Ideas in Barotse Jurisprudence, 1965, S. 234; dazu differenzierend Sally Falk Moore, die Gluckmans These vom Imperativ des „schade nie“ als Imperativ des „zahle immer“ neu interpretiert. Moore, Legal Liabilities and Evolutionary Interpretation, in: Max Gluckman (Hrsg.), The Allocation of Responsibility, 1972, S. 51 (64).

einem Maße befördert, dass die Helfer zur Verantwortung gezogen werden. Dies wird an einem zweiten Fall deutlich:

2010 leitete das Innenministerium Deutschlands ein Verbotsverfahren gegen die IHH, eine islamische humanitäre Hilfsorganisation ein, die in 60 Staaten mit Hilfsprojekten tätig ist. Die IHH wurde der Beihilfe zum Terrorismus beschuldigt. In der Begründung zum Verbot heißt es: „Für die Erfüllung des objektiven Verbotstatbestandes ist es nicht erforderlich, dass der Verein selbst Gewalt ausübt; er kann auch dann erfüllt sein, wenn ein Verein eine Gruppierung unterstützt, die ihrerseits durch Ausübung von Gewalt das friedliche Miteinander der Völker beeinträchtigt.“²⁸ Das erinnert an den Beihilfe-Grundsatz, dass eine Straftat durch die Beihilfe befördert sein muss. Der Vorwurf war, die Spendengelder der IHH seien der Islamic Society und der Islamic Charitable Society Hebron zu Gute gekommen, die beide „dem Umfeld“ der HAMAS zuzuordnen seien, belegt durch personelle Überschneidungen sowie einem Spendenaufruf der Hamas, der durch die Islamic Society durchgeführt worden wäre. Zwar wurde nicht der Vorwurf erhoben, die Spendengelder der IHH wären den militärischen Operationen der HAMAS zu Gute gekommen. Aber auch die (indirekte) Unterstützung sozialer Zwecke reiche für ein Verbot aus, weil:

„das soziale Engagement der HAMAS-Sozialvereine (...) von der palästinensischen Bevölkerung der HAMAS zugerechnet (wird), sodass die Sozialvereine einen bedeutenden Beitrag zu ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung leisten. Hierdurch wird die Rekrutierung von Aktivisten (...) begünstigt. Des Weiteren entlasten die finanziellen Zuwendungen an Sozialvereine das Gesamtbudget der HAMAS, sodass die eingesparten Mittel auch dem terroristischen Bereich zu Gute kommen.“²⁹

Die Kausalkette, die hier erzählt wird, ist also eine erweiterte, denn es wird immer explizit gemacht, dass es keine direkte Unterstützung der HAMAS oder von militärisch/terroristischen Aktivitäten gab. Vielmehr heißt es, die finanzielle Unterstützung der Sozialvereine führe (potenziell) zur Legitimierung der HAMAS, diese potenzielle Legitimierung (potenziell) zur weiteren Rekrutierung von Aktivisten, die sich (potenziell) am Terror beteiligen könnten.

All diese Schritte sind allerdings nicht eindeutig: Ob die Sozialvereine und deren humanitäre Aktivitäten *tatsächlich* der HAMAS zugerechnet werden und dadurch deren Legitimität erhöht wird; ob diese gesteigerte Legitimität der HAMAS, die ja zum Zeitpunkt des Falles schon gewählte Regierung in GAZA war, *tatsächlich* zur Rekrutierung von militanten Aktivisten führt; dies bleibt eigentlich Spekulation.

Vor allem aber wird die Beihilfe hier vom Vorsatz gänzlich gelöst. Auch das wissentliche Handeln ist nicht Voraussetzung zur Identifizierung von Beihilfe. Viel-

²⁸ BMI 2010, S. 3, zitiert nach Schiffauer, Die Bekämpfung des legalistischen Islamismus, in: Krüger-Potratz u. a. (Hrsg.) Migrationsreport 2010: Fakten, Analysen, Perspektiven, 2011, S. 161 (181).

²⁹ BMI 2010, S. 12, ebda. (182). Letzteres Argument könnte natürlich für jegliche humanitäre oder Entwicklungshilfe in GAZA, und in vielen anderen Konfliktgebieten gelten. Es ist ein Argument, das oft von WissenschaftlerInnen gegen humanitäre Hilfe in Konfliktgebieten vorgebracht worden ist.

mehr reicht die – unwissentliche, nicht intendierte, letztlich nicht belegbare und sehr vermittelte Beihilfe zu terroristischer Gewalt der HAMAS aus.

Das Verfahren hat nach einigen Verwicklungen letztendlich tatsächlich zum Verbot der IHH geführt, obwohl das erste Gericht den Antrag des Innenministeriums zurückwies. Darum soll es aber hier nicht gehen.

In einer kursorischen Recherche in der Literatur zeichnet sich eine Differenz in der Bestimmung von „Beihilfe“ oder mittelbarer Haftung in unterschiedlichen Feldern ab: Zum einen braucht in Fragen der Unterstützung terroristischer Netzwerke weder „Vorsatz zur Unterstützung einer terroristischen Tat“, noch Absicht, und auch nicht „wissentliches Handeln“ notwendig nachgewiesen werden. Auch humanitär motivierte Sachleistungen an Organisationen, deren Leistungen eventuell zur Legitimität von terroristisch klassifizierten Gruppen beitragen können, reichen auch ohne direkten Bezug zur Straftat aus, um von mittelbarer Haftung auszugehen.³⁰ Andererseits werden Beihilfe und Unterstützung in Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, die wiederum in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Aktivitäten von Rohstoffunternehmen in Konfliktgebieten stehen, meist – zumindest erscheint es so der Ethnologin – eng ausgelegt, und es wird nur dann von Beihilfe gesprochen, wenn die der Straftat förderliche Handlung *vorsätzlich* deren *Gelingen* unterstützt.

Zunächst ist es für den Laien, wie ich es als Ethnologin bin, nicht unbedingt ersichtlich, warum die Überweisung von Hilfsgeldern an eine humanitäre Organisation eine relevante Form der Beihilfe ist und die Bereitstellung von Fahrzeugen und Bezahlung nicht. Auch Danzer und Siforco hätten ja wissen können, dass Polizei und Militär im Kongo mit hoher Wahrscheinlichkeit exzessive Gewalt anwenden würden. Worauf ich damit hinweisen will, ist, dass eben die Schnitte in Kausalketten nicht selbstverständlich sind und auch im Rahmen einer Rechtsordnung verschoben werden können. Insbesondere können sie in unterschiedlichen Rechtsgebieten gänzlich unterschiedlich gefasst werden.

5 Muster der Zurechnung

Unternehmensstrafrecht bzw. allgemeiner rechtliche Unternehmensverantwortung und Terrorismusgesetzgebung mögen zunächst als sehr weit auseinanderliegende Felder erscheinen. Für uns EthnologInnen sind sie das nicht unbedingt. In beiden stellt sich die Frage, wie sich gegenwärtig Konzeptionen von Handlungszusammenhängen und damit die Reichweite von Verantwortung verändern, und was die Veränderung im einen Feld u. U. mit denen im anderen, bzw. deren Ausbleiben zu tun haben. Beide werfen die Frage auf, welche Konzeptionen von Hilfe, Unterstützung oder Ermöglichung wann relevant sind; wann *Willen* und *Wissen* von Belang sind und wann nicht; wann verschuldungsunabhängige Haftung greift etc.

³⁰ Schiffauer, Die Bekämpfung des legalistischen Islamismus, in: Krüger-Potratz u. a. (Hrsg.), Migrationsreport 2010. Fakten, Analysen, Perspektiven, 2011, S. 161 (180–192).

Hierbei spielen verschiedene Faktoren wohl eine Rolle; zentral im Hinblick auf die Frage von Verantwortungszurechnung in komplexen Handlungsketten sind die impliziten Theorien zum Handeln in diesen verschiedenen Kontexten: Terroristisches Handeln wird an sich als „vernetztes Handeln“ wahrgenommen; nicht erst seit der These zum „neuen Terrorismus“ stehen im Zentrum der Bemühungen gegen Terrorismus solche gegen sein „Umfeld“, gegen die ihn ermöglichenden Netzwerke von Unterstützern und Kooperationspartnern (wie die organisierte Kriminalität). Das ist nicht überraschend. Überraschender ist, dass Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Multinationalen Konzernen weniger als Teil „vernetzten Handelns“ wahrgenommen werden. Da transnationales unternehmerisches Handeln – im Gegensatz zu terroristischem Handeln – Menschenrechtsverletzungen nicht zum Ziel hat, sondern solche quasi als „Begleiterscheinung“ hervorbringt, kann hier scheinbar von den systemimmanenten Zusammenhängen abstrahiert werden. Auch wenn solche Menschenrechtsverletzungen aus Handlungen hervorgehen, die direkt auf den Ablauf der unternehmerischen Tätigkeit bezogen sind, diese erst möglich machen, sie erleichtern oder schützen, so bleibt die unternehmerische Tätigkeit selbst quasi isoliert von diesen außer-ökonomischen Zusammenhängen. Diese Isolierung ökonomischen Handelns von seiner soziostrukturellen Ermöglichung entspricht letztlich der wirtschaftstheoretischen Fiktion des freien Marktes, die damit auch hierüber Einzug ins Recht hält.

Als Reaktion auf den Protest gegen diese Diskrepanz zwischen geltendem Recht und moralischer Bewertung von weltgesellschaftlichen Zusammenhängen, d. h. dort wo existente Rechtsnormen nicht greifen, wird heute von denen, an die Verantwortungsübernahmeforderungen herangetragen werden, solche vielfach ins Feld der Moral verlagert. Corporate Social Responsibility Programme, oder die Übernahme moralischer Verantwortung bei Ablehnung rechtlicher Verantwortung, wie z. B. durch Union Carbide nach der Bophal Katastrophe, sind Beispiele. Ob allerdings „soft law“ Vorstufe zur Entwicklung von „hard law“ sein kann³¹ oder aber letzteres gerade verhindert,³² ist eine empirische Frage. So bringen solche Verlagerungen den Protest nicht zum Verstummen, weil der auf bindende Rechtsinstitutionen zielt.³³

Die Verlagerung in den Bereich der Moral in spezifischen Handlungszusammenhängen konterkariert also die Bemühungen um erweiterte Verantwortung, denn es ist genau der Zusammenhang zwischen Recht und Moral, der in diesen Kämpfen neu thematisiert wird: Es sind auch Kämpfe gegen die „Great transformation“, die Ausdifferenzierung von Recht, Moral und Ökonomie und deren Konsequenzen.³⁴

³¹ Shaffer u. a., *Hard vs. Soft Law*, *Minnesota Law Review*, Vol. 94, 2010, S. 723.

³² Shamir, *Capitalism, Governance, and Authority*, *Annual Review of Law and Social Science*, Vol. 6, 2010, S. 531.

³³ Vgl. Eckert, *Tugend, Recht und Moral*, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Bd. 64, Heft 2, 2016, S. 246.

³⁴ Vgl. Bayertz, *Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung*, in: Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, S. 3 (23).

Sie sind der Versuch, spezifische Handlungsfelder, die globale Verflechtung besonders deutlich hervorbringen, mit moralischen Wertungen zu besetzen, wo sie ent-moralisiert worden waren. Sie zielen darauf, eine Sicht von „Schaden“, die von den weiteren Zusammenhängen, die schädigendes Verhalten entweder ermöglichen, befördern oder gar notwendig machen, absieht, durch eine zu ersetzen, die eben gerade die Verursachung, Ermöglichung oder Beförderung schädigenden Verhaltens durch Dritte in den Blick nimmt, und Formen der Regulierung zu entwickeln, die einem solchen holistischen, oder eingebetteten³⁵ und auf Zusammenhänge ausgerichteten Verständnis von Handlungen gerecht wird, und somit die oben genannte fiktive Isolierung einzelner Handlungsfelder zu überwinden.

Diese Form der Re-Moralisierung weltgesellschaftlicher Verflechtung unterscheidet sich von dem, was Didier Fassin als den Einzug moralischer Affekte in die Politik im Zeitalter der humanitären Vernunft³⁶ identifiziert hat. Eine solche Moralisation sehen Anthropologen wie Fassin, Mariana Pandolfi und andere als Grundmerkmal unserer Zeit, als unsere gegenwärtige Disposition gegenüber Leiden, das wir lindern, statt seine Ursachen zu beseitigen. Sie weisen auf die Entpolitisierung hin, die im Verhältnis vom Geber zum Opfer enthalten ist, weil dieses keinen (Rechts-)Anspruch des Opfers auf die Gabe enthält, die allein auf Grund des Affekts als Barmherzigkeit gegeben wird. Eine solche „Entpolitisierung“ einer Affektbestimmten Politik liegt auch in den für die humanitäre Vernunft kennzeichnenden Nothilfemaßnahmen, die Symptome, nicht Ursachen bekämpfen. In dieser Ausrichtung darauf, Leiden zu lindern,³⁷ ist die vom Affekt des Mitleids bestimmte Politik sowohl retrospektiv als auch unverbindlich. Sie steht geradezu im Gegensatz zu Vor- und Fürsorgepflichten einer prospektiven Verantwortung, die dafür Sorge zu tragen hätte, Leid oder Schaden gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies genau steht aber gewissermaßen im Zentrum der Kämpfe um weltgesellschaftliche Verantwortungszuschreibung. Vor allem gilt hier die Moralisation ent-moralisierter Handlungsfelder als Bedingung für die Entwicklung bindender Institutionen. Ohne eine solche Moralisation, die unsere gegenseitigen Ansprüche aneinander begründet, ist auch die Erweiterung von rechtlichen Verantwortungsbeziehungen wohl kaum möglich.

Die Frage nach den Mustern der rechtlichen Interpretation von Beihilfe in unterschiedlichen Feldern und der Rolle, die darin Vorsatz und Wissen haben, wirft somit die Frage nach den pragmatischen und ethischen Gründen, die zu dieser Auslegung von Beihilfe in den verschiedenen Feldern führen, auf, mehr noch aber die Frage, zu welchen historischen Zeitpunkten welche Phänomene im Zusammenhang des Strafrechts und welche im Zivilrecht verhandelt werden oder welche ganz außerhalb des Rechts verbleiben.

³⁵Vgl. Polanyi, *The Great Transformation*, 1978 (1944), S. 75.

³⁶Fassin, *Humanitarian Reason: A Moral History of the Present*, 2012.

³⁷Siehe auch Rottenburg, *Social and Public Experiments and New Figurations of Science and Politics in Postcolonial Africa*, *Postcolonial Studies*, Vol. 12, Issue 4, 2009, S. 423.

Erweiterte Verantwortungskonzeptionen mögen in manchen Feldern, in denen sich mächtige Akteure, die sich gegenwärtig weitgehend rechtlicher oder demokratischer Kontrolle entziehen können, begrüßenswert erscheinen, weil damit die Fragmentierung oder gar Verflüchtigung rechtlicher Verantwortung in der Weltgesellschaft abgebaut wird.³⁸ Während Meeran schreibt: „Cases against MNCs have been pursued on the basis of tort, specifically the law of ‚negligence‘ or ‚delict‘, the fundamental objectives of which are to (i) provide a level of compensation to a victim which as much as possible reinstates the victim in the position that he or she would have been in if the negligence had not occurred and (ii) act as a deterrent against future wrongdoing by the perpetrator and others generally,“³⁹ hat Laura Nader argumentiert, dass im Zusammenhang mit Multinationalen Konzernen nur das Strafrecht präventive Wirkung entfalten könne, da jedes Schadensersatzrecht ihnen nur „Peanuts“ abverlange und somit mögliche Gewinne durch schädigende Aktivitäten immer höher lägen als die Schadensersatzleistungen.⁴⁰

Was aber bewirkt die erweiterte Erfassung von Handlungszusammenhängen für die Zuschreibung von Verantwortung in anderen Fällen und anderen Rechtsfeldern? Ist nicht jedes Strafrechtssystem essenziell auf die Berücksichtigung von „Intention“ und engen Schuldfähigkeitskriterien angewiesen? D. h. können die erweiterten Verantwortungsketten, die hier über die Begriffe der Beihilfe abgebildet werden und die Anthropologinnen wie Strathern „traditionellen“ Rechtsordnungen attestieren, mit dem Strafrecht – und insbesondere dessen Schutzklauseln – in Einklang gebracht werden oder sind sie auf Rechtssysteme beschränkt, die eher auf Schadensersatzrecht bzw. Ausgleich und Wiedergutmachung setzen?

Dann wäre die normative Frage, wie Rechtsinstitutionen gestaltet sein müssen, damit erstens die wahrgenommenen und deswegen moralisch relevanten Handlungszusammenhänge, d. h. sozialen Beziehungen in der Weltgesellschaft, so eingefangen werden, dass sie eine gerechte Zuschreibung von Verantwortung ermöglichen, wie dies mit den derzeitigen Instrumenten nicht möglich ist. Zweitens stellt sich die Frage, wie sie tatsächlich wirksam werden, d. h. wie ein Schadensersatzrecht so gestaltet werden könnte, dass es erstens die erweiterten Handlungszusammenhänge berücksichtigt, und zweitens nicht nur Schaden tatsächlich ausgleicht, sondern auch präventiv wirken kann, d. h. Handlungsnormen befördern würde, die prospektive Fürsorgeaufgaben umfassen würden. Die empirische Frage wäre hingegen, welche Formen der Schädigung zu unterschiedlichen historischen Zeitpunkten über das Zivilrecht und welche über das Strafrecht verhandelt würden.

³⁸Vgl. Veitch, *Law and Irresponsibility: On the Legitimation of Human Suffering*, 2007.

³⁹Meeran, *Tort Litigation against Multinational Corporations for Violation of Human Rights*, *City University of Hong Kong Law Review*, Vol. 3, 2011, S. 1 (3).

⁴⁰Nader, *Crime as a Category – Domestic and Globalised*, in: Philip C. Parnell u. a. (Hrsg.), *Crime’s Power. Anthropologists and the Ethnography of Crime*, 2003, S. 55.

6 Schlussfolgerungen

Die Beobachtung von historisch-kulturellen Mustern der rechtlichen Interpretation von Beihilfe in unterschiedlichen Feldern umschließt nicht allein die Frage, welche Positionen in Handlungsketten in Hinblick auf die Zurechnung von Verantwortung wie gewichtet werden, sondern auch, wie welche Formen des „Schadens“ rechtlich reflektiert werden und welche ganz außerhalb des Rechts verbleiben. Der Begriff der individuellen Verantwortung, der dem heutigen Recht zu Grunde liegt, hat aus zum Teil pragmatischen Gründen vieles, was Leid oder Schaden verursacht, in den Bereich „struktureller Ursachen“ verlagert, weil Handlungszusammenhänge zu weitreichend und komplex erscheinen, als dass dieser Begriff individueller Verantwortung hier greifen würde; die Effekte aggregierter Einzelhandlungen scheinen nicht sinnvoll auf die Einzelhandlungen rückführbar. Aber – und das ist eben Anlass dieser Überlegungen – zunehmend thematisieren Menschen die komplexen Kausalketten, die Zustände des Leids oder des Schadens hervorbringen: Krankheit, Armut, Ausbeutung, (Neo-)Kolonialismus.⁴¹ Für diese Stimmen geht das Handlungssubjekt solcher scheinbar diffusen Zustände keineswegs verloren, vielmehr lassen sich die Kausalketten auch hier verfolgen, denn wenngleich sie verzweigter und komplexer sein mögen, sind auch hier Entscheidungen, Handlungen und Praktiken konstitutiv für solche Zustände. Die spezifische Trennung zwischen dem, was individueller (oder individuell-kollektiver) Verantwortung zugeschrieben werden kann, und dem, bei dem dies nicht möglich erscheint, weil Ursachen zu diffus oder zu weitreichend erscheinen, diese Unterscheidungen zwischen Verantwortbarem und strukturellen Ursachen, wie es Susan Marks einmal angesprochen hat,⁴² steht zunehmend in Frage: Sie wird wissenschaftlich in Frage gestellt, weil wissenschaftliche Einblicke in kausale Zusammenhänge neue Perspektiven auf eben diese Zusammenhänge eröffnen, und sie nachvollziehbar machen, obwohl sie gleichzeitig länger und komplexer werden;⁴³ sie wird moralisch in Frage gestellt, weil auch Armut, Hunger und Ausbeutung auf identifizierbare Praktiken und Entscheidungen zurückzuführen sind und die Verflechtungen der Weltgesellschaft auch auf Grund ihrer „Nachvollziehbarkeit“ ethisch relevant gemacht werden können; insofern werden auch die rechtlichen Instrumente, die an reduktionistischen Konzepten der Verantwortung anknüpfen, in Frage gestellt.

Die Verflechtungen der Weltgesellschaft, die unser aller Alltag durchdringen und die heute in erhöhtem Maße wahrgenommen und moralisch bewertet werden, machen es notwendig, die Unterscheidungen zwischen Verantwortung und strukturellen Ursachen neu zu überdenken und zu verstehen zu versuchen, wann – und von

⁴¹Vgl. Cotterrell, *Sociological Jurisprudence: Juristic Thought and Social Inquiry*, 2018, S. 150. So waren sie zum Teil auch in den ersten Vorschlägen zum Rom Statut vorgeschlagen. Vgl. Clarke, *Rethinking Africa Through its Exclusions*, *Anthropological Quarterly*, Vol. 38, Issue 3, 2010, S. 625.

⁴²Marks, *Human Rights and Root Causes*, *The Modern Law Review*, Vol. 74, Issue 1, 2011, S. 57.

⁴³Vgl. Rottenburg u. a., *A World of Indicators*, in: Rottenburg u. a. (Hrsg.), *The World of Indicators: The Making of Governmental Knowledge Through Quantification*, 2015, S. 1.

wem – diese Unterscheidungen wie gezogen werden und ob und wie sie eventuell anders gezogen werden müssen. Die unterschiedliche Gewichtung spezifischer Einzelhandlungen in Hinblick auf kausale – insbesondere mittelbare – Verantwortung wäre die eine Aufgabe neuer rechtlicher Institutionen. Die zweite wäre eine Verschiebung hin zur Institutionalisierung von erweiterten Vor- und Fürsorgepflichten. Die faktische Interdependenz sucht ihre Korrespondenz in einer neuen Entdeckung und Institutionalisierung von Normen und Werten der Gegenseitigkeit.

Literatur

- Kurt Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3.
- Jens Beckert/Julia Eckert/Martin Kohli/Wolfgang Streeck (Hrsg.), Transnationale Solidarität: Chancen und Grenzen, 2004.
- Bundesministerium des Inneren (BMI), Verfügung des Verbots der Internationalen Humanitären Hilfsorganisation e.V., AZ ÖS II 3 -619 314/28, 2010.
- Kamari Maxine Clarke, Rethinking Africa Through its Exclusions: The Politics of Naming Criminal Responsibility, *Anthropological Quarterly*, Vol 38, Issue 3, 2010, S. 625.
- Roger Cotterrell, *Sociological Jurisprudence: Juristic Thought and Social Inquiry*, 2018.
- Julia Eckert/Brian Danhoe/Christian Strümpell/Zerrin-Özlem Biner, Introduction: Laws Travels and Transformations, in: Julia Eckert/Brian Danhoe/Christian Strümpell/Zerrin-Özlem Biner (Hrsg.), *Law against the State: Ethnographic Forays into Laws Transformations*. Cambridge studies in law and society, 2012, S. 1.
- Julia Eckert, What is the context in „Law in Context“? In: Seán Patrick Donlan/Lukas Heckenroth (Hrsg.), *Concepts of Law: Comparative, Jurisprudential, and Social Science Perspectives*, 2014, S. 225.
- Julia Eckert, Tugend, Recht und Moral: Tendenzen der Verantwortungszuschreibung, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Band 64, Heft 2, 2016, S. 246.
- Didier Fassin, *Humanitarian Reason: A Moral History of the Present*, 2012.
- Max Gluckman, *The Ideas in Barotse Jurisprudence*, 1965.
- International Commission of Jurists (ICJ), *Corporate Complicity and Legal Accountability*, 2008.
- Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maass, Corporate Accountability for Human Rights Violations Amounting to International Crimes; The Status Quo and its Challenges, *Journal of International Criminal Justice*, Vol. 8, 2010, S. 699.
- Stuart Kirsch, Property Effects: Social Networks and Compensation Claims in Melanesia, *Social Anthropology*, Vol. 9, Issue 2, 2001, S. 147.
- James Laidlaw, *The Subject of Virtue: An Anthropology of Ethics and Freedom*, 2014.
- Michael Lambek, *The Ethical Condition: Essays on Action, Person, and Value*, 2015.
- Bruno Latour, *Wir sind nie Modern gewesen: Versuch einer symmetrischen Anthropologie*, 1995.
- Susan Marks, Human Rights and Root Causes, *The Modern Law Review*, Vol. 74, Issue 1, 2011, S. 57.
- Richard Meeran, Tort Litigation against Multinational Corporations for Violation of Human Rights: An Overview of the Position Outside the United States, *City University of Hong Kong Law Review*, Vol. 3, 2011, S. 1.
- Sally Falk Moore, Legal Liabilities and Evolutionary Interpretation. Some Aspects of Strict Liability, Self-Help, and Collective Responsibility, in: Max Gluckman (Hrsg.), *The Allocation of Responsibility*, 1972, S. 51.
- Laura Nader, Crime as a Category – Domestic and Globalised, in: Philip C. Parnell, Stephanie C. Kane (Hrsg.), *Crime's Power: Anthropologists and the Ethnography of Crime*, 2003, S. 55.

- Karl Polanyi, *The Great Transformation*, 1978 (1944).
- John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1975.
- Richard Rottenburg, *Social and Public Experiments and New Figurations of Science and Politics in Postcolonial Africa*, *Postcolonial Studies*, Vol. 12, Issue 4, 2009, S. 423.
- Richard Rottenburg/Sally Engle Merry, *A World of Indicators: The Making of Governmental Knowledge Through Quantification*, in: Richard Rottenburg/Sally Engle Merry/Sung-Joon Park/Johanna Mugler (Hrsg.), *The World of Indicators. The Making of Governmental Knowledge Through Quantification*, 2015, S. 1.
- Gregory C. Shaffer/Mark A. Pollack, *Hard vs. Soft Law: Alternatives, Complements, and Antagonists in International Governance*, *Minnesota Law Review*, Vol. 94, 2010, S. 706.
- Ronen Shamir, *Capitalism, Governance, and Authority: The Case of Corporate Social Responsibility*, in: *Annual Review of Law and Social Science* 6, 2010, S. 531.
- Werner Schiffauer, *Die Bekämpfung des legalistischen Islamismus*, in: Marianne Krüger Potratz/Werner Schiffauer für den Rat der Migration (Hrsg.), *Migrationsreport 2010. Fakten, Analysen, Perspektiven*, 2011, S. 161.
- Judith N. Shklar, *Faces of Injustice*, 1990.
- Marilyn Strathern, *Cutting the Network*, *Journal of the Royal Anthropological Institute*, Vol. 2, 1996, S. 517.
- Marilyn Strathern, *Losing (out on) intellectual resources*, in: Alain Pottage and Martha Mundy (Hrsg.), *Law, Anthropology and the Constitution of the Social: Making Persons and Things*, 2004, S. 201.
- Scott Veitch, *Law and Irresponsibility. On the Legitimation of Human Suffering*, 2007.
- Frieder Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, 2014.

Zur transnationalen Dimension von Verantwortung – Der Wandel des Eigentumsverständnisses in einer globalisierten Welt



Gunnar Folke Schuppert

Zusammenfassung Mit der zunehmenden Globalisierung und Digitalisierung gewinnt auch das Eigentum immer mehr eine transnationale Dimension. Beispielsbereiche dafür sind der moderne Kapitalismus als globaler Finanzkapitalismus und die digitale Ökonomie, die durch eine immense Datenmacht privater Internetkonzerne gekennzeichnet ist. Angesichts dieser Entwicklungen stellt sich zunehmend die Frage, ob die auf das römische Recht zurückgehende klassische Eigentumskonzeption noch passt oder Eigentum neu gedacht werden muss. Ein wichtiger Schritt im Prozess dieses Umdenkens wäre die Ergänzung der Sprache des Eigentums(-rechts) als Sprache der Macht durch eine Sprache der Verantwortung. Anzeichen in dieser Richtung sind die Open-Access-Bewegung und das Nachdenken darüber, wie ein Datenverkehrsrecht ausgestaltet werden könnte.

1 Zur Machtdimension von Eigentum

1.1 Verantwortung als Zwillingschwester der Macht

Dass Macht und Verantwortung etwas miteinander zu tun haben, braucht hier nicht näher begründet zu werden. Es scheint so etwas wie einen Grundkonsens zu geben, dass mit einer Zunahme von Macht bei der jeweiligen machthabenden Person oder Institution auch eine Zunahme von Verantwortung einhergeht. So formuliert etwa der katholische Theologe und Philosoph Robert Spaemann kurz und bündig: „So viel kann generell gesagt werden: Verantwortung wächst mit der Macht“.¹

¹ Spaemann, Wer hat wofür Verantwortung? Kritische Überlegungen zur Unterscheidung von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik, 1982; siehe auch Schuppert, Verantwortung und Governancestrukturen, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 789.

G. F. Schuppert (✉)
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Berlin, Deutschland
E-Mail: schuppert@wzb.eu

Wenn sich dies so verhält, dann müsste sich dieser Zusammenhang am Beispiel des Eigentums verifizieren lassen, denn Eigentum bedeutet Macht,² sodass der damit bestehenden Machtposition eine wie auch immer näher zu beschreibende Verantwortung entsprechen müsste. Und genau so ist es.

Dass Eigentum zu haben soziale Macht bedeutet, ergibt sich daraus, dass Eigentum mehr ist als die reine Sachherrschaft, also mehr als eine rechtliche Beziehung zwischen dem Eigentümer und der ihm gehörenden Sache.³ Eigentum meint eine soziale Beziehung zwischen Personen in Ansehung einer Sache: Das Recht des Eigentümers inkludiert sein Recht, andere von der Einwirkung auf sein Eigentum auszuschließen, das heißt diesem „property right“ des Eigentümers korrespondiert die Verpflichtung des Dritten, das ihm nicht zustehende Eigentum zu respektieren. Eigentum – dies ist der entscheidende Punkt – gestaltet soziale Beziehungen.

Kann und wird die Sozialbeziehung Eigentum in aller Regel auf die Begründung sozialer Macht hinauslaufen, so müsste dem Eigentum eine Verantwortungsdimension inhärent sein. Dass sich dies so verhält, wird schnell klar, wenn wir den Begriff der Verantwortung durch den der Pflichtigkeit⁴ ersetzen. Dann landen wir automatisch bei der Aussage des Grundgesetzes „Eigentum verpflichtet“ und der ausdifferenzierten Judikatur des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts zur „Sozialpflichtigkeit des Eigentums“.

Paul Kirchhof hat für diesen Zusammenhang den Begriff des Verantwortungseigentums geprägt,⁵ wobei er mit dieser Begriffsschöpfung die Klage darüber verbindet, dass die Konnexität von Eigentümermacht und Verantwortung beim Anteilseigentum des sogenannten Finanzkapitalismus mehr und mehr erodiere.

1.2 Eigentum als Machtquelle im Spiegel unterschiedlicher Gesellschaftsmodelle

In meinem jüngst erschienen Buch mit dem Titel „Eigentum neu denken. Ein Rechtsinstitut zwischen Wandel und Resilienz“⁶ schlage ich vor, neben den an dieser Stelle nicht interessierenden Nomadengesellschaften vier Typen von Eigentümergesellschaften zu unterscheiden, nämlich

²Näher dazu und zur staatlichen Verantwortung, eigentumsbegründete Machtasymmetrien auszugleichen, Hoffmann-Riem, Enge oder weite Gewährleistungsgehalte der Grundrechte?, in: ders., Offene Rechtswissenschaft, 2010, S. 408.

³Grundlegend dazu Hecker, Eigentum als Sachherrschaft: Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs, 1990.

⁴Siehe dazu Mieth u. a., Verantwortung und Pflichten, in: Handbuch Verantwortung, 2017, S. 239.

⁵Kirchhof, Eigentum als Ordnungsidee – Wert und Preis des Eigentums, in: Depenheuer (Hrsg.), Eigentum: Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen, 2007, S. 19.

⁶Schuppert, Eigentum neu denken, 2019.

- Agrargesellschaften
- Sklavenhaltergesellschaften
- kapitalistische Gesellschaften und
- Wissensgesellschaften.

Auf drei dieser vier Gesellschaftstypen sei hier ein kurzer Blick geworfen, um einerseits verschiedene Eigentumsregime und ihre jeweilige Machtdimension zu unterscheiden, zum anderen aber, um zu zeigen, dass in den Agrargesellschaften bis zu den Wissenschaftsgesellschaften der Grad von Transnationalität zunimmt und damit auch eine Transnationalisierung von Verantwortung einhergeht.

Diese transnationale Dimension des Eigentums beginnt schon bei den durch die Institution der Sklaverei gekennzeichneten Gesellschaften.⁷ Hier besteht Eigentum nicht wie bei Agrargesellschaften an Grund und Boden, sondern an Menschen, und zwar unabhängig davon, wo sich diese in fremdem Eigentum befindlichen Sklaven aufhalten. In dem mit dem National Book Award und dem Pulitzer-Preis ausgezeichneten Roman „Underground Railroad“ von Colson Whitehead⁸ wird eindrucksvoll geschildert, wie hoch professionalisierte Sklavenjäger die von Plantagen geflohenen Sklaven wieder einfangen und dem Eigentümer zurückbringen, weil dessen Eigentumstitel nicht an den Grenzen der Einzelstaaten von Amerika halt macht. Und in dem spannenden Buch von Sven Beckert mit dem Titel „King Cotton: Eine Geschichte des globalen Kapitalismus“⁹ wird beschrieben, wie das weltumspannende Baumwollimperium auf dem Ineinandergreifen von transatlantischem Sklavenhandel mit Sklaven betriebenen Baumwollplantagen und einem globalen Netzwerk von Eigentümern und Händlern beruhte, was nicht zuletzt in dem Roman „Mansfield Park“ von Jane Austen¹⁰ nachgelesen werden kann.

Vollends transnational wird die Geschichte des Eigentums mit dem Aufkommen des sogenannten Finanzkapitalismus,¹¹ dessen dominierende Eigentumsform das Anteilseigentum¹² ist. Dieses Anteilseigentum an einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH ist unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung deswegen besonders interessant, weil durch die mit ihm einhergehende Haftungsbeschränkung der Zusammenhang zwischen Eigentum und Verantwortung bis zur Unkenntlichkeit aufgelöst wird – wie übrigens auch durch die Entwicklung vom Eigentümer- zum Managerkapitalismus.¹³

Auch Wissensgesellschaften sind durch eine spezifische Erscheinungsform des Eigentums geprägt, nämlich durch das sogenannte geistige Eigentum, das erst als

⁷Dazu Osterhammel, Sklaverei und die Zivilisation des Westens, 2. Aufl., 2009.

⁸Whitehead, Underground Railroad, 2. Aufl., 2017.

⁹Beckert, King Cotton: Eine Geschichte des globalen Kapitalismus, 2014.

¹⁰Austen, Mansfield Park, dtv Sonderausgabe, 2016.

¹¹Siehe dazu mit weiteren Nachweisen Kocka, Geschichte des Kapitalismus, 2. Aufl., 2014.

¹²Schmidt-Aßmann, Der Schutz des Aktieneigentums durch Art. 14 GG, in: Brenner u. a. (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes: Kontinuität und Wandel, Festschrift für Peter Badura zum 70. Geburtstag, 2004, S. 1013.

¹³Kocka, Geschichte des Kapitalismus, 2. Aufl., 2014, S. 84 ff.

Reaktion auf das weit verbreitete Phänomen des unerlaubten Nachdrucks von Büchern Karriere machen konnte. Die transnationale Dimension des geistigen Eigentums ist offenkundig; denn aus der globalen Ideengeschichte weiß man, dass Ideen gerne reisen,¹⁴ und zwar vor allem als Mitreisende von Missionaren, Forschungsreisenden und Fernkaufleuten,¹⁵ heute hingegen vor allem per Flugzeug und Internet. Damit ist aber das grundlegende Dilemma von Wissensgesellschaften benannt: Einerseits bedarf es wegen des ökonomischen Wertes von Ideen und Erfindungen ihres Schutzes als geistiges Eigentum¹⁶ und damit der Einräumung des eigentumstypischen Ausschlussrechts gegenüber Dritten, zum anderen hat das gemeinsame Wissen einer Gesellschaft die Qualität eines öffentlichen Gutes, zu dem jedermann Zugang haben sollte.¹⁷ So war es für Alexander von Humboldt, dem großen Pionier der modernen Naturwissenschaften, vollkommen klar, dass Wissen geteilt werden sollte, und er selbst hat seine Erkenntnisse durch Einspeisung in die Gelehrtennetzwerke der damaligen Zeit weltweit zu verbreiten gesucht.¹⁸

Auf dieses Problem wird zurückzukommen sein.

Bevor dies aber geschieht, möchte ich den geneigten Leser dazu einladen, gemeinsam kurz darüber nachzudenken, ob man sinnvollerweise von einer eigenen Sprache des Eigentums sprechen kann und soll, und ob diese Sprache nicht nur eine Sprache der Macht, sondern auch eine solche der Verantwortung sein sollte.

1.3 Die Sprache des Eigentums: Sprache der Macht oder auch der Verantwortung?

Seit etwa zwei Jahren beschäftige ich mich mit der Frage, ob eine Geschichte der politischen Ideen nicht auch in der Sprache des Rechts geschrieben werden müsste,¹⁹ sind doch viele Begriffe der politischen Ideengeschichte zumindest auch, wenn nicht vor allem, juristische Begriffe, etwa so landläufige Begriffe wie Naturrecht, Menschenrechte, Souveränität, Gewaltenteilung, Verfassung und so weiter und so fort. Dies hat mich veranlasst, über die Sprache des Rechts als „language of politics“ nachzudenken; als Ergebnis dieses Nachdenkens schlage ich vor, die folgen-

¹⁴ Siehe dazu die Beiträge in: Moyn u. a. (Hrsg.), *Global Intellectual History*, 2013.

¹⁵ Dazu Mulrow, *Elemente einer globalisierten Ideengeschichte der Vormoderne*, *Historische Zeitschrift*, 2018, S. 1.

¹⁶ Siehe dazu die Beiträge in: Depenheuer u. a. (Hrsg.), *Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel? Zustand und Entwicklungen im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung*, 2008; speziell zur transnationalen Dimension des Patentrechts Seckelmann, *Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich, 1871–1914*, 2006.

¹⁷ Zur Open-Access-Bewegung siehe deutsche Unesco-Kommission e.V.: *Open Access: Chancen und Herausforderungen – ein Handbuch*, 2007.

¹⁸ Eindrucksvoll dazu Wulf, *Alexander von Humboldt und die Erfindung der Natur*, 2016.

¹⁹ Siehe Schuppert, *Eine globale Ideengeschichte in der Sprache des Rechts*, 2019.

den fünf Funktionen der Sprache des Rechts als ideengeschichtlich relevante „language of politics“ zu unterscheiden:

- Die Sprache des Rechts als Sprache von Diskussionen über die Legitimität politischer Herrschaft
Beispiele dafür sind die Auseinandersetzungen der EU-Kommission mit Polen und Ungarn wegen deren erodierender Rechtsstaatlichkeit sowie die periodischen Reports über die Beitrittsfähigkeit der Türkei.
- Die Sprache des Rechts als „language of political change“
Revolutionäre Umstürze sind – wie die Beispiele der französischen Revolution und der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ zeigen – in der Regel zugleich auch „Sprachergreifungen“.
- Die Sprache des Rechts als „language of rights“
Hauptbeispiel ist insoweit natürlich der Menschenrechtsdiskurs.²⁰
- Die Sprache des Rechts als „language of politics“
Beispiele sind hier der aktuelle Diskurs über soziale Ungleichheit,²¹ aber auch über Klimagerechtigkeit.
- Die Sprache des Rechts als „language of a new global order“
Beispiel wäre insoweit die Diskussion über die denkbare Architektur einer wie auch immer beschaffenen Weltgesellschaft.²²

Vor diesem Hintergrund war ich deshalb ganz elektrisiert, als ich in einem Artikel über „Geschichte als historisch vergleichende Eigentumswissenschaft“²³ auf die folgende Passage über die Sprache des Eigentums gestoßen bin:

„Das (Eigentums)Recht ist nicht bloß als eine äußere ‚Struktur‘ zu begreifen, sondern als ‚Prozeß‘, in dem die herrschenden Vorstellungen der Gesellschaft geschaffen und gerechtfertigt werden. Das Eigentumsrecht ist eine ‚Sprache‘, die den Dingen und Handlungen eine Bedeutung gibt, und ein Medium, in dem sich die Gesellschaft über ihre gemeinsamen Leitideen, Werte und Präferenzen verständigt.“²⁴

Wenn man nun im Anschluss hieran fragt, was für eine Sprache die Sprache des Eigentums eigentlich ist, so ist sie aus rechtshistorischer Perspektive eindeutig die Sprache der Macht, wie dies insbesondere in der römischrechtlichen Eigentumskonzeption klar zum Ausdruck kommt. Das Eigentumsverständnis des römischen Rechts, das die absolute Verfügungsmacht des Eigentümers über die ihm gehörenden Sachen in den Mittelpunkt stellte, fungiert sozusagen als Grundmodell von Eigentum, das besonders deutlich beim Eigentumsverständnis der Sklavereigesell-

²⁰ Lesenswert dazu Hunt, *Inventing Human Rights: A History*, 2007.

²¹ Vgl. dazu meinen Beitrag: Schuppert, *Buon Governo e Giustizia: Gerechtigkeit – Ein Qualitätsmerkmal des Regierens?*, 2017.

²² Siehe dazu Zürn, *Vier Modelle einer Globalen Ordnung in kosmopolitischer Absicht*, *Politische Vierteljahresschrift (PVS)*, 2011, S. 78.

²³ Siegrist u. a., *Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft*, in: dies. (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich*, 1999, S. 9 (16).

²⁴ Ebda., (16).

schaften, aber auch bei der Eigentumskonzeption des BGB Pate gestanden hat; zur römischrechtlichen Eigentumssprache als Sprache der Macht kann man in der Geschichte des Rechts von Uwe Wesel Folgendes nachlesen:

„Prototyp der *actio in rem* ist die Klage zum Schutz gegen Entziehung des Eigentums. Die Klage auf Herausgabe der Sache. Sie ist, für die Römer wie für uns (§ 985 BGB), die Klage des nicht besitzenden Eigentümers gegen den besitzenden Nichteigentümer. Kürzer: die Klage des Eigentümers gegen den Besitzer. Diese Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz war nämlich für die Erfindung dinglicher Rechte begrifflich notwendig. Also die Unterscheidung zwischen Eigentum als der juristischen Zuordnung einer Sache zu einer Person (*dominium, proprietas*) und den Besitz als der bloß tatsächlichen Innehabung (*possessio*). Um die *volle Härte des Eigentums* juristisch auf den Begriff zu bringen, mussten sie den Besitz dazu erfinden. Auch das ist eine eigenständige Leistung der Römer. Jetzt gab es einen, der allein berechtigt war. Der Eigentümer.

Und es gab einen anderen, der zwar auch mit der Sache verbunden war, sie in den Händen hatte, aber keinerlei Rechte an ihr haben sollte. Der Besitzer. Es war, wie man leicht erkennen kann, nicht nur eine technische Leistung. Sie beruht auf sozialen Verhältnissen, besser gesagt: auf *einer unsozialen Konstellation*, die auch für die Antike durchaus nicht selbstverständlich war.“²⁵

In seinem 2016 erschienen Büchlein „Der Missbrauch des Eigentums“ beklagt Daniel Loick,²⁶ dass die Rechtswissenschaft bis heute das Eigentumsrecht als klassisches Herrschaftsrecht verstehe:

„Die Rechtswissenschaft definiert [...] bis heute das Eigentum als klassisches Herrschaftsrecht. Die Eigentümerin hat das Recht, sich Einmischungen zu verbieten: Das Eigentumsrecht autorisiert die persönliche Kaprixe und revoziert die Möglichkeit externer (etwa ethischer oder moralischer) Intervention (vgl. etwa BGB § 903 und 1004). Eigentum autorisiert die Menschen dazu, mit dem rechtmäßig Ihrigen wie kleine Souveräne – daheim bin ich König – zu verfahren. Das Eigentum ist insofern das subjektive Recht *par excellence*; in ihm können die Rechtssubjekte über die Welt disponieren, ohne an eine reziproke Verpflichtung gebunden zu sein.“²⁷

Lvoick spricht daher – unter Bezugnahme auf Heidegger und Agamben – von einer in diesem Eigentumsverständnis zum Ausdruck kommenden „kommandierenden Weltbeziehung“ und führt dazu Folgendes aus:

„[...] stellt Heidegger das *ius* in die Nähe des *iubeo*, ‚ich befehle‘; denn, wie er mit Nietzsche sagt, ‚Wille ist der Wille zur Macht‘. Diese besondere und spezifisch europäische Weltbeziehung gehört zum Paradigma von Selbstbehauptung und Beherrschung, das alternative Weltansichten verdrängt hat, welche die Natur etwa analog zur Sprache verstehen. Diesen zufolge ist die Natur notwendig für alle Menschen, aber keiner kann sie allein oder exklusiv besitzen oder beherrschen. Agamben macht daher den imperialen Charakter des Eigentumsrechts für den andauernden Kriegszustand, in dem sich die Menschen heute befinden, wenigstens teilweise verantwortlich, denn durch das Eigentumsrecht werden wir beständig an eine Feldherrenhügel-Wahrnehmungsweise gewöhnt.“²⁸

²⁵Wesel, Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, 1997.

²⁶Loick, Der Missbrauch des Eigentums, 2016.

²⁷Ebda., S. 103.

²⁸Ebda., S. 104 f.

Angesichts dieser Charakterisierung der Sprache des Eigentumsrechts als eine imperiale und kommandierende Sprache scheint es uns an der Zeit zu sein, einer anderen Sprache des Eigentums das Wort zu reden, nämlich als einer Sprache der Verantwortung. Denn die Frage stellt sich doch, ob nicht unter den Ägide des Grundgesetzes mit seinem verfassungsrechtlichen, eben nicht rein zivilistisch gedachten Eigentumsbegriff, der zunehmenden Transnationalisierung und der eigentumsbe gründeten asymmetrischen Machtverhältnissen die Sprache des Eigentums eine bivocale zu sein hätte, in der immer auch die Verantwortungsdimension von Eigentum mitschwingt. Mit einem Eigentumsverständnis, das Eigentum als paradigmatischen Fall einer dem Gemeinwohl verpflichteten Institution begreift,²⁹ ist eine imperiale Sprache des Eigentums nicht kompatibel.

Wie sich eine solche der Verantwortungsdimension von Eigentum verpflichtete Sprache anhört, kann man etwa an dem Leitartikel der taz vom 20. April 2018 studieren, in dem unter der Überschrift „Eigentum vernichtet“ die Folgen von Eigentumskonzentration im Agrarbereich und der Bodenspekulation skandalisiert werden. Aber einen solchen Sprachgebrauch kann man nicht verordnen, er muss aus dem soeben angesprochenen Prozess der gesellschaftlichen Verständigung über den Sinn des Eigentums erwachsen.

2 Wandel des Eigentumsverständnisses im Angesicht von Transnationalisierung und Globalisierung

2.1 *Verschwundet das Eigentum? Von Eigentumsregimen zu Nutzungsregimen*

Das Verschwinden des Eigentums auszurufen – wie es der Titel der deutschen Ausgabe des Buches von Jeremy Rifkin „The Age of Access“ suggeriert³⁰ – ist natürlich ein Aufmerksamkeit erheischender Schritt, wird doch damit – wie es auf den ersten Blick scheint – eine Basisinstitution fast jeder Gesellschaftsordnung³¹ verabschiedet. Aber schon ein zweiter Blick in das Rifkinsche Buch zeigt, dass er keineswegs das Verschwinden des Eigentums behauptet.

„Im kommenden Zeitalter treten Netzwerke an die Stelle der Märkte, und aus dem Streben nach Eigentum wird *Streben nach Zugang*, nach Zugriff auf das, was diese Netzwerke zu bieten haben. Unternehmen und Verbraucher machen erste Schritte, den zentralen Mechanismus des neuzeitlichen Wirtschaftslebens auszuhebeln – den Tausch von Eigentum zwi-

²⁹ Bumke, Eigentum – Paradigma für ein dem Gemeinwohl verpflichtetes Rechtsinstitut, in: Münkler u. a. (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht, 2002, S. 179.

³⁰ Die amerikanische Originalausgabe erschien 2000 unter dem Titel „The Age of Access“ bei Tarcher/Putnam, New York; der Titel der deutschen Ausgabe lautet „Access. Das Verschwinden des Eigentums. Warum wir weniger besitzen und mehr ausgeben werden“, 2000.

³¹ Vgl. Depenheuer, Kommentierung von Art. 14 GG, in: von Mangoldt u. a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl., 2005, Rn. 1 ff.

schen Verkäufern und Käufern auf Märkten. Das bedeutet nicht, dass es im kommenden Zeitalter kein Eigentum mehr geben wird. Ganz im Gegenteil. Eigentum wird weiter fortbestehen, aber es wird wahrscheinlich viel seltener getauscht werden. Die Anbieter der neuen Ökonomie werden ihr Eigentum behalten, sie werden es verpachten und vermieten oder auch Zugangsgebühren, Abonnements- oder Mitgliedsbeiträge für *seinen befristeten Gebrauch* erheben.³²

Wenn aber das Eigentum nicht verschwindet, was ist es dann, was sich verändert; es sind – so meine zentrale These – vor allem zwei Prozesse, die wir gegenwärtig beobachten können:

- (1) Der erste dieser beiden Prozesse kann mit der Formel „Umwertung des Eigentums“ eingefangen werden. Was wir gegenwärtig registrieren können, ist eine abnehmende Wertschätzung des Eigentums im Sinne eines „must have“. Mir kommt dabei ein Interview mit der Schauspielerin Maren Kroymann in den Sinn, in dem sie Folgendes zu Protokoll gegeben hat: „Ich finde ja ein distanziertes Verhältnis zum Eigentum gut [...] Viele haben ja den Traum von einem eigenen Ferienhaus. Für mich ist es das allergrößte Vergnügen, einen Katalog mit dänischen Ferienhäusern durchzugehen, mich für eines zu entscheiden und dann eine Woche hinzufahren. Und zu wissen: Ich muss es nicht kaufen, ich muss es nicht besitzen“.³³

Wem dies zu wenig wissenschaftlich ist, der mag auf das neueste Buch von Andreas Reckwitz verwiesen werden,³⁴ in dem er darlegt, dass sich in jeder Gesellschaft – wie er es nennt – Valorisierungsprozesse abspielen, also Bewertungsprozesse bezüglich von Gegenständen – wie zum Beispiel dem eigenen Auto – oder Verhaltensweisen: Teilen statt haben:

„In der Sphäre der Kultur zirkulieren nicht nur Kunstwerke, attraktive Städte und bewundernswerte Individuen – sie bringt auch Müll, Fly over country und White Trash hervor. Die Entvalorisierung ist eine Entwertung, die nicht nur Dinge/Objekte, Orte und Ereignisse, sondern auch Subjekte und Kollektive betrifft. Es ist nicht verwunderlich, dass diese Zyklen der Valorisierung und Entwertung keinen monolithischen Block bilden, sondern immer wieder Gegenvalorisierungen und Nejustierungen der Valorisierungskriterien mit sich bringen“.³⁵

Bei diesen Valorisierungs- bzw. eingedeutscht Bewertungsprozessen können – wie der Kulturosoziologe Heinz Bude kürzlich dargelegt hat³⁶ – in einer Gesellschaft diskursiv erzeugte, sich wandelnde Stimmungen eine wichtige Rolle spielen, wie zum Beispiel eine – so Bude – konstatabare antikapitalistische Grundstimmung, die sich insbesondere bei jungen Leuten in einer eigentumskritischen Haltung manifestiert. In eine ähnliche Richtung gehen auch die Überlegungen von Martha Nußbaum:

³²Rifkin, *Access – Das Verschwinden des Eigentums: Warum wir weniger besitzen und mehr ausgeben werden*, 2000, S. 10 f.

³³Mayer u. a., *Die Leute möchten gerne betrogen werden – Reden wir über Geld mit Maren Kroymann*, SZ, 29/30. März 2018.

³⁴Reckwitz, *Die Gesellschaft der Singularitäten: Zum Strukturwandel der Moderne*, 2017.

³⁵Ebda., S. 81.

³⁶Bude, *Das Gefühl der Welt: Über die Macht von Stimmungen*, 2016.

Wie sie in ihrem Buch über „Politische Emotionen“³⁷ dargelegt hat, enthalten Emotionen kognitive Bewertungen, die sich auch auf Institutionen oder Einrichtungen beziehen können. Als Beispiel nennt sie etwa ein gerechtes Steuersystem oder die zunehmende Wertschätzung egalitärer Institutionen, womit wir schon beim nächsten Stichwort angelangt sind.

- (2) Der zweite hier kurz zu beschreibende Prozess kann mit einer von-zu-Formel als „Vom Haben zum Nutzen“ beschrieben werden. Die üblichen Beispiele für diese die Gegenwart kennzeichnende Bewegung zur „non-ownership consumption“³⁸ sind das weit verbreitete „car-sharing“ und die Erscheinungsformen von „monetary and non-monetary network hospitality“ wie das ökonomisch eher unbedeutende „couchsurfing“ und die inzwischen weltweit verbreitete Wohnungsmiete über die Plattform „Airbnb“.³⁹ Interessant hieran ist die auf den ersten Blick paradox anmutende Verbindung zwischen dem die „sharing economy“ kennzeichnenden „Plattform-Kapitalismus“⁴⁰ und einem Motivbündel bei Nutzern, in dem Verantwortungsüberlegungen eine wichtige Rolle spielen.

Was zunächst das erfolgreiche Geschäftsmodell des „car-sharing“ angeht, so wusste die Süddeutsche Zeitung in ihrer Ausgabe vom 2. März 2018 Folgendes zu berichten:

„Nach BMW hat nun auch Daimler seine Hausaufgaben gemacht, damit steht einer Vermählung der beiden Töchter DriveNow und Car2go nichts mehr im Weg. Der Stuttgarter Konzern hat dem französischen Autovermieter Europcar dessen 25 Prozent Anteil an dem Gemeinschaftsunternehmen Car2go Europe GmbH abgekauft und ist damit alleiniger Eigentümer des Fahrzeugvermieters. Ähnliches hatte BMW bereits im Januar vermeldet: Die Münchner erwarben von Sixt deren 50 Prozent am gemeinsamen Carsharing-Unternehmen DriveNow. Eine Fusion von Car2go und DriveNow gilt in der Branche als ausgemachte Sache, diese könnte noch in diesem Jahr vollzogen werden. [...]

Viele Autohersteller forcieren derartige Angebote als Reaktion auf ein verändertes Kaufverhalten der Menschen: Immer mehr junge Stadtbewohner legen keinen Wert mehr auf ein eigenes Fahrzeug. Nicht zuletzt wegen der zunehmenden Staus und Parkplatzprobleme bevorzugen sie flexible Lösungen, die sie von A nach B bringen. Deshalb bieten die Autobauer neben dem reinen Verkauf von Fahrzeugen verstärkt Mobilitäts-Dienstleistungen an. Carsharing verzeichnete in den vergangenen Jahren starken Zulauf: DriveNow hat europaweit eine Million Kunden, Car2go drei Millionen. Größte Standorte der Daimler Tochter in Deutschland sind Berlin mit 1100 Autos und Hamburg mit 800. Zudem ist das Unternehmen auch in Nordamerika und China vertreten. [...]

Beide Konzerne wollen im Carsharing wichtige Erfahrungen sammeln, um künftig im Wettbewerb mit Internet-Plattformen wie Google oder Uber bestehen zu können. Dabei spielt auch der Umgang mit den gesammelten Daten eine Rolle: Car2go verfüge über

³⁷ Nußbaum, Politische Emotionen, 2014.

³⁸ Siehe dazu Botsman u. a., What's Mine is Yours: The Rise of Collaborative Consumption, 2010.

³⁹ Informativ dazu Lampinen u. a., Hosting via Airbnb: Motivation and Financial Assurances in Monetized Network Hospitality, in: Proceedings of the 2016 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems, 2016, S. 1669.

⁴⁰ Siehe dazu den Bericht des Deutschlandfunks über „pseudo-sharing“ und den Plattform-Kapitalismus von Airbnb und Uber: http://www.deutschlandfunk.de/sharing-economy-fluch-und-segen-der-oekonomie-des-teilens.724.de.html?dram:article:id_303971.

Algorithmen, welche die Nachfrage vorhersagten und somit eine gezielte Steuerung der Flotten ermöglichten, teilt Daimler mit. Dieses Know-how sei in Zukunft wichtig für ‚die Steuerung autonomer Fahrzeugflotten‘.⁴¹

Was nun die Motive der Nutzer von Sharing-Modellen angeht, so spielt das gute Gewissen, das ein verantwortlicher Konsum vermittelt, eine wichtige Rolle:

„Our findings indicate that social hedonic, moral, and monetary motives are key to understanding individuals’ attitudes toward sharing their possessions with others and especially with strangers. Overall, the strongest influencers of sharing attitudes are social hedonic motives, which pertain to the positive affective reactions associated with the sharing experience. In particular, hedonic motives may relate to the fun and excitement derived from meeting new people, playfully trying out new roles or extending the utility of a possession by an unexpected social dimension. The second strongest determinant of sharing attitudes is moral motives. Much like sharing among friends and family, the sharing associated with moral motives is rooted in altruistic generosity and the will to help others. Also, moral motives pertain to the notion that sharing is a more sustainable and more ecological alternative to ownership based modes of access as well as a form of mindful consumption. Monetary motives rank third in terms of their influence on sharing attitudes. This may be especially surprising because one might expect the saving of money and resources as well as the generation of extra income to be the primary motive for engaging in the sharing economy. However, it is possible that although monetary compensation for the sharing of goods may be perceived as a necessary condition for sharing in the sense that it helps to establish a basis of trust between previously anonymous sharing parties, monetary compensation alone might not be sufficient to motivate sharing behaviour.“⁴¹

Zusammenfassend können wir festhalten, dass wir es mit einem paradigmatischen Wandel von Eigentums- zu Nutzungsregimen zu tun haben: *Access to property* ist der neue Schlüsselbegriff, um den es geht. Für unseren Diskussionszusammenhang ist daran nun interessant, dass dieser offenbar tief greifende Perspektivenwechsel mit Verantwortlichkeitsüberlegungen im Sinne einer stärkeren Reklamierung von Gemeinwohlbelangen begründet wird. Zum Beleg dafür soll ein kurzer Blick auf zwei kontrovers diskutierte Zugangsbereiche geworfen werden.

2.2 *Von der Notwendigkeit und den Schwierigkeiten, faire Zugangsregime zu entwickeln: Zwei Beispiele*

Die Open-Access-Bewegung

Dass es sich bei der Verbreitung des Open-Access-Konzepts um eine regelrechte „Bewegung“ handelt, wird schnell deutlich, wenn man sich die einzelnen Stationen der Diffundierung dieser Idee von frei zugänglichem Wissen anschaut. Der erste Meilenstein war die vom Open Society Institute angestoßene „Budapest Open Access Initiative“. Welch offener Geist diese Initiative kennzeichnete, wird aus dem

⁴¹ Bucher u. a., What’s mine is yours (for a nominal fee), in: *Computers in Human Behavior*, Vol. 62, 2016, S. 316 (322).

ersten Absatz der am 14. Februar 2002 verabschiedeten sogenannten Budapester Erklärung deutlich, in dem es wie folgt heißt:

„An old tradition and a new technology have converged to make possible an unprecedented public good. The old tradition is the willingness of scientists and scholars to publish the fruits of their research in scholarly journals without payment, for the sake of inquiry and knowledge. The new technology is the internet. The public good they make possible is the world-wide electronic distribution of the peer-reviewed journal literature and completely free and unrestricted access to it by all scientists, scholars, teachers, students, and other curious minds. Removing access barriers to this literature will accelerate research, enrich education, share the learning of the rich with the poor and the poor with the rich, make this literature as useful as it can be, and lay the foundation for uniting humanity in a common intellectual conversation and quest for knowledge.“⁴²

Die ein Jahr später verabschiedete sogenannte Berliner Erklärung vom 22. Oktober 2003, die von allen großen deutschen Wissenschaftsorganisationen gemeinsam verabschiedet wurde, formuliert als „mission statement“, was man als Ausdruck eines globalen Verantwortungsethos der Wissensgesellschaft bezeichnen kann:

„Our mission of disseminating knowledge is only half complete if the information is not made widely and readily available to society. New possibilities of knowledge dissemination not only through the classical form but also and increasingly through the open access paradigm via the Internet have to be supported. We define open access as a comprehensive source of human knowledge and cultural heritage that has been approved by the scientific community.

In order to realize the vision of a global and accessible representation of knowledge, the future Web has to be sustainable, interactive, and transparent. Content and software tools must be openly accessible and compatible.“⁴³

Soweit zur Open-Access-Bewegung.

Big Data und die Datenmacht sozialer Netzwerke

Wir leben heute – dieser Befund ist kaum zu bezweifeln – in der Ära von Big Data,⁴⁴ ein Begriff, der auf die Möglichkeit verweist, auf gewaltige Mengen von digitalen Daten zuzugreifen („High Volume“), und zwar unterschiedlicher Art und Qualität („High Variety“), die in hoher Geschwindigkeit verarbeitet werden können („High Velocity“). Die Bedeutung von Daten und insbesondere der bei der Datenverarbeitung zum Einsatz kommenden Algorithmen⁴⁵ nimmt rasant zu; zu ihrer wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung heißt es bei Latzer und anderen eindrücklich wie folgt:

„Algorithmen verändern die Wahrnehmung der Welt, wirken sich auf unser Verhalten aus, indem sie Entscheidungen beeinflussen, und sind eine wichtige Quelle der sozialen Ord-

⁴² <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/read>.

⁴³ <https://openaccess.mpg.de/Berlin-Declaration>.

⁴⁴ Mayer-Schönberger u. a., Big Data: Die Revolution, die unser Leben verändern wird, 2013.

⁴⁵ Zur Bedeutung und Funktion von Algorithmen: Drösser, Total berechenbar? Wenn Algorithmen für uns entscheiden, 2016; speziell aus der Perspektive des Rechts: Hoffmann-Riem, Verhaltenssteuerung durch Algorithmen – eine Herausforderung für das Recht, AöR, Bd. 142, 2017, S. 1.

nung. Ein großer Teil unserer täglichen Aktivitäten im Allgemeinen und unser Medienkonsum im Besonderen sind zunehmend durch Algorithmen geprägt, die hinter den Kulissen arbeiten. Algorithmen werden verwendet, um unser Verhalten und unsere Interessen zu beobachten sowie unsere zukünftigen Bedürfnisse und unser zukünftiges Handeln voraussagen. Sie lenken unser Handeln und bestimmen damit unter anderem den wirtschaftlichen Erfolg von Produkten und Dienstleistungen, aber auch unser kulturelles und politisches Verhalten.⁴⁶

In Anknüpfung und Fortführung dieser Überlegungen heißt es zur Macht der sogenannten Informationsintermediäre,⁴⁷ wie Google oder Facebook, bei Wolfgang Hoffmann-Riem wie folgt:

„Von hoher gesellschaftlicher Bedeutung ist auch die Verhaltenssteuerung, etwa durch Informationsintermediäre – wie Google oder Facebook. Mit ihren Diensten können sie – etwa durch personalisierte Online-Werbung – auf Konsumverhalten einwirken; sie können aber auch in der Gesellschaft anerkannte Werte mitprägen oder politisches Wahlverhalten beeinflussen. Prädiktive Techniken werden beispielsweise auch für Entscheidungen über eine Kreditgewährung oder über die individuelle Bestimmung der Höhe von Tarifen der Kranken- oder Lebensversicherung oder der differenzierenden Preisgestaltung bei Onlinegeschäften und für vieles andere mehr eingesetzt.

Parallel zu den neuen Möglichkeiten steigen auch Gefahren, die aus Angriffen auf die Datenkommunikation oder die für sie genutzten Netz- und Informationssysteme entstehen. Hacking, Cyberspionage und Cybersabotage sind einzelne Stichworte.“⁴⁸

Wenn nicht alles täuscht, ist seit dem in allen Gazetten behandelten Mega-Datenklau bei Facebook so etwas wie eine gesellschaftliche Debatte darüber entbrannt, ob nicht der globalen Datenmacht der Internetkonzerne auch eine gesteigerte Verantwortung im Sinne einer intensiveren Inpflichtnahme von privaten Internetkonzernen entsprechen müsste.⁴⁹ So interessant diese Diskussion auch ist, zum Schwur kommt es bei der in der Rechtswissenschaft noch nicht hinreichend geklärten Frage, wem eigentlich die das Phänomen von Big Data erst ermöglichenden Daten gehören. Gibt es ein Eigentum an Daten und wer wären die Eigentümer: Sind es die Datenproduzenten, die unwissentlich oder wissentlich Datenspuren im Netz hinterlassen, oder die Informationsintermediäre, die die Daten verarbeiten und damit eine neue Datenqualität kreieren? Marc Amstutz hat soeben in einem grundlegenden Beitrag dazu Stellung bezogen⁵⁰ und als in Pflicht zu nehmende und in ihrer Macht zu begrenzende Akteure die „autonomen Digitalssysteme“ ausgemacht, wie sie von

⁴⁶Latzer u. a., The economics of algorithmic selection of the Internet, in: Bauer u. a. (Hrsg.), Handbook on the Economics of the Internet, 2016, S. 395.

⁴⁷Dazu Schulz u. a., Die Macht der Informationsintermediäre: Erscheinungsformen, Strukturen und Regulierungsoptionen, 2016.

⁴⁸Hoffmann-Riem, Rechtliche Rahmenbedingungen für und regulative Herausforderungen durch Big Data, in: ders. (Hrsg.), Big Data – Regulative Herausforderungen, 2018, S. 11 (23 f.).

⁴⁹Siehe etwa den Beitrag von Riese, Weltumspannende Kommunikationsstruktur, taz, 20. April 2018, S. 13 mit deutlicher Kritik an der „privaten“ Datenmacht von Facebook; Morozow, Noch ist es nicht zu spät – Der Facebook-Skandal ist der letzte Weckruf: Die digitale Technologie muss endlich dem Gemeinwohl nützen, SZ, Nr. 79, 6. April 2018, S. 9.

⁵⁰Amstutz, Dateneigentum: Funktion und Form, Archiv für die civilistische Praxis, 2018, S. 1.

Facebook und Google verkörpert werden; nur durch die Anerkennung eines Dateneigentums der Internetnutzer könne ein Bollwerk aufgebaut werden, das der „algorithmischen Gouvernementalität“ spürbare Grenzen setzt; unter der Überschrift „Daten als Digitalkapital“ heißt es dazu bei Amstutz engagiert – und mit diesem Zitat soll mein Beitrag beendet sein – wie folgt:

„User – als Datenerzeuger – fertigen Darstellungen von ‚zivilgesellschaftlichem Material‘ an, übertragen sie in die technologischen ‚Innereien‘ des Mediums Daten und stellen letztere ins Netz. Von ihnen stammen also die Auskünfte, welche, in Big Data-Sets aggregiert, den Superplattformen und anderen Industrien aufzudecken ermöglichen, nach welchen feingliedrigen Mustern die Zivilgesellschaft pocht und pulsiert. Allein diese Angaben verzetzen nämlich die Digitalgiganten des *Silicon Valley* überhaupt erst in die Lage, Wissen darüber zu gewinnen, nach welchen höchstkomplexen Assemblagen von sozialen Energien, Erfahrungen, Kenntnissen und Techniken die Zivilgesellschaft funktioniert. Der eigentliche Wert – und man muss in aller Konsequenz sagen: das digitale Kapital – von Big Data-Analysen wird von den Usern geschöpft. Deshalb basieren Big Data-Analysen in Wahrheit auf dargeliehemem Digitalkapital. Diese Feststellung impliziert rechtspolitisch, dass ausschließlich den Usern eine Legitimation zukommt, dazu ermächtigt zu werden, die Entscheidungen über den zivilgesellschaftlichen Gebrauch des Mediums Daten zu treffen. Der Akt der Translation ‚zivilgesellschaftlichen Materials‘ in die Digitalnetze ist rechtspolitisch als Rechtserzeugungsakt anzuerkennen. Das logische Korrelat dieses rechtspolitischen Schlusses ist die Schaffung einer Regel, die das Medium Daten den Usern zuweist. Diese Regel stimmt mit den Wertungen der Privatrechtsordnung überein, wonach – dem Grundsatz nach – neu geschaffene Gegenstände ihrem Erzeuger zuzuweisen sind, und nicht demjenigen, der sich aus irgendeiner für ihn glücklichen Fügung *de facto* imstande sieht, sich diese Gegenstände anzueignen.“⁵¹

Literatur

- Marc Amstutz, Dateneigentum. Funktion und Form, in: Archiv für civilistische Praxis, 218. Band, Heft 2-4, 2018, S. 438–551.
- Jane Austen, Mansfield Park, dtv Sonderausgabe, 2016.
- Sven Beckert, King Cotton: Eine Geschichte des globalen Kapitalismus, 2014.
- Rachel Botsman/Roo Rogers, What’s Mine is Yours: The Rise of Collaborative Consumption, 2010.
- Eliane Bucher/Christian Fieseler/Christoph Lutz, What’s Mine is Yours (for a nominal fee) – Exploring the spectrum of utilitarian to altruistic motive for internet-mediated sharing, in: Computers in Human Behavior, Vol. 62, 2016, S. 316.
- Heinz Bude, Das Gefühl der Welt: Über die Macht von Stimmungen, 2016.
- Christian Bumke, Eigentum – Paradigma für ein dem Gemeinwohl verpflichtetes Rechtsinstitut, in: Herfried Münkler/Karsten Fischer (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinwohl im Recht, 2002, S. 179.
- Otto Depenheuer, Kommentierung von Art. 14 GG, in: Herrmann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage, 2005.

⁵¹ Ebd., ‘S. 71.

- Otto Depenheuer/Klaus-Nikolaus Peifer (Hrsg.), Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel? Zustand und Entwicklungen im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung, 2008.
- Deutsche Unesco-Kommission e.V., Open Access: Chancen und Herausforderungen – Ein Handbuch, 2007.
- Deutschlandfunk, http://www.deutschlandfunk.de/sharing-economy-fluch-und-segen-der-oekonomie-des-teilens.724.de.html?dram:article:id_303971 (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Christoph Drösser, Total berechenbar? Wenn Algorithmen für uns entscheiden, 2016.
- Damian Hecker, Eigentum als Sachherrschaft: Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs, 1990.
- Wolfgang Hoffmann-Riem, Enge oder weite Gewährleistungsgehalte der Grundrechte?, in: ders., Offene Rechtswissenschaft, 2010, S. 408.
- Wolfgang Hoffmann-Riem, Verhaltenssteuerung durch Algorithmen – eine Herausforderung für das Recht, Archiv des öffentlichen Rechts, Band 142, 2017, S. 1.
- Wolfgang Hoffmann-Riem, Rechtliche Rahmenbedingungen für und regulative Herausforderung durch Big Data, in: ders. (Hrsg.), Big Data – Regulative Herausforderungen, 2018, S. 11.
- Lynn Hunt, Inventing Human Rights: A History, 2007.
- Paul Kirchhof, Eigentum als Ordnungsidee – Wert und Preis des Eigentums, in: Otto Depenheuer (Hrsg.), Eigentum: Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen, 2007, S. 19.
- Jürgen Kocka, Geschichte des Kapitalismus, 2. Auflage, 2014.
- Airi Lampinen/Coye Cheshire, Hosting via Airbnb: Motivation and Financial Assurances in Monetized Network Hospitality, in: Proceedings of the 2016 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems, 2016, S. 1669.
- Michael Latzer/Katharina Hollnbuchner/Natascha Just/Florian Saurwein, The economics of algorithmic selection of the Internet, in: Johannes M. Bauer/Michael Latzer (Hrsg.), Handbook on the Economics of the Internet, 2016, S. 395.
- Daniel Loick, Der Missbrauch des Eigentums, 2016.
- Verena Mayer/Hannah Wilhelm, Die Leute möchten gerne betrogen werden – Reden wir über Geld mit Maren Kroymann, Süddeutsche Zeitung (SZ), 29./30. März 2018.
- Viktor Mayer-Schönberger/Kenneth Cukier, Big Data: Die Revolution, die unser Leben verändern wird, 2013.
- Corinna Mieth/Christoph Bambauer, Verantwortung und Pflichten, in: Handbuch Verantwortung, 2017, S. 239.
- Evgeny Morozow, Noch ist es nicht zu spät – Der Facebook-Skandal ist der letzte Weckruf: Die digitale Technologie muss endlich dem Gemeinwohl nützen, Süddeutsche Zeitung (SZ), Nr. 79, 6. April 2018, S. 9.
- Samuel Moyn/Andrew Sartori (Hrsg.), Global Intellectual History, 2013.
- Martin Mulrow, Elemente einer globalisierten Ideengeschichte der Vormoderne, Historische Zeitschrift, 2018, S. 1.
- Martha Nußbaum, Politische Emotionen, 2014.
- Jürgen Osterhammel, Sklaverei und die Zivilisation des Westens, 2. Auflage, 2009.
- Andreas Reckwitz, Die Gesellschaft der Singularitäten: Zum Strukturwandel der Moderne, 2017.
- Dinah Riese, Weltumspannende Kommunikationsstruktur, Die Tageszeitung (taz), 20. April 2018, S. 13.
- Jeremy Rifkin, Access – Das Verschwinden des Eigentums: Warum wir weniger besitzen und mehr ausgeben werden, 2000.
- Eberhard Schmidt-Aßmann, Der Schutz des Aktieneigentums durch Art. 14 GG, in: Michael Brenner/Peter M. Huber/Markus Möstl (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes: Kontinuität und Wandel, Festschrift für Peter Badura zum 70. Geburtstag, 2004, S. 1013.
- Wolfgang Schulz/Kevin Dankert, Die Macht der Informationsmediäre: Eigentumsformen, Strukturen und Regulierungsoptionen, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016.
- Gunnar Folke Schuppert, Verantwortung und Governancestrukturen, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 789–805.

- Gunnar Folke Schuppert, *Buon Governo e Giustizia: Gerechtigkeit – Ein Qualitätsmerkmal des Regierens?*, Wolfgang Merkel zum 65. Geburtstag, WZB Discussion Paper SP V-2017-101.
- Gunnar Folke Schuppert, *Eine globale Ideengeschichte in der Sprache des Rechts*, Discussion Paper Series des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, 2019, online unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3317569.
- Gunnar Folke Schuppert, *Eigentum neu Denken. Ein Rechtsinstitut zwischen Wandel und Resilienz*, Baden-Baden: Nomos, 2019.
- Margrit Seckelmann, *Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich, 1871–1914*, 2006.
- Hannes Siegrist/David Sugarman, *Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft: Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven*, in: dies. (Hrsg.), *Eigentum in internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert)*, 1999, S. 9.
- Robert Spaemann, *Wer hat wofür Verantwortung? Kritische Überlegungen zur Unterscheidung von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik*, 1982, online unter: <http://www.kath-info.de/verantwortungsethik.html> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Colson Whitehead, *Underground Railroad*, 2. Auflage, 2017.
- Uwe Wesel, *Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht*, 1997.
- Andrea Wulf, *Alexander von Humboldt und die Erfindung der Natur*, 2016.
- Michael Zürn, *Vier Modelle einer globalen Ordnung in kosmopolitischer Absicht*, *Politische Vierteljahresschrift (PVS)*, 2011, S. 78.

Teil II
Verantwortung in der Wirtschaft

Unternehmensverantwortung: Primum non nocere



Andreas Suchanek

Zusammenfassung In diesem Beitrag wird der Versuch unternommen, das Konzept der Unternehmensverantwortung zu rekonstruieren auf der Grundlage von Überlegungen, die auf den Moralphilosophen Adam Smith zurückgehen. Dieser bestimmte als grundlegende Tugenden die Förderung des eigenen Wohlergehens („Klugheit“), die Förderung des Wohlergehens anderer („Wohllollen“) und die Vermeidung von Schädigungen („Gerechtigkeit“). Übertragen auf das Konzept der Unternehmensverantwortung können diese Tugenden reformuliert werden als Prinzipien der Eigenverantwortung, der gesellschaftlichen Wertschöpfung und der Nichtschädigung. Im nächsten Schritt wird argumentiert, dass die dritte Dimension der Nichtschädigung aus ethischer Sicht systematischen Vorrang haben sollte, weil sie die wichtigste Grundlage für nachhaltige gesellschaftliche Kooperation darstellt. Das zugrunde liegende Problem betrifft die Verlässlichkeit wechselseitiger Verhaltenserwartungen. Abschließend werden einige Implikationen bzw. Konkretisierungen des Nichtschädigungs-Prinzips erörtert.

1 Einleitung

Die Frage, worin genau die Verantwortung von Unternehmen besteht, ist auch fast 50 Jahre, nachdem Milton Friedman seine berühmte These – „The social responsibility of business is to increase its profits“¹ – dazu aufstellte, noch nicht abschließend beantwortet, ein für philosophische Begriffe indes nicht untypisches Schicksal. Die Diskussion wird nicht vereinfacht durch den Umstand, dass sich auch in der deutsch-

¹Friedman, The Social Responsibility of Business is to Increase Its Profits, 1970.

A. Suchanek (✉)
HHL-Leipzig Graduate School of Management, Leipzig, Deutschland
E-Mail: andreas.suchanek@hhl.de

sprachigen Diskussion mit dem Konzept „Corporate Social Responsibility“ – oft abgekürzt als CSR – ein prima facie gleichbedeutender Begriff etabliert hat, der indes recht unterschiedliche Interpretationen annehmen kann. So wird CSR oft gebraucht im Sinne eines über gesetzliche Vorgaben hinausgehenden, freiwilligen gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen in sozialen und ökologischen Belangen.² Eben diese Interpretation hatte Friedman als unangemessen kritisiert unter Verweis darauf, dass Unternehmen gezielt in ein System des Marktwettbewerbs eingebunden seien, der es ihnen nicht erlaube, gesellschaftliche Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen, die systematisch zu Wettbewerbsnachteilen führen könnten.³

Friedman basiert seine Überlegungen maßgeblich auf der Theorie von Adam Smith, genauer: dessen Ausführungen in dem grundlegenden Werk „Wealth of Nations“.⁴ Darin legt Smith seine so einflussreich gewordene Begründung dar, wie es gelingt, das Eigeninteresse der Menschen für die arbeitsteilige Produktion gesellschaftlich benötigter bzw. erwünschter Güter und Dienstleistungen fruchtbar zu machen, indem es eingespannt wird in ein auf Tausch und Wettbewerb beruhendes Marktsystem; die berühmte „unsichtbare Hand“:

„[E]very individual ... intends only his own gain, and he is in this, as in many other cases, led by an invisible hand to promote an end which was no part of his intention. ... By pursuing his own interest he frequently promotes that of the society more effectually than when he really intends to promote it. I have never known much good done by those who affected to trade for the public good.“⁵

Dieser Gedanke lässt sich auch auf Unternehmen als korporative Akteure übertragen. Darauf aufbauend argumentiert Friedman, dass es verfehlt wäre, von Unternehmen im Namen von Verantwortung Leistungen zu verlangen, die der Logik bzw. der Funktionalität des Systems zuwiderlaufen; Verantwortung besteht nach seiner Auffassung darin, die Gesetze zu befolgen und Gewinne zu erzielen, da letztere der beste Ausweis für gesellschaftliche Wertschöpfung seien; jedoch sei es keinesfalls Aufgabe von Unternehmen, sich für irgendwelche gesellschaftlichen Anliegen einzusetzen: „Few trends could so thoroughly undermine the very foundations of our free society as the acceptance by corporate officials of a social responsibility other than to make as much money for their stockholders as possible. This is a fundamentally subversive doctrine.“⁶ Subversiv ist diese Doktrin, insofern Manager dazu angehalten werden, in nicht hinreichend kontrollierbarer Weise „Gutes“ zu tun nach

²Einen Überblick über die Diskussion vermittelt der Band Schneider/Schmidpeter, *Corporate Social Responsibility*, 2. Aufl., 2015.

³In der Wirtschaftsethik wurde dieser Gedanke von Karl Homann systematisch entwickelt, siehe grundlegend Homann, *Sollen und Können*, 2014.

⁴Siehe Friedman, *Capitalism and Freedom*, 1980.

⁵Smith, *Wealth of Nations*, IV, 2, 9. Die beiden Hauptwerke Smiths werden im Folgenden nicht nach Seitenzahlen, sondern nach der folgenden Einteilung zitiert:

The Theory of Moral Sentiments: Teil/Abschnitt/Kapitel 1976a.

An Inquiry Into the Nature and Causes of the Wealth of Nations: Buch/Kapitel/Abschnitt 1976b.

⁶Friedman, *Capitalism and Freedom*, 1980, S. 133.

diffusen sozialen und ökologischen Kriterien, was zum Missbrauch einlädt und die bestehende, arbeitsteilige Ordnung unterminiert.

Diese Argumentation hat den Vorzug für sich, dass sie auf einer leistungsfähigen Theorie aufbaut. Dennoch lassen viele Vorkommnisse der letzten Jahre und Jahrzehnte die Frage aufkommen, ob denn die Verantwortung von Unternehmen auf diese beiden Vorgaben – die Befolgung von Gesetzen und die Erzielung von Gewinnen – reduziert werden kann, genauer: ob diese in der Theorie und für bestimmte Fragestellungen sehr sinnvolle und leistungsfähige Reduktion nicht problematische Wirkungen nach sich ziehen kann, wenn sie – in reduzierter Form – auch von Entscheidungsträgern in der Wirtschaft als Grundlage ihres eigenen Verantwortungsverständnisses genommen wird.

Tatsächlich gibt es gute Gründe für die Annahme, dass diese Engführung von Unternehmensverantwortung, so durchdacht sie ist, wesentliche Aspekte von Verantwortlichkeit aus dem Blick verlieren kann, was gesellschaftlich unerwünschte Folgen nach sich ziehen kann. Darüber hinaus lässt sich auch die These vertreten, dass die Engführung der Smithschen Überlegungen auf die unsichtbare Hand dem Autor, der immerhin Moralphilosoph war, nicht gerecht wird. Aus seinen Überlegungen, so die Grundthese dieses Aufsatzes, lässt sich vielmehr ein viel reichhaltigeres Konzept von Verantwortung herleiten.

So lassen sich bei Smith drei Grundtugenden – Klugheit, Wohlwollen und Gerechtigkeit – finden, die übertragen werden können auf das Konzept Unternehmensverantwortung als Gewinnorientierung, Wertschöpfung und Nicht-Schädigung. Die ausgewogene Berücksichtigung aller drei Aspekte entspricht der Idee der Unternehmensverantwortung in einem weiten Sinne. Doch wird in einem weiteren Schritt argumentiert, dass das wichtigste Element von Unternehmensverantwortung im Prinzip der Nicht-Schädigung liegt, was eine Reihe wichtiger Implikationen für verantwortliche Unternehmensführung bereithält.

2 Drei Tugenden⁷

Adam Smith ist vor allem für sein Werk „Wealth of Nations“ bekannt. Interessanterweise sah er selbst wohl ein anderes Buch als grundlegender an, seine „Theory of Moral Sentiments“.⁸ In ihm beschreibt er die Grundlagen moralischer „Gefühle“, Urteile und Handlungen. Dabei macht er deutlich, dass Menschen in aller Regel immer auch Anteil am Wohlergehen des anderen nehmen: „How selfish soever man may be supposed, there are evidently some principles in his nature, which interest him in the fortune of others, and render their happiness necessary to him, though he derives nothing from it except the pleasure of seeing it.“⁹ Allerdings hat diese Anteilnahme

⁷Die Überlegungen dieses und des nächsten Abschnitts wurden zuerst entwickelt in Suchanek, Freiheit und Vertrauen, in: Hüther u. a. (Hrsg.), Unternehmen im öffentlichen Raum, 2015, S. 251.

⁸Vgl. Romilly, *Memoirs of the life of Sir Samuel Romilly*, 1840, S. 309.

⁹Smith, *Theory of Moral Sentiments*, I, 1, 1.

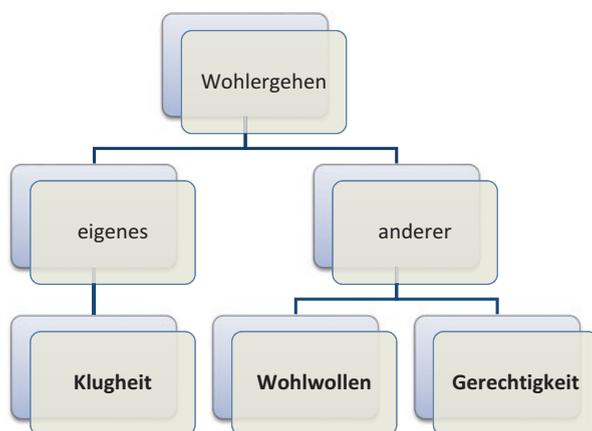
auch Grenzen – einer der wichtigsten Gründe, warum er im zweiten Buch dem Eigeninteresse solch prominente Rolle zuteilwerden lässt; darauf wird später zurückzukommen sein.

An dieser Stelle soll es nun nicht darum gehen, Smiths Werk einer Exegese zu unterziehen. Vielmehr beschränken sich die folgenden Überlegungen darauf, eine einfache Differenzierung nutzbar zu machen, die sich Smiths Werk entnehmen lässt. Sie basieren auf jenem Ausgangspunkt, der seit Aristoteles in der Ethik stets eine zentrale Rolle gespielt hat, nämlich dem menschlichen Streben nach Glück und der Frage nach jenen Intentionen, Fähigkeiten und Haltungen – d. h.: Tugenden –, die ein glückliches Leben fördern. Das Schlüsselproblem der Ethik gilt der Frage, wie dies in allgemeiner Form, also idealerweise für alle Menschen, möglich ist. Offenbar geht es darum, die Handlungen der Menschen so aufeinander abzustimmen, dass den individuellen Bestrebungen nach einem glücklichen Leben möglichst gut Rechnung getragen wird. Das setzt offensichtlich Regeln (Recht) der Koordination voraus, aber in bestimmtem Umfang eben auch die Bereitschaft und Fähigkeiten, eben die Tugenden, der Einzelnen, ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Zusammenarbeit zu leisten.

Smith benennt diesbezüglich drei Grundtugenden: „Concern for our own happiness recommends to us the virtue of prudence: concern for that of other people, the virtues of justice and beneficence; of which, the one restrains us from hurting, the other prompts us to promote that happiness.“¹⁰ Graphisch dargestellt (Abb. 1):

Genauer lassen sich diese Grundtugenden wie folgt spezifizieren: Die erste Tugend, *Klugheit*, bezieht sich auf die vernünftige Verfolgung eigener Interessen. Smith betont, dass diese Haltung gewissermaßen natürlich ist: „Every man is, no doubt, by nature, first and principally recommended to his own care; and as he is fitter to take care of himself than of any other person, it is fit and right that it should be so. Every man, therefore, is much more deeply interested in whatever immediately

Abb. 1 Überblick über die Grundtugenden. (Quelle: eigene Abbildung)



¹⁰Ebda, VI, 3, 2.

concerns himself, than in what concerns any other man.“¹¹ Nicht zuletzt deshalb wird *Anreizkompatibilität* auch in der Ethik wichtig in dem Sinne, dass von niemandem verlangt werden sollte, grundsätzlich gegen seine eigenen Interessen handeln zu müssen.¹²

Dabei ist zu beachten, dass Klugheit als *Tugend* darauf abzielt, nicht einfach jederzeit seinen unmittelbaren Neigungen zu folgen – dies ist offensichtlich oft genug gar nicht klug –, sondern auch die eigene Zukunft zu bedenken und den Umstand, dass ein Nachgeben im Angesicht kurzfristiger Versuchungen oder Situationen hohen Drucks oft längerfristig zu Folgen führt, die dem eigenen Glück abträglich sind, und es somit klug ist, diesem Umstand Rechnung zu tragen und die entsprechenden Fähigkeiten auszubilden, solchen kurzfristigen Impulsen widerstehen zu können oder sie zu vermeiden.

Zur Klugheit gehört es auch, sich mit der Existenz anderer Menschen auseinanderzusetzen und die darin liegenden Kooperations- ebenso wie die Konfliktpotenziale zu erkennen und mit ihnen „klug“ umzugehen. Doch wäre es nach Smith eine unzulässige Verkürzung, die Antriebe menschlichen Handelns gänzlich darauf zu reduzieren. Wie schon das Zitat zu Beginn dieses Abschnitts belegt, ist Smith davon überzeugt, dass Menschen ein genuines Interesse auch am Wohlergehen anderer haben; es kann Freude machen, mitzuerleben, dass es anderen Menschen gut geht.

Dies ist Gegenstand der zweiten Tugend, dem *Wohllollen* als aktiver Förderung des Wohlergehens anderer – nicht um eigener Vorteile willen, sondern eben um der anderen willen. Ein klassisches Beispiel des Wohllollens ist das Geschenk, sofern es nicht aus strategischen Motiven oder weil es erwartet wird – also aus Klugheitsgründen –, gemacht wird. Das Geschenk im ursprünglichen Sinne ist eine Leistung für einen anderen, ohne dass eine Gegenleistung erwartet wird. Smith betont, dass dieses Wohllollen nicht erzwungen werden kann.

Die dritte Tugend nennt Smith *Gerechtigkeit* (justice). Zu beachten ist, dass er damit die Tugend von Akteuren anspricht, nicht, wie es später zunehmend üblich wurde, die „Tugend sozialer Institutionen“.¹³ Gemeint ist die Bereitschaft und Fähigkeit, anderen keinen Schaden zuzufügen: „The violation of justice is injury: it does real and positive hurt to some particular persons.“¹⁴ Auch diese Tugend bezieht sich somit auf das Wohlergehen anderer, aber eben negativ; es geht darum, dieses Wohlergehen nicht zu beeinträchtigen. Und wiederum gilt: Als Tugend meint Gerechtigkeit, dass man andere nicht schädigt aufgrund der Einstellung, dass es (im normativen Sinne) falsch wäre, das zu tun, und eben nicht, weil diese Schädigung anderer im weiteren Verlauf für einen selbst negative Folgen zeitigen könnte. Letzteres wäre wiederum die Reduktion auf Klugheit. Auf diesen Punkt wird später noch genauer einzugehen sein.

Smith weist darauf hin, dass – anders als im Fall des Wohllollens – mit Blick auf die Bedeutung der so verstandenen Gerechtigkeit in der Gesellschaft institutionelle

¹¹ Ebda, II, 2, 2.

¹² Siehe dazu Suchanek, *Ökonomische Ethik*, 2. Aufl., 2007, S. 49 u. pass.

¹³ Rawls, *Theorie der Gerechtigkeit*, 1979, S. 19.

¹⁴ Smith, *Theory of Moral Sentiments*, II, 2, 1.

Vorkehrungen getroffen werden, um ein entsprechendes Verhalten erwartbar werden zu lassen. Anders formuliert: Angesichts der Bedeutung dieser Tugend – und präziser: eines entsprechenden Verhaltens – werden, zumeist rechtliche, Regeln etabliert, die die Nicht-Schädigung anderer *auch* zu einer Frage der Klugheit werden lassen und damit die Chancen, dass ein solches Verhalten auch tatsächlich eintritt, erhöhen.

Smith sieht generell die Vereinbarkeit des gesellschaftlich erwünschten Handelns mit dem Eigeninteresse als grundlegend an. So begründet er in seinem zweiten Buch die Bedeutung marktlicher Institutionen damit, dass sie Anstrengungen *für andere* im wohlverstandenen Eigeninteresse liegend sein lassen: „It is not from the benevolence of the butcher, the brewer, or the baker, that we expect our dinner, but from their regard to their own interest. We address ourselves, not to their humanity but to their self-love, and never talk to them of our necessities but of their advantages.“¹⁵ Doch wenn man bedenkt, dass Smith eben auch der Autor der „Theory of Moral Sentiments“ ist, dürfte klar werden, dass für ihn angemessenes Handeln in der Wirtschaft nicht auf den Aspekt – die Tugend – der Klugheit allein reduzierbar ist. Eine solche Reduktion auf den „business case“ entspräche auch nicht den empirischen Ursachen menschlicher Handlungen, deren adäquate Berücksichtigung für den *Moralphilosophen* Smith systematisch grundlegend war. Wichtiger noch: Klugheit ohne Gerechtigkeit bedroht die Grundlagen gesellschaftlicher Kooperation. Wenn die Menschen jegliches „Interesse“ daran verlieren, andere nicht zu schädigen – nicht weil ihnen ein solches Verhalten in der Folge selbst Nachteile bringt, sondern weil es andere schädigt –, wird man um den Fortbestand der Gesellschaft fürchten müssen. In den Worten von Smith: „Justice [...] is the main pillar that upholds the whole edifice. If it is removed, the great, the immense fabric of human society [...] must in a moment crumble into atoms.“¹⁶ Auf diesen Punkt wird später noch einzugehen sein.

3 Drei Verantwortlichkeiten von Unternehmen

Die einfache, aber heuristisch ergiebige Strukturierung der Tugenden lässt sich, so eine zentrale Aussage dieses Aufsatzes, gut nutzen, um die Verantwortlichkeiten von Unternehmen systematisch zu bestimmen. Dazu ist vorab zu klären,

- wie sich das Konzept der Tugenden in das Konzept der Verantwortung überführen lässt sowie
- inwieweit diese handlungstheoretischen Begrifflichkeiten auf Unternehmen anwendbar sind.

Klassischerweise sind Tugenden Charaktereigenschaften bzw. Fähigkeiten von Akteuren, die als wertvoll angesehen werden, weil sie – so das Aristotelische Ideal –

¹⁵ Smith, *Wealth of Nations*, I, 2, 2.

¹⁶ Smith, *Theory of Moral Sentiments*, II, 2, 3.

Handlungen hervorbringen, die ein gelingendes Leben in der Gemeinschaft bzw. Gesellschaft ermöglichen. Dieser Gedanke lässt sich offenbar auch auf das ethische Konzept Verantwortung übertragen, wobei der Charakter der Zuschreibung stärker zutage tritt. Vermutlich geht das auf die historische Entwicklung der Freisetzung des Gedankens individueller Freiheit, wie er für die moderne Gesellschaft charakteristisch ist, zurück. Diese Freisetzung verschärft das oben bereits erwähnte Problem der Koordination individueller Handlungen freier Subjekte und erhöht damit den Bedarf, an den individuellen Freiheitsgebrauch Ansprüche aus Sicht der Betroffenen zu stellen – eben Verantwortung einzufordern. Aus Sicht der hier vertretenen Ethik ist dabei zu betonen, dass vom Akteur erwartet wird, dass er sich diese Verantwortung auch zu eigen macht als Bestandteil seines Freiheitsgebrauchs; jemand, der nur dann in Übereinstimmung mit Prinzipien der Verantwortlichkeit handelt, wenn es ihm Vorteile bringt – bzw. Nachteile zu vermeiden hilft –, ist niemand, auf den man sich verlassen kann; doch genau darin besteht der Kern von Verantwortlichkeit.

Diese Überlegungen lassen sich auch auf Unternehmen als „korporative Akteure“ beziehen. Sie sind fiktive Handlungssubjekte mit Freiheitsspielräumen, denen deshalb rechtliche, und auch moralische Verantwortung zugeschrieben werden kann.¹⁷ Darin liegt deshalb eine grundlegende Errungenschaft, weil damit gesellschaftlich relevante Anliegen adressiert werden können, ohne dass bis ins Kleinste Vorgaben gemacht werden müssen. Durch Unternehmen können diese Anliegen aufgegriffen und buchstäblich organisiert werden anhand institutioneller Arrangements, durch die natürliche Personen den korporativen Akteur repräsentieren und in seinem Namen handeln können.¹⁸

Insofern lohnt der Versuch, in Analogie zu den drei Tugenden der Klugheit, des Wohlwollens und der Gerechtigkeit folgende drei Verantwortlichkeiten von Unternehmen zu bestimmen:

- (1) *Klugheit – nachhaltige Gewinnerzielung*: Unternehmen haben eine Verantwortung für sich selbst, d. h. die Sicherung des eigenen Fortbestands bzw. der eigenen Wettbewerbsfähigkeit, die sich auch zusammenfassen lässt in der Maxime der nachhaltigen Gewinnerzielung. Denn nur wenn diese Maxime realisiert wird, kann ein Unternehmen dauerhaft bestehen.¹⁹ Dies ist gewissermaßen der selbstverständliche Aspekt von Unternehmensverantwortung, der auch im eingangs zitierten Aufsatz von M. Friedman stark gemacht wird.

Es gibt mithin gute Gründe dafür, dass Gewinnerzielung und der Erhalt der eigenen Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen zunächst in ähnlicher Weise vernünftig und legitim ist, wie es die Verfolgung eigener Interessen für natürliche

¹⁷ Siehe Waldkirch, Unternehmen und Gesellschaft, 2002.

¹⁸ Siehe dazu etwa Homann/Suchanek, Ökonomik, 2. Aufl., 2005, Kap. 5.

¹⁹ Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier nicht von Gewinnmaximierung gesprochen wird. In formalen Modellen hat diese Annahme ihren Sinn, doch übertragen auf den betrieblichen Alltag zeigt(e) sich immer wieder, dass damit eine Verengung der Handlungsperspektive einhergeht, die problematisch ist, insofern dem Gewinnziel alle anderen Ziele und Werte untergeordnet werden.

Personen ist. Zum Problem wird dies erst, wenn alles auf diesen Aspekt reduziert wird, also die beiden nachfolgenden Verantwortlichkeiten aus dem Blick geraten.

- (2) *Wohllollen – gesellschaftliche Wertschöpfung*: Die Tugend des Wohllollens lässt sich im Fall von Unternehmen interpretieren als deren Bereitschaft und Fähigkeit, Mehrwert *für andere* zu schaffen. Genau darin liegt der gesellschaftliche Auftrag von Unternehmen: Güter und Dienstleistungen, die in der Gesellschaft benötigt werden bzw. erwünscht sind, zu produzieren und anzubieten. Dafür ist es unerlässlich, sich für die Bedürfnisse anderer zu interessieren. Anders formuliert setzt das Kerngeschäft von Unternehmen immer schon voraus, andere – Kunden, Mitarbeiter, Investoren, Zulieferer, und so weiter – zur Kooperation zu gewinnen. Prima facie scheint dies das Herzstück der Verantwortung zu sein, denn es betrifft die *raison d'être* von Unternehmen; allerdings wird später argumentiert werden, dass der Kern von (Unternehmens-)Verantwortung und die wesentliche Herausforderung, die mit ihrer Wahrnehmung verbunden ist, im nachfolgend diskutierten Aspekt liegt.
- (3) *Gerechtigkeit – Nicht-Schädigung*: Als dritte Tugend hatte Smith die Gerechtigkeit bestimmt im Sinne des Nicht-Schädigungs-Prinzips. Angewandt auf Unternehmen bedeutet dies, Wertschöpfung zu generieren und Gewinne zu erzielen, ohne dabei berechnete Interessen – einschließlich künftiger eigener Unternehmensinteressen – zu verletzen. Zu beachten ist, dass es nicht (nur) darum geht, ob Unternehmen entsprechend handeln, sondern dass von ihnen, wenn es um ihre Verantwortung geht, *erwartet* wird, dass sie dies tun mit der Intention der Nicht-Schädigung, genauer: dass sie sich selbst die entsprechende Begrenzung ihres Handelns aufzuerlegen bereit sind.

Diese Bereitschaft ist deshalb wichtig, weil es zahlreiche Situationen gibt, in denen es möglich ist, eigene Vorteile zulasten Dritter zu realisieren, ohne dass rechtliche Normen das hinreichend wirksam verhindern könnten; dies gilt erst recht in einer von gesellschaftlichem Wandel so stark geprägten Zeit wie der heutigen. Aus ethischer Sicht ist es deshalb *geboten*, das heißt, ein (grundlegendes) Element individueller Verantwortlichkeit, das Nicht-Schädigungsprinzip in seinem Handeln zu berücksichtigen. Und das hat durchaus konkrete Implikationen; denn es macht einen beträchtlichen Unterschied, ob in einem Unternehmen seitens der Führung der tatsächliche Wille da ist, diesen Aspekt von Verantwortlichkeit angemessen zu berücksichtigen oder nicht. Denn sofern dies der Fall ist, wird es sich umsetzen in Planungen, Abwägungs- und Gestaltungsprozessen, die alle Bereiche eines Unternehmens betreffen, von der Produktion bis zum Vertrieb, vom Controlling bis zum Personalmanagement, usw. Mit „Wille“ ist mithin nicht eine abstrakte Präferenz gemeint, die sich allenfalls in schönen Worten ausdrückt, sondern die Bereitschaft, sich die Realisierung dieses „Willens“ etwas kosten zu lassen.

Allerdings ist dieser Aspekt stets abzugleichen mit dem erstgenannten Aspekt der Gewinnerzielung, nicht nur, weil diese eben auch geboten ist, sondern auch, weil es ansonsten wenig Aussicht auf allgemeine Befolgung geben würde. Kein Unternehmen wird die mit Verantwortungszuschreibungen verbundenen Kosten auf sich nehmen, wenn sich daraus auf Dauer nicht auch Erträge ergeben; Unterneh-

men, die so handeln würden, hätten unter Wettbewerbsbedingungen keine Aussicht, länger am Markt bestehen zu können.

Anders gesagt ist keiner der drei genannten Aspekte verzichtbar. Davon handelt der nächste Abschnitt.

4 Zum Verhältnis der drei Aspekte

Wenn es darum geht, unternehmerische Verantwortung einzufordern, zu erwarten, zu planen, umzusetzen, zu kommunizieren und zu beurteilen, ist keiner der drei zuvor genannten Aspekte verzichtbar oder auf andere reduzierbar:

Die Unverzichtbarkeit der Gewinnerzielung: Ein Unternehmen, das nicht immer auch darauf bedacht ist, wettbewerbsfähig zu bleiben und Gewinne zu erzielen, wird auf Dauer nicht überleben. Nun mag es überflüssig erscheinen, dies eigens zu betonen, gleichwohl ist es, gerade im öffentlichen Diskurs zur Verantwortung von Unternehmen, immer wieder wichtig, genau diese elementare Bedingung unternehmerischen Handelns präsent zu halten und als Teil der (Unternehmens-)Verantwortung zu verdeutlichen. Das Problem ist mithin weniger, dass Unternehmen nicht von sich aus geneigt wären, darauf zu achten, sondern dass die *Berechtigung* der Unternehmen, genau dies zu tun, auch von der Gesellschaft anerkannt wird; oder umgekehrt: dass Unternehmen (und generell jeglichen natürlichen oder als Organisation verfassten Akteuren) nicht zugemutet wird, systematisch gegen ihre eigenen Interessen zu handeln.²⁰

Die Unverzichtbarkeit der Wertschöpfung: Gleichermäßen ist es für Unternehmen erforderlich, sich auf die Produktion von Gütern und Dienstleistungen für andere auszurichten; darin liegt, wie schon erwähnt, der Sinn ihrer Existenz. Ein Unternehmen, das diesen Aspekt seiner Verantwortung aus dem Blick verlore, würde insofern seine Existenzberechtigung, seine „license to operate“ verlieren.

Indes stellt sich die Frage, ob dies nicht auf das Gebot der „Klugheit“, also auf das aufgeklärte Eigeninteresse bzw. den „business case“, reduziert werden kann; das oben angeführte berühmte Zitat Smiths zum Eigeninteresse des Bäckers, Brauers, Metzgers scheint das nahezulegen. Und weil dieser Gedanke nicht nur charmant ist, sondern sich das Zusammenspiel der eigeninteressierten Akteure in einer Wirtschaft sogar in einer axiomatisch begründbaren Ordnung darstellen lässt, hat diese Reduktion eine enorme Wirkung entfaltet.

Doch kann sich daraus ein beträchtliches Problem ergeben. Denn das beschriebene „Eigeninteresse“ meint, dass die Berücksichtigung der Interessen anderer *deshalb* erfolgt, weil sich *als Folge* daraus Vorteile für einen selbst ergeben. Anders gesagt: Unternehmen haben ein Eigeninteresse daran, die Interessen anderer zu bedienen, *insoweit*

²⁰ Genau genommen ist das noch einmal zu qualifizieren, weil es Interessen gibt, die systematisch auf die Schädigung anderer ausgerichtet oder gegen die Interessen der Gesellschaft gerichtet sein können, ohne dass es dafür rechtfertigende Begründungen gäbe. Hier zeigt sich bereits die Interdependenz zu den beiden nachfolgenden Aspekten. Gleichwohl bleibt auch dann das moralische Recht des Akteurs, *überhaupt* in seinen Interessen respektiert zu werden.

sie von jenen Gegenleistungen erhalten wollen. Dies scheint zwar prima facie dafür zu sprechen, dass dieser Aspekt tatsächlich auf Eigeninteresse reduziert werden kann bzw. dass ein *genuines* Wohlwollen im Sinne einer Wertschöpfung, die nicht um der damit ermöglichten Gewinne (Eigeninteresse), sondern um der Wertschöpfung für andere erfolgt, nicht zwingend erforderlich ist, auch wenn es zweifellos förderlich ist. Doch faktisch ergibt sich daraus eine Sichtweise, die schlicht unterstellt, dass die Verfolgung jeglicher eigener Interessen per se gerechtfertigt ist, weil sie ja im System des Marktwettbewerbs durch die unsichtbare Hand immer schon das Wohlergehen fördert. Doch das ist nicht automatisch der Fall, sondern kann auch zu Lasten Dritter gehen; eben deshalb hat in der öffentlichen Diskussion die Rede vom Eigeninteresse in der Regel einen negativen Beigeschmack: Es wird mit Opportunismus assoziiert. Und es wäre aussichtslos und widerspräche der Idee eines freiheitlichen Wirtschaftssystems, wollte man die Eigeninteressen in all ihrer Vielfältigkeit umfassend einhegen durch Regulierungen (die auch die Rahmenordnung für den Wettbewerb umschließen). In gewissem Sinne würde das Konzept der Verantwortung dadurch überflüssig. Positiv formuliert: Unternehmerische Freiheit ist nur um den Preis zu haben, dass diese Freiheit auch unverantwortlich gebraucht werden kann. Doch ist es angemessen bzw. legitim, vom Einzelnen zu fordern, dass dies nicht geschieht.

Vor diesem Hintergrund ist es interessant, die CSR-Diskussion der letzten ca. 30 Jahre zu betrachten. Denn diese war offensichtlich inspiriert – und ist bis heute geprägt – von der Vorstellung, dass Unternehmen eben nicht nur eigeninteressiert nach Gewinnen streben, sondern sich für gesellschaftliche Anliegen engagieren sollten. Dieser Gedanke findet sich u. a. im „Shared Value“-Ansatz von Porter und Kramer oder dem „Public Value“-Ansatz von T. Meynhardt.²¹ Diese Überlegungen und Ansätze sind gewissermaßen Resultat des Phänomens, dass die Engführung unternehmerischer Verantwortung auf Gewinnerzielung, den ersten Aspekt, zur Folge haben kann, dass das Wohlergehen anderer aus dem Blick verloren wird. Deshalb, so lassen sich diese Ansätze im Kern zusammenfassen, ist es nötig, den „Purpose“ eines Unternehmens so auszurichten, dass der „Beitrag zum größeren Ganzen“²² glaubwürdige Grundlage der Unternehmensstrategien und -kommunikation wird.

Die Unverzichtbarkeit der Nicht-Schädigung: Um sich dem nachfolgenden Gedanken zunächst intuitiv zu nähern, sei folgendes Beispiel skizziert: Ein Unternehmen, das erfolgreich Produkte und Dienstleistungen produziert und dabei seine Kunden zufriedenstellt, erfüllt die beiden zuvor genannten Aspekte; es ist „klug“ im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und „wohlwollend“,²³ da es sein Handeln (auch) an den Kundeninteressen ausrichtet. Doch wenn es dabei berechnete Interessen Dritter schädigt, etwa indem soziale und ökologische Standards verletzt werden, wird man es offensichtlich nicht verantwortlich nennen.

²¹ Porter/Kramer, *Creating Shared Value*, Harvard Business Review, 2011, S. 62 (62 ff.); Meynhardt, *Public Value*. in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Verantwortungsvolles Unternehmertum. Wie tragen Unternehmen zu gesellschaftlichem Mehrwert bei?*, 2016, S. 25.

²² Kirchengoerg u. a., *Das Leipziger Führungsmodell*, 2017, S. 25.

²³ Dabei sei hier offengelassen, ob das „Wohlwollen“ letztlich aus „Klugheit“ erfolgt; vgl. die Diskussion des vorherigen Abschnitts.

Tatsächlich ist es vor allem dieser Aspekt, der im Alltagsverständnis Verantwortlichkeit ausmacht. Betrachtet man die Skandale der letzten Jahre und Jahrzehnte, so wurden offensichtlich vor allem jene Unternehmen als unverantwortlich wahrgenommen, die versucht hatten, sich auf Kosten anderer oder der Umwelt besserzustellen, selbst wenn sie gute Produkte hergestellt und damit gute Geschäfte gemacht haben mögen.

Auch hier könnte man fragen, ob dieser Aspekt nicht auf „Klugheit“ reduziert werden könnte; Nicht-Schädigung wäre dann instrumentell im Hinblick auf die eigenen Interessen; man ist „compliant“, um möglichen Strafen zu entgehen. Und auch hier gilt: Im Rahmen theoretischer Modelle ist das zweifellos möglich, indem die Definitionen des (unternehmerischen) Eigeninteresses entsprechend gestaltet werden, d. h. es als „Klugheit“ und der künftigen Gewinnerzielung förderlich rekonstruiert wird, dass und warum man andere nicht schädigen sollte. Doch wird sich – mindestens psychologisch bzw. heuristisch – diese Reduktion auch pragmatisch, in der Haltung und den Handlungsorientierungen der jeweiligen Akteure, auswirken, und das ist gerade bei dieser Reduktion von Verantwortlichkeit auf Gewinnorientierung problematisch. Das Problem ist, dass damit nie ausgeschlossen werden kann, dass der Verantwortungsträger (das Unternehmen) seine Vorteile auch auf Kosten der anderen wahrnimmt, *sobald er sich davon mehr verspricht* – eben weil dem Aspekt der Nicht-Schädigung kein eigener Wert beigemessen bzw. das eigene Gewinninteresse über alle anderen Werte gestellt wird. So ist es auch von der Alltagserfahrung hinreichend gestützt, dass eine Einstellung, die die (legitimen) Interessen Dritter hinsichtlich ihrer Nicht-Schädigung nur deshalb berücksichtigt, weil sie selbst davon Vorteile erwartet, gelingende Kooperationen erheblich erschwert, weil die je andere Seite einen deutlich höheren Aufwand betreiben muss (und in der Regel wird), sich abzusichern – es fehlt das *Vertrauen*.²⁴

Damit ist nicht gesagt, dass es nicht diese Haltung faktisch gibt; deshalb sind Gesetze und ihre Durchsetzung auch unerlässlich. Doch gesellschaftliche Kooperation *nur* darauf basieren zu lassen und dem Gedanken der individuellen oder unternehmerischen Verantwortlichkeit keine eigene Bedeutung beizumessen, wird zum Problem, wie der nachfolgende Abschnitt verdeutlichen soll.

5 Der Vorrang des Nicht-Schädigungs-Prinzips: Primum non nocere²⁵

Auch wenn keine der drei beschriebenen Säulen der Unternehmensverantwortung verzichtbar ist, lässt sich doch argumentieren, dass einer der Säulen ein Vorrang zukommt. Zwar lassen sich aus anderen Perspektiven auch andere Vorrang-Argumente

²⁴ Ausführlich zur zentralen Bedeutung von Vertrauen siehe Suchanek, Unternehmensethik, 2015.

²⁵ Primum non nocere, gelegentlich auch als primum nil nocere, bedeutet „vor allem nicht schädigen“. Die Formulierung ist vor allem in der Medizin populär, siehe etwa Smith, Origin and uses of primum non nocere, The Journal of Clinical Pharmacology, 2005, S. 371. Interessanterweise benutzte auch Peter Drucker, einer der einflussreichsten Autoren über Management, diese Formel in seinem Aufsatz über Verantwortung; siehe Drucker, Management: Tasks, Responsibilities, Practices, 1986, Kap. 28.

herleiten. So dürfte in der Regel aus phänomenologischer Perspektive für den einzelnen Akteur in der Regel das Klugheitsprinzip vorrangig sein. Die herausgehobene Bedeutung dieser Perspektive für den Handelnden (bzw. für den korporativen Akteur Unternehmen) ist vermutlich auch der Grund dafür, dass dem „business case“ – oder in der ethischen Diskussion: dem Argument des Eigeninteresses – eine solch zentrale Rolle zukommt.

Ebenfalls ließe sich argumentieren, dass das Primat auf dem Aspekt der Wertschöpfung liegen sollte, da mit ihm die Grundlage der Versorgung von uns Menschen mit Produkten und Dienstleistungen angesprochen wird. Ohne Wertschöpfung ist gesellschaftliches Zusammenleben gar nicht möglich. Und wie zuvor schon erörtert, liegt hierin die Existenzberechtigung von Unternehmen. Insofern wäre es plausibel, diesem Aspekt einen Vorrang zuzusprechen.

Beide Argumente mögen etwas für sich haben, dennoch wird hier dafür plädiert, dem dritten Aspekt den Vorrang zu geben aufgrund eines Arguments, das ebenfalls bereits bei Adam Smith – dort mit Bezug auf „Gerechtigkeit“ – entwickelt worden ist: „Justice [...] is the main pillar that upholds the whole edifice. If it is removed, the great, the immense fabric of human society [...] must in a moment crumble into atoms.“²⁶

Demnach geht es bei „Gerechtigkeit“ (im Smithschen Sinne), also dem Nicht-Schädigungs-Prinzip, um nichts weniger als eine notwendige (aber eben nicht hinreichende) Grundvoraussetzung gelingender gesellschaftlicher Interaktion. Diese zentrale Bedeutung, so meine Vermutung, ergibt sich aus dem Problem der sozialen Ordnung, das sich wie folgt formulieren lässt: *Was können wir berechtigterweise voneinander erwarten?* Es ist diese Frage, aus der sich der Kern von Verantwortung herleitet, denn Verantwortung ist systematisch bezogen auf berechnete Erwartungen Betroffener an das Handeln der jeweiligen Verantwortungsträger.

Betrachtet man die drei Aspekte der Verantwortung im Hinblick darauf, ob sie eine (grundsätzliche) Antwort auf die genannte Frage bieten, so lässt sich aus dem ersten Aspekt – der „Eigenverantwortung“ – wenig herleiten, weil sie der Sache nach auf den Akteur selbst, nicht aber auf andere bezogen ist; dass jemand seine Interessen verfolgt, bietet als solches keine Grundlage für verlässliche Erwartungen hinsichtlich seines Verhaltens.²⁷

Auch aus dem zweiten Aspekt, dem Wohlwollen bzw. der Wertschöpfung folgt kein klares, verallgemeinerbares Prinzip mit Blick darauf, was Menschen berechtigterweise voneinander erwarten können. Denn solche Erwartungen müssen sich herleiten lassen aus begründbaren und zugleich umsetzbaren Ansprüchen. Doch gibt es

²⁶Smith, *The Theory of Moral Sentiments*, 1976a, II, 2, 3.

²⁷Hier ließe sich wieder argumentieren, dass voneinander kluges Verhalten erwartet werden kann, das die angemessene Berücksichtigung der Interessen der anderen einschließlich ihrer Nicht-Schädigungs-Erwartung umfasst. Meine Kritik an dieser Argumentation, die für bestimmte theoretische Zwecke sehr sinnvoll sein kann, ist, wie oben bereits ausgeführt, heuristischer – man könnte auch sagen: psychologischer oder didaktischer – Natur: Diese Art der Argumentation mag theoretisch elegant sein, in der Umsetzung führt diese Reduktion tendenziell zu einem Framing, das die im Text angesprochenen problematischen Folgen implizieren kann. Das heißt aber eben nicht, dass dem Argument der Anreizkompatibilität damit eine Absage erteilt wird. Behauptet wird nur, wie unter Punkt 4. ausgeführt, die Irreduzibilität der verschiedenen Aspekte.

keinen *verallgemeinerbaren* Anspruch an andere darauf, dass sie sich *wohlwollend* verhalten – das gilt auch für Unternehmen. Der Grund hierfür liegt vermutlich darin, dass ein solcher Anspruch nicht spezifiziert werden kann bzw. die Grenzen des Wohlwollens nicht systematisch bestimmt werden können; hat eine Gemeinde, in der ein größeres Unternehmen tätig ist, Anspruch darauf, dass das Unternehmen „aus Wohlwollen“ einen Kindergarten baut oder finanziert? Mehr noch: Es liegt in der Natur des Wohlwollens, dass es letztlich nicht eingefordert werden kann im Hinblick auf konkrete Taten. Ein Geschenk, das nur aufgrund von externem Druck gemacht wird, erfolgt eben nicht aus Wohlwollen; eher wird diesem entgegengewirkt.²⁸

Hingegen bietet der dritte Aspekt, das Prinzip der Nicht-Schädigung, eine Antwort: *Wir können voneinander erwarten, nicht in illegitimer, „ungerechter“ Weise geschädigt zu werden.* Der Verweis darauf, dass es legitime Formen der Schädigung gibt, ist deshalb unverzichtbar, weil ein unbedingtes Nicht-Schädigungs-Prinzip im Alltag nicht realisierbar wäre.

Anders formuliert: Im Hinblick auf Klugheit wie auf Wohlwollen kann man es weitgehend den handelnden Akteuren überlassen, welche Ziele, Pläne, Strategien usw. sie dabei verfolgen; allein daraus ergibt sich noch kein Problem von Verantwortlichkeiten. Das entsteht erst, wenn die Frage mit ins Spiel kommt, ob jemand – der Akteur selbst, ein Interaktionspartner oder Dritte – dadurch (in illegitimer Weise) geschädigt wird.

Wenn es indes um die Präzisierung dessen geht, welche Art von Schädigung als legitim und welche als illegitim angesehen werden kann, kommen die beiden erstgenannten Aspekte ins Spiel. Denn gesellschaftliche Kooperation ist immer mit Kosten, und das heißt auch mit Konflikten, verbunden. Klärungen, wer welche Verantwortung und wer welche Kosten zu tragen hat, werden deshalb immer eine allgemeinere Betrachtung der Vor- und Nachteile, also des Wohlergehens und der etwaigen Schädigungen, aller Betroffenen zum Gegenstand haben. Da es jedoch aussichtslos wäre, all diese Vor- und Nachteile im Einzelnen kalkulieren zu wollen – ein Problem, an dem u. a. kommunistische Zentralverwaltungswirtschaften drastisch gescheitert sind –, müssen solche Betrachtungen anhand von Regeln und Prinzipien erfolgen. Und hier gilt eben: Weder „Klugheit“ noch „Wohlwollen“ können ein solches Prinzip generieren, das für das gesellschaftliche Zusammenleben solch grundlegenden Charakter haben würde, wie es für das Nicht-Schädigungs-Prinzip der Fall ist.

Untermauert werden kann diese These durch Überlegungen aus der Vertrauensforschung.²⁹ So ist es eines der grundlegenden Merkmale der Vertrauensgabe, dass man sich dadurch *verletzlich* macht, indem man sich in die Abhängigkeit des Vertrauensnehmers begibt, zumeist im Bewusstsein, dass der Vertrauensnehmer unter Umständen Anreize haben könnte, seine Situation zum eigenen Vorteil und zum Schaden des Vertrauensgebers auszunutzen; in dieser Konstellation liegt das Grundproblem, das die Vertrauensbeziehung als solche charakterisiert. Weiterhin ist eine Vertrauensbeziehung

²⁸Möglicherweise liegt hier ein zentraler Grund für das Scheitern kommunistischer Gesellschaftssysteme, insofern diese unterstellen, gesellschaftliche Kooperation zum erheblichen Teil auf Wohlwollen im beschriebenen Sinne stützen zu können.

²⁹Ausführlich dazu Suchanek, Unternehmensethik, 2015, insbes. Kap. 4.

charakterisiert durch eine fundamentale Asymmetrie: Die Bestätigung einer Vertrauenserwartung hat in der Regel geringen Informationsgehalt, ihre „Falsifikation“, also Enttäuschung, hat in der Regel hohen Informationsgehalt und kann im Einzelfall zum Vertrauensbruch führen. Dem liegt zugrunde, dass jede Vertrauenserwartung darauf basiert, dass man dem Vertrauensnehmer regel- oder prinzipienkonformes Verhalten unterstellt, das von der Bereitschaft und Fähigkeit zur Erfüllung der Vertrauenserwartung geleitet ist. Ein solches regel- bzw. prinzipienorientiertes Verhalten basiert jedoch primär auf Gerechtigkeit, nicht auf Wohlwollen.

Zusammenfassend: Der Kern von Unternehmensverantwortung ist die Erwartung an Unternehmen, sich die Respektierung legitimer Erwartungen von Stakeholdern, durch Unternehmenshandeln nicht geschädigt zu werden, etwas kosten zu lassen. Doch ist es auch eine Frage der Fairness, diese Erwartungen in dem Sinne zu begrenzen, dass die Kosten nicht beliebig hoch sein dürfen; Verantwortung ist immer auch eine Abwägungsfrage. Hier kommen die beiden anderen Aspekte von Unternehmensverantwortung zum Tragen: Zum einen müssen diese Kosten zumutbar sein, das heißt, vereinbar mit den legitimen Eigeninteressen des Unternehmens; zum anderen kann die angestrebte Wertschöpfung und deren Bedingungen bestimmte Formen der Schädigung – ökonomisch formuliert: dass Dritten Kosten und Risiken aufgebürdet werden – rechtfertigen.

6 Schlussbemerkungen

In diesem Aufsatz wurde argumentiert, dass das Nicht-Schädigungsprinzip den Kern von (Unternehmens-)Verantwortung darstellt, dass dieser Kern aber bei seiner Anwendung zu ergänzen ist um die beiden anderen Elemente der Eigenverantwortung und der Wertschöpfung. Man könnte meinen, dass eine solche Bestimmung von Verantwortung relativ schwache Anforderungen an Unternehmen stellt. Das würde jedoch dessen weitreichende Implikationen gerade in der heutigen Zeit unterschätzen, denn durch Digitalisierung und Globalisierung sind unsere Handlungen, und erst recht jene global operierender Unternehmen, in einem historisch nie dagewesenen Ausmaß eingebettet in soziale Beziehungen mit den entsprechenden Kooperations- und Konfliktpotenzialen. So sind beispielsweise Unternehmen aus vielen unterschiedlichen Branchen aufgrund der komplexen Lieferketten direkt oder indirekt in Korruption, Umweltverschmutzung oder gar Menschenrechtsverletzungen, der offensichtlichsten Form eines Verstoßes gegen das Nicht-Schädigungsprinzip, involviert; doch es ist nicht selten alles andere als klar, wie sie diese Schädigungen vermeiden wollen bzw. können in einer Weise, die ihnen nicht zumutet, den eigenen Betrieb einzustellen. Auch darin besteht, wie beschrieben, ein Teil der Verantwortung von Unternehmen.

Hier ist auch die Wissenschaft gefragt, zur Strukturierung und Klärung hochkomplexer Situationskonstellationen so beizutragen, dass eine angemessene Zuschreibung von Verantwortung der Unternehmen ermöglicht. Sie sollte dies allerdings in einer Weise tun, die sich immer wieder der Praxisrelevanz und – tauglichkeit der theoretischen Überlegungen vergewissert.

Literatur

- Peter Drucker, *Management: Tasks, Responsibilities, Practices*, 1986.
- Milton Friedman, *The Social Responsibility of Business is to Increase its Profits*, *New York Times Magazine*, 13. September 1970, S. 32–33, 122–126.
- Milton Friedman, *Capitalism and Freedom*, 1980.
- Karl Homann/Sollen und Können: Grenzen und Bedingungen der Individualmoral, 2014.
- Karl Homann/Andreas Suchanek, *Ökonomik. Eine Einführung*, 2. Auflage, 2005.
- Manfred Kirchgeorg/Timo Meynhardt/Andreas Pinkwart/Andreas Suchanek/Henning Zülch, *Das Leipziger Führungsmodell*, 2017.
- Timo Meynhardt, *Public Value. Der Gemeinwohlbeitrag von Organisationen und Unternehmen*, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Verantwortungsvolles Unternehmertum. Wie tragen Unternehmen zu gesellschaftlichem Mehrwert bei*, 2016, S. 25.
- Michael Porter/Michael Kramer, *Creating Shared Value. How to Reinvent Capitalism – and Unleash a Wave of Innovation and Growth*, *Harvard Business Review*, 2011, S. 62.
- John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1979.
- Samuel Romilly, *Memoirs of the life of Sir Samuel Romilly. Volume 1*, 1840.
- Adam Smith, *The Theory of Moral Sentiments*. Bd. 1 der Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, hrsg. v. D. D. Raphael/Andrew Skinner, 1976a.
- Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*. Bd. 2 der Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, hrsg. v. D. D. Raphael/Andrew Skinner, 1976b.
- Andreas Schneider/René Schmidpeter (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility. Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis*, 2. Auflage, 2015.
- Cedric Smith, *Origin and uses of primum non nocere—above all, do no harm!*, *The Journal of Clinical Pharmacology*, 2005, S. 371.
- Andreas Suchanek, *Ökonomische Ethik*, 2. Auflage, 2007.
- Andreas Suchanek, *Freiheit und Vertrauen*, in: Michael Hüther/Klaus Bergmann/Dominik Enste (Hrsg.), *Unternehmen im öffentlichen Raum*, 2015, S. 251.
- Andreas Suchanek, *Unternehmensethik. In Vertrauen investieren*, 2015.
- Rüdiger Waldkirch, *Unternehmen und Gesellschaft. Zur Grundlegung einer Ökonomik von Organisationen*, 2002.

Globalisierung, gesellschaftliches Risikomanagement und individuelle Verantwortlichkeit: Mangel an Erziehung zu Werten und Führungsfähigkeiten?



Hans-Georg Petersen

Zusammenfassung Im vorliegenden Beitrag werden die Ursachen der jüngeren Wirtschaftskrisen diskutiert, die im Gegensatz zu früheren Krisenerscheinungen vor allem auf Versagenstatbestände auf der Ebene der Unternehmensführungen zurückgeführt werden müssen. Trotz moderner ethischer Überwachungsinstrumente ist die Beachtung normativer Grundsätze und des Gemeinwohls sträflich vernachlässigt worden. Die Diskussion von Werten und Verantwortlichkeit macht deutlich, welche Ansatzpunkte für wirtschaftsethische Hilfestellungen gegeben sind und wie ethisches Verhalten ein bestimmendes Element in der Unternehmensführung werden muss. Dazu wird es auch erforderlich sein, in der Hochschullehre die ethischen Elemente stärker zu betonen und auch die Problematik der Werteerziehung in das Curriculum aufzunehmen.

1 Einleitung

Die beinahe drei Jahrzehnte seit dem Ende des real existierenden Sozialismus, verbunden mit einer globalen Öffnung der Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme, waren geprägt durch regionale Wachstumserfolge, vor allem in einigen Schwellenländern, aber auch durch zum Teil existenzielle Krisen, deren Folgen noch heute wirksam sind. So haben sich die aus der Globalisierung resultierenden Gewinne weder gleichmäßig über die Länder noch über deren Bevölkerungsschichten verteilt, sondern sie haben zu einer stark zunehmenden Konzentration der Einkommens- und Vermögensverteilung beigetragen. Die Innovationen in Informationstechnologien und Finanzsektoren waren mit eine der bestimmenden Ursachen für die großen Wachstumserfolge. Der mit ihnen verbundene enorme Kapitaleinsatz hat allerdings die Vermögenseigentümer

H.-G. Petersen (✉)
Tax and Transfer Research Group, Berlin, Deutschland
E-Mail: hg@profpetersen.de

weitaus stärker begünstigt als die lohnabhängigen Bevölkerungen; schon kurz nach der Jahrtausendwende zeichnete sich ab, dass auch in den hoch entwickelten Volkswirtschaften die unteren und mittleren Einkommensklassen eher zu den Globalisierungsverlierern zu zählen waren, die zudem noch unter den Druck einer zunehmenden Migrationsentwicklung gekommen sind.¹

Die die generelle Wachstumsentwicklung begleitenden Krisen – vor allem die Dot-com-Blase 2000, die Finanzkrise 2007/08 und der 2014 offenkundig gewordene Abgas-Skandal – führten zugleich zu einer erheblichen Verunsicherung seitens der Bürgerinnen und Bürger und haben ihr Vertrauen nicht nur in die wirtschaftlichen Eliten, sondern auch die politischen Führungen stark erschüttert. Das von Hans-Werner Sinn treffend als „Kasino-Kapitalismus“² bezeichnete Verhalten von Bankern, Asset Managern und zuletzt auch der Vorstände bedeutender Industrieunternehmen, verbunden mit dem Eingehen unfassbarer Risiken, hat zunächst explodierende Gewinne geliefert, die vor allem zugunsten der Großvermögen privatisiert worden sind. Die Verluste infolge der Lawine obsolet werdender Risiken wurden dann bei einem weitestgehend hilflosen Rechtssystem, das einfach durch die Vielzahl der Fälle und die überaus schwierige rechtliche Beurteilung überfordert war, von den politischen Entscheidungsträgern über das Zentralbankensystem und die Steuerzahler sozialisiert. Weite Bevölkerungsschichten wurden nun nicht nur zu relativen Verlierern des Globalisierungsprozesses, sondern durch partielle Arbeitsplatzverluste, explodierende Immobilienpreise und Nullzinsen infolge der expansiven Geldpolitik in ihrer Einkommens- und Vermögensentwicklung spürbar zurückgeworfen.

Das Versagen der Eliten in der Wirtschaft, verursacht durch ein völlig unzureichendes Risikomanagement, hat letztendlich die Politik in eine ausweglose Lage geführt, die dann auch ihren Reflex in Staatsversagen und Politikverdrossenheit gefunden hat. Das Ergebnis ist offenkundig: Der Werteverfall in den alten Eliten hat die Felder eröffnet für Populisten, die nun mit den ebenfalls alten Patentrezepten von Neo-Nationalismus und Protektionismus die Verlierer der Globalisierung zu überzeugen versuchen und politisch mit solchen Strategien schon überaus erfolgreich gewirkt haben. Autokraten gewinnen global an Einfluss und gefährden die Fortentwicklung unserer offenen Gesellschaften. Denn was die Populisten anzubieten haben, sind keine zukunftsgerichteten Wertkonzepte, sondern Anhäufungen überkommener Ressentiments, die zwangsläufig in gewaltsame Auseinandersetzungen münden müssen. Das Gebot der Stunde kann nur sein, sich an den wehrhaften Charakter des Grundgesetzes zu orientieren und den Unwerten mit einem Konzept von Werten und Verantwortlichkeit entgegenzutreten.

Dabei ist das Versagen der Eliten natürlich nicht von ungefähr evident geworden. Gerade die Bewegung der 68er hat sich besonders damit hervorgetan, wohl in gerechtfertigter Weise überkommene Werte in Frage gestellt, andererseits aber nur völlig unzureichend eine neue, zukunftsorientierte Wertbasis propagiert zu haben. In der universitären Ausbildung haben dann die gesellschaftlichen Techniken dominiert und das gerade auch in den Wirtschaftswissenschaften. Die gesellschaftlichen Konsequenzen,

¹Petersen, Politische Ökonomie, in: Hasse u. a. (Hrsg.), Die Weltwirtschaft vor neuen Herausforderungen, 1994, S. 237 (239).

²Sinn, Kasino-Kapitalismus: Wie es zur Finanzkrise kam, und was jetzt zu tun ist, 2009.

die Gemeinwohlorientierung und die Problematik gerechter Verteilung ist gegenüber einem neoklassischen Effizienzdenken in den Hintergrund getreten. Ethische Fragen sind mehr als Belastung denn als hilfreich empfunden worden, sodass die notwendigen Leitlinien für ethisches Verhalten nicht hinreichend vermittelt worden sind. So zwingt die offenkundige Not zur Wende, da auch im europäischen Kontext die Bedrohung unserer offenen Gesellschaften anfängt, ein beklagenswertes Ausmaß anzunehmen.

Im folgenden Abschn. 2. soll zunächst die Problematik von Ethik und Wirtschaftswissenschaft kurz umrissen werden, bevor unter Abschn. 3. die jüngeren wirtschaftlichen Krisen, beginnend mit der Dotcom-Krise, betrachtet werden. Anders als in den früheren Wirtschaftskrisen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg sind in diesen Krisen nicht der begrenzte Wissensstand in der Wirtschaftstheorie bzw. verfehlte wirtschaftspolitische Konzepte (also Politik- und Staatsversagen) ursächlich für die wirtschaftlichen Fehlentwicklungen, sondern im Wesentlichen das Fehlverhalten der unternehmerischen Führungskräfte. Diese haben nicht nur das allgemeine Konsumentenpublikum durch intransparente Produktqualitäten bzw. Manipulationen getäuscht, sondern auch im Sinne des Prinzipal-Agenten-Ansatzes als Agenten die eigenen Prinzipale (nämlich die Anteilseigner) nachhaltig geschädigt. Dabei liegen die wirtschaftlichen Konsequenzen dieses Fehlverhaltens in der Grauzone zwischen Moralversagen und Kriminalität. Im Abschn. 4. wird dann im Einzelnen die Problematik von Werteorientierung und Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Problem des Führungsversagens diskutiert, bevor abschließend unter Abschn. 5. die Konsequenzen für die universitäre Lehre angerissen werden.

2 Ethik und Verantwortung in der Wirtschaftswissenschaft

Im dogmenhistorischen Kontext der Wirtschaftswissenschaften haben ethische Fragen zweifellos eine bedeutsame Rolle gespielt. So hat beispielsweise der Begründer der klassischen Nationalökonomie als einer eigenständigen Wirtschaftswissenschaft – Adam Smith – als erstes wichtiges Werk seine *Theorie moralischer Gefühle* verfasst,³ bevor er seinen allerdings viel bekannteren *Wohlstand der Nationen* veröffentlicht hat.⁴ Wenn auch der Markt als *unsichtbare Hand* bereits in ersterem auftaucht, ist diese Metapher insbesondere durch seinen *Wohlstand* berühmt und von vielen Fachvertretern geradezu verinnerlicht worden. Demnach stelle sich das Gemeinwohl durch eine Selbstregulierung über Märkte ein und Sorge für ein gesamtgesellschaftliches Optimum. Das setzt stillschweigend voraus, dass Konsumenten und Produzenten ethisch korrekte Präferenzen haben und Märkte vollkommen funktionieren – Voraussetzungen, die allerdings in vielen Fällen des realen Lebens nicht gegeben sind.

Trotzdem hat diese Metapher dazu beigetragen, dass viele Ökonomen auch in der Gegenwart in das effiziente Wirken der unsichtbaren Hand mehr Hoffnung setzen als in das Wirken der *sichtbaren Hand* – nämlich der des Staates. In der

³Smith, *The Theory of Moral Sentiments*, 1759.

⁴Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, 1776.

monetaristisch-neoklassischen Gegenrevolution wurde nicht nur der Glaube an die Markteffizienz wiederbelebt, sondern auch gerechtfertigter Weise auf die diversen Tatbestände des Staatsversagens hingewiesen. Die stark ideologisch geprägten Auseinandersetzungen innerhalb der Wirtschaftswissenschaften haben dann dazu geführt, dass die polit-ökonomischen Ansätze nach anfänglichen Erfolgen im Rahmen des Public Choice an Bedeutung verloren haben und heute weitestgehend durch Modellbetrachtungen und mathematische Ansätze im Rahmen der Mainstream Economics verdrängt worden sind. Hoch spezialisierte Modelltechnik und mathematische Eleganz dominieren die führenden wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften und insbesondere der Volkswirtschaftslehre droht, die politisch-gesellschaftliche Relevanz zu verlieren. Reflexe dieser Entwicklung sind der Rückzug der Volkswirtschaftslehre aus der öffentlichen Diskussion und ihr Bedeutungsverlust, der sich in einem Verlust an volkswirtschaftlichen Lehrstühlen an den deutschen Universitäten ausdrückt. International ist die Finanzwissenschaft (als Lehre von der öffentlichen Wirtschaft, englisch „Public Economics“) ganz besonders bedroht, sodass es an vielen Universitäten im Vereinigten Königreich, den USA, Kanada, Australien und Neuseeland nur noch sehr wenige Lehrstühle mit diesem Schwerpunkt gibt.

Mit dem Verlust an gemeinwohlorientierten Ökonomen einher ging auch die Erosion der Wertorientierung in der universitären Ausbildung. Die marktliche Verwertbarkeit der Ausbildungsinhalte und die individuellen Karriereprofile haben im Übrigen bewirkt, dass sich auch in der betriebswirtschaftlichen Ausbildung, trotz des zeitweiligen Erfolges des Konzepts der Corporate Social Responsibility (CSR), das Schwergewicht auf marktlich verwertbares Wissen konzentriert hat. Gefördert wurde dies noch durch die notwendige zeitliche Straffung infolge der Einführung der angelsächsisch orientierten Studienordnungen. Die charakterliche Bildung der Studierenden ist gleichermaßen wegrationalisiert worden. Illusionäre Wunschvorstellungen und unfassbare Gehaltsentwicklungen im Bereich des mittleren und führenden Managements schaffen hier eine Vorbildwirkung, die einem gesellschaftlich verantwortungsvollen Handeln diametral entgegensteht. So kann es nicht verwundern, dass zukunftsorientiertes, verantwortliches Verhalten sowohl auf der Ebene der Unternehmensführungen als auch im öffentlichen Sektor schmerzlich vermisst wird.

Nur eine Rückbesinnung darauf, dass Versagenstatbestände bei allen gesellschaftlichen Akteuren und in allen gesellschaftlichen Institutionen alltägliches Faktum sind, kann davor bewahren, weiteren Krisen gegenüber hilflos ausgeliefert zu sein. Ein stark vereinfachter Ansatz eines wertorientierten Ziel-Mittel-Systems der offenen Gesellschaft kann die eben angerissene Problematik auf leicht einsichtige Weise verdeutlichen. Ohne auf philosophische Feinheiten eingehen zu können, lässt sich ein solches System aus vier gesellschaftlichen Zielen (Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand) und vier gesellschaftlichen Instrumenten (Familie, Moral, Gesetz und Markt) darstellen,⁵ welche die gesellschaftlichen Eckpunkte eines „magischen“ Würfels bezeichnen (Abb. 1).

⁵Petersen, Ökonomik, Ethik und Demokratie: Zu einer Theorie der Effizienz und Gerechtigkeit offener Gesellschaften, 1993, S. 72.

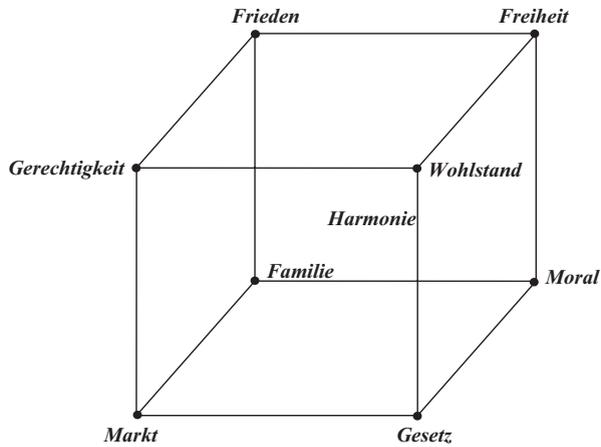


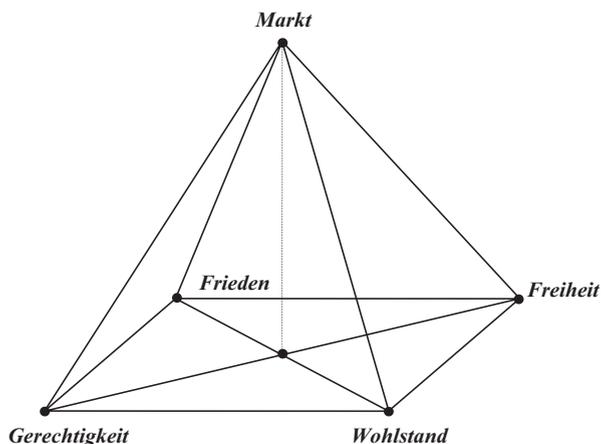
Abb. 1 Der Ziel-Instrumenten-Würfel. (Quelle: Eigene Abbildung)

Die gesellschaftliche Zielformulierung ist dauerhaft nur durch einen permanenten gesellschaftlichen Diskurs zu organisieren; als dessen Ergebnis soll ein harmonisches Zielsystem die Stabilität der Gesellschaft gewährleisten. Zur approximativen Erreichung der Zielharmonie werden die gesellschaftlichen Instrumente kombiniert eingesetzt. Dabei müssen die wissenschaftlichen Disziplinen interdisziplinär zusammenarbeiten, um zu verhindern, dass instrumentales Versagen die Harmonie in der Gesellschaft bedroht. Da auch in der Wissenschaft negative Gefühle wie Neid, Missgunst und Egozentrik durchaus eine gewichtige Rolle spielen,⁶ neigt wohl jede Disziplin dazu, ihre Rolle überzubetonen. So haben Mainstream-Ökonomen infolge der Smith-Metapher die Instrumentenebene über die Zielebene erhoben und den „Markt“ gleichsam als gesellschaftliches Allheilmittel verinnerlicht. Unser magischer Würfel nimmt dann die Form einer Pyramide ein und der Markt soll allein die gesellschaftliche Harmonie herstellen (Abb. 2).

Tritt nun hier eklatantes Marktversagen ein, ist die gesellschaftliche Krise vorprogrammiert, denn die einfache Regel, mehr Markt zu wagen, führt dann zu noch eklatanteren Versagenstatbeständen. Abhilfe können hier nur die Nachbardisziplinen schaffen, die sich mit Familien (z. B. Family Science, Family Studies, Soziologie, Ökotropologie, Kulturwissenschaften etc.), Moral (Ethik, Philosophie, Psychologie) und Gesetz (Rechts- und Politikwissenschaften) auskennen. Natürlich gibt es auch in diesen Disziplinen die Neigung zur Dominanz anderer, aber auch die mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Instrumente leiden unter typischen Versagens-Tatbeständen (Familien-, Moral- und Staatsversagen), die wie im ökonomischen Bereich letztendlich auf menschlichem Fehlverhalten beruhen. Zur interdisziplinären Verantwortlichkeit und Zusammenarbeit zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Harmonie und Stabilität gibt es keine Alternative.

⁶Petersen, Neid, in: Hafner (Hrsg.), Die 7 Todsünden, Studentengemeinde Potsdam, 2011.

Abb. 2 Die Instrument-Ziel-Pyramide. (Quelle: Eigene Abbildung)



3 Werte und Verantwortlichkeit in den gegenwärtigen Krisen

Die einleitend aufgeführten Krisen werden häufig als Folge einer zunehmenden Komplexität der gesellschaftlichen Zusammenhänge betrachtet. Die neuen Informationstechnologien haben zu einer Explosion des öffentlich zugänglichen Wissens geführt, das einen Umfang erreicht hat, welcher jegliche menschliche Kapazität sprengt. Zugleich haben sich die Wissenschaften immer stärker ausdifferenziert und zu einer Spezialisierung beigetragen, welche die Transparenz der wissenschaftlichen Leistungen sicherlich beeinträchtigt hat. Ohne langjähriges Fachstudium sind weite wissenschaftliche Bereiche einfach unzugänglich geworden. Da die Informationsmedien auch von interessierten Kreisen – also über unternehmerische und politische Werbung – genutzt werden, aber auch von Populisten und Wirkköpfen Desinformationskampagnen geführt und Verschwörungstheorien verbreitet werden,⁷ bleibt auf Seiten der Konsumenten und Wähler Verunsicherung und Ratlosigkeit, der eine wachsende Zahl an Menschen zum Opfer fällt, weil die zahllosen Details intellektuell nicht verarbeitet werden können.

Der technische Fortschritt kriert zugleich immer neue Produkte, deren Produkteigenschaften und Nutzen für den einzelnen Konsumenten ebenfalls nur schwerlich zu bewerten sind. Dies galt – bis zur Krise der Automobilwirtschaft – vor allem für die „Innovationen“ im Sektor der Finanzdienstleistungen. Die Funktionsweise von Banken und Versicherungen mit ihren komplexen Dienstleistungsprodukten hat sich schon traditionell nur einer kleinen Gruppe von Konsumenten erschlossen, sodass hier die Macht der Anbieter immer bedenklich gewesen ist und durch staatliche Regulierung nur sehr bedingt eingeschränkt werden konnte. In der Euphorie von Internet Start-ups und New Economy Bub-

⁷Strohschneider, Binnenspannungen und Zentrifugalkräfte in Europa, *Forschung & Lehre*, 2016, S. 763.

ble wie auch in der unfassbaren Subprime Mortgage Crisis, in der US-amerikanische Banken Hypotheken-Kredite an Millionen von Schuldnern mit mangelhafter Bonität vergeben haben,⁸ sorgten Fehlbewertungen von Finanzexperten in Banken, Versicherungen und Rating Agenturen für Desinformation eines breiten Publikums, der letztendlich auch viele Fachleute in der eigenen Branche zum Opfer gefallen sind. Die Schaffung neuer Produkte wie asset backed securities (ABS), collateralized debt obligations (CDO) und credit default swaps (CDS), von derivatives und future markets bei einer Mehrfachverbriefung (securitization) von verschiedensten Schuldtiteln hat einen Grad an Komplexität gebracht, der auch von herausragenden Finanzexperten nicht mehr durchdrungen werden konnte. Neue Institutionen wie Private-Equity-Gesellschaften, Public-Private-Partnership-Modelle, Schattenbanken etc. haben die Transparenz weiter verringert. In der Tat waren die Produkte hoch komplex, verfügten aber leider über keinerlei nachhaltige Produktqualität.

Den Verantwortlichen für diese Innovationen ist es gelungen, im letzten Moment den Kopf aus der selbst gelegten Schlinge zu ziehen und ihre fragwürdigen Produkte an weniger informierte Banken (vor allem in staatlicher Hand) und Kunden weiter zu transferieren. Seitdem ist das Vertrauenskapital des Sektors verspielt und die Steuerzahler und Eigner kleiner Geldvermögen zahlen über Geldpolitik und Besteuerung die Zeche. Demgegenüber können sich die Eigentümer von Großvermögen und Immobilieneigentum an akzelerierenden Vermögenswerten erfreuen.

Gerade zu der Zeit, als in den USA die Vergabe von Hypotheken an zweifelhafte Schuldner begann, wurde im Volkswagen-Konzern die Idee geboren, die Schadstoffwerte ihrer Dieselfahrzeuge durch eine entsprechende Manipulations-Software aufzuhübschen.⁹ Es sollte eine Dekade dauern, bis dieser Skandal in den USA an das Licht der Welt gekommen ist, trotz vorheriger Warnungen der Deutschen Umwelthilfe. Diese Manipulation hat über die Zeit auch entsprechende technische Konsequenzen gehabt, nämlich dass großvolumige Motoren mit mehr als vier Zylindern ein „downgrading“ erfahren haben, weil die hochverdichteten kleineren Motoren zumindest auf den Prüfständen niedrigere Verbrauchswerte und geringere Schadstoffausstöße produzierten. Im täglichen Gebrauch ist das aber dann nicht der Fall, wenn die Kunden die volle Leistung dieser Fahrzeuge abrufen. Anders als auf dem Prüfstand produzieren diese dann wesentlich höhere Verbräuche und erweisen sich als wahre „Dreckschleudern“ – also muss man sich nicht wundern, dass die selbstgesetzten deutschen Klimaziele nicht mehr erreicht werden können.

Wenn man bis zur Abgaskrise zumindest der Industrie noch eine gewisse Produktqualität und auch Nachhaltigkeit der Produkte bescheinigen konnte, so sieht das in der Automobilindustrie im Nachhinein leider anders aus. Nach dem Finanzsektor hat auch die Automobilindustrie ihre Kunden erheblich enttäuscht und weiteres Vertrauenskapital zerstört. Dass angesichts dieser eklatanten Fehlleistungen

⁸Petersen u. a., Risk Taking, Equilibrium: Quarterly Journal of Economics and Economic Policy, Vol. 8, Issue 2, 2013, S. 7.

⁹NDR, Die VW-Abgasaffäre: Eine Chronologie, 2018.

im Finanz- und Industriesektor Desinformationsstrategien und Verschwörungstheorien einen erheblichen Aufschwung genommen haben und voll in den politischen Bereich durchschlugen, der insgesamt eher hilflos agiert hat, vermag nicht zu verwundern.¹⁰

Beide Sektoren verfügen über sehr stark ausdifferenzierte Konzepte hinsichtlich Compliance und CSR. Es sei nur auf die entsprechenden ausführlichen und wohlkolorierten Berichte der betreffenden Unternehmen in ihren Internetdarstellungen hingewiesen. Immer wieder wird dort die Vielschichtigkeit ihrer Verantwortlichkeit betont und ihre Gemeinwohlverpflichtung hervorgehoben – offenkundig eher eine Marketingstrategie als ein Ausdruck einer Verinnerlichung der beschriebenen Verhaltensmuster, vor allem auf der Ebene der gehobenen Unternehmensführungen, denn wer ein solches Fehlverhalten in der Vergangenheit nicht zur Kenntnis genommen haben will, ist in dieser Funktion keine geeignete Führungspersonlichkeit und sollte schnellstens seinen Hut nehmen. Aber über freiwillige Demissionen war nur wenig zu hören. Das Verhaltensmuster der Führungspersonlichkeiten ist wohl in allen Krisen der Vergangenheit relativ identisch gewesen: Kenntnis der Verfehlungen abstreiten und Verantwortlichkeiten zurückweisen. Proaktives Verhalten zur Verhinderung derartiger Strategien hat es nicht gegeben und auch Whistleblower waren eher die Ausnahme.

Über den ausufernden Lobbyismus ist auch die Politik von diesem Fehlverhalten infiziert worden und mit in die Haftung geraten, zumal viele Politiker in den Aufsichtsräten eigentlich die Möglichkeit gehabt hätten, ein solch fragwürdiges Unternehmensverhalten stärker zu kontrollieren. Aber vielleicht hat auch ihnen die notwendige Kenntnis oder der tatsächliche Wille gefehlt, eine adäquate Kontrolle auszuüben. Und auch in der Politik mehren sich die Fälle, in denen versucht wird, mit vermeintlich einfachen Konzepten den sich häufenden Krisen entgegenzutreten. Die Opposition beschränkt sich weitgehend auf Allgemeinplätze und man kann sich des Gefühls nur schwer erwehren, dass viele Oppositionspolitiker froh sind, nicht Regierungsverantwortung zu tragen, weil sich in dieser ihre Konzepte schnell als Rohrkrepierer erweisen würden.

Die Antwort vieler in Medien und Öffentlichkeit liegt nun darin, wieder einmal die Systemfrage zu stellen – der „Raubtier- oder Casino-Kapitalismus“ hat Schuld, dieses System muss überwunden werden. Aber liegt in den hier aufgeführten Krisen tatsächlich ein Systemversagen im Sinne eines Versagens der Märkte vor? Haben nicht die

¹⁰In den USA ist außerdem kürzlich vom Präsidenten ein „Drogen-Notstand“ ausgerufen worden. Da angeblich harmlose Schmerzmittel von der Pharmaindustrie erheblich mit Opioiden versetzt worden sind, wurde die Bevölkerung von diesen gewissermaßen „angefixt“, um letztendlich heroinabhängig zu werden (Der Spiegel 2017). Der viel zu hohe Absatz an Schmerzmitteln war der Pharmaindustrie offenkundig keine Warnung, ihre Produkte zu überprüfen; vielmehr hat man gerne die Zusatzgewinne eingestrichen. Dieses Drogenproblem ist also hausgemacht und lässt sich auch nicht durch „schützende Mauern“ bekämpfen. Denn der eigentliche „Feind“ agiert im eigenen Lande. Dass die mexikanische Drogenmafia die zusätzliche Nachfrage gerne bedient hat, steht auf einem anderen Blatt. Sollten sich ähnliche Entwicklungen in Deutschland ergeben, wäre der hier aufgezeigte Krisenkatalog noch um eine Opioid-Krise zu erweitern (Welt 2018), die dann von Pharmaindustrie und verschreibenden Ärzten zu verantworten wäre.

also keineswegs gemeinwohlorientiert. Fragen die Konsumenten Bibeln oder andere erbauliche Texte nach, ist das Marktergebnis ethisch begründet und wohl wohlstandsfördernd – bei der Nachfrage nach Prostitution werden die Meinungen über das Marktergebnis allerdings sehr stark divergieren. Marktergebnisse beziehen ihren wohlstandssteigernden Charakter also im Wesentlichen aus den Präferenzen der Konsumenten (Konsumentensouveränität) und nachrangig aus den der Produzenten (nachgelagerte Produzentensouveränität), es sei denn, diese manipulieren, wie in den obigen Krisenbeispielen, die Präferenzen der Konsumenten. Die Präferenzen der Konsumenten sind nun nicht im Fokus der wirtschaftspolitischen Intervention (Abb. 4), sondern vielmehr über einen Diskurs der individuellen wie gesellschaftlichen Werte beeinflussbar.¹²

Als Zwischenfazit sei festgehalten, dass die beschriebenen Krisen einen Mangel an Werteorientierung deutlich werden lassen. Unwerte sind handlungsbestimmend geworden; zugleich haben bei der Aufdeckung dieser Tatbestände die involvierten Persönlichkeiten eher die Flucht aus der Verantwortung angetreten, als sich dieser zu stellen. Deshalb soll im Folgenden sowohl die Werteorientierung als auch die Verantwortlichkeit einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

4 Werteorientierung und Verantwortlichkeit

Mindestens so komplex wie moderne Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme sind die Wertorientierungen in den Gesellschaften. Im täglichen Leben wird die Wertorientierung häufig angesprochen und ein allgemeiner Werteverfall immer wieder beklagt, ohne dass die betroffenen Werte allerdings tatsächlich präzisiert werden. Angesichts der Vielzahl von Begrifflichkeiten, die mit Werten in Zusammenhang gebracht werden,¹³ kann dies auch nicht verwundern. Eine Annäherung an einen einfachen Wertekatalog bieten die sieben christlichen Tugenden, denen die Untugenden (oder Todsünden) entgegenstehen. Hervorzuheben ist hier auch heute noch die Demut (versus Hochmut), die Mildtätigkeit (versus Habgier), die Geduld (versus Zorn), die Mäßigung (versus Völlerei), das Wohlwollen (versus Neid) und der Fleiß (versus Faulheit). Diese Tugenden haben vor allem die individuellen Wertesysteme und Verhaltensnormen geprägt, sind aber natürlich auch bestimmend für die kollektiven Verhaltensregeln (sozialen Normen) geworden. Eine einfache Zusammenfassung der maßgeblichen kollektiven Grundwerte liefert der Artikel 2 des EU-Vertrags:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“¹⁴

¹² Petersen u. a., Volkswirtschaftspolitik, 1999, S. 247.

¹³ Enzyklopädie der Werte, 2018.

¹⁴ EU, EU-Vertrag, 2018.

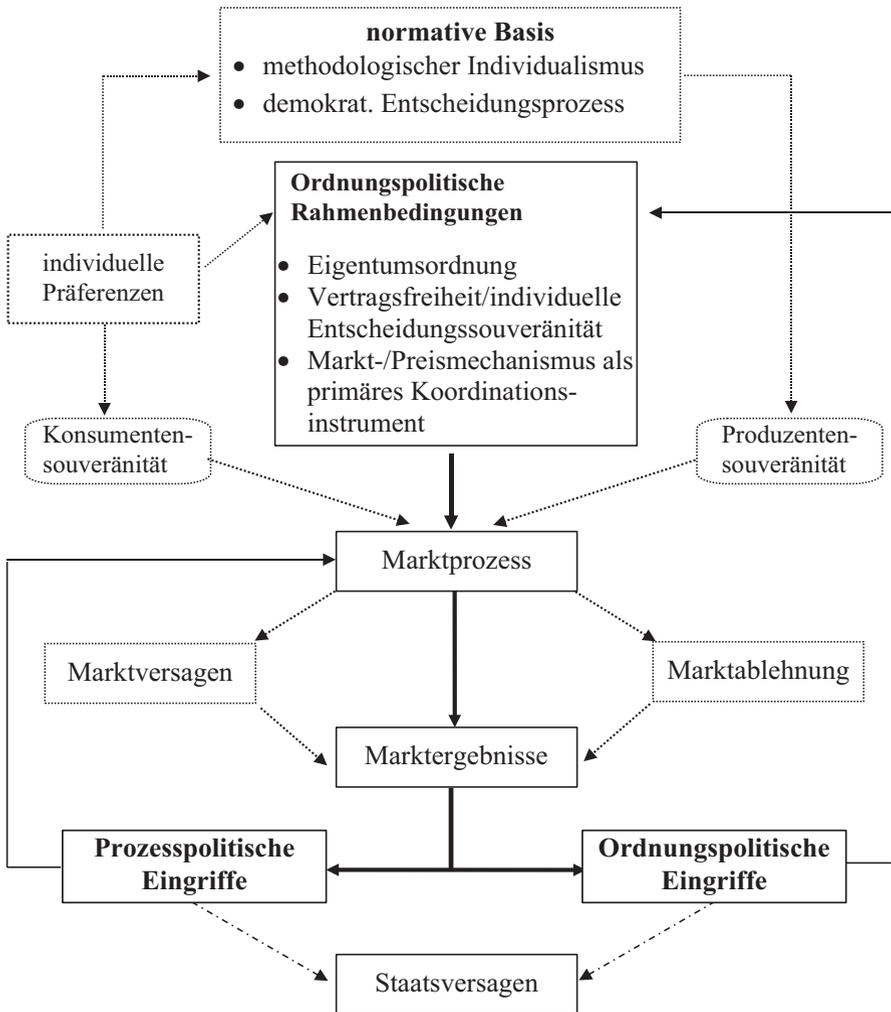


Abb. 4 Normative Basis wirtschaftspolitischer Eingriffe. (Quelle: Eigene Abbildung)

Die Menschenrechte sind moralische Prinzipien oder Normen, die bestimmte Standards des menschlichen Verhaltens setzen und durch Zivilrecht, Verfassungen und internationales Recht gewährleistet werden. Dabei beziehen sich die Begrifflichkeiten und Normen teils auf die Ebene der gesellschaftlichen Ziele, aber auch der gesellschaftlichen Instrumente, die in den obigen Abbildungen in grober, aber doch recht umfassender Weise subsumiert sind. Die erwähnte *offene Gesellschaft* lässt sich dann definieren als eine Gesellschaft, in der über dezentralisierte demokratische Entscheidungssysteme und ein wohlausgewogenes und reguliertes Marktsystem ein harmonisches Verhältnis (dynamisches Gleichgewicht) von gesellschaftlichen Zielen und Instrumenten angestrebt wird. Dabei

werden langfristige Gleichgewichtszustände eher auszuschließen sein, da die Unzulänglichkeiten und Untugenden immer wesentliche Elemente im menschlichen Verhalten gewesen sind.

Natürlich könnte man versuchen, die Freiheitsspielräume, die hinsichtlich der individuellen Verhalten (einschließlich Fehlverhaltens) gegeben sind, durch Verrechtlichung und daraus folgender gesetzlicher Sanktionierung weiter einzuschränken, was in letzter Konsequenz allerdings einen totalen Überwachungsstaat und die Beseitigung der Freiheitsrechte bedingen würde – verbunden mit erheblichen staatlichen Ausgaben und steuerlichen Zusatzlasten auf Seiten der Staatsbürger. Gegenüber den gesetzlichen Regelungen hat die individuelle Moral eben den großen Vorteil, *freiwillige Verhaltensbeschränkungen* zu beinhalten, die kostenfrei sind, während Recht und Gesetz mit erheblichen institutionellen Kostenelementen verbunden sind. Das Problem freiwilliger Verhaltensbeschränkungen liegt allerdings darin, dass diese durch Personen, die sich diesen nicht unterwerfen – also unethisches oder gar kriminelles Verhalten an den Tag legen – ausgebeutet werden können. Ethisches Verhalten ist also per se instabil. Um die positiven Wirkungen freiwilliger Verhaltenseinschränkungen (oder Selbstbeschränkungen) zu erhalten, muss durch Erziehung und Ausbildung zu „gutem“ Verhalten, das natürlich (gesellschaftlich) verantwortliches Verhalten beinhaltet, das Gemeinwohlinteresse gesichert werden. M.a.W. kann *individuelle Verantwortlichkeit wohlstandssteigernde Freiheitsrechte erhalten und damit einen ausgewogenen Einsatz der gesellschaftlichen Instrumente gewährleisten*.

Die Strapazierung des Begriffs der Verantwortlichkeit in der philosophischen Literatur hat bereits vor geraumer Zeit zu einer fachbezogenen Kritik und zu Formulierungen von Grenzen verantwortlichen Handelns geführt.¹⁵ Es kann an dieser Stelle nicht auf die vor allem im theoretischen Kontext diskutierten Probleme einer übertrieben ausformulierten Verantwortlichkeitssicht eingegangen werden. Was es allerdings festzuhalten gilt, ist die philosophische Definition von Verantwortlichkeit: „In seiner Standardfassung ist der Verantwortungsbegriff ein mindestens dreistelliger Zuschreibungsbegriff, der die Bedingungen der Freiheit, Kausalität und Willentlichkeit zur Voraussetzung hat, die erfüllt sein müssen, damit jemandem die Folgen seines Handelns gerechtfertigter Weise zugerechnet werden können.“¹⁶ Und wenig später: „Wo Verantwortlichkeiten eingefordert werden, müssen Werte, Normen, Gesetze schon anerkannt sein, auf die hin Akteure zur Verantwortung gezogen werden.“¹⁷

Damit dürfte deutlich geworden sein, dass Freiheit und Verantwortlichkeit untrennbar verbunden sind; zur Verantwortlichkeit zählen aber auch das Wissen um die Kausalitäten und die Absicht im menschlichen Handeln (also nicht Zufall oder Unglück). Die möglichen Kausalitäten werden nun durch die theoretischen Modelle und empirischen Erfahrungen der Fachdisziplinen im Bereich der Wissenschaften aufgedeckt. Gerade die theoretische Volkswirtschaftslehre hat sich in ihrer mikroökonomischen, aber insbesondere makroökonomischen Ausrichtung oft

¹⁵ Heidbrink, Kritik der Verantwortung: Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten, 2003.

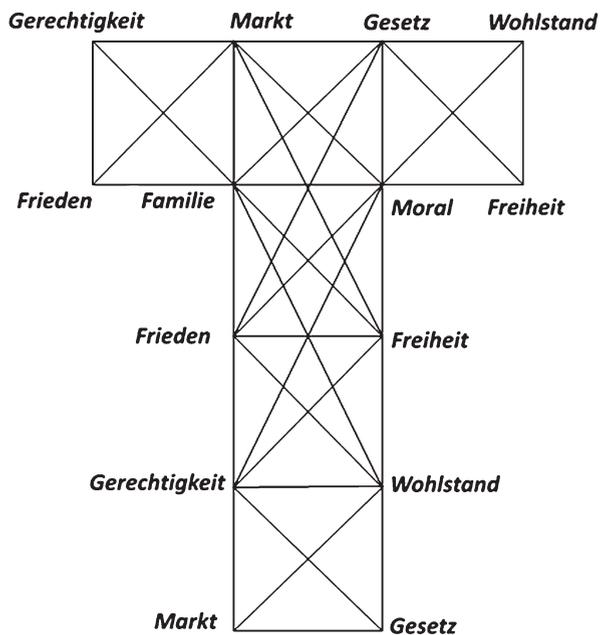
¹⁶ Ebda., S. 22.

¹⁷ Ebda., S. 23.

mit der Ableitung von Kausalketten befasst; die Moderne Politische Ökonomie und insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit haben aber verdeutlicht, dass sich soziale Kontexte nur schwer durch einfache Kausalketten darstellen lassen. Allein wenn man den oben dargestellten und vereinfachten Ziel-Instrumenten-Würfel als Würfelnetz (Abb. 5) betrachtet, ergeben sich auf dem Würfelnetz nach Ausschluss der Doppelbeziehungen 28 Verknüpfungen von Zielen und Instrumenten,¹⁸ verbunden mit Zielantinomien, die verdeutlichen, dass einfaches Vorwärtsdenken entlang von Kausalketten und einfachen Zeitachsen den gesellschaftlichen Problemen nicht gerecht werden kann.

Veränderungen an nur einem Eckpunkt des Netzes können damit das gesamte gesellschaftliche Beziehungsgeflecht aus einer vielleicht annähernd erreichten Harmonie reißen. In den komplexen modernen Gesellschaften sind die Risiken wirtschaftlichen wie politischen Handelns also enorm, wobei aufgrund des begrenzten Wissens auch Entscheidungen unter hochgradiger Ungewissheit gefällt werden müssen. Die Verantwortung verpflichtet aber die privaten wie die öffentlichen Entscheidungsträger, derartige Entscheidungen im Bewusstsein ihrer Zulässigkeit und Richtigkeit sowohl in kurz- als auch langfristiger Perspektive zu entscheiden, wobei angemessene Zeithorizonte und Bewertungsverfahren anzuwenden sind. Diese Kenntnisse angemessen zu vermitteln, liegt in der Verantwortung der wissenschaftlichen Fachdisziplinen.

Abb. 5 Das Ziel-Instrumenten-Würfelnetz.
(Quelle: Eigene Abbildung)



¹⁸ Petersen, Ökonomik, Ethik und Demokratie: Zu einer Theorie der Effizienz und Gerechtigkeit offener Gesellschaften, 1993, S. 75.

Da die Akteure in privaten Organisationen und staatlichen Institutionen in der Regel Handlungen vollziehen, die weit über ihre persönlichen Interessen und Belange hinausreichen, sind schon traditionell Verhaltenskodizes entwickelt worden, die für die betreffenden Akteure klare Verhaltensregeln liefern sollten. Besondere regionale Berühmtheit haben hier die „preußischen Tugenden“ erfahren, wie Aufrichtigkeit, Bescheidenheit, Ehrlichkeit, Fleiß, Ordnungssinn, Pflichtbewusstsein, Toleranz und vor allem Unbestechlichkeit – sicherlich zum Teil Sekundärtugenden, die allerdings in einem modernen Verwaltungsstaat von geradezu fundamentaler Bedeutung sein können und dessen gesellschaftlichen Erfolg ganz entscheidend mitbestimmen. Dabei basieren diese Tugenden auf reiner Reziprozität, entsprechend der alten Redensart „pour le Roi de Prusse“ – nämlich ganz umsonst zu dienen, ohne etwas dafür zu nehmen.

Auch in den Bereichen der privaten Organisationen, vor allem der hierarchisch strukturierten Großunternehmen, hat sich die Einführung von Verhaltenskodizes als notwendig erwiesen. In den personengeführten Einzel- oder Familienunternehmen hat es auch traditionell den vollverantwortlichen Kaufmann gegeben, der das Idealbild für den deutschen „ehrbaren Kaufmann“ geliefert hat. Ähnlich galt auch in früheren Zeiten der „Bankier“ als überaus ehrbarer Beruf, insbesondere wenn es sich um einen langjährigen und vertrauenswürdigen Einzelkaufmann handelte. In der Zwischenzeit haben die modernen Nachfolger in den großen Finanzinstitutionen die Reputation dieses Berufsstandes so ruiniert, dass für viele der Krisengewinner die Bezeichnung „Bangster“ als Kombination aus Banker und Gangster durchaus zutreffend erscheint.

Vor allem im Zusammenhang mit der Globalisierung und den zunehmenden Umwelt- und Klimaproblemen wurde im Verlauf der 90er-Jahre des vorigen Jahrhunderts das Konzept der CSR entwickelt,¹⁹ welches in seiner Grundkonzeption eng an die Tugenden des „ehrbaren Kaufmanns“ anknüpft. Marktversagenstatbestände, Prinzipal-Agenten-Probleme, moralisches Risikoverhalten der Agenten (also des Managements gegenüber den Kapitaleignern und Steuerzahlern) und Krisen vor allem in den Finanzmärkten haben die Notwendigkeit für unternehmerische Verhaltenskodizes (Code of Conduct) geschaffen.²⁰ Dabei sollen die Geschäftsmodelle der Unternehmen grundsätzlich auf verantwortungsvolle Weise gestaltet werden, wobei Verantwortung für die Auswirkungen unternehmerischen Handelns übernommen werden soll und die Geschäftsprozesse entlang der jeweiligen Wertschöpfungskette angemessen ausgerichtet sein sollen. Parallel zu den verschiedenen nationalen Konzepten wurden auch auf Ebene der EU, OECD und UN Konzeptionen entwickelt, welche die Unternehmen im Sinne einer gesellschaftlichen Verantwortlichkeit auf Menschenrechte, adäquate Arbeits- und Beschäftigungspraktiken, Diversität, Ökologie, Ressourceneffizienz und die Bekämp-

¹⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zur Geschichte von Corporate Social Responsibility (CSR), 2018.

²⁰ Petersen, Principal-Agent-Problems, Risk Management and Social Responsibility: Moral Limitations for Efficient Governance Conference: Public Policy in Promoting Corporate Social Responsibility, Center for Strategic Research and Development of Georgia, Friedrich Ebert Stiftung Tbilissi, 2012.

fung von Korruption sowie die Einhaltung von Recht und Gesetz (Compliance-Regeln) verpflichten sollen. Seit Beginn des Jahres 2017 sind beispielsweise bestimmte deutsche DAX-Unternehmen verpflichtet, einen CSR-Jahresbericht zu verfassen.

Betrachtet man ein einfaches Modell der repräsentativen Demokratie (Abb. 6), wird deutlich, dass die Unternehmen über ihre Verbände mittelbar Einfluss auf die politischen Institutionen und Akteure nehmen. Neben den Medien und den Wissenschaften sind die Lobby-Institutionen wichtige Informanten der politischen Entscheidungsträger. Auch hier haben die Erfahrungen gezeigt, dass Lobbyisten des Öfteren zu Desinformationsstrategien und Manipulationen gesetzlicher Regelungen beigetragen, somit das politische System beeinträchtigt und Politikverdrossenheit auf Seiten der Wähler mit ausgelöst haben. Überbordender Lobbyismus ist also eine akute Gefährdung hinsichtlich repräsentativ demokratischer Systeme, sodass die

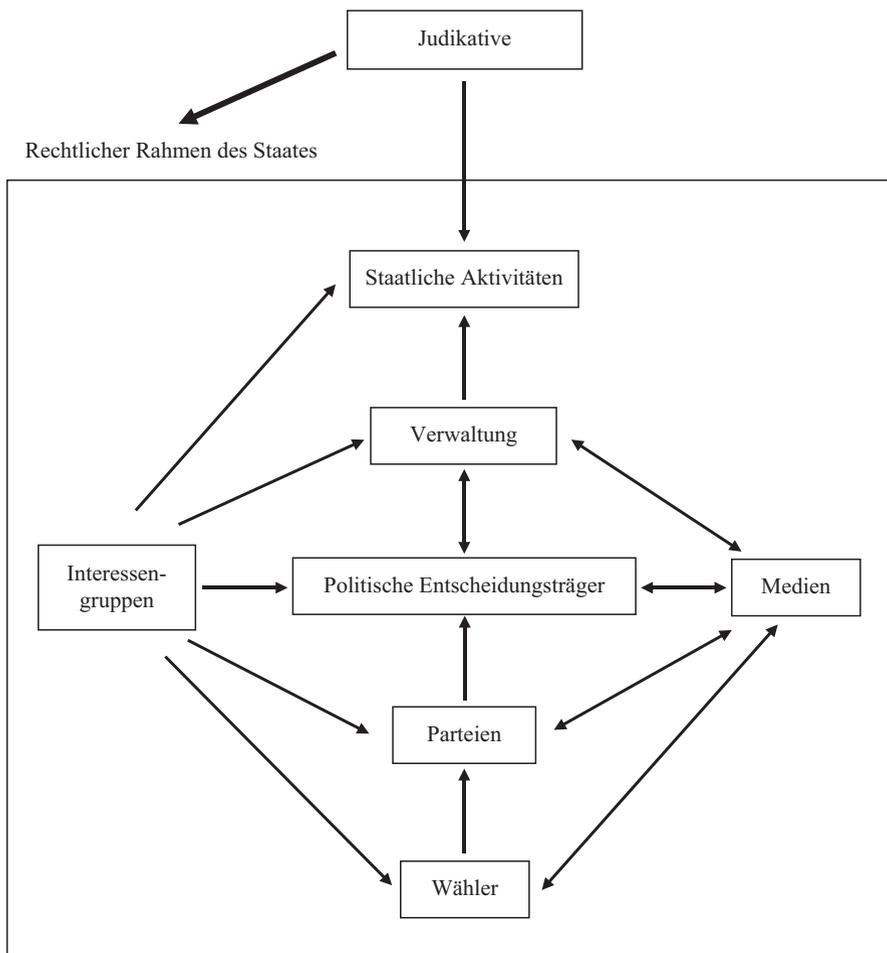


Abb. 6 Einfaches Modell der repräsentativen Demokratie. (Quelle: Eigene Abbildung)

Verbände ebenfalls auf ihre soziale Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung des Gemeinwohlinteresses verpflichtet werden müssen.

Konzentriert man sich bei der Beurteilung der Wirkungen der sozialen Verantwortlichkeit privater Unternehmen auf die oben erwähnten Krisen, dann fällt diese doch sehr skeptisch aus. In der Krise der New Economy waren vor allem die Bewertungen der jungen Internetunternehmen durch Unternehmen der Wirtschaftsberatung und Rating Agenturen im höchsten Maße fragwürdig. In der Folge war die Börsenkapitalisierung im Verhältnis zu der von gestandenen Industrieunternehmen völlig überzogen und immer neue Börsengänge lösten einen Hype aus, der stark an den Zug der Lemminge erinnerte. So wurden Börsenblasen produziert, von denen Finanzinstitutionen prächtig profitierten, private Anleger aber nach dem Platzen der Dotcom-Blase letztlich ihres Kapitals verlustig gingen. Fragt man nach Verantwortung und Schuld, dann war bei den Akteuren auf jeden Fall die Handlungsfreiheit gegeben. Angesichts der neuen Unternehmensstrukturen mit im Verhältnis zum Industriebereich relativ geringem Realkapitaleinsatz, dafür allerdings hohem Personaleinsatz und innovativem Know-how, mag man die Kausalitäten zwischen der Marktbewertung an den Börsen und den relativ geringen realwirtschaftlichen Sicherheiten dieser Unternehmen (weder nennenswerte Sachkapital- noch Immobilienwerte) nicht gleich erkannt haben. Der Bankensektor hat offenkundig bei der Kreditvergabe stärker auf den „Firmenwert“ („Goodwill“) geblickt und so die reale Absicherung vernachlässigt. Treten dann Marktverwerfungen und Zweifel an der Nachhaltigkeit derartiger Unternehmen auf, kommt es zu plötzlichen Kurseinbrüchen, welche die Existenzfähigkeit bedrohen. So mag die Kausalität in der Dotcom-Krise nicht jedem deutlich und auch ein absichtliches Verhalten nicht in jedem Fall gegeben gewesen sein. Die moralische Verantwortlichkeit war aufgrund des Erfahrungsmangels begrenzt und kriminell sind nur einige Unternehmer geworden, denen bewusste Strategien der Konkursverschleppung nachgewiesen werden konnten.

Eine ähnliche Überkapitalisierung jüngerer Unternehmen ist auch heute zu beobachten, betrachtet man nur die Kursentwicklung der US-Internetgiganten. Ein besonderes Beispiel liefert hier das Elon Musk Unternehmen Tesla, welches trotz der Unfähigkeit, vernünftige Produktionsketten für seine Fahrzeuge aufzubauen, eine Börsenbewertung hat, die die deutscher Automobilproduzenten um ein Vielfaches übersteigt. Fragwürdige Informationspolitiken und Illusionen – wohl auch auf Seiten der Anteilseigner, die natürlich mitverantwortlich für die Kursentwicklungen sind, vielleicht aus Gier nach hohen persönlichen Gewinnen – nähren hier wohl bereits wieder den nächsten Crash. Die Volatilität der Unternehmensbewertungen, die wiederum überwiegend auf dem Goodwill beruhen, zeigen sich auch daran, dass schon Gerüchte über die Absichten des amerikanischen Präsidenten, Google oder Amazon – aus welchen Gründen auch immer – stärker zu regulieren oder auch zu besteuern, Kursverluste auslösen, die beinahe der Börsenbewertung mehr als der Hälfte der deutschen Industrieunternehmen entsprechen.

Erhebliche Fehlbewertungen und unverantwortliches Bankenverhalten bei der Vergabe von Hypotheken haben auch die Finanzkrise 2007/08 im Wesentlichen verursacht. Die neuen Finanzprodukte waren nicht den elektronischen Speicherplatz wert, den sie in Anspruch genommen haben. Wenn im Finanzsektor keine

adäquaten Regeln der Produkthaftung und keine Rücknahmeverpflichtungen hinsichtlich schlechter Produktqualitäten bestehen, kann es nicht verwundern, dass Ponzi- oder schneeball-ähnliche Systeme errichtet werden, die nur solange funktionieren können, wie ein Wachstum der Nachfrage (künstlich) kreierte werden kann. Bleibt dieses aus, brechen die überpreisten Märkte zusammen. Diese Krisenphänomene sind seit langem bekannt und haben nichts mit der häufig beklagten gesellschaftlichen Komplexität zu tun. Sie sind schlicht und simpel und in ihrer Konstruktion geradezu naiv. Auch im Falle der Finanzkrise waren natürlich die Handlungsfreiheiten gegeben; durch die Weitergabe von schlechten Hypothekenkrediten aus dem US-Bankensystem hinein in die Schattenbanken hat sich die Kreditschöpfungsmöglichkeit weiter erhöht, sodass Kunden mit noch schlechterer Bonität bedient werden konnten. Zugleich sind durch Verbriefung und Mehrfachverbriefung die Risikoinformationen zunehmend verschleiert worden.

Jedem Produzenten dieser Papiere muss daher die Kausalität bewusst gewesen sein, dass das Anheizen der Immobilienmärkte über Subprime Mortgages nichts anderes als ein Ponzi-Spiel war, das nur in einem Crash enden konnte. Damit ist auch die Absicht nachgewiesen, sodass volle individuelle Verantwortlichkeit auf Seiten der Produzenten der ABS etc. gegeben war. Ein ganzer weltwirtschaftlicher Sektor, der durch die Deregulierung infolge der Wende in den 90er-Jahren stark gewachsen war, hat im Graubereich zwischen moralischem Versagen und Kriminalität die Weltwirtschaft fast in den Abgrund gestürzt und sich dann von den nationalen Steuerzahlern retten lassen. Nur wenige Banker sind bisher rechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Das liegt auch daran, dass die nationalen Rechtssysteme in der strafrechtlichen Verfolgung überfordert waren. Zu wenige und im Verhältnis zu den Tätern viel zu schlecht bezahlte Staatsanwälte konnten nicht der Lawine des Unrechts Herr werden.

Das gilt auch für die Manipulationen, welche die Abgas-Krise ausgelöst haben. Konnten die hoch bezahlten Top-Manager der deutschen Automobilindustrie nicht vorausahnen, dass in derartigen Weltkonzernen nicht irgendwann und irgendwo die Wahrheit des Fehlhandelns ans Licht der Welt kommen würde?

Statt mit verantwortlichem Handeln den fragwürdigen Managementpraktiken entgegenzutreten hat man vielmehr versucht, durch technische Vorkehrungen, formalisierte Risikobewertungsmethoden, mathematische Algorithmen, elektronischen Handel und den Einsatz künstlicher Intelligenz auf Problemlagen zu reagieren. Aber wenn wirklich nachhaltige Ungleichgewichte evident werden, kann nur durch menschliche Intervention ein Algorithmus gewechselt bzw. der elektronische Handel überhaupt beendet werden. Und auch die Hoffnung auf die künstliche Intelligenz stellt einen Irrweg dar: Menschliche Intelligenz ist in einem Millionen Jahre andauernden Evolutionsprozess entstanden und damit ist alle menschliche Kultur ein biologisches Erbe. So beschreibt der gefeierte Neurobiologe Antonio Demasio,²¹ dass das menschliche Gehirn in zwei Registern funktioniert. Das eine befasst sich mit Wahrnehmung, Bewegung, Erinnerung, Argumentation, verbaler und mathematischer Sprache, alles Fähigkeiten, die durch künstliche Intelligenz und Robotik erfasst

²¹Demasio, *The Strange Order of Things*, 2018.

werden können. Das zweite Register allerdings umfasst Emotionen und Gefühle, die sich nicht durch mathematische Formeln und Robotik erfassen lassen.

Die unternehmerischen Entscheidungsträger müssen also infolge ihrer Untugenden mit Blindheit geschlagen gewesen sein – zurückzuführen auf mehrere der oben aufgeführten Todsünden, wie Hochmut (oder gar Hybris), Habgier und Völlerei, was vor allem Entlohnungssysteme und Boni betrifft. Die Agenten (Manager) dominieren die Prinzipale (Anteilseigner), wie zunehmende Auseinandersetzungen zwischen Vorständen und Aufsichtsräten, die auch leider überwiegend versagt haben, beweisen. Und diese haben fatale Folgen für das Bild, das sich die deutsche Öffentlichkeit von den Großunternehmen und ihren Vorständen macht. So schreibt der angesehene Unternehmer Berthold Leibinger,²² dass die deutsche Wirtschaft nicht hoch in der Gunst der Landsleute steht: „Gier, Ellbogenmentalität, überzogene Gehälter der Führungsfiguren, hohe Abfindungen selbst im Versagensfall, fehlender Gemeinsinn, mangelnde Transparenz: das sind Attribute, die unser Tun begleiten. Ich frage mich: Sind sie allein Ausdruck einer neiderfüllten, typisch ‚deutschen‘ Debatte? Oder haben sie auch mit dem Gebaren der Wirtschaft selbst zu tun?“²³

Und Leibinger gibt die allfälligen Antworten auf die aufgeführten Fragen in etwas verklausulierter und zurückhaltender Form im weiteren Verlauf seines Gastbeitrags selbst: Bei dem Abgas-Skandal hätte im Falle eines „familiengeführten Unternehmens“ dieses sofort mit Nachrüstungen begonnen, allein „aus einer Haltung der Verantwortung heraus“. Damit wird deutlich, dass die Prinzipal-Agenten-Probleme in den Großkonzernen einen Mangel an langfristiger Verantwortlichkeit verursachen, die sich durch Lippenbekenntnisse und noch so vielfarbige CSR-Berichte nicht beseitigen lassen. Wenn es weiterhin an der charakterlichen Schulung der wirtschaftlichen wie politischen Entscheidungsträger mangelt, kann verantwortliches Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft nicht sichergestellt werden.

Offenkundig stärken die Familienbande in den überaus erfolgreichen deutschen Familienunternehmen das Verständnis für die Problematik intergenerativer Gerechtigkeit, zu der die Zukunftsverantwortlichkeit für die kommenden Generationen zählt, sodass bei aller Problematik diese meist einer überzeugenderen Lösung zugeführt wird. Leider fügt Leibinger noch eine Einschränkung hinzu: „Um nicht falsch verstanden zu werden: Es geht nicht darum, Moralapostel zu spielen.“ Warum diese überzogene Angst vor den Begriffen „Moral“ und „Apostel“? Angesichts des massiven Moralversagens gerade auf der Ebene der Unternehmensführungen, das die Existenz liberaler Wirtschaftssysteme in Frage stellt, müssen erfahrene Unternehmer als „ehrbare“ Kaufleute zusammen mit den Ökonomen in den Hochschulen auf das Missverständnis in den Schuldzuweisungen hinweisen: Märkte können aus ökonomischen Gründen versagen, aber weder einzelne Märkte noch das Marktsystem als gesellschaftliches Instrument können schuldig werden, sondern nur die in diesem System (unethisch) handelnden Menschen – ob sie nun Konsumenten oder Produzenten sind, denn unethische Präferenzen führen zwangsläufig zu unethischen Marktergebnissen – wie die oben erwähnten Krisen belegen. Den vorherrschenden

²² Leibinger, Die Wirtschaft spaltet die deutsche Nation, Handelsblatt, 2018.

²³ Ebda.

Unglauben durch Fakten zu widerlegen, ist tatsächlich eine apostolische Aufgabe, der sich leider zu wenige Unternehmer und HochschulökonomInnen stellen.

5 Konsequenzen für die universitäre Lehre

Wie oberflächlich die Probleme von Führungsfähigkeit und Führungsverantwortung in der Praxis angegangen werden, belegen die vielen Homepages von Beratungsunternehmen, die sich tatsächlich in diesen Bereichen tummeln. Es sei nur ein Beispiel herausgegriffen, was dort unter den „Grundsätzen wirksamer Führung“ verstanden wird: Resultatorientierung, Beitrag zum Ganzen, Konzentration auf Weniges, Stärken nutzen, Vertrauen, positiv denken. Vielleicht ist es nicht sonderlich fair, nur ein solches anonymes Streiflicht für die Argumentation zu nutzen, aber auch in einem wirklich bemerkenswerten Beitrag gefördert von der Carl-Zeiss-Stiftung zur „Führungsverantwortung in der Hochschule“ kann nur eine anonyme Führungskraft zitiert werden,²⁴ die die beklagte Oberflächlichkeit unterstreicht: „Ethisch relevante Reflexionsmuster den jungen Menschen mitzugeben, glaube ich, ist etwas, das haben wir über Jahrzehnte versäumt.“ Es ist schon bezeichnend für die heutige geistig-moralische Krise, die bereits Helmut Kohl bei seiner Regierungsübernahme im Jahre 1982 konstatiert hatte, dass die führenden Vertreter der Wirtschaft fürchten, als Moralapostel aufzutreten bzw. nicht wagen, offen für eine auf ethischen Grundlagen beruhende Unternehmensführung einzutreten. Das wird den ansonsten eher subalternen Mitarbeitern der Abteilung CSR überlassen, die nur beruhigende Hintergrundinformationen liefern sollen.

Angesichts der neuen wirtschaftlichen Bedrohungen durch einen immer noch nicht hinreichend regulierten Finanzsektor, der noch durch autokratische Politiker unterstützt wird, die eine weitere Konzentration in den nationalen wie internationalen Vermögensverteilungen verstärken, erscheint auch das Schweigen vieler wirtschaftswissenschaftlicher Hochschullehrer in einem eigenartigen Licht. Einige glauben sicher immer noch an die Lehrbuchweisheit einer segensreichen und stabilisierenden Spekulation, welche über eine Arbitrage zwischen den Märkten für einen Ausgleich von Ungleichgewichten sorgen soll, um ein ach so erstrebtes Gleichgewicht zu erreichen. Dabei gibt es in der Realität ein solches Gleichgewicht überhaupt nicht, sondern bestenfalls die Wahl zwischen schlimmeren und vielleicht etwas erträglicheren Ungleichgewichtssituationen. Die vorherrschende Spekulationsform, betrieben von skrupellosen Managern der Schattenbanken und Hedgefonds, die Franz Müntefering treffender Weise als Heuschrecken bezeichnet hat, ist nicht die stabilisierende, sondern die destabilisierende Spekulation; denn nur so können sie Raum schaffen für die Billionenbeträge der internationalen Überschussliquidität, mit denen dann wiederum Milliardengewinne generiert werden, um die Kapitalakkumulation noch zu verstärken. Geht

²⁴Fregin u. a., Führungsverantwortung in der Hochschule, in: Internationales Zentrum für Ethik in der Wissenschaft, Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Hrsg.), Materialien zur Ethik in den Wissenschaften, Bd. 12, 2016.

die Spekulation nicht auf, berufen sich die Spekulanten auf das „too big to fail“ und lassen sich von Zentralbanken und Steuerzahlern freikaufen.

So kann man den Universitäten Tübingen, Mainz und Jena zusammen mit der Carl-Zeiss-Stiftung zu ihrem Beitrag zur Führungsverantwortung in der Hochschullehre nur dankbar sein und hoffen, dass dieser zu einer nachhaltigen Veränderung in der Hochschullehre beitragen wird. Dabei geht es aber nicht nur um die insbesondere von der Betriebswirtschaftslehre propagierten „soft skills“, sondern um ein interdisziplinäres Lehrprojekt, in dem die praktische Philosophie den inhaltlichen Schwerpunkt bilden sollte für die MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) und die Wirtschaftswissenschaften, natürlich unter Hilfestellung der Rechts- und Sozialwissenschaften, in denen der Mangel an philosophischer Grundorientierung weitaus weniger ausgeprägt ist. Dabei ist im interdisziplinären Bereich weniger auf die wissenschaftlichen Steckenpferde der Einzeldisziplinen einzugehen; Forschungsgegenstand ist eben nicht der Tiefgang des Spezialisten, sondern die verständliche Vermittlung ethischer Grundorientierungen und der damit verbundenen Werte. Dabei müssen Feinheiten der Fachdiskussionen in den Hintergrund treten und es muss auch vereinfacht und von Teilproblemen abstrahiert werden. Wer sich in seine persönliche Spezialisierung zurückzieht, verliert gesellschaftliches Ansehen und Unterstützung für sein Fach und wird damit vielleicht auch persönlich abgestraft. Generalistische, allerdings interdisziplinär fundierte Betrachtungsweisen müssen an Bedeutung gewinnen. Es sind also „Botschaften“ zu diskutieren und vermitteln, die den Studierenden die Problematiken der modernen Welt transparent vor Augen führen.

Dabei sollte es vor allem um die Grundwerte, aber auch die Tiefen und Untiefen des menschlichen Verhaltens gehen, wobei ethische, religiöse und ideologische Argumentationen einzubeziehen sind und vor allem die historischen Verirrungen in vielen dieser Ansätze konkret geklärt werden müssen. Begrifflichkeiten wie Ethik, Moral, Werte und Unwerte, Tugenden und Untugenden, aber auch Familie und Staat stehen häufig im Ruch des altertümlichen, erzkonservativen und überholten Gedankenguts und werden von religiösen Gruppen und Ideologen auch meist so besetzt. Es ist also höchste Zeit, diese Begrifflichkeiten in die Moderne zu übertragen. Wer beispielsweise dem Islam gegenüber wohlgesonnen ist, der wird diesen über einen Transfer aufklärerischer Ideen modernisieren und damit von der terroristischen Umklammerung befreien wollen. Eine moderne Verantwortungsethik kann also die notwendigen Argumente liefern, um Terroristen und Populisten erfolgreich entgegenzutreten, und zugleich die wissenschaftliche Basis bilden, um eine freiheitliche und nachhaltige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung abzusichern.

Allerdings sind dazu erhebliche Anpassungen in den existierenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen erforderlich und natürlich auch in den individuellen Verhaltensweisen. Auf viele junge Menschen wirken die unheilvollen Vorbilder der Gegenwart. Nicht nur die Banker im teuren Nadelstreif und Asset Manager mit ihren unfassbaren Gehältern und Boni unterliegen also Motivationen, die dem sehr ähnlich sind, wie sie in einem anderen Feld des täglichen Lebens beobachtet werden können – nämlich dem des professionellen Sports. Wie die Beteiligten dort wollen sie innerhalb der kürzest möglichen Zeit das höchst mögliche Einkommen verdienen. Ohne die aus Geldwäsche und verdeckter Kriminalität resultierenden internationalen

Fluchtgelder wären viele europäische Fußballvereine längst bankrott. Eben solche Gelder füttern auch die internationalen Finanzmärkte und führen dazu, dass Risiken eingegangen werden, die ein jegliches gesellschaftliches Risikomanagement sprengen. Die Risikoprämien verschärfen die gesellschaftlichen Verteilungskonflikte und spalten die Gesellschaften.

Dabei reflektieren die überkommenen Lohn- und Entgeltsysteme die Strukturen der Vergangenheit, während notwendige Dienstleistungen am Menschen sträflich unterbewertet werden. Eine gesellschaftliche Wertediskussion und ethische Erziehung muss auch diese Anachronismen einbeziehen und die unheilvollen Vorbilder entlarven. Aber ganz entscheidend wird es sein, der Jugend auch die Vorteile einer konsequenten charakterlichen Erziehung nahezubringen. Die aus dem Subsidiaritätsprinzip folgende Eigenverantwortlichkeit scheint in der Gesellschaft zunehmend antizipiert worden zu sein. Aber gerade die Fehlverhaltenstatbestände in den Kreisen gut gebildeter und wirtschaftlich wie auch politisch erfolgreicher Persönlichkeiten deuten darauf hin, dass die Fähigkeiten zur Selbstkritik weitaus weniger gestreut sind. Nicht nur, dass Einkommen oder politische Macht angehäuft wird, ist bezeichnend – nein, man hält sich für unersetzlich und kann nicht in Anstand beiseitretreten und den nachfolgenden Generationen Platz machen. Auch das ist offenbar eine Kunst, die vermittelt werden muss.

Aber Selbstkritik ist durchaus zu erlernen; hilfreich ist es in jedem Fall, sich nicht nur immer auch in die Rolle seines Gegenübers zu versetzen, sondern den Versuch zu machen, sich selbst aus der Rolle eines „objektiven Beobachters“ zu betrachten. Es ist also ein sehr lehrreiches Experiment, sich rein geistig neben sich selbst zu stellen und seine Handlungen aus der Sicht eines möglichst neutralen Dritten zu beurteilen bzw. mit gültigen Handlungsstandards zu vergleichen. Wenn man dann über Werte und Unwerte, Tugenden und Untugenden, ethische Verhaltensmaxime, ökonomische Kausalitäten usw. wohl informiert ist, wird auch die Beurteilung des eigenen Verhaltens bei Ehrlichkeit gegenüber sich selbst eher zutreffend ausfallen. Natürlich muss auch diese Technik wohl dosiert eingesetzt werden, damit diese nicht in Minderwertigkeitsgefühlen, Depression und Angst endet.

Das wissenschaftspolitische Problem der Interdisziplinarität liegt allerdings darin, dass sich die Fachwissenschaftler mit den Forschungsergebnissen in ihren Fachdisziplinen beruflich qualifizieren müssen, interdisziplinäre Forschungsprojekte in den verbundenen Fachdisziplinen aber mit wenig Wohlwollen betrachtet werden. Wenn man sich neuere Rankingergebnisse aus den Forschungsdisziplinen anschaut, scheint sich allerdings ein grundlegender Wandel abzuzeichnen. So weisen beispielsweise gerade die interdisziplinär ausgerichteten ökologischen Ökonomen oft Ranking-Scores auf, von denen man als herkömmlicher Ökonom nur träumen kann. Allerdings führt auch der durchaus wünschenswerte Wettbewerb zwischen den Fachdisziplinen hin und wieder zu besonderen Auseinandersetzungen: So kommentierte ein namhafter Kieler Philosoph meine Ausführungen im Französischen Dom zu Berlin mit der Bemerkung: *Vulgärphilosophie!*²⁵ Heute würde ich sagen: Besser *Vulgärphilosophie* als gar keine Philosophie.

²⁵ Petersen, Vom Geben vor dem Nehmen, epd, 2004, S. 4.

Literatur

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zur Geschichte von Corporate Social Responsibility (CSR), <http://www.csr-in-deutschland.de/DE/Was-ist-CSR/Grundlagen/Historie/historie-von-csr.html> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Antonio Demasio, The Strange Order of Things: Life, Feeling and the Making of Culture, 2018.
- Autor unbekannt, United States of Heroin, Der Spiegel, Ausgabe 33, 2017, <https://magazin.spiegel.de/SP/2017/33/152593455/index.html> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Enzyklopädie der Werte, Definition von Wertebegriffen und alles Wissen über Wertevorstellungen, <https://www.wertesysteme.de/werteindex/> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Marie-Christine Fregin/Philipp Richter/Benedikt Schreiber/Stefanie Wüstenhagen/Julia Dietrich/Rolf Frankenberger/Uwe Schmidt/Peter Walgenbach, Führungsverantwortung in der Hochschule: Zur Situation in den MINT-Fächern und Wirtschaftswissenschaften an Universitäten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Materialien zur Ethik in den Wissenschaften, Bd. 12, hrsg. v. Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW), Eberhard-Karls-Universität Tübingen, 2016.
- Ludger Heidbrink, Kritik der Verantwortung: Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten, 2003.
- Berthold Leibinger, Die Wirtschaft spaltet die deutsche Nation (Gastbeitrag). Handelsblatt, 21.03.2018, <http://www.handelsblatt.com/my/meinung/gastbeitraege/gastbeitrag-von-berthold-leibinger-die-wirtschaft-spaltet-die-deutsche-nation/21093450.html?ticket=ST-1696187-MtcTaczyKV4frF3t1RI0-ap1> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Hans-Georg Petersen, Ökonomik, Ethik und Demokratie: Zu einer Theorie der Effizienz und Gerechtigkeit offener Gesellschaften, 1993.
- Hans-Georg Petersen, Vom Nehmen vor dem Geben: Ist der Staat als Wohltäter ein starker Staat?, Tagung: Wieviel Steuern für einen Starken Staat? – Die Reform des Steuer- und Abgabensystems, Evangelischer Pressedienst (epd) Dokumentation, Nr. 33, 2004, S. 4.
- Hans-Georg Petersen, Neid, in: Johann Ev. Hafner (Hrsg.), Die 7 Todsünden, Studentengemeinde Potsdam, Sommersemester 2011.
- Hans-Georg Petersen, Principal-Agent-Problems, Risk Management and Social Responsibility: Moral Limitations for Efficient Governance, Conference: Public Policy in Promoting Corporate Social Responsibility, Center for Strategic Research and Development of Georgia, Friedrich Ebert Stiftung Tbilissi, 2012.
- Hans-Georg Petersen/Klaus Müller, Volkswirtschaftspolitik, 1999.
- Hans-Werner Sinn, Kasino-Kapitalismus: Wie es zur Finanzkrise kam, und was jetzt zu tun ist, 2009.
- Adam Smith, The Theory of Moral Sentiments, 1759.
- Adam Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, 1776.
- Peter Strohschneider, Binnenspannungen und Zentrifugalkräfte in Europa: Anmerkungen zu Gesellschaft, Staat und Wissenschaft im Zeichen von Brexit, Technokratie und Populismus, Forschung & Lehre, 2016, S. 763.
- Welt, In Deutschland droht eine Opioid-Epidemie wie in den USA, 15.03.2018, <https://www.welt.de/wirtschaft/article174541537/Schmerzmittel-In-Deutschland-droht-eine-Opioid-Epidemie-wie-in-den-USA.html> (letzter Zugriff: 02.09.2019).

Politische Unternehmensverantwortung und Menschenrechte



Christian Neuhäuser

Zusammenfassung Im öffentlichen Diskurs ist es üblich, von Unternehmen zu fordern, dass sie sich aufgrund ihrer Verstrickungen in die Weltwirtschaft aktiv für die Menschenrechte einsetzen. Im wissenschaftlichen und offiziellen Menschenrechtsdiskurs gibt es jedoch Kritik an dieser Idee, dass Unternehmen eine derart starke Verantwortung für Menschenrechte haben. Die United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights (UGNP) beispielsweise sehen nur eine beschränkte Verantwortung für Unternehmen vor, die Menschenrechte respektieren zu müssen. Dieser Beitrag wird demgegenüber dafür argumentieren, dass Unternehmen durchaus eine stärkere Verantwortung für Menschenrechte besitzen. Sie haben sogar eine spezifisch politische Verantwortung für Menschenrechte. Die Argumentation besteht aus vier Schritten. Zuerst erfolgt eine kurze Analyse des Verantwortungsbegriffs. Dann wird dargelegt, dass die Menschenrechte eine moralische, eine politische und eine rechtliche Dimension besitzen. In einem dritten Schritt wird argumentiert, dass Unternehmen nicht einfach nur private, sondern genuin politische Akteure sind. Schließlich zeigt sich, dass Unternehmen eine spezifisch politische Verantwortung für Menschenrechte besitzen.

1 Einleitung

Im öffentlichen Diskurs ist es üblich, Unternehmen eine Verantwortung für Menschenrechte zuzuweisen. Das gilt beispielsweise, wenn es in der Produktionskette unmenschliche Arbeitsbedingungen gibt oder wenn ein Unternehmen in einem Land aktiv ist, das die Menschenrechte nicht hinreichend achtet. Dann wird von den Unternehmen nicht nur gefordert, dass sie selbst die Menschenrechte nicht verletzen. Vielmehr wird von ihnen gefordert, dass sie sich aufgrund ihrer Verstrickungen

C. Neuhäuser (✉)

Technische Universität Dortmund, Dortmund, Deutschland

E-Mail: christian.neuhaeuser@tu-dortmund.de

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020

A. Seibert-Fohr (Hrsg.), *Entgrenzte Verantwortung*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-60564-6_8

aktiv für die Menschenrechte einsetzen.¹ Im wissenschaftlichen und offiziellen Menschenrechtsdiskurs gibt es jedoch Kritik an dieser Idee, dass Unternehmen eine derart starke Verantwortung für Menschenrechte haben. Die United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGP) beispielsweise sehen nur eine beschränkte Verantwortung für Unternehmen vor, die Menschenrechte respektieren zu müssen.² Damit ist gemeint, dass sie nicht selbst Menschenrechte verletzen dürfen. Darüber hinaus haben sie jedoch keine besondere Verantwortung. Es wird außerdem noch grundlegender kritisch in Frage gestellt, ob Unternehmen überhaupt irgendeine Verantwortung für Menschenrechte haben können.³ Die kritischste Gegenposition besagt sogar, dass Unternehmen überhaupt keine verantwortungsfähigen Akteure sind.⁴

In diesem Beitrag möchte ich demgegenüber dafür argumentieren, dass Unternehmen durchaus eine starke Verantwortung für Menschenrechte besitzen. Sie haben sogar eine spezifisch politische Verantwortung für Menschenrechte, so möchte ich zeigen. Die Argumentation besteht aus vier Schritten. In einem ersten Schritt werde ich eine kurze Analyse des Verantwortungsbegriffs einführen, die für die folgenden Abschnitte die strukturierende Grundlage bildet. In einem zweiten Schritt werde ich darlegen, dass die Menschenrechte eine moralische, eine politische und eine rechtliche Dimension besitzen und diese Ebenen nicht aufeinander reduzierbar sind. In einem dritten Schritt werde ich dann argumentieren, dass Unternehmen nicht einfach nur private, sondern genuin politische Akteure sind. In einem vierten Schritt schließlich werde ich die vorherigen Abschnitte zusammenführen, um zu zeigen, dass Unternehmen eine spezifisch politische Verantwortung für Menschenrechte besitzen.

Zuvor sind noch zwei kurze Klärungen nötig. Erstens werde ich ganz allgemein von Unternehmen sprechen. Gemeint sind damit vor allem aber große, transnationale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.⁵ Möglicherweise treffen die folgenden Überlegungen auch auf andere Unternehmenstypen zu, sie sind aber auf diese Art von Unternehmen zugeschnitten. Zweitens mache ich keinen systematischen Unterschied zwischen Verantwortung und Pflicht. Dazu gibt es verschiedene Positionen. Manche Autorinnen glauben, dass Pflichten stärker bestimmt sind oder strenger gelten als Verantwortung. Andere Autoren betonen, dass Verantwortung flexibler ist und einen weiteren Anwendungsbereich besitzt. Im alltäglichen Sprachgebrauch lassen

¹ Bilchitz, *The Necessity for a Business and Human Rights Treaty*, *Business and Human Rights Journal*, Vol. 1, Issue 2, 2016, S. 203.

² Ruggie, *Business and human rights*, *American Journal of International Law*, Vol. 101, Issue 4, 2007, S. 819; Ruggie, *The construction of the UN „Protect, Respect and Remedy“*, *Framework for business and human rights*, *European Human Rights Law Review*, Issue 2, 2011, S. 127; Ruggie, *Just Business: Multinational Corporations and Human Rights*, 2013.

³ Hsieh, *Should Business Have Human Rights Obligations?*, *Journal of Human Rights*, Vol. 14, Issue 2, 2015, S. 218.

⁴ Velasquez, *Debunking Corporate Moral Responsibility*, *Business Ethics Quarterly*, Vol. 13, Issue 4, 2003, S. 531.

⁵ Kraakman u. a., *The Anatomy of Corporate Law: A Comparative and Functional Approach*, 2017, S. 5–8.

sich so klare und feine Unterscheidungen wohl nicht ausmachen.⁶ Daher verzichte ich ebenfalls auf eine klare begriffliche Unterscheidung, die vielleicht am Ende auch nicht so viel wird austragen können. Wichtig ist vielmehr, dass deutlich wird, warum es richtig und wichtig ist, Unternehmen auch aus einer politischen Perspektive für die Menschenrechte in die Verantwortung oder in die Pflicht zu nehmen, und was daraus für eine rechtliche Weiterentwicklung der Menschenrechte folgen könnte.

2 Verantwortung als vierstellige Relation

Erst seit etwa hundert Jahren besitzt der Verantwortungsberggriff seine heutige Prominenz.⁷ Seitdem gibt es einen anhaltenden Streit darüber, wie der Begriff der Verantwortung zu verstehen und zu verwenden ist.⁸ Üblicherweise wird darüber diskutiert, welche Bedeutungsrelationen der Begriff mit sich bringt. Die einfachste Analyse besagt, dass der Begriff aus drei Relationen besteht: Jemand muss sich irgendjemandem gegenüber für etwas verantworten. Es gibt jedoch auch deutlich komplexere Analysen, die von sechs oder sogar acht Relationen ausgehen.⁹ Ich glaube, dass es vom Verwendungskontext abhängt, wie kompliziert man den Begriff machen sollte. Denn im alltäglichen Gebrauch ist es durchaus üblich, mit einem schlanken Verantwortungsbegriff zu arbeiten und man sollte auch in der Wissenschaft die Dinge nicht komplizierter machen, als sie sind. Für die gegenwärtige Thematik der Unternehmensverantwortung für Menschenrechte erscheint es mir jedoch sinnvoll, noch eine vierte Relation hinzuzunehmen, nämlich die Relation des normativen Maßstabes. Jemand muss sich dann irgendjemand anderem gegenüber auf der Grundlage eines bestimmten normativen Maßstabes verantworten. Oder anders ausgedrückt: Jemand ist irgendjemandem gegenüber für etwas auf der Grundlage eines normativen Maßstabes verantwortlich. In beiden Formulierungen gibt es also ein Verantwortungssubjekt, einen Verantwortungsadressaten, einen Verantwortungsgegenstand und einen Verantwortungsmaßstab.

Diese abstrakte Bestimmung von Verantwortung lässt sich auch auf die Unternehmensverantwortung für Menschenrechte beziehen. Dann sind die verantwortlichen Akteure natürlich Unternehmen. Verantwortlich sind sie meiner Ansicht nach für ihre Handlungen und auch für ihre ihnen als intentional zuzuschreibenden Unterlassungen. Der normative Maßstab sind klarerweise die Menschenrechte. Stärker

⁶Buddeberg u. a., Einleitung: Pflicht oder Verantwortung?, Zeitschrift für Praktische Philosophie, Bd. 2, Nr. 2, 2015, S. 49.

⁷Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), Verantwortung: Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3; Bayertz u. a., Der Begriff der Verantwortung in der Moderne: 19.–20. Jahrhundert, in: Ludger Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 133.

⁸Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017.

⁹Beck, Eine Theorie der globalen Verantwortung: Was wir Menschen in extremer Armut schulden, 2016; Loh, Strukturen und Relata der Verantwortung, in: Ludger Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 35.

unklar ist, wem gegenüber Unternehmen sich verantworten müssen. Das hängt davon ab, so wird sich gleich zeigen, wie genau der normative Maßstab der Menschenrechte zu verstehen ist. Bevor ich diesen Punkt vertiefe, möchte ich zwei ganz kurze Bemerkungen zu den ersten beiden Relationen des Verantwortungssubjektes und des Verantwortungsgegenstandes machen. Denn manchmal wird bestritten, dass Unternehmen überhaupt Verantwortungssubjekte sein können und dass es eine Verantwortung für Unterlassungen gibt.

Die Antwort auf die erste Frage danach, ob Unternehmen in der Lage sind, Verantwortung zu tragen, hängt von grundlegenden philosophischen Positionen darüber ab, welche Eigenschaften für Verantwortung nötig sind. Wenn man dafür eine Seele braucht, dann haben Unternehmen sicherlich keine Verantwortung. Aber vielleicht haben Menschen ja auch keine Seele. Trotzdem sind wir davon überzeugt, dass sie verantwortungsfähig sind. Üblicherweise wird davon ausgegangen, dass man über reflexive Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit verfügen und außerdem normative Perspektiven einnehmen können muss, um ein verantwortungsfähiger Akteur sein zu können. Ich werde hier nicht dafür argumentieren, dass Unternehmen über diese Fähigkeiten verfügen, sondern dies einfach voraussetzen. Zwar wird das manchmal bestritten, aber es gibt doch ausführliche Argumentationen dafür, dass Unternehmen diese Fähigkeiten besitzen.¹⁰ Das scheint auch dem alltäglichen Verständnis davon zu entsprechen, wie Unternehmen gesehen werden und wie mit ihnen umgegangen wird. Immerhin werden tagtäglich sehr viele Verträge mit Unternehmen und nicht nur mit einzelnen Individuen geschlossen und man geht davon aus, dass die Unternehmen verstehen, auf was sie sich da einlassen und warum sie sich daran halten sollten.

Die Antwort auf die zweite Frage danach, ob auch eine Verantwortung für Unterlassungen besteht, hängt von normativen Überzeugungen ab. Wenn es beispielsweise falsch ist, einem verletzten Kind nicht zu helfen, dann besteht eine Verantwortung für diese unterlassene Hilfeleistung. Dahinter steckt häufig die Idee, dass die unterlassene Hilfeleistung selbst als Schädigung aufzufassen ist.¹¹ Wenn man an einem verletzten Kind einfach so vorbeigeht, dann hat man den Schaden für dieses Kind mit verursacht. Doch wie kann das sein? Wenn man an dem Kind gar nicht vorbeigekommen wäre, sondern einen anderen Weg genommen hätte, dann hätte sich an der Lage des Kindes ja nichts verändert, so ließe sich einwenden. Doch das stimmt einfach nicht. Es macht für das verletzte Kind einen großen Unterschied, ob jemand vorbeikommt oder nicht. Denn wenn jemand kommt, dann kann diese Person helfen. Die Welt ist dann plötzlich so, dass Hilfe verfügbar wird. Wenn die Person dann doch nicht hilft, dann trägt sie zu dem Schaden des Kindes bei.¹² Wenn es also zutrifft, dass es auf diese Weise eine Verantwortung für Unterlassungen gibt, dann gilt das auch für Unternehmen als verantwortliche Akteure.

¹⁰French, *The Spectrum of Responsibility*, 1991; List u. a., *Group Agency: The Possibility, Design, and Status of Corporate Agents*, 2011; Neuhäuser, *Unternehmen als moralische Akteure*, 2011.

¹¹Birnbacher, *Tun und Unterlassen*, 1995.

¹²Stoecker, *Das Pilatus-Problem und die Vorzüge eines dynamischen Verantwortungsbegriffs*, in: Berendes (Hrsg.), *Autonomie durch Verantwortung*, 2007, S. 147.

Nun zur Verbindung des normativen Maßstabes für Verantwortung und dem Adressaten der Verantwortung: Oben habe ich behauptet, dass es vom Maßstab abhängt, wem gegenüber eine Verantwortung besteht. Es gibt eine ganze Reihe von normativen Maßstäben, die einer eigenen normativen Logik folgen und nicht aufeinander reduzierbar sind.¹³ So gibt es beispielsweise eine rechtliche und eine moralische Verantwortung. Außerdem gibt es eine politische und möglicherweise eine ökonomische Verantwortung. Viele Menschen glauben auch, dass es eine Verantwortung für die gute Lebensführung und eine religiöse Verantwortung gibt. All diese normativen Typen von Verantwortung bestehen im Kontext bestimmter sozialer Praktiken, die eine eigene Normativität entwickeln. Bei der moralischen Verantwortung geht es beispielsweise um den richtigen Umgang mit sich selbst und anderen. Die rechtliche Verantwortung besteht offensichtlich darin, den Gesetzen zu folgen. Eine politische Verantwortung besteht dafür, allgemein verbindliche Regeln aufstellen zu können. Die ökonomische Verantwortung zielt auf Wertschöpfung ab. Und vielleicht gibt es auch eine religiöse oder ethische Verantwortung dafür, gottesfürchtig oder auf andere Weise gut zu leben.

Vom jeweiligen normativen Maßstab hängt auch ab, wem gegenüber eine Verantwortung besteht. Rechtlich muss man sich offensichtlich vor Gerichten und Richterinnen verantworten. Politisch muss man sich vor der politischen Gemeinschaft verantworten. Eine religiöse Verantwortung besteht Gott gegenüber und seine Lebensführung muss man vor sich selbst und vielleicht noch seinen nächsten Angehörigen gegenüber verantworten können. Moralisch steht man letztlich allen Angehörigen der moralischen Gemeinschaft gegenüber in Verantwortung. Das ist zumindest die Perspektive, die Immanuel Kant vorgeschlagen hat und der die Diskursethiker der Gegenwart folgen. Nach Kant sind wir zusammen mit allen anderen Menschen als vernünftige Wesen im moralischen Reich der Zwecke die Gesetzgeber. Deswegen müssen wir uns ihnen gegenüber auch verantworten. Auch ohne ein transzendentes Reich der Zwecke ist aber die Perspektive plausibel, dass man sich für seine moralischen Positionen in einem vernünftigen Diskurs allen anderen moralischen Akteuren gegenüber rechtfertigen können muss. Thomas Scanlon hat das auf die griffige Formel gebracht, die besagt, dass man stets nach Gründen handeln muss, die von niemandem vernünftigerweise zurückgewiesen werden können.¹⁴

Wie ist das nun bei Unternehmen und Menschenrechten? Bilden die Menschenrechte einen eigenen normativen Maßstab und wenn ja, wem gegenüber müssen sich Unternehmen dann mit Blick auf die Menschenrechte verantworten? Im nächsten Abschnitt möchte ich dafür argumentieren, dass es sich bei den Menschenrechten nicht um einen eigenen Maßstab handelt. Vielmehr verbinden die Menschenrechte auf eine interessante Weise eine moralische, eine politische und eine rechtliche Perspektive miteinander. Damit gehen auch verschiedene Instanzen der Menschenrechtsverantwortung einher.

¹³ Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), Verantwortung: Prinzip oder Problem?, 1995, S. 3.

¹⁴ Scanlon, What We Owe to Each Other, 1999, S. 195–197.

3 Moralische, politische und rechtliche Menschenrechte

Um zu klären, auf welche Weise die Menschenrechte als normativer Maßstab für Unternehmen geeignet sind, erscheint es zunächst nötig, die Normativität der Menschenrechte genauer zu fassen. Es gibt einen philosophischen Streit über die Frage, ob die Menschenrechte moralisch, politisch oder juristisch zu verstehen sind.¹⁵ James Griffin beispielsweise argumentiert dafür, dass es sich bei den Menschenrechten um moralische Rechte handelt, die dem Schutz der Personalität dienen.¹⁶ Es sind Menschenrechte, weil sie jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zukommen. Rechtlich verankert werden diese Menschenrechte, weil dies ihren Schutz und ihre Durchsetzung verbessert. Gleichzeitig lassen sich mit solch einer moralischen Menschenrechtskonzeption bestehende Menschenrechtserklärungen und -kataloge kritisieren. Solche rechtlich verankerten Menschenrechte, die nicht dem Schutz der Personalität dienen, sind in Wahrheit überhaupt keine Menschenrechte.

Charles Beitz betont demgegenüber die politische Dimension der Menschenrechte.¹⁷ Nach dem grausamen Zweiten Weltkrieg und den Verbrechen des Holocausts gab es einen politischen Willen, weltweit zu politisch anerkannten grundlegenden Rechten zu finden. Diese politisch verhandelten und abgesicherten Rechte beruhen alle auf ganz unterschiedlichen moralischen Traditionen und Erwägungen. Auch spätere Weiterentwicklungen der Menschenrechte folgen der Logik politischer Aushandlungsprozesse. Nach einem moralischen Kern und einer moralischen Letztbegründung der Menschenrechte zu suchen, stört dabei nur, weil es die Möglichkeit einer politischen Konsensbildung eher verhindert, als befördert.

Dieser politischen Konzeption der Menschenrechte steht der Ansatz von James Buchanan nahe, der jedoch noch einmal stärker als Beitz die juristische Dimension der Menschenrechte betont.¹⁸ Es ist ihr Charakter als Teil eines globalen Rechtssystems, der den Menschenrechten ihre besondere Bedeutung und Attraktivität verleiht. Zwar spielen moralische Erwägungen bei ihrer Bestimmung durchaus eine Rolle und zwar werden sie in politischen Prozessen kodifiziert. Doch dann gehen sie über in ein Rechtsregime, das mit seiner spezifischen Struktur politischen Schwankungen und moralischen Meinungsverschiedenheiten gegenüber stabil ist. Das gibt Menschenrechten als juristischen Rechten eine besondere Festigkeit und ein eigenes Gewicht. Auf dieser Grundlage lassen sie sich dann auch rechtsintern über Rechtsfortbildung weiterentwickeln.

Diesen Streit zwischen Vertretern der moralischen, politischen und rechtlichen Konzeption der Menschenrechte möchte ich hier nicht weiter austragen, weil er mir

¹⁵ Menke, *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*, 2017; Sangiovanni, *Humanity without Dignity: Moral Equality, Respect, and Human Rights*, 2017, S. 177–190.

¹⁶ Griffin, *On Human Rights*, 2009.

¹⁷ Beitz, *The Idea of Human Rights*, 2009.

¹⁸ Buchanan, *The Heart of Human Rights*, 2013.

auf einer Überstrapazierung der jeweiligen Ansätze zu beruhen scheint.¹⁹ Zwar betonen die jeweiligen Autoren, dass sie die anderen beiden Aspekte der Menschenrechte nicht leugnen, insistieren jedoch, dass ihr Ansatz jeweils im Zentrum steht. Ich glaube allerdings, dass sie dabei einen Fehler machen, weil sie nicht hinreichend klären, zu welchem Zweck sie sich mit den Menschenrechten beschäftigen möchten. Davon scheint mir aber abzuhängen, welche Perspektive jeweils in den Vordergrund rückt. Wenn es darum geht, die Anwendung der Menschenrechte mit Blick auf konkrete Menschenrechtsfragen zu bestimmen oder das Menschenrechtsregime intern stabiler zu gestalten, dann bietet sich beispielsweise eine vorrangig rechtliche Perspektive an. Soll das Menschenrechtsregime insgesamt gestärkt oder in Teilen reformiert und weiterentwickelt werden, dann legt das eine politische Perspektive nahe. Für eine grundlegende, kritische Auseinandersetzung mit den Menschenrechten oder eine Bestimmung ihres Verhältnisses zu anderen normativen Perspektiven, wie beispielsweise derjenigen der Gerechtigkeit, bietet sich hingegen die moralische Perspektive an. Keiner der Ansätze hat dann einen strikten Vorrang vor den anderen, sondern es kommt darauf an, aus welcher Richtung und mit welchem Anliegen man sich den Menschenrechten annähert.²⁰

Dieser breite und pluralistische Ansatz hat Auswirkungen auf die Frage nach der Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechte, denn diese Frage lässt sich dann auf ein moralisches, ein politisches und ein rechtliches Verständnis der Menschenrechte beziehen. Davon hängt auch ab, wem gegenüber diese Verantwortung besteht. Es lohnt sich, diese drei Perspektiven oder Ebenen der Reihe nach durchzugehen, um besser zu verstehen, auf welche Weise schon jetzt Unternehmen in das Menschenrechtsregime integriert sind und welche Schwierigkeiten es gibt.

Aus rechtlicher Perspektive sind Unternehmen nur schwach als verantwortliche Akteure in das Menschenrechtsregime integriert. Die historisch gesehen lange dominante Position war, dass nur Staaten eine Menschenrechtsverantwortung haben.²¹ Das ist inzwischen jedoch aufgebrochen, weil auch individuelle Akteure rechtlich für Menschenrechtsverletzungen haftbar gemacht werden können. Auch mit Blick auf Unternehmen gibt es einen anhaltenden Prozess einer Integration in das rechtliche Menschenrechtsregime. Die United Nations Guiding Principles of Business and Human Rights (UNGPs) sehen eine Verantwortung für Unternehmen vor, die Menschenrechte zu respektieren. Allerdings gibt es darüber hinaus keine Pflichten, die Menschenrechte zu schützen. Außerdem handelt es sich eher um eine freiwillige Selbstverpflichtung. Verantworten müssen sich die Unternehmen also letztlich niemandem gegenüber. Immerhin wurden die UNGPs vom UN Menschenrechtsrat im Jahre 2011 offiziell anerkannt.²² Aus zivilgesellschaftlicher und akade-

¹⁹ Sangiovanni, *Humanity without Dignity: Moral Equality, Respect, and Human Rights*, 2017, S. 190.

²⁰ Sen, *Elements of a theory of Human Rights, Philosophy and Public Affairs*, Vol. 32, Issue 4, 2004, S. 315; Sen, *Human Rights and capabilities*, *Journal of Human Development*, Vol. 6, Issue 2, 2005, S. 151.

²¹ Buchanan, *The Heart of Human Rights*, 2013, S. 196 ff.

²² Ruggie, *Just Business: Multinational Corporations and Human Rights*, 2013.

mischer Richtung gibt es derzeit jedoch Bemühungen, auf Grundlage der UNGP einen für Unternehmen verbindlichen Vertrag der Mitgliedsstaaten auszuarbeiten. Das soll dann auch stärker verbindliche Verantwortungsinstanzen einschließen.²³

Aus politischer Perspektive gibt es spätestens seit den 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts einen erheblichen und anhaltenden Druck aus der Zivilgesellschaft auf Unternehmen.²⁴ NGOs beobachten Unternehmen und prangern Menschenrechtsverletzungen an. Sie weisen auch auf Menschenrechtsprobleme hin, in die Unternehmen nur mehr oder weniger direkt verstrickt sind. Das gilt beispielsweise, wenn sie sich von Betrieben mit unmenschlichen Arbeitsbedingungen beliefern lassen. Das gilt auch, wenn sie mit Rohstoffen aus diktatorischen Regimen handeln. Diese Bemühungen der NGOs sind oft unmittelbar erfolgreich, weil sie Unternehmen auf der Bühne der Weltöffentlichkeit kritisieren. Unternehmen reagieren darauf, indem sie Besserung geloben, manchmal wirklich für unmittelbare und sogar nachhaltige Verbesserungen sorgen, beispielsweise durch Audits oder Zertifizierungen. Manchmal versuchen sie jedoch auch, ihre Hände in Unschuld zu waschen oder sich ins Verborgene zurückzuziehen. Wie die Vorwürfe der NGOs und die Reaktionen von Unternehmen normativ einzuschätzen sind, das gilt es auf der Ebene eines vernünftigen öffentlichen Diskurses zu bewerten.²⁵

Doch warum handelt es sich dabei um eine politische und nicht eine moralische Perspektive auf Menschenrechte? Machen die NGOs den Unternehmen nicht moralische Vorwürfe, wenn sie in Menschenrechtsverletzungen verstrickt sind? Die Vorwürfe sind natürlich normativer Art und haben einen moralischen Unterton. Da das alles aber in einem politischen Raum und mit der Absicht der politischen Einflussnahme geschieht, handelt es sich um so etwas wie eine politische Moral.²⁶ Eine genuin moralische Perspektive hat demgegenüber eine andere Stoßrichtung. Dann geht es eher darum, kritisch zu hinterfragen, ob die rechtlich kodifizierten und politisch anerkannten Menschenrechte wirklich diejenigen Menschenrechte sind, die man auch aus moralischer Perspektive annehmen würde. James Griffin beispielsweise bezweifelt, dass es sich bei den sozio-ökonomischen Rechten aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirklich um Menschenrechte handelt.²⁷ Auch die Frage, ob man für die Menschenrechte politisch aktiv werden sollte oder nicht, ist eine moralische Frage. Diese selbstreflexive Frage unterscheidet sich jedoch von dem tatsächlichen politischen Kampf für die Menschenrechte, der dann durchaus moralisch motiviert sein kann. Auch Unternehmen können sich diese Frage stellen und dann gibt es einen unternehmensinternen Diskurs darüber, ob sich ein Unternehmen für die Menschenrechte einsetzen will oder nicht.

²³Deva u. a. (Hrsg.), *Building a Treaty on Business and Human Rights*, 2017.

²⁴Carroll, *Corporate Social Responsibility: A Historical Perspective*, in: Epstein u. a. (Hrsg.), *The Accountable Corporation*, Vol. 3, 2006, S. 3.

²⁵Neuhäuser, *Unternehmen als moralische Akteure*, 2011, S. 212–220.

²⁶Young, *Responsibility and Global Justice: A Social Connection Model*, *Social Philosophy & Policy*, Vol. 23, Issue 1, 2006, S. 102; Young, *Responsibility for Justice*, 2011.

²⁷Griffin, *On Human Rights*, 2009, S. 206–209.

Die Unterscheidung von einer rechtlichen, einer politischen und einer moralischen Dimension der Menschenrechte schafft also drei Verantwortungskontexte für Unternehmen. Die drei Dimensionen der Menschenrechte führen zu drei normativen Maßstäben, die sich voneinander trennen lassen. Unternehmen können sich moralisch in der Verantwortung dafür sehen, sich für Menschenrechte einzusetzen, sie zu respektieren und durchzusetzen. Diese Verantwortung müssen sie vor allem für sich selbst und in moralischen Diskursen, beispielsweise mit Philosophinnen und Philosophen bestimmen. Unternehmen werden aber auch politisch für die Menschenrechte in die Verantwortung genommen und sie können natürlich auch andere Akteure politisch verantwortlich machen. Diese Art der Verantwortung besteht im Rahmen der politischen Gemeinschaft oder schwächer im Rahmen der politischen Öffentlichkeit. Die rechtliche Verantwortung von Unternehmen ist noch sehr schwach ausgeprägt. Zwar gibt es mit den Guiding Principles einen ersten Versuch, Unternehmen auch in das rechtliche Menschenrechtsregime zu integrieren. Aber die Guiding Principles haben maximal den Charakter des eher auf Freiwilligkeit beruhenden soft law. Eine stärkere, vertragsbasierte Integration hat bisher noch nicht stattgefunden und stößt auf Widerstände.

Ich möchte im Folgenden dafür argumentieren, dass diese fehlende Ausbalancierung der moralischen, politischen und rechtlichen Dimension bei Unternehmen als verantwortlichen Menschenrechtsakteuren problematisch ist. Insbesondere die politische Rolle von Unternehmen lässt sich so nicht angemessen erfassen. Das führt nicht nur zu unerfüllten, aber eigentlich leicht erfüllbaren Menschenrechtsansprüchen. Es sorgt auch für erhebliche Lücken in der Architektur des Menschenrechtsregimes selbst.

4 Unternehmen als politische Akteure

Wenn Unternehmen sowohl auf moralischer als auch auf politischer und rechtlicher Ebene eine Verantwortung für Menschenrechte haben sollen, dann müssen sie sich auch als moralische, politische und rechtliche Akteure denken lassen. Allgemein anerkannt ist, dass Unternehmen über Rechtspersönlichkeit verfügen. Das gilt zumindest für Unternehmen in korporativer Form.²⁸ In manchen Ländern sind sie auch Subjekte des Strafrechts, in anderen jedoch nicht. Aber für alle Länder gilt, dass sie beispielsweise Verträge schließen können und haftungsfähig sind. In vielen Ländern wie Deutschland oder den USA verfügen sie sogar über Grundrechte.²⁹ Über die Frage, ob Unternehmen moralische Akteure sind, gibt es eine anhaltende philosophische Diskussion, die auch auf das Strafrecht rückwirkt.³⁰ Lange Zeit war die

²⁸ Kraakman u. a., *The Anatomy of Corporate Law: A Comparative and Functional Approach*, 2017.

²⁹ Winkler, *We The Corporations: How American Businesses Won Their Civil Rights*, 2018.

³⁰ Barkow u. a., *Prosecutors in the Boardroom: Using Criminal Law to Regulate Corporate Conduct*, 2011.

dominante Position, dass Unternehmen keine moralische Verantwortung haben können, weil sie nicht über einen eigenen Geist und damit auch nicht über eine eigene Vernunft oder eigene Gefühle verfügen können.³¹ Vernunft oder Gefühle oder beides zusammen werden jedoch üblicherweise als die Quellen moralischer Reflexionsfähigkeit und damit auch moralischer Verantwortung betrachtet. Außerdem wird häufig angeführt, dass sie im Gegensatz zu Menschen keine Würde haben.

Ich selbst vertrete die Position, die zuerst von Peter French stark gemacht wurde und zunehmend mehr Anhänger findet: dass Unternehmen moralische Akteure sind und daher auch eine moralische Verantwortung haben.³² Sie verfügen über alle Eigenschaften, die für Verantwortungsfähigkeit nötig sind. Sie können handelnd in die Welt eingreifen. Sie können ihre Handlungsgründe kritisch und reflexiv überprüfen. Sie können in dieser Überprüfung moralische Gesichtspunkte berücksichtigen und diese Gesichtspunkte handlungswirksam werden lassen. Das alles funktioniert natürlich nur, weil menschliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen als Agenten des Unternehmens gewissermaßen ihre geistigen Fähigkeiten dem Unternehmen leihen. Das ändert jedoch nichts daran, dass sie gemeinsam ihre Verantwortungsfähigkeit auf das Unternehmen übertragen, wenn sie in den Organisations- und Entscheidungsstrukturen des Unternehmens agieren. Es sind dann wirklich die Unternehmen, die für ihre Entscheidungen und Handlungen verantwortlich sind. Diese Verantwortung ist aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht auf eine Summe der Einzelverantwortungen der individuellen Mitarbeiterinnen reduzierbar.

Natürlich wird diese Position auch weiterhin in Frage gestellt. Allerdings erscheinen mir die Gegenargumente nicht besonders überzeugend, weil sie auf schwierigen metaphysischen Annahmen darüber beruhen, was mentale Eigenschaften sind.³³ Roboter könnten dann beispielsweise auch niemals über Verantwortung verfügen. Ob das jemals der Fall sein wird, scheint mir jedoch eine offene Frage zu sein. Bei Unternehmen führt diese Freiheit von Metaphysik schon jetzt dazu, dass sie als moralisch verantwortungsfähige Akteure sozial integriert werden können. Praktisch passiert das ohnehin schon, weil Unternehmen moralisch adressiert werden und auch entsprechend darauf antworten. Ebenso fragen sich viele Mitarbeiterinnen von Unternehmen, was von ihren Unternehmen aus moralischer Perspektive zu halten ist. Sie fragen sich auch, ob sie es verantworten können, für ein Unternehmen zu arbeiten, dass mit moralischen Fragen so umgeht, wie ihr Unternehmen es tut. Wenn man also akzeptiert, dass Unternehmen nicht nur rechtliche, sondern auch moralische Verantwortung haben können, dann ist es zumindest prinzipiell auch möglich, sie moralisch für den Schutz der Menschenrechte in die Verantwortung zu nehmen.

³¹ Velasquez, *Debunking Corporate Moral Responsibility*, *Business Ethics Quarterly*, Vol. 13, Issue 4, 2003, S. 531.

³² Neuhäuser, *Unternehmen als moralische Akteure*, 2011.

³³ Ashman u. a., *For or Against Corporate Identity? Personification and the Problem of Moral Agency*, *Journal of Business Ethics*, Vol. 76, Issue 1, 2007, S. 83; Chapple, *The Moral Responsibility of Companies*, 2014.

Neben der etablierten rechtlichen und der kontrovers diskutierten moralischen Verantwortung von Unternehmen hat die Frage nach der politischen Verantwortungsfähigkeit von Unternehmen bis vor wenigen Jahren wenig Aufmerksamkeit erfahren. Dahinter steckt wohl die Annahme, dass Politik eine öffentliche Sache ist, wirtschaftliches Handeln auf Märkten hingegen eine private Angelegenheit darstellt. Da Unternehmen auf Märkten agieren, sind sie folglich auch nur private und keine politischen Akteure.³⁴ Erst seit wenigen Jahren, vielleicht im Zusammenhang mit dem Ende des Kalten Krieges und der seitdem stark voranschreitenden wirtschaftlichen Globalisierung, wird diese klare Trennung jedoch in Frage gestellt.³⁵ Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Unternehmen als politische Akteure zu verstehen.³⁶ Dem klassischen Verständnis nach erfüllen sie nur indirekt eine politische Aufgabe, indem sie für mehr Wachstum und damit für mehr Wohlstand sorgen. Einem weiteren Verständnis nach sind Unternehmen selbst als politische Gemeinschaften zu verstehen, weil sie über ihre Mitarbeiterinnen so etwas wie Herrschaft ausüben. Diese politische Perspektive auf Unternehmen geht häufig mit einer Forderung nach einer Demokratisierung von Unternehmen einher.³⁷

Für den Menschenrechtskontext sind jedoch vor allem zwei andere Verständnisse von Unternehmen als politische Akteure wichtig. Erstens werden Unternehmen unter dem Stichwort von Corporate Citizenship als Bürger mit entsprechenden Pflichten, aber zum Teil auch mit entsprechenden Rechten konzeptualisiert. Sie haben dieser Idee zufolge eine Pflicht, gute Bürger zu sein und sich um den Erhalt der politischen Gemeinschaft zu sorgen.³⁸ Der damit verbundene Bürgerstatus ist jedoch klarerweise eine politische Kategorie. Sie sind dann keine privaten Akteure mehr. Zweitens wird herausgearbeitet, wie Unternehmen auf politische Prozesse und Entscheidungen direkt Einfluss nehmen können. Das geschieht beispielsweise doch Lobbying, aber auch durch die Ankündigung spezifischer wirtschaftlicher Folgeentscheidungen, wenn eine politische Gemeinschaft bestimmte Gesetze beschließen möchte.³⁹ Wenn ein Staat beispielsweise höhere Unternehmenssteuern einführen möchte, dann können Unternehmen daraufhin ankündigen, ihren Hauptsitz in ein anderes Land zu verlagern.⁴⁰ Wenn die EU bestimmte Abgasregularien einführen möchte, dann kann die Automobilindustrie in Deutschland vorrechnen, wie viele Arbeitsplätze sie dann streichen muss.

³⁴ Ciple, Beyond Public and Private: Toward a Political Theory of the Corporation, *American Political Science Review*, Vol. 107, Issue 1, 2013, S. 139.

³⁵ Ferreras, Firms as Political Actors: Saving Democracy through Economic Bicameralism, 2017.

³⁶ Néron, Business and the Polis: What Does it Mean to See Corporations as Political Actors? *Journal of Business Ethics* 94, 2010, S. 333.

³⁷ González-Ricoy, The Republican Case for Workplace Democracy, *Social Theory and Practice*, Vol. 40, Issue 2, 2014, S. 232.

³⁸ Moon u. a., Can corporations be citizens? Corporate citizenship as a metaphor for business participation in society, *Business Ethics Quarterly*, Vol. 15, Issue 3, 2005, S. 429.

³⁹ Crouch, Das befremdliche Überleben des Neoliberalismus, 2011.

⁴⁰ Dietsch, Catching Capital: The Ethics of Tax Competition, 2015, S. 144.

Eine Schwierigkeit an dieser Stelle besteht darin, dass Unternehmen diese Form der öffentlichen Kommunikation und Entscheidungsankündigung eher nicht als politisches Handeln deklarieren. Sie weisen ja nur darauf hin, welche wirtschaftlichen Konsequenzen sie aus den politischen Entscheidungen anderer ziehen. Doch in Wahrheit zeigt dieser Zusammenhang, dass sich Politik und Wirtschaft einfach nicht vollständig voneinander trennen lassen.⁴¹ Wenn Unternehmen über eine erhebliche wirtschaftliche Macht verfügen, dann besitzen sie immer auch politische Macht. Besonders deutlich wird das, wenn sie sich nicht nur gegen Gesetzesänderungen wehren, sondern Verbesserungen in ihrem Sinne anregen. Unternehmen können beispielsweise eine bestimmte Infrastruktur verlangen, Investitionen in Studiengänge etwa, die für sie besonders nützlich sind. Sie können darauf hinweisen, dass sie andernfalls woanders produzieren müssten. Daimler, Siemens und Volkswagen beispielsweise beschäftigen in Deutschland zusammen mehr als eine Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auf dieser Grundlage können sie sich offensichtlich politisch Gehör verschaffen und Einfluss auf die Bildungslandschaft nehmen. Sie besitzen folglich die Möglichkeit, ihre Interessen über ihren Einfluss in allgemein verbindliche Regeln zu überführen. Das ist klarerweise politisches Handeln.

Wenn Unternehmen also in diesem Sinne politische Akteure sind und diese Tatsache aufgrund ihrer in politische Macht überführbaren wirtschaftlichen Macht auch unhintergebar ist, dann lässt sich ihnen auch eine politische Verantwortung für Menschenrechte zuweisen. Das lässt sich am klassischen Beispiel der Ogoni Nine in Nigeria verdeutlichen.⁴² In den 90er-Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts wollte Nigeria in Zusammenarbeit mit Shell eine Pipeline durch das Stammesgebiet der Ogoni bauen. Die Ogoni haben sich dagegen erbittert zur Wehr gesetzt. Im Jahre 1995 hat die nigerianische Regierung die neun Führer des Widerstandes, die so genannten Ogoni Nine, erhängt, um den Widerstand zu brechen. Es ist leicht zu sehen, dass Shell hier eine politische Rolle zukommt. Natürlich hat Shell nicht die Todesstrafe angeordnet und vollstreckt. Vielleicht hat das Unternehmen nicht einmal direkt auf die Regierung eingewirkt, das Problem so schnell wie möglich zum Verschwinden zu bringen. Das Unternehmen hat aber auch nicht versucht, und das ist der entscheidende Punkt, diese Ermordung politischer Gegner zu verhindern. Es ist nicht unplausibel, anzunehmen, dass Shell die nigerianische Regierung dazu hätte bewegen können, die Todesstrafe nicht zu vollstrecken. Um einer rechtlichen Aufarbeitung dieses Falls zu entgehen, hat Shell im Jahre 2009 über 15 Millionen US-Dollar an die Hinterbliebenen des ermordeten Ken Saro-Wiwa für eine außergerichtliche Einigung gezahlt, die in New York nach dem Alien Tort Statute ein Gerichtsverfahren angestrengt hatten.

⁴¹ Polanyi, *The Great Transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, 1978.

⁴² Wheeler u. a., *Paradoxes and Dilemmas for Stakeholder Responsive Firms in the Extractive Sector: Lessons From the Case of Shell and the Ogoni*, *Journal of Business Ethics*, Vol. 39, Issue 3, 2002, S. 297.

Dieses Beispiel zeigt, dass Unternehmen sogar unabhängig davon, ob sie es wollen oder nicht, politische Akteure sind. Sie werden von anderen als politisch wirkungsmächtig wahrgenommen. Schweigen wird als politische Zustimmung aufgefasst und Verlautbarungen auf ihre politischen Implikationen hin überprüft.⁴³ Unternehmen haben also schon allein aufgrund ihrer Größe und ökonomischen Macht unmittelbar eine Wirkung auf politische Entscheidungsprozesse. Als verantwortungsfähige Akteure können sie mit dieser Rolle in der Gesellschaft verantwortlich umgehen oder nicht. So zu tun, als sei das alles gar nicht der Fall, ist jedenfalls kein verantwortlicher Umgang, sondern der zum Scheitern verurteilte Versuch, die eigenen Hände in Unschuld zu waschen.⁴⁴ Unternehmen und insbesondere große transnationale Konzerne können gar nicht anders; sie müssen politisch handeln.

Das gilt auch für ihr Verhältnis zu den Menschenrechten. Als politische Akteure haben Unternehmen eine politische Verantwortung für die Menschenrechte. Wie der Fall der Ogoni in Nigeria zeigt, können sie positiv oder negativ auf viele nationale Regierungen einwirken, die auf verschiedene Weisen die Menschenrechte verletzen. Sie sind auch auf der internationalen Bühne mächtige politische Akteure und können die Weiterentwicklung des Menschenrechtsregimes positiv oder negativ beeinflussen. Beispielsweise haben sie sich gegen die Vorgängerregelung zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gewehrt, weil sie ihnen zu stark und zu verbindlich erschienen.⁴⁵ Die UN-Leitprinzipien in ihrer Beschränkung auf eine als freiwillige Selbstverpflichtung gedachte Verantwortung, die Menschenrechte zu respektieren, hingegen haben ihre Zustimmung gefunden. Aus diesem Grund haben die Mitgliedsstaaten des UN-Menschenrechtsrates dem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Es ist ziemlich wahrscheinlich, dass sie das gegen den Widerstand ihrer führenden heimischen Unternehmen nicht getan hätten.⁴⁶

Unternehmen können also auch die Fortentwicklung des Menschenrechtsregimes und ihre eigene Einbindung in dieses Regime unterstützen oder verhindern. Sie lassen sich außerdem in politischen Prozessen dafür in die Verantwortung nehmen, beispielsweise durch zivilgesellschaftliche Akteure, die den Druck der Öffentlichkeit für dieses Anliegen stark machen.⁴⁷ Allerdings entsteht an dieser Stelle auch eine Schwierigkeit. Während die politische und die moralische Verantwortung für Menschenrechte noch gemeinsam gedacht werden können, sind ihr rechtlicher Status und damit auch ihre rechtliche Verantwortung nach wie vor außerordentlich begrenzt. Dadurch entsteht der Eindruck, dass diese drei Ebenen der Verantwortung für Menschenrechte nicht gut aufeinander abgestimmt sind, was zu einem suboptimalen Menschenrechtsschutz führen kann. Außerdem ist nicht klar,

⁴³Lukes, Power, A radical View, 2005.

⁴⁴Stoecker, Das Pilatus-Problem und die Vorzüge eines dynamischen Verantwortungsbegriffs, in: Berendes (Hrsg.), Autonomie durch Verantwortung, 2007, S. 147.

⁴⁵Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights.

⁴⁶Ruggie, Just Business: Multinational Corporations and Human Rights, 2013.

⁴⁷Young, Responsibility and Global Justice: A Social Connection Model, Social Philosophy & Policy, Vol. 23, Issue 1, 2006, S. 102.

wie gut es wäre, Unternehmen auch rechtlich stärker in das Menschenrechtsregime zu integrieren. Bekommen sie dadurch nicht zunehmend den Status von Quasi-Staaten? Mit dieser Problematik soll sich der nächste und abschließende Abschnitt beschäftigen.

5 Unternehmen als Quasi-Staaten und Menschenrechte

Aufgrund ihrer politischen Macht haben Unternehmen nicht nur eine moralische Verantwortung für Menschenrechte, sondern auch eine politische Verantwortung. Sie müssen sich nicht nur selbst darum kümmern, die Menschenrechte zu schützen, wo das von ihnen erwartet werden kann. Sie müssen auch ihre politische Macht einsetzen, um andere Akteure und insbesondere unwillige Staaten dazu zu bewegen. Außerdem kann man von ihnen erwarten, dass sie sich an einer progressiven Fortbildung des Menschenrechtsregimes beteiligen. Das schließt auch die rechtliche Struktur des Regimes mit ein und insbesondere die Integration von Unternehmen als rechtliche Akteure mit auf Menschenrechte bezogenen Pflichten. Unternehmen sollten solch eine Entwicklung nicht verhindern und sogar aktiv befördern, wenn ihnen das möglich ist.⁴⁸ Als verantwortungsfähige Akteure sind sie zu all dem verpflichtet, weil sonst erhebliche Lücken im Menschenrechtsregime entstehen. Unternehmen lassen sich nicht vollständig von außen kontrollieren. Wenn sie aber keine besonderen Menschenrechtspflichten haben und ausschließlich profitorientiert handeln, dann bringen sie das ganze System aus dem Gleichgewicht.

Die gerade dargestellte Perspektive auf Unternehmen mag aufgrund ihrer wichtigen Stellung in der Weltwirtschaft attraktiv erscheinen. Gegen solch eine Perspektive lassen sich aber auch zwei Argumente stark machen, die ich abschließend diskutieren möchte. Dem ersten Gegenargument zufolge kann eine stärkere rechtliche Integration von Unternehmen dazu führen, dass sie noch mehr an Macht gewinnen. Demgegenüber wäre es jedoch vorzuziehen, die politische Macht von Unternehmen zu beschränken und wie im klassischen Modell durch staatliche Macht einzuhegen. Dem zweiten Gegenargument nach sind die hier als zentral verorteten politischen Menschenrechtspflichten von Unternehmen viel zu unbestimmt. Unternehmen haben so überhaupt keine Entscheidungsgrundlage, um gleichzeitig ihrer Verantwortung gerecht zu werden und ihrer ökonomischen Funktion nachzugehen. Ich glaube, dass beide Argumente letztlich nicht gegen eine stärkere Integration in das Menschenrechtsregime sprechen.

Dem ersten Argument zufolge sind Unternehmen und insbesondere große transnationale Unternehmen ohnehin schon viel zu mächtig. Sie lassen sich kaum noch

⁴⁸Oldenbourg, Politische Macht transnationaler Unternehmen in Räumen begrenzter Staatlichkeit, in: Meyer u. a. (Hrsg.), Globales Regieren als Alternative zum Nationalstaat?, 2015, S. 93; Neuhäuser, Korporative Verantwortung für Menschenrechte in Räumen begrenzter Staatlichkeit, in: Jacob u. a. (Hrsg.): Normative Fragen von Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit, 2017, S. 101.

durch legitimierte politische Institutionen kontrollieren. Eine tiefere Integration in das Menschenrechtsregime würde sie darin nur noch weiter bestärken, so die Befürchtung, weil ihre politische Rolle und Macht dadurch offiziell anerkannt und befördert wird. Das zentrale Problem mit diesem Gegenargument ist natürlich, dass die bereits bestehende politische Macht von Unternehmen nicht dadurch verschwindet, dass man sie leugnet. Im Gegenteil erlaubt das Festhalten an einer scheinbar klaren Trennung von rein wirtschaftlichen und rein politischen Akteuren den Unternehmen, ihrer politischen Tätigkeit ohne besondere öffentliche Kontrolle nachzugehen. Beispielsweise ist kaum bekannt, welche Positionen wichtige Unternehmen in den USA, in Europa und in China zu dem derzeit drohenden Handelskrieg einnehmen. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass Regierungen in dieser Frage nicht eng mit großen Unternehmen zusammenarbeiten.

Es gibt jedoch eine Variante des Arguments, die die bestehende politische Macht von Unternehmen nicht leugnet, sondern als zu behebendes Problem auffasst. Demzufolge müssen Unternehmen durch staatliche Ordnungsmacht wieder stärker eingegegnet und auf ihre Marktfunktion reduziert werden, indem ihnen ihre politische Macht entzogen wird. Durch strenge Kartellgesetze und Gesetze gegen Lobbyismus, durch eine Beschränkung der Fähigkeit von Unternehmen, ihre Standorte und ihr Kapital beliebig hin und her zu wechseln, und weitere derartige Maßnahmen ließen sich Unternehmen durchaus besser kontrollieren.⁴⁹ Vielleicht gib es auch Unternehmen, die einfach zu groß oder zu reich geworden sind und daher auf ein kontrollierbares Maß reduziert werden müssen. Ich glaube, dass solche Maßnahmen durchaus denkbar und auch politisch möglich sind. Zwar erscheint es derzeit nicht besonders wahrscheinlich, dass sich Staaten international auf entsprechende Regulierungen einigen würden. Aber es ist nicht undenkbar, dass sich die Lage ändert und ein größerer internationaler Konsens über die politische Einhegung und Entmachtung von Unternehmen zustande kommt.

Das eigentliche Problem dieses Vorschlags ist nicht, dass er gar nichts bewirken kann, weil er ganz unrealistisch erscheint. Eine gewisse Kontrolle und ein gewisser Machtentzug sind durchaus denkbar. Das tatsächliche Problem besteht vielmehr darin, dass das allein nicht ausreichen wird, um die politische Macht von Unternehmen hinreichend zu eliminieren. Solange man hoch spezialisierte und international tätige Unternehmen zulässt, werden diese Unternehmen auch erheblichen politischen Einfluss haben, schon allein deswegen, weil Staaten von dem Knowhow und den Produkten dieser Unternehmen abhängig sind. Es bleibt also auch bei politisch besser kontrollierten transnationalen Unternehmen eine Notwendigkeit bestehen, sie in das Menschenrechtsregime zu integrieren, wenn sie die innere Stabilität dieses Regimes nicht gefährden sollen.

Das leitet über zu dem zweiten Gegenargument. Demnach mag es möglich sein, dass Unternehmen über eine problematische politische Macht verfügen. Es hilft dem Argument zufolge aber zur Stabilisierung des Menschenrechtsregimes nicht, ihnen eine entsprechende politische Verantwortung aufzuerlegen. Denn diese Verantwortung ist viel zu unspezifisch, als dass sie für Unternehmen wirklich hand-

⁴⁹Dietsch, *Catching Capital: The Ethics of Tax Competition*, 2015, S. 93–119.

lungsanleitend werden kann.⁵⁰ Die Unternehmen können diese Verantwortung entweder sehr weich auslegen. Dann bürdet sie ihnen im Grunde nicht mehr auf, als hin und wieder öffentlich zu verlautbaren, dass sie die Menschenrechte außerordentlich wichtig finden. Oder sie legen sie streng aus und kommen vor lauter Einsatz für die Menschenrechte gar nicht mehr dazu, ihrem ökonomischen Kerngeschäft zu folgen. Demgegenüber sei es doch besser, Unternehmen explizit von jeder politischen Verantwortung zu befreien und ihnen höchstens eine freiwillige moralische Selbstverpflichtung in sehr eingeschränktem Maße zuzumuten, so ließe sich schließen.

Auch dieser Einwand ist natürlich wieder mit der Replik konfrontiert, dass Unternehmen schon längst politische Akteure sind und aus dieser Rolle auch nicht mehr rauskommen. Dennoch ist etwas dran an dem Problem der Unspezifität.⁵¹ Denn zwar sind Unternehmen auch politische Akteure, vor allem bleiben sie jedoch ökonomische Akteure, deren zentrale Funktion in der wirtschaftlichen Wertschöpfung besteht. Wenn beide Rollen nicht in ein klares Verhältnis zueinander gesetzt sind, dann kann das durchaus disruptiv wirken. Ein Ausweg besteht natürlich darin, die politische Rolle von Unternehmen klarer zu bestimmen. Mit Blick auf die Menschenrechte ist es jedoch nötig, sie dafür stärker in das Menschenrechtsregime zu integrieren und ihren Rechtsstatus entsprechend ihrer moralischen und politischen Verantwortung anzupassen. Es ist nicht offensichtlich, dass es dafür gegenwärtig einen starken politischen Willen gibt. Meiner Ansicht nach haben Unternehmen dennoch ein aufgeklärtes Eigeninteresse, diese Rechtsintegration zu befürworten und selbst aktiv mithilfe ihrer politischen Macht voranzutreiben.

Was ist die Grundlage dieses aufgeklärten Eigeninteresses? Solange Unternehmen nicht als Rechtssubjekte tief in das Menschenrechtsregime integriert sind, agieren sie auf globaler Ebene gewissermaßen in einem hobbesianischen Naturzustand. Sie müssen mit Schurkenstaaten und autokratischen Herrschern aktiv Geschäfte machen, weil sie ansonsten befürchten müssen, dass ihre Konkurrenz dies tut und sie vom Markt verdrängt. Damit tragen sie aktiv zum Erhalt dieser Regime und zu politischer Instabilität bei.⁵² Langfristig ist das für die allermeisten Unternehmen jedoch schlecht, weil damit instabile Märkte und Wachstumsblockaden einhergehen, die Wachstumspotenziale blockieren. Nur eine verbindliche Regelung hilft Unternehmen aus diesem Dilemma heraus. Das Menschenrechtsregime liefert dafür einen institutionellen Rahmen. Es ist also nicht nur ihre moralische und politische Verantwortung, die Unternehmen dazu drängt, sich für eine rechtliche Integration in das Menschenrechtsregime stark zu machen. Es liegt auch in ihrem langfristigen Eigeninteresse.

Allerdings ist es wahrscheinlich, dass viele Unternehmen, insbesondere aufgrund ihrer Abhängigkeit von kurzfristig orientierten Kapitalmärkten, nicht langfristig denken. Damit Unternehmen ihrer politischen Verantwortung gerecht wer-

⁵⁰Crane u. a., Stakeholder as citizens? Rethinking rights, participation and democracy, *Journal of Business Ethics*, Vol. 53, 2004, S. 107.

⁵¹Gilbert, Comparative Assessments of Justice, Political Feasibility, and Ideal Theory, *Ethical Theory and Moral Practice*, Vol. 15, Issue 1, 2012, S. 39.

⁵²Wenar, Blood Oil: Tyrants, Violence, and the Rules That Run the World, 2016.

den, bedarf es letztendlich doch wieder einer externen Motivation. Aber ein möglicher Weg dafür sollte nun immerhin deutlicher geworden sein. Wenn Unternehmen langfristiger planen, dann wird es für sie attraktiver, Verantwortung für Menschenrechte zu übernehmen und ihre politische Macht entsprechend zu kanalisieren. Politische und zivilgesellschaftliche Akteure können ihrerseits versuchen, die Rahmenbedingungen für Unternehmen so zu beeinflussen, dass sie zu einer stärker langfristigen Orientierung gebracht werden. Staaten können auf Finanztransaktionen einwirken und andere entsprechende Mechanismen ergreifen. Die Zivilgesellschaft kann direkt auf Unternehmen einwirken und den Konsum so politisieren, dass eine längerfristige Orientierung und Verantwortung für die Menschenrechte belohnt werden.

Ob diese Einhegung von Unternehmen gelingt und ihr Doppeldasein als gleichzeitig ökonomische und politische Akteure stabilisiert, ist jedoch eine offene Frage. Wenn sich zeigen sollte, dass das nicht der Fall ist, dann stellt sich die weitergehende Frage, ob es überhaupt noch angemessen ist, Unternehmen als private Akteure aufzufassen. Wenn es zutrifft, dass sie über erhebliche politische Macht verfügen und ihre Rolle für den Schutz der Menschenrechte und die Stabilisierung des Menschenrechtsregimes immer zentraler wird, dann entwickeln sie sich vielleicht zu Quasi-Staaten. Sollte das zutreffen, dann kann es sein, dass all die Argumente, die für eine demokratische Kontrolle staatlicher Macht zutreffen, auch auf Unternehmen anzuwenden sind.

Literatur

- Ian Ashman/Diana Winstanley, For or Against Corporate Identity? Personification and the Problem of Moral Agency, *Journal of Business Ethics*, Vol. 76, Issue 1, 2007, S. 83.
- Anthony S. Barkow/Rachel E. Barkow, *Prosecutors in the Boardroom: Using Criminal Law to Regulate Corporate Conduct*, 2011.
- Kurt Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung: Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 3.
- Kurt Bayertz/Birgit Beck, Der Begriff der Verantwortung in der Moderne: 19.–20. Jahrhundert, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 133.
- Valentin Beck, *Eine Theorie der globalen Verantwortung: Was wir Menschen in extremer Armut schulden*, 2016.
- Charles R. Beitz, *The Idea of Human Rights*, 2009.
- David Bilchitz, The Necessity for a Business and Human Rights Treaty, *Business and Human Rights Journal*, Vol. 1, Issue 2, 2016, S. 203.
- Dieter Birnbacher, *Tun und Unterlassen*, 1995.
- Allen Buchanan, *The Heart of Human Rights*, 2013.
- Eva Buddeberg/Christian Neuhäuser, Einleitung: Pflicht oder Verantwortung?, *Zeitschrift für Praktische Philosophie*, Bd. 2, Nr. 2, 2015, S. 49.
- Archie B. Carroll, Corporate Social Responsibility: A Historical Perspective, in: Marc J. Epstein/Kirk O. Hanson (Hrsg.), *The Accountable Corporation*, Vol. 3, 2006, S. 3.
- Chris Chapple, *The Moral Responsibility of Companies*, 2014.

- David Ciple, *Beyond Public and Private: Toward a Political Theory of the Corporation*, *American Political Science Review*, Vol. 107, Issue 1, 2013, S. 139.
- Andrew Crane/Dirk Matten/Jeremy Moon, *Stakeholder as citizens? Rethinking rights, participation and democracy*, *Journal of Business Ethics*, Vol. 53, 2004, S. 107.
- Colin Crouch, *Das befremdliche Überleben des Neoliberalismus*, 2011.
- Surya Deva/David Bilchitz (Hrsg.), *Building a Treaty on Business and Human Rights*, 2017.
- Peter Dietsch, *Catching Capital: The Ethics of Tax Competition*, 2015.
- Isabelle Ferreras, *Firms as Political Actors: Saving Democracy through Economic Bicameralism*, 2017.
- Peter A. French, *The Spectrum of Responsibility*, 1991.
- Pablo Gilabert, *Comparative Assessments of Justice, Political Feasibility, and Ideal Theory*, *Ethical Theory and Moral Practice*, Vol. 15, Issue 1, 2012, S. 39.
- Iñigo González-Ricoy, *The Republican Case for Workplace Democracy*, *Social Theory and Practice*, Vol. 40, Issue 2, 2014, S. 232.
- James Griffin, *On Human Rights*, 2009.
- Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017.
- Nien-hê Hsieh, *Should Business Have Human Rights Obligations?*, *Journal of Human Rights*, Vol. 14, Issue 2, 2015, S. 218.
- Reinier Kraakman/Wolf-Georg Ringe/Edward Rock u. a., *The Anatomy of Corporate Law: A Comparative and Functional Approach*, 2017.
- Christian List/Philip Pettit, *Group Agency: The Possibility, Design, and Status of Corporate Agents*, 2011.
- Janina Loh, *Strukturen und Relata der Verantwortung*, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 35.
- Steven Lukes, *Power, A radical View*, 2005.
- Christoph Menke/Arnd Pollmann, *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*, 2017.
- Jeremy Moon/Andrew Crane/Dirk Matten, *Can corporations be citizens? Corporate citizenship as a metaphor for business participation in society*, *Business Ethics Quarterly*, Vol. 15, Issue 3, 2005, S. 429.
- Christian Neuhäuser, *Korporative Verantwortung für Menschenrechte in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, in: Daniel Jacob/Bernd Ladwig/Cord Schmelzle (Hrsg.): *Normative Fragen von Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, 2017, S. 101.
- Christian Neuhäuser, *Unternehmen als moralische Akteure*, 2011.
- Pierre-Yves Néron, *Business and the Polis: What Does it Mean to See Corporations as Political Actors?*, *Journal of Business Ethics* 94, 2010, S. 333.
- Andreas Oldenbourg, *Politische Macht transnationaler Unternehmen in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, in: Thomas Meyer/Udo Vorholt (Hrsg.), *Globales Regieren als Alternative zum Nationalstaat?*, 2015, S. 93.
- Karl Polanyi, *The Great Transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, 1978.
- John G. Ruggie, *Business and human rights: The evolving international agenda*, *American Journal of International Law*, Vol. 101, Issue 4, 2007, S. 819.
- John G. Ruggie, *The construction of the UN „Protect, Respect and Remedy“ Framework for business and human rights: The true confessions of a principled pragmatist*, *European Human Rights Law Review*, Issue 2, 2011, S. 127.
- John G. Ruggie, *Just Business: Multinational Corporations and Human Rights*, 2013.
- Andrea Sangiovanni, *Humanity without Dignity: Moral Equality, Respect, and Human Rights*, 2017.
- Thomas M. Scanlon, *What We Owe to Each Other*, 1999.
- Amartya Sen, *Elements of a theory of Human Rights*, *Philosophy and Public Affairs*, Vol. 32, Issue 4, 2004, S. 315.

- Amartya Sen, Human Rights and capabilities, *Journal of Human Development*, Vol. 6, Issue 2, 2005, S. 151.
- Ralf Stoecker, Das Pilatus-Problem und die Vorzüge eines dynamischen Verantwortungsbegriffs, in: Jochen Berendes (Hrsg.), *Autonomie durch Verantwortung: Impulse für die Ethik in den Wissenschaften*, 2007, S. 147.
- Manuel Velasquez, Debunking Corporate Moral Responsibility, *Business Ethics Quarterly*, Vol. 13, Issue 4, 2003, S. 531.
- Leif Wenar, *Blood Oil: Tyrants, Violence, and the Rules That Run the World*, 2016.
- David Wheeler/Heike Fabig/Richard Boele, Paradoxes and Dilemmas for Stakeholder Responsive Firms in the Extractive Sector: Lessons From the Case of Shell and the Ogoni, *Journal of Business Ethics*, Vol. 39, Issue 3, 2002, S. 297.
- Adam Winkler, *We The Corporations: How American Businesses Won Their Civil Rights*, 2018.
- Iris M. Young, Responsibility and Global Justice: A Social Connection Model, *Social Philosophy & Policy*, Vol. 23, Issue 1, 2006, S. 102.
- Iris M. Young, *Responsibility for Justice*, 2011.

Soziale Verantwortung im Organisationskontext



Hans-Werner Bierhoff und Elke Rohmann

Zusammenfassung Der Verantwortungsbegriff wurde in der Psychologie hauptsächlich in drei Kontexten verwendet: Individuelle Diagnostik der sozialen Verantwortung, Zuschreibung von Verantwortung für Fehlleistungen und Diffusion der Verantwortung. Auf der Grundlage der Definition von Verantwortung unterscheiden wir zwischen Verantwortung in unterschiedlichen Beziehungen und stellen Verantwortung für andere und Verantwortung für sich selbst gegenüber. Im Weiteren richtet sich der Fokus der Darstellung auf Verantwortung im Organisationskontext. Im Einzelnen werden verschiedene Theorieansätze herangezogen: Austauschbeziehung zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern, transformationale Führung bzw. charismatische Führung, destruktive Führung und ethische Führung. Das Programm der ethischen Führung wird ausführlich im Zusammenhang mit der Übernahme sozialer bzw. ethischer Verantwortung durch die Führungsperson dargestellt. Im Einzelnen werden Qualitäten der ethischen Führungspersonen und deren Messung durch einen Fragebogen erläutert. Die besondere Rolle der persönlichen Abhängigkeit als Auslöser für Verantwortungsübernahme wird an empirischen Ergebnissen verdeutlicht.

H.-W. Bierhoff (✉)

Fakultät für Psychologie, Ruhr-Universität Bochum, Bochum, Deutschland

E-Mail: hans.bierhoff@rub.de

E. Rohmann

Department of Psychology, Social Psychology, Ruhr-University Bochum, Bochum, Deutschland

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020

A. Seibert-Fohr (Hrsg.), *Entgrenzte Verantwortung*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-60564-6_9

1 Verantwortung und ihre Forschungstraditionen

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird der Begriff „Verantwortung“ in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen verwendet. Einer der ersten Philosophen, der auf den Begriff „responsibility“ Bezug nahm, war John Stuart Mill 1859 in seinem Buch „On Liberty“.¹ Es geht um die Frage, wie viel Freiheit der Einzelne für sich in Anspruch nehmen kann und welche Grenzen der Freiheit durch die Verantwortung für andere gesetzt sind. Max Weber führte den Begriff „Verantwortungsethik“ ein, dem er den Begriff der Gesinnungsethik gegenüberstellte.² Letztere stellt die Befolgung guter Intentionen in Übereinstimmung mit ethischen Grundsätzen in den Vordergrund, während Erstere die Konsequenzen des Handelns beziehungsweise Nichthandelns in utilitaristischer Weise betont. Die Gesinnungsethik stellt die ‚reine Lehre‘ dar. Bei der Verantwortungsethik geht es um die Implementierung verantwortlichen Handelns unter Beachtung negativer Nebeneffekte und Spätwirkungen. Im Sinne der Verantwortungsethik wird ein Bewusstsein für die Konsequenzen des Handelns verbunden mit einer Langzeitperspektive gefordert.³

1.1 Verwendung des Verantwortungsbegriffs in der Psychologie

In der Psychologie wurde der Verantwortungsbegriff schwerpunktmäßig in drei Kontexten verwendet:

In der Persönlichkeitsdiagnostik, um zwischen Personen zu differenzieren, die soziale Verantwortung eher übernehmen oder eher ignorieren.⁴ Der Fragebogen der sozialen Verantwortung umfasst 22 Feststellungen, die das Thema der sozialen Verantwortung von verschiedenen Seiten ansprechen. Die Antworten auf die Feststellungen hängen miteinander zusammen, so dass ein Gesamtwert der sozialen Verantwortung sinnvoll gebildet werden kann. Sie weisen aber auch eine Binnendifferenzierung auf, sodass sich zwischen zwei Dimensionen der sozialen Verantwortung unterscheiden lässt: „Erfüllung der berechtigten Erwartungen anderer“ und „Befolgung der sozialen Spielregeln“. Hier folgen einige Beispiele für die Vorgaben des Fragebogens:

„Ich gehöre zu der Art von Menschen, auf die andere sich verlassen können.“⁵ In dieser Feststellung wird die Facette der Verlässlichkeit thematisiert. Andere können auf Unterstützung zählen. Das entspricht der Dimension der „Erfüllung der

¹ Mill, On Liberty, in: Mill (Hrsg.), Collected works of John Stuart Mill, 1859, S. 259.

² Weber, Politik als Beruf, 1919.

³ Frey u. a., Wertevermittlung, in: Frey (Hrsg.), Psychologie der Werte, 2016, S. 307 (311).

⁴ Bierhoff, Skala der sozialen Verantwortung nach Berkowitz und Daniels, Diagnostica, Bd. 46, 2000, S. 18 (28).

⁵ Ebda.

berechtigten Erwartungen anderer“, die auch durch die beiden folgenden Items thematisiert wird.

„Wenn ein Fremder auf meine Unterstützung angewiesen ist, versuche ich sie ihm zu geben.“⁶

„Wenn man seine Freunde gelegentlich im Stich lässt, ist das nicht so schlimm, da man nicht jedem immer Gutes tun kann.“⁷ Dieses Item dreht die Perspektive um. Hier bedeutet Zustimmung, dass Unzuverlässigkeit auftritt, die mit einer Selbstrechtfertigung verbunden wird.

„Es ist wichtiger, für das Wohl der Gemeinschaft zu arbeiten als für das eigene Wohl.“⁸ Dieses Item betont die gesellschaftliche Aufgabe, die der Einzelne hat. Damit gehört es zu dem Themenbereich „Befolgung der sozialen Spielregeln“.

Inhaltlich ist das Persönlichkeitsmerkmal der sozialen Verantwortung durch unterschiedliche Themen wie Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft, Engagement für die Gemeinschaft und Interesse an öffentlichen Angelegenheiten gekennzeichnet. Eine Unterteilung der Items bietet sich nach zwei Dimensionen an: Bereitschaft, sich gegenüber sozialen Adressaten verlässlich zu verhalten und sich dafür auch persönlich zu engagieren (Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft), und Einhaltung sozialer Spielregeln (Pflichtbewusstsein, Engagement für die Gemeinschaft, Interesse an öffentlichen Angelegenheiten).

In der Attributionsforschung wird der Verantwortungsbegriff auf der Grundlage der Handlungstheorie von Fritz Heider verwendet,⁹ um die Determinanten der Zuschreibung von Verantwortung im Kontext von Schädigung anderer zu erfassen. Es geht um Schuldzuschreibungen für Fehlleistungen.

- Bloße Assoziation im Sinne eines zufällig gleichzeitig Ereignisses (die Person ist ‚zur falschen Zeit am falschen Ort‘).
- Kausalität im Sinne einer Ursache-Wirkungs-Beziehung (die Person hat den Effekt bewirkt).
- Vorhersehbarkeit (die Person hätte aufgrund ihrer Vorkenntnisse wissen können, dass eine negative Konsequenz durch ihre Handlung hervorgerufen werden könnte).
- Absicht (die Person hat das Auftreten der negativen Konsequenzen intendiert).
- Eine fünfte Stufe der Verantwortungsattribution, die das Ausmaß der wahrgenommenen Schuld reduziert, wurde noch hinzugefügt: Entschuldigungen und Rechtfertigungen, die den Handlungs-Konsequenzen Zusammenhang nicht in Frage stellen, aber auf besondere Umstände und höhere Ziele verweisen. Bei Entschuldigungen wird der Zusammenhang zwischen der eigenen Person und

⁶Ebda.

⁷Ebda.

⁸Ebda.

⁹Heider, *The psychology of interpersonal relations*, 1958, S. 322; Shaver, *The Attribution of Blame*, 1985; Weiner, *Judgments of responsibility*, 1995.

dem Auftreten der negativen Konsequenzen akzeptiert, während Rechtfertigungen diesen Zusammenhang in Frage stellen. Die fünfte Stufe dient oft dem Selbstschutz beteiligter Personen und lässt sich dem defensiven Lernen zuordnen.¹⁰

- Die Schädigung anderer führt zu Schuldzuschreibungen. Diese werden abgemildert, wenn der Schaden gering ist und wenn der handelnden Person keine Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden haben.¹¹

In empirischen Studien wurde die Verantwortungsattribution durch die Präsentation von Szenarios gemessen, die zum Beispiel eine Person beschreiben, die durch ihr Handeln negative Konsequenzen für andere auslöst. Die Frage lautet, wie viel Verantwortung (aber auch Kausalität, Absicht, Schuld, etc.) dem Handelnden zugeschrieben wird.¹² Im wirklichen Leben ist Verantwortungsattribution allerdings komplexer. Zum Beispiel ist in vielen juristischen Fällen die spezielle Sequenz aufeinanderfolgender Ereignisse zu beachten, die letztendlich zur Schädigung anderer führen.¹³

In der Sozialpsychologie dient der Verantwortungsbegriff als Erklärung für das Phänomen der Diffusion der Verantwortung: Mehrere potenzielle Helfer verhalten sich gegenüber der Notlage eines Opfers weniger hilfsbereit als ein einzelner potenzieller Helfer.¹⁴ Diffusion der Verantwortung kommt durch die Anwesenheit mehrerer Zeugen eines Unglücks zustande.¹⁵ Da die Verantwortung implizit unter den Zeugen aufgeteilt wird, empfindet jeder von ihnen weniger Verantwortung im Vergleich zu einer Situation, in der ein Zeuge allein mit dem Unglück anderer konfrontiert wird. Es kommt zu einer Verringerung der Motivation einzugreifen. Weniger Hilfsbereitschaft bei Anwesenheit anderer stellt ein universelles Phänomen dar. Durch die Wahl eines Gruppenleiters kann der Diffusionseffekt allerdings neutralisiert werden.¹⁶

¹⁰Geißler, Verantwortung in Organisationen, in: Auhagen u. a. (Hrsg.), *Angewandte Sozialpsychologie*, 2003, S. 334 (341).

¹¹Bierhoff, Verantwortungsbereitschaft, in: Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung: Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 217 (233–234).

¹²Vgl. Fincham u. a., Attribution of responsibility: From man the scientist to man as lawyer, in: Berkowitz (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology*, Vol. 13, 1980, S. 81.

¹³Fincham u. a., Intervening causation and the mitigation of responsibility for harm-doing II, *Journal of Experimental Social Psychology*, Vol. 21, 1985, S. 178 (178).

¹⁴Latané u. a., The unresponsive bystander: Why doesn't he help?, 1970.

¹⁵Bierhoff u. a., Diffusion von Verantwortung, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 911 (915–917).

¹⁶Firestone u. a., Leader effectiveness and leadership conferral as determinants of helping in a medical emergency, *Journal of Personality and Social Psychology*, Vol. 31, 1975, S. 343 (346).

1.2 *Definition von Verantwortung und Beispiele für Verantwortungsbeziehungen*

Wir legen die folgende Definition nach Schwartz¹⁷ zugrunde: Soziale Verantwortung entspricht einem moralischen Verpflichtungsgefühl, die Interessen anderer Menschen in die eigene Handlungsplanung einzubeziehen. Moralische Verpflichtungen sind Ausdruck von Erwartungen an sich selbst. Sie werden durch die Wahrnehmung der Notlage anderer hervorgerufen, die die kognitive Struktur der persönlichen Werte und Normen einer Person aktiviert. Unter die relevanten Werte fällt die Nächstenliebe, während die Befolgung der Norm der sozialen Verantwortung durch moralische Verpflichtungsgefühle motiviert wird. Die Norm der sozialen Verantwortung löst eine prosoziale Motivation aus. Diese ist vorhanden, wenn die Absicht besteht, einer konkreten Person eine Wohltat zu erweisen und wenn die helfende Person freiwillig handelt und nicht aufgrund dienstlicher Verpflichtungen.¹⁸ Je größer die moralischen Verpflichtungsgefühle, desto stärker sollte die prosoziale Motivation ausfallen.

Beispiele für Verantwortungsbeziehungen sind Eltern und Kinder, Lehrer und Schüler, Führungskräfte und Mitarbeiter sowie Ärzte und Patienten. Zusätzlich wird soziale Verantwortung spontan empfunden, wenn man feststellt, dass eine andere Person in einer Notlage oder in Gefahr ist. Soziale Verantwortung umschließt mehrere prototypische Fälle.¹⁹ Finanzielle Verantwortung der Person für jemanden zu haben bedeutet zum Beispiel, die Person ist wirtschaftlich haftbar für den Kredit einer anderen Person. Politische Verantwortung zum Beispiel bedeutet, für politische Autoritäten zurückzutreten, wenn wichtige Entscheidungen von ihren Mitarbeitern falsch getroffen wurden, obwohl die verantwortlichen Autoritäten vielleicht nur geringe Möglichkeiten hatten, die Entscheidungen zu korrigieren. Andere Beispiele sozialer Verantwortung sind, dass man Risiken vermeidet, die anderen schaden könnten (z. B. als Autofahrer), und dass man freiwillige Arbeit in einer ehrenamtlichen Organisation leistet, um Hilfsbedürftige zu unterstützen. Obwohl Verantwortung in der psychologischen Forschung häufig thematisiert wird, wenn eine Handlung negative Konsequenzen hat (weil vor Gericht auf Schuldzuschreibungen und Wiedergutmachung Bezug genommen wird), steht im Zusammenhang mit prosozialem Verhalten die positive und konstruktive Seite der Verantwortung im Vordergrund. Grundsätzlich besteht ein bedeutsamer Unterschied zwischen diesen beiden Typen der Verantwortung. Denn die Emotionen, die mit der Auslösung von negativen vs. positiven Konsequenzen verbunden sind, unterscheiden sich erheblich. Negative Konsequenzen rufen eher Schuld- und Schamgefühle sowie

¹⁷Schwartz, Normative influences on altruism, in: Berkowitz (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology*, Bd. 10, 1977, S. 221 (227).

¹⁸Bierhoff, *Psychologie prosozialen Verhaltens*, 2. Auflage, 2010, S. 14.

¹⁹Vgl. Montada, Denial of responsibility, in: Auhagen u. a. (Hrsg.), *Responsibility: The many faces of a social phenomenon*, 2001, S. 79 (80–81).

defensive Selbstdarstellung zur Vermeidung von sozialer Zurückweisung hervor, während positive Konsequenzen eher Zufriedenheit und Stolz sowie soziale Anerkennung auslösen.

Schließlich besteht die Möglichkeit, zwischen Verantwortung für andere und Verantwortung für sich selbst zu unterscheiden.²⁰ Verantwortung für andere tritt in sozialen Beziehungen auf. Sie kann auch finanzielle Haftung umfassen. Verantwortung für sich selbst kommt beispielsweise in einer gesunden Ernährung und generell in der Befolgung eines gesunden Lebensstils zum Ausdruck. Beide Formen der Verantwortung können sich sowohl auf die Ausführung einer Handlung als auch auf die Unterlassung einer Handlung beziehen.

2 Verantwortung als Führungsaufgabe im Organisationskontext

Personen in Führungspositionen haben eine große Gestaltungsmacht und können außerdem als Vorbilder fungieren. Daher kommt ihnen für die Realisierung von Verantwortung in sozialen Beziehungen ein hoher Stellenwert zu. Im Folgenden befassen wir uns zunächst mit prosozialem Verhalten in der Vorgesetzten-Mitarbeiter Beziehung, um dann auf das Thema der ethischen Verantwortung der Führung einzugehen.

2.1 Austausch zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern

Einige Führungstheorien haben das Konzept des prosozialen Verhaltens in die Analyse der Vorgesetzten-Mitarbeiter Beziehung aufgenommen. Zum Beispiel impliziert der vertical-dyad-linkage Ansatz, dass Vorgesetzte und Mitarbeiter eine Austauschbeziehung haben, die sich durch gegenseitige Unterstützung, Einfluss und Vertrauen auszeichnet.²¹ Auf der anderen Seite kann es sein, dass der Austausch im Hinblick auf Vertrauen und „Commitment“ eingeschränkt ist, was zu einer geringen Qualität der Beziehung zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern führt. Die zugrunde liegende Idee ist, dass organisationale Führung in dyadischen Beziehungen verwurzelt ist, die entweder eine hohe oder geringe Qualität haben und entweder zu einer starken oder einer geringen Kooperation führen.²² Die Ergebnisse zeigen, dass die Entwicklung einer organisationalen Binnengruppe als Ausdruck einer hohen Beziehungsqualität mit hohem organisationalen „Commitment“, Arbeitszufriedenheit und der Bereitschaft, Anstrengung zugunsten der Organisation zu investieren, verbunden ist.

²⁰Ebda.

²¹Graen u. a., Relationship-based approach to leadership, *The Leadership Quarterly*, Vol. 6, Issue 2, 1995, S. 219 (220).

²²Graen u. a., Dyadic organizing, *Research in Organizational Behavior*, Vol. 9, 1987, S. 5.

Im Folgenden gehen wir ausführlicher auf die Verantwortung der Vorgesetzten gegenüber ihren Mitarbeitern ein. Damit wenden wir uns der Führungsforschung zu, die von Bierhoff bis 2005 zusammengefasst wurde.²³ Bezogen auf die „Führung von oben“ unterschied er zwischen Handlungsmustern der Führungsperson (z. B. transformationale Führung nach Burns²⁴ bzw. Bass)²⁵ und Dimensionen des Führungsverhaltens (z. B. Kontingenzmodell der Führung nach Fiedler & Mai-Dalton).²⁶ Außerdem wurde die „Führung von unten“ berücksichtigt, die sich mit den Einflussstrategien der Mitarbeiter auf ihre Chefs befasst.²⁷ Unter diesen Ansätzen wird das Thema der Verantwortung am ehesten in der transformationalen Führung berücksichtigt.

2.2 *Destructive Führung*

Bemerkenswerterweise wurden seitdem zwei neue Führungstheorien entwickelt, die unmittelbar das Thema der sozialen Verantwortung betreffen – einmal Verantwortungsleugnung und einmal Verantwortungsübernahme: die destruktive Führung, bei der Verantwortung ignoriert wird,²⁸ und die ethische Führung, die gelebte Verantwortung der Vorgesetzten betont.²⁹

Destruktive Führung richtet sich sowohl gegen die Mitarbeiter als auch gegen die Organisation insgesamt. Es kommt dabei weniger auf die Intention an als auf die tatsächlichen Konsequenzen. Ein wichtiges Problem, das der destruktiven Führung zugrunde liegt, ist die fehlende Empathie mit anderen, die sich in Einschüchterung, Arroganz und Schikane äußern kann. Vorfälle, die auf diese Weise ausgelöst werden, umfassen Verrat von Vertrauen, Unfähigkeit, Aufgaben zu delegieren und Vernachlässigung der gegebenen Aufgaben aufgrund von Faulheit und fehlendem Durchblick.

Destruktive Führung verletzt nicht nur die Verantwortung für die Organisation, sondern auch die Verantwortung für die Mitarbeiter. Dieses doppelte Versagen der Führungsperson wird mit „entgleister Führung“ (derailed leadership) bezeichnet.³⁰

²³ Bierhoff, Sozialpsychologie: Ein Lehrbuch, 6. Auflage, 2006, S. 469–485.

²⁴ Burns, Leadership, 1978.

²⁵ Bass, Leadership and performance beyond expectations, 1985.

²⁶ Fiedler u. a., Führungstheorien-Kontingenztheorie, in: Kieser u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Führung, 2. Auflage, 1995, S. 940 (943).

²⁷ Blickle, Wie beeinflussen Personen erfolgreich Vorgesetzte, Kolleginnen und Untergebene?, Diagnostica, Bd. 41, 1995, S. 245 (245).

²⁸ Einarsen u. a., Destructive leadership behavior, The Leadership Quarterly, Vol. 18, 2007, S. 207 (208–209).

²⁹ Brown u. a., Ethical leadership: A review and future directions, The Leadership Quarterly, Vol. 17, 2006, S. 595 (595).

³⁰ Einarsen u. a., Destructive leadership behavior, The Leadership Quarterly, Vol. 18, 2007, S. 207 (212–213).

Wenn beide Formen der Verantwortung durch die Führungsperson wahrgenommen werden, sprechen die Autoren demgegenüber allgemein von „konstruktiver Führung“, ohne diese genauer zu analysieren.

2.3 Transformationale und charismatische Führung

Konstruktive Führung ist der Gegenbegriff zu entgleister Führung. Erstere berücksichtigt sowohl den Erfolg der Organisation als auch das Wohlergehen der Mitarbeiter. Diese beiden Ziele können auf vielfältigen Wegen erreicht werden (z. B. transformationale Führung, ethische Führung). Ein Beispiel für die transformationale Führung ist die charismatische Führung. Ethische Einstellungen sind wichtige Determinanten der Intention, ethisch zu handeln.³¹ Wenn charismatische Führung durch ethische Einstellungen gelenkt wird, ergibt sich nach Howell und Avolio³² ein Führungsmuster der moralischen Verantwortung, das Bierhoff und Herner³³ wie folgt zusammengefasst haben:

- Macht des Managements wird genutzt, um den Mitarbeitern und dem Unternehmen zu dienen
- Visionen der Führung werden auf die Bedürfnisse der Geführten angepasst
- Kritik wird konstruktiv verarbeitet, um daraus zu lernen
- Mitarbeiter werden ermutigt, selbstständig zu denken, auch wenn dadurch Aussagen der Führungsperson in Frage gestellt werden
- Management und Mitarbeiter beteiligen sich an einer wechselseitigen Kommunikation
- Mitarbeiter werden durch das Management unterstützt, indem ihnen Coaching und eine Entwicklung ihrer Talente angeboten wird
- Das Management verwendet ethisch-moralische Standards im Sinne eines Unternehmenskodex bei seinen Entscheidungsprozessen

2.4 Ethische Führung

Ethische Führung wird als „Demonstration eines normativ angemessenen Verhaltens durch persönliche Handlungen und interpersonelle Beziehungen und die Förderung eines solchen Verhaltens bei Mitarbeitern durch zweiseitige Kommunika-

³¹ Bierhoff, Soziale Verantwortung, Zeitschrift für Personalforschung, Bd. 16, 2002, S. 209 (211).

³² Vgl. Howell u. a., The ethics of charismatic leadership, Academy of Management Executives, Vol. 6, Issue 2, 1992, S. 43.

³³ Bierhoff u. a., Anreiz versus Tugend?, in: Brink u. a. (Hrsg.), Anreiz versus Tugend? Merkmale moderner Unternehmensethik, 2005, S. 35 (43–44).

tion, Verstärkung und das Fällen von Entscheidungen“ definiert.³⁴ Eine verwandte Bezeichnung ist normatives Management.³⁵ Soziale Verantwortung und ethische Führung haben den normativen Ansatz gemeinsam, nämlich die Befolgung ethisch gerechtfertigter Normen.

Ethische Verantwortung wird von Rauen³⁶ als vierstellige Relation definiert: Wer (1) ist verantwortlich, gegenüber wem (2), bezogen auf was, (3) im Hinblick auf welche Norm (4). Es geht immer um die Verantwortung der Akteure gegenüber anderen und damit um die Gestaltung der Interaktion mit anderen. Der Kontrast besteht zwischen Freiheit der Wahl und der ethischen Verpflichtung gegenüber anderen. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche und unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten unter Beachtung von gesellschaftlichen Normen zu berücksichtigen. Allerdings ist eine hohe Komplexität der (digitalen) Wirklichkeit und eine Unabsehbarkeit zukünftiger Handlungsfolgen gegeben. In einer solchen Konstellation ist es weniger sinnvoll auf Schuldzuweisungen aus zu sein als vielmehr ethische Verantwortung als eine „ethische Verpflichtung zur Solidarität und Fürsorge mit anderen“ aufzufassen.³⁷ An dieser Stelle wird der Zusammenhang zwischen ethischer Verantwortung und prosozialem Verhalten deutlich. Ethische Verantwortung bedeutet immer auch, dass die Führungsperson sich für die Mitarbeiter einsetzt und ihnen die Möglichkeit einräumt, ihre Qualifikation weiter zu verbessern. Das kann auch im Sinne einer ethischen Selbstverpflichtung erfolgen.³⁸

Ethische Führungspersonen werden als ehrlich, vertrauenswürdig, moralisch und fair beschrieben. Dementsprechend sind die Items formuliert, die in einem 10-Item Fragebogen der ethischen Führung („Ethical Leadership Scale“) enthalten sind. Beispiele lauten: führt sein persönliches Leben in einer ethischen Art und Weise; hat die besten Interessen der Mitarbeiter im Kopf; trifft faire und ausbalancierte Entscheidungen.

Ein Vorteil der ethischen Führung besteht darin, dass sie den Fokus auf Inhalte richtet, die in Organisationen sowieso beachtet werden müssen, denn die Befolgung ethischer Spielregeln wird sowohl durch Gesetze nahegelegt als auch durch Richtlinien der Organisationen vorgeschrieben.³⁹ So hat es beispielsweise die Autoindustrie mit der Umweltgesetzgebung und Sicherheitsvorschriften zu tun, während im Bankensektor der Schwerpunkt auf der Einhaltung von Vorschriften im Hinblick auf Finanztransaktionen und der Vermeidung von Interessenskonflikten liegt. Im

³⁴Brown u. a., *Ethical leadership, Organizational Behavior and Human Decision Processes*, Vol. 97, 2005, S. 117 (120).

³⁵Geißler, *Verantwortung in Organisationen*, in: Auhagen u. a. (Hrsg.), *Angewandte Sozialpsychologie*, 2003, S. 334 (340).

³⁶Rauen, *Ethische Verantwortung*, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 545 (546).

³⁷Ebda, (555).

³⁸Geißler, *Verantwortung in Organisationen*, in: Auhagen u. a. (Hrsg.), *Angewandte Sozialpsychologie*, 2003, S. 334 (344); Mohr, *Sollen (angehende) Manager heilige Eide schwören?*, in: Brink u. a. (Hrsg.), *Anreiz versus Tugend? Merkmale moderner Unternehmensethik*, 2005, S. 129 (136).

³⁹Vgl. Treviño u. a., *Managing business ethics: Straight talk about how to do it right*, 6. Auflage, 2013.

Überblick sind die folgenden Themen zu nennen, auf die soziale Verantwortung im Unternehmen im Sinne ethischer Verantwortung angewandt wird (nach Bierhoff und Herner):⁴⁰

- Auswirkungen auf die Umwelt, vor allem die Beeinträchtigung von Wasser und Luft
- Konsumentenschutz gegenüber falscher Information und gefährlichen Produkten
- Festsetzung angemessener Gehälter
- Herstellung gesunder Arbeitsbedingungen
- Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen.

Unternehmen haben in den letzten Jahrzehnten ethische Kodizes formuliert, um die Einhaltung von Gesetzen und die Befolgung der Grundwerte der Organisation zu gewährleisten. Da sie einen Teil der Gesellschaft repräsentieren, sind sie auf die Akzeptanz durch die Gesellschaft angewiesen. Skandale wie die Diesellaffäre oder der Unfall auf der Ölbohrplattform Deepwater Horizon im Golf von Mexiko verdeutlichen, dass die Missachtung von Umweltgesetzen keine Kleinigkeit darstellt, sondern schwerwiegende Nachteile hervorrufen kann. Schon deshalb kommen Unternehmen ohne Ethikbeauftragte oder Ethikabteilungen nicht mehr aus. In diesem Zusammenhang ist der Corporate Governance Kodex⁴¹ erwähnenswert, der die Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in börsennotierten Unternehmen betrifft. Ein zentrales Thema des Kodex ist die Herstellung von Transparenz, die auch durch die Internetseite des Unternehmens hergestellt werden kann. Jedenfalls haben Unternehmen gegenüber den Bürgern eine besondere soziale Verantwortung, der sie durch Handeln, das sich an ethischen Regeln orientiert, entsprechen können. Allerdings lassen sich die Mitarbeiter in diesem Zusammenhang in drei Gruppen einteilen:⁴² Mitarbeiter, die die Regeln des Unternehmens verstehen und befolgen; Mitarbeiter, die die Unternehmensregeln nicht kennen und Mitarbeiter, die sich um die ethischen Regeln nicht scheren und die ihren eigenen Vorstellungen folgen.

In die letztgenannte Gruppe fallen möglicherweise nur wenige Mitarbeiter, aber sie sind für das Unternehmen besonders problematisch, weil sie durch Fehlverhalten den Erfolg der Organisation als Ganzes in Frage stellen können.⁴³ Lenk⁴⁴ spricht in diesem Zusammenhang davon, dass „Fairness ... hier mehr als Lippenbekenntnis zur versportlichenden Imagemache als zur wirklichen Verhaltenslenkung dient“. Damit kann sich kein Unternehmen in der modernen Gesellschaft abfinden, sodass

⁴⁰Bierhoff u. a., Anreiz versus Tugend?, in: Brink u. a. (Hrsg.), Anreiz versus Tugend? Merkmale moderner Unternehmensethik, 2005, S. 35 (43).

⁴¹Vgl. Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 21. Mai 2003) vom 30. Juni 2003.

⁴²Vgl. Treviño u. a., Managing business ethics: Straight talk about how to do it right, 6. Auflage, 2013.

⁴³Ebda.

⁴⁴Lenk, Konkrete Humanität: Vorlesungen über Verantwortung und Menschlichkeit, 1998, S. 367.

die erfolgreiche Kommunikation der Unternehmenskultur, die ethischen Spielregeln folgt, eine hohe Priorität hat.

Brown und Treviño⁴⁵ stellten mehrere Hypothesen über die Konsequenzen der ethischen Führung auf, von denen drei an dieser Stelle besonders erwähnenswert sind:

- (1) Ethische Führung hängt positiv mit prosozialem Verhalten (z. B. Freiwilliges Arbeitsengagement im Sinne von Organizational Citizenship Behavior nach Organ⁴⁶ und Podsakoff und Kollegen)⁴⁷ zusammen. Tatsächlich spielt prosoziales Verhalten im organisationalen Kontext eine wichtige Rolle. Individuelle Verhaltensmuster, die für das Funktionieren einer Organisation gebraucht werden, umfassen die Teilnahme an und das Bleiben in der Organisation, die Rollenausübung in der Organisation und innovatives und spontanes Verhalten. Letztere Verhaltensweisen werden beschrieben als „Leistungen, die über die Anforderungen der Position hinausgehen und zum Funktionieren der Organisation beitragen“.⁴⁸ Diese Verhaltensweisen schließen verschiedene Handlungsweisen ein: informelle Hilfeleistung unter Mitarbeitern im Job; Schutz der Organisation vor Schädigung; Vorschläge zur Verbesserung der Produktionsmethoden oder Instandhaltung; eigene Weiterentwicklung durch selbstinitiiertes Lernen und Verbreitung eines guten Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.
- (2) Ethische Führung hängt negativ mit Schädigung der Organisation durch die Mitarbeiter zusammen.
- (3) Ethische Führung hängt positiv mit Zufriedenheit, Motivation und organisationaler Bindung der Mitarbeiter zusammen.

3 Abhängigkeits-Verantwortungs-Hypothese

Freiwilliges Arbeitsengagement kann als verantwortliches Verhalten am Arbeitsplatz verstanden werden. Das zugrunde liegende sozialpsychologische Paradigma, in dem die Aktivierung der Norm der sozialen Verantwortung untersucht wurde, ist die Mitarbeiter-Vorgesetzten Beziehung.⁴⁹ Es wird angenommen, dass persönliche Abhängigkeit der entscheidende Faktor ist, der prosoziales Verhalten in der organisationalen Umgebung hervorruft. Die Hypothese ist, dass je stärker die persönliche Abhängigkeit des Vorgesetzten ist, desto mehr Anstrengung wird der Mitarbeiter

⁴⁵Brown u. a., Ethical leadership: A review and future directions, *The Leadership Quarterly*, Vol. 17, 2006, S. 595 (607–608).

⁴⁶Vgl. Organ, *Organizational citizenship behavior*, 1988.

⁴⁷Vgl. Podsakoff u. a., *Organizational citizenship behaviors*, *Journal of Management*, Vol. 26, 2000, S. 513.

⁴⁸Katz u. a., *The social psychology of organizations*, 2. Auflage, 1978, S. 403.

⁴⁹Vgl. Berkowitz u. a., *Responsibility and dependency*, *Journal of Abnormal and Social Psychology*, Vol. 66, 1963, S. 429 (429).

zugunsten seines Vorgesetzten bereit sein aufzuwenden (Abhängigkeits-Verantwortungs-Hypothese).

Persönliche Abhängigkeit wurde dadurch abgestuft, dass den Mitarbeitern gesagt wurde, der Erfolg ihrer Vorgesetzten sei zu 20 % oder 80 % von ihrer Leistung abhängig. Die Abhängigkeits-Verantwortungs-Hypothese nimmt an, dass wahrgenommene Abhängigkeit einer anderen Person die Norm der sozialen Verantwortung aktiviert, die die Vorschrift beinhaltet, denen zu helfen, die auf die Hilfe angewiesen sind. Je stärker die Abhängigkeit ist, desto stärker sollte die prosoziale Motivation ausfallen. In Übereinstimmung mit dieser Hypothese war der Anstieg der Produktivität von der Übungsphase zur Arbeitsphase in der Bedingung mit starker Abhängigkeit viel höher als in der Bedingung mit geringer Abhängigkeit. Eine metaanalytische Zusammenfassung von 23 Studien zur Beziehung zwischen Abhängigkeit und Hilfeverhalten bestätigte die Abhängigkeits-Verantwortungs-Hypothese, denn hoch abhängige Personen erhielten generell mehr Hilfe als niedrig abhängige Personen.⁵⁰

4 Wie lässt sich die Norm der sozialen Verantwortung aktivieren?

Die überzeugende Bestätigung der Abhängigkeits-Verantwortungs-Hypothese führt zu der Frage, wie die Norm der sozialen Verantwortung in ihrer subjektiven Bedeutung gesteigert werden kann. Die Bedeutung dieser Norm lässt sich durch unterschiedliche Maßnahmen steigern. Dazu zählt der Hinweis auf kooperative und solidarische Beziehungen zwischen den Menschen in einer Organisation, deren Aufbau für alle Organisationsmitglieder große Vorteile mit sich bringt; denn die Kosten einer Hilfeleistung der Gebenden sind in der Regel deutlich geringer als der Nutzen für die Hilfeempfänger. Mit wenig Aufwand wird viel erreicht. Ein weiterer positiver Einfluss geht von der Botschaft aus, dass jeder Einzelne als handelnde Person Eigenverantwortung hat und somit einen positiven Beitrag für die eigenen Erfolge und den der Organisation leisten sollte. Tatsächlich zeigen empirische Resultate, dass Eigenverantwortung und soziale Verantwortung positiv zusammenhängen.⁵¹ Eigenverantwortung trägt auch positiv zum freiwilligen Arbeitsengagement bei⁵² und erhöht die Arbeitszufriedenheit.⁵³

Ein weiterer Vorschlag zur Steigerung der sozialen Verantwortung beruht auf dem Ergebnis, dass die subjektive Entschlussicherheit potenzieller Helfer zum

⁵⁰Vgl. Bornstein, Dependency as a social cue, *Journal of Research in Personality*, Vol. 28, 1994, S. 182 (193).

⁵¹Bierhoff u. a., Messung von Eigenverantwortung, *Zeitschrift für Personalpsychologie*, Bd. 4, 2005, S. 4 (13).

⁵²Bierhoff u. a., Eigenverantwortung, Selbstwirksamkeit und Freiwilliges Arbeitsengagement, *Wirtschaftspsychologie*, Bd. 14, Heft 1, 2012, S. 83 (87).

⁵³Bierhoff u. a., Anreiz versus Tugend?, in: Brink u. a. (Hrsg.), *Anreiz versus Tugend? Merkmale moderner Unternehmensethik*, 2005, S. 35.

Eingreifen in einer Notsituation zur Entstehung situativer Verantwortungsgefühle beiträgt, die ihrerseits eng mit der situativen Hilfsbereitschaft zusammenhängen.⁵⁴ Das lässt vermuten, dass betriebliche Weiterbildung und betriebliche Erfahrung, die sich auf den Erwerb von umfassenden Kenntnissen über den Arbeitsplatz und seine Umgebung beziehen, die Entschlusssicherheit und davon abhängig auch das Verantwortungsgefühl erhöhen, wenn ein Eingreifen zugunsten von Organisationsmitgliedern erforderlich ist.

Schließlich ist auch die Bedeutung von ethisch handelnden Vorbildern hervorzuheben, die Modelllernen der Mitarbeiter auslösen.⁵⁵ Kompetenz, sympathisches Auftreten und Vertrauenswürdigkeit des Vorgesetzten können den Einfluss von Vorbildern vergrößern.⁵⁶ Damit wird vor allem auch die Ebene der Vorgesetzten angesprochen, die Vorbilder für verantwortliches Handeln sind, wenn sie Prinzipien der ethischen Führung folgen. Brown und Treviño⁵⁷ betonen dementsprechend, dass ethische Führung durch die Vorgesetzten ein bedeutsames Rollenmodell für ethisches Verhalten der Mitarbeiter darstellt. Außerdem heben sie direkte Instruktion und Verstärkungslernen als Mittel hervor, durch die ethische Verantwortung von den Vorgesetzten auf die Mitarbeiter übertragen werden kann.

5 Abschließende Bemerkungen

Abschließend wenden wir uns der Frage zu, ob verantwortungsvolles Handeln sich lohnt oder mehr Nachteile als Vorteile erzeugt. Zwar wurde diese Frage nicht direkt erforscht, aber Antworten lassen sich aus einem verwandten Forschungsbereich ableiten, der den Erfolg der Kooperation im Vergleich mit dem egoistischen Durchsetzen eigener Vorteile betrifft. Der Politikwissenschaftler Robert Axelrod führte ein Computerturnier durch, das die Struktur des Gefangenendilemmas zugrunde legte.⁵⁸ Das Gefangenendilemma bietet sowohl Anreize zum Kooperieren als auch zum Wettbewerb. Es ging um die Abschätzung des Erfolgs der Kooperation in einer Umwelt, in der sowohl Kooperation als auch Wettbewerb strategische Optionen darstellen. In dieser Konfliktsituation traten kooperative Programme über mehrere Durchgänge gegen Wettbewerbsprogramme und andere kooperative Programme an. Die Ergebnisse zeigten, dass die Strategien am erfolgreichsten abschnitten, die auf Kooperation setzten.

⁵⁴Bierhoff u. a., Hemmschwellen zur Hilfeleistung. Untersuchung der Ursachen und Empfehlung von Maßnahmen zum Abbau, 1990, S. 57.

⁵⁵Kaschner, Verantwortung, in: Frey (Hrsg.), *Psychologie der Werte*, 2016, S. 237 (242).

⁵⁶Frey u. a., Zum Problem der Wertevermittlung und der Umsetzung in Verhalten, in: Frey (Hrsg.), *Psychologie der Werte*, 2016, S. 307 (309).

⁵⁷Brown u. a., Ethical leadership: A review and future directions, *The Leadership Quarterly*, Vol. 17, 2006, S. 595 (609).

⁵⁸Bierhoff u. a., Soziale Interaktion, in: Frey u. a. (Hrsg.), *Sozialpsychologie – Interaktion und Gruppe*, 2011, S. 139 (148–149).

Ein Musterbeispiel ist die tit-for-tat Strategie, die im ersten Spielzug immer kooperativ wählt und in den folgenden Spielzügen die Wahl des Mitspielers aus dem vorherigen Zug imitiert. Sie war insgesamt sehr erfolgreich, weil sie sowohl mit anderen kooperativen Programmen, aber auch mit Wettbewerbsprogrammen gut abschneidet. Hingegen waren Wettbewerbsprogramme deutlich weniger erfolgreich. Sie konnten zwar Programme ausbeuten, die immer kooperativ spielten, verloren aber diesen Vorteil in der Konfrontation mit anderen Wettbewerbsprogrammen, da sich in solchen Konstellationen eine Eskalation von Konflikten und damit einhergehend niedrige Gewinne einstellten. Zwar ist die tit-for-tat Strategie keine Siegerstrategie, aber sie vermeidet schmerzhaftes Niederlagen, wenn sie auf Wettbewerbsprogramme trifft, und ergibt hohe Gewinne, wenn sie mit anderen kooperativen Strategien zusammentrifft.

Diese Ergebnisse vermitteln eine wichtige Lektion: Kooperation und Fairness führen zu erfolgreichen Strategien, die sich gegenüber Wettbewerbsstrategien durchsetzen. Dieses Beispiel zeigt, dass die egoistische Durchsetzung des eigenen Standpunkts häufig kein Erfolg versprechendes Vorgehen darstellt, weil die Berücksichtigung der Interessen anderer besonders gewinnbringend sein kann. Darüber hinaus lässt sich die tit-for-tat Strategie unmittelbar mit dem Zeigen von Verantwortung in Einklang bringen; denn sie beinhaltet sowohl die Ausübung von Verantwortung für sich selbst als auch für andere.⁵⁹ Einerseits schützt die tit-for-tat Strategie die Akteure, die sie verwenden, vor Ausbeutung (= Verantwortung für sich selbst) und andererseits ermöglicht sie es anderen, harmonische und gewinnbringende Beziehungen zu pflegen (= Verantwortung für andere).

Während das Gefangenendilemma eine klar definierte Abhängigkeitsstruktur zwischen den Akteuren darstellt, hat es ethische Führung im Unternehmen in der Regel mit der Lösung vielschichtiger Probleme zu tun, von denen das Gefangenendilemma nur ein Problem ist. Denn sie ist in der konkreten Umsetzung durch Konflikte gekennzeichnet. Das hängt damit zusammen, dass Menschen unterschiedliche Rollen und Positionen in der Gesellschaft und in ihren Institutionen innehaben, aus denen sich Rollen- und Loyalitätskonflikte ergeben können. Solche Konflikte können z. B. zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern auftreten, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt: Wie weit geht die Befugnis, Anordnungen zu geben, und wie weit geht der Autonomieanspruch im Hinblick auf anstehende Entscheidungen der Mitarbeiter? Hier wird die Grundfrage nach Autonomie der Einzelnen und Einschränkung ihrer Freiheit durch die Interessen anderer deutlich, die John Stuart Mill schon Mitte des 19. Jahrhunderts gestellt hat. Auf solche Fragen gibt es offensichtlich keine einfachen Antworten, da sich die Möglichkeit ergibt, unterschiedliche Auslegungen und Schlussfolgerungen zu formulieren. Das verweist auf den Kontrast zwischen allgemeinen Prinzipien und konkreten Gegebenheiten in einer Organisation.⁶⁰ Daher kommt es auf eine überzeugende Integration von präskriptiven

⁵⁹Montada, Denial of responsibility, in: Auhagen u. a. (Hrsg.), Responsibility. The many faces of a social phenomenon, 2001, S. 79 (80–81).

⁶⁰Schminke u. a., Management and ethics, in: Schminke (Hrsg.), Managerial ethics, 1998, S. 1.

und deskriptiven Informationen an, um Entscheidungen zu finden, die in den organisationalen Kontext passen.

Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass sich unterschiedliche Wissenschaftsdisziplinen mit sozial verantwortlichem Verhalten in Organisationen befassen, die unterschiedliche theoretische Ansätze, Argumentationsweisen und Sprachregelungen verwenden.⁶¹ Daher liegt in der Praxis eine große Herausforderung darin, die Interessen der Konfliktparteien miteinander abzustimmen, unterschiedliche Perspektiven miteinander zu vergleichen, Kompromisse zu finden und die Spielregeln der ethischen Verantwortung zu befolgen.

Literatur

- Bernard M. Bass, *Leadership and performance beyond expectations*, 1985.
- Leonard Berkowitz/Louise R. Daniels, Responsibility and dependency, *Journal of Abnormal and Social Psychology*, Vol. 66, 1963, S. 429.
- Hans-Werner Bierhoff, Verantwortungsbereitschaft, Verantwortungsabwehr und Verantwortungszuschreibung: Sozialpsychologische Perspektive, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung: Prinzip oder Problem?*, 1995, S. 217.
- Hans-Werner Bierhoff, Skala der sozialen Verantwortung nach Berkowitz und Daniels: Entwicklung und Validierung, *Diagnostica*, 2000, Bd. 46, S. 18.
- Hans-Werner Bierhoff, Soziale Verantwortung im Berufs- und Wirtschaftsleben, *Zeitschrift für Personalforschung*, Bd. 16, 2002, S. 209.
- Hans-Werner Bierhoff, *Sozialpsychologie: Ein Lehrbuch*, 6. Auflage, 2006.
- Hans-Werner Bierhoff, *Psychologie prosozialen Verhaltens*, 2. Auflage, 2010.
- Hans-Werner Bierhoff/Michael J. Herner, Anreiz versus Tugend? Zur Verantwortung von Führungskräften, in: Alexander Brink/Johannes Eurich/Christoph Giersch (Hrsg.), *Anreiz versus Tugend? Merkmale moderner Unternehmensethik*, 2005, S. 35.
- Hans-Werner Bierhoff/Eva Jonas, Soziale Interaktion, in: Dieter Frey/Hans-Werner Bierhoff (Hrsg.), *Sozialpsychologie – Interaktion und Gruppe*, 2011, S. 139.
- Hans-Werner Bierhoff/Renate Klein/Peter Kramp, Hemmschwellen zur Hilfeleistung: Untersuchung der Ursachen und Empfehlung von Maßnahmen zum Abbau, 1990.
- Hans-Werner Bierhoff/Karolina Lemiech/Elke Rohmann, Eigenverantwortung, Selbstwirksamkeit und Freiwilliges Arbeitsengagement, *Wirtschaftspsychologie*, Bd. 14, Heft 1, 2012, S. 83.
- Hans-Werner Bierhoff/Elke Rohmann, Diffusion von Verantwortung, in: Ludgar Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 911.
- Hans-Werner Bierhoff/Jürgen Wegge/Tanja Bipp/Uwe Kleinbeck/Claudia Attig-Grabosch/Stephan Schulz, Entwicklung eines Fragebogens zur Messung von Eigenverantwortung oder „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“, *Zeitschrift für Personalpsychologie*, Bd. 4, 2005, S. 4.
- Gerhard Blickle, Wie beeinflussen Personen erfolgreich Vorgesetzte, Kolleginnen und Untergebene? Skalenentwicklung und Validierung, *Diagnostica*, Bd. 41, 1995, S. 245.
- Robert F. Bornstein, Dependency as a social cue: A meta-analytic review of research on the dependency-helping relationship, *Journal of Research in Personality*, Bd. 28, 1994, S. 182.
- Michael E. Brown/Linda K. Treviño, Ethical leadership: A review and future directions, *The Leadership Quarterly*, Vol. 17, 2006, S. 595.

⁶¹ Bierhoff, *Soziale Verantwortung*, *Zeitschrift für Personalforschung*, Bd. 16, 2002, S. 209 (213).

- Michael E. Brown/Linda K. Treviño/David A. Harrison, Ethical leadership: A social learning perspective for construct development and testing, *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, Vol. 97, 2005, S. 117.
- Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 21. Mai 2003) vom 30. Juni 2003. Veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 4. Juli 2003.
- James M. Burns, *Leadership*, 1978.
- Stale Einarsen/Merethe S. Aasland/Anders Skogstad, Destructive leadership behavior: A definition and conceptual model, *The Leadership Quarterly*, Vol. 18, 2007, S. 207.
- Fred E. Fiedler/Renate Mai-Dalton, Führungstheorien-Kontingenztheorie, in: Alfred Kieser/Gerhard Reber/Rolf Wunderer (Hrsg.), *Handwörterbuch der Führung*, 2. Auflage, 1995, S. 940.
- Frank D. Fincham/Jan M. Jaspars, Attribution of responsibility: From man the scientist to man as lawyer, in: Leonard Berkowitz (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology*, Vol. 13, 1980, S. 81.
- Frank D. Fincham/Caton Roberts, Intervening causation and the mitigation of responsibility for harm-doing II: The role of limited mental capacities, *Journal of Experimental Social Psychology*, Vol. 21, 1985, S. 178.
- Ira J. Firestone/Cary M. Lichtman/John V. Colamosca, Leader effectiveness and leadership conferral as determinants of helping in a medical emergency, *Journal of Personality and Social Psychology*, Vol. 31, 1975, S. 343.
- Dieter Frey/Verena Graupmann/Martin P. Fladerer, Zum Problem der Wertevermittlung und der Umsetzung in Verhalten, in: Dieter Frey (Hrsg.), *Psychologie der Werte*, 2016, S. 307.
- Harald Geißler, Verantwortung in Organisationen, in: Ann Elisabeth Auhagen/Hans-Werner Bierhoff (Hrsg.), *Angewandte Sozialpsychologie*, 2003, S. 334.
- George B. Graen/Mary Uhl-Bien, Relationship-based approach to leadership: Development of leader-member exchange (LMX) theory of leadership over 25 years: Applying a multi-level multi-domain perspective, *The Leadership Quarterly*, Vol. 6, Issue 2, 1995, S. 219.
- George B. Graen/Terri A. Scandura, Toward a psychology of dyadic organizing, *Research in Organizational Behavior*, Vol. 9, 1987, S. 175.
- Fritz Heider, *The psychology of interpersonal relations*, 1958.
- Jane M. Howell/Bruce J. Avolio, The ethics of charismatic leadership: Submission or liberation?, *Academy of Management Executives*, Vol. 6, Issue 2, 1992, S. 43.
- Tamara Kaschner, Verantwortung, in: Dieter Frey (Hrsg.), *Psychologie der Werte*, 2016, S. 237.
- Daniel Katz/Robert Louis Kahn, *The social psychology of organizations*, 2. Auflage, 1978.
- Bibb Latané/John M. Darley, *The unresponsive bystander: Why doesn't he help?*, 1970.
- Hans Lenk, *Konkrete Humanität: Vorlesungen über Verantwortung und Menschlichkeit*, 1998.
- John Stuart Mill, On Liberty, in: John Stuart Mill (Hrsg.), *Collected works of John Stuart Mill*, 1859, S. 259.
- Christoph Mohr, Sollen (angehende) Manager heilige Eide schwören? Die Cabrera-Diskussion im Handelsblatt: Hintergründe und Einschätzungen, in: Alexander Brink/Johannes Eurich/Christoph Giersch (Hrsg.), *Anreiz versus Tugend? Merkmale moderner Unternehmensethik*, 2005, S. 129.
- Leo Montada, Denial of responsibility, in: Ann Elisabeth Auhagen/Hans-Werner Bierhoff (Hrsg.), *Responsibility: The many faces of a social phenomenon*, 2001, S. 79.
- Dennis W. Organ, *Organizational citizenship behavior*, 1988.
- Philip M. Podsakoff/Scott B. MacKenzie/Julie B. Paine/Daniel G. Bachrach, Organizational citizenship behaviors: A critical review of the theoretical and empirical literature and suggestions for future research, *Journal of Management*, Vol. 26, 2000, S. 513.
- Verena Rauen, *Ethische Verantwortung*, in: Ludgar Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 545.

- Shalom H. Schwartz, Normative influences on altruism, in: Leonard Berkowitz (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology*, Vol. 10, 1977, S. 221.
- Kelly G. Shaver, *The Attribution of Blame*, 1985.
- Linda K. Treviño/Katherine A. Nelson, *Managing business ethics: Straight talk about how to do it right*, 6. Auflage, 2013.
- Max Weber, *Politik als Beruf*, Gutenberg, 1919.
- Bernard Weiner, *Judgments of responsibility: A foundation for a theory of social conduct*, Guilford Press, 1995.

Moral, Integrität und organisationale Kriminalität – am Beispiel der Abgasaffäre



Markus Pohlmann

Zusammenfassung Moral und Integrität sind Begriffe, die in den Vorstandsresorts der Großunternehmen regen Einzug erhalten haben. Unter dem Schlagwort „Wertemanagement“ werden zur Vermeidung von organisationaler Kriminalität nicht mehr nur die Einhaltung von Regeln, sondern scheinbar auch die moralische Vervollkommnung der Unternehmen angestrebt. Dabei stellt sich aus soziologischer Perspektive die Frage, inwiefern eine umfassende Regelbefolgung für Organisationen noch funktional sein kann. Am Beispiel der Diesel-Abgasaffäre und unter Rückgriff auf das theoretische Konzept der organisationalen Devianz stellt der Artikel die Frage von Regelabweichung und Regelbefolgung in den Mittelpunkt, diskutiert Begründungen sowie Möglichkeiten der Unterbindung und Kontrolle des normabweichenden Verhaltens in Wirtschaftsunternehmen. Dabei zeigt die vorliegende Analyse, dass Moral und Integrität vor Unternehmen zwar nicht Halt machen können, Moralisierung jedoch dazu führen, dass sich die „informelle Organisation“ dem Zugriff der Compliance-Abteilungen immer mehr entzieht. Der Artikel kommt zu dem Ergebnis, dass stattdessen das Risikomanagement der Unternehmen sowie die Beobachtung durch zivilgesellschaftliche Akteure wichtige Ansatzpunkte darstellen, um Formen der Illegalität und Korruption in Wirtschaftsunternehmen effektiv bekämpfen zu können.

M. Pohlmann (✉)

Max-Weber-Institut für Soziologie, Universität Heidelberg, Heidelberg, Deutschland

E-Mail: Markus.Pohlmann@mwi.uni-heidelberg.de

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020

A. Seibert-Fohr (Hrsg.), *Entgrenzte Verantwortung*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-60564-6_10

185

1 Einleitung

Moral wird der Wirtschaft immer wieder gepredigt und die Wirtschaftsethiker sind gut damit beschäftigt, sie den Unternehmen immer wieder nahezubringen. Der Inhalt der Predigt hat sich dabei kaum geändert: Unternehmen bräuchten einen moralischen Kompass und Integrität.

Der Begriff der Integrität hat dabei eine steile Karriere hinter sich. Vorstandspeditionen für „Integrität und Recht“ sowohl bei der Daimler AG als auch bei der Volkswagen AG zeugen davon, dass es der Begriff sogar bis in die Vorstandsressorts von Großunternehmen geschafft hat. „Compliance“ war gestern, so scheint es, heute ist in den Unternehmen Integrität und ein moralischer Kompass gefragt. Diese Beobachtung spiegelt einen praxisbezogenen Beratungsdiskurs und eine neue Managementmode wider. Es hat den Anschein, als strebten Unternehmen nun nicht mehr nur nach der Einhaltung von Regeln, sondern auch nach moralischer Vervollkommnung. Mit dieser Botschaft lässt sich bis heute im „Wertemanagement“ der Unternehmen Geld verdienen. Aber natürlich ungleich weniger als die Unternehmen durch ihre teilweise ungesetzlichen Aktivitäten einnehmen. Denn die zeremonielle Begleitmusik der Wirtschaftsethik ist oft genau das: eine Sonntagspredigt, die mit dem Alltag der Unternehmen wenig zu tun hat. Im Folgenden wollen wir zeigen, warum dies aus soziologischer Perspektive durchaus seine Berechtigung hat.

Hierbei gehen wir wie folgt vor: Unter Bezugnahme auf Weber und Luhmann wird zunächst der theoretische Hintergrund von Moral und Ethik in der Soziologie dargelegt (1). Darauf aufbauend wird die Funktion von Integrität und Compliance in der unternehmerischen Praxis erläutert sowie ihre Konflikthaftigkeit im Kontext formaler und informaler Organisation herausgearbeitet (2). Vor diesem Hintergrund werden die Reibungspunkte zwischen instrumenteller Zweckverfolgung und normativer Ordnung von Organisation und Gesellschaft aufgezeigt sowie Regelabweichungen unter Rückgriff auf das Konzept der „organisationalen Devianz“ soziologisch eingeordnet und erklärt (3). Am Fallbeispiel der Manipulationen in der Diesellabgasaffäre findet das Konzept im Folgenden seine konkrete Anwendung (4), bevor abschließend eine Rückführung zum Thema Compliance und dessen gesellschaftspolitischer Einbettung erfolgt. Dabei dient die Analyse jedoch nur einer ersten Vorklärung, womit wir es aus einer soziologischen Perspektive zu tun bekommen, wenn Moral, Integrität und Ethik bei Unternehmen ins Spiel kommen.

2 Moral und Ethik

In einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Zusammenhangs von Unternehmen und Moral kann es nicht darum gehen, den eigenen moralischen Standpunkt zu dokumentieren. Wichtig ist es hingegen, die gesellschaftlichen Voraussetzungen, Praktiken und Folgen der Handhabung von Moral und Ethik in Unternehmen zu untersuchen. Sozialwissenschaftlich ist deren „Objektivität“ nicht durch einen

absoluten Wahrheitsanspruch oder eine höhere Moral begründbar. Vielmehr steht die Analyse der jeweiligen kulturellen Geltungsstandards von Moral und Ethik im Vordergrund.¹ Die empirischen Geltungsstandards in einer Kultur entscheiden darüber, was als Moral oder Ethik verstanden werden kann – und nicht die Moralstandards derjenigen, die sich mit Moral und Ethik beschäftigen.

Dennoch kann man sagen, was je nach theoretischem Ansatz in der Soziologie (fernab der eigenen Moral) unter Moral verstanden wird. Für Max Weber erscheinen moralische Handlungen als wert- und ethikorientierte Handlungen, die im Dienste einer Überzeugung vollzogen werden und im praktischen Leben Geltung beanspruchen.² Im Hintergrund stehen Werte, Wertrationalitäten und irrationale Weltanschauungen, die mehr oder weniger unversöhnlich aufeinandertreffen.³ Man muss sie glauben, ihr Anhänger sein, ohne sie am Erfolg oder Nicht-Erfolg wertorientierter Handlungen zu messen.⁴ Moral wird bei Weber also nicht substanziell nach der vorherrschenden gesellschaftlichen Ethik bestimmt, sondern nach der Sinnstruktur, die sie unseren sozialen Handlungen unterlegt. Luhmanns Systemtheorie nimmt den Weber'schen Faden auf und radikalisiert dessen Perspektive. In der systemtheoretischen Weiterführung von Luhmann wird Moral als eine spezifische Form der Kommunikation von Achtung und Missachtung verstanden. Das heißt, Moral ist immer ein zweiseitiges Schwert, mit dem die einen gelobt und die anderen verdammt werden. Die Ethik selbst, eigentlich als Reflexionsform von Moral gedacht, bleibt dem moralischen Sagen unterworfen. Sie muss sich als etwas Gutes wollend ausweisen, um verstanden zu werden.⁵

Deswegen kann man in historischer Perspektive auch immer wieder beobachten, dass bei Bewegungen und Systemen, welche ihren moralischen Anspruch stark in den Vordergrund rücken, der Blutzoll stets sehr hoch ist. Ob sozialistische Regime, religiöse und revolutionäre Bewegungen oder Kirchen: die historische Erfahrung zeigt, dass die Exekution der Moral oft mit der Exekution der Andersdenkenden, moralisch Missachteten einhergeht. Die Exekution von Moral ist also per se nichts moralisch Gutes, sondern jede moralische Bewertung ist mit der Kommunikation von Achtung und Missachtung verbunden.

Deutlich zu erkennen ist anhand dieser Unterscheidungen bereits, dass Moral vor Unternehmen nicht Halt machen kann, da diese „Verkörperungen“ von Gesellschaft darstellen. In der beruflichen Lebenswelt der Organisationsmitglieder spielen Fairness und Gerechtigkeit, Wertüberzeugungen sowie die Artikulation von Achtung und Missachtung eine wichtige Rolle. Jede Handlung und jede Kommunikation können selbstverständlich einer moralischen Bewertung unterzogen werden. Die Frage ist nur, ob Unternehmen, sofern ihre Zwecke nicht in der Verfolgung oder

¹Weber u. a., *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Auflage, 1922/85, S. 18–19.

²vgl. Weber u. a., *Die protestantische Ethik I*, 8. Auflage, 1910/91, S. 386; vgl. dazu auch Schluchter, *Grundlegungen der Soziologie*, Bd. 1, 2006, S. 308 ff.

³vgl. Weber u. a., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 7. Auflage, 1922/88, S. 507.

⁴vgl. Weber u. a., *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Auflage, 1922/85, S. 13; Schluchter, *Grundlegungen der Soziologie*, Bd. 1, 2006.

⁵Luhmann, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, 1989, S. 37.

Etablierung von Moralstandards liegen, sich daran orientieren wollen oder nicht. Denn dies steht ihnen bei Beachtung eines normativen – gesetzlichen Rahmens frei. Das bedeutet: In diesem Rahmen können sie selbst bestimmen, ob und inwieweit sie moralischen Orientierungen folgen. Dies ist Teil ihrer instrumentellen Orientierung, für die sie freigesetzt sind und gesellschaftliche Anerkennung beanspruchen.⁶

Wirtschaftsunternehmen pflegen vor diesem Hintergrund einen auf den wirtschaftlichen Erwerb ausgerichteten Sinnzuschnitt, der sich an eine als rational ausgewiesene Betriebsform knüpft. Ihrem Sinn nach sind die Erwerbsbetriebe an Marktchancen, also an „verkehrswirtschaftlicher Bedarfsdeckung“ (Weber) bzw. dem Erhalt ihrer Zahlungsfähigkeit (Luhmann) orientiert; im Falle kapitalistischer Betriebe am Wirtschaften nach Maßgabe der Profitabilität oder der Rendite. Die für sie handelnden Akteure werden also der Regelerwartung ausgesetzt, sich am wirtschaftlichen Zweck der Organisation zu orientieren, und darin als Personal beansprucht.⁷ Eine fortwährende Enttäuschung dieser Erwartungen wird mit entsprechenden Risiken für die Karriere, das Einkommen oder die Mitgliedschaft selbst verbunden. Konkret bedeutet das, dass ein Vorstandsvorsitzender, der das Geld des Unternehmens an Arme und Notleidende verteilt, anstatt den Aktionären des Unternehmens eine Dividende zu zahlen, seiner Aufgaben bald ledig sein wird. Das bedeutet nicht, dass Manager keine moralischen Orientierungen pflegen, sondern nur, dass sie nicht wirtschaften, wenn sie Entscheidungen allein oder vorrangig nach Wertüberzeugungen (Weber) oder Maßgabe gesellschaftlicher Achtung oder Missachtung (Luhmann) treffen. Sie bewegen sich dann außerhalb der Zweckorientierung der Unternehmen, es sei denn, deren „Moral“ wird zum Bestandteil der Renditeorientierung der Organisation. So kann ein Unternehmen selbstverständlich entscheiden, Felder gesellschaftlicher Missachtung konsequent zu meiden. Es kann in einem Verhaltenskodex („Code of Conduct“) bestimmen, dass Geschäfte auch in Ländern mit hoher Korruptionsrate nur ohne Korruption oder gar nicht gemacht werden. Oder es kann festlegen, sich nur in Geschäftsbereichen zu bewegen, die nach Maßgabe von Expertengremien, Ethikkommissionen oder Stiftungen und nach reiflicher ethischer Reflexion unbedenklich erscheinen. Dennoch ist auch eine solche vielleicht nach den derzeit gängigen ethischen Standards der Gesellschaft willkommene Form moralischer Orientierung von Unternehmen eine Strategie, die sich instrumentell an Nutzleistungen oder Zahlungen orientiert. Das heißt: Es handelt sich um eine Form des Wirtschaftens und nicht des moralischen Handelns. Dies ist auch dann so, wenn Unternehmen zunehmend darauf reagieren, dass ihre Aktivitäten von NGOs unter Dauerbeobachtung gestellt werden.⁸

Moral ist auch in der Unternehmenspraxis immer ein zweiseitiges Schwert. Im unternehmerischen Alltag werden die einen Handlungen und Personen als „moralisch gut“ mit Achtung ausgestattet und andere Handlungen und Personen als „moralisch schlecht“ mit Missachtung gestraft.

⁶Pohlmann, Management und Moral, in: Blank u. a. (Hrsg.), Integrierte Soziologie: Perspektiven zwischen Ökonomie und Soziologie, Praxis und Wissenschaft, 2008, S. 161.

⁷ebenda.

⁸ebenda.

Können wir das in und von Unternehmen tatsächlich wollen, es von ihnen fordern? Und was genau würde dies heißen? Sollte ein Unternehmer, der einer christlichen, katholischen Moral anhängt und beispielsweise mit der katholischen Kirche der Meinung ist, dass Ehebruch unter allen Umständen eine Todsünde ist, dies auch in der Personalpolitik seiner Firma praktizieren und keine wieder verheirateten Geschiedenen einstellen oder befördern dürfen? Da es viele verschiedene Moralen gibt, die Anerkennung von verschiedenen Kreisen erfahren, würde dies Tür und Tor für viele moralischen Diskriminierungen öffnen, wo doch eigentlich nur gewirtschaftet werden soll. Auch gibt es nicht die eine, von allen als verbindlich anerkannte Moral, auf die man seine Angestellten verpflichten könnte. Dazu gehört auch jene der Wirtschaftsethiker nicht, deren Ethiken in der Praxis mehr Fragen aufwerfen, als sie beantworten. Hinzu kommt, dass die Moralen der Gesellschaft zeitgeistig und wetterwendisch sind. Während es beispielsweise in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts noch moralisch angesagt war, körperlich zu strafen und die Lehrer in der Schule dies teilweise auch noch durften, hat sich die Erziehungsmoral heute um 180° gedreht und körperliche Strafen sind selbst nun unter Strafe gestellt. Die Integrität eines Sechzigjährigen, der seinen Werthaltungen treu bleibt, wäre nun also gesellschaftlich und strafrechtlich unerwünscht.

3 Integrität und Compliance

Stellen wir uns eine Welt vor, in der Integrität, Moral und Tugend regieren: Wäre das eine bessere Welt? Besonders Unternehmen scheinen derzeit sehr eingenommen von der Idee einer moralischen Vervollkommnung der Mitarbeiter. Gäbe es in dieser Welt der Heiligen aber tatsächlich keine Kriminalität mehr?

Durkheim hat bereits früh Antworten auf diese Frage gegeben: Da es auch unter Heiligen keine vollkommene Gleichschaltung der Personen geben kann, käme es aufgrund von deren Individualität immer wieder zu Abweichungen. Gleichzeitig würden aber in einer Welt voller Heiliger auch kleine Abweichungen zu großen Verbrechen und entsprechend geahndet. Missachtung gäbe es genug. Kurzum, es wäre eine schreckliche Welt. Nicht nur, weil die Exekution von Moral mit der Exekution der Andersdenkenden einherginge. Sondern weil grundsätzlich jede Freizügigkeit – ähnlich wie bei Calvin in Genf – für uns verloren ginge. Das Freiraum schaffende Legalitätsprinzip, das erlaubt, was nicht verboten ist, würde durch die Tyrannei der Moral ersetzt. Abgesehen davon würden Unternehmen in dieser moralischen Welt schnell bankrottgehen. Moral fordert unbedingte Geltung – gleich wie hoch die Kosten und ökonomischen Verluste sein mögen. Wer kann dies wollen? Wozu dient also die neue Betonung von Moral und Integrität in der Unternehmenswelt?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns die Funktion von Compliance vor Augen führen. Compliance-Abteilungen versuchen sicherzustellen, dass die Unternehmen sich – dort, wo es notwendig ist – formal den wandelnden Rechtsvorschriften anpassen. Deswegen sind diese Abteilungen in der Regel mit Juristen besetzt. Diese versuchen, die Unternehmenshaftung zu beschränken und Strafen

sowie unnötige Risiken zu erkennen und zu vermeiden. Dies geschieht u. a., indem formal der Nachweis erbracht wird, dass das Unternehmen die notwendigen formalen Maßnahmen und Schritte ergriffen hat, um Rechtsbrüche zu vermeiden und deutlich gemacht wurde, dass diese verbindlich sind. Das ist Legitimation durch Verfahren. Die zweite Funktion ist es, im Falle von aufgedeckten Vergehen Zurechenbarkeit, Haftbarkeit oder Strafbarkeit zu organisieren. Hier liegt der Hase der Integrität im Pfeffer. Denn für diese Aufgabe ist das Konzept der „moral self-governance“ gut geeignet. Man kann dann sagen: Wir haben die Mitarbeiter nicht nur trainiert und einen moralischen Kodex formuliert, sondern auch die individuelle moralische Selbststeuerung befördert. Wer dann noch fehlt, ist nicht nur haftbar und strafbar, sondern auch moralisch diskreditiert. Eine Entscheidung gegen die Befolgung von formalen Regeln wird zu einer Entscheidung gegen das Unternehmen und vermeintlich gegen die Gesellschaft. Damit sind die schwarzen Schafe schnell ausgemacht und das Unternehmen ist „clean“, wenn diese entlassen und ggf. der Justiz übereignet werden. Dies ist eine sehr alte Übung, um Systemvergehen in Individualvergehen zu transformieren und somit alter Wein in neuen Schläuchen.

Aber die Profis in den Compliance-Abteilungen sind in der Regel nicht zynisch, sondern gehen davon aus, dass die Rede von Moral und Integrität ihre Wirkung entfaltet. Die Frage ist nur welche.

Tatsächlich leben wir aber nicht in der schrecklichen Welt der „Heiligen“, sondern in der weitaus angenehmeren der „kleinen Sünder“. In der Welt von „kleinen Sündern“ gehören kleine Regelabweichungen nicht nur zum Alltag, sondern haben die Funktion, die Organisation am Laufen zu halten. Oftmals können im Tagesgeschäft nicht alle internen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, ohne dieses zum Kollabieren zu bringen. An der Notwendigkeit regelmäßiger Regelverstöße wird also auch die „zero tolerance“ der Verhaltensprävention nichts ändern. Sie führt nur dazu, dass die Dunkelziffer größer wird und die Scheinheiligkeit weiter an Bedeutung gewinnt. Das Weitertreiben der Verhaltensprävention und die Moralisierung lassen informelle Regeln weiter erstarken – eine Informalität, die sich dem Zugriff der Compliance-Abteilung immer weiter entzieht. Das könnte ihr egal sein, wäre sie nicht zu einer Aufgabe formal verpflichtet, die sie faktisch ohnehin nicht alleine leisten kann: die der Prävention. Denn die Vorstellung, durch Trainings und Vermittlung von Grundsätzen – also durch Erziehung – zur Sozialisation beizutragen, macht die Rechnung ohne den Wirt. Die eigentliche Sozialisationskraft liegt in den operativen Geschäftsfeldern, nicht in einer Querschnittsabteilung außerhalb der Linie. Auf den operativen Feldern spielen informelle Regeln die zentrale Rolle: Hier agieren bei Regelbrüchen oft keine kalkulierenden Kriminellen, sondern an der Organisation orientierte Macher, welche im Unternehmen mit funktionalen Regelabweichungen „groß geworden“ sind. Allen ist bekannt, wo die kulturell bedingten Grenzen für Regelabweichungen im Unternehmen sind. „Crossing the red line“ ist hier klar markierbar und jeder weiß, in welchen Fällen man den Graubereich verlässt, um größeren Gesetzesbrüchen den Weg zu bereiten. Das machen jedoch nur wenige. In dieser Welt der „kleinen Sünder“ ist das Legalitätsprinzip gut platziert,

das Integritätsprinzip jedoch fehl am Platze. Warum also diese Welt mit ihren kleinen Regelabweichungen hinter den Fassaden der Legalität zerstören?

Das Personal von Unternehmen, Krankenhäusern, Universitäten etc. weiß ohnehin, dass Integrität eine knappe Ressource ist. Denn Organisationen können sie gar nicht gebrauchen. Sie arbeiten vielmehr immer wieder daran, die Konformität ihres Personals mit wechselnden Zielen, Werten und Normen sicherzustellen. Denn auch die gesellschaftlichen Moralstandards und Gesetze ändern sich mit dem Zeitgeist. Um damit umgehen zu können, ist Anpassungsfähigkeit und Opportunismus eine wichtige Ressource. Moral ist wetterwendisch, persönliche Integrität ist es qua Definition nicht. Und welche Moralstandards sollen überhaupt angelegt werden? Geschäftsmodelle von Unternehmen, die den teils widersprüchlichen, kulturell verschiedenen und inkonsistenten gesellschaftlichen Moralstandards vollständig entsprechen, wird es selten geben. Kann man also als integrierter Mitarbeiter noch bei VW, Audi und Co. arbeiten, obwohl diese weiterhin nicht genug gegen die Verschmutzung der Umwelt tun? Können wir für Schokolade-, Tabak- oder Lederproduzenten arbeiten, wenn wir wissen, dass nach wie vor Kinderarbeit im Spiel ist? Integrität ernst zu nehmen würde zu moralischen Stolpersteinen führen, die kein Unternehmen und keine Organisation gebrauchen kann.

Dennoch: Die Orientierung an gesellschaftlichen Normen ist wichtig. Je mehr sie durch den regulierenden demokratischen Staat mit seinen Gesetzen und Vorschriften sowie mittels der Dauerbeobachtung durch zivilgesellschaftliche Akteure ins Kalkül des Wirtschaftens gezogen werden, umso besser. Das moralisierende Unternehmen kann keiner wollen.⁹ Wer will beispielsweise, dass sich Unternehmen ihre Mitarbeiter nach den gerade geltenden Regeln der gesellschaftlichen Achtung oder Missachtung aussuchen, also z. B. keine Raucher, keine Besitzer von Autos mit schlechten Abgaswerten oder keine schlechten Väter mehr einstellen etc.?

Vor diesem Hintergrund eines soziologisch präzisierten Zugangs zum Thema von Ethik und Moral, Integrität und Compliance wollen wir im Folgenden zeigen, wie Reibungspunkte zwischen instrumenteller Zweckverfolgung und der normativen Ordnung von Organisation und Gesellschaft entstehen. Aus soziologischer Perspektive kann am Beispiel der Manipulationen in der Dieselfläre gezeigt werden, unter welchen Bedingungen Organisationen legale Pfade verlassen und wieso es ihnen schwerfällt, sich stets normgerecht zu verhalten.

4 Regel- und Normabweichungen

Im besten Falle bleibt die Moral der Wirtschaftsethiker also folgenlos. Wir tun gut daran, nicht zu moralisieren, sondern die Frage von Regelabweichung und Regelbefolgung in den Mittelpunkt zu stellen. Sie ist deswegen aus einer soziologischen Perspektive spannend, weil strikte oder umfassende Regelbefolgung oft dazu führt,

⁹ebenda.

dass wir unsere Ziele nicht erreichen können. Sie wäre, wenn sie denn möglich wäre, dysfunktional.

Aber wer kennt schon alle Regeln oder kann sie im Alltag alle konsequent befolgen? Das Nichtwissen über Regelabweichungen ist sowohl für die Regelanwender als auch für die Regelsetzer funktional. Wollte die Polizei auch nur die Hälfte der Verkehrsverstöße von Radfahrern zur Kenntnis nehmen oder gar ahnden, wäre sie hoffnungslos überfordert. Und auch die Radfahrer kümmern viele Regeln nicht, weil sie diese gar nicht kennen und deren Missachtung in ihrem Alltag keine Rolle spielt. Dabei ist die Verkehrsordnung noch übersichtlich, gemessen an dem Regelwirrwarr, in dem sich global operierende Unternehmen bewegen. Niemand kann alle Regeln gleichzeitig befolgen.

Ob Minenarbeiter in Südafrika, Krankenpfleger/innen in England oder Kanada, Lehrer oder Piloten – sie alle haben in den letzten Jahren überall auf der Welt eine Streikform benutzt, die Dienst nach Vorschrift heißt. Sie haben keine Überstunden gemacht, zu denen sie nicht verpflichtet waren oder haben vorschriftsgemäß keine Telefonanrufe entgegengenommen während sie bei Patienten waren. Oder sie haben keine Schächte betreten, in denen die Sicherheitsvorkehrungen nicht vorschriftsgemäß ausgeführt waren. Jedes Mal ist die Organisation durch den Dienst nach Vorschrift nach und nach lahmgelegt worden. Für das alltägliche Operieren der Organisation sind formale Regeln ebenso notwendig, wie ihre strikte Befolgung hinderlich ist. Jede Organisation ist für ihr Funktionieren auf Regelabweichungen angewiesen, denn keine Organisation kann formale Regeln so perfekt und umfassend formulieren, dass sie das Funktionieren der Organisation sicherstellen.

Damit fangen die Probleme für Unternehmen an: Wenn niemand alle Regeln befolgen kann und Regelabweichungen notwendig für das Überleben der Organisation sind, wie reguliert man dann den Umgang mit Regelabweichungen? Wo sieht man weg oder schaut nicht genauer hin, organisiert also Nichtwissen, und wo prüft man sehr genau? Welche Maßnahmen ergreift man und welche nicht? Häufig werden die Antworten darauf, welche Regelabweichungen legitim sind und welche nicht, (1) von der externen Strafverfolgung, also von Anreiz-, Gelegenheits- und Sanktionsstrukturen, (2) von Nachahmung, Moden und normativem Druck in der jeweiligen Branche sowie (3) von internen ungeschriebenen Regeln bestimmt.

Da Organisationen zu ihrem Funktionieren auf brauchbare Formen abweichenden Verhaltens ihres hoch qualifizierten Personals angewiesen sind, legen ihre informellen Kulturen bestimmte Formen „brauchbarer Illegalität“ nahe. Unter „brauchbarer Illegalität“ wird dabei im soziologischen Sinne generell die legitime Abweichung von formalen Vorgaben verstanden und nicht allein im juristischen Sinne der damit eventuell verbundene Verstoß gegen Rechtsnormen. Dabei sind es nicht die distanzierten, sondern die engagierten und loyalen Akteure, die besonders anfällig für diese Art von Korruption sind. Die „Corporate Identity“ einer Organisation kann solche Aktivitäten auch dann befördern, so unsere These weiter, wenn der persönliche Nutzen gering ist und die persönlichen Risiken und Strafen hoch sind.¹⁰

¹⁰ Solidarität wird zwar in der Regel als kriminoresistenter Faktor gesehen, der aber auch kontraproduktiv sein kann, so im Fall der „Corporate Crime“, vgl. Solivetti, *La criminalità di impresa: alcuni commenti sul problema delle cause*, *Sociologia del diritto*, Bd. 1, 1987, S. 41.

Ein bedeutender Teil des aktiven Korruptionsgeschehens durch Hochqualifizierte speist sich nicht aus einer Korruptionsform, bei der die Akteure sich auf Kosten der Organisation bereichern wollen, sondern aus den ungleich schwerer zu regulierenden und zu bekämpfenden Korruptionsformen organisational „brauchbarer Illegalität“.

Dies wirft zwei Fragen auf: Wie lässt sich das nonkonforme, normabweichende Handeln von und in Organisationen begründen? Und welche Möglichkeiten haben Organisation, es zu unterbinden bzw. sich selbst und ihr Personal in dieser Hinsicht zu kontrollieren?

Wir interessieren uns bei den Antworten auf diese Fragen allerdings nicht für individuelles Fehlverhalten oder Formen persönlicher Bereicherung, wie sie auch in anderen sozialen Gebilden vorkommen, sondern für die Rolle der Organisation bei der Entstehung sowie der Kontrolle von normabweichendem Handeln. Sicherlich sind auch individuell motivierte opportunistische Handlungen der Arbeitnehmer, zum Schaden der Organisation, von großer Bedeutung.¹¹ Organisationssoziologisch ist jedoch die interessantere Frage, wie Organisationen mit devianten Handlungen umgehen, von denen sie selbst profitieren – also z. B. Straftaten, die von Mitarbeitern im Auftrag oder zum Wohle des Unternehmens begangen werden.¹² Hierunter fallen auch Formen aktiver Korruption, beispielsweise wenn bestochen wird, um Aufträge zu erhalten. Die organisationssoziologische Perspektive zeichnet sich dadurch aus, dass bei der Analyse eines solchen Kriminalfalls der Verstoß der Organisation gegen gesellschaftliche Normen sowie der Verstoß des Personals gegen die formalen Normen der Organisation im Vordergrund stehen.¹³

Um von organisationaler Devianz sprechen zu können, muss dazu in einem ersten Schritt geklärt werden, inwiefern wir es in der Organisation und im organisationalen Feld mit einer Verbreitung der Manipulationen oder der Korruption zu tun haben, die für eine Regelhaftigkeit in der Ausübung eines „cleveren Brauchs“ sprechen. Zugleich muss die organisationale Nützlichkeit der Devianz und die Nachrangigkeit persönlicher Bereicherung erkennbar werden. Dies sind in den konzeptionellen Ansätzen zur organisationalen Kriminalität wichtige Voraussetzungen, um von organisationaler Devianz sprechen zu können. Wenn auch andere Organisationsmitglieder so handeln, ist dies ein erster Indikator dafür, dass es zu einer „Normalisierung“ von Devianz gekommen ist. Zentral ist darüber hinaus, dass es sich um organisationale Praktiken handelt, die den Zielen der Organisation entsprechen. Sie werden nicht betrügerisch zu ihrem Schaden und vorrangig zur eigenen persönlichen Bereicherung durchgeführt. Zwar kann eine soziologische Analyse nichts zu den wahren Motiven hinter den devianten Handlungen sagen. Aber sie kann prüfen, inwiefern Juristen in den Gerichtsverfahren auf persönliche Bereicherungsformen gestoßen sind, die systematisch mit den devianten Aktivitäten in Verbindung stehen.

¹¹ Green, Occupational crime, 1990.

¹² Clinard u. a., Criminal behavior systems, 1973.

¹³ In der Kriminologie ist der Verstoß gegen organisationale Normen eher ein nachrangiges Problem, wohingegen der *Gesetzesverstoß* den Forschungsgegenstand konstituiert, vgl. Schwind 2010.

Sollte dies nicht der Fall sein, wäre dies ein erster Hinweis für das Vorliegen organisationaler Devianz.

Um die Entstehung einer solchen Form von organisationaler Devianz in einem nächsten Schritt erklären zu können, fragt die Soziologie nach den Institutionalisierungsmechanismen von organisationaler Devianz. Die konzeptionellen Anregungen der anglo-amerikanischen Forschung zum Thema sind vielfältig.¹⁴ Insbesondere vier Institutionalisierungsmechanismen werden häufig angeführt:

- (1) Konkurrenzdruck: Häufig wird davon ausgegangen, dass sich der Konkurrenzdruck auf eine Organisation in Deutungs- und Handlungsregeln ihres Personals übersetzt, welche die Umgehung von hinderlichen oder umständlichen formalen Regeln nahelegen.¹⁵
- (2) Hierarchischer Druck: Zwar muss man mit Ashfort und Anand nicht davon ausgehen, dass organisationale Devianz sich vorrangig von oben nach unten ausbreitet.¹⁶ Aber es bleibt eine zentrale Annahme des Ansatzes organisationaler Devianz, dass in der Regel hochrangige Akteure der Organisation beteiligt sein oder die devianten Praktiken dulden müssen, damit sich organisationale Devianz etablieren kann.¹⁷
- (3) Rationalisierung und Legitimierung: Rationalisierungen und Legitimierungen von Abweichungen begleiten häufig organisationale Devianz. Sie befördern ihre Duldung oder Anerkennung, indem sie einen Deutungsrahmen für die Abweichungen schaffen, der nicht die Gültigkeit universeller Normen in Frage stellt.¹⁸
- (4) Sozialisation: Durch Sozialisation werden die ungeschriebenen Regeln in der Organisation sowie jene der Profession verinnerlicht.¹⁹ Zugleich etabliert sich

¹⁴ siehe Ashfort u. a., *The Normalization of Corruption in Organizations*, *Research in Organizational Behavior*, Vol. 25, 2003, S. 1; Pinto u. a., *Corrupt Organizations or Organizations of Corrupt Individuals? Two Types of Organization-Level Corruption*, *The Academy of Management Review*, Vol. 33, 2008, S. 658; Palmer, *Normal organizational wrongdoing: A critical analysis of theories of misconduct in and by organizations*, 2012; Campbell u. a., *Culture corrupts! A qualitative study of organizational culture in corrupt organizations*, *Journal of Business Ethics*, Vol. 120, 2014, S. 291.

¹⁵ vgl. Ashfort u. a., *The Normalization of Corruption in Organizations*, *Research in Organizational Behavior*, Vol. 25, 2003, S. 1; Campbell u. a., *Culture corrupts! A qualitative study of organizational culture in corrupt organizations*, *Journal of Business Ethics*, Vol. 120, 2014, S. 291.

¹⁶ vgl. Ashfort u. a., *The Normalization of Corruption in Organizations*, *Research in Organizational Behavior*, Vol. 25, 2003, S. 1 (7); Pinto u. a., *Corrupt Organizations or Organizations of Corrupt Individuals? Two Types of Organization-Level Corruption*, *The Academy of Management Review*, Vol. 33, 2008, S. 658 (689).

¹⁷ vgl. Palmer, *Normal organizational wrongdoing: A critical analysis of theories of misconduct in and by organizations*, 2012, S. 174; Campbell u. a., *Culture corrupts! A qualitative study of organizational culture in corrupt organizations*, *Journal of Business Ethics*, Vol. 120, 2014, S. 291.

¹⁸ Ashfort u. a., *The Normalization of Corruption in Organizations*, *Research in Organizational Behavior*, Vol. 25, 2003, S. 1 (17).

¹⁹ ebenda.

das notwendige persönliche Vertrauen für in der Organisation beobachtbare Abweichungen.²⁰

Insbesondere diese Mechanismen, so die Annahme der Ansätze zur Erklärung organisationaler Devianz, sorgen für die Institutionalisierung von Korruption und Manipulationen in Organisationen. Die ungeschriebenen Regeln der Organisation, welche die Taten in ambivalenter Weise mit Gründen der Anerkennung oder ihrer Duldung versehen, werden für die Mitglieder stabil verinnerlicht. Sie werden zu einer selbstverständlichen Form des Operierens der Organisation, auch wenn keineswegs alle Mitglieder der Organisation beteiligt sind.²¹ Vielmehr entstehen oft loyale Untereinheiten, Subkulturen in der Organisation. In diesen gehen aktiv tätiges und passiv duldendes korruptes Verhalten eine Verbindung ein.²² Der entstehende Normenkonflikt wird durch eine Entkopplung von vordergründiger Politik und hintergründiger Praxis („decoupling“) gelöst, also durch die Entstehung von Vorder- und Hinterbühnen der Organisation.²³ Die daran anschließende empirische Frage jedoch ist, wie auf der Hinterbühne darauf reagiert wird, wenn sich die Spielregeln auf der Vorderbühne gravierend verändern.²⁴

5 Die Abgasaffäre – ein Fall organisationaler Kriminalität?

Bei der Abgasaffäre handelt es sich nicht um Korruption, sondern um Manipulationen an den Stickoxidemissionen. Audi und Volkswagen haben in diesem Fall jedoch getrickst und manipuliert – und sich lange davor gedrückt, dies auch zuzugeben. Erst am 20. September 2015 erfolgte das Geständnis des Konzerns, elf Jahre nach Einführung der Abschaltvorrichtungen und fast eineinhalb Jahre nachdem die US-Behörden (Environmental Protection Agency und die California Environmental Protection Agency Air Resources Board) aufgrund einer Studie des ICCT (Internation-

²⁰ vgl. dazu auch Luhmann, Funktionen und Folgen formaler Organisation, 1964, S. 311.

²¹ vgl. Ashfort u. a., The Normalization of Corruption in Organizations, *Research in Organizational Behavior*, Vol. 25, 2003, S. 1 (4).

²² vgl. Campbell u. a., Culture corrupts! A qualitative study of organizational culture in corrupt organizations, *Journal of Business Ethics*, Vol. 120, 2014, S. 291 (292–293).

²³ vgl. dazu grundlegend Meyer u. a., Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony, *American Journal of Sociology*, Vol. 83, 1977, S. 351; Bromley u. a., From smoke and mirrors to walking the talk: Decoupling in the contemporary world, *The Academy of Management Annals*, Vol. 6, 2012, S. 483; Haack u. a., Talking the talk, moral entrapment, creeping commitment? Exploring narrative dynamics in corporate responsibility standardization, *Organization Studies*, Vol. 33, 2012, S. 815; Wijen, Means versus ends in opaque institutional fields: Trading off compliance and achievement in sustainability standard adoption, *Academy of Management Review*, Vol. 39, 2014, S. 302; MacLean u. a., When organizations don't walk their talk: A cross-level examination of how decoupling formal ethics programs affects organizational members, *Journal of Business Ethics*, Vol. 128, 2015, S. 351.

²⁴ ebenda, (363); vgl. dazu auch Tacke, Formalität und Informalität, in: Groddeck u. a. (Hrsg.), *Formalität und Informalität in Organisationen*, 2015, S. 37 (54–55).

tional Council on Clean Transportation) vom Mai 2014 zu prüfen begannen. Drei Studierende der Universität West Virginia begannen im Auftrag der NGO verschiedene Modelle zu prüfen und die Stickoxid-Emissionen erwiesen sich im realen Betrieb der Fahrzeuge als bis zu 35-fach erhöht. Zufällig war ein Mitglied der kalifornischen Regierungsbehörde CARB (California Environmental Protection Agency Air Resources Board) auf der Konferenz, wo sie die Ergebnisse präsentierten und diese verfolgte die Sache unabhängig von den Studierenden weiter.

- (1) Die lockeren Regulierungen in der EU: Zuvor hatte auch die deutsche Umwelthilfe bereits auf die zu hohen Emissionen im realen Fahrbetrieb, zunächst im Bereich des Feinstaubs, hingewiesen. Aber die EU gestattet in ihrer Emissions-Basis-Verordnung von 2007 in Ausnahmefällen sogar Abschaltvorrichtungen bei der Abgasreinigung, wenn „die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten“. Das Bundesverkehrsministerium konstatierte daher auch in seinem Bericht zur Abgasaffäre, dass zwar alle Hersteller solche Abschaltvorrichtungen benutzen – aber keine unzulässig verwendet werde. Damit beförderte die industriefreundliche Politik in Deutschland die Devianz-Anfälligkeit der Branche, die Schädigung der Umwelt wurde billigend in Kauf genommen. Erst die Aktivitäten einer NGO sowie die Umweltschutzbehörden in den USA brachten den Ball ins Rollen und kosteten die VW-Gruppe bisher insgesamt rund 30 Milliarden Euro.
- (2) Die normale Devianz in der Branche: Audi und VW hätten es wissen müssen. Bereits 1973 war der Mutterkonzern VW auffällig geworden, weil sein berühmtestes Auto, der Käfer, zur Anpassung der Emissionen Temperatursensoren eingebaut hatte, ohne dass diese Anpassung bei der Zulassung angegeben worden wäre. VW ist damals mit 120.000 US-Dollar Strafe davongekommen. 43 Jahre später ist es für VW und Audi nicht mehr so preiswert, zu manipulieren. Beide stehen nun am Pranger der US-Justiz sowie der deutschen Gerichte. Audi und VW bewegten sich in einem Umfeld, in dem Manipulationen gang und gäbe waren. Nicht nur, dass VW bereits damit aufgefallen war. 1974 sind auch Chrysler, Ford, GM und Toyota mit ähnlichen Temperatursensoren auffällig geworden, dann GM 1995. Bei GM war bereits eine deaktivierende Software im Betrieb und die Strafe war mit 20 Millionen US-Dollar schon deutlich höher als zwei Jahrzehnte zuvor bei VW. 1998 war Ford mit einer deaktivierenden Software und einer Strafe von 7,8 Millionen US-Dollar an der Reihe. Honda bezahlte 1998 für das gleiche Delikt 17,1 Millionen US-Dollar und im selben Jahr kam aufgrund von Abschaltvorrichtungen dann die Nutzfahrzeugsparte (Caterpillar, Renault, Volvo u. a.) an die Reihe: 83,4 Millionen US-Dollar plus circa eine Milliarde Dollar für Umrüstungen musste das Unternehmen zahlen.²⁵ Der Klageschrift aus New York zufolge hat dann Audi seit

²⁵Plungis, Carmakers cheating on emissions almost as old as pollution tests, Daily Herald, 27.09.2015, <https://www.dailyherald.com/article/20150927/business/150929346/>; EPA, <https://www.epa.gov/enforcement/mack-trucks-diesel-engine-settlement>; Wikipedia, VW-Abgasskandal, <https://de.wikipedia.org/wiki/VW-Abgasskandal> (letzter Zugriff: 02.09.2019).

2004 diese Abschaltvorrichtungen entwickelt und unter dem Namen „Akustikfunktion“ eingesetzt. Seit Ende 2006 hat Volkswagen diese für seine Autos übernommen.²⁶

Für eine soziologische Erklärung spielt es zugleich eine Rolle, dass die Handlungsweisen selbst im Kontext des Wirtschaftens nicht ungewöhnlich sind, sondern nur in bestimmten Fällen regel- und rechtswidrig. So gehört es z. B. zum Verkaufen dazu, sein Produkt möglichst optimal darzustellen. Klappern gehört zum Handwerk. Die neue Studie des International Council on Clean Transportation (ICCT) zeigt, dass die Abweichungen der Angaben der Automobilhersteller vom realen Spritverbrauch ihrer Fahrzeuge in den letzten 15 Jahren – trotz strenger Regeln für die Angaben von Verbrauchswerten – drastisch zugenommen haben: von 9 Prozent im Jahr 2001 auf 42 Prozent im Jahr 2016. Die Anzahl der Verbrauchsquellen im Normalbetrieb des Autos spielt dabei ebenso eine Rolle wie die legalen Tricksereien der Hersteller. Dazu gehört zum Beispiel die Verwendung besonders gut eingefahrener Prüffahrzeuge, rollwiderstandarmer Reifen oder von Hochleistungsschmierstoffen. Bisweilen entfernen die Hersteller aber auch Teile der Basisausstattung, pumpen die Reifen über den maximalen Luftdruck hinaus auf oder verkleben wegen des geringeren Luftwiderstands Türschlitze und Kühlergrill. All dies findet im Graubereich der Legalität statt und ist Teil der Verkaufsstrategie. So fällt es den Handelnden immer schwerer zu erkennen, wann etwas zu weit geht und die Grenze zur Kriminalität überschritten wird.

- (3) Die ungeschriebenen Regeln im Unternehmen: Audi und VW stehen prototypisch für ein Phänomen, das in der Soziologie und Kriminologie „organisationale Devianz“ oder „organisationale Kriminalität“ genannt wird. Alle Zutaten sind enthalten. Organisationale Devianz bezeichnet den Sachverhalt, dass das Personal des Unternehmens von formalen Regeln und gesetzlichen Vorschriften zum Vorteil des Unternehmens abweicht und darin den informellen, ungeschriebenen Regeln und Erwartungen des Unternehmens Folge leistet. Organisationale Devianz ist ein Begleitphänomen jeder Organisation, aber nicht jede Organisation greift dabei zu illegalen Mitteln. Was sind nun die Zutaten organisationaler Devianz, die auch im Falle von Audi – abgesehen von den technischen Gründen – dazu geführt haben, dass Audi nicht nach den Regeln gespielt hat?
- (4) Der Nutzen für das Unternehmen: VW hat in den USA seine Absatzzahlen von 2008: 217.000 auf 2013: 408.000 PKW gesteigert. Der Anteil der dieselbetriebenen Fahrzeuge stieg von 0,3 Prozent im Jahr 2000 auf 1,3 Prozent im Jahr 2011. VW hatte im Jahr 2014 in den USA einen PKW-Diesel-Marktanteil von etwa 90 Prozent. Es zeigte sich also, dass der Einsatz der Abschaltvorrichtungen und die damit möglich werdende Werbung mit dem „Clean Diesel“ für das Unternehmen sehr nützlich war. Auch Audi hat in den USA seine Absatzzahlen

²⁶ State of New York v. Volkswagen Aktiengesellschaft, Complaint, Supreme Court of the State New York, 19.7.2016, https://ag.ny.gov/sites/default/files/new_york_vw_complaint_7.19.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2019).

von 82.000 PKW im Jahre 2009 auf 202.000 PKW im Jahre 2015 gesteigert. Der Anteil der dieseltreibenden Fahrzeuge stieg ebenfalls. 2015 fielen rund sechs Prozent des USA-Absatzes von Audi auf Dieselfahrzeuge. Der Einsatz der Abschaltvorrichtungen schien für das Unternehmen auf dem Weg zu mehr Umsatz als nützlich – zumindest vor seiner Aufdeckung.

- (5) Der persönliche Nutzen: Aller Wahrscheinlichkeit nach haben die Software-Ingenieure und -entwickler und ihre Führungskräfte in erster Linie diesen Nutzen im Blick gehabt. Derzeit stehen sie jedenfalls nicht im Verdacht, sich durch die Manipulationen persönlich bereichert zu haben. Aber natürlich gab es legale Vorteile. Bonussysteme, Karriereaufstiege und vor allem die Zugehörigkeit zu einem inneren Kreis von engagierten Konzernmanagern spielten eine Rolle. Nach Aussagen von Konzerninsidern war auch der Spielraum nicht sehr groß, sich den Ansagen der obersten Ebene zu entziehen.
- (6) Die Hierarchie: Die Ansagen von „oben“ zielten nach Insiderinformationen nicht direkt auf Manipulationen, sondern ließen zum einen keinen Zweifel an der „Diesel first“-Strategie. Zum anderen soll es klare Ansagen in der Art gegeben haben: „Wenn Sie es nicht schaffen, dann ein anderer!“. Auch die Zielgrößen für die Entwicklung sollen sehr klar und unmissverständlich formuliert gewesen sein: Gewicht, Raum und Produktionskosten waren – auch nach Aussagen ehemaliger Ingenieure – in genau der Reihenfolge die Top 3-Kriterien. Danach sei lange Zeit nichts gekommen. Vielmehr habe man tagelang gemeinsam erörtert, ob der Aschenbecher tatsächlich so schwer sein muss und welche Materialien hier weniger Gewicht bringen können. Es sei um wenige Gramm gegangen. Ein Ad-Blue-Tank mit 10 Litern befüllt und zwei Katalysatoren wären hier schon eine Herausforderung gewesen, die ohnehin nur bei den größten Modellen in Frage gekommen sei. Jedes Gramm zählte.

Die dynastische Linie im Konzern sei dabei ebenfalls ins Spiel gekommen. Jeder wusste, woher die Ansagen kamen und welche Manager der dominanten Koalition angehörten und damit den Ton angaben. Die Aussage: „Ihr habt das zu lösen!“ ließ dabei offensichtlich wenig Spielraum für Gegenmeinungen und erhöhte den Druck auf regelabweichendes Handeln. Zumal ja auch einige andere sich nicht ganz sauberer Mittel bedienten bzw. zuvor bedient hatten. Und ansonsten, so ein Insider des Unternehmens, sei unbedingte Loyalität gefordert gewesen.

- (7) Die Subkulturen: Wenn Unternehmen legale Pfade verlassen, geschieht dies selten nur auf der Basis von Gier und Gerissenheit einiger weniger schwarzer Schafe. Sehr oft bilden sich „Subkulturen“ oder „social cocoons“ in der Organisation, in der die Abweichung geduldet oder gar gerechtfertigt wird. Man muss nicht, wie in der Klageschrift des Staates New York geschrieben, von einem „willful and systematic scheme of cheating by dozens of employees at all levels of the company regarding emissions“²⁷ sprechen. Ohne eine Beteiligung oder Duldung wichtiger Führungskräfte sind solch weitreichende Manipulationen jedoch kaum vorstellbar. In dem Bericht der Kanzlei Jones Day

²⁷ ebenda.

wird berichtet, dass bereits 2007 ein Audi-Ingenieur einen größeren Kreis von Managern von Audi in einer E-Mail darüber informiert habe, dass es „ganz ohne Bescheißen“ nicht klappen werde, die US-Grenzwerte beim Schadstoffausstoß von Dieselwagen einzuhalten. Doch eine Reaktion darauf im Sinne einer Änderung der Täuschungsstrategien gegenüber den Prüfbehörden folgte daraus nicht.

- (8) Sozialisation oder: „Wir sind damit groß geworden“: Häufig sind es nicht Führungskräfte und Mitarbeiter, die von anderen Unternehmen in den Konzern gewechselt haben, sondern sehr loyale, langjährig zugehörige Insider, die zum Nutzen des Unternehmens hohe persönliche Risiken in Kauf nehmen. Sie realisieren damit in der Regel keine illegale persönliche Bereicherung jenseits der Anreizsysteme des Unternehmens, sondern ernten Anerkennung und verstärken ihre Zugehörigkeit zum „inner circle“ des Konzerns. Dabei haben sie die ungeschriebenen Regeln des Konzerns nicht nur gelernt, sondern über die Jahre verinnerlicht. Darunter gerade auch solche, die von Vorschriften oder gar Gesetzen abweichen. Wenn wir im Falle von Volkswagen und Audi die Konzernzugehörigkeiten der Chef-Ingenieure und Chefs der Motorenentwicklung betrachten, erkennen wir, dass diese langjährig dem Konzern verbunden waren. Auch die in der Anklageschrift benannten Top-Ingenieure weisen überwiegend lange Betriebs- und Konzernzugehörigkeiten auf.

Das Muster dahinter wäre aber für den Fall, dass sich die bisherigen Verdachtsmomente weiter bewahrheiten sollten, typisch für organisationale Devianz: Häufig gibt es einen „inner circle“ von langjährig zugehörigen Insidern, die mit den ungeschriebenen Regeln des Konzerns groß geworden und für welche die Regelabweichungen selbstverständlich geworden sind.

Dabei spielen – auch das ist in einer soziologischen Erklärung wichtig – häufig Prozesse des Einschleichens illegaler Handlungsweisen, ihre Normalisierung und Rechtfertigung, z. B. durch den Konkurrenzdruck, eine Rolle dabei. Hingegen ist die Vorstellung, dass sich die Täter an einem bestimmten Punkt nach Abwägung von Kosten und Nutzen für oder gegen eine regelwidrige Handlung entscheiden, empirisch häufig nicht haltbar. Es scheint eher ein einschlägiges Missverständnis zu sein, das aus der falschen Anwendung alltagsplausibler Modellannahmen der Theorie rationaler Wahl resultiert. Täterinterviews und Fallstudien zeigen: Oftmals sind die Handlungen entweder intuitiv und unüberlegt oder das abweichende Verhalten schleicht sich langsam ein. Auf der einen Seite greifen Führungskräfte nicht selten zu falschen Mitteln, weil sie im hektischen Arbeitsalltag nicht gründlich darüber nachdenken, weil die Umgehung von hinderlichen Regeln ihrer Karriere dienlich war oder weil viele Entscheidungen aus dem Bauch heraus getroffen werden. Auf der anderen Seite kommt es – wie im Falle von Volkswagen wahrscheinlich – bei schleichenden Prozessen zu einer Normalisierung der Abweichung. Dumpfe Gewöhnung, die Rechtfertigung der Abweichung und ein „Wir haben das schon immer so gemacht!“ sorgen für eine Etablierung von abweichendem Verhalten. Und diejenigen, die dabei nicht mitmachen wollen, kommen in diesem Bereich nicht weiter.

- (9) Die wahrgenommenen Handlungsfolgen: Auch der Bezug zu den Handlungsfolgen ist eine wichtige Zutat einer soziologischen Erklärung. Denn anders als bei anderen Straftaten bleiben die Handlungsfolgen abstrakt und der Bezug zu ihnen und den Opfern distanziert. Dies trifft auch für die Manipulationen bei Volkswagen zu. Die höhere Krebswahrscheinlichkeit durch die Umgehung der Abgasvorschriften erscheint in diesem Zusammenhang als hinreichend fernliegend. In Experimenten kann man immer wieder zeigen, dass Menschen in einem Szenario mit indirekten Handlungsfolgen anders entscheiden, als wenn das Szenario vorsieht, dass sie einer Person direkt ein Leid zufügen. Nehmen wir an, wir müssten entscheiden, ob wir als Weichensteller einen Zug mit der Konsequenz weiterfahren lassen, dass fünf Bauarbeiter ums Leben kämen oder ob wir die Weiche anders stellen – mit der Folge, dass nur ein Bauarbeiter ums Leben kommt. Die meisten von uns entscheiden sich in dieser Situation für das kleinere Übel und würden die Weiche anders stellen. Ganz anders fallen die Entscheidungen jedoch aus, wenn wir im gleichen Experiment einen Mann auf die Gleise stoßen müssten, um den Zug zu stoppen und die fünf Bauarbeiter zu retten. Dazu wären die wenigsten von uns bereit. Da das Ergebnis das gleiche ist – wir sind an der Tötung eines Menschen beteiligt – zeigt sich, wie sehr unsere Wahl der Handlungsweise davon bestimmt wird, ob wir direkt die Tötung herbeiführen müssen oder ob wir sie indirekt in Kauf nehmen. Je abstrakter, fernliegender und indirekter die Handlungsfolgen sind und je weniger die Opfer dabei in den Blick oder physisch nahe geraten, desto eher neigen wir dazu, auch drastische Handlungsfolgen als weniger bedeutsam einzuschätzen oder sie gar zu übersehen. Und das ist typisch für viele Fälle von Unternehmens- und Umweltkriminalität.
- (10) Die Konsumenten: Mit der Entstehung und Zunahme international operierender „Moralunternehmen“, wie z. B. Greenpeace oder Amnesty International, und andere NGOs, wie z. B. das ICCT, ist die Vertretung moralischer Werte nicht nur schlagkräftiger geworden, sondern zugleich ist ein gesellschaftlich folgenreiches Muster der Delegation von moralischer Verantwortung an darauf spezialisierte Organisationen entstanden.

Sie haben den Konsumenten, ungeachtet ihrer eigenen moralischen Inkonsistenzen, weitgehend risikolose und mit geringen Kosten versehene Optionen moralischen Handelns eröffnet, deren Effekte über die üblichen, wohlfeilen Verlautbarungen hinausgehen. Dadurch, dass die Etablierung bestimmter moralischer Standards durch Zahlungen (Spenden) erreichbar wurde, können die Konsumenten moralisch wirtschaften, ohne für sich selbst höhere Standards der Moral aufrecht zu halten oder begründen zu müssen. Dies erhöht die Unberechenbarkeiten für Unternehmen, die auf ihre Nachfrage angewiesen sind und damit deren Interesse, durch die Einhaltung von CSR-Standards ein höheres Maß an Berechenbarkeit der Nachfrage zu erreichen. Aber wenn, wie im Falle des Dieselskandals, die Folgen abstrakt und fernliegend bleiben, ist die Reaktion der Konsumenten verhalten. Man erkennt daran deutlich, dass auch hier der Umweltschutz nicht die höchste Priorität hat, sondern die Ausstattung der Fahrzeugflotten mit großen Motoren, technologischen Ex-

tras und hoher Bequemlichkeit ungleich wichtiger ist. So ist der durchschnittliche Kraftstoffverbrauch der Fahrzeugflotten seit 20 Jahren kaum weiter gesunken. Die Konsumenten nehmen daher den Dieselskandal nicht zum Anlass, von den Konzernmarken Abstand zu nehmen. Ganz im Gegenteil: Die Volkswagen-Gruppe fährt Rekordumsätze ein, wenn auch der Markt für Dieselfahrzeuge zunächst eingebrochen ist.

6 Integrität, Compliance und die Abgasaffäre

Auch die deutsche Politik hat sicherlich das ihre dazu beigetragen und den Unternehmen oft „missverständliche“ Signale gegeben. Aber die Signale aus den USA waren unmissverständlich. Audi und Volkswagen haben sich durch die Manipulationen selbst ausgebremst. Manchmal muss Compliance auch in großen Konzernen erst in mühsamen und teuren Verfahren erlernt werden.

Die deutsche Politik gibt der Konzerngruppe jedenfalls gewohnt viel Zeit, zu lernen. Bereits der erste Dieselpfiff hatte es in sich. VW bietet nun Neuwagen an, für die man insgesamt bis zu 40 Prozent Rabatt bekommt, wenn man z. B. seinen alten Euro 4-Diesel verschrotten lässt („Umweltprämie“). Gibt man seinen alten Wagen in Zahlung, bekommt man bei einer Fremddarke aufgrund der sogenannten „Eroberungsprämie Inzahlungnahme“ immerhin noch 23 Prozent Rabatt. Steigt man auf Elektromobilität um, kann man diesen Rabatt nochmals deutlich erhöhen. Seit dem 1. September 2017 gelten neue Vorschriften, sodass Abgastests unter realen Fahrbedingungen vollzogen werden können. Die am stärksten von der Stickoxid-Belastung betroffenen Kommunen werden durch Fonds besänftigt, um die Verkehrssysteme in den Städten zu verändern und die Ladeinfrastruktur für Elektroautos zu verbessern. Dennoch sind die ersten Fahrverbote ausgerufen worden. Außerdem wurden „Software-Updates“ verpflichtend gemacht, damit die Zulassungen für die Autos nicht entzogen werden müssen. „Hardware-Updates“, so Merkel in einem Spiegel-Interview 2017, „sind teuer und technisch enorm aufwendig. Wir müssen uns deshalb genau überlegen, ob eine solche Nachrüstpflicht für Motoren wirklich die Resultate bringt, die wir brauchen, weil wir damit der Automobilindustrie viel finanziellen Spielraum für Investitionen in neue und moderne Technologien nehmen würden“.²⁸

Was damit gemeint ist, zeigen sowohl das Statement der Kanzlerin vom „Ende des Verbrennungsmotors“ als auch die Ankündigungen der Autoindustrie: Allein Volkswagen will die Investitionen in E-Autos bis 2030 auf 20 Milliarden Euro erhöhen. Bis 2025 seien von den Konzernmarken mehr als 80 neue Autovarianten mit Elektromotor geplant, darunter rund 50 reine E-Modelle und 30 Plug-in-Hybride, sagte VW-Chef Matthias Müller 2017. Doch fährt die Umwelt damit wirklich auf Dauer besser und was sagt uns das Ganze über die politische Regulierung der Branche?

²⁸Der Spiegel 36/2017, S. 20.

Nicht zufällig stehen die deutschen Automobilkonzerne am Pranger der US-Behörden und der US-Justiz, die gegenüber den Regelverstößen klare Kante zeigen. In Europa und Deutschland hingegen kamen sehr unklare, dehnbare Regelungen zur Anwendung und die Kontrollen blieben eher oberflächlich. So gestattet die EU, wie bereits erwähnt, in ihrer Emissions-Basis-Verordnung von 2007 in Artikel 5, Satz 2 ausnahmsweise Abschaltvorrichtungen, wenn „[...] die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten“.²⁹ Das Bundesministerium konstatiert in seinem Bericht der Untersuchungskommission daher, dass zwar alle Hersteller solche Abschaltvorrichtungen benutzen, aber keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen verwendet würden.³⁰ Je nach Auslegung erscheinen die Abschaltvorrichtungen hier also mal als ordnungskonform, mal als ordnungswidrig. Damit beförderte das institutionelle Umfeld in Europa und die „industriefreundliche“ Politik des Verkehrsministeriums in Deutschland die Devianz-Anfälligkeit der Branche in Bezug auf die Schädigung der Umwelt, die billigend in Kauf genommen wird.

Der Schutz der Umwelt ist nur „nice to have“, das wurde in den vergangenen Monaten wiederholt sichtbar. Und das ist im Falle des Umweltschutzes leider keine Seltenheit: Viele Studien zeigen, dass die Bedeutung von Umweldelikten in Gerichtsverfahren oft zu Gunsten der Anklagten heruntergespielt wird und die nationalen Strafverfolgungsbehörden solchen Straftaten nur einen geringen Stellenwert einräumen.

Die Orientierung an gesellschaftlichen Normen ist also ungleich wichtiger als die fehl laufende Rede von Integrität und Moral. Im Falle der VW-Gruppe hat die EU-Richtlinie Tür und Tor für die Manipulationen geöffnet. Je mehr gesellschaftliche Normen aber, durch den regulierenden demokratischen Staat mit seinen Gesetzen und Vorschriften und mittels der Dauerbeobachtung durch zivilgesellschaftliche Akteure, ins Kalkül des Wirtschaftens gezogen werden müssen, umso besser. Im Falle der Abgasaffäre waren sie das wichtige Korrektiv für die stärkere Orientierung am Umweltschutz.

7 Schlussbemerkung

Die vorliegende Analyse hat gezeigt, dass Moral zwar vor Unternehmen nicht Halt machen kann, aber in der unternehmerischen Praxis eine Strategie bleibt, die sich instrumentell an Nutzleistungen oder Zahlungen orientiert. Kleinere Regelabweichungen gehören dabei nicht nur zum Alltag einer Organisation, sondern haben die Funktion, die Organisation am Laufen zu halten. Moralisierung führt dazu, dass

²⁹ Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Lit. a EBV.

³⁰ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bericht der Untersuchungskommission „Volkswagen“, https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/bericht-untersuchungskommission-volkswagen.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 02.09.2019), 2016, S. 1 (119).

sich die „informelle Organisation“ dem Zugriff der Compliance-Abteilungen immer mehr entzieht. Wechselnde gesellschaftliche Moralstandards kommen lediglich auf den Vorderbühnen der Unternehmen zur Geltung. Auf den Hinterbühnen der Organisation entstehen oft Untereinheiten, Subkulturen, deren loyale Mitglieder regelabweichende organisationale Praktiken verfolgen, die aber nicht der persönlichen Bereicherung dienen, sondern den Zielen der Organisation entsprechen.

Unternehmen sollen wirtschaften und je mehr sie dabei gezwungen sind, gesellschaftliche Normen zu berücksichtigen, umso besser. Dass dabei derzeit trotz der Abgasaffäre die Wahrscheinlichkeit einer Berücksichtigung von gesellschaftlich opportunen, moralischen Standards beim Wirtschaften steigt, hängt weder mit den persönlichen moralischen Überzeugungen und Ethiken der Manager oder mit ihrer Integrität zusammen, sondern mit der Organisation der Moral im Umfeld von Wirtschaftsunternehmen. Zivilgesellschaftliche Organisationen haben es dennoch schwer. Als sogenannte Interessensorganisationen ist bei ihnen der Zweck des Vereins zugleich das Motiv für die Mitgliedschaft. Anders als bei den Unternehmen können sie daher ihre Ziele schwerer ändern und sich nicht zu weit von der Moral ihrer Mitglieder entfernen. Manchmal allerdings löst die hohe Fluktuation der Mitglieder dieses Problem. Oft ist auch ihre Ressourcenbeschaffung an die Mitgliedsbeiträge und Spendenbereitschaft ihrer Sympathisanten geknüpft und damit stärker von Ressourcenknappheit und der Wahrnehmung der Organisation in der Öffentlichkeit bestimmt. Deswegen sind zivilgesellschaftliche Organisationen selbst nicht immer zimperlich, wenn es um die Einhaltung von Gesetzen geht. Hausfriedensbruch bei Tierställen oder Kernkraftwerken, Beschädigung von Eigentum etc. sind nur einige der aktuellen Fälle ihres zivilen Ungehorsams. Dadurch gewinnen sie ihre Schlagkraft, um zugleich andere und oft gravierendere Formen von Illegalität und Korruption in der Wirtschaft zu bekämpfen. Sie sind dabei aber nicht zwangsläufig besser oder in der Art ihres Mitteleinsatzes grundlegend anders als die Organisationen, gegen die sie vorgehen und bilden gerade deshalb ein wichtiges Korrektiv, um die Durchsetzung bestimmter gesellschaftlicher Normen zu fördern. Die Abgasaffäre war auch hierin ein wichtiges Lehrstück. Wer also die Orientierung der Wirtschaft ändern möchte, muss an deren Risikokalkülen, an deren Risikomanagement ansetzen. Und dies können wir am besten tun, indem wir die zivilgesellschaftliche Dauerbeobachtung der Unternehmen weiter stärken.

Literatur

- Blake E. Ashfort/Vikas Anand, The Normalization of Corruption in Organizations, *Research in Organizational Behavior*, Vol. 25, 2003, S. 1.
- Patricia Bromley/Walter W. Powell, From smoke and mirrors to walking the talk: Decoupling in the contemporary world, *The Academy of Management Annals*, Vol. 6, 2012, S. 483.
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bericht der Untersuchungskommission „Volkswagen“, https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/bericht-untersuchungskommission-volkswagen.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 02.09.2019), 2016, S. 1.

- Jamie-Lee Campbell/Anja S. Göritz, Culture corrupts! A qualitative study of organizational culture in corrupt organizations, *Journal of Business Ethics*, Vol. 120, 2014, S. 291.
- Marshall B. Clinard/Richard Quinney, *Criminal behavior systems*, 2. Auflage, 1973.
- Gary S. Green, *Occupational crime*, 1990.
- Patrick Haack/Dennis Schöneborn/Christopher Wickert, Talking the talk, moral entrapment, creeping commitment? Exploring narrative dynamics in corporate responsibility standardization, *Organization Studies*, Vol. 33, 2012, S. 815.
- Niklas Luhmann, *Funktionen und Folgen formaler Organisation*, 1964.
- Niklas Luhmann, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, 1989.
- Tammy MacLean/Barrie E. Litzky/D. Kip Holderness Jr., When organizations don't walk their talk: A cross-level examination of how decoupling formal ethics programs affects organizational members, *Journal of Business Ethics*, Vol. 128, 2015, S. 351.
- John W. Meyer/Brian Rowan, Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony, *American Journal of Sociology*, Vol. 83, 1977, S. 340.
- Donald Palmer, *Normal organizational wrongdoing: A critical analysis of theories of misconduct in and by organizations*, 2012.
- Jonathan Pinto/Carrie R. Leana/Frits K. Pil, Corrupt Organizations or Organizations of Corrupt Individuals? Two Types of Organization-Level Corruption, *The Academy of Management Review*, Vol. 33, 2008, S. 685.
- Jeff Plungis, Carmakers cheating on emissions almost as old as pollution tests, *Daily Herald*, 27.09.2015, <https://www.dailyherald.com/article/20150927/business/150929346/>. (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Markus Pohlmann, *Management und Moral*, in: Tobias Blank/Tanja Münch/Sita Schanne u. a. (Hrsg.), *Integrierte Soziologie: Perspektiven zwischen Ökonomie und Soziologie, Praxis und Wissenschaft*, 2008, S. 161.
- Wolfgang Schluchter, *Grundlegungen der Soziologie*, Bd. 1, 2006.
- Luigi Maria Solivetti, *La criminalità di impresa: alcuni commenti sul problema delle cause*, *Sociologia del diritto*, Bd. 1, 1987, S. 41.
- Der Spiegel* 36/2017, S. 20.
- State of New York v. Volkswagen Aktiengesellschaft, Complaint, Supreme Court of the State New York, 19.7.2016, https://ag.ny.gov/sites/default/files/new_york_vw_complaint_7.19.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Veronika Tacke, *Formalität und Informalität*, in: Victoria von Groddeck/Sylvia Wilz, *Formalität und Informalität in Organisationen*, 2015, S. 37.
- Max Weber/Johannes Winckelmann (Hrsg.), *Die protestantische Ethik I*, 8. Aufl., 1910/91.
- Max Weber/Johannes Winckelmann (Hrsg.), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 7. Aufl., 1922/88.
- Max Weber/Johannes Winckelmann (Hrsg.), *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Aufl., 1922/85.
- Frank Wijen, Means versus ends in opaque institutional fields: Trading off compliance and achievement in sustainability standard adoption, *Academy of Management Review*, Vol. 39, 2014, S. 302.
- Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/VW-Abgasskandal> (letzter Zugriff: 02.09.2019).

Teil III
Verantwortung im Cyberraum und in den
Medien

Transnationale Verantwortung und Normemergenz im Cyberraum



Sebastian Harnisch und Kerstin Zettl

Zusammenfassung Steigende Konfliktpotenziale im digitalen Raum erfordern die Schärfung transnationaler Verantwortung, sie erschweren diese aber auch. Aus völkerrechtlicher Perspektive wurde die Norm der Sorgfaltsverantwortung für den Cyberraum bereits umfänglich diskutiert. Wir knüpfen aus politikwissenschaftlicher Perspektive an diese Debatte an, indem wir die Bedingungen für eine Normemergenz zunächst theoretisch diskutieren und sodann die Staatenpraxis im engeren (vier kurze Fallstudien) und im weiteren Sinne (auf der Grundlage eines neuen Heidelberger Konfliktdatensatzes) untersuchen. Unsere Befunde zeigen, dass es zwar Ansätze für eine retrospektive Norm der Sorgfaltsverantwortung gibt, aber bislang kaum prospektive Normwirkung erkennbar ist. Die Staatenpraxis zentraler staatlicher „Normunternehmer“ verdeutlicht die bislang fehlende intersubjektive Anerkennung der Norm. Zudem legt der Abgleich mit systematisch erhobenen Cyber-Konfliktdaten der Jahre 2014–2016 nahe, dass insbesondere autoritäre Staaten wie Russland und China die regulative Wirkung der Norm durch den Einsatz von nicht-staatlichen Akteuren unterminieren. Insgesamt kann die noch im Frühstadium befindliche Normemergenz vor allem auf unterschiedliche Motivationen und Schwerpunktsetzungen der Normunternehmer in ihrem Agieren zurückgeführt werden.

S. Harnisch (✉)

Universität Heidelberg, Institut für Politische Wissenschaft, Heidelberg, Deutschland
E-Mail: Sebastian.harnisch@ipw.uni-heidelberg.de

K. Zettl

Institute of Political Science, Heidelberg University, Heidelberg, Deutschland

1 Einleitung

Normen als geteilte Standards angemessenen Verhaltens in einer Gemeinschaft etablieren Akteursidentitäten. Normen werden durch Akteursverhalten aber auch (re-)produziert. Ganz gleich ob man die aus Normen entstehende Verantwortung als legitim oder legal ansieht, Normen regeln die Beziehungen zwischen Akteuren gleichen oder unterschiedlichen Status in einer (Rechts-)Gemeinschaft. Normen schaffen somit Verantwortung. Wie ist nun die Emergenz und Beschaffenheit von Verantwortung in neuen Politikfeldern wie jenem der Cybersicherheit zu erklären? Wer bestimmt über die Anpassung rivalisierender Normen und Verantwortlichkeiten? Wann wirkt sich die Schaffung neuer Verantwortung stabilisierend auf eine politische Gemeinschaft oder eine Rechtsgemeinschaft aus, wann nicht?

Verantwortung wird in den Sozialwissenschaften ganz allgemein als „das Entstehen eines Akteurs für die Folgen seiner Handlungen in Relation zu einer geltenden Norm“ verstanden.¹ Im Kontrast zum klassischen Pflichtbegriff umfasst Verantwortung in der Politikwissenschaft neben der Einhaltung der Norm auch die Berücksichtigung der Folgen der Normanwendung. In der politikwissenschaftlichen Teildisziplin der Internationalen Beziehungen wird Verantwortung daher nicht nur als erwartungsgesteuerte Zuständigkeit für die Normdurchsetzung selbst (prospektive Verantwortlichkeit), sondern auch als Zurechnungsfähigkeit der beabsichtigten und unbeabsichtigten Folgen der Normhandlung konzeptualisiert (retrospektive Verantwortung).²

Manche Verantwortung kann dabei einfach, schnell und präzise zugewiesen werden. Dies gilt beispielsweise, wenn spezifizierte Normen verantwortliche Akteure eindeutig identifizieren, dem Kontext angemessene Verhaltensvorschriften beinhalten und die Handlungsfolgen sich ganz überwiegend auf diese Normhandlung zurückverfolgen lassen. Andere Formen von Verantwortung, und dazu gehören jene im Cyberraum, können nicht oder noch nicht so eindeutig bestimmt werden. Verantwortung ist gleichsam an Normen im Frühstadium ihrer Entstehung gebunden oder wird mit anderen Gebotsformen (mehr oder minder stark) verknüpft, z. B. allgemeinen Handlungsprinzipien, Regeln oder nationalen Gesetzen.³

Verantwortung, zumal rechtliche Verantwortung, kann auch (bewusst) diffus auf mehreren Ebenen eines korporativen Akteurs verteilt sein oder werden. Sie kann zwischen privaten und öffentlichen Akteuren geteilt oder sie kann nur von oder innerhalb einer bestimmten Gruppe (z. B. Großmächten) erwartet werden.⁴ Erschwerend kommt im Politikfeld Cybersicherheit hinzu, dass die technische und somit auch rechtliche und politische Zurechenbarkeit von Handlungen aufgrund

¹Heidbrink, Definitionen und Voraussetzungen der Verantwortung, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2016, S. 5.

²Erskine, *Making Sense of Responsibility in International Relations*, in: Erskine (Hrsg.), *Can Institutions Have Responsibilities?*, 2003, S. 8.

³Finnemore, *Cybersecurity and the Concept of Norms*, 2017, S. 2.

⁴Bukanovsky u. a., *Special Responsibilities: Global Problems and American Power*, 2012.

komplexer Kausalketten erschwert werden kann oder sie durch die Verwendung autonom agierender Systeme grundsätzlich (und bewusst) in Frage gestellt wird.⁵

Cybersicherheit wird deshalb auch oft eine Sonderstellung unter den im Rahmen dieses Bandes behandelten Politik- und Rechtsgebieten zugesprochen. Der Umfang, die Schnelligkeit und die Verschwiegenheit über die Veränderungen im Akteursverhalten, die Beteiligung von nicht-staatlichen Akteuren an der Etablierung des Raumes sowie dessen Beschaffenheit (durch kommerzielle Dienste und elektronischen Code) dafür verantwortlich, dass keine hinreichende Attribution von Handlungen vorgenommen werden könne, welche eine Verantwortungszuweisung und rechtliche Sanktionierung erst ermögliche.⁶

Mit Finnemore und Hollis⁷ geben wir zu bedenken, dass diese Einwände zwar weiter diskutiert werden sollten, die Wirkungen dieser Entwicklungen (Volumen- aufwuchs, temporäre Volatilität und Handlungsintransparenz) jedoch keineswegs eindeutig, gleichgerichtet und distinkt im Vergleich zu anderen Politikfeldern sind oder dass Staaten ihren territorialen Regelungsanspruch für den Cyberraum vollständig aufgegeben hätten.⁸ Vielmehr übertragen Regierungen bewusst staatliche Funktionen an nicht staatliche Akteure (z. B. Hackergruppen), üben diese mit ihnen gemeinschaftlich aus (z. B. mit Unternehmen aus der Cybersicherheitsbranche) oder dulden aktiv nicht staatliches Handeln, sodass die Frage nach transnationaler Verantwortung auch diese Akteure erfassen muss.⁹

Wir betonen daher in diesem Kapitel den emergenten Charakter von transnationaler Verantwortung im Cyberraum. In einem ersten Abschnitt diskutieren wir zunächst politikwissenschaftliche Erklärungen für die transnationale Norm- und Verantwortungsgenese und präsentieren dann empirische Evidenz dafür, dass Staaten (aber auch zunehmend nicht-staatliche Akteure) Verhalten zeigen, welches kongruent mit unterschiedlichen Formen einer Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum ist. Im zweiten Abschnitt erörtern wir transnationale Verantwortung als sozialen Mechanismus, der jenseits von machtpolitischer Ungleichheit und formalrechtlicher Gleichheit die Entwicklung einer internationalen sozialen Ordnung mit unterschiedlichen Verantwortlichkeitsniveaus erklären kann. Abschn. 3 beschreibt sodann

⁵ Erskine u. a., Beyond ‚Quasi-Norms‘, in: Osula u. a. (Hrsg.), *International Cyber Norms: Legal, Policy & Industry Perspectives*, 2016; Rauer, *Distribuierte Handlungsträgerschaft*, in: Daase u. a. (Hrsg.), *Politik und Verantwortung: Analysen zum Wandel politischer Entscheidungs- und Rechtfertigungspraktiken*, PVS-Sonderheft 52/2017, 2017, S. 436.

⁶ Ney u. a., *Cyber-Security beyond the Military Perspective*, *German Yearbook of International Law*, Vol. 49, 2015, S. 51; Schaller, *Internationale Sicherheit und Völkerrecht im Cyberspace: Für klarere Regeln und mehr Verantwortung*, 2014, S. 5.

⁷ Finnemore u. a., *Constructing Norms for Global Cybersecurity*, *The American Journal of International Law*, Vol. 110, Issue 3, 2016, S. 425 (456–562).

⁸ Vgl. auch De Nardis, *The Global War for Internet Governance*, 2014; Kello, *The Virtual Weapon and International Order*, 2017.

⁹ Vgl. Eichensehr, *Public-Private Cybersecurity*, *Texas Law Review*, Vol. 95, 2017, S. 467; Maurer, *Cyber Mercenaries: The State, Hackers, and Power*, 2018; Tsagourias, *Non-State Actors, Ungoverned Spaces and International Responsibility for Cyber Acts*, *Journal of Conflict and Security Law*, Vol. 21, Issue 3, 2016, S. 455.

konkret die Genese des Prinzips der Sorgfaltsverantwortung und seiner Anbindung an bestehende internationale und nationale Normen und Prinzipien, auch wenn die entsprechende Normentwicklung bislang sehr begrenzt geblieben ist. In Abschn. 4 präsentieren wir deskriptive statistische Befunde und Episoden staatlicher Zurückhaltung im Cyberraum, die plausibilisieren können, inwiefern und warum es zur Ausbildung einer transnationalen Sorgfaltsverantwortung kommen kann und wie diese derzeit konkret ausgestaltet ist. Wir argumentieren, dass das Konfliktverhalten und Konfliktniveau im Cyberraum bislang eine deutliche Zurückhaltung von staatlichen Akteuren bezüglich schwerwiegender Angriffe auf Kritische Infrastrukturen erkennen lässt. Dies zeugt von einer emergierenden Norm für den Cyberraum, die folgenschwere Angriffe auf Kraftwerke, Wasserversorgung etc. mit kinetischen Angriffen rechtlich gleichsetzt und entsprechende rechtliche Regeln der Offline-Welt (UN-Charta Art. 51) über den Waffeneinsatz (use-of-force) anwendet.

Gleichzeitig engagieren sich insbesondere autokratische Staaten vermehrt mit Hilfe nicht-staatlicher Hackergruppierungen bei der Destabilisierung demokratischer Staaten und unterwandern so die regulative Wirkung der noch in der Genese befindlichen Sorgfaltsverantwortungsnorm. Der fünfte Abschnitt schließlich fasst die Ergebnisse zusammen und liefert einen kurzen Ausblick, ob diese Entwicklung ungebrochen fortgeführt werden wird.

2 Normen und transnationale Verantwortung in den Internationalen Beziehungen

Normen und die mit ihnen verbundenen Identitäten sowie transnationale Verantwortung sind konzeptionell eng miteinander verwoben. Obwohl sie in der Sozialwissenschaft lange unabhängig voneinander behandelt wurden, werden sie hier in ihrer Wechselwirkung betrachtet. Normen verweisen als „kollektive Verhaltensstandards auf der Grundlage einer gegebenen Identität“¹⁰ unmittelbar auf eine Identifikation mit einer bestimmten Gruppe von Akteuren und den in der Gruppe geltenden Werthaltungen hin. Die entsprechende Forschung hat gezeigt, dass die Kommunalität einer Norm, d. h. die Größe der gebundenen Gruppe, in einem Spannungsverhältnis zur Spezifität der Norm, d.h. der Präzision des ver- und/oder gebotenen Verhaltens, steht.¹¹ Im Falle der Sorgfaltsverantwortung stellt sich daher zunächst die Frage, welche Gruppe von Staaten sich als gebunden erklärt hat und ob diese Bindung nur von staatlichen und nur für staatliche Akteure, beispielsweise im Rahmen der UN oder einer Regionalorganisation wie der Shanghai Cooperation Organization, anerkannt wird.

¹⁰Katzenstein (Hrsg.), *The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics*, 1996, S. 5.

¹¹Legro, *Which Norms Matter? Revisiting the „Failure“ of Internationalism*, *International Organization*, Vol. 51, Issue 1, 1997, S. 31.

Der Begriff der Verhaltensstandards einer Norm nimmt Bezug auf deren regulative und konstitutive Wirkung. Regulativ wirken Normen, indem sie Verhalten vorschreiben, verbieten oder erlauben. Konstitutiv wirken Normen, indem sie Rechte zuweisen und dadurch Autorität und sogar Akteursschaft etablieren.¹² Der Begriff des Verhaltensstandards weist also daraufhin, dass unterschiedliche Erwartungshaltungen aus einer Norm erwachsen können. Regeln sind sehr spezifische *ex ante* Erwartungen über ein bestimmtes Verhalten in einer eng umgrenzten Situation, während Standards zumeist *ex post* Einschätzungen über das erwartete Verhalten bezeichnen.¹³

Normen entfalten ihre Wirkung als kollektive Verhaltensstandards durch die intersubjektive Anerkennung der Gruppenmitglieder. Normen genießen daher kontrafaktische Gültigkeit, d. h. ein Bruch führt nicht zu ihrer unmittelbaren Eliminierung. Aber das Ausmaß und die Art ihrer Umstrittenheit (Contestation) kann trotzdem ihre Gültigkeit erheblich beeinträchtigen. So entsteht ein Horizont an möglichen Verhaltensdispositionen eines Individuums in einer Gruppe, welcher sich zwischen individueller Nonkonformität einerseits und vollständiger, kollektiver Konformität aller Gruppenmitglieder andererseits aufspannt (vgl. Abb. 1 unten).

Die bisherige Normenforschung zeigt nun einerseits, dass bestimmte Staaten (bzw. Regimetyper) zu „*unaufrichtiger Konformität*“ neigen,¹⁴ d. h. diese erkennen eine Norm zwar an, missachten aber die Erwartungen an regelgerechtes Verhalten. Solche Staaten trachten danach, die konstitutive Wirkung der Norm (als verlässliches Mitglied der Staatengemeinschaft zu gelten) von der regulativen Wirkung (normkonformes Verhalten zu zeigen) zu trennen. Die Forschung zeigt weiterhin, dass erst wenn sich diese Staaten „argumentativ selbstverstricken“, d. h. die Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit offen zu Tage tritt, die Möglichkeit einer

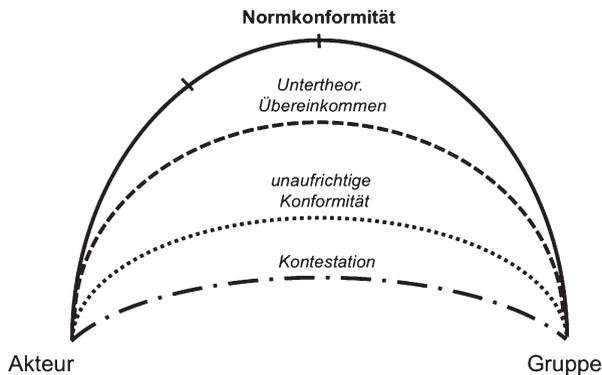


Abb. 1 Spektrum von Normkonformität und Nonkonformität. (Quelle: eigene Erstellung)

¹²Jepperson u. a., Norms, Identity and Culture in National Security, in: Katzenstein (Hrsg.), The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics, 1996, S. 33 (54).

¹³Finnemore u. a., Constructing Norms for Global Cybersecurity, The American Journal of International Law, Vol. 110, Issue 3, 2016, S. 425 (441).

¹⁴Simmons, Mobilizing for Human Rights, 2009.

nachholenden Konformitätsanpassung besteht, denn in diesem Fall droht die Reputation des Akteurs – die konstitutive Wirkung der Normanerkennung – verloren zu gehen.¹⁵

Darüber hinaus weist die politikwissenschaftliche Normenforschung darauf hin, dass Staaten sich aus ganz unterschiedlichen Motiven normkonform verhalten können. Cass Sunstein hat dafür den Begriff des „untertheoretisierten Übereinkommens“¹⁶ (incompletely-theorized agreement) geprägt. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Während Softwarehersteller die Norm, schadhafte Code offenzulegen und Sicherheitslücken zu füllen (disclosure/patching), aus kommerziellen Gründen schützen, und dabei von Experten unterstützt werden, die solche Lücken gezielt suchen und dann ihr Wissen darüber verkaufen, erwarten staatliche Institutionen deren Offenlegung und Beseitigung, um Schaden vom jeweiligen Gemeinwesen abzuwenden. Regierungen können solche Sicherheitslücken aber auch temporär geheim halten, um sie später als „Waffen“ (sog. Zero-Day-Exploits) in einem Cyberkonflikt einzusetzen.¹⁷

Verantwortung bezeichnet in diesem Zusammenhang nun jene soziale Praxis, wonach ein Akteur für eine Handlung gemessen an einer Norm rechenschaftspflichtig ist. Konkret bedeutet dies, dass er/sie aufgefordert sein kann, die Folgen seiner Handlung im Vorhinein zu erwägen und dann entsprechend zu handeln, um normkonform zu handeln (Prospektive Verantwortung). Oder derjenige kann nachträglich für eine getätigte oder unterlassene Erwägung der Handlungsfolgen zur Rechenschaft gezogen werden (Retrospektive Verantwortung). Erstere Konstellation wird in der Politikwissenschaft als weiter, letztere als enger Verantwortungsbegriff betrachtet.

Entscheidend für das Zusammenwirken von Norm und Verantwortung sind daher zwei Dimensionen: Zum einen steht in Frage, ob der Akteur überhaupt die Folgen seiner Handlungen vor deren Einsetzen erkennen konnte. Diese Verantwortungsfähigkeit kann entweder durch Akteurscharakteristika (Alter, Bildungsstand, andere Einschränkungen) oder die (technische) Unvorhersehbarkeit der Folgen einer Handlung beeinträchtigt werden. Zum anderen kann der Ausgangspunkt der Verantwortungszuweisung variieren. So kann ein Akteur zwar kausal, nicht aber rechtlich verantwortlich für eine Folge sein. Oder eine Akteurin ist moralisch für die Folgen ihrer Handlung verantwortlich, aber nicht kausal. Beide Dimensionen sind daher für eine (transnationale) Verantwortungsbestimmung essenziell (vgl. Abb. 2 unten stehend).

Für die empirische Bestimmung der kausalen und konstitutiven Wirkung der transnationalen Verantwortung sind daher die (rechtlichen) Normen, an welche die jeweilige Verantwortung angebunden ist, besonders bedeutsam. Denn zum einen

¹⁵Risse, Konstruktivismus, Rationalismus und Theorien Internationaler Beziehungen, in: Hellmann u. a. (Hrsg.), *Die neuen Internationalen Beziehungen: Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland*, 2003, S. 99 (115).

¹⁶Sunstein, *Incompletely Theorized Agreements in Constitutional Law*, University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper No. 147, 2007.

¹⁷Finnemore u. a., *Constructing Norms for Global Cybersecurity*, *The American Journal of International Law*, Vol. 110, Issue 3, 2016, S. 425 (444).

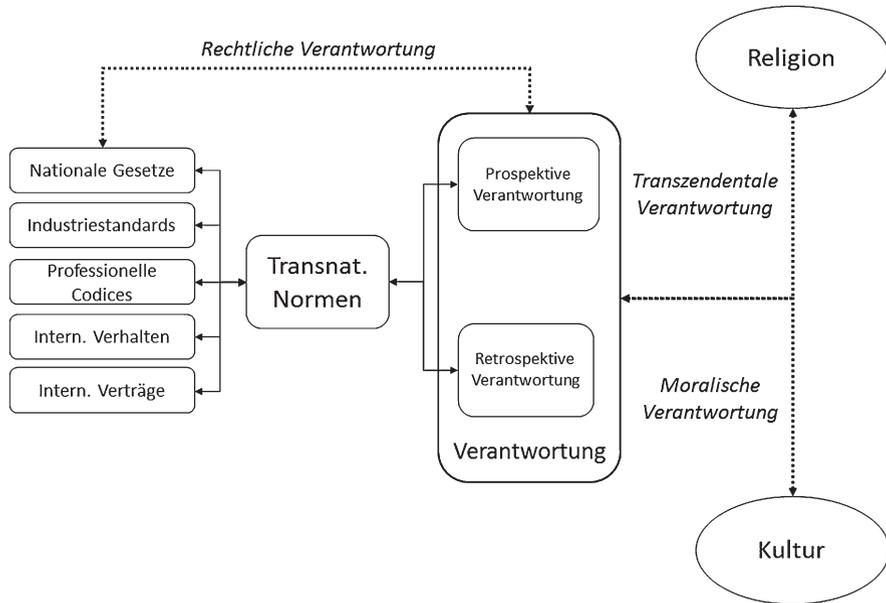


Abb. 2 Zusammenwirken und Situierung von Normen und Verantwortung. (Quelle: eigene Erstellung)

entscheidet die Art und Stärke der Bindung mit darüber, ob die jeweilige Norm das jeweilige Verhalten stabilisiert und/oder Akteure reifiziert, d. h. diese erneut mit Handlungsautorität zum legitimen Handeln in einer Gruppe ausstattet. Zum anderen ist für die Genese politischer und rechtlicher Verantwortlichkeit wichtig, inwiefern der staatliche (oder auch nicht-staatliche) Akteur unmittelbar selbst oder nur mittelbar durch das Zusammenwirken mit anderen (staatlichen) Akteuren Verantwortung durch eine Norm (oder andere Verhaltensregeln) zugesprochen bekommt.¹⁸

3 Normemergenz und transnationale Verantwortung im Cyberraum

Verbindliches Recht und (politische) Normen sind soziale Konstruktionen, deren Befolgung auf die intersubjektive Anerkennung durch Akteure angewiesen ist. Während verbindliches Recht aber auf dessen Setzung und Durchsetzung durch legitime Autorität beruht, entstehen durch politische Normen dezentrale und emergente soziale Ordnungen.¹⁹ In ihrer Entstehungsphase können politische Normen

¹⁸D’Aspremont u. a., State Responsibility between Non-State Actors and States in International Law: Introduction, *Netherland International Law Review*, Vol. 62, 2015, S. 49.

¹⁹Osula u. a., Introduction, in: Osula u. a., (Hrsg.), *International Cyber Norms: Legal, Policy & Industry Perspectives*, NATO CCD COE Publications, Tallinn, 2016, S. 11.

zwar durch sog. Normunternehmer propagiert werden. Ihr Aufstieg und Fall geht aber primär auf dezentrale Praktiken der Sanktionierung – von der Bloßstellung nonkonformen Verhaltens bis zum Gruppenausschluss – durch diverse Gruppenmitglieder zurück.²⁰ Die Stärke einer Norm und der daran angebotenen Verantwortung lassen sich also an den wiederkehrenden normkonformen Handlungspraktiken oder den Rechtfertigungen und Verschleierungen nonkonformen Verhaltens abschätzen. Insbesondere das Gewährenlassen eines Normbruchs durch (nicht-)staatliche Akteure kann dazu dienen, den Anschein von Normkonformität und damit der konstitutiven Wirkung der Norm zu wahren, während die Konsequenzen der regulativen Wirkung, die Kosten der Verhaltensbeschränkung, umgangen werden.

3.1 Normemergenz im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs

Analysiert man nun die Genese und Ausprägung von Normen, die transnationale Verantwortung im Cyberraum konstituieren können, ergibt sich folgendes Bild: Ein Teil transnationaler Cyber-Verantwortung wird in der Forschungsliteratur auf bestehende völkerrechtliche Verträge und Gewohnheitsrecht zurückgeführt, die mittels Analogieschluss nun auch im Cyberraum angewendet werden.²¹ Dies gilt zuvorderst für das humanitäre Völkerrecht, das die Begrenzung der Anwendung von Gewalt (use of force) regelt. Zwar verbleiben die meisten Cyberkonflikte unterhalb der Gewaltschwelle (s. u. Abschn. 4), aber die Analogie zum humanitären Völkerrecht hat trotzdem in Wissenschaft und Politik deutlich mehr Aufmerksamkeit erfahren als andere Rechtsgebiete.²²

Unterscheidet man mit der Forschungsliteratur grob nach retrospektiver und prospektiver Verantwortlichkeit im Cyberraum, so ist retrospektive Verantwortung für staatliche, in Teilen aber auch nicht-staatliche Akteure, vergleichsweise eindeutig und umfassend geregelt.²³ Sie wird im Allgemeinen aus den Artikelentwürfen der UN-Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit von 2001 (ASR) abgeleitet.²⁴ Danach sind Staaten für „international schädigende Handlungen“ gegen-

²⁰Frost, *Ethics in International Relations: A Constitutive Theory*, 1. Auflage, 1996.

²¹Liu, *State Responsibility and Cyberattacks: Defining Due Diligence Obligations*, *Indonesian Journal of International & Comparative Law*, Vol. 4, 2017, S. 191; Maruhn, *Customary Rules of International Environmental Law*, in: Ziolkowski (Hrsg.), *Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace – International Law, Foreign Affairs and Cyber-Diplomacy*, 2013, S. 465.

²²Shackelford u. a., *Unpacking International Law on Cybersecurity Due Diligence*, *Chicago Journal of International Law*, Vol. 17, Issue 1, 2016, S. 1 (3).

²³Antonopoulos, *State Responsibility in Cyberspace*, in: Tsagourias u. a., (Hrsg.), *Research Handbook on International Law and Cyberspace*, 2015, S. 55; Schmitt u. a., *The Nature of International Law Cyber Norms*, Tallinn Paper No. 5, Special Expanded Issue, 2014.

²⁴ILC, *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, *Yearbook of the International Law Commission*, Vol. II, Part Two, 2001, S. 26.

über Geschädigten verantwortlich, wenn sie diesen gegenüber bestehende Verpflichtungen verletzt haben. Solche schädigenden Akte können Handlungen oder Unterlassungen sein. Sie müssen dem Staat zurechenbar sein und dessen völkerrechtliche Verpflichtungen verletzen (Art. 2). Ist dies der Fall, so muss der Staat die schädigende Handlung unterlassen oder eine unterlassene Handlung aufnehmen und für den entstandenen Schaden Wiedergutmachung leisten.

In eng umgrenztem Umfang können Staaten auch für die Handlungen nicht-staatlicher Akteure auf ihrem Territorium verantwortlich gemacht werden. Dies gilt dann, wenn nicht staatliche Akteure in Ausübung staatlicher Aufgaben handeln, unter direkter staatlicher Kontrolle stehen oder eine nachträgliche staatliche Anerkennung vorliegt.²⁵ Sofern die schädigende Handlung nicht eingestellt wird, darf der Geschädigte sogar „Gegenmaßnahmen“ in begrenztem Umfang ergreifen. Diese Gegenmaßnahmen dürfen aber nur auf Normeinhaltung durch den Schädigenden zielen (Verhaltensänderung) und nicht auf dessen Bestrafung. Da staatliche oder nicht-staatliche Cyberoperationen zahlreiche und unterschiedliche internationale Normen verletzen können, muss neben der Normsetzung vor allem auch die Staatenpraxis zeigen, welche Operationen legitimer Weise welche Gegenmaßnahmen nach sich ziehen dürfen.²⁶

Eine prospektive Verantwortungsnorm ist für den Cyberraum bislang nicht etabliert worden.²⁷ Vielmehr finden sich im wissenschaftlichen Diskurs²⁸ und der Staatenpraxis lediglich vermehrt Hinweise auf eine im Entstehen begriffene „Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum“.²⁹ Noch, so unser Befund, ist die Norm im zwi-

²⁵ Seibert-Fohr, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten: Bedarf nach Neuorientierung?, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 73, 2013, S. 38 (42).

²⁶ Vgl. z. B. Jensen u. a., A Cyber Duty of Due Diligence: Gentle Civilizer or Crude Destabilizer? Texas Law Review, Vol. 95, 2017, S. 1555.

²⁷ Vgl. für eine Sachstandsbeschreibung der Due-Diligence-Norm in unterschiedlichen Bereichen des Völkerrechts: ILA Study Group Due Diligence 2014, 2016, sowie für den Cyberraum: Schmitt (Hrsg.), Tallinn Manual 2.0 on the international law applicable to cyber operations, 2017.

²⁸ Vgl. für die wissenschaftliche Debatte: Bendiek, Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum: Leitlinien für eine deutsche Cyber-Außen- und Sicherheitspolitik, 2016; Bannelier-Christakis, Cyber Diligence: A Low-Intensity Due Diligence Principle for Low-Intensity Cyber Operations?, in: Mälksoo u. a., Baltic Yearbook of International Law, Vol. 14, 2014, S. 23; Gross, Cyber Responsibility to Protect: Legal Obligations of States Directly Affected by Cyber-Incidents, Cornell International Law Journal, Vol. 48, 2015, S. 481; Jensen u. a., A Cyber Duty of Due Diligence: Gentle Civilizer or Crude Destabilizer? Texas Law Review, Vol. 95, 2017, S. 1555; Liu, State Responsibility and Cyberattacks: Defining Due Diligence Obligations, Indonesian Journal of International & Comparative Law, Vol. 4, 2017, S. 191; Ney u. a., Cyber-Security beyond the Military Perspective, German Yearbook of International Law, Vol. 49, 2015, S. 51; Schmitt, In Defense of Due Diligence in Cyberspace, Yale Law Journal Forum, Vol. 125, 2015, S. 68; Schmitt, Tallinn Manual 2.0 on the international law applicable to cyber operations, 2017; Shackelford u. a., Toward a Global Cybersecurity Standard of Care? Texas International Law Journal, Vol. 50, 2015, S. 303; Shackelford u. a., Unpacking International Law on Cybersecurity Due Diligence, Chicago Journal of International Law, Vol. 17, Issue 1, 2016, S. 1.

²⁹ Bendiek, Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum: Leitlinien für eine deutsche Cyber-Außen- und Sicherheitspolitik, 2016.

schenstaatlichen Völkerrechtsdiskurs und in der Staatenpraxis nicht weiträumig in die Phase der „Normkaskadierung“ oder gar der „Norminternalisierung“ eingetreten.

Die Sorgfaltsverantwortung verpflichtet die Staaten im Cyberraum (in Friedenszeiten) dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Territorium keine Handlungen ausgehen, welche die Rechte anderer Staaten verletzen, bspw. durch Individuen, kriminelle Netzwerke, Hackergruppen oder organisierte Aufstandsgruppen.³⁰ Rechtstheoretisch geht die Genese der Norm auf die Trennung zwischen staatlichem und privatem Handeln zurück. Diese begründet den Schutz des Individuums gegen staatliche Bevormundung einerseits und die beschränkte Zurechenbarkeit privater Handlungen im völkerrechtlichen Verkehr andererseits.³¹ Die zunehmende Verschränkung staatlicher und nicht-staatlicher Handlungen im Cyberraum bewirkt nun, z. B. durch private Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur und die Teilung oder Übertragung staatlicher Funktionen an private Akteure, dass sich die Grenze beschränkter Zurechenbarkeit im Völkergewohnheitsrecht, u. a. durch die Staatenpraxis und Spruchpraxis internationaler Gerichte, immer weiter verschiebt.³²

Im engeren Sinne enthält die Sorgfaltsverantwortungsnorm erstens die *Verpflichtung (obligation) zu warnen*. Diese Verpflichtung geht auf die Entscheidung des IGH (1949) „Corfu Channel“ (U.K. vs. Albania) zurück, in der der Gerichtshof eine Verantwortung Albanien anerkannte, die britische Marine vorab über Seeminen in ihren Territorialgewässern informieren zu müssen, die zwei britische Kriegsschiffe versenkt hatten. Zweitens entschied ein Schiedsgericht in „Trail Smelter“ (U.S. vs. Canada) 1941, dass Staaten eine *Verantwortung haben*, „Schaden zu vermeiden“ (*Do-No-Harm*). Die Entscheidung betraf die grenzüberschreitenden Abgase eines US-amerikanischen Hüttenwerks, die erhebliche Umweltschäden auf kanadischem Territorium hervorriefen. Schließlich entschied der IGH in „Nicaragua“ (Nicaragua vs. U.S.) 1986, dass Staaten eine *Verpflichtung zur Nicht-Intervention* haben, d. h. sie dürfen nicht in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates i. S. „der Wahl eines politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Systems sowie der Formulierung der Außenpolitik“³³ eingreifen.

³⁰Schmitt, In Defense of Due Diligence in Cyberspace, Yale Law Journal Forum, Vol. 125, 2015, S. 68 (68).

³¹Seibert-Fohr, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten: Bedarf nach Neuorientierung?, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 73, 2013, S. 38 (40).

³²Eichensehr, Public-Private Cybersecurity, Texas Law Review, Vol. 95, 2017, S. 467, ILA Study Group, ILA Study Group on Due Diligence, Second Report, 2016, S. 2.

³³International Court of Justice, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America), ICJ Reports 1986, S. 27.

3.2 *Normemergenz im zwischenstaatlichen Diskurs*

In der zwischenstaatlichen Völkerrechtsdebatte ist die Sorgfaltsverantwortung eingehend diskutiert worden, u. a. auch deshalb, weil die Staatengemeinschaft wiederholt die Relevanz von Cyberangriffen für die internationale Sicherheit und den Weltfrieden anerkannt hat.³⁴ Ein tragfähiger Konsens konnte jedoch in den zentralen Foren der Vereinten Nationen, der Expertengruppe der Regierungen zu Cybersicherheit (UN GGE) sowie der Völkerrechtskommission (ILC), bislang nicht erzielt werden. Im Gegenteil: Die bislang letzte Expertengruppe unter deutschem Vorsitz (2016/2017) beendete ihre Arbeit ohne Abschlussbericht. Berichten zufolge konnten die beteiligten Staaten keine Einigung über die weitere Festschreibung rechtlicher Standards, insbesondere im Bereich des Humanitären Völkerrechts und des Rechts auf Selbstverteidigung, erzielen.³⁵

Die Vereinten Nationen haben seit 2005 sechs UN-Gruppen von Regierungsexperten zur Informationssicherheit (UN GGE) einberufen. Für die Genese der Sorgfaltsverantwortung sind insbesondere die Diskussionen und der Bericht von 2015 einschlägig. Nach langen und kontroversen Debatten über die Bedeutung staatlicher Souveränität und deren Einschränkung durch entsprechende Pflichten konnte sich die UN-GGE 2015 lediglich darauf verständigen, dass die Sorgfaltsverantwortung eine rechtlich unverbindliche Norm darstelle.³⁶ Diese umschließe:

„Staaten sollten nicht bewusst erlauben, dass ihr Territorium für völkerrechtswidrige Handlungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien genutzt wird. Insoweit akzeptieren Staaten die Notwendigkeit, das Prinzip der Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum zu respektieren, wengleich es unbestimmt bleibt, ob dies eine rechtliche Verpflichtung ist oder nicht.“³⁷

Staaten werden zudem von der Expertengruppe ermuntert, miteinander zu kooperieren, um zu verhindern, dass schadhafte Informations- und Kommunikationsaktivitäten von ihrem Territorium gegenüber anderen Territorien ausgehen.³⁸

Die von der International Law Association (ILA) eingesetzte Expertengruppe zur Cybersicherheit weist darüber hinaus darauf hin, dass eine solche Sorgfaltsverantwortung auch aus der Gründungscharta der Internationalen Telekommunikationsunion (ITU) abgeleitet werden könne. Diese sehe für ihre Mitglieder die Verantwortung vor, für die Aufrechterhaltung, den Schutz, sowie die unterbrechungsfreie Nutzung aller ICT-Verbindungen und Anlagen Sorge zu tragen. Besondere Geltung

³⁴ Ziolkowski, *General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace*, in: Ziolkowski (Hrsg.), *Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace – International Law, Foreign Affairs and Cyber-Diplomacy*, 2013, S. 135 (168, Fn. 241) m. w. N.

³⁵ Korzak, *UN GGE on Cybersecurity: The End of an Era? – What the apparent GGE failure means for international norms and confidence-building measures in cyberspace*, *The Diplomat*, 2017.

³⁶ Vgl. Kaljurand, *United Nations Group of Governmental Experts: The Estonian Perspective*, in: Osula u. a. (Hrsg.), *International Cyber Norms: Legal, Policy & Industry Perspectives*, 2016, S. 111 (121).

³⁷ Eigene Übersetzung von UN GGE, UN Doc. A/70/174, 2015, § 13(c).

³⁸ Ebda., § 17(e).

hätte diese Verantwortung in jenen Bereichen, wo sie den Erhalt des Lebens zu Lande, zu Wasser, in der Luft, im Weltraum sowie der epidemiologischen Kommunikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) betrifft. Zudem schreibe die ITU-Charta vor, die schadhafte Unterbrechung der Rundfunkübertragung zu verhindern.³⁹

Eine Sonderstellung unter den internationalen Expertenberichten nimmt das sog. Tallinn-Manual ein, dessen zweiter Bericht „Tallinn 2.0“⁴⁰ sich explizit mit der Sorgfaltsverantwortung auseinandersetzt. Mit Unterstützung der niederländischen Regierung wurde auf Einladung vom „NATO Cooperative Cyber Defence Centre of Excellence“ (NATO CCD COE) unter der Leitung von Michael Schmitt eine internationale Expertengruppe zusammengerufen. Diese Gruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, bestehende internationale Rechtsnormen auf ihre Anwendbarkeit im Cyberraum hin zu überprüfen.⁴¹ Es lässt sich gleichwohl argumentieren, dass schon die Feststellung bestimmter Regeln (Rules) und die dazugehörige völkerrechtliche Diskussion den Rahmen der Anwendung und Interpretation überschreiten und auf eine Neubewertung und Neuetablierung von Normen zusteuern.⁴²

Das Tallinn Manual 2.0 diskutiert insbesondere zwei Normen bzgl. der Sorgfaltsverantwortung. Als „General Principle“ der Due-Diligence-Norm wird als „Rule 6“ statuiert:

„A State must exercise due diligence in not allowing its territory, or territory or cyber infrastructure under its governmental control, to be used for cyber operations that affect the rights of, and produce serious adverse consequences.“

Übereinstimmend stellt die Expertengruppe fest, dass diese Norm noch nicht rechtlich verbindlich sei. Sie könne aber doch als politisch verbindlich aus der Souveränitätsnorm sowie dem Völkergewohnheitsrecht abgeleitet werden. In dieser Interpretation fordert die Norm keine aktiven präventiven Maßnahmen, sondern einen angemessenen Standard an Wachsamkeit sowie an Gegenmaßnahmen, die vernünftigerweise von dem Staat verlangt werden können.⁴³ Dies schließt insbesondere auch sog. Transitstaaten ein.⁴⁴ In dieser Interpretation schließt die Norm das Verhalten nicht-staatlicher Akteure auf dem Territorium des Staates oder einem Territorium unter seiner Kontrolle (Okkupationsgebiete, Botschaften etc.) ein.

Deutlich kontroverser wurde in der Tallinn-Gruppe diskutiert, welcher Art die „unrechtmäßigen Handlungen“ sein müssen, um von der Norm erfasst zu werden.

³⁹ Fidler u. a., ILA Study Group Report on Cybersecurity, Terrorism and International Law, 2016, S. 63.

⁴⁰ Schmitt, Tallinn Manual 2.0 on the international law applicable to cyber operations, 2017.

⁴¹ Schmitt, Tallinn Manual on the International Law Applicable to Cyber Warfare, 2013, S. 1; Schmitt, Tallinn Manual 2.0 on the international law applicable to cyber operations, 2017, S. 1.

⁴² Mačák, From Cyber Norms to Cyber Rules: Re-engaging States as Lawmakers, Leiden Journal of International Law, Vol. 30, Issue 4, 2017, S. 877.

⁴³ Schmitt, Tallinn Manual 2.0 on the international law applicable to cyber operations, 2017, S. 41–42.

⁴⁴ Vgl. Reinisch u. a., Mitigating Risks, German Yearbook of International Law, Vol. 54, 2015, S. 101.

So sind Handlungen, die auf eine Blockade oder Entstellung von Webseiten abstellen, nur dann oberhalb der Erheblichkeitsschwelle (serious adverse consequences) anzusiedeln, wenn Kritische Infrastrukturen (inkl. Banken und Medien) oder kritische Regierungsdienste (Steuern, Wahlen, Notfallversorgung) betroffen sind.⁴⁵ Die bloße Verbreitung von Regierungsgeheimnissen oder Falschinformationen durch Hackergruppen unter Duldung von Regierungsstellen fällt demnach nicht unter die Due-Diligence-Norm.⁴⁶

Die zweite Norm, Rule 7 des Tallinn Manual 2.0, fordert weitergehende Verantwortung für „angemessene Maßnahmen“ des Staates, um die unrechtmäßigen Handlungen zu unterbinden.

„The principle of due diligence requires a State to take all measures that are feasible in the circumstances to put an end to cyber operations that affect a right of, and produce serious adverse consequences for, other states.“⁴⁷

Deutlich umstrittener als Rule 6, wirft dieser Regelvorschlag die Frage auf, wann genau der Staat Maßnahmen ergreifen muss, um seiner Verantwortung gerecht zu werden: Wenn zukünftig eine Handlung erwartbar erscheint (präventiv), wenn eine Handlung unmittelbar bevorsteht (präemptiv) oder wenn die Handlung bereits begonnen hat?⁴⁸ Die Gruppe war sich einig, dass „konstruktives Wissen“ Grundlage der Sorgfaltsverantwortung ist und deshalb allenfalls eine Pflicht zu präemptiven Handeln abgeleitet werden könne. Es folgt, dass die Gruppe weder eine generelle Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung (Monitoring), noch zur innerstaatlichen rechtlichen Verankerung der Sorgfaltsverantwortung, noch zur zwischenstaatlichen Kooperation in der Unterbindung als Teil der Norm anerkennt.⁴⁹

3.3 Normemergenz, Sorgfaltsverantwortung und Staatenpraxis

Im folgenden Abschnitt diskutieren wir kurz vier Episoden staatlicher Praxis im Hinblick auf die Norm der Sorgfaltsverantwortung. Die Auswahl der Akteure, USA, Russland, Deutschland & EU und der Volksrepublik China, wurde auf folgender Grundlage getroffen: Die Staaten/Akteure sollten über starke Cyberkapazitäten und -verwundbarkeiten verfügen, unterschiedlichen Regimetypen und Rechtssystemen angehören und in der Vergangenheit durch eigene Initiativen substanziellen Einfluss auf die Normbildung im Bereich der Cybersicherheit genommen haben.

⁴⁵ Schmitt, Tallinn Manual 2.0 on the international law applicable to cyber operations, 2017, S. 38.

⁴⁶ Schmitt, Tallinn Manual 2.0 on the international law applicable to cyber operations, 2017, S. 37.

⁴⁷ Ebd. S. 43.

⁴⁸ Ebd. S. 44.

⁴⁹ Ebd. S. 48.

Die USA

Die Vereinigten Staaten haben auf nationaler und internationaler Ebene erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine (zunächst rechtlich unverbindliche) Norm der Sorgfaltsverantwortung zu etablieren. Diese Bemühungen sind jedoch zumindest partiell von den Auseinandersetzungen um die Überwachungspraktiken der National Security Agency (NSA) konterkariert worden, die u. a. von dem Whistleblower Edward Snowden seit 2013 aufgedeckt wurden (s. u.).

Die Obama-Administration hat erstmals in der International Strategy for the Cyberspace⁵⁰ gefordert, dass „Staaten ihre Verantwortung anerkennen und entsprechend handeln sollten, sodass ihre Informationsinfrastruktur geschützt wird und ihre nationalen Systeme vor Schaden und Missbrauch gesichert würden“.⁵¹ Ausdrücklich spricht die Strategie davon, verantwortungsbewusstes Verhalten im Cyberraum auf internationaler Ebene zu fördern. Dies soll u. a. durch den Aufbau eines globalen Netzes von Computer-Emergency-Response-Teams (CERT) geschehen, und indem auf nationaler Ebene eingefordert wird, dass nicht staatliche Akteure (u. a. Universitäten und Unternehmen) ihrer Verantwortung nachkommen, ihre Netzwerke zu pflegen und zu sichern.⁵²

Die US-Regierung hat gezielt mehrere bi- und multilaterale Foren genutzt, um nationale Cyberstrategien im Rahmen der Organisation für Amerikanische Staaten (OAS) und der Afrikanischen Union (AU) auf die Sorgfaltsverantwortung zu verpflichten und in Kapazitätsbildungsprogrammen mit subsaharischen Staaten Afrikas, den gemeinsamen Einsatz von Computer Security Incident Response Teams (CSIRT) zu üben. Zudem konnten die USA ein gemeinsames Kommuniqué der G-20 (inklusive Chinas) erwirken, in dem die generelle Anwendbarkeit des Völkerrechts auf den Cyberraum anerkannt wird.⁵³

US-Außenminister John Kerry betonte in seiner Rede über Freiheit und Sicherheit im Internet im Jahr 2015 insbesondere die Bedeutung der Verantwortung der Staaten für die Stabilität des Cyberraumes:

„As I’ve mentioned, the basic rules of international law apply in cyberspace. Acts of aggression are not permissible. And countries that are hurt by an attack have a right to respond in ways that are appropriate, proportional, and that minimize harm to innocent parties. We also support a set of additional principles that, if observed, can contribute substantially to conflict prevention and stability in time of peace. We view these as universal concepts that should be appealing to all responsible states, and they are already gaining traction.“⁵⁴

Neben zahlreichen bilateralen Cyber-Dialogen hat sich die US-Regierung auch in Gesprächen mit der VR China für vertrauensbildende Maßnahmen und die Begrenzung von Cyberespionage-Angriffen eingesetzt. Besonders interessant ist daran, dass die US-Exekutive sich dabei immer privater Internet-Firmen bediente, um

⁵⁰White House, International Strategy for Cyberspace, 2011.

⁵¹Ebda, S. 10.

⁵²Ebda, S. 7–11.

⁵³DOS, Department of State International Cyberspace Policy Strategy, 2016.

⁵⁴Kerry, Text of John Kerry’s Remarks in Seoul on Open and Secure Internet, 2015.

staatliche Funktionen zu übernehmen. Zunächst assistierten öffentliche Stellen offensichtlich der Cybersicherheitsfirma „Mandiant“, als diese im Februar 2013 ein weitverzweigtes Netz von kommerziellen Cyberespionage-Aktivitäten auf die Einheit 61398 der Volksbefreiungsarmee in Shanghai zurückverfolgte (auch als Advanced Persistent Threat 1: APT1 bekannt). In der Abfolge einigten sich dann die US-amerikanische und chinesische Regierung im September 2015 darauf, dass „keine der beiden Regierungen Versuche unternehmen oder wissentlich unterstützen werde, cyber-gestützten Diebstahl von intellektuellem Eigentum, inklusive Handelsgeheimnissen oder vertraulichen Unternehmensinformationen, mit der Intention einen Wettbewerbsvorteil für Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftssektoren zu erwirken“.⁵⁵ Beide Parteien verständigten sich außerdem darauf, einen hochrangigen Cyber-Dialog einzurichten, um weitere drängende Probleme zu adressieren. Im Nachgang erklärten sich dann wiederum zahlreiche US-Cybersicherheitsfirmen bereit, die Einhaltung des Moratoriums durch chinesische Stellen zu überwachen.⁵⁶

Auf nationaler Ebene hat die Obama-Administration die Kritische Infrastruktur zum „strategic national asset“ erklärt und damit Angriffe auf diese als „militärische Angriffe“ auf die USA selbst gewertet. In der Nationalen Sicherheitsstrategie von 2017 wird diese Position von der Trump-Administration gestärkt.⁵⁷ Durch exekutive Anordnung hat die Obama-Administration auch das „National Institute of Standards and Technology“ (NIST) angewiesen, ein Rahmenprogramm zu entwickeln, das für den Privatsektor nationale best-practice Vorsorgeregeln zum Schutz ihrer ICT-Netzwerke etabliert.⁵⁸ Zudem wurden im NCCIC Cyber Incident Scoring System Notfälle der höchsten Dringlichkeitsstufe als „an imminent threat to the provision of wide-scale critical infrastructure services, national government stability, or the lives of U.S. persons“⁵⁹ charakterisiert.

In der Zusammenschau der Maßnahmen zeigt sich, dass die US-Regierung unter Barack Obama als Normunternehmer für die Norm der Sorgfaltsverantwortung in zahlreichen bi- und multilateralen Foren agierte. Die US-Staatenpraxis zeigt dabei ein distinktes Muster: Während die Norm als allgemeines völkerrechtliches Prinzip unterhalb der rechtlichen Verbindlichkeit propagiert wurde, setzte sich die Regierung bei der Schutzverantwortung für kommerzielle Interessen für deutlich weitergehende Regelungen ein. Sie nutzte dabei offensiv die bereits bestehenden Verflechtungen zur US-Cybersicherheitsindustrie, um die Involvierung staatlicher Stellen in Fragen der Attribution und des Monitorings von normwidrigem Verhalten zu vermeiden.

⁵⁵ White House, Office of the Press Secretary, FACT SHEET: President Xi Jinpings State Visit to the United States, 2015.

⁵⁶ Eichensehr, Public-Private Cybersecurity, Texas Law Review, Vol. 95, 2017, S. 467 (490–492).

⁵⁷ White House, National Security Strategy of the United States, 2017, S. 13.

⁵⁸ NIST, Framework for Improving Critical Infrastructure Cybersecurity, 2014.

⁵⁹ NCCIC, US-CERT Federal Incident Notification Guidelines, 2016.

Die Volksrepublik China

Die chinesische Regierung hat spätestens seit 1998, insbesondere aber seit dem Amtsantritt von Staats- und Parteichef Xi Jinping (2013), den Versuch unternommen, die Volksrepublik China zu einer vollwertigen „Cybermacht“ zu entwickeln. Austin⁶⁰ identifiziert dabei drei distinkte Entwicklungsphasen: Die Entwicklung grundlegender Prinzipien zur Informationssicherheit (1998–2005), die Normgenese für militärische Cyberkonflikte (2006–2013) sowie den materiellen Ausbau zur Cyber(super)macht (seit 2014). Neben diesem zeitlichen Entwicklungsmuster heben vor allem US-amerikanische Autoren die enge Verknüpfung zwischen Regierungsstellen und diversen nicht-staatlichen Akteuren, d. h. halbstaatlichen Unternehmen, Universitäten und Hackergruppen, hervor, welche Chinas Verhaltensprofil bezüglich der Sorgfaltsverantwortung prägen könnte.⁶¹

Die Besonderheiten der chinesischen Cyberpolitik enden hier nicht. Im Vergleich zu den USA sprechen manche Autoren gar von einem „Kampf zweier Cyberzivilisationen“.⁶² Richtig ist, dass die chinesische Regierung mehrheitlich den Begriff der Informationssicherheit (oder auch Netzwerksicherheit) verwendet und damit der Informationsgehalt bzw. die Informationsdurchlässigkeit zum Gegenstand der Sicherheitspolitik erhoben wird.⁶³ Darüber hinaus vertritt die chinesische Regierung konsequent die Vorstellung eines souveränen „nationalen Cyberraumes“, dessen Abgrenzung gegenüber äußeren Einflüssen und Kontrollierbarkeit nach innen mit Verve und erheblichem technischen und personellen Aufwand betrieben wird.⁶⁴ Bemerkenswert ist ferner, dass nach Jahren der primär kommerziellen Betrachtung des Cyberraumes, Peking seit dem Bekanntwerden des Stuxnet-Angriffs (2010) die militärische Dimension des Internets sehr viel stärker betont, eine Reihe strategischer Dokumente verfasst, eigene Institutionen geschaffen und internationale Vereinbarungen getroffen hat, welche dem weitgesteckten chinesischen nationalen Sicherheitsbedürfnis entsprechen.⁶⁵

Seit dem Jahr 2000 hat die Volksrepublik die Etablierung einer auf „gemeinsamer Sicherheit“ beruhenden Cyberordnung gefordert. Dieser Ordnungsentwurf zielt auf die Beschränkung militärischer Cyberinstrumente, die Zurückdrängung von Informationskriminalität und Terrorismus sowie die gleichzeitige Unterstützung der Entwicklungs- und Schwellenländer beim Aufbau einer Kritischen Informations-

⁶⁰ Austin, *International Legal Norms in Cyberspace: Evolution of China's National Security Motivations*, in: Osula u. a., (Hrsg.), *International Cyber Norms: Legal, Policy & Industry Perspectives*, 2016, S. 171.

⁶¹ Williams, *The 'China, Inc.+ Challenge to Cyberspace Norms*, Hoover Working Group on National Security, Technology, and Law, Aegis Series Paper No. 1803, 2018.

⁶² Hoffman, *A Clash of Cyber Civilisations*, ChinaFile, 2018.

⁶³ Cai, *Cybersecurity in Chinese Context: Changing Concepts, Vital Interests and Cooperative Willingness*, 9th Berlin Conference on Asian Security (BCAS), 14–16. Juni 2015.

⁶⁴ Yuen, *Becoming a Cyber Power: China's Cybersecurity Upgrade and its Consequences*, China Perspectives, Vol. 2, 2015, S. 53.

⁶⁵ Jong-Chen, *China's Evolving Cybersecurity and Cyber Development Strategy*, The International Bureau of Asian Research, 2017.

infrastruktur. In zahlreichen bi- und plurilateralen Foren, darunter der UN-Generalversammlung, der ICANN, dem APEC-Telekommunikationsministertreffen, dem World Summit on the Information Society, der ASEAN-China Strategic Partnership for Peace and Prosperity und der UN Group of Governmental Experts (UN GGE), setzte sich der chinesische Vertreter jeweils für die Anwendung des Völkerrechts einschließlich der UN-Charta im Cyberraum ein.⁶⁶

Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der Kooperation mit Russland und den Staaten Zentralasiens. 2007 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit (SOZ oder SCO) einen Aktionsplan zur Informationssicherheit. Dieser wurde 2009 in einen Vertrag umgewandelt, der u. a. in Art. 3 zur Kooperation bei der gemeinsamen Bekämpfung von Cyberbedrohungen aufruft und die gemeinsame Propagierung internationaler Normen fordert. Diese Maßnahmen sollen fünf zentrale Bedrohungen minimieren, wie sie im Annex 2 des Vertrages beschrieben sind: 1) die Entwicklung und den Einsatz von Informationswaffen sowie die Vorbereitung und Durchführung eines Informationskrieges; 2) Informationsterrorismus; 3) Informationskriminalität; 4) den Gebrauch einer dominanten Stellung im Informationsraum zur Schädigung der Interessen und Sicherheit anderer Staaten; und 5) die Verbreitung von Informationen, welche die sozio-politische, sozio-ökonomische, spirituelle, moralische und kulturelle Umwelt anderer Staaten negativ beeinflusst.⁶⁷

2011 unterstützte China sodann den Vorstoß Russlands zur Etablierung eines „International Code of Conduct for Information Security“ im UN-Rahmen (siehe unten). Dieser wurde der UN-Generalversammlung in veränderter Form 2015 erneut vorgelegt. Er stellt für China insofern ein Novum dar, als dass er proaktiv für eine internationale Normierung wirbt und in §§ 2, 7 u. 8 auch Pflichten für die Volksrepublik selbst und ihre Verbündeten schafft. Danach müssen die Rechte von Individuen in der Offline-Welt auch in der Online-Welt geschützt werden (§§ 2, 7), alle Staaten müssen die gleiche Rolle spielen sowie die gleiche Verantwortung bei der internationalen Governance des Internets, seiner Sicherheit, Kontinuität und Stabilität tragen. Zudem sei die Entwicklung des Internets so voranzutreiben, dass ein multilateraler, transparenter und demokratischer Governance-Mechanismus geschaffen wird, der die gleichmäßige Verteilung von Ressourcen, den Zugang für alle und die stabile und sichere Funktionsfähigkeit des Internets gewährleistet (§§ 2, 8).⁶⁸

Diese globale Normbildung wurde 2015 durch ein bilaterales Cyber-Kooperationsabkommen mit Russland flankiert. Die Vereinbarung ist einerseits bemerkenswert, weil sie nicht nur eine gegenseitige Verpflichtung zum Schutz vor Cyberattacken beinhaltet, sondern gleichzeitig auch ein gegenseitiges Versprechen statuiert, nicht widerrechtlich in die Informationsressourcen und Netzwerke des

⁶⁶Segal, Chinese Cyber Diplomacy in a New Era of Uncertainty, Hoover Working Group on National Security, Technology, and Law, Aegis Paper Series No. 1703, 2017.

⁶⁷SCO, Agreement between the Governments of the Member States of the Shanghai Cooperation Organization in the Field of International Information Security, 2009.

⁶⁸UN General Assembly, UN Doc. A/69/723, 2015.

Vertragspartners einzudringen.⁶⁹ Andererseits setzt sie in Breite und Tiefe einen deutlich verbindlicheren Verhaltensstandard als jenen im UN GGE Endbericht von 2015, der parallel mit chinesischer Zustimmung verabschiedet wurde. Der UN GGE Bericht von 2015 schrieb freiwillige und nicht-bindende Normen in folgenden Bereichen fest:

- Staaten sollten die Kritische Infrastruktur anderer Staaten nicht mit dem Ziel angreifen, diese zu beschädigen.
- Staaten sollten nicht auf die Cybernotfallreaktionssysteme anderer Staaten zielen.
- Staaten sollten bei der Untersuchung von Cyberattacken und Cyberkriminalität, die von ihrem Territorium aus lanciert wurden, auf Verlangen anderer Staaten assistieren.⁷⁰

Schließlich schloss die chinesische Regierung im September 2015 das bereits angesprochene bilaterale Übereinkommen mit den USA, nachdem die Obama-Administration mehrfach und öffentlich chinesische Spionageaktivitäten als ernsthafte Bedrohung der bilateralen Beziehungen bezeichnet hatte.⁷¹

Innerstaatlich bringt die Volksrepublik zwar viele der notwendigen administrativen und technischen Kompetenzen und Fähigkeiten mit, die notwendig sind, um transnationale Sorgfaltsverantwortung zu übernehmen.⁷² Gleichzeitig zielt eine wachsende Anzahl von innerstaatlichen Cybersicherheitsnormen (zumindest partiell) darauf ab, durch die Etablierung eigener chinesischer Sicherheitsstandards, der Regierung ungehinderten Zugang zu Netzwerken kommerzieller und privater Akteure zu ermöglichen und auswärtige Anbieter, z. B. von Verschlüsselungssoftware, aus dem chinesischen Markt fernzuhalten.⁷³

In der Summe zeigt die chinesische Haltung zur Sorgfaltsverantwortung daher ein gemischtes Verhaltensprofil. Zwar wird die VR über Zeit immer proaktiver in der Propagierung von beschränkenden Normen für expansives Cyberverhalten, insbesondere im militärischen Bereich, wo die USA einen technologischen Vorsprung genießen. Diese Beschränkungen sind aber wiederum regional und funktional begrenzt. So etabliert die VR einen Kreis „engerer Kooperationspartner“ in Zentralasien und Russland mit entsprechend verdichteten Verhaltensvorschriften, deren Normen aber allenfalls schrittweise universalisiert werden. Eine weitere Sorgfaltsverantwortung gegenüber anderen Staaten, Individuen oder Wirtschaftsakteuren ist mit dem umfassenden Gestaltungs- und Kontrollanspruch der kommu-

⁶⁹ Russian Federation, Agreement between the Government of the Russian Federation and the Government of the People's Republic of China on cooperation in ensuring international information security, 2015.

⁷⁰ UN GGE, UN Doc. A/70/174, 2015.

⁷¹ Chin, Inside the Slow Workings of the U.S.-China Cybersecurity Agreement, *The Wallstreet Journal*, 2016.

⁷² Shackelford u. a., Operationalizing Cybersecurity Due Diligence, *University of South Carolina Law Review*, Vol. 67, Issue 1, 2016.

⁷³ Shackelford u. a., Unpacking International Law on Cybersecurity Due Diligence, *Chicago Journal of International Law*, Vol. 17, Issue 1, 2016, S. 1 (33).

nistischen Partei offensichtlich nur eingeschränkt oder zumindest nur langsam und schrittweise vereinbar.⁷⁴

Deutschland/EU

Die Bundesrepublik verfolgt(e) sowohl national als auch im europäischen Rahmen einen kooperativen, vor allem auf die technische Sicherung Kritischer IT-Infrastrukturen ausgerichteten Cyber-Security-Ansatz. Dabei standen bislang auf nationaler und europäischer Ebene vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, angestrebte Standardisierungsvereinbarungen für den rechtlichen Umgang mit Hard- und Software sowie die Anwendbarkeit des Völkerrechts auf den digitalen Raum im Mittelpunkt.⁷⁵

Im Verbund mit den übrigen EU-Staaten setzt sich die Bundesrepublik auch für eine klare Verantwortungszuweisung für staatliches Handeln im Cyberraum ein. So heißt es im Rahmen der Cyber-Sicherheitsstrategie der EU von 2013 unter dem Punkt „Grundlagen der Cyber-Sicherheit“: „Im Cyberraum gelten dieselben Gesetze und Normen wie in anderen Lebensbereichen.“⁷⁶ Auf binnenstaatlicher Ebene findet sich die Norm staatlicher Verantwortung in der nationalen Cyber-Sicherheitsstrategie von 2016, welche entsprechende Aussagen aus der ersten Fassung von 2011 aufgreift. Im Zuge der Neufassung wurden Maßnahmen in vier verschiedenen Handlungsfeldern festgelegt, die einen multidimensionalen Due-Diligence-Ansatz für den digitalen Raum festlegen:

- Sicheres und selbstbestimmtes Handeln in einer digitalisierten Umgebung (u. a. Cyber-Alphabetisierung/Aufklärung, IT-Zertifizierungsmaßnahmen etc.),
- Gemeinsamer Auftrag von Staat und Wirtschaft (u. a. Sicherung der KI, Kooperation mit Providern und Unternehmen),
- Leistungsfähige und nachhaltige gesamtstaatliche Cyber-Sicherheitsarchitektur (u. a. Nationales Cyber-Abwehrzentrum stärken, Strafverfolgung intensivieren, defensive Cyber-Kapazitäten stärken, u. a. durch bereits bestehende CERTs),
- Aktive Positionierung Deutschlands in der europäischen internationalen Cyber-Sicherheitspolitik (u. a. aktive Gestaltung der EU-Politik/NATO-Politik, internationale Präsenz, Cyber-Capacity Building bilateral als auch regional, internationale Strafverfolgung stärken).⁷⁷

⁷⁴Vgl. Gechlik, *Appropriate Norms of State Behavior in Cyberspace: Governance in China and Opportunities for US Businesses*, Hoover Working Group on National Security, Aegis Series Paper No. 1706, 2017.

⁷⁵Bendiek, *Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum: Leitlinien für eine deutsche Cyber-Außen- und Sicherheitspolitik*, 2016, S. 29.

⁷⁶EU-Kommission, *Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union*, 2013, S. 4.

⁷⁷BMI, *Cybersicherheitsstrategie für Deutschland*, 2016, S. 10.

Deutlich erkennbar wird hier der auf defensive Cyber-Fertigkeiten und Ressourcen ausgerichtete deutsche Cyber-Sicherheitsansatz, der im Zuge der jüngsten Debatte um sog. „Hack-Back-Strategien“ kritisch diskutiert wurde.⁷⁸

Im Koalitionsvertrag von 2018 wird dieses brisante Thema ebenso wie die mögliche Initiierung eines „Vulnerabilities Equities Process“ (VEP) ausgespart.⁷⁹ VEP bezeichnen eine von der vorherigen Bundesregierung erwogene Praxis der (potenziellen) Zurückhaltung digitaler Sicherheitslücken, sogenannter Zero-Day-Exploits.⁸⁰ Die massenhafte Ansammlung solcher Verwundbarkeiten, wie sie von der NSA, aber auch von anderen Geheimdiensten seit längerem praktiziert wird,⁸¹ untergräbt potenziell den bislang propagierten defensiven Sicherheitsansatz Deutschlands. Erschwerend käme hinzu, dass nicht nur die angestrebte Kooperation mit IT-Unternehmen in Frage gestellt werden könnte, sondern dass auch die staatliche Sorgfaltspflicht gegenüber den eigenen, aber auch fremden Bürgern tangiert wird, denn das Horten von IT-Sicherheitslücken birgt große und potenziell unabsehbare Gefahren für weite Teile der Internet-Community (siehe hierzu z. B. der Fall der Hackergruppierung „The Shadow Brokers“ versus NSA).

Im Kontrast zu diesen repressiven Maßnahmen stehen die stärker auf die Wirkung von IT-Resilienz und Prävention ausgerichteten Instrumente der Bundesrepublik sowie der EU.⁸² So sieht das deutsche IT-Sicherheitsgesetz von 2015 im besonderen Maße den Schutz der Kritischen Infrastrukturen, konkret in Form einer allgemeinen Meldepflicht im Falle von Cyber-Attacken seitens der Betreiber an das BSI, vor. Auf EU-Ebene schließt die sogenannte Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS) an, welche von den Mitgliedstaaten spätestens bis Mai 2018 umgesetzt werden muss. Beide gesetzlichen Regelungen haben zum Ziel, Informations- und Kommunikationsstrukturen im Bereich der Kritischen Infrastrukturen zu stärken sowie weitergehende IT-Sicherheitsstandards zu schaffen.⁸³

Schon seit langem nimmt die Bundesrepublik eine Art Vorreiterrolle im Datenschutz ein. Diese wurde auf nationaler Ebene vor allem durch die Genese des Grundrechts der „informationellen Selbstbestimmung“ im sogenannten Volkszählungsurteil von 1983 gestärkt, das durch zahlreiche nachgeordnete Datenschutzregelungen einfachgesetzlich konkretisiert wird.⁸⁴ Auch die EU (u. a. durch die EG-Richtlinie (95/46/EG) von 1995 und die EU-Datenschutzgrundverordnung, verabschiedet 2016) sowie der Europarat (Konvention 108 von 1981) setzen bis heute

⁷⁸Vgl. Krempf, Cyberschläge: Bundesregierung prüft „Hack-Back-Strategie“ mit „digitalem Rettungsschuss“, heise online, 2017.

⁷⁹Mirko Hohmann, Deutschland 4.0? Germany's Digital Strategy Over the Next Four Years, Council on Foreign Relations, 2018.

⁸⁰Vgl. Holland, Zero Days: Bundesregierung prüft das Zurückhalten von Sicherheitslücken, heise online, 2017.

⁸¹Townsend, China May Delay Vulnerability Disclosures for Use in Attacks, Securityweek, 2017.

⁸²Bendiek, Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum: Leitlinien für eine deutsche Cyber-Außen- und Sicherheitspolitik, 2016, S. 10.

⁸³BSI, Gesetz zur Umsetzung der NIS-Richtlinie, 2017.

⁸⁴Datenschutz Hessen 2008.

als Normunternehmer globale Standards im Bereich der Cyber-Sicherheit. Dies gilt insbesondere auch für den Umgang mit Drittländern und deren IT-Unternehmen, wie das 2016 ausgehandelte Privacy Shield-Abkommen als Nachfolge-Vereinbarung des umstrittenen Safe-Harbour-Abkommens zeigt.⁸⁵

Insgesamt engagiert sich die Bundesregierung sowohl national als auch auf europäischer und internationaler Ebene als Normunternehmer zur Stärkung der staatlichen, aber auch privaten Verantwortlichkeit im Cyber-Space. Durch entsprechende Gesetzgebungen und Kooperationsinitiativen auf bilateraler und europäischer Ebene fördert die BRD gezielt die Entstehung von Due-Diligence-Regeln im digitalen Raum. Die zunehmende Anzahl ernsthafter Attacken, wie beispielsweise der sogenannte Bundestagshack 2015 oder die Cyber-Attacke auf die Netze des Bundes 2016–2018, schüren aber eine Debatte über offensive Komponenten in der deutschen Cyber-Sicherheitsstrategie, welche die regulative Wirkung der Due-Diligence-Norm nachhaltig schwächen könnte.

Russland

Russland bemüht sich bereits seit Ende der 1990er-Jahre, auf internationaler Ebene verbindliche Regelungen bezüglich des staatlichen Verhaltens im Cyber-Space zu etablieren. Diese Bemühungen waren überwiegend auf die Stärkung des Konzeptes der nationalen Souveränität ausgerichtet oder auf Bereiche, in denen eine stärkere internationale Verrechtlichung russischen Interessen entsprach. Maßnahmen zur Stärkung gemeinsamer Law-Enforcement-Initiativen waren dagegen eher selten.⁸⁶

So stammt der erste Resolutionsentwurf der Russischen Föderation mit dem Titel „Developments in the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security“ bereits von 1998. Hier ging es um die Idee eines Vertrages zur Kontrolle von Cyber-Waffen, um so die technologische Vormachtstellung der USA vertraglich einzuhegen.⁸⁷ Diese Bestrebungen erfuhren bis 2010, insbesondere von Seiten der USA, erwartungsgemäß keinerlei Unterstützung. Zu sehr unterschied sich der Ansatz Russlands, der nicht von „Cyber-Security“ sondern von „Information Security“ sprach, von jenem der USA und auch dem der meisten EU-Staaten. Nachdem 2010 die Obama-Administration erstmals den ursprünglichen Entwurf innerhalb der UN mitunterstützte, erweiterte Russland jedoch noch das eigene Engagement: Im Verbund mit China, Tadschikistan und Usbekistan propagierte es im September 2011 den „International Code of Conduct for Information

⁸⁵ EU-Kommission, European Commission launches EU-U.S. Privacy Shield: Stronger Protection for Transatlantic Data Flows, 2016.

⁸⁶ Vgl. Nocetti, Contest and Conquest: Russia and Global Internet Governance, *International Affairs*, Vol. 91, Issue 1, 2015, S. 111 (112).

⁸⁷ Vgl. Schmidt u. a., Zwischen nationaler Selbstbehauptung und Kooperationssignalen: Zur Einschätzung der neuen russischen Militärdoktrin, HSK-Report, Bd. 1, 2010, S. 2.

Security“, dem nur eine Woche später der Vorschlag zu einer „Convention on International Information Security“ folgte.⁸⁸

Bemühungen zur Etablierung einer Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum waren von russischer Seite von Beginn an stärker auf die konstitutive Wirkungsebene der Norm gerichtet, um Regierungen klare Rechte und Kompetenzen zuzusprechen und einem drohenden Kontrollverlust entgegenzuwirken. In den Augen vieler westlicher Beobachter war und ist dieser Ansatz in erster Linie autokratischen Bestrebungen nach Kontrolle im analogen und digitalen Raum geschuldet und somit auch eine drohende Gefahr für die Freiheit des Internets und dessen Nutzer.⁸⁹

Ende des Jahres 2017 reichte die russische Regierung den Entwurf einer „United Nations Convention on Cooperation in Combating Information Crimes“ ein, der als Gegenmodell zur „Budapest Convention on Cybercrime“ des Europarates von 2001 gelten kann. Der russische Vorschlag sieht umfassende staatliche Monitoring-Rechte vor.⁹⁰ Unterstützung erfuhr der Vorstoß von Seiten der übrigen BRICS-Staaten, in Form einer gemeinsamen Erklärung während des BRICS-Treffens in Xiamen.⁹¹ Die Budapester Cyber-Crime-Konvention enthält aus russischer Sicht zu weitreichende Einschnitte in die staatliche Souveränität der Unterzeichnerstaaten. So wäre es bspw. Strafvollzugsbehörden anderer Staaten nach einer Ratifizierung durch Russland gestattet, umfassende Untersuchungen des digitalen Datenflusses auf russischem Territorium durchzuführen.⁹²

Die folgende Darstellung des Cyberangriffs gegen das Democratic National Committee (kurz: DNC-Hack/Leak) aus dem Jahr 2016 wird hier als repräsentativ für einen Teil der russischen Staatspraxis im Cyberraum eingeführt: Zum einen verdeutlicht der Fall die oftmals problematische Balance zwischen prospektiver und retrospektiver Verantwortung; zum anderen zeigt er exemplarisch jene Hindernisse auf, die oftmals einer eindeutigen völkerrechtlichen Bewertung eines Cyber-Vorfalles im Wege stehen.

So kommt Schmitt zu der Auffassung, dass das Verhalten russischer Akteure während des US-Präsidentenwahlkampfes 2016 keine verbotene Intervention im Sinne des Verantwortungsgebots der ILC darstellte.⁹³ Ein manipulativer Angriff auf die IT-Wahl-Systeme einiger Bundesstaaten wäre dagegen laut UN-GGE vom Nichteinmischungsgebot des Nicaragua-Urteils sehr wohl erfasst gewesen. Das US-Präsidialamt interpretierte das Ausbleiben einer solchen direkten Einflussnahme

⁸⁸ Maurer, *Cyber Norm Emergence at the United Nations*, Belfer Center for Science and International Affairs, Discussion Paper 11, 2011, S. 3, 5.

⁸⁹ Vgl. Deibert, *Tracking the Emerging Arms Race in Cyberspace*, Bulletin of the Atomic Scientists, Vol. 67, Issue 1, 2011, S. 1 (6).

⁹⁰ Ignatius, *Russia is pushing to control cyberspace. We should all be worried.*, The Washington Post, 2017.

⁹¹ BRICS, *Full Text of BRICS Leaders Xiamen Declaration*, 2017.

⁹² Vgl. Markoff u. a., *In Shift, U.S. Talks to Russia on Internet Security*, The New York Times, 2009.

⁹³ Schmitt, in: Nakashima, *Russia's apparent meddling in U.S. election is not an act of war, cyber experts say*, The Washington Post, 2017.

als Erfolg der eigenen Abschreckungsstrategie, welche Russland (angeblich) im Vorfeld über geheime Kanäle vor entsprechendem Verhalten gewarnt habe. In der Öffentlichkeit wurde indes spekuliert, dass ein direktes Vorgehen aufgrund der vorherigen indirekten Einflussnahme gar nicht mehr im russischen Interesse gelegen habe.⁹⁴ Die naheliegende Vermutung, die bereits erfolgte Entwicklung der Due-Diligence-Norm durch die UN GGE habe Russland davon abgehalten, direkte Manipulation (welche über die berichteten Störversuche hinaus gegangen wäre) an Hard-/Software des Wahlvorgangs vorzunehmen, kann indes wohl ausgeschlossen werden.

Die Reaktion der US-Regierung gibt aber Aufschluss über einige Besonderheiten des Konfliktaustrags mit Russland im Cyberraum, denn Anfang Oktober 2016 scheute sich die Obama-Administration, öffentlich die russische Regierung als Initiator zu identifizieren, zudem erfolgte die Attribution letztlich erst nach massivem öffentlichen Druck, u. a. durch wichtige US-Senatoren.⁹⁵ Die politische Reaktion der USA beschränkte sich (lange Zeit) auf Sanktionen gegen Geheimdienstakteure, involvierte russische Privatpersonen und angeblich geheimdienstlich genutzte Einrichtungen in den USA.⁹⁶

In seiner Erklärung über die US-Sanktionen vom Dezember 2016 verwies Obama selbst auf den ambivalenten Status des Angriffs: Russland habe zwar gegen „established international norms of behavior“⁹⁷ verstoßen, jedoch – wie im Sinne der UN GGE – nicht gegen internationales Völkerrecht. Von Beobachtern wird die Existenz der nicht weiter spezifizierten Normverletzung jedoch u. a. wegen der mangelnden Akzeptanz durch Moskau angezweifelt. Eine abschreckende Wirkung einer bislang nicht etablierten Norm gegenüber Akteuren wie Russland (auch aufgrund fehlender Staatenpraxis) sei nicht zu erwarten.⁹⁸

Konkret steht damit die fortwährende Forderung Russlands nach einer internationalen Verregelung des Kampfes gegen Cyber-Terroristen und -Kriminelle im direkten Widerspruch zur staatlichen Unterstützung bzw. Beauftragung von Hackergruppierungen wie Fancy Bear.⁹⁹ Die russische Regierung möchte offensichtlich bestimmte private Akteure mit Hilfe anderer Regierungen ausschalten, während sie die gleichen Regierungen mit Hilfe anderer quasi-privater Akteure attackiert, sodass die Lücke zwischen der konstitutiven und regulativen Wirkung der Sorgfaltsverantwortung immer weiter auseinanderstrebt.

⁹⁴Vgl. Sanger, White House Confirms Pre-Election Warning to Russia over Hacking, *The New York Times*, 2016.

⁹⁵Nakashima, U.S. government officially accuses Russia of hacking campaign to interfere with elections, *The Washington Post*, 2016.

⁹⁶White House, Statement by the President on Actions in Response to Russian Malicious Cyber Activity and Harassment, 2016.

⁹⁷Ebda.

⁹⁸Vgl. Fidler, The U.S. Election Hacks, Cybersecurity, and International Law, *Articles by Maurer Faculty*, Vol. 2607, 2017, S. 341.

⁹⁹Vgl. Hacquebord, Zwei Jahre Pawn Storm: Analyse einer mehr in den Mittelpunkt rückenden Bedrohung, 2017.

4 Konfliktverhalten staatlicher und nicht staatlicher Akteure: Befunde

Im folgenden Abschnitt kontrastieren wir die Ergebnisse der Analyse der Staatenpraxis mit den Befunden einer systematischen Erhebung des Cyberkonfliktverhaltens staatlicher und nicht staatlicher Akteure. Ausgangspunkt ist der Datensatz des Projektes „Zwischen Regulation und Furcht: Zur Klassifizierung von Cyberangriffen“, der seit 2016 am Institut für Politische Wissenschaft in Heidelberg aufgebaut wird.¹⁰⁰ Ziel ist es zu klären, inwiefern Entwicklungstrends der Norm auf das Verhalten staatlicher oder nicht-staatlicher Akteure als dyadische Interaktionen zurückgeführt werden können.

4.1 Heidelberger Datensatz zu Cyberkonflikten

Konventionelle gewalttätige Konflikte in der Offline-Welt werden seit Jahrzehnten systematisch, u. a. durch das Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung (HIIK) analysiert.¹⁰¹ Konflikte im Cyberraum haben dagegen bislang sehr viel weniger Aufmerksamkeit erfahren: Die Mehrzahl der entsprechenden Datensammlungen erfasst nur einseitige Cyberangriffe,¹⁰² aber keine Konfliktinteraktionen zwischen zwei oder mehreren Akteuren in der Online-Welt.

Unter den einschlägigen Datensätzen stellt das *Dyadic Cyber Incident and Dispute Dataset 1.0* (DCIDD) von Valeriano und Maness,¹⁰³ neben dem 2017 initiierten *Cyber-Operations Tracker*,¹⁰⁴ den bislang umfassendsten Versuch dar, Cyberkonflikte zu identifizieren und zu vermessen. Für den Zeitraum zwischen 2000 und 2011 verzeichnen Valeriano und Maness insgesamt 111 Vorfälle, deren Analyse erste wichtige Erkenntnisse über Konfliktdynamiken und mögliche Zusammenhänge mit der Entwicklung der Sorgfaltsverantwortung gezeitigt hat. Valeriano und Maness stellen einerseits fest, dass die Mehrzahl der kodierten Konflikte einen stabil niedrigen Intensitätsgrad aufweisen und nicht eskalieren.¹⁰⁵ Andererseits weisen ihre Daten aus, dass Cyber- und Offline-Konflikte selten interagieren, das heißt Konfliktdynamiken (bislang) kaum von der einen in die andere Sphäre ‚überschwappen‘. Vielmehr sei (im Zeitraum 2001–2011) zu beobachten, dass hohe

¹⁰⁰ Steiger u. a., Conceptualising Conflicts in Cyberspace, *Journal of Cyber Policy*, Vol. 3, Issue 1, 2018, S. 77.

¹⁰¹ HIIK, Konfliktbarometer 2016; COW, Data Sets 2017; UCDP 2017.

¹⁰² Vgl. etwa CSIS, Significant Cyber Incidents 2017.

¹⁰³ Valeriano u. a., The Dynamics of Cyber Conflict between Rival Antagonists, 2001–11, *Journal of Peace Research*, Vol. 51, Issue 3, 2014, S. 347.

¹⁰⁴ CFR, Cyber Operations Tracker 2017.

¹⁰⁵ Valeriano u. a., The Dynamics of Cyber Conflict between Rival Antagonists, 2001–11, *Journal of Peace Research*, Vol. 51, Issue 3, 2014, S. 347 (359); Valeriano u. a., Cyber War versus Cyber Realities: Cyber Conflict in the International System, 2015, S. 214.

konventionelle Konfliktaktivität regelmäßig mit einem (artifizuell) niedrigen Online-Konfliktniveau einhergeht.¹⁰⁶

Das *Dyadic Cyber Incident and Dispute Dataset 1.0* hat erste wichtige Grundlagen für die sozialwissenschaftliche Cyberkonfliktforschung gelegt. Die Systematik des Heidelberger Datensatzes (HD-CY.CON) zielt indes in wichtigen Bereichen über die des DCIDD hinaus: 1) Während der DCIDD 1.0¹⁰⁷ nur bestimmte Staaten-dyaden erfasst (jene die durch langjährige Offline-Konflikte geprägt sind), indexiert HD-CY.CON alle (potenziell möglichen) zwischenstaatlichen Konfliktdyaden und alle Konfliktdyaden mit nicht-staatlichen Akteuren, insbesondere auch (regierungs-nahen) Hackergruppen, sodass staatlich delegierte oder gesponserte Konfliktaktivitäten nicht-staatlicher Akteure analysiert werden; 2) Die Konfliktintensitätsmessung des Heidelberger Ansatzes folgt einem induktiven Verfahren, das technische, (potenzielle) physische, und vor allem auch sozio-politische Auswirkungen der jeweiligen Cyber-Ereignisse erfasst, d.h. die Politisierung von Cyber-Verwundbarkeiten stärker in den Blick nimmt; 3) HD-CY.CON verwendet zudem neben westlichen Quellen zur Ereignisbestimmung auch solche in chinesischer und russischer Sprache, um eine mögliche regionale und sozio-kulturelle Voreingenommenheit besser erfassen und einordnen zu können.

Staat A	Staat B	Staat als Angreifer**	Staatlich-gespons. Akteur als Angreifer	Hackivist als Angreifer	Akteur unbekannt	N	Cyber-Intensität Ø***
Indien (7)****	Pakistan (16)	2	0	18	3	23	1
Russland (11)	USA (1)	4	3	2	3	12	1,75
Russland (6)	Ukraine (1)	3	2	1	1	7	3,07
Korea (0)	Nordkorea (7)	4	2	0	1	7	1,71
Iran (3)	Saudi-Arab. (3)	0	1	3	2	6	1,67
Gesamt		13	8	24	10	55	1,84

* Voraussetzung: Mindestens in einem Fall attribuierte staatliche Involvierung.

** Entspricht der jeweilig vorgenommenen Attribution.

*** Skala reicht von 1 bis maximal 15.

**** (x) = Anzahl der initiierten Angriffe.

Das Sample umfasst derzeit insgesamt 428 Fälle für den Zeitraum 2014-2016.

Abb. 3 Die Top Fünf der Cyber-Konfliktdyaden 2014–2016 und deren Intensitäten.* (Quelle: HD-CY.CON; eigene Erstellung)

¹⁰⁶ Maness u. a., *Cyber Spillover Conflicts: Transitions from Cyber Conflict to Conventional Foreign Policy Disputes?* In: Friis u. a., (Hrsg.), *Routledge Studies in Conflict, Security and Technology*, 2016, S. 45 (60).

¹⁰⁷ Im Juli 2019 erschien der DCIDD 1.5 (2000–2016), welcher nun auch Cyberkonflikte zwischen Staaten ohne verbundener Offline-Rivalität erfasst. Die übrigen Limitationen, wie eine wenig ausdifferenzierte Erfassung der attribuierten Täter-Akteursschaft, bleiben jedoch bestehen.

Staat A	Staat B	HIIK-Intensität* Ø	Cyber-Intensität Ø	Staat als Angreifer	Staatlich-gespons. Akteur als Angreifer	Hacktivist als Angreifer	Akteur unbekannt	N
Indien (7)**	Pakistan (16)	3,15	1	2	0	18	3	23
Aserbaid. (4)	Armenien (5)	3	1,88	0	0	9	0	9
Russland (6)	Ukraine (1)	2,5	3,07	3	2	1	1	7
Iran (3)	Saudi-Arab. (3)	5***	1,67	0	1	3	2	6
Israel (0)	Palästina (4)	3	1	0	0	4	0	4
Gesamt		3,33	1,72	5	3	35	6	49

*Bezieht sich ausschließlich auf den Durchschnitt der vergebenen Intensitätswerte des HIIK für den Untersuchungszeitraum, im Falle einer Übereinstimmung zwischen Cyber- und Offline-Konflikt-Issue innerhalb der Dyade. Die Skala reicht von 1 bis maximal 5.

** x = Anzahl der jeweilig initiierten Angriffe.

*** Bezieht sich auf drei Fälle, in welchen die Cyber-Maßnahmen einen direkten Bezug zum Jemen-Konflikt hatten. Die HIIK-Intensität bezieht sich daher auf den dortigen Konflikt zwischen den vom Iran unterstützten Huthi-Rebellen auf der einen sowie der Regierung und dessen Verbündeten (u.a. Saudi-Arabien) auf der anderen Seite.

Das Sample umfasst derzeit insgesamt 428 Fälle für den Zeitraum 2014–2016.

Abb. 4 Regionale Offline/Online-Konfliktdynamiken: Spillover-Effekte 2014–2016. (Quelle: HD-CY.CON; eigene Erstellung)

4.2 (Vorläufige) Befunde von HD-CY.CON (2014–2016)

Auf der Grundlage einer vorläufigen Auswertung der Cyberkonfliktdaten für den Zeitraum von 2014–2016 lassen sich nun folgende tentative Ergebnisse festhalten: Zum einen kann nach wie vor ein Trend festgestellt werden, wonach staatliche Akteure mit umfangreichen technischen Cyberkonfliktkapazitäten Selbstbeschränkung im Cybergewaltverhalten üben, das heißt auf den Gebrauch ihres *gesamten* Instrumentenspektrums verzichten. Dies spiegelt sich vor allem in der überwiegend niedrigen Konfliktintensität wider (Abb. 3). Zum anderen ist aber (zumindest im Zeitraum 2014–2016) eine deutlich erhöhte Cyberkonfliktinteraktion zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zu verzeichnen, die primär auf die USA und dortige Regierungsstellen abzielen, nicht aber auf diese beschränkt bleiben. So waren im Untersuchungszeitraum in 66 von insgesamt 428 Fällen ein politischer Akteur oder eine politische Institution der USA das jeweilige Angriffsziel.

Unsere Daten zeigen ferner, dass Hackergruppen, trotz der gegenläufigen Normbildung, kommerzielle Ziele angreifen und politische Prozesse beeinflussen. Sie zeigen aber auch, dass Angriffe oder Konfliktinteraktion unter Einbeziehung von Kritischen Infrastrukturen jedoch nach wie vor selten sind. So waren lediglich in ca. jedem zehnten Fall (44 von 428) Kritische Infrastrukturen unter den anvisierten Zielen. Es kann daher begründet vermutet werden, dass unilaterale Erklärungen, wie jene in der US-Sicherheitsstrategie, die einen Cyberangriff auf Kritische Infrastrukturen mit einem kinetischen Angriff gleichsetzen, eine einhegende Wirkung entfalten.

Auffällig ist in unseren Daten auch das Verhalten global agierender Hackerkollektive wie Anonymous, die immer häufiger in ideologisch motivierten Angriffen Staaten ins Visier nehmen, um diese für vorangegangenes Verhalten zu „bestrafen“

oder diese an ihre staatlichen Verantwortungen auf analoger sowie digitaler Ebene zu „erinnern“. So war das Kollektiv im Untersuchungszeitraum allein in 90 der insgesamt 428 kodierte Fälle der (selbst ernannte) „bekennende Täter“. Jedoch überschritten auch diese Angriffe, zumeist als DDoS-Attacken, überwiegend nicht das allgemein niedrige Intensitätsniveau und wurden in den betroffenen Staaten für gewöhnlich auch nicht politisiert. Für diesen Typ der Akteursgruppierung ist deshalb bislang weder eine retrospektive noch prospektive Wirkung der Sorgfaltsverantwortungsnorm nachweisbar. Lediglich im Falle der weltweit Aufsehen erregenden Attacke „OpAntiSec“ (Operation Anti Security) der Hackergruppierung LulzSec in Kooperation mit Anonymous wurde von transnationalen Strafverfolgungsmaßnahmen in den USA, Großbritannien und den Niederlanden berichtet.¹⁰⁸ Diese Kampagne zeichnete sich allerdings auch durch eine für Hacktivist*innen ungewöhnlich hohe Intensität aus, indem u. a. sehr sensible Daten geleakt wurden.¹⁰⁹

Der von Valeriano und Maness bereits hergestellte Zusammenhang zwischen analogem und digitalem Konfliktaustrag wird durch die Daten von HD-CY.CON bestätigt. So partizipieren in Regionalkonflikten (siehe Abb. 4) verstärkt auch staatlich gesponserte Hackergruppierungen, selbst ernannte „Cyber-Armeen“ oder „patriotische Hacker“, die mit niedriger Intensität und ideologischer Ausrichtung vorgehen. Regionale Normetablierungsbemühungen, wie jene in Zentralasien, werden daher durch Cyber-Konfliktdynamiken teilweise konterkariert. Mögliche Erklärungen hierfür sind die zumeist sehr niedrigen Intensitätsstufen der Cyber-Konflikte, die mit der Einbindung von Hackergruppen verbundene Hoffnung zur Verschleiерung staatlicher Verantwortung sowie die lange historische Animosität in vielen der Konfliktyaden, die eine Konfliktregelung außerordentlich erschwert.

5 Fazit

Unsere Untersuchung zeigt, dass die Norm einer transnationalen Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum noch in den Kinderschuhen steckt. Es ist daher fraglich, ob die Norm, verstanden als transnationale Verpflichtung zu warnen, Schaden zu vermeiden und nicht zu intervenieren, tatsächlich schon für die Akteursschaft von Staaten und nicht-staatlichen Akteuren konstitutiv und das Verhalten prägend wirkt. Noch fraglicher ist, ob eine prospektive Sorgfaltsverantwortung existiert, wenn gerade erst, wie im Falle der schädigenden Weitergabe von Nutzerdaten durch Facebook diskutiert, die retrospektive Sorgfaltsverantwortung innerhalb der Gemeinschaft demokratischer Rechtsstaaten etabliert wird. Da die Datenbasis unserer Analyse schmal ist, können unsere Schlussfolgerungen indes nur als vorläufig gelten.

Konkret feststellbar ist zunächst, dass es eine partiell sehr weit fortgeschrittene völkerrechtswissenschaftliche Debatte darüber gibt, inwiefern eine Sorgfaltsverantwortung analog zu anderen Rechtsgebieten für den Cyberraum abgeleitet werden

¹⁰⁸ Mills, FBI arrests 16 in Anonymous hacking investigation, cnet, 2011.

¹⁰⁹ Ward, Anti-Sec: Who are the world's most wanted hackers?, bbc, 2012.

kann und inwiefern diese in der gewohnheitsrechtlichen Staatenpraxis und völkerrechtlichen Meinungsbildung bereits politische (aber nicht rechtliche) Bindung erlangt hat. Die Untersuchung der Staatenpraxis zeigt auch, dass die USA und die Bundesrepublik in unterschiedlich ausgeprägter Form als Normunternehmer für die Sorgfaltsverantwortung aufgetreten sind. Auffällig ist dabei, dass eine rechtliche Selbstbindung der US-Regierung durch die Obama-Administration keine Unterstützung erfuhr. Eine plausible Erklärung für diesen Befund lautet, dass mit einer formalen Selbstbindung erhebliche Umsetzungskosten für Regierung, Bürger und Unternehmen einhergehen dürften, um sicherzustellen, dass deren Online-Verhalten keine schädigende Drittwirkung entfaltet.

Auch konnten wir empirisch feststellen, dass die Sorgfaltsverantwortung von Russland und China anders, zumeist restriktiver diskutiert und noch eingeschränkter praktiziert wird. So findet sich die Verpflichtung zur Nicht-Intervention und zur Verantwortung, Schaden zu vermeiden, explizit (und rechtlich verbindlich) in bilateralen Vereinbarungen und jenen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit. In der Staatenpraxis kann jedoch bislang nur eine Verschonung von Kritischen Infrastrukturen (mit wenigen Ausnahmen) sowie die Einhaltung funktional begrenzter Verzichtserklärungen für kommerzielle Cyberspionage zwischen einigen wichtigen Handelsmächten (USA, China, Deutschland, Großbritannien, Australien) nachgewiesen werden.

Kontrastiert man diese empirischen Befunde nun mit den Entwicklungstrends der internationalen Cyberkonfliktdynamiken, dann fällt zunächst einmal auf, dass die Sorgfaltsverantwortung, wenn sie denn von Regierungen für sich selbst anerkannt wird, noch keine erkennbare Wirkung für nicht-staatliche Akteure, insbesondere Hackergruppen, entfaltet hat. Plausibel ist vielmehr, dass insbesondere die russische und chinesische Regierung gezielt nicht-staatliche Akteure beauftragen, befähigen oder dulden deren schädigendes Verhalten gegenüber anderen Staaten und nicht-staatlichen Akteuren hinnehmen. Eine plausible Erklärung aus Sicht der politikwissenschaftlichen Normforschung ist, dass diese Regierungen zwar die konstitutive Wirkung der Norm – als legitimes Mitglied der Staatengemeinschaft anerkannt zu werden – schätzen, ihre regulative Wirkung aber mit Hilfe der Delegation von schädigendem Verhalten an Hackergruppen umgehen wollen. Aus unserer Sicht zeigt das Beispiel der amerikanisch-chinesischen Vereinbarung zur Begrenzung der kommerziellen Cyberspionage jedoch, dass Transparenz, öffentlicher Druck und die Spezifizierung der jeweiligen Norm potenziell die klaffende Lücke zwischen der Statuierung einer Norm und deren Umsetzung zumindest partiell zu schließen vermögen.

Gleichwohl gibt es auch eine Reihe alternativer Erklärungen für Verhalten, das nur scheinbar der Befolgung der Norm der Sorgfaltsverantwortung dient. Die Selbstbeschränkung beim offensiven Einsatz schädigender Cyberinstrumente kann auch so erklärt werden, dass (1) Cyberwaffen, anders als konventionelle, replizierbar sind (und zu einem potenziellen Bumerangeffekt führen können); dass (2) besonders schadhafte Cyberwaffen sehr schwer zu produzieren und manche (Zero-Day-Exploits) sogar nur einmal anwendbar sind; dass (3) Cyberwaffen sehr leicht auch Drittakteure beeinträchtigen und dadurch zur Konfliktpartei werden lassen

können; dass (4) Cyberwaffen besonders gegen technisch-fortgeschrittene Gesellschaften eingesetzt werden können, weil deren Verwundbarkeit besonders groß ist.

Kurz: Bestimmte technische und soziale Charakteristika von Cyberwaffen können zu einem Selbstabschreckungseffekt führen.¹¹⁰ Dieser Selbstabschreckungseffekt kann, so unsere Vermutung, besonders in der Anfangsphase der Normgenese entsprechendes Verhalten konditionieren. Aus Sicht der Normforschung ergibt sich daraus die Frage, wann sich das normkonforme Verhalten von den materiellen Anreizen (Sanktionen durch den Gegner) löst und internalisiert wird.

Aus unserer politikwissenschaftlichen Perspektive spricht daher einiges dafür, dass in diesem frühen Stadium der Normemergenz der Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum die eingeschränkte Wirkung der Norm auf die Wirkungsweise eines „untertheoretisierten Übereinkommens“ zurückgeht. Staaten und zum Teil auch nicht-staatliche Akteure verhalten sich derzeit aus unterschiedlichen Gründen normkonform. Zum Teil, weil sie sich mit der Norm und ihrer konstitutiven Wirkung für die Staatengemeinschaft identifizieren. Andere Staaten antizipieren eher die Kosten eines normwidrigen Verhaltens für sich selbst oder für die soziale Dynamik eines „Tabubruchs“ innerhalb der Staatengemeinschaft. Wie das Beispiel der Normentwicklung in der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit sowie entsprechende Regelungen des „Privacy Shield Übereinkommens“ zwischen der Europäischen Union und den USA zeigen, kann Normentwicklung dabei regional sehr unterschiedlich verlaufen und zwischen einer prospektiven und einer retrospektiven Auslegung changieren. Die weitere Forschung sollte daher regionalen Entwicklungsdynamiken besondere Aufmerksamkeit schenken.

Literatur

- Constantine Antonopoulos, State Responsibility in Cyberspace, in: Nicholas Tsagourias/Russell Buchan (Hrsg.), *Research Handbook on International Law and Cyberspace*, 2015, S. 55.
- Greg Austin, International Legal Norms in Cyberspace: Evolution of China's National Security Motivations, in: Anna-Maria Osula/Henry Rõigas (Hrsg.), *International Cyber Norms: Legal, Policy & Industry Perspectives*, Tallinn: NATO CCD COE Publications, 2016, S. 171.
- Greg Austin, *Cyber Policy in China*, 1. Auflage, 2017.
- Karine Bannelier-Christakis, Cyber Diligence: A Low-Intensity Due Diligence Principle for Low-Intensity Cyber Operations?, in: Lauri Mälksoo/Ineta Ziemele/Dainius Žalimas, *Baltic Yearbook of International Law*, Vol. 14, 2014, S. 23.
- Annegret Bendiek, *Sorgfaltsverantwortung im Cyberraum: Leitlinien für eine deutsche Cyber-Außen- und Sicherheitspolitik*, SWP, 2016.
- Bundesministerium des Innern, (BMI), *Cybersicherheitsstrategie für Deutschland*, 2016, https://www.bmi.bund.de/cybersicherheitsstrategie/BMI_CyberSicherheitsStrategie.pdf, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- BRICS, Full Text of BRICS Leaders Xiamen Declaration, 2017, http://www.bricschn.org/English/2017-09/05/c_136583711_2.htm, (letzter Zugriff: 02.09.2019).

¹¹⁰Valeriano u. a., *Cyber War versus Cyber Realities: Cyber Conflict in the International System*, 2015, S. 50.

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Gesetz zur Umsetzung der NIS-Richtlinie, 2017, https://www.bsi.bund.de/DE/DasBSI/NIS-Richtlinie/NIS_Richtlinie_node.html, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Mlada Bukanovsky/Ian Clark/Robyn Eckersley u. a., *Special Responsibilities: Global Problems and American Power*, 2012.
- Cuihong Cai, *Cybersecurity in Chinese Context: Changing Concepts, Vital Interests and Cooperative Willingness*, 9th Berlin Conference on Asian Security (BCAS) International Dimensions of National (In)Security Concepts, Challenges and Ways Forward, Berlin, 14–16. Juni 2015.
- Center for Strategic & International Studies (CSIS), *Significant Cyber Incidents*, 2017, <https://www.csis.org/programs/cybersecurity-and-governance/technology-policy-program/other-projects-cybersecurity>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Dean Cheng, *Cyber Dragon: Inside China's Information Warfare and Cyber Operations*, 2017.
- Josh Chin, *Inside the Slow Workings of the U.S.-China Cybersecurity Agreement*, *The Wall-street Journal*, 2016, <https://blogs.wsj.com/chinarealtime/2016/06/15/inside-the-slow-workings-of-the-u-s-china-cybersecurity-agreement/>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Council on Foreign Relations (CFR), *Cyber Operations Tracker*, 2017, <https://www.cfr.org/inter-active/cyber-operations>, (letzter Zugriff 02.09.2019).
- Correlates of War Project (COW), *Data Sets*, 2017, <http://www.correlatesofwar.org/data-sets>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Jean D'Aspremont/André Nollkaemper/Ilias Plakokefalos/Cedric Ryngaert, *Sharing Responsibility between Non-State Actors and States in International Law: Introduction*, *Netherlands International Law Review*, Vol. 62, 2015, S. 49.
- Datenschutz Hessen, 2008, <https://www.datenschutz.hessen.de/datenschutz.htm>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Ronald Deibert, *Tracking the Emerging Arms Race in Cyberspace*, *Bulletin of the Atomic Scientists*, Vol. 67, Issue 1, 2011, S. 1.
- Laura De Nardis, *The Global War for Internet Governance*, 2014.
- Department of State (DOS), *Department of State International Cyberspace Policy Strategy*, 2016, <https://www.state.gov/documents/organization/255732.pdf>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Kristen Eichensehr, *Public-Private Cybersecurity*, *Texas Law Review*, 95, 2017, S. 467.
- Toni Erskine/Madeline Carr, *Beyond 'Quasi-Norms': The Challenges and Potential of Engaging with Norms in Cyberspace*, in: Anna-Maria Osula/Henry Røigas (Hrsg.), *International Cyber Norms: Legal, Policy & Industry Perspectives*, NATO CCD COE Publications, Tallinn, 2016.
- Toni Erskine, *Making Sense of Responsibility in International Relations: Key Questions and Concepts*, in: Toni Erskine (Hrsg.), *Can Institutions Have Responsibilities? Collective Moral Agency and International Relations*, 2003, S. 1.
- EU-Kommission, *European Commission launches EU-U.S. Privacy Shield: Stronger Protection for Transatlantic Data Flows*, 2016, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2461_en.htm, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- EU-Kommission, *Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union – ein offener, sicherer und geschützter Cyberraum*, 2013, http://www.eeas.europa.eu/archives/docs/policies/eu-cyber-security/cybsec_comm_de.pdf, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- David P. Fidler, *The U.S. Election Hacks, Cybersecurity, and International Law*, *Articles by Maurer Faculty*, Vol. 2607, 2017.
- David P. Fidler/Russell Buchan/Emily Crawford u. a., *ILA Study Group Report on Cybersecurity, Terrorism and International Law*, 2016.
- Martha Finnemore, *Cybersecurity and the Concept of Norms*, *Carnegie Endowment for International Peace*, 2017.
- Martha Finnemore/Duncan B. Hollis, *Constructing Norms for Global Cybersecurity*, *The American Journal of International Law*, Vol. 110, Issue 3, 2016, S. 425.
- Mervyn Frost, *Ethics in International relations: A Constitutive Theory*, Cambridge: Cambridge University Press, 1. Auflage, 1996.

- Mei Gechlik, *Appropriate Norms of State Behavior in Cyberspace: Governance in China and Opportunities for US Businesses*, Hoover Working Group on National Security, Technology and Law, Aegis Series Paper No. 1706, 2017.
- Oren Gross, *Cyber Responsibility to Protect: Legal Obligations of States Directly Affected by Cyber-Incidents*, *Cornell International Law Journal*, Vol. 48, 2015, S. 481.
- Feike Hacquebord, *Zwei Jahre Pawn Storm: Analyse einer mehr in den Mittelpunkt rückenden Bedrohung*, 2017, <https://www.trendmicro.de/media/wp/operation-pawn-storm-whitepaper-de.pdf>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Ludger Heidbrink, *Definitionen und Voraussetzungen der Verantwortung*, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2016.
- HIJK, *Konfliktbarometer*, 2016, http://hiik.de/de/konfliktbarometer/pdf/ConflictBarometer_2016.pdf, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Geoffrey Hoffman, *A Clash of Cyber Civilisations*, *ChinaFile*, 2018, <http://www.chinafile.com/reporting-opinion/viewpoint/clash-of-cyber-civilizations>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Mirko Hohmann, *Deutschland 4.0? Germany's Digital Strategy Over the Next Four Years*, Council on Foreign Relations, 2018, <https://www.cfr.org/blog/deutschland-40-germanys-digital-strategy-over-next-four-years>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Martin Holland, *Zero Days: Bundesregierung prüft das Zurückhalten von Sicherheitslücken*, heise online, 2017, <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Zero-Days-Bundesregierung-prueft-das-Zurueckhalten-von-Sicherheitsluecken-3852523.html>, (letzter Zugriff: 02.09.2019)
- David Ignatius, *Russia is pushing to control cyberspace. We should all be worried.*, *The Washington Post*, 2017, https://www.washingtonpost.com/opinions/global-opinions/russia-is-pushing-to-control-cyberspace-we-should-all-be-worried/2017/10/24/7014bcc6-b8f1-11e7-be94-fabb-0f1e9fb_story.html?noredirect=on&utm_term=.126d80609652, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- ILA Study Group, *ILA Study Group on Due Diligence, Second Report*, Duncan French (Chair) and Tim Stephens (Rapporteur), 2016.
- ILA Study Group, 2014, https://olympereaseainternational.files.wordpress.com/2015/07/due_diligence_-_first_report_2014.pdf, (letzter Zugriff 02.09.2019).
- UN General Assembly (2015), *International Code of Conduct for Information Security*, UN Doc. A/69/723.
- International Court of Justice, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. United States of America)*, ICJ Reports 1986, <http://www.icj-cij.org/files/case-related/70/070-19860627-JUD-01-00-EN.pdf>, (letzter Zugriff 02.09.2019).
- International Law Commission (ILC), *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, Yearbook of the International Law Commission, Vol. II, Part Two, 2001, S. 26.
- Eric T. Jensen/Sean Watts, *A Cyber Duty of Due Diligence: Gentle Civilizer or Crude Destabilizer?* *Texas Law Review*, Vol. 95, 2017, S. 1555.
- Ronald L. Jepperson/Alexander Wendt/Peter J. Katzenstein, *Norms, Identity and Culture in National Security*, in: Peter J. Katzenstein (Hrsg.), *The culture of national security: Norms and identity in world politics*, 1996, S. 33.
- Jing De Jong-Chen, *China's Evolving Cybersecurity and Cyber Development Strategy*, The International Bureau of Asian Research, 2017, http://nbr.org/downloads/pdfs/eta/Jong-Chen_comimentary_032917.pdf, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Marina Kaljurand, *United Nations Group of Governmental Experts: The Estonian Perspective*, in: Anna-Maria Osula/Henry Rõigas (Hrsg.), *International Cyber Norms: Legal, Policy & Industry Perspectives*, NATO CCD COE Publications, 2016, S. 111.
- Peter J. Katzenstein (Hrsg.), *The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics*, 1996.
- Matthias Kaufmann, *Welches Eigentum gehört zum Menschenrecht auf Freiheit?* in: Joachim Renzikowski (Hrsg.), *Freiheit als Rechtsbegriff*, 2016, S. 115.
- Lucas Kello, *The Virtual Weapon and International Order*, 2017.
- John Kerry, *Text of John Kerry's Remarks in Seoul on Open and Secure Internet*, 2015, <https://www.voanews.com/a/text-of-john-kerrys-remarks-in-seoul-on-open-and-secure-internet/2776139.html>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).

- Robert Kolb, Reflections on Due Diligence Duties and Cyberspace, *German Yearbook of International Law* 58, 2015, S. 113.
- Elaine Korzak, UN GEE on Cybersecurity: The End of an Era? – What the apparent GGE failure means for international norms and confidence-building measures in cyberspace, *The Diplomat*, 31. Juli 2017, <https://thediplomat.com/2017/07/un-gge-on-cybersecurity-have-china-and-russia-just-made-cyberspace-less-safe/>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Stefan Kreml, Cyberschläge: Bundesregierung prüft „Hack-Back-Strategie“ mit „digitalem Rettungsschuss“, *heise online*, 2017, <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Cyberschlaege-Bundesregierung-prueft-Hack-Back-Strategie-mit-digitalem-Rettungsschuss-3689279.html>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Jeffrey W. Legro, Which Norms Matter? Revisiting the „Failure“ of Internationalism, *International Organization*, Vol. 51, Issue 1, 1997, S. 31.
- Ian Yuying Liu, State Responsibility and Cyberattacks: Defining Due Diligence Obligations, *Indonesian Journal of International & Comparative Law*, Vol. 4, 2017, S. 191.
- Jon R. Lindsay et al. (Hrsg.), *China and Cybersecurity: Espionage, Strategy, and Politics in the Digital Domain*, 2015.
- Kubo Mačák, From Cyber Norms to Cyber Rules: Re-engaging States as Lawmakers, *Leiden Journal of International Law*, Vol. 30, Issue 4, 2017, S. 877.
- Ryan C. Maness/Brandon Valeriano, Cyber Spillover Conflicts: Transitions from Cyber Conflict to Conventional Foreign Policy Disputes? In: Karsten Friis/Jens Ringsmose (Hrsg.), *Routledge Studies in Conflict, Security and Technology: Conflict in Cyber Space: Theoretical, Strategic and Legal Perspectives*, 2016, S. 45.
- Thilo Marauhn, Customary Rules of International Environmental Law: Can they Provide Guidance for Development a Peacetime Regime for Cyberspace? In: Katharina Ziolkowski (Hrsg.), *Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace – International Law, Foreign Affairs and Cyber-Diplomacy*, Tallinn, 2013, S. 465.
- John Markoff/Andrew E. Kramer, In Shift, U.S. Talks to Russia on Internet Security, *The New York Times*, 2009, <http://www.nytimes.com/2009/12/13/science/13cyber.html>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Tim Maurer, *Cyber Mercenaries: The State, Hackers, and Power*, 2018.
- Tim Maurer, *Cyber Norm Emergence at the United Nations: An Analysis of the Activities at the UN Regarding Cyber-Security*, Belfer Center for Science and International Affairs, Discussion Paper 11, 2011.
- Elinor Mills, FBI arrests 16 in Anonymous hacking investigation, *cnet*, 2011, <https://www.cnet.com/news/fbi-arrests-16-in-anonymous-hacking-investigation/>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Ellen Nakashima, Russia's apparent meddling in U.S. election is not an act of war, cyber experts say, *The Washington Post*, 2017, https://www.washingtonpost.com/news/checkpoint/wp/2017/02/07/russias-apparent-meddling-in-u-s-election-is-not-an-act-of-war-cyber-expert-says/?utm_term=.9a211f0b9a50, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Ellen Nakashima, U.S. government officially accuses Russia of hacking campaign to interfere with elections, *The Washington Post*, 2016, https://www.washingtonpost.com/world/national-security/us-government-officially-accuses-russia-of-hacking-campaign-to-influence-elections/2016/10/07/4e0b9654-8cbf-11e6-875e-2c1bfe943b66_story.html?utm_term=.2be978a38684, (letzter Zugriff: 02.0.2019).
- National Cybersecurity and Communications Integration Center (NCCIC), *US-CERT Federal Incident Notification Guidelines*, 2016, <https://www.us-cert.gov/incident-notification-guidelines>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- National Institute of Standards and Technology (NIST), *Framework for Improving Critical Infrastructure Cybersecurity*, 2014, <https://www.nist.gov/sites/default/files/documents/cyberframework/cybersecurity-framework-021214.pdf>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Martin Ney/Andreas Zimmermann, *Cyber-Security beyond the Military Perspective: International Law, Cyberspace, and the Concept of Due Diligence Focus*, *German Yearbook of International Law*, Vol. 49, 2015, S. 51.

- Julien Nocetti, Contest and Conquest: Russia and Global Internet Governance, *International Affairs*, Vol. 91, Issue 1, 2015, S. 111.
- Jens David Ohlin, Did Russian Cyber Interference in the 2016 Election Violate International Law?, *Texas Law Review*, Vol. 95, 2017, S. 1579.
- Anna-Maria Osula/Henry Rõigas, Introduction, in: Anna-Maria Osula/Henry Rõigas (Hrsg.), *International Cyber Norms: Legal, Policy & Industry Perspectives*, NATO CCD COE Publications, Tallinn, 2016, S. 11.
- Valentin Rauer, Distribuierte Handlungsträgerschaft: Verantwortungsdiffusion als Problem der Digitalisierung sozialen Handelns, in: Christopher Daase/Julian Junk/Stefan Kroll/Valentin Rauer (Hrsg.), *Politik und Verantwortung: Analysen zum Wandel politischer Entscheidungs- und Rechtfertigungspraktiken*, PVS-Sonderheft 52/2017, 2017, S. 436.
- August Reinisch/Markus Beham, Mitigating Risks: Inter-State Due Diligence Obligations in Case of Harmful Cyber Incidents and Malicious Cyber Activity – Obligations of the Transit State, *German Yearbook of International Law*, Vol. 54, 2015, S. 101.
- Thomas Risse, Konstruktivismus, Rationalismus und Theorien Internationaler Beziehungen – Warum empirisch nichts so heiß gegessen wird, wie es theoretisch gekocht wurde, in: Gunther Hellmann/Klaus Dieter Wolf/Michael Zürn (Hrsg.), *Die neuen Internationalen Beziehungen: Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland*, 2003, S. 99.
- Russian Federation, Agreement between the Government of the Russian Federation and the Government of the People's Republic of China on cooperation in ensuring international information security, 2015, https://cyber-peace.org/wp-content/uploads/2013/05/RUS-CHN_CyberSecurityAgreement201504_InofficialTranslation.pdf, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- David E. Sanger, White House Confirms Pre-Election Warning to Russia over Hacking, *The New York Times*, 2016, https://www.nytimes.com/2016/11/17/us/politics/white-house-confirms-pre-election-warning-to-russia-over-hacking.html?_r=0, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Christian Schaller, Internationale Sicherheit und Völkerrecht im Cyberspace: Für klarere Regeln und mehr Verantwortung, *SWP-Studie 8/2014*, 2014, S. 1.
- Hans-Joachim Schmidt/Harald Müller, Zwischen nationaler Selbstbehauptung und Kooperations-signalen: Zur Einschätzung der neuen russischen Militärdoktrin, *HSFK-Report*, Bd. 1, 2010.
- Michael Schmitt (Hrsg.), *Tallinn Manual 2.0 on the international law applicable to cyber operations*, 2017.
- Michael Schmitt, In Defense of Due Diligence in Cyberspace, *Yale Law Journal Forum*, Vol. 125, 2015, S. 68.
- Michael Schmitt, *Tallinn Manual on the International Law Applicable to Cyber Warfare*, 2013.
- Michael Schmitt/Liis Vihul, The Nature of International Law Cyber Norms, *Tallinn Paper No. 5, Special Expanded Issue, CCDCOE*, Tallinn, 2014.
- Adam Segal, Chinese Cyber Diplomacy in a New Era of Uncertainty, Hoover Working Group on National security, Technology, and Law, *Aegis Paper Series No. 1703*, 2017.
- Anja Seibert-Fohr, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten: Bedarf nach Neuorientierung?, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Bd. 73, 2013, S. 37.
- Shanghai Cooperation Organization (SCO), Agreement between the Governments of the Member States of the Shanghai Cooperation Organization in the Field of International Information Security, 2009, <http://www.ccdcoe.org/sites/default/files/documents/SCO-090616-IISAgreement.pdf>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Scott Shackelford/Scott Russell, Operationalizing Cybersecurity Due Diligence: A Transatlantic Comparative Case Study, *University of South Carolina Law Review*, Vol. 67, Issue 1, 2016, S. 1.
- Scott Shackelford/Scott Russell/Andreas Kuehn, Unpacking International Law on Cybersecurity Due Diligence: Lessons from the Public and Private Sectors, *Chicago Journal of International Law*, Vol. 17, Issue 1, 2016, S. 1.
- Scott Shackelford/Andrew Proia/Brenton Martell/Amanda Craig, Toward a Global Cybersecurity Standard of Care? Exploring the Implications of the 2014 NIST Cybersecurity Framework on

- Shaping Reasonable National and International Cybersecurity Practices, *Texas International Law Journal*, Vol. 50, 2015, S. 303.
- Beth Simmons, *Mobilizing for Human Rights*, 2009.
- Stefan Steiger/Sebastian Harnisch/Kerstin Zettl/Johannes Lohmann, Conceptualising Conflicts in Cyberspace, *Journal of Cyber Policy*, Vol. 3, Issue 1, 2018, S. 77.
- Cass Sunstein, *Incompletely Theorized Agreements in Constitutional Law*, University of Chicago Public Law & Legal Theory Working Paper No. 147, 2007.
- Kevin Townsend, China May Delay Vulnerability Disclosures For Use in Attacks, *Securityweek*, 2017, <https://www.securityweek.com/china-may-delay-vulnerability-disclosures-use-attacks>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Nicholas Tsagourias, Non-State Actors, Ungoverned Spaces and International Responsibility for Cyber Acts, *Journal of Conflict and Security Law*, Vol. 21, Issue 3, 2016, S. 455.
- Uppsala Conflict Data Program (UCDP), 2017, www.ucdp.uu.se/database, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- UN GGE, Report of the Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security, UN Doc. A/70/174, 2015.
- Brandon Valeriano/Ryan C. Maness, *Cyber War Versus Cyber Realities: Cyber Conflict in the International System*, 2015.
- Brandon Valeriano/Ryan C. Maness, The Dynamics of Cyber Conflict between Rival Antagonists, 2001–11, *Journal of Peace Research*, Vol. 51, Issue 3, 2014, S. 347.
- Mark Ward, Anti-Sec: Who are the world's most wanted hackers?, *bbc*, 2012, <http://www.bbc.com/news/technology-17548704>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- White House, National Security Strategy of the United States, 2017, <https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2017/12/NSS-Final-12-18-2017-0905.pdf>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- White House, Office of the Press Secretary, Statement by the President on Actions in Response to Russian Malicious Cyber Activity and Harassment, 2016, <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2016/12/29/statement-president-actions-response-russian-malicious-cyber-activity>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- White House, Office of the Press Secretary, FACT SHEET: President Xi Jinping's State Visit to the United States, 2015, <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2015/09/25/fact-sheet-president-xi-jinpings-state-visit-united-states>, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- White House, International Strategy for Cyberspace, 2011, https://obamawhitehouse.archives.gov/sites/default/files/rss_viewer/international_strategy_for_cyberspace.pdf, (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Robert D. Williams, The 'China, Inc.+4' Challenge to Cyberspace Norms, Hoover Working Group on National Security, Technology, and Law, Aegis Series Paper No. 1803, 2018.
- Samon Yuen, Becoming a Cyber Power: China's Cybersecurity Upgrade and its Consequences, *China Perspectives*, Vol. 2, 2015, S. 53.
- Katharina Ziolkowski, General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace, in: Katharina Ziolkowski (Hrsg.), *Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace – International Law, Foreign Affairs and Cyber-Diplomacy*, Tallinn, 2013, S. 135.

Verantwortungskultur in der Kommunikationsgesellschaft: Kommunikationspolitik – als Ansatz zur Ausgestaltung der digitalen Medienwelt



Otfried Jarren

Zusammenfassung Im Beitrag wird der Frage nachgegangen, ob und wie die digitale Medienordnung jenseits der Nationalstaaten gestaltet werden kann. Nach der fundamentalen Institutionalisierung der Presse(freiheit), die den demokratisch-liberalen Staat begründete, entwickelte sich in den Nationalstaaten eine Medien gegenüber zurückhaltende Medienpolitik, zunächst gegenüber dem Radio und sodann bezogen auf das Fernsehen. Medienpolitik unter den Bedingungen eines relativ kleinen Anbietermarktes etablierte eine stabile publizistische Kultur. Mit dem Internet hat sich eine globale Kommunikationsinfrastruktur ausgebildet, die nicht mehr direkt von nationalstaatlichen Akteuren gestaltet werden kann. Durch Social Media-Plattformen kommt es zudem zu einer Vermischung von Individual-, Gruppen-, Organisations- und Massenkommunikation. Zur Regelung verfügt die nationalstaatliche Medienpolitik über kein geschlossenes politisches Instrumentarium und auch kein Gestaltungsleitbild. Im Beitrag wird diskutiert, ob und wie unter den entgrenzten Bedingungen ein Leitbilddiskurs institutionalisiert werden kann. Die Etablierung einer gemeinsam getragenen Verantwortungskultur kann durch die Institutionalisierung „Kommunikationspolitik“ erreicht werden.

1 Herausforderung: Institutionalisierung einer Verantwortungskultur unter digitalen Bedingungen

Hate Speech, Fake News, Shit Storms, Filter Bubbles, Echo Chambers, Social Bots, Algorithmen, Datensicherheit, Identitätsdiebstahl, Cookies, Persönlichkeitsrechte, Recht auf Vergessen, Cyber Attacks, die Manipulation von Öffentlicher Meinung durch Trolle auf Social Media-Plattformen – das sind einige der diskutierten Phäno-

O. Jarren (✉)

Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung (IKMZ), Zürich, Schweiz

E-Mail: o.jarren@ikmz.uzh.ch

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020

241

A. Seibert-Fohr (Hrsg.), *Entgrenzte Verantwortung*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-60564-6_12

mene rund um die neuen gesellschaftlichen Informations- wie Kommunikationsmöglichkeiten unter digitalen Bedingungen. Bedarf es für die sozialen Phänomene einer rechtlichen oder eher einer gesellschaftlichen Form der Regulierung? Und kann die traditionelle nationalstaatliche Medienpolitik – denn eine europäische wie globale Medienpolitik gibt es nicht – diese Problemstellungen im Nationalstaat bearbeiten bzw. lösen? Bedarf es einer neuen Medien- und Kommunikationsordnung, einer Ordnung, die über die Grenzen des Nationalstaats hinausgeht?¹

Die benannten Phänomene zeigen Störungen, Veränderungen wie Wandel im gesamten gesellschaftlichen Medien- und Kommunikationsbereich an. Sie verweisen, in der Intensität ihres Vorkommens wie in ihrer grundsätzlichen Bedeutung, gleichermaßen auf große technische und gesellschaftliche Veränderungen. Die bestehende nationalstaatliche Medien- und Kommunikationsordnung, einschließlich der von ihr geprägten Kultur, steht zur Disposition. Durch Neuinstitutionalisierung (Social Media, Suchmaschinen) vollzieht sich ein Medien- und Öffentlichkeitswandel mit Folgen für Gesellschaft wie nationalstaatliche Demokratien. Vor allem durch Social Media vollzieht sich eine Transnationalisierung in der Kommunikation. Die Bearbeitung der damit verbundenen Probleme, so die hier vertretene These, erfordert neue Leitbilder, eine über den Rundfunk hinausweisende Politik: Es bedarf statt der *Medien- bzw. Rundfunkpolitik* einer *Kommunikationspolitik*, es bedarf neuer Akteure und der Etablierung einer gesellschaftlichen Verantwortungskultur, die neben den Unternehmen die Rezipienten wie Nutzerinnen einbezieht.² Ein Politikwechsel ist auch nötig, um die Legitimation zur (Mit-)Gestaltung der transnationalen – wie partiell globalen – digitalen Kommunikationsgesellschaft durch den (National-)Staat zu wahren, denn unter den Bedingungen von Social Media-Plattformen, die sowohl individual- wie massenkommunikationsähnliche Austauschformen ermöglichen, bedarf jeder Eingriff in die Kommunikationsinfrastruktur wie in kommunikative Prozesse einer besonderen Begründung, eben wegen der Bedeutung von Social Media für die Individualkommunikation: Social Media werden nicht allein rezeptiv genutzt, sie werden aktiv gebraucht. Die vormalige Trennung zwischen Individual- und Massenkommunikation, mittels unterschiedlicher Rechtsregime geregelt, existiert nicht mehr. Und es geht (medien-)politisch nicht mehr nur um die Regelung der Bereitstellung eines bestimmten publizistischen Angebots durch journalistische Medien, sondern um die Ausgestaltung des aktiven Mediengebrauchs

¹Ich danke Frau Daniela Mahl, M. A., Universität Zürich, jetzt Universität Hamburg, sehr herzlich für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Textes.

²Vgl. allgemein: Etzioni, Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie, 1997 sowie die Beiträge in Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017. Vgl. dazu mit Blick auf den Medienwandel: Jarren, Publizistische Verantwortungskultur durch Media Governance, in: Koziol u. a. (Hrsg.), Medienpolitik und Recht. Media Governance, Wahrhaftigkeitspflicht und sachgerechte Haftung, 2017, S. 25. Wassmer u. a., Durch Governance zu einer gemeinsamen Verantwortungskultur?, in: Imhof u. a. (Hrsg.), Demokratisierung durch Social Media?, 2015, S. 78. Jarren, Ordnung durch Verantwortungskultur?, in: Jarren u. a. (Hrsg.), Ordnung durch Medienpolitik?, 2007, S. 283. Jarren u. a., Persönlichkeitsschutz in der Online-Kommunikation am Beispiel von Social Media-Anbietern, in: Berka u. a. (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, 2012, S. 117.

durch Einzelne, Gruppen wie Organisationen. Diese Aktivitäten sind nämlich nicht allein individuell relevant und sie verbleiben nicht immer in der Privatsphäre oder in Teilöffentlichkeiten. Alle Gesellschaftsmitglieder, nicht nur Journalisten und Massenmedien, bestimmen durch kommunikative Handlungen die Themen, den Meinungslenker, und sie entscheiden über das öffentlich Sag- wie Nichtsagbare mit. Die Öffentliche Meinung ist nicht mehr allein ein von Journalisten und Massenmedien erzeugtes und relativ stabiles Aggregat.³ Und aus dem vorrangig national geprägten Medienanbieter ist ein partiell globaler Nachfragemarkt geworden. Es ist ein Markt entstanden, in dem die Nutzer selbst aktiv wirken und auf die öffentliche Meinungsbildung direkt und unmittelbar relevanten Einfluss haben können. Regulierung darf deshalb nicht mehr auf den Rundfunk fixiert bleiben und unter staatlicher Obhut dominant, wie in Deutschland derzeit, nur unter Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Gruppen erfolgen. Kommunikationspolitik sollte künftig durch Beteiligung aller Akteure die Institutionalisierung einer gesellschaftlichen Verantwortungskultur im Medien- und Kommunikationsbereich ermöglichen.⁴

2 Massenmedien, Nationalstaat und Medienpolitik

Medien und Nationalstaat bildeten bis zur Etablierung des Internets eine Einheit, einen Kommunikationsraum. Die Grenzen des Nationalstaats bestimmten weitgehend die Verbreitungs- wie Nutzungsräume der Massenmedien. Medien bzw. Massenmedien sind historisch eng mit den Nationalstaaten verbunden. Sie haben den Nationalstaaten sowohl räumlich (Abbildung der staatlichen Ebenen, also der politischen Geltungsräume: Bund, Land, Kreis, Gemeinde) als auch sozial (so durch die Repräsentation der sozialen Gruppen) eine Gestalt wie ein Gesicht gegeben. Die Presse, privatwirtschaftlich verfasst, hat sich dabei entlang der jeweils großen gesellschaftlichen Cleavages (so „links“ – „rechts“) institutionalisiert. Dadurch wurde die gesellschaftliche Kommunikation vorstrukturiert und sie wurde auf diese Weise beobachtbar gemacht. Dem öffentlichen Rundfunk wurden mit der Institutionalisierung entsprechende Vorgaben gemacht (politisch-räumliche wie soziale Repräsentation, zugleich aber Ausgewogenheit und gesamtgesellschaftliche Integration). Der Rundfunk wurde binnenplural konzipiert, die Presse hingegen sollte die gesellschaftliche Außenpluralität ausdrücken. Im Nationalstaat institutionalisierte sich damit kulturell wie politisch ein spezifisches Mediensystem, das weitgehend den politischen Geltungsräumen, der politischen Grundordnung wie den jeweiligen gesellschaftlichen Grundpositionen entspricht. Wenn also Presse-, Rundfunk- oder Medienpolitik betrieben wurde, so korrespondierte diese mit den jeweils im Nationalstaat vorherrschenden sozio-politischen (Macht-)Verhältnissen.

³Vgl. Altmeyden u. a., Echtzeit-Öffentlichkeiten. Neue digitale Medienordnungen und neue Verantwortungsdimensionen, *Communicatio Socialis*, 2015, 48. Jg., Heft 4, S. 382.

⁴Vgl. Jarren, Neue Medien – Neue Regeln!, in: Czerwick (Hrsg.), Politische Kommunikation in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, 2013, S. 53.

Die Etablierung der Pressefreiheit und der Presse kann als eine fundamentale Institutionalisierung, die über den einzelnen Nationalstaat in Europa übergreifende Wirkung entfaltete, begriffen werden.⁵ Mit der von Kirche wie Staat unabhängigen Presse konnte sich die liberale repräsentative Demokratie entwickeln. Für die Etablierung politischer Institutionen, wie die Ausbildung des Nationalstaats und die sozio-kulturelle wie sozio-ökonomische Ausbildung, wie Entwicklung der Gesellschaft, war die Presse von konstitutiver Bedeutung: Mitwirkung an der gesellschaftsweiten Durchsetzung der Schreib- wie Lesefähigkeit im Zusammenspiel mit den Schulen (allgemeine Schulpflicht); Förderung der Nationalsprachen, wie aber auch der nationalen Kultur(en); Sozialisationsagentur für die Bevölkerung, neben wie nach der Schule; Ermöglichung der Teilhabe wie Teilnahme an politischen Prozessen durch die Repräsentation von politischen Geltungsräumen (entsprechend dem Staatsaufbau) wie von sozialen Gruppen; durch die Bereitstellung von politischen Informationen Mitwirkung an der Schaffung der Voraussetzung für die Institutionalisierung eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts; durch journalistische Thematisierung wie Kommentierung Schaffung der Voraussetzung für die Artikulation, Aggregation wie Durchsetzung von Interessen und somit von neuen gesellschaftlichen Leitbildern

Die universellen, aktuellen Massenmedien beziehen sich grundsätzlich auf alle Funktionssysteme der nationalen Gesellschaft. Entsprechende Ressorts innerhalb der Redaktionen haben sie institutionalisiert und dementsprechend sind Medieninhalte strukturiert: Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport. Durch ihren vorrangigen Bezug auf das System Politik, das allgemein verbindliche Entscheidungen generiert, ermöglichen sie einen Mehrsystemblick auf die Gesellschaft, weil die Problemanzeigen aus den gesellschaftlichen Teilsystemen an die Politik als zentrale Lösungsinstanz adressiert werden. Die Massenmedien greifen die Probleme auf (Thematisierung), organisieren und moderieren die Debatte und kommentieren diese. Die Probleme der Gesellschaft, die als allgemein lösungsbedürftig angesehen werden, werden wesentlich durch die universellen, aktuellen Massenmedien sichtbar gemacht und können gesamtgesellschaftlich verfolgt werden.

Zur Bedeutung der universellen, aktuellen Massenmedien trägt bei, dass sie kostengünstig zu erhalten sind, dass sie viele erreichen wollen und daher Vieles (aber eben nicht Alles) für Alle bieten. Sie reduzieren Komplexität, indem sie den gesellschaftlichen Input begrenzen (Relevanz); den Throughput im politisch-institutionellen Bereich begleiten (Fokussierung; Transparenz) und den Output des politischen Systems vermitteln wie bewerten.

Die Darstellung wie Bewertung der gesellschaftlichen Interessenartikulation, der Interessenaggregation und der Interessendurchsetzung ist das Kerngeschäft des politischen Journalismus in den Massenmedien. Dadurch soll den Bürgerinnen und Bürgern eine Teilhabe am politischen Prozess ermöglicht werden. Teilhabe durch Einbezug als Voraussetzung für bürgerschaftliches (Partizipation).

⁵Vgl. Kiefer u. a., Medienökonomik, 2014, S. 75.

Die Massenmedien trugen zugleich durch die Aufnahme von Werbung zur ökonomischen Inklusion der Bevölkerung (Konsummarkt) bei. Politische, kulturelle, soziale wie ökonomische Inklusion war zunächst ein institutioneller Anspruch der Massenpresse und wurde sodann mit der Institutionalisierung des öffentlichen Rundfunks ein gesetzlicher Auftrag für Radio und Fernsehen.

Massenmedien, Massengesellschaft, Massendemokratie, Massenkonsum – das sind die Leitbilder eines gesellschaftlichen Prozesses, der sich weitgehend im Nationalstaat vollzogen hat und der mit der Industriegesellschaft (Massenproduktion) verbunden ist. Im Rahmen der Massengesellschaft wurde der Integrations- wie Sozialisationsaufgabe der Medien verfassungs- wie gesellschaftspolitisch eine hohe Bedeutung zugewiesen. Dabei ist zu beachten, dass nur die Etablierung der Presse eine fundamentale Institutionalisierung war: Allein sie wurde gegen die Obrigkeiten durchgesetzt und konnte sich deshalb weitgehend frei von staatlichen Vorgaben entwickeln. Die Etablierung von zunächst Radio (20er-Jahre) und sodann Fernsehen (50er-Jahre) sowie später des kommerziellen Rundfunks (80er-Jahre) war in den Händen des Staates. Radio wie Fernsehen gelten als politisch wirkungsvolle Massenmedien; sie sind ressourcenintensiv (hohe Kosten) und sie sind zur Leistungserbringung auf vom Staat verwaltete Ressourcen (Frequenzen, Sendeanlagen, Netze etc.) angewiesen. Sie wurden als gesellschaftliche Infrastrukturen begründet und entwickelt und waren deshalb staatsnah.⁶ Auch an der Technikentwicklung von Radio, Fernsehen wie Telekommunikation waren staatliche Akteure, so die Post, maßgeblich beteiligt. Rundfunk konnte deshalb zunächst als Monopol konstituiert werden und musste aufgrund alliierter Vorgaben sodann in der Bundesrepublik Deutschland in Form öffentlicher Anstalten etabliert werden. Diese Anstalten sollten staatsfern sein. Dort erhielten dennoch staatliche Amtsinhaber (Beispiel: ZDF) Einfluss, vor allem aber Vertreter der sogenannten gesellschaftlich relevanten Gruppen, erhebliche Organisations-, Ressourcen- wie Personalkompetenzen. Der Rundfunk in Deutschland wurde und wird staatsnah ausgestaltet. Neben der privatwirtschaftlichen Presse wurde, im Sinne des Leitbildes „Publizistische Gewaltenteilung“, der öffentliche Rundfunksektor unter staatlicher Aufsicht der Bundesländer (Landesrundfunkanstalten) entwickelt. Auch für den später etablierten privaten Rundfunk wurde eine entsprechende gesellschaftliche Aufsichtsstruktur (Landesmedienanstalten) begründet.

Im Schatten des Nationalstaates, der im Kern vor allem Rundfunkpolitik betrieb, vollzog sich die Entwicklung der Medien wie der gesellschaftlichen Kommunikationskultur. Die Medienfreiheit ist gewährt, wurde aber als öffentliche Aufgabe wie als dienende Freiheit begriffen – zumal beim Rundfunk. Aufgrund der Annahme starker, möglicherweise manipulativer Wirkungen bestimmte vor allem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die rundfunkpolitischen Spielregeln für die Ausgestaltung der Rundfunkordnung und der Rundfunkorganisationen. Inter-

⁶Vgl. dazu van Laak, Alles im Fluss: Die Lebensadern unserer Gesellschaft – Geschichte und Zukunft der Infrastruktur, 2018. Bei der Institutionalisierung von Radio wie Fernsehen kommen zudem Konflikt- wie Kriegserfahrungen (1. und 2. Weltkrieg; Faschismus; Revolutionserfahrungen) hinzu.

ventionen des Bundesverfassungsgerichts waren nötig, weil es immer wieder zu staats- wie parteipolitisch motivierten Eingriffsversuchen kam.⁷ Die Rundfunkpolitik wurde wesentlich durch Gerichte bestimmt. Leitbilder sind u. a. „duale Rundfunkordnung“, „Bestands- und Entwicklungsgarantie“ für den öffentlichen Rundfunk oder „Grundversorgung“. Das Monopol für den öffentlichen Rundfunk ist zwar seit den 80er-Jahren nicht mehr vorhanden, aber das Bundesverfassungsgericht macht die Ausgestaltung beider Rundfunksäulen von den faktischen Leistungen abhängig. Politisch wie kulturell bestimmen die maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte den öffentlichen Rundfunk. Die Zusammensetzung der Gremien bestimmen die Landesgesetzgeber. Im Zuge der Pluralisierung der Gesellschaft wurde das Spektrum an gesellschaftlichen Gruppen in den Rundfunkgremien zwar erweitert, aber es blieb auf organisierte Interessen beschränkt. Die Gebührenzahler, das Publikum, wurden nicht einbezogen. Der öffentliche Rundfunk, der Rundfunk für alle, blieb eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit wenig Bezug zur Zivilgesellschaft.

Während also der öffentliche Rundfunk noch heute von staatlichen Akteuren und von den stark organisierten wie machtvollen gesellschaftlichen Gruppen bestimmt wird, ist dies bei der Presse nicht der Fall. Historisch zu beachten ist aber, dass die Presse bis weit in die 60er- und 70er-Jahre hinein sehr eng mit politischen, gewerkschaftlichen, verbandlichen oder kirchlichen Intermediären (Partei-, Gewerkschafts-, Verbands- wie Kirchenpresse) verbunden war. Diese Gesinnungs- oder Richtungs- presse ist faktisch nicht mehr existent. Die Pressemedien, zumal die universellen und aktuellen Tageszeitungen, sind zur Forums- und Geschäftspresse geworden. Sie finanzieren sich über Anzeigen- wie andere Geschäftserlöse. Dadurch beziehen sie sich marktlich auf ein potenzielles Publikum oder sie verfolgen die ökonomischen Interessen ihrer Werbekunden, weniger politische Gruppen- oder Partialziele. Im historischen Prozess hat sich die Presse zwar nicht entpolitisiert, wohl aber hat sie sich aus engeren ideologischen Positionen wie Milieus gelöst. Sie hat sich damit zur Gesamtgesellschaft geöffnet, wenngleich die Leitmedien ein spezifisches publizistisches Programm verfolgen.

Vor allem der Zugang zum Presse- und damit zum gesellschaftlichen Interessen- wie Meinungsmarkt war über lange Zeit und ist immer wieder umkämpft: Neue Interessen wollen sich artikulieren, sich repräsentiert sehen und ihre Interessen durchsetzen. Historisch gesehen war es zum einen die Arbeiterbewegung und zum anderen die Neuen Sozialen Bewegungen, die vermittels (Presse-)Medien politischen Einfluss auf die Öffentlichkeit wie die Öffentliche Meinung genommen haben. Diese sozio-kulturellen wie sozio-ökonomischen Bewegungen haben wesentlichen Anteil an der Pluralisierung des gesamten Presse- und in der Folge, so durch die erfolgreiche Etablierung von Parteien (Sozialdemokratie; Grüne), des gesamten Medienmarktes (Einbezug in die Gremien des öffentlichen Rundfunks). Über den sozio-politisch oder sozio-kulturell motivierten Marktzutritt entstand ökonomische Konkurrenz, auf die die etablierten Verlage und auch die politischen Akteure bei der Ausgestaltung der Rundfunkgremien reagieren mussten.

⁷Daniel, Beziehungsgeschichten: Politik und Medien im 20. Jahrhundert, 2018.

Der Pressemarkt hat sich, von einer kurzen Phase nach dem Zweiten Weltkrieg einmal abgesehen, sehr stark konsolidiert (Pressekonzentration). Die Konzentration auf dem Pressemarkt ist heute sehr weit vorangeschritten. Die Presseunternehmer, Verleger, gehörten von Beginn an zur ökonomischen wie gesellschaftlichen Elite. Die Interaktion mit anderen Elite-Angehörigen, zumal aus der Politik, ist hoch. Die Presse ist aufgrund ihrer Institutionalisierungsgeschichte und ihrer ökonomischen Logik zwar auf den Wettbewerb verpflichtet, es ist aber faktisch kein vollständiger Markt entstanden bzw. mehr vorhanden. Marktzutritte sind die Ausnahme geblieben. Die Infrastrukturkosten auch bei der Presse (Druck, Vertrieb) waren und sind eben hoch. Kooperationen waren und sind notwendig (Vertrieb). Der Wettbewerb fand zwar statt, aber er war stets eingeschränkt und er wurde zudem von politischer Seite nicht durch Maßnahmen zu stimulieren versucht (Wettbewerbs- wie Kartellrecht wie durch die Förderung von Marktzutritten). Dies erfolgte auch deshalb nicht, weil die Pressefreiheit als elementar angesehen und von den machtvollen Verlegergruppen entsprechend behauptet wurde. Medienpolitik war und ist für die Verleger unerwünscht. Es kommt das erhebliche Machtpotenzial der Medien in eigener Sache hinzu: Die Medien selbst bestimmen Themen wie die Medien betreffende Meinungen. Deshalb kam es nur vereinzelt zu einer allgemeinen und anhaltenden Kritik an Medien oder Journalismus in der Gesellschaft (bspw. 68er-Bewegung, PEGIDA).

Innerhalb des publizistischen Gesamtmarktes bildete sich eine von einer recht kleinen gesellschaftlichen Gruppe geprägte wie geteilte publizistische nationalstaatliche Medienkultur aus. Dabei darf nicht übersehen werden, dass es immer wieder politische Initiativen gab, auf den Medienmarkt formell wie informell einzuwirken. Und auch die Presse unterliegt regulatorischen Anforderungen, die in den Landespressegesetzen festgelegt sind. Wichtig sind die Impressums- wie die Sorgfaltspflicht und die Verpflichtung des Journalismus auf die Wahrheit. Diese Regelungen dürften für die Etablierung professioneller journalistischer Regeln und die Ausbildung einer Verantwortungskultur durchaus von Bedeutung sein.⁸

Normen und Regeln werden in der Gesamtbranche – sieht man vom Rundfunk ab – vor allem über die unmittelbar beteiligten Akteure verankert, so durch Verbände und Journalistengewerkschaften, den Presserat oder beispielsweise durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen. Formen der Co-Regulierung, so im Bereich des Jugendschutzes, haben sich nur beim Rundfunk, aber nicht bei der Presse, etablieren können. Ansonsten herrschen Formen der Selbstkontrolle vor. Bei allen Formen sind die Rezipienten nicht einbezogen. Und die Rechtsprechung der Gerichte hat einen erheblichen Einfluss auf die publizistischen Normen und die journalistischen Regeln im Nationalstaat.

Im Kontext der Etablierung von Radio wie Fernsehen war die bereits etablierte publizistisch-journalistische Kultur der Presse wesentlich: Von dort kamen für die damals neuen Medien Formate, aus der Presse stammte das Personal, das dann bei Radio und Fernsehen tätig wurde. Es wurden also berufskulturelle Regeln aus der

⁸Vgl. dazu Zehnpfennig, Verantwortung in den Medien, in: Heidbrink u. a. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 697.

Presse übernommen, sodann medienspezifisch angepasst und weiterentwickelt. Zudem berichtete die Presse kritisch über diese damals neuen Medien. Durch Formen der Programm- wie Medienkritik fand eine kulturelle Einbindung von Radio und Fernsehen in die bestehende publizistische Kultur statt. Über vergleichsweise lange Zeiträume etablierte sich damit eine spezifische nationale Medienkultur, die im Kern von Professionsangehörigen gestaltet wurde. Die Verbands- wie Gewerkschaftsstruktur trug ebenso zur Normentwicklung wie zur -stabilisierung bei wie die Wissenschaften, die diese Prozesse reflektieren und den Medienmarkt analysieren. Das unterscheidet die nun stattfindenden Institutionalisierungsprozesse im Kontext des Internets wie der Social Media-Plattformen.

Die bestehende publizistische, journalistische Kultur ist ausgeprägt nationalstaatlich und steht aufgrund ihrer Entwicklung im engsten Verhältnis zu politischen wie rechtlichen Entscheidungen. Ausgebildet hat sich zwar eine plurale wie vielfältige Medienstruktur, aber diese Struktur ist stark von wenigen Akteuren (im Markt wie aus dem politischen und rechtlichen Feld) bestimmt. Es hat sich eine, wenn auch fragmentierte, Branche etablieren können, die im Austausch mit den verschiedenen Beteiligten im Rahmen des Nationalstaats eine akzeptierte Medienkultur etablieren konnte. Damit verbunden sind vor allem spezifische und als legitim anerkannte Formen der Selbst- wie Fremdkontrolle. Insoweit hat sich eine Verantwortungskultur etabliert, die allerdings unter ökonomischen Monopol- oder Oligopolbedingungen steht und zudem von Angehörigen der ökonomischen wie politischen Elite und von Professionsangehörigen bestimmt wird. Aufgrund dieser bislang stabilen Ordnung haben sich politische und staatliche Akteure weitgehend aus der Gestaltung des Medien- und Kommunikationssystems herausgehalten. Sie haben allerdings auf den Rahmen Einfluss genommen, indem sie den Teilssektor Rundfunk gestaltet haben.

Mit der Digitalisierung sind nun neue, globale Marktstrukturen entstanden und es sind andere Medien als die bislang Bekannten in den Markt eingetreten. Was zunächst als Konvergenz angenommen wurde, muss jetzt als ein Prozess von Neu-Institutionalisierung (Social Media-Plattformen, Suchmaschinen etc.) wie von De-Institutionalisierung (auf Seiten der aktuellen, universellen Massenmedien wie Zeitungen, Radio und Fernsehen) angesehen werden. Die Massenmedien des Nationalstaats befinden sich in einem Transformationsprozess. Damit ändern sich auch die Verantwortungsstrukturen auf der Stufe des Nationalstaats.

3 Social Media: Neuinstitutionalisierung und neue Regeln

Der Wandel in der Informations- und Kommunikationstechnologie wie im Kontext der Beschaffung, Verbreitung oder Verteilung von Informationen (so mit Hilfe von Algorithmen) verläuft rasant, so schnell, dass es an ordnungspolitischen Leitideen und Regelungsansätzen, auf nationalstaatlicher wie auf europäischer Ebene, mangelt. Zunächst geprägt von der Vorstellung, dass es im Mediensektor aufgrund der Digitalisierung lediglich zu einem Zusammenwachsen, einer Konvergenz, innerhalb

der etablierten Medien- und der Telekommunikationsindustrie käme, ging man regulatorisch vom Fortbestand der (Massen-)Medien aus. Man verzichtete auf regulatorische Maßnahmen beim Aufkommen neuer Plattformen – sie versprachen technische wie ökonomische Innovationen und neue Formen an Partizipation. Die kurze Geschichte des Internets war eine machtvolle Geschichte der positiven Verheißungen. Nun kommen Zweifel auf, man sieht die ökonomische wie kommunikative Macht der Plattformen. Die Gewissheit bezüglich der weiteren sicheren Existenz journalistischer Medien ist geschwunden, man sieht die disruptiven Folgen für die traditionellen Massenmedien.⁹ Deshalb hat man in der Folge den Begriff der Intermediäre in die rundfunkpolitische Debatte gebracht. Der Gesetzgeber rückt vom Rundfunkbegriff ab, spricht neu von Medien und meint damit alle möglichen Vermittler von Information wie Kommunikation. Das in der Absicht, zukünftig andere Formen der Medien- wie Kommunikationstätigkeit, jenseits des Rundfunks und von Online-Anbietern, regulieren zu können.¹⁰

Vor allem Social Media-Plattformen ermöglichen auch Bürgern die Meinungsäußerung wie den Austausch mit anderen. Plattformen ermöglichen – denn sie selbst bieten nicht an. Sie verfolgen selbst nicht publizistische, sondern gesellschaftspolitische (community) – und natürlich ökonomische – Ziele. Sie etablieren sich mittels neuer Geschäftsmodelle: Zahlung mit Daten statt mit Geld. Sind sie Medien? Im klassischen Sinne nicht. Der Rundfunk- und der Medienbegriff bedürfen der Klärung, denn an ihnen hängt legitimatorisch die bisherige Begründung für Regulierung: Einseitige, lineare Verbreitung von Informationen an ein disperses Publikum, kein Rückkanal und die Annahme von starken Wirkungen durch audiovisuelles Material und der individuellen Rezeptionssituation sind die Prämissen.¹¹

Massenmedien wie Presse, Radio und Fernsehen sehen sich, im Unterschied zu Social Media, als Intermediäre bzw. als Vermittler, die auf Basis eines publizistischen Programms journalistische Leistungen anbieten. Sie wählen professionell aus, strukturieren ihre Angebote, bieten diese gegen Entgelt an. Sie wollen, und das ist eine kulturelle Selbstverpflichtung wie rechtliche Anforderung gleichermaßen, eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Sie wollen mittels ihres Angebots möglichst

⁹Vgl. Röper, Zeitungsmarkt 2018: Pressekonzentration steigt rasant, Media Perspektiven, 2018, Heft 5, S. 216.

¹⁰Vgl. dazu aktuell die Überlegungen zu Rundfunk, „Medienplattform“ und „Medienintermediäre“ (wie Suchmaschinen, Social Media etc.) im geplanten „Medienstaatsvertrag“ (nicht mehr: „Rundfunkstaatsvertrag“) der Bundesländer: Medienstaatsvertrag, https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Medienstaatsvertrag_Online_JulAug2018.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2019). Die Neuvorlage des „Medienstaatsvertrages“ vom 03.07.2019 konnte in diesem Beitrag nicht mehr berücksichtigt werden: <https://www.rlp.de/de/landesregierung/staatskanzlei/m Medienpolitik/beteiligungsverfahren-medienstaatsvertrag/> (letzter Zugriff: 02.09.2019).

¹¹Dazu: Monopolkommission, Wettbewerb 2018, XXII. Hauptgutachten der Monopolkommission, 2018, S. 390: „(...), dass die traditionellen Medienunternehmen (...) an Meinungsmacht verlieren, während Intermediäre und nicht-publizistische Anbieter mit politischer Relevanz möglicherweise über teils erhebliche Meinungsmacht verfügen können. Hintergrund dieser Annahme ist, dass Intermediäre Netzwerke für die öffentliche Kommunikation bereitstellen und kontrollieren, durch die sie, etwa durch Techniken der strategischen Kommunikation sowie der algorithmischen Selektion, intendierte Wirkungen erzielen können“.

viele erreichen und durch den Journalismus, der die Gesellschaft beobachtet und Prozesse begleitet, Einbezug und Teilhabe ermöglichen. Doch die gebündelten Zeitungs- wie die linear verbreiteten Rundfunkangebote verlieren an Relevanz auf dem Nutzungs- wie Werbemarkt. Nutzung erfolgt immer stärker über digitale Endgeräte und ist zudem hoch selektiv. Und man kann aus zahllosen Quellen auswählen, ohne zahlen zu müssen. Die Bindung an Anbieter, an Medienmarken, nimmt ab – wenn gleich das zunächst eher für jüngere denn ältere Nutzer und Nutzerinnen zutrifft. Damit bekommt der Journalismus, dessen Leistungen bislang in gebündelten Formen bereitgestellt und verkauft wurden, Finanzierungsprobleme. Er ist auf bekannte Verbreitungs Kanäle wie Vermittlungsformate angewiesen, um Reichweite und somit Nutzungsintensität zu erzielen. Aufgrund der Vorhaltkosten ist Journalismus kostenintensiv und er benötigt eine Planungs- wie gewisse Finanzierungssicherheit. Er ist zudem auf Zahlungsbereitschaft angewiesen. Diese schwindet.

Die Social Media-Plattformen gewinnen vor allem für die Individual-, aber ebenso für die Gruppen-, Organisations- und selbst für die Massenkommunikation (Distribution) an Bedeutung. Sie haben nach sehr kurzer Zeit seit Markteintritt eine sehr große Reichweite erreicht. Ihr Wachstum ist beachtlich. Und die Werbung geht dorthin, wo dynamische soziale Prozesse, so Interaktionen, stattfinden. Wesentlich ist: Die Anbieter sind neue Player (wie Facebook) im Markt, sie bündeln technisch vielerlei Informations- wie Kommunikationsleistungen. Sie wollen aber nicht Medien sein, sie agieren als Vermittlungsdienstleister. Mit ihnen haben sich gänzlich neue Institutionen etabliert: Alle können die Plattformen nutzen, haben lediglich den Geschäftsbedingungen zuzustimmen und Nutzungsregeln einzuhalten. Ein Abonnement ist zumeist nicht nötig. Die Benutzung ist – scheinbar – kostenfrei, man zahlt sowohl mit Zuwendung wie mit Aufmerksamkeit, vor allem aber mit Daten, nicht mit Geld. Und die Nutzer und Nutzerinnen bestimmen über das mit, was sie bereitstellen, weiterleiten, was sie einsehen lassen oder mit wem sie teilen möchten. So finden sich auf Social Media-Plattformen viele persönliche, private Äußerungen wie Mitteilungen. Vor allem finden sich zahlreiche Meinungsbekundungen und Bewertungen zu allen möglichen, u. a. auch politischen, Vorgängen.

Eine Meinung äußern, etwas bewerten, etwas teilen: Social Media verleihen der verfassungsmäßig garantierten individuellen Meinungsäußerungs- wie Mitteilungsfreiheit Schub. Während Äußerungen am Stammtisch oder im Betrieb nur eine begrenzte Reichweite haben, können diese im Netz eine große Aufmerksamkeit erlangen. Mitteilungen bleiben zudem erhalten, können weitergeleitet und zu einem anderen Zeitpunkt und in einem anderen Kontext wiederverwandt werden. Und im Netz können sich virtuelle Gruppen bilden – auf Zeit wie dauerhaft. Damit ändern sich die gesellschaftlichen Kommunikations- und Organisationsweisen grundlegend (Virtualität). Deshalb kommt den Technologien, die Individualisierung wie Gruppenbildung und andere Formen der sozialen Interaktion ermöglichen, eine gesellschaftsverändernde Kraft zu.

Massenmedien funktionieren anders: Hier findet man professionell, von Journalistinnen und Journalisten aufbereitete Angebote vor. In ihnen dominieren in der Berichterstattung wie in der Bewertung von Vorgängen Angehörige der organisierten Interessen (kollektive und korporativen Akteure) – und die Journalisten. Vor

allem Journalistinnen und Journalisten nehmen Einfluss durch Leitartikel und Kommentare auf die allgemeine Meinungsbildung. Dieses Kommentariat hat nun erstmals öffentlichkeitswirksame Konkurrenz erhalten und erfährt Kritik – auch weil auf den Plattformen der Medien eine Selektion der Nutzerkommentare durch Journalisten stattfindet. Es gelten die tradierten Regeln: Medien wie Journalismus wählen anhand von Relevanzkriterien aus dem Themen- wie Meinungsspektrum aus. Sie setzen damit Grenzen – auch in sprachlicher, stilistischer Hinsicht. Sie zivilisieren die Debatten, sie pflegen dadurch die öffentliche Kommunikationskultur. Themen, Argumente und selbst Meinungen werden bezogen auf gesamtgesellschaftliche Prozesse ausgewählt und nach Relevanz gewichtet. Das soll der Orientierung dienen und zur persönlichen *und* gesellschaftlichen Meinungsbildung beitragen. Durch die Trennung von Fakten und Meinungen wird die eigenständige Bewertung von Sachverhalten möglich. Diese publizistischen Regeln (Trennungsgebot: Werbung von Information wie auch Trennung von Bericht und Kommentar; Wahrheits- wie Sorgfaltspflicht etc.) stehen erkennbar im Widerspruch zu manchen Praktiken auf den Plattformen. Diese neuen Möglichkeiten werden nun auch instrumentell gegen Medien wie Journalismus und ihre Regeln eingesetzt. Populistisch wird von den „Systemmedien“ oder gar von „Lügenpresse“ gesprochen. Der Konflikt ist paradigmatisch für die neuen Kommunikationsverhältnisse. Ähnliche Normenkonflikte gibt es bezüglich der Trennung von privaten und öffentlichen Äußerungen. Mit den Social Media-Plattformen haben sich neue Institutionen etabliert und neue Normen und Regeln ausgebildet. Über die ist nun gesellschaftlich zu verhandeln.

4 Social Media als Intermediäre und als neue gesellschaftliche Infrastruktur

Intermediäre können sowohl Kommunikationsdienstleister als auch Verkaufsplattformen sein, auf denen auch Informationen vorkommen. Daneben gibt es Suchmaschinen, die dem Nutzer den Zugang zu Informationen jeglicher Art und darüber hinaus Transaktionen (Buchungen, Käufe) ermöglichen. Unter Intermediären fasst man so unterschiedliche Dinge wie Suchmaschinen, Soziale Netzwerke, App-Plattformen, User-Generated-Content-Plattformen, (Micro-)Blogging-Plattformen, News-Aggregatoren oder Verkaufsplattformen.¹² Unabhängig von der bereits etablierten Industrie entwickelt sich die Künstliche Intelligenz weiter: Personalisierte Assistenzsysteme, Algorithmen, Social Bots. Deren Folgen für Informations- und Kommunikationsprozesse können noch nicht abgeschätzt werden.¹³ Noch ist unklar, was sich (dauerhaft) etabliert. Die technische Dynamik bleibt hoch. Zur demokratischen Technikgestaltung bedarf es deshalb anhaltender Debatten, Diskussionen wie

¹²Vgl. Schulz u. a., Die Macht der Informationsintermediäre, 2016.

¹³Unter ökonomischen wie sozialen (Macht-)Aspekten diskutieren diese Thematik Lobigs u. a., Meinungsmacht im Internet und die Digitalstrategien von Medienunternehmen, 2018.

Diskurse, um Leitbilder auszuhandeln. Und diese können sich nicht mehr allein auf den Nationalstaat beziehen.

Bei den neuen Intermediären handelt es sich zudem nicht mehr um Medien allein: Diese Intermediäre sind Alltagshelfer in einem globalen Massenmarkt geworden. Und das bedeutet: Jeder kann sie für die Beschaffung, Aggregation, Selektion, Präsentation, Weiterleitung oder Bewertung von Informationen wie Wissen nutzen. Alle sind inkludiert und auch beteiligt.

Die neuen Intermediäre sind keine klassischen Medien. Mit ihrem Marktzutritt sind – wie angesprochen – der Medienbegriff wie auch der Rundfunkbegriff, beide verknüpft mit dem Konzept der Massenkommunikation (einseitige Vermittlung, kein Feedback, Dominanz des Anbieters, Risiko der Manipulation), abhandengekommen. Dies hat Folgen für die Definition, die Begründung wie die Legitimation von Rundfunk- und generell Medienpolitik.¹⁴ Es ist politisch und rechtlich wie aber auch gesellschaftlich zu klären, was zukünftig unter Medien bzw. Intermediären verstanden werden soll. Dies erfordert einerseits Fachexpertise, aber andererseits einen breiten gesellschaftlichen Dialog, denn die Intermediäre wurden nicht, wie noch bei Radio und Fernsehen, durch den Staat, also per Gesetz, und – wie bei Kabelfernsehen – sogar mit Begleitforschung implementiert. Social Media sind bereits da. Es sind Gründungen privater Unternehmen und die Nutzer schließen mit diesen Verträge ab. Die Anbieter bestimmen über Gebrauch und Kommunikationsregeln. Die Institutionalisierung der Intermediäre vollzog sich ohne nationalstaatliche Begleitung wie bei Gesetzen. Es handelt sich – wie vormals bei der Presse – somit um eine fundamentale Institutionalisierung, dieses Mal aber nicht unter Einbezug weniger, sondern vieler Bürger.

Wenn es um gesellschaftliche Information und Kommunikation geht, die über technische Vermittler geschieht, hat der Staat eine Gestaltungspflicht. Es geht um die Etablierung einer der offenen, demokratischen Gesellschaft angemessenen Kommunikationsordnung, um die Offenheit der Vermittlungsprozesse sicherzustellen. Es geht um den Zugang zu Informationen, die Verhinderung von Diskriminierung beim Zugang, um Chancengleichheit, um die Verhinderung von Meinungs- wie Deutungsmacht, Offenheit von Märkten, Zugangs- und Nutzungs- wie Beteiligungsmöglichkeiten durch Bürgerinnen und Bürger und Preisgestaltung. Das sind klassische (medien-)politische Anliegen und sie haben aus demokratie- wie verfassungspolitischen Gründen Bestand. Mit den Intermediären kommen aber neue Herausforderungen hinzu, die sich aus der Mitwirkung von Nutzern und der Kollaboration zwischen Nutzern ergeben: Daten- wie Urheberrechtsschutz, Recht an bereitgestellten Informationen, Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Nutzungsregelungen. Wesentlich aber ist die mit den neuen Intermediären sich etablierende globale Infrastruktur-, Software- wie Marktmacht: Google verfügt über ein faktisches Monopol auf dem Markt der Suchmaschinen und der Einfluss von Facebook auf die Meinungs- und Willensbildung ist unbestritten: Bei beiden Unternehmen gab es bereits Missbräuche. Suchmaschinen wie Social Media-Plattformen sind de facto eine neue globale Infrastruktur für Information, Kommunikation und dem Zugang

¹⁴Vgl. Löblich, Legitimität in der Medienpolitik, Publizistik, 2017, Heft 4, S. 425.

zu Wissen geworden. Damit stellen sich normativ grundlegende Regulierungsanforderungen, die aber allein nationalstaatlich nicht zu bewältigen sind.

5 Grenzen wie (Selbst-)Begrenzungen nationalstaatlicher Medienpolitik

Unter Medienpolitik kann man traditionell jenes Handeln verstehen, das auf die Herstellung und Durchsetzung allgemein verbindlicher Regeln und Entscheidungen über Medienorganisationen und die massenmedial realisierte öffentliche Kommunikation abzielt.¹⁵ Es geht um die Öffentliche Meinung und damit um Meinungs- und Willensbildungsprozesse, an denen bislang die traditionellen Massenmedien wesentlich – ja: dominant – beteiligt sind. Staatliche Instanzen müssen für Offenheit in diesen Prozessen Sorge tragen. Deshalb obliegt Medienpolitik dem Staat.¹⁶ Regelungsgegenstand sind dabei vor allem Organisationen, von denen man die Bereitstellung einer publizistischen Leistung erwartet. Organisationen sind deshalb Regelungsgegenstand, weil der Staat nicht direkt bestimmte Kommunikationsangebote definieren oder Leistungen selbst erbringen darf (Staatsfreiheit der Medien). Medienpolitik ist bislang aber weitgehend Rundfunkpolitik, genauer Rundfunkorganisations- und -finanzierungspolitik. Von Organisationen sollen Leistungen erbracht werden, deshalb die Etablierung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks wie die Vergabe von Lizenzen an private Rundfunkunternehmen. Daneben wirkt der Staat durch Formen der Co-Regulierung indirekt auf gewisse Medienangebote ein, so beim Jugendschutz.¹⁷ Kompetenzen im Kommunikationssektor haben vor allem Gerichte, die im hohen Maße zur Ausgestaltung der Medienordnung wie aber auch der Kommunikationskultur (Umsetzung zivil- wie strafrechtlicher Vorgaben) beitragen.

Medienpolitik war also daher bislang Rundfunkorganisationspolitik, die zudem mit den Besonderheiten des Mediums Fernsehen und dem Rundfunkmarkt begründet wird: Frequenzknappheit, Ressourcenaufwand für die Rundfunkorganisation, Kosten für die Erstellung von Programmen, Breitenwirkung und Suggestivkraft sind die Kernargumente. Nachrangig sind andere ökonomische Argumente wie meritorsche Effekte: Der öffentliche Rundfunk habe ein Angebot zu wenig nachgefragten Themen zu machen, die als gesellschaftlich erwünscht erachtet werden, aber marktlich zu wenig Nachfrage finden. Und gesellschaftspolitisch wird die Regulierung mit der besonderen Sozialisations- wie Integrationsleistung des Rundfunks begründet.

Unter den digitalen Bedingungen nehmen nun aber für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeiten zu, sich selbst Informationen zu beschaffen und selektiv zu

¹⁵Vgl. Puppis, Einführung in die Medienpolitik, 2. Auflage, 2010, S. 35. Vgl. auch Vowe, Medienpolitik, in: Bentele u. a. (Hrsg.), Öffentliche Kommunikation, 2003, S. 210.

¹⁶Aufgrund der Besonderheiten des Politikfeldes wird in der Forschung der Ansatz Media Governance betont, zumal auch andere als staatliche Akteure mitwirken. Vgl. dazu Donges (Hrsg.), Von der Medienpolitik zur Media Governance?, 2007.

¹⁷Vgl. dazu Latzer u. a., Selbst- und Ko-Regulierung im Mediamatiksektor, 2002.

nutzen – mit Auswirkungen auf die Rundfunkanbieter (Höhe der Kosten bzw. Gebühren; Art und Qualität des Programmangebots u. a. m.) wie auf die Legitimität rundfunkpolitischer Entscheidungen. Deshalb gibt es Diskussionen bezüglich Begründetheit, Zweckbindung oder Höhe der Rundfunkgebühren. Auch wenn die Relevanz eines öffentlich finanzierten qualitativ anspruchsvollen Informationsangebotes derzeit nicht bestritten sein mag, so bestehen andere Nutzungsmöglichkeiten – mit Folgen für die Reichweite des gebührenfinanzierten öffentlichen Rundfunks. Reichweitenverluste setzen die Anstalten zwar nicht finanziell, aber legitimatorisch unter Druck. Die politische Begründung für die Aufrechterhaltung eines relativ teuren Angebots wird nicht einfacher – zumal dann, wenn die Argumentation für dieses Angebot als paternalistisch angesehen oder gar als elitistisch diskreditiert werden kann.

Legitimatorisch ist Medienpolitik ohnehin keine einfache Sache: Verfassungsrechtlich zwingend ist die Freiheit der Medien vom Staat. Der Staat hat eine allgemeine Gestaltungspflicht (vor allem: Ordnungsrahmen), um mediale Vielfalt und Pluralität des publizistischen Angebots zu sichern. Bei allen Maßnahmen muss die Unabhängigkeit der Medien gewahrt bleiben. Während der Staat sich im Pressesektor grundsätzlich zurückhält und selbst auf den Wettbewerb stimulierende Maßnahmen weitgehend verzichtet, hat er den Gestaltungsauftrag auf den Rundfunk fixiert. Dies war von wiederholten Interventionen durch das Bundesverfassungsgericht begleitet, denn mehrfach haben die jeweiligen politischen Mehrheiten über Gebühr Einfluss nehmen wollen.¹⁸ So hat das Bundesverfassungsgericht der Adenauer-Regierung untersagt, einen Bundesrundfunk zu etablieren und die Kompetenzen für den Rundfunk den Bundesländern und nicht dem Bund zuerkennen. Im Sinne des kooperativen Föderalismus gestalten die Länder den öffentlichen wie den privaten Rundfunk (Landesmedienanstalten) aus. Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt, weil damit direkte machtpolitische Zugriffe aus dem Bund und einzelnen Ländern ausgeschlossen werden konnten. Dennoch streben die politischen Parteien nach Macht und dominieren die Aufsichtsgremien des Rundfunks. Der Einfluss von Parteien und organisierten Interessen auf den Rundfunk ist – wie oben dargelegt – hoch. Diese Gruppen dominieren wiederum die Medienpolitik. Das hat zur Folge, dass Medienpolitik als Arkanpolitik betrieben bzw. gesehen wird. Daher gibt es kaum gesellschaftliche Gruppen in diesem Politikfeld. Dies erweist sich jetzt als Schwäche, weil das allgemeine Interesse an den Rundfunkanstalten, an der Medienpolitik generell und nun auch an Regeln für die Intermediäre gering ist.

Bei den Parteien wie den gesellschaftlichen Gruppen besteht kein großes Interesse an einer breit abgestützten wie transparenten Medienpolitik, zumal an einer partizipativen Medienpolitik. So mangelt es an Strukturen, Akteuren, Prozessen und Debatten. Dieses Defizit hat zur Folge, dass Medienpolitik ein Feld für Angehörige der politischen Machtelite und wenige Spezialisten ist und nur eine geringe Auf-

¹⁸Vgl. Jarren u. a., Medienpolitik, in: Schmidt u. a. (Hrsg.), Regieren in der Bundesrepublik Deutschland, 1992, S. 385.

merksamkeit findet und wohl auch finden soll. Mit Folgen, wie sich nun zeigt: Das Wissen über die Besonderheiten und die Relevanz öffentlicher Güter, dazu zählen medial verbreitete Informationen, ist in der Gesellschaft nicht hoch. Die Kenntnisse über journalistische Arbeitsweisen und Standards sind gering. Die Kenntnisse über journalistische und publizistische Qualität sind nicht hoch. Fragen der Journalismus- und Medienfinanzierung, die sich unter den neuen Bedingungen (vorrangig Nachfrage- und nachrangig Anbietermarkt) verstärkt stellen, können nicht beantwortet werden. Der Mangel an Medienkompetenz, über Jahrzehnte beklagt, zeigt sich jetzt in den Debatten um Medienvertrauen („Lügenmedien“, „Systemmedien“). Die Kompetenzdefizite zeigen sich, wenn es um die Bereitschaft geht, journalistische Qualität zu erkennen und für diese Leistungen zahlungsbereit zu sein.

Der öffentliche Rundfunk, der sich um Medienkompetenz wie -kritik bemühen müsste, engagiert sich kaum. Er verlässt sich auf rechtliche und politische Entscheidungen, vermeidet den Austausch mit den Gebührenzahlern. Medien und Kommunikation ist selbst für den öffentlichen Rundfunk kein publizistisches Thema. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Bürger mit den Mit-Mach-Medien (Internet, Suchmaschinen, Social Media) wirkt der öffentliche Rundfunk weit weg.

Wesentliche konzeptionelle wie ordnungspolitische Vorstellungen kamen aus dem Bundesverfassungsgericht. So wurde mit dem Konzept der dualen Rundfunkordnung, also dem Nebeneinander von öffentlichen und privaten Rundfunkveranstaltern, ein tragfähiges Gestaltungskonzept entwickelt. Doch dieses Gestaltungskonzept für den Rundfunk ist nicht mehr tauglich für die digitale Kommunikationsgesellschaft. Es bedarf neuer Leitbilder. Aber das Bundesverfassungsgericht hat wichtige weitere Vorgaben gemacht: So wird mit dem Konzept der „Grundversorgung“ darauf verwiesen, dass es staatlicher Auftrag ist, für ein plurales, gutes Informations- wie Kommunikationsangebot Sorge zu tragen. Dieser sozialstaatliche Anspruch ist weiter zu entwickeln und bezogen auf die Intermediäre zu formulieren. Wenn die Intermediäre die Infrastruktur für die gesellschaftliche Information und Kommunikation bilden, so sind Fragen des chancengleichen Zugangs, der Diskriminierung von Anbietern, der Auffindbarkeit von Informationen und der Zugangs- oder Nutzungsmöglichkeiten (so Preise) zu klären. Und es geht um die Qualität der Beiträge zur öffentlichen wie aber auch der teilöffentlichen gesellschaftlichen Kommunikation.

In der Europäischen Union haben die Nationalstaaten allerdings durchgesetzt, dass sie die Ausgestaltungs- wie Regelungskompetenz für Rundfunk, da es sich um eine Kulturangelegenheit handelt, behalten. Diese nachvollziehbare Politikausrichtung hat aber ihren Preis: Eine gesamteuropäische Befassung mit dem Rundfunk findet, sieht man vom Europarat ab, nicht statt. Die Problemstellung einer Europäischen Öffentlichkeit, verbunden mit dem Rundfunk, wird nicht (mehr) bearbeitet. Die nationalstaatliche Ebene ist aber nicht hinreichend, um die mit Europäisierung, Transnationalisierung oder gar Globalisierung verbundenen politischen Anforderungen zu bearbeiten, die mit dem Internet und den Social Media entstanden sind.

6 Kommunikationspolitik als neuer Ansatz?

Mit Social Media sind Formen der Individual-, Gruppen- wie der Massenkommunikation möglich. Ob nun Social Media als Medien oder als Intermediäre bezeichnet werden können oder sollen (Regulierung), das ist zweifellos keine irrelevante Frage: Da mittels Social Media auf die individuelle wie kollektive Meinungs- wie Willensbildung Einfluss genommen werden kann und wird, besteht aus demokratietheoretischen Überlegungen heraus eine Regelungsnotwendigkeit. Die dazu nötige Politik sollte daher, da auch Formen der technisch vermittelten und zum Teil öffentlich zugänglich Individualkommunikation möglich sind, als Kommunikationspolitik aufgefasst und konzipiert werden. Kommunikationspolitik hätte das Ziel einer Verknüpfung der unterschiedlichen Verantwortungsebenen, also der personalen Ebene, der institutionellen Ebene und der Ebene des sozialen Systems, um gesellschaftliche Kommunikation zu ermöglichen.

- (a) *Systemebene*: Kommunikationspolitik als nationalstaatliches wie europäisches Handeln ist nötig bezogen auf Kernfragen wie Infrastruktur, Marktzugang und Vielfalt in der – eben auch transnationalen – Kommunikationsgesellschaft. Die Institutionalisierung von Social Media-Plattformen u. a. Intermediären ist als Institutionenbildungsprozess mit infrastrukturellen Effekten, die über den einzelnen Nationalstaat hinausgehen, aufzufassen. Deshalb bedarf es kooperativer Formen der Politik, also zumindest einer Kommunikationspolitik auf EU-Ebene. Damit ist die bisherige Medien- bzw. Rundfunkpolitik zu einer Kommunikationspolitik, die über die nationalstaatlichen Grenzen hinausgeht und die alle Formen der Kommunikation beachtet, zu erweitern.¹⁹ Die Politik hat dabei das gesamte intermediäre System der Gesellschaft in den Blick zu nehmen:

Die Marktmacht aller an der Kommunikationsinfrastruktur beteiligten Akteure ist zu erheben und es sind wettbewerbsrechtliche Kriterien für Eingriffe festzulegen. Nicht nur der Rundfunk und die Presse, sondern viele Intermediäre haben Einfluss auf den Informations-, vor allem aber auf den demokratierelevanten Meinungsmarkt. Derzeit wird aber nur der Rundfunkmarkt – gesondert – systematisch betrachtet. Aus demokratietheoretischen Perspektiven ist es notwendig, dass die neuen Meinungsmärkte bezogen auf alle Kommunikationsangebote erfasst und analysiert werden. Es bedarf neuer Methoden für die Messung dieser dynamischen Prozesse. Es bedarf geeigneter Währungen, um Messungen adäquat ausdrücken zu können. Die Anzahl an Likes, Clicks oder Follower kann nicht das demokratische Mehrheitsprinzip ersetzen.

¹⁹Das Konzept Kommunikationspolitik wurde bereits in den 70er Jahren in der Kommunikationswissenschaft diskutiert, ohne sich bislang durchgesetzt zu haben. Ohne weitere Nachweise hier wesentliche Beteiligte: Glotz, Langenbacher, Ronneberger, Saxer, Kepplinger, Kopper, Tonnemacher. Neu wird Kommunikationspolitik unter Media Governance diskutiert: vgl. dazu Puppis, Einführung in die Medienpolitik, 2010, wie aktuell Katzenbach, Die Regeln digitaler Kommunikation, 2017.

- (b) *Institutionelle Ebene*: Kommunikationspolitik ist vor allem nötig, weil unter digitalen Bedingungen keine klare technische Trennung zwischen Individual-, Gruppen- und Massenkommunikation mehr gemacht werden kann. Auf Plattformen wirken viele Akteure mit und es sind unterschiedliche Kommunikationsformen möglich. Diese Infrastruktur bedarf der akteursbezogenen und der publizistischen Regulierung sowie der Regulierung bezüglich der weiteren Kommunikationsformen:

Unter digitalen Plattformbedingungen finden Individual-, Organisations- und Massenkommunikation *gleichermaßen* und nicht immer klar voneinander unterscheidbar sowie aufgrund von dynamischen Interaktionsprozessen statt. Kommunikation ist deshalb integral zu sehen. Dabei ist aber zu beachten, dass es für die Individual- oder Organisationskommunikation (so die Kommunikation von Unternehmen etc.) unterschiedlicher Normen und somit unterschiedlicher Regelungsinstanzen wie -formen bedarf. Für über Plattformen vermittelte Informationen von beispielsweise Unternehmen sollte gelten, dass ihre Inhalte spezifisch ausgewiesen und insoweit erkennbar sind.²⁰ Für Angebote mit publizistischem Anspruch sollte es zudem Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsregeln geben, die durch Co-Regulierung vergeben werden. Dabei könnten journalistische Angebote herausgehoben werden (z. B. durch Qualitätslabel).

- (c) *Personale Ebene*: Plattformen ermöglichen die individuelle Beteiligung auch an Formen der allgemein-öffentlichen Kommunikation. Über diese Möglichkeiten, über die damit verbundenen Chancen wie Risiken, sollte ein anhaltender Diskurs geführt werden. Dadurch können Werte und Normen verhandelt werden und sollten sich Konventionen ausbilden.

Bei allen Plattformen besteht die Notwendigkeit zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie der Nutzungsregeln (Nutzer- wie Verbraucherschutz). Dies wird sowohl über nationalstaatliche Maßnahmen als auch durch internationale Übereinkommen erreicht werden können. Die notwendige staatliche Regulierung ist durch Formen der Co-Regulierung zu ergänzen: Die Anbieter sollten zu Transparenz ebenso verpflichtet werden wie zum Aufbau eines wirksamen Beschwerde- und Ombudssystems. Missbräuche müssen öffentlich werden. Es kann nicht sein, wie es derzeit geschieht, dass (ausländische) private Unternehmen Kommunikationsvorschriften erlassen oder nach landesspezifischen wie firmeneigenen Regeln agieren (Eingriffe, Löschungen etc.), ohne dass eine angemessene Öffentlichkeit darüber hergestellt wird. Zugleich kann durch die Institutionalisierung beispielsweise in Form eines Kommunikationsrats, der diese Kommunikation beobachtet und reflektiert, zur Ausbildung von Regeln und Normen sowie der Entstehung von Konventionen beigetragen werden.

²⁰ Werbung muss bekanntlich von redaktionellen journalistischen Beiträgen unterscheidbar sein. Gleiches sollte für PR-Beiträge oder Corporate Publishing-Mitteilungen gelten. Die bewährten Trennungsnormen sollten auch für Plattformen wie Intermediäre gelten.

Die Regelungsbereiche wie -themen sind sehr komplex und anspruchsvoll. Begleitforschung macht wenig Sinn, wohl aber bedarf es intensiverer Forschungs- wie Reflexionsbemühungen wie auch einer aktiven Gestaltungspolitik.²¹

Die Institutionalisierung von Kommunikationspolitik und die Etablierung einer Verantwortungskultur für die digitale Kommunikationsgesellschaft ist wesentlich auf die öffentliche Begleitung wie Debatte angewiesen: Zukünftig wird es nicht mehr der Nationalstaat allein sein können, der eine Medien- und Kommunikationsordnung definiert., denn die sich etablierende Marktordnung weist über die Nationalstaaten hinaus. Im besten Falle ist ein Mehr-Ebenen-System vorstellbar, das dazu dient, entsprechende allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen. Aber davon kann nicht ausgegangen werden. Zugleich besteht, nicht zuletzt aus demokratiepolitischen Notwendigkeiten heraus, anhaltend die Notwendigkeit nationalstaatlicher Maßnahmen. Mittels dieser Maßnahmen kann auf Intermediäre und auf andere politische Entscheidungssysteme Einfluss genommen werden – sei es bezogen auf andere Nationalstaaten oder darüber hinaus. Das Konzept Kommunikationspolitik kann aber nur dann entwickelt und wirkungsmächtig werden, wenn über Intermediäre, Medien, öffentliche wie private Kommunikation und über Verantwortung öffentlich diskutiert und verhandelt wird – in den einzelnen Nationalstaaten wie auch darüber hinaus.²² Zur Sicherstellung einer offenen, vielfältigen gesellschaftlichen Debatte über die Ausbildung der Kommunikationsgesellschaft kommt den bestehenden traditionellen Medien – vor allem aber den öffentlichen Medien – und dem Journalismus eine zentrale Bedeutung zu. Sie ermöglichen gesellschafts- und eben nicht nur gruppenweit die Verbreitung von Informationen, sie beziehen Akteure wie Positionen ein, sie gestalten Prozesse, schaffen Teilhabeofferten und sie ermöglichen Debatten wie Diskurse. Fördermaßnahmen für alle publizistischen Medien sind aber auch deshalb notwendig, um Machtballungen und Verzerrungen in der öffentlichen Kommunikation durch Intermediäre und nicht-publizistische Akteure zu thematisieren und diesen entgegenzuwirken.

Und Kommunikationspolitik muss schließlich auf aufgeklärten und kompetenten Nutzerinnen wie Nutzern aufbauen: Die Selbstverantwortung obliegt in kommunikativen Angelegenheiten dem Individuum. Die Nutzerverantwortung aber kann durch neue gesellschaftliche Akteure, wie beispielsweise einem Kommunikationsrat, der die öffentliche Kommunikationspraxis systematisch prüft, reflektiert und Empfehlungen wie Kritik ausspricht, gestärkt werden. Es geht nicht um Zensur oder Behinderung, es geht um die Etablierung von Kommunikationsregeln wie -normen durch Reflexion und Kommunikation, und dies nicht nur für die professionelle Kommunikation (Journalismus, Public Relations), sondern auch für die Individual-

²¹ Neben Forschungsprogrammen ist es sinnvoll, dass Forschungseinrichtungen auf Dauer etabliert werden. Beispiel für eine private Initiative: Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (<https://www.hiig.de/>.) Eine erste öffentliche Bundesinitiative ist das „Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft. Das deutsche Internetinstitut“ (<https://vernetzung-und-gesellschaft.de>) in Berlin.

²² Vgl. Sell, Kommunikationsfreiheit: Theorie und Analyse emanzipatorischer Diskurse im Kontext medientechnologischer Entwicklungsprozesse, 2016 (Dissertation).

wie die Organisationskommunikation. Die Etablierung einer Verantwortungskultur muss bei allen Akteuren ansetzen und alle Akteure einbeziehen.

Für diese neue Kommunikationspolitik hat der Staat den Rahmen zu setzen und zu dieser Rahmensetzung gehört es, dass systematisch über Medien, Formen und Regeln der Kommunikation reflektiert wird. Es bedarf der Leitbilder für die Entwicklung der Kommunikationsgesellschaft. Zu ihrer Entwicklung bedarf es übergreifender Institutionen, in denen Anbieter, Nutzer, gesellschaftliche Interessenvertreter etc. Problemstellungen beraten und Vorschläge unterbreiten. Diese Einrichtungen entstehen nicht von selbst, sie sind durch rechtliche Maßnahmen staatsfern zu institutionalisieren. Allein durch medienpolitische Maßnahmen lässt sich dauerhaft keine stabile gesellschaftliche Verantwortungskultur unter den gewandelten Bedingungen – mehr – etablieren. Vor allem lässt sich allein durch hoheitliche (und allein nationalstaatliche) Maßnahmen keine Verantwortungskultur (mehr) institutionalisieren. Die kann sich nur in und durch Dialoge entwickeln.

7 Kommunikationskultur durch Reflektion: Beitrag der Wissenschaften

Der Prozess der Neu-Institutionalisierung wie De-Institutionalisierung im gesellschaftlichen (medialen) Vermittlungssystem ist eine wichtige analytische Aufgabe für verschiedene wissenschaftliche Disziplinen. Die Digitalisierung kann als ein revolutionärer Veränderungsprozess begriffen werden, der sich nicht ohne weiteres beobachten und verstehen lässt. Begleit- und Folgenforschung, im Bereich der Massenmedien als Ansätze etabliert, werden deshalb nur partiell greifen. Erforderlich sind interdisziplinäre Ansätze, die innerhalb von eigenen Forschungseinrichtungen und Forschungsverbänden bearbeitet werden. Dazu ist der Einbezug aller Stakeholder wie der Nutzerinnen und Nutzer eine wichtige Bedingung. Gestaltung im Prozess und unter Marktbedingungen ist die faktische Realität. Diese Bedingungen selbst müssen durch die Wissenschaft reflektiert werden. Die Wissensarbeit ist entsprechend auszurichten, sie kann sich nicht allein auf empirische Studien wie Prognosen beschränken, sondern wird zur Grundlagenarbeit: Was sind Medien? Was meint Vermittlung? Welche Normen und Regeln sollen gelten? Dabei wird auch über neue Formen von Verantwortung zu reflektieren sein. Bislang lag die Verantwortung auf nationalstaatlicher Stufe in den Händen von politischen und rechtlichen Akteuren im Zusammenspiel mit Medienorganisationen und Journalisten, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen wollen und sich der damit verbundenen Rechte wie Pflichten bewusst sind. Rechtliche wie professionelle Verantwortungsregeln sind etabliert. Nun gilt es, auch für die Intermediäre „institutionell geprägte und normativ (...) gesicherte Wahrnehmungsmuster und Zurechnungskonstrukte“²³ zu sorgen. Dies kann nur unter Beteiligung der an den Social Media aktiv Beteiligten,

²³ Bühl, Verantwortung für soziale Systeme: Grundzüge einer globalen Gesellschaftsethik, 1998, S. 13.

also mit den Nutzerinnen und Nutzern, gelingen. Durch neue Institutionen, wie den erwähnten Kommunikationsrat, kann dazu beigetragen werden, die individuelle Kommunikationskompetenz, die Handlungsfähigkeit, die Urteilskraft, die Fähigkeit zur Kontextwahrnehmung oder zum Aufbau von Folgenbewusstsein beizutragen.²⁴ Die Institutionenarchitektur ist wiederum eine Aufgabe der Wissenschaft: Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Systemen können entsprechende Vorschläge entwickelt werden.

Der Institutionalisierungsprozess ist, wie bei der Etablierung der Presse(freiheit), ein fundamentaler. Er ist aber zugleich auch ein kommunikativer, weil mittels des Mediengebrauchs wie der Mediennutzung potenziell alle Gesellschaftsmitglieder direkt und unmittelbar einbezogen sind und mitwirken können. Dieses Kommunikations- oder Mitwirkungspotenzial gilt es zu nutzen, indem Nutzerinnen und Nutzer bei der Institutionalisierung einer neuen Medien- und Kommunikationsordnung einbezogen werden. Hierbei kommt den wissenschaftlichen Disziplinen, vor allem den geistes-, kultur-, rechts- wie sozialwissenschaftlichen Fächern, die wichtige Aufgabe zu, mit der bekannten wie nötigen Distanz gegenüber staatlichen wie ökonomischen (Macht-)Interessen für ein offenes, liberales, zugleich aber durch alle Beteiligten mitverantwortetes Kommunikationssystem zu sorgen.

Literatur

- Klaus-Dieter Altmeyen/Christoph Bieber/Alexander Filipović/Jessica Heesen, Echtzeit-Öffentlichkeiten. Neue digitale Medienordnungen und neue Verantwortungsdimensionen, *Communicatio Socialis*, 2015, 48. Jg., Heft 4, S. 382.
- Klaus-Dieter Altmeyen/Isabel Bracker, Nur Kommunikation macht Verantwortung sichtbar. Zur kommunikativen Grundlegung gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen aus Sicht der Kommunikationswissenschaft, in: Holger Backhaus-Maul/Martin Kunze/Stefan Nährlich (Hrsg.), *Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen in Deutschland. Ein Kompendium zur Erschließung eines sich entwickelnden Themenfeldes*, 2017, S. 235.
- Walter L. Bühl, *Verantwortung für soziale Systeme: Grundzüge einer globalen Gesellschaftsethik*, 1998.
- Ute Daniel, *Beziehungsgeschichten: Politik und Medien im 20. Jahrhundert*, 2018.
- Patrick Donges (Hrsg.), *Von der Medienpolitik zur Media Governance?*, 2007.
- Amitai Etzioni, *Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie*, 1997.
- Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017.
- Otfried Jarren, *Ordnung durch Verantwortungskultur?*, in: Otfried Jarren/Patrick Donges (Hrsg.), *Ordnung durch Medienpolitik?*, 2007, S. 283.

²⁴Vgl. Sombetzki, *Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe. Eine Drei-Ebenen-Analyse*, 2014. Vgl. auch Altmeyen u. a., *Nur Kommunikation macht Verantwortung sichtbar. Zur kommunikativen Grundlegung gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen aus Sicht der Kommunikationswissenschaft*, in: Backhaus-Maul u. a. (Hrsg.), *Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen in Deutschland. Ein Kompendium zur Erschließung eines sich entwickelnden Themenfeldes*, 2017, S. 235.

- Otfried Jarren, Neue Medien – Neue Regeln! Publizistische Verantwortungskultur durch Diskurse, in: Edwin Czerwick (Hrsg.), Politische Kommunikation in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, 2013, S. 53.
- Otfried Jarren, Publizistische Verantwortungskultur durch Media Governance, in: Helmut Koziol/Josef Seethaler/Thomas Thiede (Hrsg.), Medienpolitik und Recht. Media Governance, Wahrhaftigkeitspflicht und sachgerechte Haftung, 2017, S. 25.
- Otfried Jarren/Patrick Donges, Medienpolitik: Zwischen Politikverzicht, parteipolitischer Interessenwahrung und transnationalen Einflüssen, in: Manfred G. Schmidt/Reimut Zohlnhöfer (Hrsg.), Regieren in der Bundesrepublik Deutschland, 1992, S. 385.
- Otfried Jarren/Christian Wassmer, Persönlichkeitsschutz in der Online-Kommunikation am Beispiel von Social Media-Anbietern – Durch regulierte Selbstregulierung zu einer Kultur der Selbstverantwortung, in: Walter Berka/Christoph Grabenwarter/Michael Holoubek (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, 2012, S. 117.
- Christian Katzenbach, Die Regeln digitaler Kommunikation, 2017.
- Marie Luise Kiefer/Christian Steininger, Medienökonomik, 2014.
- Dirk van Laak, Alles im Fluss: Die Lebensadern unserer Gesellschaft – Geschichte und Zukunft der Infrastruktur, 2018.
- Michael Latzer/Natscha Just/Florian Sauerwein/Peter Slominski, Selbst- und Ko-Regulierung im Mediamatiksektor, 2002.
- Frank Lobigs/Christoph Neuberger, Meinungsmacht im Internet und die Digitalstrategien von Medienunternehmen, 2018.
- Maria Löblich, Legitimität in der Medienpolitik, Publizistik, 2017, Heft 4, S. 425.
- Medienstaatsvertrag, https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Medienstaatsvertrag_Online_JulAug2018.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Monopolkommission, Wettbewerb 2018, XXII. Hauptgutachten der Monopolkommission, 2018.
- Manuel Puppis, Einführung in die Medienpolitik, 2. Auflage, 2010.
- Horst Röper, Zeitungsmarkt 2018: Pressekonzentration steigt rasant, Media Perspektiven, 2018, Heft 5, S. 216.
- Wolfgang Schulz/Kevin Dankert, Die Macht der Informationsintermediäre, 2016.
- Saskia Sell, Kommunikationsfreiheit: Theorie und Analyse emanzipatorischer Diskurse im Kontext medientechnologischer Entwicklungsprozesse, 2016 (Dissertation).
- Nina Sombetzki, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe: Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014.
- Gerhard Vowe, Medienpolitik – Regulierung der medialen öffentlichen Kommunikation, in: Günter Bentele/Hans-Bernd Brosius/Otfried Jarren (Hrsg.), Öffentliche Kommunikation, 2003, S. 210.
- Christian Wassmer/Otfried Jarren, Durch Governance zu einer gemeinsamen Verantwortungskultur? Regelstruktur und Nutzerbeteiligung bei ausgewählten Social-Media-Anbietern im Vergleich, in: Kurt Imhof/Roger Blum/Heinz Bonfadelli/Otfried Jarren (Hrsg.), Demokratisierung durch Social Media?, 2015, S. 78.
- Barbara Zehnpfennig, Verantwortung in den Medien, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 697.

Teil IV
Verantwortung für Technik und Umwelt

Verantwortung und Technik: zum Wandel des Verantwortungsbegriffs in der Technikethik



Armin Grunwald

Zusammenfassung Die Begriffe Technik und Verantwortung werden gegenwärtig häufig in einem Atemzug genannt. Dies ist jedoch eine Entwicklung erst der letzten Jahrzehnte. In diesem Beitrag wird zunächst das Entstehen der Technikethik skizziert, in dessen Verlauf Hans Jonas vor vierzig Jahren den Verantwortungsbegriff mit dem „Prinzip Verantwortung“ prominent platziert hat. In der Folge wurde dieser Begriff zusehends pragmatisch eingesetzt, um Verantwortungskonstellationen in der Technikentwicklung zu klären und sie aus ethischer Perspektive zu reflektieren und zu orientieren. Das forschungspolitische Konzept des *Responsible Research and Innovation* (RRI) hat in den letzten Jahren Verantwortungsfragen zunehmend auf Prozesse der Technikentwicklung hin prozeduralisiert. Gegenwärtig werden angesichts zunehmend autonom agierender Techniken konzeptionelle Debatten über neue Mensch/Technik-Verhältnisse und damit über neue Formen der Verantwortungs- und Zuständigkeitsverteilung geführt.

1 Einführung und Überblick

Technik eröffnet neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitert vorhandene. Sie soll die Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Optionen vergrößern und die Abhängigkeit von Natur und Tradition verringern, soweit kurzgefasst die auf Emanzipation durch Wissenschaft und Technik setzende Erzählung der Europäischen Aufklärung, etwa durch Francis Bacon oder David Hume. Der technische Fortschritt freilich bringt tief greifende Ambivalenzen mit sich, vor allem durch nicht intendierte

A. Grunwald (✉)
Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS), Karlsruhe, Deutschland
E-Mail: armin.grunwald@kit.edu

Folgen.¹ Da neue Techniken sowohl durch neue Möglichkeiten als auch durch nicht intendierte Folgen immer wieder zu Fragen führen, zu denen es bislang keine eingespielten Üblichkeiten, wie z. B. klare Entscheidungskriterien oder -verfahren, gibt, kommt es zu Orientierungsdefiziten, Konflikten, Unsicherheiten sowie Fragen nach Verantwortungsverteilung in der Technikgenese und der Verantwortbarkeit, z. B. von Risiken. Das Entstehen und rasche Wachstum der Technikethik seit den späten 1970er-Jahren und die damit einhergehende Karriere des Verantwortungsbegriffs lassen sich daher direkt mit dem beschleunigten technischen Fortschritt in den letzten Jahrzehnten korrelieren, dessen vielfache Erfolge von teils tief greifenden Verunsicherungen begleitet wurden und werden.²

Dieser Beitrag schildert die Entwicklung einer verantwortungsethisch ausgeprägten Ethik der Technik. Die Anfänge der philosophischen Befassung mit Technik waren eher anthropologisch, geschichtsphilosophisch oder sozialphilosophisch ausgerichtet und ließen keinen Raum für spezifische Verantwortungsfragen (Abschn. 2). Das „Prinzip Verantwortung“ von Hans Jonas stellte demgegenüber, wenngleich auf einer abstrakten gattungsethischen Ebene, menschliche Verantwortung angesichts des technischen Fortschritts in den Mittelpunkt (Abschn. 3). Die Hinwendung zu Verantwortungsfragen einzelner Technologien erfolgt im Rahmen der „pragmatischen Wende“³ der Technikethik, zu der parallel ein *empirical turn* der Technikphilosophie diagnostiziert wurde.⁴ Nach Überwindung des Hindernisses der Wertneutralitätsthese der Technik war der Weg bereitet für die aktive Begleitung technischer Entwicklungsstränge und gesellschaftlicher Technikdebatten durch eine pragmatisch orientierte Verantwortungsethik (Abschn. 4) auf der Basis eines Verständnisses von Verantwortung als Zuschreibungsbegriff in sozialen Kontexten (Abschn. 5). Zum Abschluss des Beitrages werden aktuelle Herausforderungen an den Verantwortungsbegriff im Kontext von Robotik und Künstlicher Intelligenz beschrieben, wo die Übertragung von Entscheidungskompetenzen an technische Systeme neue Fragen an Verantwortungsverteilung aufwirft (Abschn. 6).

2 Vorläufer und Anfänge der Technikethik

Technik war kein expliziter Gegenstand antiker, mittelalterlicher oder aufklärerischer Ethik. Die Nikomachische Ethik des Aristoteles zielt auf die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens einer begrenzten Zahl von Menschen in einem griechischen Stadtstaat, in dem Technik zwar wichtig war, etwa in Militär, Handwerk und Landwirtschaft, aber kaum relevant für die Regeln im Zusammenleben von Menschen. Die deontologische Ethik von Immanuel Kant ist ebenfalls auf Regeln des Zusammenlebens ausgerichtet und weist der Technik keine kategoriale Rolle

¹ Grunwald, Technikfolgenabschätzung: Eine Einführung, 2010.

² Höffe, Moral als Preis der Moderne: Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt, 1993.

³ Ropohl, Ethik und Technikbewertung, 1996.

⁴ Kroes u. a. (Hrsg.), The Empirical Turn in the Philosophy of Technology, 2001.

zu. Am ehesten könnte man im frühen Utilitarismus einen an die parallel laufende Industrialisierung anschlussfähigen Ansatz sehen, weil es dort um Vergleiche von Handlungsoptionen unter Nutzenaspekten geht. Technik wurde jedoch auch dort zunächst nicht explizit thematisiert.

Als relevante Kategorie für die Philosophie wurde Technik erst wahrgenommen, als die umwälzenden Folgen der Technisierung im Zuge der Industriellen Revolution unübersehbar wurden. Pioniere der Technikphilosophie wiesen der Technik spezifische Rollen in der Entwicklung der Gesellschaft aber auch des individuellen Menschen wie z. B. Karl Marx im Rahmen der ökonomischen Entwicklung und der Arbeit oder Ernst Kapp und Arnold Gehlen in anthropologischer Hinsicht. Gesellschafts- und kulturkritische Deutungen der Technik, beispielsweise von Martin Heidegger, Herbert Marcuse oder Günther Anders, beförderten die philosophische Diskussion über Technik. Diese Ansätze betrachteten auf grundsätzliche Weise „die Technik“ und „den Menschen“ statt einzelne Techniken in konkreten Kontexten. Damit wurde Technik zwar kritisch diskutiert, die Perspektive auf eine ethische Beurteilung von Technik und die Diskussion von Verantwortungsfragen wurde jedoch durch den stark abstrahierenden Ansatz auf der Ebene „der Technik“ und „des Menschen“ verbaut.

Dies lässt sich gut am Beispiel von Karl Marx erläutern. Er thematisierte weniger „Technik“ oder „Technologie“, sondern „Werkzeug“, „Maschine“, „Produktivkraft“ oder „Kapital“ und stellte damit primär gesellschaftliche Funktionen und historische Rollen von Technik in den Mittelpunkt. Wenn Marx daher Technik als Kapital analysiert, geht es ihm nicht um die „Technizität“ der Technik, um die in ihr materialisierte Zweck-Mittel-Relation, sondern um ihre soziale Dimension als ein „Medium“, das unterschiedliche Menschen auf eine bestimmte Weise miteinander in Beziehung bringt.⁵

Die Entfremdungsthese, dass der Arbeiter nicht mehr Herr über die Technik ist, sondern dass die Technik in Gestalt des Kapitals zum Herrn über den Arbeiter wird, ist eine gesellschaftstheoretische oder bestenfalls sozialetische, aber sicher keine technikethische Diagnose. Die Unterordnung des Arbeiters unter die Maschine, wie sie vielfältig in Literatur und Film thematisiert wurde, so etwa in den Filmen *Modern Times* (Charlie Chaplin, 1936) und *Metropolis* (Fritz Lang, 1927), eröffnet keine Perspektive auf ethische Deliberation von Verantwortungsfragen zu konkreten Technologien, sondern betreibt fundamentale Systemkritik.

Der Begriff der Verantwortung lässt sich auf Ebene der Systeme und von Systemkritik nicht operationalisieren, sondern bedarf des Bezugs zu konkreten Akteuren (vgl. dazu Abschn. 5 in diesem Beitrag). So ist es nicht überraschend, dass als Ursprung einer breiteren Befassung mit genuin ethischen Fragen des wissenschaftlich-technischen Handelns das Manhattan-Projekt zum Bau der Atombombe gilt.⁶ Die individuelle Verantwortung der Wissenschaftler, thematisiert z. B. von Otto Hahn,

⁵Bayertz u. a., Marxistische Technikphilosophie, in: Grunwald (Hrsg.), Handbuch Technikethik, 2013, S. 89 (91).

⁶Liebert, Entwicklung und Einsatz der Atombombe, in: Grunwald (Hrsg.), Handbuch Technikethik, 2013, S. 55.

Werner Heisenberg und Carl Friedrich von Weizsäcker, war immer wieder Anlass ethischer Reflexion und Thema der öffentlichen Debatte, ebenso wie die Verteilung von Verantwortung zwischen Grundlagenforschung, Anwendung in der technischen Entwicklung und Auftraggebern aus Politik und Gesellschaft. Ein weiterer Meilenstein der Wissenschafts- und beginnenden Technikethik war die Konferenz von Asilomar (1975), auf der Gentechniker sich zu Verantwortungsübernahme und Vorsorge verpflichteten. Sie fand in einer Situation statt, in der in der Gentechnik eine weltweite Aufbruchsstimmung zu beobachten war, in der gleichzeitig aber auch erste Anzeichen öffentlicher Kritik, Risikobefürchtungen und Forderungen nach staatlicher Regulierung laut wurden.⁷

Zeitlich parallel aber unabhängig davon begann in den 1960er-Jahren die Diskussion über die Verantwortung von Ingenieuren, welche zum Entstehen der Ingenieursethik als einer der Professionsethiken führte. Ihr Anlass waren öffentlich sichtbare Skandale wie die Geschichte um den Ford Pinto oder den Einsturz der Berliner Kongresshalle.⁸ Ein strukturell analoges Beispiel aus heutiger Zeit ist der Dieselskandal, in dem es nicht nur um die Verantwortung von Managern geht, sondern wo auch viele Ingenieure und Informatiker mitgewirkt und mindestens mit gewusst haben. Hier begegnen sich ethische Fragen nach dem richtigen Handeln und rechtliche Fragen der Verantwortung für Fehlverhalten (vgl. Abschn. 4.2).

3 Das Prinzip Verantwortung

Das „Prinzip Verantwortung“ von Hans Jonas⁹ brachte, trotz vielfältiger Kritik aus der Philosophie (siehe unten), der Technikethik den Durchbruch in der öffentlichen Anerkennung, motivierte aber auch zahlreiche Ethiker, diesen Weg weiter zu explorieren. In der Mitte des Ansatzes steht, entsprechend dem Buchtitel, der Verantwortungsbegriff in bewusster Entgegensetzung zum „Prinzip Hoffnung“ von Ernst Bloch.

Zentrale Motivation für das „Prinzip Verantwortung“¹⁰ als Ursprung der verantwortungsethisch ausgerichteten Technikethik ist die durch den technischen Fortschritt denkbar gewordene Gefährdung des Fortbestandes der Menschheit angesichts einer Vielzahl globaler Schreckensszenarien, reichend von Umweltproblemen bis hin zur militärischen Hochrüstung. In der Diagnose von Jonas ist das zentrale mit Technik verbundene ethische Problem weder ihr gelegentliches Nichtfunktionieren mit der Folge von auch noch so dramatischen Unfällen noch die absichtliche Zerstörungswirkung einiger Technologien wie der Atombombe. Seine entscheidende Beobachtung war vielmehr, dass die zentralen ethisch problematischen und möglicherweise den Fortbestand der Menschheit gefährdenden Folgen von Technik aus dem *reibungslosen Funktionieren* von Technik resultieren. Dies mag auf den

⁷ Kollek, Gentechnik, in: Grunwald (Hrsg.), Handbuch Technikethik, 2013, S. 279.

⁸ Für mehrere Fallbeispiele vgl. Lenk u. a. (Hrsg.), Technik und Ethik, 2003.

⁹ Jonas, Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 1979.

¹⁰ Ebda.

ersten Blick paradox erscheinen, ist aber auf den zweiten Blick sofort evident, denn viele Techniken produzieren in ihrem reibungslosen Funktionieren Effekte, die mit dem Bestimmungszweck der Technik nichts zu tun haben, aber allmählich und schleichend zu großen Problemen führen. Ein bekanntes Beispiel sind die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW). Sie wurden jahrzehntelang weltweit als Kühlmittel in Klimaanlage und Kühlschränken eingesetzt und haben dafür guten Dienst getan. Dass sie über Freisetzung und komplizierte Prozesse in der Atmosphäre das Ozonloch über der Erde verursachten, ist eine typische nicht intendierte Folge. Auch der Klimawandel ist zum großen Teil eine Folge des reibungslosen Funktionierens von Hunderten von Millionen Benzin- und Dieselmotoren und von Tausenden Kohle-, Öl- und Gaskraftwerken, die zur Erfüllung ihrer Funktionen leider und nicht intendiert Treibhausgase in großem Umfang freisetzen. Mit dieser Argumentation erweiterte Jonas die Verantwortung für Technik um die sorgfältige Befassung auch mit ihren möglichen nicht intendierten Folgen.

Normativer Ausgangspunkt für Beurteilungen der Folgen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist in „Prinzip Verantwortung“ die „unbedingte Pflicht der Menschheit zum Dasein“: „Niemand darf Existenz oder Wesen des Menschen im Ganzen zum Einsatz [...] gemacht werden“.¹¹ Es resultiert ein kategorischer Imperativ, so zu handeln, dass „die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf der Erde“.¹² Um diese Gedanken operabel zu machen, wird eine „Heuristik der Furcht“ vorgeschlagen, nach der man sich Vorstellungen vom schlechtest möglichen Fall beschaffen solle, also Wissen auch über zeitlich entfernte negative Wirkungen der betreffenden Technik. Das Prinzip des Vorrangs der schlechten Prognose soll in den Fällen, in denen nach den schlechtest möglichen Vorstellungen der Fortbestand der Menschheit gefährdet erscheinen könnte, eine Abwägung zwischen erwarteten Vorteilen und den Risiken verhindern und einen Verzicht auf die betrachtete Technik legitimieren. Träger der Verantwortung für derartige Entscheidungen soll nach Jonas der verantwortliche Staatsmann sein.

Diese Argumentation ist heftiger Kritik aus der Philosophie in mehreren Richtungen unterzogen worden. So wurden Jonas metaphysische Positionen zu einer Existenzpflicht der Gattung Mensch und zu einem Telos der Geschichte vorgehalten. So dann sei der gattungsethische Ansatz nicht operabel, da die Menschheit kein Akteur sei. Wenn stellvertretend der Staatsmann die entsprechenden Entscheidungen treffen soll, steht die Kritik des Paternalismus im Raum, die letztlich jeder Verantwortungsethik gegenüber angebracht werden kann. Schließlich erscheint der Ansatz von Jonas als nicht operabel und damit als nicht wirklich hilfreich in Entscheidungssituationen, da oft zu jeder der vorliegenden Optionen eine schlechtest mögliche Entwicklung ausgedacht werden könnte, die den Fortbestand der Menschheit gefährden könnte und darum vermieden werden müsste. Dann jedoch würden Heuristik der Furcht und Vorrang der schlechten Prognose nur in eine Aporie des Handelns münden.

Dennoch hatte das Prinzip Verantwortung starke öffentliche Wirkung in der damaligen, durch eine gewisse Endzeitstimmung geprägten Zeit. Und trotz teils

¹¹ Ebd., S. 81.

¹² Ebd., S. 36.

heftiger Kritik hat das „Prinzip Verantwortung“ maßgeblich zum Entstehen einer folgenorientierten Verantwortungsethik für Wissenschaft und Technik beigetragen.¹³ Dabei wurde allerdings die ursprünglich von Jonas auf der Basis jüdisch-christlicher Tradition historische Teleologie des Seins mit der Pflicht der Menschheit zum Dasein zumeist zugunsten pragmatisch-nachmetaphysischer Perspektiven modifiziert.

Seit dem Erscheinen des Prinzips Verantwortung gehört Verantwortung zu den zentralen Begriffen der Technikethik. Von dort führt ein Pfad zum Leitbild der nachhaltigen Entwicklung.¹⁴ Technikfolgen wirken sich oftmals unabsehbar weit in die Zukunft aus, z. B. in der Endlagerproblematik des radioaktiven Abfalls oder in der Klimarelevanz des gegenwärtigen Technikeinsatzes und der involvierten Emissionen. Inwieweit negative Folgen des technischen Handelns zukünftigen Generationen zugemutet werden dürfen oder mit den positiven Folgen verrechnet werden dürfen, wird in Technikethik und Nachhaltigkeit kontrovers diskutiert. Unter dem begrifflichen Dach der nachhaltigen Entwicklung wird die Frage behandelt, welche Hinterlassenschaften wir zukünftigen Generationen vererben sollen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Bedürfnisse zu befriedigen und ein menschenwürdiges Leben zu führen. Dieser Gedanke ist zumindest mittelbar mit dem neuen kategorischen Imperativ von Hans Jonas verbunden.

4 Pragmatische Verantwortungsethik

Das Prinzip Verantwortung markiert in gewisser Weise einen Paradigmenwechsel. Auf der einen Seite ist es durch den abstrakt-gattungsethischen und metaphysischen Duktus der älteren Technikphilosophie (Abschn. 2) verpflichtet. Andererseits eröffnet es durch die Fokussierung auf den Verantwortungsbegriff eine pragmatische Wende (4.1) hin zur Betrachtung einzelner Technologien in ihrem jeweiligen Kontext. Nach Überwindung der Wertneutralitätsthese der Technik (4.2) ermöglicht dies Zugänge zu einer an ethischen Kriterien orientierten Technikgestaltung (4.3).

4.1 *Pragmatische Wende*

Seit den späten 1970er-Jahren ist in Technikphilosophie und Technikethik eine Hinwendung zu konkreten Problemen und konkreten Techniken zu beobachten. Diese wurde als „pragmatische Wende“¹⁵ bezeichnet. Anders als in den meisten technikreflektierenden Ansätzen des 19. oder der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stehen nicht mehr die anthropologischen, geschichtsphilosophischen oder technikphilosophischen Fragen auf der Tagesordnung, sondern spezifische Technikfragen in

¹³Z. B. Lenk (Hrsg.), *Global TechnoScience and Responsibility*, 2007.

¹⁴WCED, *Our Common Future*, 1987.

¹⁵Ropohl, *Ethik und Technikbewertung*, 1996.

spezifischen gesellschaftlichen Kontexten und Anwendungsfeldern. Technikethik hat sich zu einer typischen Bereichsethik im Rahmen der Angewandten Ethik¹⁶ entwickelt, die vorwiegend konsequentialistisch ausgerichtet ist und im Rahmen einer erweiterten Zweck/Mittel-Rationalität operiert.¹⁷

Seit den 1980er-Jahren ist die Literatur zur Technikethik stark angewachsen. Ihre wesentliche Motivation sind die zusehends zutage tretenden Ambivalenzen des technischen Fortschritts, vor allem erhebliche Probleme mit nicht intendierten Folgen technischer Entwicklungen, wie sie Jonas im „Prinzip Verantwortung“ in die Mitte seiner Diagnose gestellt hatte. Hierzu gehören z. B. Unfälle in technischen Anlagen (Tschernobyl, Bhopal, Fukushima), aber vor allem schleichende Folgen des reibungslosen Funktionierens der Technik für die natürliche Umwelt (Luft- und Gewässerverschmutzung, Ozonloch, Klimawandel) und negative soziale und kulturelle Folgen von Technik, wie sie etwa aktuell anhand der Digitalisierung und ihrer Folgen für den Arbeitsmarkt diskutiert werden.

Die Nachfrage nach der Reflexion des wissenschaftlich-technischen Fortschritts unter Aspekten ethischer Verantwortung steigt weiter, zurzeit vor allem in den Bereichen der nachhaltigen Entwicklung, der Digitalisierung und der Biotechnologien. In der Forschungsförderung ist ethische Begleitforschung mittlerweile häufig Bestandteil wissenschaftlich-technischer Programme. Ethikkommissionen beraten politische Institutionen. Eine erhebliche Zunahme von Ethik-Kodizes (*Codes of Conduct*) und ethischen Leitlinien ist auf nahezu allen institutionellen Ebenen im Wissenschaftssystem zu beobachten.¹⁸ Die Aufmerksamkeit für Verantwortungsfragen der Technik ist in den letzten Jahrzehnten markant angestiegen, auch in der öffentlichen Debatte. Zunehmend wird gefordert, die technische Entwicklung nicht nur reflektierend zu begleiten, sondern sie orientierend mitzugestalten (Abschn. 4.3), so etwa im Konzept des *Responsible Research and Innovation* (RRI).¹⁹

4.2 Wertneutralitätsthese und Technikdeterminismus

Ein Hindernis für die ethische Befassung mit Technik war allerdings lange Zeit die Wertneutralitätsthese. Dass Technik moralisch relevante Gehalte haben und damit überhaupt ein Gegenstand für ethische Reflexion und Verantwortungsfragen sein könnte, war bis in die 1990er-Jahre durchaus umstritten. Technik galt vielfach als *wertneutral*. Sie habe ausschließlich Mittelcharakter; moralische Probleme könne höchstens ihr Gebrauch aufwerfen, wie üblicherweise an einfachen Werkzeugen

¹⁶Nida-Rümelin (Hrsg.), *Angewandte Ethik: Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*, 1996.

¹⁷Grunwald (Hrsg.), *Handbuch Technikethik*, 2013.

¹⁸Hubig u. a. (Hrsg.), *Ethische Ingenieurverantwortung: Handlungsspielräume und Perspektiven der Kodifizierung*, 2004.

¹⁹Vgl. Owen u. a. (Hrsg.), *Responsible Innovation: Managing the Responsible Emergence of Science and Innovation in Society*, 2013.

wie dem Brotmesser demonstriert wurde. Dafür, dass man damit Menschen umbringen könne, sei ausschließlich der Nutzer verantwortlich, während Entwicklung und Herstellung von Technik einschließlich der vorgängigen wissenschaftlichen Forschung von moralischer Verantwortung freigestellt seien. Diese Auffassung war für Technikwissenschaftler und Hersteller bequem, verschwand doch dadurch eine mögliche eigene Verantwortung für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt.

Die Wertneutralitätsthese war oft mit einem Technikdeterminismus verbunden, nach dem die Entwicklung von Technik eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt, der gesellschaftlichen Gestaltbarkeit entzogen ist und dieselbe zur Anpassung zwingt: „Dabei scheint es, als seien wir zur Technik verurteilt. Sie kommt immer nur durch menschliche Handlungen zustande und ist doch zu einer selbstständigen Instanz geworden, deren Entwicklung anscheinend kaum gesteuert werden kann.“²⁰ Hinter den Akteuren in der Technikgestaltung (Ingenieure, Manager, Erfinder, Wissenschaftler, Techniknutzer etc.) verberge sich eine „unsichtbare Hand“, sei dies nun der ökonomische Druck auf Technik über den Marktmechanismus, die vermeintliche Herkunft der Technik aus der Anwendung einer ebenso vermeintlich nicht steuerbaren Naturwissenschaft oder der nicht steuerbare Erfinderreichtum der Ingenieure und Informatiker. Dann wäre nicht die Technik selbst gestaltbar, sondern nur die Art und Weise, wie die Gesellschaft darauf reagiert und sich an den wie ein Naturereignis kommenden technischen Fortschritt anpasst. In der politischen Rhetorik, bei Natur- und Ingenieurwissenschaftlern und Wirtschaftsvertretern sind häufig technikdeterministische Formulierungen zu finden. Die zentrale Metapher ist oft die vom technischen Fortschritt als einem fahrenden Zug, den nichts aufhalten oder in seiner Richtung beeinflussen kann, dessen Fahrt man aber prognostizieren kann, um zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu sein.

Ab den 1980er-Jahren wurde die Technik in den Sozialwissenschaften als Gegenstand der Gestaltung entdeckt. Technikentwicklung wurde als offener und sozialer Prozess rekonstruiert, indem die letztendliche Ausprägung der technischen Produkte und Systeme als Ergebnis einer Vielzahl von Entscheidungsprozessen erklärt wurde.²¹ Technikentwicklung erscheint unter diesem Blickwinkel nicht als vorgegeben und eigendynamisch, sondern an vielen Stellen in Forschung und Entwicklung beeinflussbar: immer dort, wo weichenstellende Entscheidungen getroffen werden, z. B. zum Design und zur Architektur von KI-Systemen, besteht Einflussmöglichkeit, z. B. im Hinblick auf die Auswahl von Designoptionen aus einem Spektrum von Möglichkeiten. Technikgestaltung bedeutet dann, diese Entscheidungsprozesse für wertorientierte Reflexion, Folgenüberlegungen, Antizipation möglicher nicht intendierter Folgen und die Berücksichtigung von Nutzer- und Betroffeneninteressen zu öffnen.

Damit bricht auch die Wertneutralitätsthese zusammen. In theoretischen Analysen und Fallstudien wurden moralische Gehalte von Technik, insbesondere von Maschinen und komplexen Systemen, erkannt und zum Gegenstand der Reflexion

²⁰Rapp, Analytische Technikphilosophie, 1978, S. 8.

²¹Weingart (Hrsg.), Technik als sozialer Prozeß, 1989.

gemacht,²² insbesondere in Designfragen neuer Technologien.²³ Teils ist die Absurdität der Wertneutralitätsthese in alltagspraktischen Objekten erkennbar. Offenkundig sind beim Design eines sportlichen Zweisitzer-Autos andere Werte entscheidungsleitend gewesen als beim Design eines Familien-Vans oder eines Ökomobils.

Ein aktuell interessierendes Feld liegt in der Wertsensibilität digitaler Systeme mit ihrem oft handlungsregulierenden und institutionenähnlichen Charakter. Institutionen sind etablierte gesellschaftliche Regelsysteme, die soziale Interaktionen ermöglichen, ordnen und beschränken, mit Mitteln der Durchsetzung, wie Anreize oder Sanktionen, ausgestattet sind und damit entscheidend zur konkreten Realisierung von gesellschaftlichen Werten beitragen.²⁴ Software und KI-gestützte Netze und Dienstleistungen nehmen immer mehr die Rolle derartiger Regelungselemente ein, denn mit fortschreitender Verlagerung zwischenmenschlicher Interaktionen in digitale Systeme werden auch die dazu gehörenden sozialen Regeln und zugrunde liegenden Werte „in die Systeme programmiert“. Dies ermöglicht die Automatisierung des Regelvollzugs, die technische Vermeidung der Regelabweichung sowie die Etablierung von Regeln in feiner Granularität.

Vor diesem Hintergrund wird komplexen Algorithmen analog zu sozialen Regelsystemen eine eigenständige institutionelle Wirkung zugesprochen. Beispiele lassen sich in informationstechnisch umgesetzten sozialen Regeln von Internetfiltern, Systemen des digitalen Rechtemanagements, Internetarchitekturen und Protokollen, Suchmaschinen, E-Commerce-Systemen, sozialen Netzwerken und Online-Communities, KI-Systemen, Entscheidungsregeln in Big Data Analytics bzw. Scoring-Systemen finden.²⁵ In der Literatur zu Software als Institution wird darauf hingewiesen, dass Regelungen mittels Software tendenziell konventionelle Regeln, Wertvorstellungen und Erwartungen „überschreiben“ oder gefährden können, dass sie schleichend öffentliche Regelsysteme unterwandern können, obwohl ihnen, insofern sie von global operierenden Konzernen erzeugt werden, keine demokratische Legitimation zukommt. Die Wertneutralitätsthese wirkt angesichts dieser Diagnosen absurd und ähnlich anachronistisch wie der Vergleich zwischen Brotmesser und digitalen Technologien. Entsprechend ist sie heute in den Hintergrund getreten, wenn auch nicht völlig verschwunden.

Damit gerät die Verantwortung der Technikentwickler und -hersteller in den Blick. Keineswegs ist die Verantwortung für den Gebrauch neuer Technik allein den Nutzern zuzuschreiben, denn die Nutzer sind zusehends davon abhängig, diese zu nutzen und sie so zu nutzen, wie dies von Entwicklern und Herstellern vorprogram-

²²Radder, Why technologies are inherently normative, in: Meijers (Hrsg.), *Philosophy of Technology and Engineering Sciences*, 2009, S. 887; Hubig, *Technik- und Wissenschaftsethik: Ein Leitfaden*, 1993.

²³Van de Poel, Values in engineering design, in: Meijers (Hrsg.), *Philosophy of Technology and Engineering Sciences*, Vol. 9, 2009, S. 973.

²⁴Brey, Values in Technology and Disclosive Computer Ethics, in: Floridi (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of Information and Computer Ethics*, 2009, S. 41.

²⁵Orwat, u. a., Software als Institution und ihre Gestaltbarkeit, *Informatik-Spektrum*, Bd. 33, 2010, S. 626.

miert wurde, z. B. in Form von Software und Benutzeroberflächen. Der Fokus auf die Verantwortung der Entwickler und Hersteller profitiert umgekehrt von der Aufklärung der Technikgenese als einer Abfolge von wertsensiblen Entscheidungsprozessen im Laufe der Erzeugung neuer Technik. Dann jedoch können Verantwortungs- und Wertefragen in derartigen Prozessen auch expliziert und für eine entsprechend verantwortungs- und wertorientierte Gestaltung genutzt werden.

4.3 Verantwortungorientierte Technikgestaltung

In der pragmatischen Ausrichtung und nach Zurückweisung von Wertneutralitätsthese und Technikdeterminismus hat verantwortungsorientierte Technikethik in Entwicklung und Implementierung neuer Techniken teils erhebliche praktische Relevanz gewonnen und wird zusehends auch explizit zur *Gestaltung* von Technik herangezogen. Das *Value Sensitive Design* (VSD) wurde im Feld der Informations- und Kommunikationstechnik entwickelt.²⁶ Es beruht auf der Beobachtung, dass in die Technik- und Software-Gestaltung unweigerlich Wertsetzungen eingehen,²⁷ die es im Sinne der Transparenz zuerst aufzudecken gehe und die dann explizit genutzt werden können, um ethisch legitimierte Wertsetzungen in das Design von Technik hinein zu bringen, sodass Technik in Einklang mit ethisch gerechtfertigten Standards der Verantwortlichkeit entwickelt werden kann. Der forschungspolitische Ansatz des *Responsible Research and Innovation* (RRI)²⁸ erhebt dies zum generellen Programm, indem er Verantwortung und Verantwortlichkeiten sowie ihre Verteilung reflektiert.²⁹ Dadurch wurde dem Verantwortungsbegriff in der Technik neue Aufmerksamkeit verschafft. Hierbei stehen die Einbindung von Nutzern und möglicherweise Betroffenen im Rahmen einer verantwortungsvollen Prozessgestaltung in der Erforschung und Entwicklung von Innovationen genauso im Mittelpunkt wie die Abkehr von der paternalistischen Seite der Verantwortung zugunsten einer gemeinsam getragenen Verantwortung. Auf diese Weise ist Verantwortungsreflexion auch zum Bestandteil technikwissenschaftlicher Forschung und Entwicklung geworden.

Ein besonderer Zweig der Technikethik ist die Ingenieursethik als Professionsethik. Verantwortungsfragen zum Ingenieurshandeln wurden zunächst von Ingenieuren selbst aufgeworfen. In den 1970er-Jahren setzten Diskussionen um ein

²⁶Van den Hoven, ICT and value sensitive design, in: Goujon u. a. (Hrsg.), *The Information Society: Innovations, Legitimacy, Ethics and Democracy*, 2007, S. 67.

²⁷Van de Poel, Values in engineering design, in: Meijers (Hrsg.), *Philosophy of Technology and Engineering Sciences*, Bd. 9, 2009, S. 973.

²⁸Owen u. a. (Hrsg.), *Responsible Innovation: Managing the Responsible Emergence of Science and Innovation in Society*, 2013.

²⁹Grinbaum u. a., What is „Responsible“ about Responsible Innovation?, in: Owen u. a. (Hrsg.), *Responsible Innovation: Managing the Responsible Emergence of Science and Innovation in Society*, 2013, S. 119.

Standesethos für Ingenieure und seine Fixierung in Ethik-Kodizes, Leitlinien für Ingenieure oder in einem dem Berufsstand der Ärzte nachempfundenen „hippokratischen Eid“ der Ingenieure ein.³⁰ Einen gewissen Einfluss hat die Richtlinie „Technikbewertung“ des Vereins Deutscher Ingenieure³¹ erhalten. Das „Werte-Oktogon“, das die Werte Wohlstand, Wirtschaftlichkeit, Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Gesundheit, Umweltqualität, Gesellschaftsqualität und Persönlichkeitsentfaltung enthält, soll das technische Handeln der Ingenieure prägen.³² Diese Richtlinie gehört zu den am weitesten verbreiteten Dokumenten der Technikfolgenabschätzung in ihrer gestaltungsorientierten Ausrichtung. Technik im Sinne der Richtlinie bezieht sich nicht nur auf Technik im Sinne dinghafter Artefakte, sondern auch auf die damit verbundenen menschlichen Handlungskontexte der Technikentstehung (Forschung, Entwurf, Entwicklung, Produktion), der Techniknutzung und der Entsorgung nutzlos gewordener Technik. Unter Technikbewertung wird

„[...] das planmäßige, systematische, organisierte Vorgehen verstanden, das den Stand einer Technik und ihre Entwicklungsmöglichkeiten analysiert, das unmittelbare und mittelbare technische, wirtschaftliche, gesundheitliche, ökologische, humane, soziale und andere Folgen dieser Technik und möglicher Alternativen abschätzt, das aufgrund definierter Ziele und Werte diese Folgen beurteilt oder auch weitere wünschenswerte Entwicklungen fördert und das Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten daraus herleitet und ausarbeitet.“³³

Die Bewertung soll nach den oben spezifizierten gesellschaftlich anerkannten Werten erfolgen. Acht zentrale Werte wurden identifiziert: Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wohlstand, Sicherheit, Gesundheit, Umweltqualität, Persönlichkeitsentfaltung und Gesellschaftsqualität. Diese Werte sollen das technische Handeln prägen und von den Ingenieuren in ihrer Praxis beachtet, d. h. in die Technik quasi *eingebaut* werden. Der Zusammenhang mit RRI ergibt sich aus genau dieser hier erhobenen Forderung: Die Ingenieure werden an ihre über das rein Technische hinausgehende Verantwortung erinnert.

5 Der Verantwortungsbegriff in der Technikethik

Während der Verantwortungsbegriff bei Jonas noch gattungsethisch geprägt und unter eine metaphysische Argumentation gestellt wurde, hat die pragmatische Wende ihn als Zuschreibungsbegriff in konkreten Handlungssituationen verstanden.³⁴ Diese Operationalisierung durchzieht seitdem die verantwortungsethische Seite der Technikethik.³⁵

³⁰Z. B. Lenk u. a. (Hrsg.), Technik und Ethik, 2003, S. 194 ff.

³¹VDI, VDI-Richtlinie 3780: Technikbewertung – Begriffe und Grundlagen, 1991.

³²Ropohl, Ethik und Technikbewertung, 1996.

³³Rapp (Hrsg.), Normative Technikbewertung. Wertprobleme der Technik und die Erfahrungen mit der VDI-Richtlinie 3780, 1999, S. 222 f.

³⁴Z. B. Lenk, Zwischen Wissenschaft und Ethik, 1992.

³⁵Vgl. zum Folgenden Grunwald (Hrsg.), Rationale Technikfolgenbeurteilung: Konzeption und methodische Grundlagen, 1999.

5.1 Verantwortungsdimensionen

Verantwortung ist das Resultat einer Zuschreibungshandlung, entweder wenn Handelnde sie sich selbst zuschreiben und damit etwas über die Beurteilung ihrer eigenen Handlungen oder den Umgang mit deren Folgen aussagen oder wenn sie von Dritten zugeschrieben wird. Die Frage, wer welche Verantwortung trägt, ist verkürzt. Die Zuschreibung von Verantwortung stellt selbst eine Handlung dar, welche unter Zwecken und relativ zu Zuschreibungsregeln erfolgt. Diese Zuschreibungsregeln sind selbst rechtfertigungspflichtig, indem sie z. B. den Kreis der verantwortungsfähigen Individuen abgrenzen und Kriterien angeben, welche Voraussetzungen Individuen erfüllen müssen, um zur Verantwortung gezogen werden zu können. Auf diese Weise steht Verantwortung von Beginn an in sozialen Bezügen der Zuschreibung und Verpflichtung. Diese untrennbare und konstitutive Verortung des Verantwortungsbegriffs in empirisch beobachtbaren und auch gestaltbaren sozialen Zusammenhängen ist eines der Elemente, die in den verantwortungsethischen Überlegungen der Philosophie teils fehlen oder zu kurz kommen, was dann sofort den sozialwissenschaftlichen Reflex auslöst, Verantwortungsdebatten als abgelöst von realen Entwicklungen und damit als irrelevant für reale Entscheidungsprozesse anzusehen, eben als bloß rhetorisch nutzbares Schlagwort in moralisierenden Appellen ohne Folgen.

Um diesem Vorwurf zu begegnen, muss der Verantwortungsbegriff möglichst konkret expliziert und anschlussfähig an gesellschaftliche Praktiken gemacht werden. Ein geeignetes Mittel hierzu ist die Analyse seiner sprachlichen Verwendung. Der *prospektive* Verantwortungsbegriff als Verantwortung für zukünftige, noch nicht eingetretene Handlungs- und Entscheidungsfolgen (der retrospektive, auf die Verantwortung für eingetretene Sachverhalte bezogene interessiert in der Technikethik nicht) muss semantisch als zumindest dreistelliger Begriff rekonstruiert werden: *Jemand* (ein Verantwortungssubjekt) verantwortet *etwas* (Handlungsergebnisse als Objekt der Verantwortung) vor einer *Instanz* (z. B. einer Person oder einer Institution). Unterhalb dieser Dreistelligkeit von Subjekt, Objekt und Gegenüber der Verantwortung lässt sich ein nachvollziehbarer Sinn des Verantwortungsbegriffs nicht erkennen.

Die ethische Dimension erschließt sich sogar erst in einer Rekonstruktion des Verantwortungsbegriffs als *vierstellig*, wenn nämlich gefragt wird, relativ zu welchen Regelsystemen, Werten oder Normen Verantwortung übernommen werden soll. Diese Regeln bilden den normativen Rahmen für die Beurteilung von Handlungen als verantwortbar. Kommt es hier zu normativen Unsicherheiten oder zu moralischen Konflikten, ist eine ethische Reflexion auf diese Regeln und ihre Rechtfertigbarkeit erforderlich.

Für viele Zwecke, vor allem in Bezug auf Verantwortung für Wissenschaft und Technik ist darüber hinaus eine *fünfstellige* Rekonstruktion angemessen: (1) Jemand ist verantwortlich (2) für etwas (3) vor einer Instanz (4) relativ zu einem Regelwerk und (5) relativ zu einem Wissensstand. Der Bezug auf einen Stand verfügbaren Wissens ist in Fragen prospektiver Verantwortung unverzichtbar. In Ver-

antwortungsdebatten muss der Stand des verfügbaren Wissens über die zu verantwortende Zukunft erhoben und unter epistemologischen Aspekten, d. h. in Bezug zur Qualität und Belastbarkeit des Folgenwissens, kritisch reflektiert werden. In Bezug auf weitreichende Zukunftsfragen, die nur unter hoher Unsicherheit beurteilt werden können, ist dies ein entscheidender Aspekt, in dem der Relation zwischen dem verfügbaren Wissen – dem „was auf dem Spiel“ steht – und den normativen Kriterien für Verantwortung und Verantwortbarkeit die entscheidende Bedeutung zukommt. Das, was nicht gewusst werden kann, kann auch nicht verantwortet werden. Mit dem Wissen über mögliche Entscheidungsfolgen verschwindet auch der Gegenstand einer Verantwortungsethik. Ist also, wie eingangs gesagt, die normative Verantwortungsdebatte in Kontakt mit den empirischen gesellschaftlichen Verhältnissen zu bringen, müssen nach der anderen Seite epistemische Aspekte der Möglichkeit von Verantwortung bedacht werden. Damit stellen sich in prospektiven Verantwortungsdebatten Fragen in drei Dimensionen:

Empirische Dimension: Welche Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen sind betroffen und sollen über die Verantwortungsverteilung mitentscheiden? Handelt es sich um Fragen, die die „Polis“ betreffen oder können sie an Gruppen oder Teilsysteme delegiert werden? Wer hat welchen Einfluss in dem betreffenden Feld und damit „Handlungsmacht“? Diese Dimension beschreibt die Konstellation, in der über Verantwortung gesprochen wird. Sie erstreckt sich auf die Subjekte, denen Verantwortung zugeschrieben wird, und auf ihr Verhältnis zu den Objekten und der Instanz, vor der dieses geschieht. Die empirische Dimension fasst somit die ersten drei des oben genannten fünfstelligen Verantwortungsbegriffs zusammen und betont ihren empirischen sozialen und ggf. auch politischen Kontext.

Ethische Dimension: Können die in Frage stehenden Handlungen, z. B. wissenschaftliche Entwicklungen, gerechtfertigt werden, unter welchen Bedingungen können sie dies? Welche ethischen Reflexions- und Argumentationsmuster der Rechtfertigung sind einschlägig, z. B. der kategorische Imperativ nach Kant, der „neue“ kategorische Imperativ nach Jonas, utilitaristische Abwägungen oder deontologische Fragen nach möglichen Verletzungen von Rechten? Welche Abwägungen sind durchzuführen oder sind Abwägungen, z. B. zwischen einem Nutzen und möglichen katastrophalen, jedoch nur mit geringer Wahrscheinlichkeit eintretenden Schadensfällen, überhaupt ethisch verantwortbar?

Epistemische Dimension: Was wird über die Folgen einer Handlung oder Entscheidung gewusst, was kann gewusst werden, welche Unsicherheiten bestehen fort,³⁶ wie können sie qualifiziert werden, wo gibt es prinzipielle Grenzen des Wissbaren und was steht im Falle des Falles auf dem Spiel?

Häufig werden Verantwortungsdebatten auf die ethische Dimension beschränkt und ausschließlich im Rahmen der philosophischen Verantwortungsethik behandelt. Resultat sind die bekannten Vorwürfe des bloß Appellativen, der epistemologischen Blindheit und der Naivität in Bezug auf soziale Kontexte. Wenn man dagegen den hier angedeuteten semantischen Reichtum des Verantwortungsbegriffs ernst nimmt,

³⁶Bechmann, Ethische Grenzen der Technik oder technische Grenzen der Ethik?, Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte, Gesellschaftsanalyse und politische Bildung, Bd. 12, 1993, S. 213.

erscheint es zumindest möglich, den erwähnten Verdikten zu entgehen und den Begriff für gehaltvolle Analysen und für Fragen der Praxis fruchtbar zu machen.

Es hat sich also zweierlei gezeigt. Zum einen dürfen Fragen der Zuschreibung moralischer Verantwortung nicht generell auf individuelle Personen verengt und beantwortet werden. Stattdessen bedarf es der Einbettung in die umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse und der Beachtung empirisch erfassbarer sozialer wie politischer Strukturen. Dazu gehören, insofern die in Frage stehenden Herausforderungen die Ebene der *Polis*, also Belange der Allgemeinheit, adressieren, auch Rücksicht auf Mitspracherechte und demokratische Beteiligungsansprüche. Zum anderen muss in Verantwortungszuschreibungen auf die Wissensstrukturen, Wissensprobleme und Kompetenzen der Beteiligten Rücksicht genommen werden. Verantwortungszuschreibung stellt sich auf diese Weise als komplexes, die Reichweite philosophischer Ethik weit übersteigendes Unterfangen heraus.

5.2 Verantwortung und technische Risiken

Einen Schwerpunkt der Verantwortungsethik zur Technik stellt der Umgang mit Risiken dar. Zu technikbedingten Risiken als nicht intendierten Technikfolgen gehören Belastungen der menschlichen Gesundheit und/oder der natürlichen Umwelt durch radioaktive Strahlung, synthetische Nanopartikel, Pestizidrückstände oder Feinstaub aus Dieselmotoren, aber auch globale Entwicklungen wie Klimawandel, Ozonloch oder die Versauerung der Ozeane. Hier stellt sich die ethische Frage nach der Zumutbarkeit von Risiken in Abhängigkeit von den erwarteten Vorteilen, aber auch in Relation zu normativen Standards wie etwa den Menschenrechten. Zur Beantwortung eignet sich aufgrund des naturalistischen Fehlschlusses nicht das Konzept der faktischen Akzeptanz, sondern das der *normativen Akzeptabilität*.³⁷ Auf diese Weise werden die *Zumutbarkeit von Risiken* technischer Entwicklungen verursacht etwa durch Lärm oder stoffliche Emissionen, die Kodifizierung von solchen Zumutbarkeiten durch Grenzwerte wie Umwelt- oder Sicherheitsstandards, aber auch die empirischen Bedingungen der Realisierung dieser normativ erzeugten Akzeptanzerwartung in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Technikethik ist auf diese Weise eng mit der Risikoethik³⁸ verbunden.

Risiken enthalten drei zentrale semantische Elemente: das Moment der *Unsicherheit*, da das Eintreten möglicher Schäden nicht sicher ist, das Moment des *Un-erwünschten*, denn Schäden sind nie willkommen, und das *soziale Moment*, weil sowohl Chancen als auch Risiken grundsätzlich verteilt sind und immer Chancen und Risiken für *bestimmte* Personen oder Gruppen sind.³⁹

³⁷Gethmann u. a., Rechtfertigungsdiskurse, in: Grunwald u. a. (Hrsg.), Ethik in der Technikgestaltung: Praktische Relevanz und Legitimation, 1999, S. 117 (146).

³⁸Roeser (Hrsg.), The Ethics of Technological Risk, 2009; Hillerbrand u. a., Handbook of Risk Theory: Epistemology, Decision Theory, Ethics and Social Implications of Risk, 2012.

³⁹Grunwald, Gesellschaftliche Risikokonstellation für autonomes Fahren, in: Maurer u. a. (Hrsg.),

Das Moment der *Unsicherheit* führt auf die erkenntnistheoretische Seite des Risikos: Was wissen wir über mögliche Schäden als Folgen unseres Handelns und wie belastbar ist dieses Wissen? Diese Frage umfasst zwei Teilfragen: (1) Welche und wie große Schäden können als Folgen des Handelns und Entscheidens eintreten und (2) mit welcher Plausibilität oder Wahrscheinlichkeit ist mit ihrem Eintreten zu rechnen? Zu beiden Fragen kann die Spannweite des verfügbaren Wissens von wissenschaftlich gesicherter und in Zahlen genau erfassbarer Kenntnis bis zu bloßen Vermutungen und Spekulationen reichen.

Das Moment des *Unerwünschten* ist zumindest im gesellschaftlichen Bereich semantisch untrennbar mit dem Risikobegriff verbunden: Risiken sind als mögliche Schäden per se unerwünscht. Allerdings kann die Bewertung von möglichen Folgen des Handelns als Risiko oder als Chance umstritten sein. Ein Beispiel ist, ob die Grüne Gentechnik vorrangig als Chance zur Sicherung der Welternährung oder als Risiko für Mensch und Umwelt gesehen wird. Die Einschätzung hängt von der erwarteten oder vermuteten Betroffenheit von den Folgen ab, was in Kombination mit der Unsicherheit dieser Folgen Freiraum für Interpretationen lässt und zu Kontroversen einlädt.

Schließlich haben Risiken auch ein *soziales Moment*: Sie sind immer Risiken *für jemanden*. Häufig sind Chancen und Risiken auf verschiedene Personengruppen unterschiedlich verteilt. Im Extremfall sind die Nutznießer von möglichen Schäden gar nicht betroffen, während die Träger der Risiken nicht an den erwarteten Chancen teilhaben. Es darf also bei Abwägungen von Chancen und Risiken nicht nur nach einer abstrakten Methode wie etwa der Kosten-Nutzen-Analyse auf volkswirtschaftlicher Ebene vorgegangen werden, sondern es muss die Frage nach der Gerechtigkeit der Verteilung gestellt werden.

Risiken als nicht intendierte Folgen von Technik nehmen wir entweder in Kauf oder muten sie anderen Menschen zu, bzw. setzen Objekte (wie z. B. Elemente der natürlichen Umwelt) ihnen aus. Unter einer *gesellschaftlichen Risikokonstellation* verstehen wir das Verhältnis von Personengruppen wie Entscheidungsträgern, Regulierenden, Stakeholdern, Betroffenen, Beratenden, Politikern und Teilhabenden angesichts von häufig kontroversen Diagnosen erwarteter Vorteile und befürchteter Risiken.

Es lassen sich analytisch folgende Risikostufen unterscheiden: (1) *Risiken, über deren Eingehen individuell entschieden werden kann*, wie Motorradfahren, Risikosportarten oder vielleicht zukünftig eine Urlaubsreise in den Weltraum; (2) *zugemutete Risiken, denen individuell relativ einfach ausgewichen werden kann*, wie z. B. mögliche gesundheitliche Risiken durch Nahrungsmittelzusätze, die im Falle entsprechender Kennzeichnung durch den Kauf anderer Lebensmittel umgangen werden können; (3) *zugemutete Risiken, denen man nur mit erheblichem Aufwand ausweichen kann*, z. B. im Fall von Standortentscheidungen von Müllverbrennungsanlagen, radioaktiven Endlagern oder Chemiefabriken – man kann ja theoretisch einen anderen Wohnort suchen, jedoch in der Regel nur unter erheblichen Belastungen; und (4) *zugemutete Risiken ohne Ausweichmöglichkeit* wie Ozonloch, schlei-

chende Grundwasserverschmutzung, Degradierung von Böden, Akkumulation von Schadstoffen in der Nahrungsmittelkette, Lärm, Feinstaubbelastung etc. Zu den kontroversen und ethisch relevanten Fragen nach einem verantwortungsvollen Umgang mit technikbedingten Risiken gehören beispielsweise radioaktive Strahlung, Elektromog, Missbrauch von Daten, gentechnisch veränderte Nahrungsmittel und synthetische Nanopartikel.⁴⁰

Die Frage nach der Verantwortung für Risiken des wissenschaftlich-technischen Fortschritts stellt sich insbesondere für zukünftige Risiken. Technikfolgen wirken sich oftmals unabsehbar weit in die Zukunft aus, z. B. in der Endlagerproblematik des radioaktiven Abfalls oder in der Klimarelevanz des gegenwärtigen Technikeinsatzes und der involvierten Emissionen. So hat die Endlagerkommission des Deutschen Bundestages ihrem Bericht an das Parlament den Titel gegeben: Verantwortung für die Zukunft. Ein faires und transparentes Verfahren für die Auswahl eines nationalen Endlagerstandortes.⁴¹ Inwieweit negative Folgen des technischen Handelns zukünftigen Generationen zugemutet werden dürfen oder mit den positiven Folgen verrechnet werden dürfen und worin die Verantwortung der gegenwärtigen Generation gegenüber zukünftigen genau besteht, ist in der Technikethik kontrovers.⁴² Unter dem begrifflichen Dach der nachhaltigen Entwicklung⁴³ wird die Frage behandelt, welche Hinterlassenschaften wir zukünftigen Generationen vererben sollen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Bedürfnisse zu befriedigen und ein menschenwürdiges Leben zu führen.

6 Verantwortung und autonome Technik

Seit einigen Jahren wird der Verantwortungsbegriff technikphilosophisch aber auch anthropologisch in einer neuen Weise thematisiert. Wenn technischen Systemen, z. B. Software-Agenten oder selbstfahrenden Autos, eigenständige Entscheidungen überantwortet werden oder wenn Menschen mit autonomen technischen Systemen kooperieren, stellen sich neue Fragen nach der Verantwortungsverteilung. Die Zuschreibung von Verantwortung, etwa an die hinter autonomen Systemen stehenden Akteure wie Entwickler, Manager, Betreiber oder Regulatoren, erscheint zunehmend komplex. Soziologisch wird von einer Handlungsträgerschaft von Technik gesprochen, was die Frage nach einer Verantwortungsübertragung direkt an Technik nahelegt – was wiederum in einer ethischen oder auch rechtlichen Perspektive als absurd erscheint.

Traditionell wird in Mensch/Technik-Beziehungen der Mensch als Subjekt und die Technik als Objekt aufgefasst. Angesichts der Digitalisierung, etwa anhand der

⁴⁰Vgl. dazu die einschlägigen Beiträge in Grunwald (Hrsg.), Handbuch Technikethik, 2013.

⁴¹Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, Abschlussbericht, 2016.

⁴²Z. B. Jonas, Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 1979; Birnbacher, Verantwortung für zukünftige Generationen, 1988.

⁴³Grunwald u. a., Nachhaltigkeit, 2012.

Beispielfelder Internet, maschinelles Lernen und Industrie 4.0, entstehen Subjekt/Objekt-Konstellationen, in denen die traditionelle Konzeptualisierung nicht mehr passt, sondern Technik (zumindest) metaphorisch Verantwortung zugesprochen wird. Es ist bislang unklar, was diese Zuschreibung bedeuten soll. Wir reden „als ob“ autonome Technik zunehmend eine Subjektrolle übernimmt und schreiben ihr dadurch Verantwortung zu. Selbst fahrende Autos sind dafür ein gutes Beispiel:

In der Berichterstattung im Fernsehen, in den Kommentaren in Zeitungen und in Internetbeiträgen werden sehr häufig Extremsituationen diskutiert, aussichtslose Situationen unvermeidlicher Unfälle, in denen nichts Gutes mehr getan werden kann und höchstens noch nach dem kleinsten Übel gesucht werden kann. Klassiker sind Situationen, in denen ein selbst fahrendes Auto nur die Wahl habe, zwei Kinder oder drei ältere Leute umzufahren, einen Obdachlosen mit 70 % Wahrscheinlichkeit der Todesfolge oder einen gesellschaftlichen Leistungsträger mit 30 % Wahrscheinlichkeit, oder sich entscheiden müsse, entweder die Insassen zu gefährden, vielleicht zu opfern, oder für andere einen katastrophalen Schaden zu erzeugen. Ein selbst fahrendes Auto müsste in der Tat im Falle des Falles diese Entscheidungen selbst treffen. Hier stellen sich fraglos viele Fragen: Darf Technik über Leben und Tod entscheiden? Wie sollen entsprechende Algorithmen programmiert werden? Wie wird dann der Wert von Menschenleben berechnet? Auf welcher Ebene wird so etwas entschieden? Dürfen Autokonzerne diese Programmierung vornehmen? Wird es konkurrierende Ethik-Module geben, zwischen denen die Kunden auswählen können? Muss bei der Fahrt über eine Staatsgrenze ein anderes Modul geladen werden, falls dort andere Vorschriften gelten? Wie soll mit unsicherer Datenlage umgegangen werden? Im Kontext der Verantwortungszuschreibung ist jedoch eine nüchterne Betrachtung geboten.

Die verbreitete Redeweise, dass wir im Fall selbst fahrender Autos die Verantwortung für Leben und Tod an Algorithmen abgeben, trifft so eindeutig nicht zu. Denn die Technik entscheidet nicht von sich aus. Sie ist selbst menschengemacht und entscheidet nach menschlich vorgegebenen Kriterien. Programmierer, Manager, Regulatoren, Politiker, Verbände, Nutzer, sie alle sind am Zustandekommen der „Entscheidungen“ des Bordcomputers beteiligt. Die Entscheidung über Leben und Tod bleibt indirekt durchaus beim Menschen, vermittelt über technische Systeme, die von Menschen unter von Menschen zu verantwortenden Rahmenbedingungen gemacht worden sind. Technik entscheidet nicht aus sich heraus über Leben und Tod. Ansonsten wäre der Bordcomputer eine Rechtsperson und müsste konsequenterweise vor Gericht und vielleicht gar ins Gefängnis gebracht werden können. Auch wenn manche Philosophen und Juristen so etwas für zukünftig möglich halten: Zurzeit ist dies absurd. Stattdessen geht es darum, diejenigen Menschen ausfindig zu machen, die für die Funktionsweise des Bordcomputers zuständig sind. So gesehen bleibt die Verantwortung beim Menschen, wenn auch nicht mehr beim einzelnen Autofahrer.

Auf jeden Fall zeigt sich auch in dieser aktuellen Debatte die Relevanz des Verantwortungsbegriffs. Es geht dann nicht mehr um Verantwortung angesichts einer behaupteten Pflicht der Menschheit zum Dasein (Abschn. 3), sondern um die analytische Aufklärung von Mensch/Technik-Konstellationen, um die involvierten Zu-

ständigkeiten und Verantwortlichkeiten, um Chancen/Risiken und ihre Verteilung und die Zuschreibung von Verantwortung angesichts ihrer empirischen, ethischen und epistemischen Dimension (Abschn. 5).

Literatur

- Kurt Bayertz/Michael Quante, Marxistische Technikphilosophie, in: Armin Grunwald (Hrsg.), *Handbuch Technikethik*, 2013, S. 89.
- Gotthard Bechmann, Ethische Grenzen der Technik oder technische Grenzen der Ethik? Geschichte und Gegenwart, *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Gesellschaftsanalyse und politische Bildung*, Bd. 12, 1993, S. 213.
- Dieter Birnbacher, *Verantwortung für zukünftige Generationen*, 1988.
- Philip Brey, Values in Technology and Disclosive Computer Ethics, in: Luciano Floridi (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of Information and Computer Ethics*, 2009, S. 41.
- Carl Friedrich Gethmann/Torsten Sander, Rechtfertigungsdiskurse, in: Armin Grunwald/Stephan Sauepe (Hrsg.), *Ethik in der Technikgestaltung: Praktische Relevanz und Legitimation*, 1999, S. 117.
- Alex Grinbaum/Chris Groves, What is „Responsible“ about Responsible Innovation? Understanding the Ethical Issues, in: Richard Owen/John Bessant/Maggy Heintz (Hrsg.), *Responsible Innovation: Managing the Responsible Emergence of Science and Innovation in Society*, 2013, S. 119.
- Armin Grunwald (Hrsg.), *Rationale Technikfolgenbeurteilung: Konzeption und methodische Grundlagen*, 1999.
- Armin Grunwald, *Technikfolgenabschätzung: Eine Einführung*, 2010.
- Armin Grunwald, Gesellschaftliche Risikokonstellation für autonomes Fahren: Analyse, Einordnung und Bewertung, in: Markus Maurer/Christian Gerdes/Barbara Lenz/Hermann Winner (Hrsg.), *Technische, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte*, 2015, S. 661.
- Armin Grunwald (Hrsg.), *Handbuch Technikethik*, 2013.
- Armin Grunwald/Jürgen Kopfmüller, *Nachhaltigkeit*, 2012.
- Rafaela Hillerbrand/Sabine Roeser/Michael Peterson/Peter Sandin, *Handbook of Risk Theory: Epistemology, Decision Theory, Ethics and Social Implications of Risk*, 2012.
- Otfried Höffe, *Moral als Preis der Moderne: Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt*, 1993.
- Christoph Hubig, *Technik- und Wissenschaftsethik: Ein Leitfaden*, 1993.
- Christoph Hubig/Johannes Reidel (Hrsg.), *Ethische Ingenieurverantwortung: Handlungsspielräume und Perspektiven der Kodifizierung*, 2004.
- Hans Jonas, *Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, 1979.
- Regine Kollek, *Gentechnik*, in: Armin Grunwald (Hrsg.), *Handbuch Technikethik*, 2013, S. 279.
- Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, *Abschlussbericht: Verantwortung für die Zukunft. Ein faires und transparentes Verfahren für die Auswahl eines nationalen Endlagerstandortes*, 2016. Abrufbar: https://www.bundestag.de/blob/434430/bb37b21b8e1e7e049ace5db6b2f949b2/drs_268-data.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Peter Kroes/Anthonie Meijers (Hrsg.), *The Empirical Turn in the Philosophy of Technology*, 2001.
- Hans Lenk, *Zwischen Wissenschaft und Ethik*, 1992.
- Hans Lenk (Hrsg.), *Global TechnoScience and Responsibility*, 2007.
- Hans Lenk/Günter Ropohl (Hrsg.), *Technik und Ethik*, 2003.
- Wolfgang Liebert, *Entwicklung und Einsatz der Atombombe*, in: Armin Grunwald (Hrsg.), *Handbuch Technikethik*, 2013, S. 55.

- Julian Nida-Rümelin (Hrsg.), *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*, 1996.
- Carsten Orwat/Oliver Raabe/Erik Buchmann u. a., *Software als Institution und ihre Gestaltbarkeit*, Informatik-Spektrum, Bd. 33, 2010, S. 626.
- Richard Owen/Joss Bessant/Michael Heintz (Hrsg.), *Responsible Innovation: Managing the Responsible Emergence of Science and Innovation in Society*, 2013.
- Hans Radder, *Why technologies are inherently normative*, in: Antonie Meijers (Hrsg.), *Philosophy of Technology and Engineering Sciences*, 2009, S. 887.
- Friedrich Rapp, *Analytische Technikphilosophie*, 1978.
- Friedrich Rapp (Hrsg.), *Normative Technikbewertung. Wertprobleme der Technik und die Erfahrungen mit der VDI-Richtlinie 3780*, 1999.
- Sabine Roeser (Hrsg.), *The Ethics of Technological Risk*, 2009.
- Günter Ropohl, *Ethik und Technikbewertung*, 1996.
- Ibo van de Poel, *Values in engineering design*, in: Antonie Meijers (Hrsg.), *Philosophy of Technology and Engineering Sciences*, Vol. 9, 2009, S. 973.
- Jeroen van den Hoven, *ICT and value sensitive design*, in: Philippe Goujon/Sylvian Lavelle/Penny Duquenoy/Kai Kimppa/Véronique Laurent (Hrsg.), *The Information Society: Innovations, Legitimacy, Ethics and Democracy*, 2007, S. 672.
- VDI – Verein Deutscher Ingenieure, *VDI-Richtlinie 3780: Technikbewertung – Begriffe und Grundlagen*, 1991.
- WCED – World Commission on Environment and Development, *Our Common Future*, 1987.
- Peter Weingart (Hrsg.), *Technik als sozialer Prozeß*, 1989.

Verantwortlich Forschen mit und zu Big Data-Analysen und Künstlicher Intelligenz



Jessica Heesen

Zusammenfassung Künstliche Intelligenz und Big Data werfen neue Verantwortungsprobleme und neue Unsicherheiten in Bezug auf die Risiken ihrer Anwendung auf. Bezüglich vieler Aspekte der „Datafizierung“ gibt es kritische Stimmen. Dies betrifft die Aussagekraft, vermeintliche Objektivität und Relevanz der Daten, aber auch Fragen des Datenschutzes, Diskriminierungspotenziale und Effekte von Künstlicher Intelligenz und Big Data auf die Demokratie. Neben der Reflexion über verantwortbare Einsatzfelder von KI wird auf grundsätzlicherer Ebene in Wissenschaft und Gesellschaft die Frage gestellt, ob autonome Anwendungen eine eigenständige Macht entfalten und den Menschen überflügeln und ersetzen können. Diese Frage nach der Steuerungsmacht datengetriebener KI-Systeme hat eine besondere gesellschaftliche Brisanz. Aus diesem Grund diskutiert der Beitrag neben problematischen Funktionsweisen von KI (Datenschutz, Diskriminierung) Kernelemente demokratischer Selbststeuerung im Vergleich zu datenbasierten Entscheidungsprozessen.

1 Verantwortung als Thema der Technikethik

Fragen der Technikethik werden immer dann Gegenstand der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskussion, wenn Techniken zu Verunsicherungen in Hinsicht auf die Wahl der richtigen Handlungsoptionen führen. Das ist dann der Fall, wenn Techniken neue moralische Probleme aufwerfen, beziehungsweise wenn ihre Verwendung zu ungewissen (riskanten) Handlungsfolgen führt. Diese Fragestellungen wurden und werden zum Beispiel für die Verwendung der Kernenergie oder der Gen-

J. Heesen (✉)

Universität Tübingen, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW),
Forschungsschwerpunkt Medienethik und Informationstechnik, Tübingen, Deutschland
E-Mail: jessica.heesen@uni-tuebingen.de

technik immer wieder diskutiert und zum Gegenstand entsprechender normativer Regelungen gemacht. Im Spiegel der zunehmenden gesellschaftlichen Digitalisierung und der stetigen Fortschritte im Bereich der Datenverarbeitung setzt sich die Technikethik insbesondere mit autonomer Technik, der Frage nach der Entscheidungsgewalt „intelligenter“ Systeme und den unabsehbaren Folgen einer Implementierung informationstechnischer Systeme in fast alle Lebensbereiche auseinander.¹

Durch technische Innovationen werden häufig neue Handlungsräume geschaffen, auf die etablierte ethische Verhaltensregeln und moralische Konventionen keine Antwort geben. Sie müssen also neu diskutiert, reflektiert und ausgehandelt werden. Vor allem Verantwortungsfragen stehen hier im Vordergrund: Hat z. B. der Hersteller von Software in Kraftfahrzeugen eine Mitschuld, wenn ein Hacker sie so manipuliert, dass ein Unfall verursacht wird? Und wie sind solche Verantwortungsfragen zu beantworten, wenn doch insgesamt das Autofahren durch intelligente Technik sicherer wird und Missbrauchsrisiken gegebenenfalls in Kauf genommen werden müssten?²

Der Philosoph Hans Jonas hat 1979 eines der ersten bedeutenden und systematischen Werke zur philosophischen Diskussion über ethische Fragen der Technikbewertung verfasst. Unter dem Titel „Das Prinzip Verantwortung“ formulierte Jonas Leitgedanken zum Umgang mit den langfristigen Risiken des technischen Fortschritts, die bis heute Bezugspunkt vieler technikethischer Kontroversen sind. Bei aller kritischen Distanz zum technischen Fortschritt betont die Technikethik jedoch auch immer wieder die positiven Effekte technischer Innovationen. Die Technikethik macht insofern die *Abwägung* zwischen den erwarteten positiven und den möglichen nicht intendierten negativen Folgen von Technik zum Kerngeschäft ihrer Aufgaben.³

Methodisch steht für die Technikethik eine rationale Rekonstruktion der normativen Hintergründe und Motivlagen für die Gestaltung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Vordergrund. Durch diese Klärung der häufig impliziten Wertannahmen, Interessenkonflikte und Zwecksetzungen versucht die Technikethik, zur Findung ethisch reflektierter und verantwortbarer Entscheidungen beizutragen.⁴ In vielen Fällen geht es dabei nicht um bereits vorhandene Technik, sondern um technische Anwendungen, die in der Entwicklungs- und Etablierungsphase sind. Die Technikbewertung arbeitet vor diesem Hintergrund häufig mit wissenschaftlichen Szenarienanalysen. Das Ziel solcher szenariobasierten Technikbewertungen ist, noch im Stadium der Technikentwicklung Einfluss im Sinne einer sozialverträglichen und ethisch gerechtfertigten Technikgestaltung zu ermöglichen – im Unterschied zu einer bloß nachträglichen „Reparaturethik“, die häufig wirkungslos bleibt.⁵

¹ Heesen u. a., Technikethik, in: Bohrmann u. a. (Hrsg.), *Angewandte Ethik und Film*, 2018, S. 229 (230–232).

² BMVI, Bericht der Ethik-Kommission, *Automatisiertes und vernetztes Fahren*, 2017.

³ Grunwald, *Technikfolgenabschätzung: Eine Einführung*, 2010.

⁴ Hubig, *Technik- und Wissenschaftsethik: Ein Leitfaden*, 1993; Grunwald, *Handbuch Technikethik*, 2013.

⁵ Mittelstraß, *Auf dem Weg zu einer Reparaturethik?* in: Wils u. a. (Hrsg.), *Ethik ohne Chance?* 1989, S. 89.

Insbesondere der Setzung von Werten kommt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle zu.⁶ Werte bieten Handlungsorientierungen sowie Kriterien für die Beurteilung bestimmter Zwecke oder Ziele. Um bestimmte ethisch gerechtfertigte Ziele festzulegen oder umzusetzen, ist es dabei wichtig, aber nicht ausreichend, die individuelle Handlungsverantwortung in den Vordergrund zu stellen. Es geht gleichzeitig auch darum, die technischen, respektive gesellschaftlichen Systeme selbst so zu gestalten, dass ein Handeln in diesen Systemen in eine „gute“ Rahmung eingebettet ist. Zum Beispiel ist bei der Diskussion der Legitimität des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Identifizierung von „Hasskommentaren“ immer auch danach zu fragen, ob insgesamt eine ausreichende Infrastruktur zur Garantie der Meinungsäußerungsfreiheit vorhanden ist.

2 Zentrale Verantwortungsfragen bei der Nutzung von Big Data und Künstlicher Intelligenz

KI wurde in den letzten Jahren gleichsam zur Chiffre für sämtliche Entwicklungen, die mit dem Eindringen von Informationstechniken in zentrale Lebensbereiche, umfassender Datenerfassung und autonomer Rechenleistung zu tun haben. Im Begriff der KI vermengen sich Big Data, Mustererkennung und Funktionen aus dem Bereich der Lernenden Maschinen. Das neue Interesse und die neuen Fortschritte im Bereich der KI basieren zu einem großen Teil auf den vergrößerten Ressourcen für Datensammlung und Verarbeitung im Zuge der gesellschaftlichen Digitalisierung und damit auf dem Zusammenspiel von Big Data und intelligenter Datenauswertung. Bezüglich vieler Aspekte der „Datafizierung“⁷ gibt es kritische Stimmen. Dies betrifft die Aussagekraft, vermeintliche Objektivität und Relevanz der Daten, aber auch Fragen des Zugangs zu Daten, Diskriminierungspotenziale, mögliche Monopole und die Macht von KI und Big Data zur Aushebelung der Demokratie.⁸

Big Data bezeichnet das Zusammenspiel verschiedener technischer Entwicklungen. Die ständig wachsende Anzahl von digitalen Quellen ist eine wertvolle Ressource für Daten und Informationen. Solche Quellen liegen in Form neuer Infrastrukturen und Geräte vor und entstehen gleichzeitig durch die Praxis ihrer Anwendung in von Informationstechnik durchdrungenen Umwelten, Maschinen

⁶Nissenbaum, Values in Technical Design, in: Mitcham (Hrsg.), *Encyclopedia of Science, Technology, and Ethics*, 2003, S. LXVI–LXX; VDI – Verein Deutscher Ingenieure, Richtlinie 3780 Technikbewertung, 1991, S. 6.

⁷Cukier u. a., *The Rise of Big Data*, *Foreign Affairs*, Vol. 92, No. 3, 2013, S. 28.

⁸Richter, Big Data und demokratische Willensbildung aus verfassungsrechtlicher Sicht, 2015, in: Richter (Hrsg.), *Privatheit, Öffentlichkeit und demokratische Willensbildung in Zeiten von Big Data*, S. 45; Helbing u. a., *Digitale Demokratie statt Datendiktatur*, *Spektrum.de*, 17.12.2015; Boyd u. a., *Critical Questions for Big Data Information: Provocations for a Cultural, Technological, and Scholarly Phenomenon*, *Information, Communication and Society*, Vol. 15, Issue 5, 2012, S. 662; Manovich, *Trending: The Promises and the Challenges of Big Social Data*, *Creative Commons* 2011.

und personalen Interaktionen. Zum einen ist mit Big Data die Möglichkeit gemeint, große Datenmengen effizient zu speichern und zu verwalten. Big Data bedeutet aber nicht nur mehr Daten, die an mehr Orten erhoben werden, sondern zum anderen auch neue Methoden, diese auszuwerten. Davon erhofft man sich, neue Zusammenhänge oder – wie es der Begriff *knowledge discovery*⁹ ausdrückt – über verschiedene Stufen der Modellierung und Interpretation neues Wissen aus Daten zu generieren.¹⁰ Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht eines möglichen zukünftigen Nutzens ist dann potenziell alles wichtig und gerechtfertigt, was an Daten gesammelt und zu neuen Analysemustern zusammengefügt werden kann. Anhand solcher Muster, die in der Vergangenheit häufig aufgetreten sind, entwerfen komplexe Datenverarbeitungssysteme Auswertungen, Interpretationen und letztlich Prognosen zu Wahrscheinlichkeiten für das Wiedereintreten dieser Muster in der Zukunft.

Bei der Verwendung von KI für diese Berechnungsprozesse gehen lernende Systeme über schematische Mustererkennung hinaus und schreiben ihre Rechenwege in Reaktion auf zahlreiche divergierende Daten dynamisch fort.¹¹ Charakteristisch für die Resultate der Mustererkennung durch lernende Systeme ist, dass sie auf einer Logik der Quantität beruhen, dass sie auf Daten aus der Vergangenheit aufbauen und dass die Systeme häufig keine hinreichend nachvollziehbaren Erklärungen über ihre Rechenwege abgeben können. Systementwickler können zwar zu einem gewissen Grad die Muster beziehungsweise die Gewichtungen der einzelnen Aspekte zur Erstellung der Muster transparent machen, das betrifft jedoch nur einfachere statistische Berechnungsprozesse. Diese Nachvollziehbarkeit hört jedoch auf, sobald Verfahren des *unsupervised machine learning* hinzugezogen werden.¹² Für die Nutzerinnen und Nutzer solcher Systeme erscheinen deren Funktionsweisen häufig als *black box*, in die Informationen eingegeben werden und bestimmte Ergebnisse rauskommen – die Parameter und Gewichtungen für die Entscheidungsfindungsprozesse bleiben jedoch weitgehend verborgen.¹³ Ein zumindest prinzipielles Verständnis vom Zustandekommen der Resultate ist aber eine Voraussetzung für das kompetente Urteil eines menschlichen Letztentscheiders, um Fehlinterpretationen des Systems zu erkennen und auszuschließen.

Lernende Algorithmen nutzen in diesem Zusammenhang z. B. das Schnellverfahren des *distant reading*. Beim *distant reading* werden große Textmengen quantitativ und statistisch betrachtet, also nicht wie beim *close reading* wenige Texte detailliert und qualitativ.¹⁴ Auf diesem Wege kann KI z. B. Filme und Texte analysieren,

⁹Brachman u. a., The Process of Knowledge Discovery in Database: A Human-Centered Approach, in: Fayyad u. a. (Hrsg.), *Advances in Knowledge Discovery and Data Mining*, 1996, S. 37 (37).

¹⁰Heesen u. a., Politische Öffentlichkeit und Big Data, in: Richter (Hrsg.), *Privatheit, Öffentlichkeit und demokratische Willensbildung in Zeiten von Big Data*, 2015, S. 147.

¹¹Kitchin, *The Data Revolution: Big Data, Open Data, Data Infrastructures & Their Consequences*, 2014, S. 16.

¹²Leibig u. a., Leveraging uncertainty information from deep neural networks for disease detection, *Scientific Reports*, 7/2017.

¹³Leese, The new profiling: Algorithms, black boxes, and the failure of anti-discriminatory safeguards in the European Union, *Security Dialogue*, Vol. 45, Issue 5, 2014, S. 494.

¹⁴Moretti, *Distant Reading*, 2013.

in denen menschliche Entscheidungen in verschiedenen Verhaltenssituationen dargestellt werden. Eine unterschwellige Voraussetzung für dieses Verfahren ist die Annahme, dass die auf diesem Wege ermittelten Wertungen und Entscheidungen richtig sind. Tatsächlich der Fall ist jedoch, dass mittels mustererkennender Verfahren auch jene Bewertungen und Entscheidungen reproduziert werden, die in der Masse weit verbreitet sind, aber nicht unbedingt gut oder optimal sein müssen. Das betrifft insbesondere die moralische Richtigkeit von Entscheidungen und über Strukturen verankerte Diskriminierungen.

2.1 Diskriminierung

In KI-Systeme können etablierte Vorurteilsstrukturen einprogrammiert sein, die Diskriminierungen oder den Ausschluss von Personen oder ganzer Personengruppen mit sich bringen. Aufgrund der starken Orientierung von lernenden Systemen an vorhandenen Beispielen und Daten manifestiert sich hier eine neue digitale Form der „Normativität des Faktischen“.¹⁵ Gleichzeitig sind auch die Softwareentwickler_innen selbst nicht frei von möglicherweise diskriminierenden Einstellungen, die bewusst oder unbewusst in das Design ihrer Systeme einfließen. Häufig wird in diesem Zusammenhang kritisch ein Programm zur Ermittlung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftäter_innen genannt, das US-amerikanische Justizbehörden verwenden.¹⁶ Personen mit schwarzer Hautfarbe erhalten durch dieses Programm systematisch schlechtere Prognosen als Personen mit weißer Hautfarbe. Allgemeine Probleme von statistischen Erhebungen, nämlich durch stereotype Klassifizierungen dem Einzelfall nicht gerecht zu werden,¹⁷ werden hier zum einen kombiniert mit vermeintlich avancierten algorithmischen Auswertungssystemen und treffen zum anderen auf Anwendungsprobleme im Justizsystem – offenbar herrschte im Falle dieses Beispiels blindes Vertrauen in die Richtigkeit der Ergebnisse und mangelnde Kompetenzen in der Beurteilung der algorithmischen Systemarchitektur vor.

2.2 Informationelle Selbstbestimmung

Ein weiteres grundlegendes Problem bei der Nutzung von KI und maschinellem Lernen ist die Ansammlung und Auswertung riesiger Datenmengen. Um KI-Systemen eine ausreichende Grundlage für ihre sinnvolle und effektive Anwendung zu geben, sind erhebliche Datenmengen – auch über Personen oder mit Personenbezug – nötig.

¹⁵Habermas, Faktizität und Geltung – Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 1992.

¹⁶Zafar u. a., Fairness Beyond Disparate Treatment & Disparate Impact, Creative Commons, 2017.

¹⁷Bekannt ist das Problem der falschen Klassifizierung unter dem Begriff *fallacy of division*, siehe Robinson, Ecological correlations and the behavior of individuals, American Sociological Review, Vol. 15, No. 3, 1950, S. 351.

Hier tut sich ein grundlegender Konflikt mit der Datenschutzgesetzgebung auf, die ausdrücklich in Rückgriff auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, auf dem Schutz der Freiheitsrechte des Individuums und dem Schutz seiner persönlichen Daten basiert.¹⁸

Eine bedeutende Rolle spielt in diesem Zusammenhang die individuelle Nutzung von Informationstechnik insbesondere in Form von Sozialen Medien und personalisierten Anwendungen. Auf diese Weise geraten verstärkt die technische Dokumentation und Vermittlung von individueller IT-Nutzung in den Fokus und damit kehrt sich die Übermittlungsfunktion von Medien zunehmend um. Digitale Informationstechniken ermöglichen Informationsverbreitung in zwei Richtungen: durch ihre Nutzer und über ihre Nutzer. Mehr und mehr können durch die Analyse und Auswertung von digitalen Plattformen (Clickstream, Metadaten, Social Graphs etc.) Informationen über das Verhalten und die Kommunikation der Nutzerinnen und Nutzer gewonnen werden.

Individualisierte Lösungen zum (Selbst)Datenschutz und zur informationellen Selbstbestimmung greifen vor diesem Hintergrund zu kurz. Prinzipien des Datenschutzrechts wie etwa Datensparsamkeit oder Zweckbindung werden durch Big Data ausgehöhlt. In einer digitalen Gesellschaft werden Daten nun „zweckfrei“ in und durch vielerlei Geräte und Sensoren gesammelt und für Datenverarbeitungen verwendet, die nicht dem ursprünglichen Zweck der Erhebung entsprechen, sondern bei denen es um die Gewinnung zusätzlicher Informationen durch Mustererkennungen und Korrelationen geht.¹⁹

2.3 *Autorisierung von Einsatzfeldern*

Eine andere zentrale Verantwortungsfrage im Umgang mit KI und Big Data betrifft den Prozess der *Verantwortungszuschreibung* selbst. Wo findet Verantwortung ihren Ort, wenn es zu einer verteilten Entscheidungs- und Handlungsträgerschaft im menschlichen Handeln mit (teil)autonomen Systemen kommt? An diese Frage schließen konkrete Haftungsprobleme an, aber auch Fragen der Unternehmens- oder der Ingenieursethik.

Die Frage der Verantwortungswahrnehmung im Umgang mit KI beinhaltet die Debatte, in welchen gesellschaftlichen Feldern und für welche Anwendung überhaupt ihre Verwendung gerechtfertigt ist und für welche explizit keine Verwendung von KI gewünscht ist.²⁰ Hier geht es grundlegend einerseits um den Erhalt der

¹⁸Roßnagel u. a., Datenschutzrecht 2016. „Smart“ genug für die Zukunft? Ubiquitous Computing und Big Data als Herausforderungen des Datenschutzrechts, 2016.

¹⁹Hagendorff, Das Ende der Informationskontrolle: Zur Nutzung digitaler Medien jenseits von Privatheit und Datenschutz, 2017.

²⁰Siehe hierzu die Stellungnahme führender KI-Unternehmen und -Forscher_innen vom Juli 2018 zur Verhinderung der Nutzung von autonomen Systemen für tödliche Waffen „Lethal Autonomous Weapons Pledge“.

menschlichen Steuerungsfähigkeit des Einsatzes von autonomen Systemen, aber andererseits auch um sozialstaatliche Überlegungen, die insbesondere die Organisation des Marktgeschehens und des gesellschaftlichen Miteinanders mittels Arbeit betreffen. Welche Arten von Arbeiten dürfen oder sollen autonome Systeme beziehungsweise Roboter dem Menschen abnehmen? Der technische Fortschritt im Bereich der maschinellen Aktorik, der Sensorik und der Informatik befördert die Entwicklung von zunehmend autonomen Anwendungen in der Robotik und informationstechnischen Systemen insgesamt. Damit bieten sich vermehrt Möglichkeiten, zu neuen Handlungskooperationen zwischen Mensch und Technik zu kommen, aber auch, die Tätigkeiten des Menschen durch autonome Systeme zu verdrängen.

KI steht hier einerseits sinnbildlich für die Ängste des Menschen, durch Technik übertroffen zu werden, und andererseits für den Wunsch nach der steten Steigerung von Handlungseffizienz durch die Verbindung von Mensch und Technik. Die Diskussion über eine Ersetzung des Menschen durch Roboter und autonome Systeme artikuliert sich in den letzten Jahren insbesondere in den Anwendungsfeldern Industrie 4.0, Robotik in der Pflege, autonomes Fahren, KI für Kampfeinsätze oder das *emotional computing*.²¹

3 Mit Daten steuern

Neben der Diskussion über verantwortbare Einsatzfelder von KI wird auf grundsätzlicherer Ebene in Wissenschaft und Gesellschaft die Frage diskutiert, ob autonome Anwendungen eine eigenständige Macht entfalten und den Menschen überflügeln können.²² Die Frage nach der Steuerungsmacht datengetriebener KI-Systeme hat eine besondere gesellschaftliche Brisanz. Ihre Beantwortung bestimmt die weltanschaulichen und strukturellen Grundlagen der Gesellschaftsorganisation und soll aus diesem Grund im Folgenden detaillierter betrachtet werden. Dazu werden insbesondere die Unterschiede zu den Steuerungselementen der demokratischen Selbstorganisation die Ausführung leiten.

Die Befürchtung, dass KI den Menschen und menschliche Entscheidungen übertreffen könnte, spiegelt sich häufig in *dark scenarios* und Science Fiction;²³ sie wird real in Prozessen für ein „intelligentes“ Management in der Politik und in Unternehmen oder dem Ruf nach einer *evidence-based-policy*, in der daten- und softwaregetriebenen Analysen gegenüber politischen, öffentlichen beziehungsweise gemeinschaftlichen Verständigungsprozessen der Vorzug gegeben wird (was letztlich selbst wieder eine politische Entscheidung ist). Grundsätzlicher steht hinter der

²¹ Sullins, RoboWarfare: Can Robots Be More Ethical Than Humans on the Battlefield?, *Ethics and Information Technology*, Vol. 12, Issue 3, 2010, S. 263.; Sydow u. a. (Hrsg.), *Arbeit – eine Neubestimmung*, 2010; Becker u. a., *Robotik in Betreuung und Gesundheitsversorgung*, 2013.

²² Bostrom, *Superintelligence: Paths, Dangers, Strategies*, 2014.

²³ Siehe z. B. die Filme „Ex Machina“ (UK 2015, R: Alex Garland); „I, Robot“ (USA/D 2004, R: Alex Proyas).

Frage nach der Überlegenheit der technischen Systeme jedoch die Befürchtung, Menschen könnten komplett durch Technik ersetzt werden.²⁴

Bestätigt werden solche Ängste durch Überlegungen zu den häufig widersprüchlichen und ineffizienten Handlungen menschlicher Gesellschaften und die zu befürchtende Unfähigkeit des Menschen, seine Macht so einzusetzen, dass sein eigenes Überleben garantiert ist. KI bietet hier die Verheißung einer „Errettung“ vor den Unzulänglichkeiten menschlichen Handelns, das häufig nicht nur irrational, sondern auch parteiisch und an kurzfristigen Interessen orientiert ist. Demgegenüber könnten alle wichtigen gesellschaftlichen Steuerungsprozesse in einem Internet der Dinge zusammenlaufen und auf diese Weise das gesellschaftliche und individuelle Handeln prägen. Bei einem Triumph der Technik über die mangelhafte menschliche Praxis wäre es sogar denkbar, dass KI lernt, im längerfristigen gesellschaftlichen Interesse eigenständig Maßnahmen zu beschließen und gegen den Menschen durchzusetzen.

Die Möglichkeiten zur Auswertung großer Datenmengen werden insofern immer häufiger im Zusammenhang ihres Nutzens für die Verbesserung politischer Entscheidungen und der gesellschaftlichen Wohlfahrt diskutiert. Kennzeichnend hierfür sind zum Beispiel die Auseinandersetzungen mit den Chancen und Risiken von Datenauswertungen für die gesellschaftliche Regulierung, wie dies etwa die US-amerikanische Regierung, die europäische Union und auf lokaler Ebene mehr und mehr Städte und Kommunen unterschiedlichster Größe praktizieren.²⁵

Im Gegensatz zu den häufig komplexen Situationen in öffentlichen Diskursen erscheinen Datenerhebungen häufig als evident und neutral. Unter Umständen können Daten sogar eine größere Realitätsnähe beanspruchen und ein genaueres, „wahreres“ empirisches Wissen hervorbringen. So zeigen viele empirische Untersuchungen, dass Menschen bei Selbstauskünften häufig ihr Verhalten ganz anders bewerten und andere Wünsche angeben, als es tatsächlich der Fall ist (z. B. in Bezug auf das Essverhalten oder die Mediennutzung). Auch weitere die Demokratie fördernde Elemente von KI sind denkbar: Es ist vorstellbar, dass eine allgemeine Datenerfassung auch diejenigen berücksichtigt, die in der diskursiv und medial verfassten Öffentlichkeit sonst kaum Beachtung finden.²⁶ Auch ein Desinteresse der Bevölkerung an demokratischen Verfahren könnte gegebenenfalls durch Verhaltensanalysen ausgeglichen werden. Außerdem können politische Informationen dorthin kommen, wo sie am meisten Wirkung entfalten, und dazu beitragen, Wahlkämpfe und (Aufklärungs)Kampagnen zielführender zu organisieren.²⁷

²⁴ Joy, Bill Joy, Why the Future Doesn't Need Us, Wired, 04.01.2000.

²⁵ The White House, Big Data: Seizing Opportunities, Preserving Values, Executive Office of the President, 2015; Europäisches Parlament 2014–2019, Bericht über die Folgen von Massendaten für die Grundrechte, 2017; Zanouda u. a., The Quantified City, 2017.

²⁶ Hermanin u. a., Making „Big Data“ Work for Equality, 2013.

²⁷ Als Beispiel für die zahlreichen kritischen Auseinandersetzungen mit der manipulativen Wirkung von Datenerhebungen auf die Meinungsbildung, siehe Hersh, Hacking the electorate: How campaigns perceive voters, 2015.

Debatten um die Nutzung, aber auch die Selbstermächtigung von KI, um letztlich zu einem besseren Gesellschaftsmodell und besseren Handlungsgrundlagen zu kommen, sind in anderer Form nicht unbekannt. Sie schließen an Diskussionen über die sogenannte Expertenherrschaft an, welche die politische Philosophie seit ihren Anfängen begleiten²⁸, und auch unter dem Begriff Technokratiedebatte bekannt sind.

3.1 *Technokratie*

Technokratie bezeichnet ursprünglich ein Konzept zur Regulierung der gesellschaftlichen Organisation.²⁹ Danach übernehmen „mechanische“ Elemente der wissenschaftlichen und technologischen Zivilisation die Rolle von politischen Regelungen. Der Vorteil liegt aus dieser Perspektive in einer effizienten gesellschaftlichen Steuerung, die vor unsachgemäßen ideologischen Strukturen und Entscheidungen geschützt sei. Statt des politischen Souveräns steht in einer Technokratie die optimierte Selbstorganisation des Menschen durch Wissenschaft, Arbeit und Technik im Vordergrund. Technokratische Regierungsformen werden vor dem Werthorizont und dem Rechtsverständnis demokratischer Rechtsstaaten wie auch der flankierenden politischen Theorie weitgehend zurückgewiesen, insbesondere, weil sie die Rolle des politischen Souveräns und den Grundsatz der demokratischen Selbstorganisation unterlaufen. Darüber hinaus belegen zahlreiche Konzepte, dass das Wie und Ob des Einsatzes von Techniken als auch die Technologien an sich eben nicht neutral beziehungsweise nicht unideologisch sind, sondern immer auch Ausdruck bestimmter teils impliziter Wertentscheidungen.³⁰ Trotzdem oder auch gerade deshalb beinhalten demokratische Rechtsstaaten bedeutende technokratische Verwaltungselemente. Demokratien orientieren sich oft mit gutem Grund an der Eigenlogik und den Ergebnissen wissenschaftlich-technischer Systeme, wie man an ihrem Einfluss auf soziale Regelungen und Prozesse erkennen kann. Zum Beispiel ist dies sichtbar bei der Festlegung von Klimaschutzziele, die auf naturwissenschaftlichen Prognosen beruhen, aber weitreichende wirtschaftliche und politische Folgen haben, oder bei der Entstehung neuer demokratischer Verfahren durch neue technische Möglichkeiten wie E-Democracy oder Open Data.

Dass es von Seiten der Politik sinnvoll und geboten ist, empirische, naturwissenschaftliche und allgemein wissenschaftliche Erkenntnisse einzubeziehen, ist unbestritten. Wie könnte man anders zu einer wohlinformierten Entscheidung kommen? Trotzdem entfalten die avancierten Formen der autonomen, lernenden Datenanalyse

²⁸ Platon, *Politeia*, Buch 6 und 7 (Philosophenherrschaft).

²⁹ Ellul, *The Technological Society*, 1964; Bell, *Veblen and the Technocrats: On the Engineers and the Price System*, in: ders., *The Winding Passage: Sociological Essays and Journeys 1960–1980*, 1980, S. 69.

³⁰ Brey, *Values in technology and disclosive computer ethics*, in: Floridi (Hrsg.), *The Cambridge handbook of information and computer ethics*, 2010, S. 41.

eine eigene Dynamik.³¹ Es wird in diesem Zusammenhang oft verkannt, dass sowohl die Erhebung von Daten, ihre Interpretation als auch Repräsentation keinesfalls neutral sind, sondern selbst bestimmten Rahmungen durch Normen und Technik unterliegen.³² Wie der Datenhistoriker Daniel Rosenberg ausführte, ist nicht das Datum selbst stichhaltig und wertfrei, sondern stattdessen sei die Kennzeichnung einer Aussage oder eines Befunds als Datum ein rhetorisches Mittel, das mit der Behauptung von Wertfreiheit und der Erzeugung von Evidenz verbunden ist.³³

3.2 *Rhetorik der Daten*

Im Laufe der Geschichte des Begriffs Datum stand nicht immer der Bezug zu einem empirischen Faktum im Vordergrund. Vielmehr galten Daten allgemein als etwas Gegebenes, was sich aber nicht unbedingt auf Fakten oder evidente Schlüsse beziehen musste, sondern sich auch auf anerkanntes Wissen und Beschlüsse beziehen konnte, zum Beispiel religiöse Verhaltensregeln. Gleichbleibend ist jedoch die Funktion des Begriffs zur Kennzeichnung einer unantastbaren Voraussetzung für Begründung und Diskurs. „... from the beginning, data was a rhetorical concept. Data means – and has meant for a very long time – that which is given prior to argument“,³⁴ führt Rosenberg aus. Mit anderen Worten, die Verortung der Evidenz von Daten in einem dem Diskurs vorgeordneten Bereich ist ein machtvolles Instrument, um Daten gegen die Verhandlung von Geltungsansprüchen zu immunisieren.³⁵

Bei der Herstellung von Datenanalysen werden nicht nur Interpretationsmuster für die dargestellten Daten festgelegt. Ihre Festlegung ist selbst wieder Ausdruck und Stärkung eines bestimmten Typs von Wissen beziehungsweise eines Deutungsparadigmas für die Sichtweisen auf Situationen und Gesellschaftsverhältnisse, also Grundlage für die Bestimmung grundlegender erkenntnistheoretischer Perspektiven. Daten sind wie andere Zeichensysteme auch Medium gesellschaftlicher Selbstverständigungsprozesse und Faktoren herrschender Bedeutungszuschreibungen. Sie können insofern auch als Dispositiv beschrieben werden. Dispositive werden bei Michel Foucault verstanden als Formen einer Einschreibung von „Diskursen, Institutionen, architektonischen Einrichtungen, ... administrativen Maßnahmen, wissenschaftlichen Aussagen, ...“³⁶ in die Funktionen eines Machtspiels. „Eben das ist das

³¹ Mau, *Das metrische Wir: Über die Quantifizierung des Sozialen*, 2017; O’Neil, *Weapons of Math Destruction: How Big Data Increases Inequality and Threatens Democracy*, 2016; Porter, *Trust in Numbers: The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life*, 1996.

³² Rosenberg, *Data before the fact*, in: Gitelman (Hrsg.), „Raw Data“ is an Oxymoron, 2013, S. 15 (35).

³³ Ebda. S. 18.

³⁴ Ebda. S. 36.

³⁵ Siehe parallel dazu die Debatte im sogenannten Positivismusstreit, Adorno u. a., *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, 13. Auflage, 1989.

³⁶ Foucault, *Ein Spiel um die Psychoanalyse*, in: ders. (Hrsg.), *Dispositive der Macht*, S. 118 (119).

Dispositiv: Strategien von Kräfteverhältnissen, die Typen von Wissen stützen und von diesen gestützt werden.³⁷ In diesem Sinne produzieren und festigen auch scheinbar neutrale, datenbasierte Resultate Machtverhältnisse, datengetriebene Typen von Wissen und diesen entsprechende Handlungsentscheidungen.

Die Neutralität von Daten ist insofern ein umstrittenes Terrain, das ähnlich wie der Objektivitätsanspruch einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der journalistischen Berichterstattung immer wieder neu vermessen werden muss. Kriterien sind beispielsweise Ort und Zeit der Datenerhebung, die Art der Fragestellung, die durch eine Datenerhebung beantwortet werden soll, oder die Form des Interpretationsprozesses.³⁸ Die Bewertung von Daten ist somit immer auch ein politisches Thema, das verbunden ist mit der Frage nach Deutungshoheit und Zweck der rhetorischen Zuschreibung von „Daten“.

3.3 *Diskursive versus numerische Allgemeinheit*

Trotz der Schwierigkeiten, die mit einem hermeneutisch reflektierten Umgang mit Daten verbunden sind, fließt die Erhebung von Daten mehr und mehr in die politische Entscheidungsfindung ein. Durch die Auswertung von Massendaten ist mit den digitalen Informationstechniken ein Mittel zur Erzeugung vorgeblich gesicherten und unmittelbaren Wissens an die Hand gegeben. Entsprechend werden Algorithmen und moderne Datenindustrie zunehmend für die Entscheidung über „gültige“ Information und „richtige“ Handlungsempfehlungen genutzt. Mit Erhebungen über gesellschaftliche Lebens-/Arbeits-/Umgebungssituationen treten jedoch Prozesse in den Vordergrund, die theoretische und normative Konzepte zur demokratischen Bedeutung des öffentlichen Diskurses schwächen könnten.

Was unterscheidet die Nutzung von Daten-Analysen für die gesellschaftliche Steuerung von einer gesellschaftlichen Selbststeuerung durch politische Öffentlichkeit? Was ist wichtig an öffentlicher Kommunikation, was eine bloße Verhaltens- und Zustandsanalyse nicht bedienen kann? „Öffentlichkeit“ in einer allgemeinen Bestimmung definiert sich über ihre Funktion zur Findung und Darstellung sozialer und moralischer Normen.³⁹ Die Beobachtung und Teilhabe an der öffentlichen Kommunikation dient einerseits der Sozialisierung und Integration auf individueller Ebene und steuert andererseits auf gesellschaftlicher Ebene Politik und institutionelles Handeln. Für den dominierenden, politischen Begriff von Öffentlichkeit steht ein normatives Konzept im Vordergrund, das sich auf die Bedeutung von Öffentlich-

³⁷ Ebd. S. 123.

³⁸ Gitelman, „Raw Data“ is an Oxymoron, 2013; Kitchin, The Data Revolution: Big Data, Open Data, Data Infrastructures & Their Consequences, 2014; Manovich, Trending: The Promises and the Challenges of Big Social Data, Creative Commons, 2011.

³⁹ Heesen, Medienethik und Netzkommunikation: Öffentlichkeit in der individualisierten Mediengesellschaft, 2008.

keit für die gesellschaftliche Selbstorganisation wie auch die Kritik und Kontrolle staatlicher Einrichtungen konzentriert. Öffentlichkeit bietet demnach die Folie für eine gelingende Sozialintegration und sie ist gleichzeitig Forum des allgemeinen Diskurses, wie er für den Bestand eines demokratischen Gemeinwesens konstituierend ist. Nach dieser normativen Bestimmung dient Öffentlichkeit der Ermöglichung innergesellschaftlicher Verständigung sowie dem effektiven institutionellen und individuellen gesellschaftlichen Handeln als Bedingungen zur Reproduktion einer funktionsfähigen Demokratie. Entsprechend dient Öffentlichkeit auch zur institutionellen Absicherung einer gemeinschaftlichen Handlungsfolgenkontrolle in gesellschaftlicher Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund gewinnen Datenverarbeitungsverfahren zur Ermittlung der „öffentlichen Meinung“ beziehungsweise der allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse an Bedeutung. Die Analyse und Verarbeitung von Massendaten fußt dabei auf den vieldimensionalen Verwendungsweisen digitaler Informations- und Medientechniken. Digitale Techniken sind sowohl Dienste der sozialen Verständigung als auch Werkzeuge unserer alltäglichen Handlungspraxis. Quellen für die massenhafte Datenerhebung sind somit sowohl die bewusste und unbewusste Interaktion mit informationstechnischen Systemen als auch die Interaktion von Mensch zu Mensch über die natürliche Sprache in Sozialen Medien, Fernsehen, Presse oder E-Mail. In dem demokratiethoretisch grundgelegten Konzept von Öffentlichkeit bestimmt jedoch nur diese letztgenannte Kommunikation zwischen „natürlichen“ Personen oder Personengruppen (mittels Medien) über den politischen Diskurs und Vorstellungen zum Allgemeinwohl.

Zum Zustandekommen solcher kommunikativer Öffentlichkeitsformen gehört insbesondere, sich der Teilhabe an einer öffentlichen Kommunikationssituation bewusst zu sein. Die individuelle Entscheidung, an Öffentlichkeit teilzuhaben, geht einher mit der *kognitiven Einstellung der Kommunikationspartner zu ihrer Kommunikation als öffentliche*. Sie drückt sich aus im Verhalten der Kommunikationspartner und der Wahl des Kommunikationsgegenstands. Sie zeigt sich entsprechend zum Beispiel als überindividuelle Themenwahl, die in der Regel mit politischer Relevanz verbunden ist.

Aus der Kommunikationssituation als öffentlicher, die zugleich auch immer eine (indirekte) Kommunikation zwischen Personen ist, gehen außerdem bestimmte Reziprozitätsannahmen hervor. Die Kommunizierenden haben insofern gegenseitige Erwartungen aneinander, die konzeptionell vor allem in der Diskursethik offengelegt und formuliert werden. Sie betreffen die Wahrheit, die Wahrhaftigkeit und die normative Richtigkeit von verständigungsorientierter Kommunikation.⁴⁰ Öffentliche Kommunikation unterliegt daher dem Anspruch, in besonderer Weise „wertvolle“ Kommunikation in Hinsicht auf Verständigung, Perspektivenübernahme und das Bemühen um gültige und durchdachte Diskursformen zu sein. Zu den Charakteristika normativer Vorstellungen von öffentlicher Kommunikation gehören also die Annahmen, in einem gewissen Maß vernunftgeleitet zu sein, auf gegenseitige Er-

⁴⁰Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 5. Auflage, 1996, S. 588.

wartungshaltungen zu rekurrieren und sich auf bestimmte Themen zu fokussieren. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Beteiligten an der Herstellung von Öffentlichkeit ihrer Situation bewusst sind und ihr Handeln danach ausrichten.

Datenbasierte Systeme gehen demgegenüber von anderen Prämissen aus: In Form der Sammlung und Auswertung von Datenmaterial wird hier Wissen generiert, das nicht dem Diskurs, sondern den alltäglichen Handlungsroutinen von Menschen beziehungsweise Datenbanken aus Wissenschaft, Industrie und Verwaltung entstammt. Die Nutzung von Big Data baut auf den zahlreichen direkten und indirekten Spuren des individuellen Handelns auf, die durch die Durchdringung der Alltagswelt mit Informationstechniken zu erfassen sind. Im Unterschied zum öffentlichen Diskurs, der die Möglichkeit zur Steuerung der individuellen Teilhabe bietet, findet hier eine Erfassung insbesondere der alltäglichen und privaten Verhaltensweisen statt. Im Vordergrund stehen also nicht Themenwahl und Diskurs, sondern Erhebungen zum Verhalten einer abstrakten Allgemeinheit. Es handelt sich um eine Allgemeinheit, die bei einer letztlich maschinellen Modellierung dessen, was (vermeintlich) „der Fall ist“, verharrt, aber nicht selbstreflexiv ist in dem Sinne, dass sie ihre eigene Funktionsweise und Wirkung kognitiv als „vereinigter Wille aller“⁴¹ oder als *volonté générale*⁴² einbeziehen würde. Dieser Einbezug aber hat Auswirkungen auf die Art der Kommunikation in Form und Inhalt sowie letztlich auf das Ergebnis der individuellen Meinungs- wie der allgemeinen Willensbildung. Deshalb, weil jede und jeder Beteiligte an dieser kollektiven Art der Willensbildung aufgrund des Verfahrens mitbedenkt, was die jeweils individuelle Position für die Allgemeinheit bedeutet, kommen (dem Ideal nach) auch nur solche Positionen zum Ausdruck, die nicht zum Schaden der Allgemeinheit oder des demokratischen Systems als Ganzem sind.

Im Gegensatz zu diesen diskursiven Öffentlichkeiten ist bei einer Entscheidungsfindung über Datenerhebungen nur von einer *numerischen* Allgemeinheit zu sprechen, und damit einer Allgemeinheit, die sich selbst nicht als intersubjektiv oder selbstreflexiv versteht, aber dennoch eine Wirkung in Hinsicht auf politische und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse entfaltet. Auf diesem Wege werden individuelle und private Handlungen durch ihre technische Agglomeration und Auswertung zu überindividuellen und öffentlichen Strukturbedingungen.

Dabei arbeitet die („intelligente“) Auswertung von Massendaten mit der Identifizierung von Korrelationen. Es geht hier nicht um das Auffinden von Begründungen und die Priorisierung von Bedeutungen, sondern um das Erkennen von

⁴¹ Kant, Die Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 46, in: Wilhelm Weischedel (Hrsg.): Immanuel Kant: Werke VIII, Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 2, 1956 [1797], S. 432; Kant zur Vereinigung von Öffentlichkeit und Allgemeinwohlbestimmung: „Alle Maximen, die der Publizität *bedürfen* (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen. Denn wenn Sie nur durch die Publizität ihren Zweck erreichen können, so müssen sie dem allgemeinen Zweck des Publikums (der Glückseligkeit) gemäß sein, womit zusammen zu stimmen (es mit seinem Zustande zufrieden zu machen), die eigentliche Aufgabe der Politik ist“ (Kant, Zum ewigen Frieden, 2. Anhang, Akad.-A. 8, 1923 [1795], S. 386).

⁴² Rousseau, Du contrat social ou Principes du droit politique: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, 2010 [1762].

Mustern in Datenagglomerationen. Eine konsequente Nutzung von KI und Big Data für das politische Handeln impliziert insofern, die Analyse von kontrafaktischen und gegebenenfalls auch moralischen Motiven und Begründungszusammenhängen aus der politischen Reflexion auszuschließen. Statt einer bewussten (innovativen oder kritischen) Steuerung der Themen im öffentlichen Diskurs schreibt KI gesellschaftliche Analysen auf das empirisch Vorhandene fest. Insofern reproduzieren Datenanalysen bislang immer nur das ohnehin Vorhandene und reduzieren die Darstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf eine *affirmative*, bestätigende Perspektive.⁴³

Neben den genannten Unterscheidungen zwischen Öffentlichkeit und Datenanalysen auf Ebene der Funktionen Willensbildung, Kritik und Verständigung tritt noch ein weiterer Punkt, der mit der *Orientierungsfunktion* von Öffentlichkeit angerissen ist.⁴⁴ Er umfasst die Frage nach der Sichtbarkeit von Öffentlichkeit und ihrer Funktion für den oder die Einzelne/n, zu beobachten und zu lernen, in welcher Weise Geltungsansprüche formuliert und durchgesetzt werden beziehungsweise Anerkennung finden. Die Orientierungsfunktion von Öffentlichkeiten umfasst die Herstellung eines Wissens vom Wissen der Anderen und ist insbesondere durch die Beobachtungsmöglichkeit der Massenmedienkommunikation gegeben.⁴⁵ Dieses Orientierungswissen umfasst nicht nur die Kenntnis von faktischen und historischen Zusammenhängen, sondern umfasst ebenso das Wissen über normative Regeln und nicht zuletzt über die Prozesse als solche, die zum Zustandekommen gesellschaftlicher Verständigung führen. Die Orientierungsfunktion öffentlicher Kommunikation ist somit notwendige Bedingung zur Einschätzung und Verwirklichung der jeweils individuellen Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und Mitbestimmung. Mehr noch, das Nicht-Wissen über das Zustandekommen von Entscheidungen betrifft nicht nur die mögliche Marginalisierung von öffentlichen Diskursen im Zuge von *data driven management* und *evidence-based politics*, sondern auch die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Resultate von algorithmischen Prozessen insgesamt.⁴⁶

⁴³Um sich diesen Mechanismus anhand eines Beispiels vor Augen zu führen: Smarte Fernseher dokumentieren die individuelle Senderwahl. Wenn hier nun aufgezeichnet wird, dass ein Nutzer gerne Volksmusiksendungen sieht, könnte man daraus den Schluss ziehen, dass dieser Nutzer für noch mehr Volksmusikangebote im Fernsehen ist, aber auch empfänglich sein wird für entsprechende personalisierte Werbung oder passende Vorschläge seines Musikstreamingangebots. Vielleicht ist dieser Nutzer jedoch nicht mit dem Inhalt der Sendung einverstanden und schaut aufgrund anderer Motive, außerdem ist er generell vielleicht Befürworter von attraktiveren Dokumentationen und politischen Bildungsangeboten, die er in der jetzigen Form aber zu langweilig findet – diese Situation kann durch eine reine Aufzeichnung des Nutzungsverhaltens nicht adäquat wiedergegeben werden.

⁴⁴Heesen, Medienethik und Netzkommunikation: Öffentlichkeit in der individualisierten Mediengesellschaft, 2008, S. 45 ff.

⁴⁵Luhmann, Die Realität der Massenmedien, 2. Auflage, 1996, S. 17 ff.

⁴⁶Napoli, Automated Media: An Institutional Theory Perspective on Algorithmic Media Production and Consumption, Communication Theory, Vol. 24, Issue 3, 2014, S. 340.

4 Schlussfolgerungen

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass es beim Einsatz von KI und Big Data letztlich um grundlegende Prozesse für das Zustandekommen von Urteilen und Entscheidungen geht. Durch einen Vergleich der Meinungsbildungs- und Entscheidungsverfahren einer demokratisch verfassten Öffentlichkeit einerseits und der Resultate aus Datenverarbeitungsprozessen andererseits konnte Folgendes verdeutlicht werden: Im Unterschied zu Mustererkennungsverfahren lernender Systeme erweitern diskursive Öffentlichkeiten das Spektrum der Datenerhebung von „was der Fall ist“ (deskriptiv) auf „was der Fall sein *solte*“ (normativ), „was der Fall sein *könnte*“ (kreativ) und „*warum* ist etwas der Fall“ (reflexiv).

Aber obwohl im Umgang mit KI immer wieder der Vorrang des Diskurses und der demokratischen Mitbestimmung hervorzuheben sind, bieten Datenanalysen viele Ansatzpunkte für die Bereicherung der politischen Auseinandersetzung. Gerade weil sie häufig keine Begründungen nach womöglich etablierten oder auch festgefahrenen Analysemustern bieten, sondern (überraschende) Korrelationen verschiedener Phänomene, können sie Ansatzpunkte für neue Wendungen in der gesellschaftlichen Bewertung von Problemlagen bieten. Zudem ist auf einer praktischen Ebene bislang noch kein umfassenderer Vorrang der Datenverarbeitung gegenüber demokratischen Verfahren zu sehen. Gleichwohl bestimmen jetzt bereits zum Beispiel insbesondere im Bereich der Sicherheits- und Energiepolitik und zunehmend auch im Recht die Möglichkeiten der Informationstechnik viele Handlungsoptionen.⁴⁷ Um solche Handlungsoptionen zu reflektieren und als wohlinformierte Entscheidung zu rechtfertigen, ist ihre Einbindung in den öffentlichen Diskurs unerlässlich. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass demokratische Souveränität in Fragen des Für und Wider der Anwendung von KI keine absolute Transparenz verlangt. „Laienhafte“ Entscheidungen sind legitime demokratische Entscheidungen. Auch wenn Transparenzforderungen und Nachvollziehbarkeit in Hinsicht auf technische Systeme wichtig sind, so sind sie doch keine notwendige Bedingung für die Mitbestimmung in Fragen des Einsatzes von KI und Big Data. Vielmehr geht es hier um die Pflege transdisziplinärer und öffentlicher Wissenschaft und die Entwicklung technischer Innovationen im gesellschaftlichen Dialog. Um Partizipation zu gewährleisten und die Möglichkeiten der Datenerhebungen verständlich darzustellen, aber auch um ihre zivilgesellschaftlichen und allgemeinwohlorientierten Potenziale aufzuzeigen, beginnt sich der sogenannte Datenjournalismus zu etablieren.⁴⁸

Aus technikethischer Perspektive sind für die Debatte um eine demokratie- und wertorientierte Gestaltung von KI und Big Data insbesondere die folgenden Punkte einzubeziehen:

- (1) Das Verantwortungsbewusstsein für die Entwicklung lernender Systeme stärken: Es ist eine Binsenwahrheit, dass lernende Systeme nur so gut sind – im

⁴⁷ Siehe *predictive policing, smart grids, legal tech*.

⁴⁸ Gray u. a., *The data journalism handbook*, 2012.

ethischen wie auch im funktionalen Sinn – wie ihre Algorithmen und die ihnen zur Verfügung stehenden Datensätze. Trotzdem muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass den Beteiligten an der Herstellung von KI-Anwendungen die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten selbstverständlich sein sollte und sie barrierefrei umsetzbar sein müsste. „Barrierefrei“ bedeutet hier, unbehindert von zu großem Zeit- und Rentabilitätsdruck, offen für interdisziplinäre Zusammenarbeit und frei für kreative, kontextsensible und diskriminierungsfreie Lösungen.

Zu einer verantwortlichen Steuerung von KI-Anwendungen gehören zudem die Wahrung der Datenintegrität und die Konformität der Datenverarbeitung mit den Grundsätzen des Datenschutzrechts. Ein erster Schritt für eine solche nachhaltige und umsichtige Gestaltung Künstlicher Intelligenz liegt in der Etablierung ethischer und rechtlicher Fragestellungen in die schulische sowie universitäre Ausbildung.

Zusätzlich geht es auch um die Anforderungen an die Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Systeme, die beabsichtigten und unbeabsichtigten (Neben-)folgen ihres Handelns bestmöglich beurteilen zu können. Es geht also nicht nur um die Frage, ob die Akteure detailliert wissen, was sie tun – was angesichts der technischen Komplexität vieler informationstechnischer Systeme ohnehin nur bedingt möglich ist –, sondern inwiefern sie in der Lage und willens sind, auf ihr Nichtwissen Einfluss zu nehmen.⁴⁹ Es muss trotz immer komplexer werdender technischer Systeme stets ein Ziel sein, Kompetenzen zu erwerben, anhand derer es möglich wird, unbeabsichtigte Handlungs(neben-)folgen bestmöglich zu antizipieren.

- (2) Selbsterklärungsleistungen als Qualitätsmerkmale von IT-Systemen etablieren: Eine Möglichkeit zur Rekonstruktion der Resultate algorithmischer Rechenprozesse ist nicht nur aus rechtlicher Sicht notwendig, sondern auch eine wichtige Bedingung zur Ermöglichung der kritischen Kontrolle der Funktionen avancierter informationstechnischer Systeme und des digitalen Wandels insgesamt. Ein Transparenzgebot in Hinsicht auf automatisierte Entscheidungsunterstützungen entspricht sowohl dem Geist der Europäischen Datenschutzgrundverordnung⁵⁰ als auch den normativen Grundsätzen der technikethischen Forschung.⁵¹ Um Verantwortungs- und Haftungsfragen nachvollziehbar zu machen, aber auch um die Möglichkeit zu einer gesellschaftlichen Debatte über Designstandards insgesamt zu eröffnen, sind Selbsterklärungsleistungen eines technischen Systems grundsätzlich als Qualitätsmerkmale zu etablieren.⁵²

⁴⁹Heidbrink, Nichtwissen und Verantwortung: Zum Umgang mit unbeabsichtigten Nebenfolgen, Working Paper des Center for Responsibility Research, Vol. 8, 2010.

⁵⁰Goodman u. a., European Union regulations on algorithmic decision-making and a „right to explanation“, 2016.

⁵¹Hubig, Die Kunst des Möglichen II: Grundlinien einer dialektischen Philosophie der Technik. Ethik der Technik als provisorische Moral, 2007, S. 116 ff.

⁵²Heesen, Ethische Aspekte einer Handlungspartnerschaft zwischen Personen und Robotern, in: Eric Hilgendorf (Hrsg.), Robotik im Kontext von Recht und Moral, 2014, S. 190 (201 ff.).

Literatur

- Theodor W. Adorno/Ralf Dahrendorf/Harald Pilot/Hans Albert/Jürgen Habermas/Karl R. Popper, *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, 13. Auflage, 1989.
- Heidrun Becker/Mandy Scheermesser/Michael Früh/Yvonne Treusch/Holger Auerbach/Richard Alexander Hüppi/Flurina Meier, *Robotik in Betreuung und Gesundheitsversorgung*, 2013.
- Daniel Bell, Veblen and the Technocrats: On the Engineers and the Price System, in: ders., *The Winding Passage: Sociological Essays and Journeys 1960–1980*, 1980, S. 69.
- Nick Bostrom, *Superintelligence: Paths, Dangers, Strategies*, 2014.
- Danah Boyd/Kate Crawford, *Critical Questions for Big Data Information: Provocations for a Cultural, Technological, and Scholarly Phenomenon*, *Information, Communication and Society*, Vol. 15, Issue 5, 2012, S. 662.
- Ronald J. Brachman/Tej Anand, *The Process of Knowledge Discovery in Database: A Human-Centered Approach*, in: Usama Fayyad/Gregory Piatetsky-Shapiro/Padhraic Smyth (Hrsg.), *Advances in Knowledge Discovery and Data Mining*, 1996, Amer. Assn. for Artificial Intelligence, Menlo Park, CA, USA, *AI-Magazin*, S. 37.
- Philipp Brey, Values in technology and disclosive computer ethics, in: Luciano Floridi (Hrsg.), *The Cambridge handbook of information and computer ethics*, 2010, S. 41.
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), *Bericht der Ethik-Kommission „Automatisiertes und vernetztes Fahren“*, 2017, <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/bericht-der-ethik-kommission.pdf> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Kenneth Cukier/Viktor Mayer-Schoenberger, *The Rise of Big Data: How It's Changing the Way We Think About the World*, *Foreign Affairs*, Vol. 92, No. 3, 2013, S. 28.
- Jacques Ellul, *The Technological Society*, 1964.
- Europäisches Parlament 2014–2019, *Bericht über die Folgen von Massendaten für die Grundrechte*, 2017.
- Michel Foucault, *Ein Spiel um die Psychoanalyse: Gespräch mit Angehörigen des Departement de Psychanalyse der Universität Paris/Vincennes*, in: Michel Foucault (Hrsg.), *Dispositive der Macht: Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, 2008, S. 118.
- Lisa Gitelman, „Raw Data“ is an Oxymoron, 2013.
- Bryce Goodman/Seth Flaxman, *European Union regulations on algorithmic decision-making and a „right to explanation“*, presented at 2016 ICML Workshop on Human Interpretability in Machine Learning (WHI 2016), New York, NY, eprint arXiv:1606.08813, 06/2016, <https://arxiv.org/pdf/1606.08813.pdf> (letzter Zugriff: 19.08.2019).
- Jonathan Gray/Liliana Bounegru/Lucy Chambers, *The data journalism handbook*, 2012.
- Armin Grunwald, *Technikfolgenabschätzung: Eine Einführung*, 2010.
- Armin Grunwald (Hrsg.), *Handbuch Technikethik*, 2013.
- Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung – Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 1992.
- Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990*, 5. Auflage, 1996.
- Thilo Hagendorff, *Das Ende der Informationskontrolle: Zur Nutzung digitaler Medien jenseits von Privatheit und Datenschutz*, 2017.
- Jessica Heesen, *Ethische Aspekte einer Handlungspartnerschaft zwischen Personen und Robotern*, in: Eric Hilgendorf (Hrsg.), *Robotik im Kontext von Recht und Moral*, 2014, S. 190.
- Jessica Heesen, *Medienethik und Netzkommunikation: Öffentlichkeit in der individualisierten Mediengesellschaft*, 2008.
- Jessica Heesen, *Wer entscheidet für uns? Big Data, intelligente Systeme und kluges Handeln*, in: Petra Grimm/Oliver Zöllner (Hg.): *Mensch – Maschine. Ethische Sichtweisen auf ein Spannungsverhältnis*, Stuttgart: Steiner 2018, 47–58.
- Jessica Heesen/Tobias Matzner, *Politische Öffentlichkeit und Big Data*, in: Philipp Richter (Hrsg.), *Privatheit, Öffentlichkeit und demokratische Willensbildung in Zeiten von Big Data*, 2015, S. 147.

- Jessica Heesen/Marc Sehr, Technikethik: „Ex Machina“, Verantwortung für technische Produkte, in: Thomas Bohrmann/Matthias Reichelt/Werner Veith (Hrsg.), *Angewandte Ethik und Film*, 2018, S. 229.
- Ludger Heidbrink, Nichtwissen und Verantwortung: Zum Umgang mit unbeabsichtigten Nebenfolgen, Working Paper des Center for Responsibility Research (CRR), Vol. 8, 2010, http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DocumentServlet/Document-25911/WP_08_Nichtwissen_und_Verantwortung.doc.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Dirk Helbing/Bruno S. Frey/Gerd Gigerenzer/Ernst Hafen/Michael Hagner/Yvonne Hofstetter/Jeroen van den Hoven/Roberto V. Zicari/Andrej Zwitter, Digitale Demokratie statt Datendiktatur, *Spektrum.de*, 17.12.2015, <http://www.spektrum.de/news/wie-algorithmen-und-big-data-unser-zukunft-bestimmen/1375933> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Constanza Hermanin/Angelina Atanasove, Making „Big Data“ Work for Equality, Open Society Foundations, 09.09.2013, <http://www.opensocietyfoundations.org/voices/making-big-data-work-equality-0> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Eitan Hersh, Hacking the electorate: How campaigns perceive voters, 2015.
- Christoph Hubig, Die Kunst des Möglichen II: Grundlinien einer dialektischen Philosophie der Technik. Ethik der Technik als provisorische Moral, 2007.
- Christoph Hubig, Technik- und Wissenschaftsethik: Ein Leitfaden, 1993.
- Bill Joy, Why the Future Doesn't Need Us, *Wired*, 04.01.2000, <http://www.wired.com/2000/04/joy-2/> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 46, in: Wilhelm Weischedel (Hrsg.): Immanuel Kant. Werke VIII, Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie 2, 1956 [1797].
- Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden, 2. Anhang, *Akad.-A.* 8, 1923 [1795].
- Rob Kitchin, *The Data Revolution: Big Data, Open Data, Data Infrastructures & Their Consequences*, 2014.
- Matthias Leese, The new profiling: Algorithms, black boxes, and the failure of anti-discriminatory safeguards in the European Union, *Security Dialogue*, Vol. 45, Issue 5, 2014, S. 494.
- Christian Leibig/Vaneeda Allken/Murat Seçkin Ayhan/Philipp Berens/Siegfried Wahl, Leveraging uncertainty information from deep neural networks for disease detection, *Scientific Reports*, 7/2017, <https://www.nature.com/articles/s41598-017-17876-z> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Niklas Luhmann, *Die Realität der Massenmedien*, 2. Auflage, 1996.
- Steffen Mau, Das metrische Wir: Über die Quantifizierung des Sozialen, 2017.
- Lev Manovich, Trending: The Promises and the Challenges of Big Social Data, *Creative Commons* 2011, <http://manovich.net/content/04-projects/067-trending-the-promises-and-the-challenges-of-big-social-data/64-article-2011.pdf> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Jürgen Mittelstraß, Auf dem Weg zu einer Reparaturoethik?, in: Jean-Pierre Wils/Dietmar Mieth (Hrsg.), *Ethik ohne Chance?* 1989, S. 89.
- Franco Moretti, *Distant Reading*, 2013.
- Philip M. Napoli, Automated Media: An Institutional Theory Perspective on Algorithmic Media Production and Consumption, *Communication Theory*, Vol. 24, Issue 3, 2014, S. 340.
- Cathy O'Neil, *Weapons of Math Destruction: How Big Data Increases Inequality and Threatens Democracy*, 2016.
- Theodore M. Porter, *Trust in Numbers: The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life*, 1996.
- Philipp Richter, Big Data und demokratische Willensbildung aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: ebenda (Hrsg.), *Privatheit, Öffentlichkeit und demokratische Willensbildung in Zeiten von Big Data*, 2015, S. 45.
- William S. Robinson, Ecological correlations and the behavior of individuals, *American Sociological Review*, Vol. 15, No. 3, 1950, S. 351.
- Daniel Rosenberg, Data before the fact, in: Lisa Gitelman (Hrsg.), „Raw Data“ is an Oxymoron, 2013, S. 15.
- Alexander Roßnagel/Christian Geminn/Silke Jandt/Philipp Richter, *Datenschutzrecht 2016. „Smart“ genug für die Zukunft? Ubiquitous Computing und Big Data als Herausforderungen des Datenschutzrechts*, 2016.

- Jean-Jacques Rousseau, *Du contrat social ou Principes du droit politique*. Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts. Französisch/Deutsch, 2010.
- John P. Sullins, *RoboWarfare: Can Robots Be More Ethical Than Humans on the Battlefield?*, *Ethics and Information Technology*, Vol. 12, Issue 3, 2010, S. 263.
- VDI – Verein Deutscher Ingenieure, *Richtlinie 3780, Technikbewertung, Begriffe und Grundlagen*, 1991.
- The White House, Executive Office of the President, *Big Data: Seizing Opportunities, Preserving Values*, https://obamawhitehouse.archives.gov/sites/default/files/docs/20150204_Big_Data_Seizing_Opportunities_Preserving_Values_Memo.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Muhammad Bilal Zafar/Isabel Valera/Manuel Gomez Rodriguez/Krishna P. Gummadi, *Fairness Beyond Disparate Treatment & Disparate Impact: Learning Classification without Disparate Mistreatment*, *International World Wide Web Conference Committee (IW3C2)*, published under Creative Commons CC BY 4.0 License 2017, April 3–7, 2017, <https://arxiv.org/pdf/1610.08452.pdf> (letzter Zugriff: 02.09.2019).
- Tahar Zanoouda/Noora Al Emadi/Sofiane Abbar/Jaideep Srivastava, *The Quantified City: Sensing Dynamics in Urban Setting*, 2017, <https://arxiv.org/abs/1701.04253> (letzter Zugriff: 02.09.2019).

Polyzentrische Klimapolitik: Formen und Leistungspotenziale



Jale Tosun und Julian Rossello

Zusammenfassung Zahlreiche Forschungsarbeiten haben argumentiert, dass die gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen nicht notwendigerweise zu einer Übernutzung dieser führen muss. Wenn es den beteiligten Akteuren gelingt, ein gemeinsames Verständnis vom Umgang mit natürlichen Ressourcen zu entwickeln und sich auf Regeln zu einigen, dann können diese nachhaltig genutzt werden. Besonders in Hinblick auf den Klimaschutz ist es gemäß dem Ansatz der polyzentrischen Governance möglich, politische Ebenen unterhalb der internationalen Systeme zu nutzen, um das zugrunde liegende Problem des kollektiven Handelns zu adressieren. Hierbei besagt der Ansatz der polyzentrischen Governance, dass auf unterschiedlichen politischen Ebenen zeitlich parallel verschiedene Maßnahmen erfunden und erprobt werden können, von denen sich diejenigen durchsetzen werden, die die bestmögliche Problemlösung gewährleisten und damit zu Lerneffekten über diese Ebenen und Einheiten hinausführen können. Dieser Beitrag befasst sich mit den verschiedenen Ausprägungen dieser polyzentrischen Steuerungsform in der Klimapolitik und deren jeweiligen Leistungspotenzialen.

1 Einleitung

Die politische Auseinandersetzung mit dem Klimawandel hat sich in den letzten Jahren beständig verändert und unterschiedliche Formen und Intensitäten angenommen. 1992 wurde der Klimawandel anhand der Verabschiedung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen erstmals adressiert. In den nachfolgenden Jahren versuchte insbesondere die Europäische Union (EU) die internationale Klimapolitik

J. Tosun (✉) · J. Rossello

Universität Heidelberg, Institut für Politische Wissenschaft und Heidelberg Center for the Environment, Heidelberg, Deutschland

E-Mail: jale.tosun@ipw.uni-heidelberg.de

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020

A. Seibert-Fohr (Hrsg.), *Entgrenzte Verantwortung*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-60564-6_15

305

voranzutreiben bis 2009 die Verhandlungen in Kopenhagen die Grenzen des politisch Möglichen aufzeigten. Auch wenn mit der Verabschiedung des Pariser Abkommens 2015 die internationale Klimapolitik eine neue rechtliche Grundlage erhalten hat, zeigen Forschungsarbeiten, dass zwischenzeitlich andere Akteure den Versuch unternommen haben, das entstandene Vakuum auszufüllen. So haben nationale Regierungen, allein oder im Verbund mit anderen Staaten (z. B. *Clean Energy Ministerial*), sowie transnationale Zusammenschlüsse von staatlichen Akteuren (z. B. Städtenetzwerke wie C40), privaten Akteuren (z. B. *World Business Council for Sustainable Development*) und Hybrid-Organisationen bestehend aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren (z. B. *Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership*) unabhängig von den Vorgaben der internationalen Politik Klimaschutzmaßnahmen ergriffen.¹ Diese „Bottom-Up“-Initiativen, von denen zahlreiche in Reaktion auf die mäßigen Fortschritte bei der internationalen Klimapolitik gegründet wurden,² zeigen eine bemerkenswerte Vielfalt und Dynamik.³

Stellt die Herausbildung dieser fragmentierten Struktur einen Nachteil für einen effektiven Klimaschutz dar? Nach dem Ansatz der polyzentrischen Governance ist genau das Gegenteil zu erwarten. In einem polyzentrischen System gibt es auf verschiedenen Ebenen mehrere Akteure, die bei der Schaffung neuer Regeln in einem spezifischen Bereich stark bzw. vollständig unabhängig voneinander agieren.⁴ Die Unabhängigkeit der einzelnen Einheiten stellt den zentralen Unterschied zu Mehrebenensystemen dar, in denen die Einheiten ineinander eingebettet sind. In einem polyzentrischen System wird Verantwortung auf viele Entscheidungs- und Handlungszentren delegiert, die sich aufeinander sowie auf zentrale Institutionen beziehen können.⁵ Durch die Struktur unterscheidet sich die Steuerungslogik – *Governance* – in einem polyzentrischen System von (monozentrischer) Hierarchie, wie sie vom Staat eingesetzt wird, und der Wettbewerbslogik, die dem Funktionieren von Märkten zugrundeliegt. Polyzentrische Governance ist vielmehr charakterisiert durch die Herausbildung von Netzwerken, was sub- und transnationales Wissen mit einbezieht und damit Innovationspotenziale freisetzt und Lernprozesse stimulieren kann.⁶ Voraussetzung dafür, dass polyzentrische Governance dieses Leistungspos-

¹Vgl. Jordan u. a., Innovations in climate policy, *Environmental Politics*, 2014a, S. 906; Jordan u. a., Policy innovation in a changing climate, *Global Environmental Change*, 2014b, S. 387; Jordan u. a., Perspectives article, *Nature Climate Change*, 2015, S. 977.

²Kahl, Klimaschutz durch Kommunen, *Zeitschrift für Umweltrecht*, 2010, S. 395; Kemmerzell u. a., Akteursorientierungen im überlokalen Handlungsraum, *der moderne staat*, 2014, Heft 2, S. 269.

³Hoffmann, Climate governance at the crossroads, 2011.

⁴Ostrom u. a., The organization of government in metropolitan areas, *American political science review*, 1961, S. 831; Ostrom u. a., Public goods and public choices, in: Savas (Hrsg.), *Alternatives for Delivering Public Services*, 1977, S. 7; Ostrom, Polycentric systems for coping with collective action and global environmental change, *Global Environmental Change*, 2010, S. 550.

⁵Helfrich u. a., Was sind Gemeingüter?, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2011, S. 28.

⁶Ostrom, Polycentric systems for coping with collective action and global environmental change, *Global Environmental Change*, 2010, S. 550 (552).

tenzial entfaltet, ist jedoch, dass Rechtssicherheit und Staatlichkeit (im Sinne von funktionierenden staatlichen Institutionen) gewährleistet sind.

Das Konzept der polyzentrischen Governance bietet gleich zwei interessante Anknüpfungspunkte für eine Untersuchung der Entgrenzung von Verantwortung. Wie bereits dargelegt, geht es bei diesem Konzept im Kern darum, Verantwortung diffus zu streuen, um auf diese Weise Innovationen und Lernen zu fördern. Daher ist das erste Ziel dieses Beitrags, zu skizzieren, welche Akteure auf welche Weise Verantwortung in der Klimapolitik übernehmen. Des Weiteren stellt sich bei der polyzentrischen Governance – ebenso wie bei anderen „modernen“ Governance-Formen⁷ – die Frage danach, wie viel hierarchische Steuerung diese benötigt bzw. verträgt, um effektiv zu sein.⁸ Daher nimmt dieser Beitrag im zweiten Schritt eine Diskussion des Leistungspotenzials von polyzentrischer Klima-Governance im Lichte des „Schattens der Hierarchie“ vor. Diese Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die polyzentrische Governance ein Mindestmaß an hierarchischer Steuerung braucht, damit aus den verschiedenen Klimainnovationen diejenigen heraus selektiert werden können, die eine besonders große Chance haben, sich möglichst breit zu diffundieren.

Um diese beiden Ziele zu erreichen, ist der Beitrag wie folgt gegliedert: Zunächst werden die Grundzüge des internationalen Klimaregimes skizziert, um den Ausgangspunkt für die Entstehung polyzentrischer Klima-Governance darzustellen. Darauf folgen Ausführungen zum Ansatz der polyzentrischen Governance, welche im anschließenden Abschnitt auf die Klimapolitik angewandt werden. Nach der empirischen Charakterisierung folgt eine Diskussion in Hinblick auf die Notwendigkeit von hierarchischer Steuerung, um die Effektivität der polyzentrischen Governance zu gewährleisten.

2 Das internationale Klimaregime

Die Anzahl, Relevanz und Aktivitäten von internationalen Regimen sind in den letzten Jahren stetig gewachsen,⁹ so dass die politikwissenschaftliche Forschung schon seit einiger Zeit vom „Regieren in entgrenzten Räumen“ spricht.¹⁰ Besonders beim Klimaschutz scheint es unerlässlich, dass politisches Handeln nicht auf wenige

⁷Vgl. Héritier, *New Modes of Governance in Europe*, in: Héritier (Hrsg.), *Common Goods*, 2002, S. 185.

⁸Vgl. Mayntz u. a., *Steuerung und Selbstorganisation*, in: Mayntz u. a. (Hrsg.), *Gesellschaftliche Selbstregulierung*, 1995, S. 9; Börzel, *Der „Schatten der Hierarchie“*, in: Schuppert u. a. (Hrsg.), *Governance in einer sich wandelnden Welt*, 2008, S. 118; Töller, *Kooperation im Schatten der Hierarchie*, in: Schuppert u. a. (Hrsg.), *Governance in einer sich wandelnden Welt*, 2008, S. 282; Ringel u. a., *Governance der Energieunion, integration*, 2017, S. 125.

⁹Vgl. Breitmeier u. a., *Analyzing International Environmental Regimes: From Case Study to Database*, 2006; Vgl. Hale u. a., *Handbook of Transnational Governance: Institutions and Innovations*, 2011.

¹⁰Kohler-Koch, *Regieren in entgrenzten Räumen*, PVS-Sonderheft 29, 1998.

Staaten beschränkt bleibt, sondern dass vielmehr eine Dynamik entsteht, die alle Staaten dazu antreibt, geeignete politische Maßnahmen umzusetzen. Ein wichtiges Instrument, um eine solche Dynamik zu entfalten, stellen internationale Abkommen dar, deren Ziel es ist, verbindliche Ziele für alle Vertragsparteien zu formulieren, die dann von den einzelnen Regierungen durch die Verabschiedung nationaler Gesetze umgesetzt werden.

Ende der 1980er-Jahre wurde ein politischer Prozess zum Schutz des Klimas angestoßen, der 1991 in der Verabschiedung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UN) mündete. Zwischenzeitlich wurde die Klimarahmenkonvention von 197 Vertragsparteien, inklusive der Europäischen Union (EU), ratifiziert und hat damit die völkerrechtliche Grundlage für den globalen Klimaschutz geschaffen. Das Ziel der Klimarahmenkonvention ist die Begrenzung und Stabilisierung von Treibhausgasemissionen auf einem Niveau, bei dem das Klimasystem intakt bleibt. Die Vertragsstaaten unter der UN-Klimarahmenkonvention treffen sich jährlich zu Vertragsstaatenkonferenzen.¹¹

Drei Jahre nachdem die Klimarahmenkonferenz unterzeichnet worden war, fand 1995 in Berlin die erste Vertragsstaatenkonferenz statt, um über die Senkung der Treibhausgasemissionen zu diskutieren. Das Ziel der Konferenz war es, Maßnahmen zu vereinbaren, um die Ziele der Klimarahmenkonvention zu erreichen, doch die Konferenzteilnehmer konnten sich nicht auf völkerrechtlich bindende Vereinbarungen einigen. Stattdessen wurde das Berliner Mandat initiiert, welches den Prozess zur Einigung auf verbindliche Klimaschutz-Vereinbarungen einleitete.¹² Dieses Ziel wurde auf der dritten Vertragsstaatenkonferenz erreicht, welche 1997 im japanischen Kyoto stattfand. Das Kyoto-Protokoll stellt seit seinem Inkrafttreten 2005 den zentralen Handlungsrahmen des internationalen Klimaregimes dar. Das Protokoll verpflichtet Industriestaaten, ihre Treibhausgasemissionen um durchschnittlich mindestens fünf Prozent im Zeitraum 2008–2012 gegenüber dem Basisjahr 1990 zu verringern. Das Kyoto-Protokoll verfügt über drei Mechanismen, die die Industrieländer dabei unterstützen, die festgelegten Emissionsreduktionsziele zu erreichen.¹³

Der erste Mechanismus ist der Emissionshandel, der jedem Land eine bestimmte Menge an Emissionsrechten zuteilt. Ein Land kann entweder seine Emissionsrechte genau ausschöpfen, seine Emissionsziele übertreffen und dadurch überschüssige Emissionsrechte in Form von Lizenzen an ein anderes Land verkaufen oder selbst als Käufer solcher Lizenzen auftreten, falls es mehr Emissionsrechte benötigt als ihm zugeteilt wurden.

Der zweite Mechanismus (*Clean Development Mechanism*) sieht vor, dass Industrieländer in Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern investieren können.

¹¹Weidner, Internationale Klimaschutzpolitik, in: Schmidt u. a. (Hrsg.), Studienbuch Politikwissenschaft, 2013, S. 521.

¹²Oberthür u. a., Das Berliner Mandat und der AGBM-Prozess, in: Oberthür u. a., Das Kyoto-Protokoll, 2000, S. 75.

¹³Harnisch u. a., Die Klimavereinbarung von Paris, Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht, 2016, S. 72.

Die aus diesen Projekten hervorgehenden Zertifikate können sich die Industrieländer ergänzend zu den im Inland erzielten Emissionsverminderungen anrechnen lassen. Auf diese Weise soll der Mechanismus einen Transfer umweltfreundlicher Technologien in die Entwicklungsländer fördern. Da der Technologietransfer im Mittelpunkt dieses Mechanismus steht, hat sich eine Governance-Struktur entwickelt, bei der staatliche und nichtstaatliche Akteure (insbesondere Unternehmen) eng zusammenarbeiten.¹⁴

Der dritte Mechanismus bezieht sich auf Klimaschutzprojekte in Industrie- oder Transitionsländern mit eigenem Reduktionsziel (*Joint Implementation Mechanism*). Die mit solchen Projekten erzielten Emissionsverminderungen werden von den Emissionsrechten, die dem Gastland zugeteilt worden sind, abgezogen und in „Emissionsreduktionseinheiten“ umgewandelt. Diese werden an das finanzierende bzw. investierende Land transferiert, weshalb sich die Gesamtemissionen der betroffenen Staaten nicht verändern.¹⁵

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Laufzeit des Kyoto-Protokolls 2012 endet, doch konnte bis zu diesem Zeitpunkt kein Nachfolgeprotokoll verhandelt werden. 2007 wurde auf der Vertragsstaatenkonferenz auf Bali vereinbart, dass bis zur Konferenz in Kopenhagen im Jahr 2009 eine Nachfolgeregelung für das 2012 auslaufende Kyoto-Protokoll verabschiedet werden soll. Auf der Vertragsstaatenkonferenz 2009 konnte jedoch nur ein Minimalkonsens erreicht werden, der keine verbindlichen Reduktionsziele definierte.¹⁶ Auf der Vertragsstaatenkonferenz in Durban 2011 einigten sich die Staatenvertreter auf die Fortführung des Kyoto-Protokolls bis 2020.

Im Dezember 2015 wurde auf der Vertragsstaatenkonferenz das Abkommen von Paris verabschiedet, das eine über das Jahr 2020 hinausgehende völkerrechtlich verbindliche Regelung zur Reduktion von Treibhausgasen enthält. Die beigetretenen Staaten verpflichten sich, die globale Temperaturerhöhung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 °C. Das Pariser Abkommen geht nicht explizit auf einzelne Mechanismen ein, erwähnt jedoch „kooperative Ansätze“, was eine weitgehende Beibehaltung der drei Kyoto-Mechanismen impliziert. Es kommt allerdings ein neuer Aspekt hinzu: Artikel 6 Absatz 4 des Pariser Abkommens weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowohl von öffentlichen als auch privaten Akteuren erbracht werden soll.¹⁷ Die Berücksichtigung privater Akteure deckt sich mit Beobachtungen in der Forschungsliteratur, die schon seit Längerem darauf hinweist, dass sich eine Governance-Struktur bei den Klima-

¹⁴Hickmann, Private authority in global climate governance, *Climate and Development*, 2013, S. 46.

¹⁵Vgl. Löschel u. a., KfW/ZEW CO 2 Panel, *Zeitschrift für Energiewirtschaft*, 2010, S. 39.

¹⁶Bernstein u. a., A tale of two Copenhagens, *Millennium*, 2010, S. 161.

¹⁷Harnisch u. a., Die Klimavereinbarung von Paris, *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht*, 2016, S. 72.

schutzanstrengungen herausgebildet hat, bei der auch private Akteure wie Unternehmen eine wichtige Rolle spielen.¹⁸

Auch wenn die UN-Klimarahmenkonvention und das Kyoto-Protokoll sowie seit 2015 das Pariser Abkommen im Mittelpunkt des internationalen Klimaregimes stehen, so besteht dieses auch aus weiteren Akteuren. Abb. 1 zeigt, dass hierzu auch UN-Sonderorganisationen (z. B. das UN-Umweltprogramm) zählen sowie das 1989 in Kraft getretene Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen. Es bestehen bi- und multilaterale Vereinbarungen zwischen Staaten, die Implikationen für den Klimaschutz haben. Darüber hinaus haben die Vereinbarungen Auswirkungen auf das Handeln von Staatengruppen (z. B. G7) und einzelnen Staaten. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass multilaterale Entwicklungsbanken für Entwicklungsländer beim Klimaschutz eine wichtige Rolle spielen. Des Weiteren sind Finanzmarkt- und Investitionsregulierungen sowie das Welthandelsregime überaus bedeutend für die Klimapolitik. Eine Besonderheit des internationalen Klimaregimes ist, dass der Weltklimarat (*Intergovernmental Panel on Climate Change*) eine Organisation ist, die die naturwissenschaftlichen Grundlagen

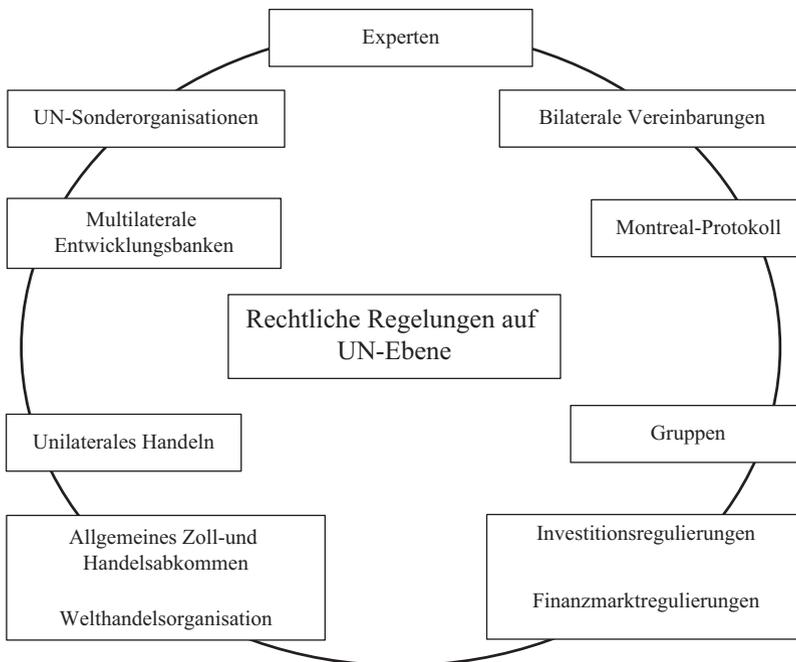


Abb. 1 Das internationale Klimaregime. (Quelle: Eigene Darstellung nach Keohane u. a. (Keohane u. a., *The regime complex for climate change, Perspectives on politics*, 2011, S. 7.))

¹⁸Vgl. Abbott, *The transnational regime complex for climate change, Environment and Planning C: Politics and Space*, 2012, S. 571; Hickmann, *Private authority in global climate governance, Climate and Development*, 2013, S. 46; Böcher u. a., *Die Integration und Koordination von Akteuren, Ebenen und Sektoren als klimapolitische Herausforderung, der moderne staat* 2014, S. 253.

kontinuierlich zusammenträgt und bewertet. Die Berichte des Weltklimarates werden in den Medien rezipiert und stellen damit nicht nur eine wichtige Grundlage für die internationale Klimapolitik dar, sondern leisten auch einen Beitrag, um auf nationaler Ebene den Klimawandel ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

Wie Abb. 1 zu entnehmen ist, entspricht die klassische Vorstellung des internationalen Klimaregimes einer Perspektive, bei der Staaten, völkerrechtliche Abkommen und intergouvernementale Organisationen eine zentrale Funktion erfüllen. Subnationale Akteure, wie etwa Städte und transnationale Akteure, wie zum Beispiel transnationale Städtenetzwerke sowie nichtstaatliche Akteure wie Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen, tauchen in der Darstellung nicht auf.¹⁹ Trotzdem haben Arbeiten wie die von Abbott²⁰ gezeigt, dass sich das gegenwärtige Klimaregime weitaus komplexer darstellt, als beispielsweise noch von Keohane u. a.²¹ angenommen. Abbott²² verweist darauf, dass eben genau die Akteure, die in Abb. 1 nicht vertreten sind, das zentrale Bindeglied des gegenwärtigen Klimaregimes bilden und sie Anteil daran haben, dass es zu klimapolitischen Innovationen kommt.²³

3 Polyzentrische Governance

Das Konzept der polyzentrischen Governance lässt sich zurückführen auf die Arbeiten von Vincent Ostrom u. a.²⁴ und Vincent und Elinor Ostrom,²⁵ die sich mit den Problemen des kollektiven Handelns befassen.²⁶ Die Autoren zeigen, dass Probleme bei der Bewirtschaftung von Gemeingütern dadurch gelöst werden können, dass sich verschiedene (nichtstaatliche) Akteure auf unterschiedlichen Ebenen damit auseinandersetzen.²⁷ Daher geht der Ansatz der polyzentrischen Governance davon aus, dass Entscheidungs- und Handlungsmacht zwischen den Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen geteilt wird, wodurch multiple und überlappende Jurisdiktio-

¹⁹Vgl. Kern u. a., *Cities, Europeanization and multi-level governance*, *Journal of Common Market Studies*, 2009, S. 309; Mau u. a., *Transnationalismus und Transnationalisierung*, in: Stetter (Hrsg.), *Ordnung und Wandel in der Weltpolitik*, 2013, S. 204.

²⁰Abbott, *The transnational regime complex for climate change*, *Environment and Planning C: Politics and Space*, 2012, S. 571.

²¹Keohane u. a., *The regime complex for climate change*, *Perspectives on politics*, 2011, S. 7.

²²Abbott, *The transnational regime complex for climate change*, *Environment and Planning C: Politics and Space*, 2012, S. 571.

²³Jordan u. a., *Perspectives article*, *Nature Climate Change*, 2015, S. 977; Tosun, *Diffusion*, in: Jordan u. a. (Hrsg.), *Governing Climate Change: Polycentricity in Action*, 2018, S. 152.

²⁴Ostrom u. a., *The organization of government in metropolitan areas*, 1961, S. 831.

²⁵Ostrom u. a., *Public goods and public choices*, in: Savas (Hrsg.), *Alternatives for Delivering Public Services*, 1977, S. 7.

²⁶Vgl. Olson, *The Logic of Collective Action*, 1965.

²⁷Vgl. Stollorz, *Elinor Ostrom und die Wiederentdeckung der Allmende*, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2011, S. 3.

nen entstehen.²⁸ Es entsteht hierbei ein Gebilde, bei dem sich funktionale Einheiten bilden, deren Grenzen variieren und die in den verschiedenen Ebenen eines politischen Systems entstehen und agieren können.²⁹ Dabei existieren viele formal voneinander unabhängige Zentren der Entscheidungsfindung, die sich aufeinander sowie auf zentrale Institutionen beziehen können.³⁰

Mit anderen Worten handelt es sich um ein „verschachteltes“ Gemisch aus verschiedenen Organisationseinheiten, die vollständig oder teilweise autonom agieren.³¹ So ist etwa eine Gemeinde Trägerin von Hoheitsgewalt in Deutschland und damit Teil des Staates. Gleichzeitig kann sich eine Gemeinde einem transnationalen Städtenetzwerk wie etwa dem Konvent der Bürgermeister anschließen und dadurch zeitgleich Klimapolitik auf zwei unterschiedliche Weisen bzw. Ebenen beeinflussen.

Aus dieser dezentralen Struktur und der Übertragung von Verantwortung auf Akteure, die auf unterschiedlichen Ebenen agieren, liegt der Vorteil dieser Governance-Form, die die Entstehung von Innovationen durch das Durchführen von Politikexperimenten und wechselseitigem Lernen befördern soll. Die entstehenden Lernprozesse können im besten Fall dazu führen, dass eine Innovation, die beispielsweise auf der Gemeindeebene gemacht wird, vertikal diffundiert und dann auf nationaler Ebene als politische Maßnahme eingeführt und umgesetzt wird. Wenn es eine Innovation vermocht hat, sich auf nationaler Ebene zu etablieren, dann könnte diese im Anschluss von weiteren Staaten übernommen werden, was einem horizontalen Diffusionsprozess entspräche.³² Auf diese Weise könnte es auch ohne das Vorhandensein eines internationalen Abkommens zu einer Angleichung nationaler Politiken kommen. In der Umweltpolitik konnten beispielsweise Holzinger u. a.³³ zeigen, dass die Gesetzgebung in Industriestaaten auf einem hohen Schutzniveau konvergiert ist. Die Diffusion von Politikinnovationen und die anschließende Konvergenz in der Umweltpolitik sind sowohl auf das Handeln von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren zurückzuführen.³⁴

²⁸ Andersson u. a., Analyzing decentralized resource regimes from a polycentric perspective, *Policy Sciences*, 2008, S. 71.

²⁹ Sovacool, An international comparison of four polycentric approaches to climate and energy governance, *Energy Policy*, 2011, S. 3832.

³⁰ Helfrich u. a., Was sind Gemeingüter?, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2011, S. 28.

³¹ Stollorz, Elinor Ostrom und die Wiederentdeckung der Allmende, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2011, S. 3.

³² Tosun, Diffusion, in: Jordan u. a. (Hrsg.), *Governing Climate Change: Polycentricity in Action*, 2018, S. 152.

³³ Holzinger u. a., Theorie und Empirie internationaler Politikkonvergenz: Eine vergleichende Analyse der Umweltpolitik zwischen 1970 und 2000, 2010.

³⁴ Kern u. a., Politikkonvergenz und Politikdiffusion durch Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in: Twes u. a. (Hrsg.), *Die Diffusion umweltpolitischer Innovationen im internationalen System*, 2005, S. 301.

Sovacool³⁵ verweist darauf, dass polyzentrische Governance-Formen auch Herausforderungen bergen. Zum einen kann es zu redundanten und abweichenden Regelungen kommen, die entweder ineffizient sind oder dazu führen, dass die Adressaten und vollziehenden Behörden diese nicht befolgen bzw. umsetzen können. Zudem zieht die Ko-Existenz verschiedener Entscheidungszentren das Problem nach sich, dass diese miteinander konkurrieren, was zu Verzögerungen in Entscheidungsprozessen führen kann.³⁶ Des Weiteren ist es generell schwierig, stark fragmentierte Systeme zu koordinieren, was langfristig dazu führen kann, dass diese entweder an Effektivität einbüßen oder gar dysfunktional werden.

Nichtsdestotrotz spricht sich Sovacool³⁷ für polyzentrische Governance aus und dies nicht zuletzt aus Funktionalitäts- und Legitimitätsgründen. Aus funktionaler Sicht ist der Vorteil dieses Steuerungssystems, dass das gleichzeitige Vorhandensein mehrerer Politikmaßnahmen bedeutet, dass das zugrunde liegende Problem auch tatsächlich adressiert wird. Falls eine Systemebene bei der Erarbeitung einer Problemlösung versagen sollte, können die anderen Ebenen einspringen und sicherstellen, dass keine Regulierungslücke entsteht. In Hinblick auf die Steigerung der Legitimität argumentiert Sovacool,³⁸ dass durch die Autonomie der Einheiten diese auch eine größere Rechenschaftspflicht besitzen, die sie entsprechend wahrnehmen müssen. Zudem wirkt sich polyzentrische Governance auf die Legitimität von politischem Handeln positiv aus, weil das Vorhandensein verschiedener Organisationseinheiten die Mitwirkungsmöglichkeiten an diesen erhöht.³⁹

Es kann festgehalten werden, dass polyzentrische Governance als Konzept schon seit vielen Jahren existiert und die Effektivität dieser Steuerungsform auf der lokalen Ebene bereits durch verschiedene Arbeiten von Elinor Ostrom aufgezeigt werden konnte (vgl. Stollorz für eine kompakte Übersicht).⁴⁰ Der Ansatz wurde auch schon auf seine Erklärungskraft über lokale Problemfelder hinaus untersucht.⁴¹ Insbesondere bei der Anwendung des Ansatzes auf die Klimapolitik hat sich gezeigt, dass zwar neue, nichtstaatliche Akteurstypen entstanden sind,⁴² dass aber „immer noch souveräne Nationalstaaten die Zentren politischer Macht darstellen“, die aber „im Verbund

³⁵ Sovacool, An international comparison of four polycentric approaches to climate and energy governance, *Energy Policy*, 2011, S. 3832.

³⁶ Tosun, Polycentrism in Global Health Governance Scholarship; Comment on „Four Challenges That Global Health Networks Face“, *International journal of health policy and management*, 2018, S. 78.

³⁷ Sovacool, An international comparison of four polycentric approaches to climate and energy governance, *Energy Policy*, 2011, S. 3832.

³⁸ Ebda.

³⁹ Vgl. Bäckstrand, Accountability of networked climate governance, *Global environmental politics*, 2008, S. 74.

⁴⁰ Vgl. Stollorz, Elinor Ostrom und die Wiederentdeckung der Allmende, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2011, S. 3.

⁴¹ Vgl. z. B. Sovacool, An international comparison of four polycentric approaches to climate and energy governance, *Energy Policy*, 2011, S. 3832.

⁴² Vgl. z. B. Abbott, The transnational regime complex for climate change, *Environment and Planning C: Politics and Space*, 2012, S. 571.

[...] polyzentrische Lösungen verkörpern“.^{43,44} Daher ist im Kontext der Klimapolitik davon auszugehen, dass Organisationseinheiten auf der regionalen und lokalen Ebene primär eine Funktion als „Labore“ für Politikexperimente und zivilgesellschaftliche Partizipation erfüllen, dass aber die eigentlichen klimapolitischen Entscheidungen nach wie vor von (nationalen) Regierungen getroffen werden.

4 Zuweisung von Handlungsverantwortung

Wen sieht die Bevölkerung in der Handlungsverantwortung, wenn es um die Bekämpfung des Klimawandels geht? Die Sonderausgabe des Eurobarometers zum Klimawandel aus dem Jahr 2017 enthält Fragen, die darauf abzielen, die Handlungsverantwortung verschiedenen Akteuren zuzuweisen.⁴⁵ Die Antwortkategorien auf die Frage, welche Akteure die Verantwortung für den Klimaschutz tragen, bietet eine Reihe von Antwortmöglichkeiten an. Diese umfassen nationale Regierungen, die EU, die regionale und lokale Ebene in Staaten, die Wirtschaft, Umweltgruppen sowie die eigene Verantwortung, einen Beitrag dazu zu leisten. Abb. 2 zeigt die Zustimmung zu den jeweiligen Antwortoptionen in absoluten Zahlen sowie in Prozentangaben. Die Daten sind aufgeschlüsselt nach den Antworten, die die Befragten in Deutschland gegeben haben, sowie nach den Antwortmustern der übrigen Europäerinnen und Europäern. Die Frage lässt Mehrfachantworten zu, weshalb das Kumulieren der Prozentzahlen zu einem Wert über 100 Prozent führt.

Interessant ist, dass in Deutschland die meisten Befragten der Aussage zugestimmt haben, dass die Wirtschaft für den Klimaschutz Verantwortung trägt (38 Prozent), gefolgt von der Antwort, dass alle Akteure die Verantwortung tragen (37 Prozent) und dann erst die EU (35 Prozent) und die Bundesregierung (33 Prozent) genannt wurden. In den übrigen europäischen Staaten haben 43 Prozent die Verantwortung der Wirtschaft und ihren nationalen Regierungen zugewiesen, gefolgt von der EU. Eine kollektive Verantwortung für den Klimaschutz haben nur 16 Prozent der befragten Europäerinnen und Europäer angegeben. Auffällig ist auch, dass den regionalen und lokalen Einheiten sowie Umweltgruppen außerhalb Deutschlands mehr Verantwortung zugewiesen wird. Bei der Frage danach, ob man selbst Verantwortung für den Klimaschutz trägt, ist das Antwortverhalten der befragten Deutschen nicht übermäßig anders als das der übrigen Europäerinnen und Europäer.

Auch wenn offensichtliche Unterschiede darin bestehen, mit welcher Häufigkeit welchen Akteursgruppen die Verantwortung zugesprochen wird, zeichnen die

⁴³Böcher u. a., Die Integration und Koordination von Akteuren, Ebenen und Sektoren als klimapolitische Herausforderung, der moderne Staat, 2014, S. 253 (264).

⁴⁴Vgl. Jordan u. a., Policy innovation in a changing climate, Global Environmental Change, 2014, S. 387; Jordan u. a., Innovations in climate policy, Environmental Politics, 2014, S. 906; Jordan u. a., Perspectives article, Nature Climate Change, 2015, S. 977.

⁴⁵Europäische Kommission, Special Eurobarometer 459 Report: Climate Change, Europäische Kommission, 2017.

	EU (ohne Deutschland)		Deutschland	
	Zustimmung absolut	Zustimmung in Prozent	Zustimmung absolut	Zustimmung in Prozent
Nationale Regierungen	12,533	44.92	506	32.92
EU	10,981	39.36	537	34.94
Regionale/lokale Ebene	6,731	24.12	218	14.18
Wirtschaft	12,001	43.01	585	38.06
Eigene Verantwortung	6,762	24.24	326	21.21
Umweltgruppen	6,601	23.66	192	12.49
Andere	384	1.38	8	0.52
Alle	4,515	16.18	567	36.89

Abb. 2 Antworten auf die Frage nach der Handlungsverantwortung zum Klimaschutz, 2017. (Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung von Daten der Europäischen Kommission. (Europäische Kommission, Special Eurobarometer 459 Report: Climate Change, Europäische Kommission, 2017))

Ergebnisse in Abb. 2 ein Bild, welches zeigt, dass bereits die Wahrnehmung von Klimapolitik polyzentrisch ausgeprägt ist. Zum einen wird die Verantwortung zum Handeln verschiedenen staatlichen Akteuren (EU, Regierungen, regionale und lokale Einheiten) und nichtstaatlichen Akteuren (Wirtschaft, Umweltgruppen, Individuen) zugeordnet. Zum anderen zeugt nicht nur die Angabe, dass allen Akteuren Verantwortung zugewiesen wird, davon, dass die Klimapolitik als ein komplexes Handlungssystem verstanden wird. Die Befragten demonstrieren dieses Verständnis auch dadurch, dass sie Mehrfachnennungen vornehmen. Damit lässt sich festhalten, dass der Klimaschutz als eine Gemeinschaftsaufgabe verstanden wird. Hieraus folgt gleichzeitig, dass die Mitwirkung der unterschiedlichen Akteure als legitim angesehen wird. Die Zuweisung der Verantwortung ist in der Art entgrenzt, als dass nicht klar ist, ob die Wirtschaft einen Beitrag zum Klimaschutz leisten soll, indem sie sich selbst reguliert oder ob vielmehr vom Staat erwartet wird, die Wirtschaft zu regulieren. Diese Unschärfe geht primär aus der Art hervor, wie die Frage formuliert wurde. Doch auch bei einer präziseren Formulierung wäre es wohl schwierig für die Befragten einzuschätzen, ob lediglich freiwilliges Handeln vonseiten der Wirtschaft genügen würde oder dieses durch Gesetzgebung ergänzt gehört.

Im Nachfolgenden sollen die in Abb. 2 vorgestellten Ebenen verwendet werden, um die empirische Ausprägung der polyzentrischen Klima-Governance darzustellen und hieraus Rückschlüsse auf die Leistungspotenziale und möglichen Herausforderungen zu ziehen, wie sie im vorherigen Abschnitt dargelegt wurden.

5 Polyzentrische Governance in der Klimapolitik

Um zu zeigen, dass Klima-Governance mittlerweile eine polyzentrische Struktur besitzt, werden in diesem Abschnitt die verschiedenen Handlungsebenen vorgestellt. Die internationale Ebene wird bei dieser Betrachtung außen vorgelassen, da das internationale Klimaregime bereits in einem vorherigen Abschnitt dargestellt wurde.

5.1 Europäische Ebene

Die tragende Säule der Klimapolitik auf europäischer Ebene ist seit 2002 der EU-Emissionsrechtehandel. Die Obergrenze für Emissionen aus energieintensiven Industriezweigen wird jährlich gesenkt. Unternehmen geben für jede ausgestoßene Tonne Kohlendioxid Zertifikate ab. Einige Industriezweige erhalten eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten kostenlos, doch müssen die Unternehmen diese nach deren Verbrauch auf Versteigerungen oder dem Kohlendioxid-Markt erwerben.⁴⁶ Im Jahr 2007 einigten sich die europäischen Umweltminister darauf, ab 2012 auch den Luftverkehr in den EU-Emissionsrechtehandel miteinzubeziehen.

Klimapolitische Maßnahmen zielen primär darauf ab, den Energieverbrauch zu senken sowie kohlenstoffreiche Energieträger durch kohlenstoffarme zu ersetzen. Diese Schwerpunkte spiegeln sich auch in den klimapolitischen Entscheidungen wider, die auf europäischer Ebene verabschiedet wurden. 2007 hat der Rat einer umfassenden integrierten Klima- und Energiepolitik zugestimmt, welche im darauffolgenden Jahr vom Europäischen Parlament bestätigt wurde, so dass 2009 die einzelnen Regelungen zum Klima- und Energiepaket 2020 in Kraft treten konnten.⁴⁷ Bis 2020 will die EU die Treibhausgasemissionen gegenüber den Werten von 1990 um mindestens 20 Prozent senken, den Anteil des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energien um 20 Prozent steigern und die Energieeffizienz so verbessern, dass der Primärenergieverbrauch 20 Prozent unter den prognostizierten Werten liegt. Bis 2030 möchten die Staats- und Regierungschefs der EU eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990, eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf mindestens 27 Prozent und eine Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 Prozent erreichen.⁴⁸

Ein neuer Aspekt der europäischen Klimapolitik sind Maßnahmen, um die Anpassung an den Klimawandel zu fördern, so beispielsweise der Bau von Hochwas-

⁴⁶Vgl. Graichen u. a., *Der steinige Weg von der Theorie in die Praxis des Emissionshandels, Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 2005, S. 41.

⁴⁷Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, *Aktuelle Klimaschutzziele*, Deutscher Bundestag, 2018, S. 9.

⁴⁸Ebda., S. 11–12.

erschutzanlagen. Zu diesem Zeitpunkt liegt hierzu lediglich eine Strategie, aber keine verbindlichen Regelungen vor.⁴⁹

Die EU ist seit Jahren bemüht, die internationale Klimapolitik voranzutreiben und ihre politischen Instrumente international festzuschreiben, was ihr phasenweise gelungen ist.⁵⁰ Einen herben Rückschlag haben die europäischen Bemühungen auf der Vertragsstaatenkonferenz in Kopenhagen erfahren, als die Europäische Kommission unrealistisch ambitionierte Ziele verfolgte und es versäumt hat, Unterstützungskoalitionen mit Drittstaaten aufzubauen.⁵¹ Auf der Vertragsstaatenkonferenz in Durban konnte die EU ihren Einfluss wieder entfalten, was für die Konferenz in Paris sogar noch weitaus stärker zutrifft. Die europäischen Klimapolitikinstrumente sind mit dem Pariser Abkommen zwar nicht übernommen worden, doch können diese im Rahmen der national festgelegten Beiträge aufgegriffen werden und zu Diffusionsprozessen führen.⁵²

5.2 Nationalstaatliche Ebene

Eine groß angelegte Studie des *Grantham Institute on Climate Change and the Environment* erfasst die gesetzgeberischen Aktivitäten im Bereich Klimaschutz.⁵³ Abb. 3 zeigt wie sich die Anzahl von klimarelevanten Gesetzen zwischen 2005 und 2017 verändert hat. Der Abbildung ist zu entnehmen, dass 2005 viele Länder nur wenige Klimagesetze verabschiedet hatten. Nach zwölf Jahren ist in allen EU-Mitgliedstaaten ein Zuwachs an entsprechenden Gesetzen zu beobachten. Besonders stark ausgeprägt ist die gesetzgeberische Aktivität in Großbritannien, gefolgt von Italien, Spanien und Deutschland.

Deutschland besitzt schon seit den 1990er-Jahren Instrumente, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Das Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz vom 7. Dezember 1990 gilt als das weltweit erste Ökostrom-Einspeisegesetz. Es wurde abgelöst vom Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000, das Anreize zum Ausbau der erneuerbaren Energien schafft, indem es feste Vergütungssätze für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen festschreibt und somit dem Ökostrom Vorrang in der Einspeisung in die Netze vor konventionell erzeugtem Strom garantiert. 2014 wurde

⁴⁹Vgl. Fleig u. a., Legislative Dynamics of Mitigation and Adaptation Framework Policies in the EU, *European Policy Analysis*, 2017, S. 101.

⁵⁰Vgl. Oberthür u. a., EU leadership in international climate policy: achievements and challenges, *The international spectator*, 2008, S. 35.

⁵¹Bäckstrand u. a., The EU's role in climate change negotiations, *Journal of European Public Policy*, 2013, S. 1369.

⁵²Vgl. Harnisch u. a., Die Klimavereinbarung von Paris, *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht*, 2016, S. 72; Tosun, Diffusion, in: Jordan u. a. (Hrsg.), *Governing Climate Change: Polycentricity in Action*. 2018, S. 152.

⁵³Nachmany u. a., *Global Trends in Climate Change Legislation and Litigation*, *Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment*, 2017.

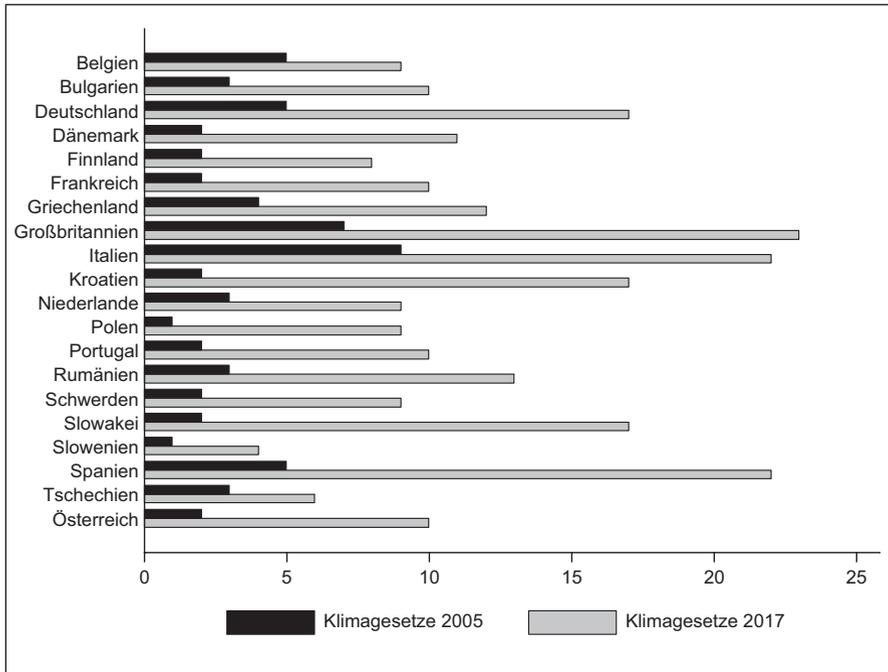


Abb. 3 Anzahl von Klimagesetzen, 2005 und 2017. (Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung von Daten aus Nachmany u. a. (Nachmany u. a., *Global Trends in Climate Change Legislation and Litigation*, Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment, 2017))

eine Novelle des EEG beschlossen, welche die Vergütungssätze reduziert, um einen Kostenanstieg bei der Ökostromproduktion zu bremsen.⁵⁴ Die Einspeisevergütung nach deutschem Vorbild stellt eine energiepolitische Politikinnovation dar, die innerhalb der EU⁵⁵ sowie international diffundiert ist,⁵⁶ so dass diesem Instrument eine besonders wichtige Rolle in der Klimapolitik zukommt.

⁵⁴ Vgl. Bahnsen u. a., *Wer mit wem in der Energiepolitik?, der moderne Staat*, 2016.

⁵⁵ Jacobs, *Renewable energy policy convergence in the EU: the evolution of feed-in tariffs in Germany, Spain and France*, 2016.

⁵⁶ Schaffer u. a., *Explaining government choices for promoting renewable energy*, *Energy Policy*, 2014, S. 15.

5.3 Subnationale Ebene

Die Literatur zu polyzentrischer Klima-Governance hat sich verstärkt mit der Entstehung, Struktur und Funktion von transnationalen Städtenetzwerken befasst.⁵⁷ Charakteristisch für Städtenetzwerke ist die Autonomie der Mitglieder, denen sowohl der Beitritt als auch der Austritt aus solchen Netzwerken freisteht, insbesondere solchen Städten, die bestimmte Anforderungen erfüllen wie etwa eine Mindesteinwohnerzahl. Ein Städtenetzwerk, in dem die Mitgliedschaft auf die größten Städte der Welt beschränkt ist, ist die 2005 gegründete *C40 Cities Climate Leadership Group*. Städtenetzwerke zeichnen sich dadurch aus, dass innerhalb dieser Organisationen eine zusätzliche interne Ausdifferenzierung in Gruppen und Einheiten entsteht, so dass ihre Struktur selbst polyzentrisch ist.

Solche Netzwerke bilden ein Forum für die Kooperation zwischen den Mitgliedstädten, die Lösungen in den Bereichen Energie, Gebäude und Verkehr diskutieren und klimapolitische Experimente durchführen und sich über deren Effekte austauschen.⁵⁸ Es entstehen auch Kooperationsbeziehungen, die andere Netzwerktypen umfassen. So kooperiert zum Beispiel das Städtenetzwerk *Energy Cities* mit der Interessenvertretung von Bürgerenergiegenossenschaften – *REScoop* – um gemeinsam die europäische Gesetzgebung zugunsten einer ambitionierteren Klimapolitik zu beeinflussen.⁵⁹

Transnationale Städtenetzwerke sind institutionalisiert und besitzen daher Personal- und Finanzressourcen, eine formalisierte Mitgliedschaft und ein Statut, so dass in der Organisation verbindliche Entscheidungen getroffen werden können. Die organisatorische Kapazität und die Ressourcen variieren stark in den verschiedenen Städtenetzwerken.⁶⁰ In der Regel werden Städtenetzwerke im Zeitverlauf immer professioneller. In Hinblick auf das Wirken innerhalb der Organisation stellen sie zu Beginn ihrer Aktivität Informationen mit Beispielen für effektive Klimaschutzmaßnahmen in den Mitgliedstädten bereit, welche dann in Indikatoren münden, um die Performanz der Mitgliedstädte miteinander vergleichen zu können.⁶¹ Die Wirkung nach außen kann sehr unterschiedliche Formen annehmen und ist nicht nur das Ergebnis von Professionalisierungseffekten, sondern auch von den formulierten Organisationszielen und der Kapazität der jeweiligen Städtenetzwerke. Die beiden wichtigsten Wirkungsweisen nach außen – die damit relevant für die Klima-Governance sind – umfassen die Bereitstellung von Informationen und das Angebot zur Vernet-

⁵⁷Vgl. Kern, Transnationale Städtenetzwerke in Europa, in: Schröter (Hrsg.), *Empirische Policy- und Verwaltungsforschung*, 2001, S. 95; Kern u. a., Cities, Europeanization and multi-level governance, *Journal of Common Market Studies*, 2009, S. 309; Kemmerzell u. a., Akteursorientierungen im überlokalen Handlungsraum, *der moderne staat*, 2014.

⁵⁸Vgl. Bernstein u. a., The politics of decarbonization, *Policy Sciences*, 2018, S. 189.

⁵⁹Tosun u. a., The Energy Union, 2018.

⁶⁰Lee u. a., Mapping city-to-city networks for climate change action, *Journal of Cleaner Production*, 2018, S. 96.

⁶¹Kern, Transnationale Städtenetzwerke in Europa, in: Schröter (Hrsg.), *Empirische Policy- und Verwaltungsforschung*, 2001, S. 95.

zung. Einige transnationale Städtenetzwerke nennen die Interessenvertretung sowie die Bereitstellung von wissenschaftlicher Evidenz als ein explizites Organisationsziel. Eine geringere Anzahl von Städtenetzwerken bietet Finanzierungsmöglichkeiten für Klimaprojekte, formuliert politische Ziele, partizipiert in Stadtplanung und übernimmt Aufgaben im Bereich der Überwachung der Rechtsanwendung. Der Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (*Covenant of Mayors for Climate & Energy*) ist ein besonders einflussreiches transnationales Städtenetzwerk, welches bis auf die Finanzierungs- und Mitwirkungsfunktion bei der städtischen Planung alle oben genannten Aktivitäten wahrnimmt.⁶²

In Hinblick auf die Skalierungseffekte, von welchen das Polyzentrismus-Konzept ausgeht, ist festzustellen, dass sich der Konvent der Bürgermeister 2015 mit der *Initiative Compact of Mayors* zusammengeschlossen hat und als der Globale Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (*Global Covenant of Mayors*) agiert. Auf diese Weise konnte das Netzwerk seine Reichweite erheblich vergrößern und ist nun in der Lage, weltweit zu agieren.

5.4 Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen

Zwei wichtige nichtstaatliche Akteure in der polyzentrischen Klima-Governance sind Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen.⁶³ Beide Akteure tragen sowohl eigenständig als auch in Kooperation miteinander zum Klimaschutz bei. So haben sich 200 Unternehmen aus ganz unterschiedlichen Wirtschaftszweigen zum *World Business Council for Sustainable Development* zusammengeschlossen. Die Organisation hat verschiedene Themenschwerpunkte definiert und bietet zu diesen Informationen und Handlungsempfehlungen. Das *Climate Action Network* ist ein weltweiter Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen und ist ein weiteres Beispiel für eine Initiative, die nur einen Akteurstyp umfasst. Die Mitglieder sind nationale Nichtregierungsorganisationen, die unterschiedliche Organisationsformen und für den Klimaschutz relevante Aktivitätsschwerpunkte besitzen. Durch die Mitgliedschaft im Netzwerk verpflichten sich die beteiligten Nichtregierungsorganisationen, die Statuten und Richtlinien der Organisation anzuerkennen. Auf diese Weise wird eine Entscheidungsfindung innerhalb des Netzwerks ermöglicht.

Im Mittelpunkt der Forschung zu polyzentrischer Klima-Governance stehen jedoch vor allem Netzwerke, die Vertreter aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft umfassen.⁶⁴ Ein Beispiel ist der *Roundtable on Sustainable Biofuels*, an dem Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, wissenschaftliche Einrichtungen, Regierungen

⁶²Lee u. a., Mapping city-to-city networks for climate change action, *Journal of Cleaner Production*, 2018, S. 96.

⁶³Vgl. Abbott, The transnational regime complex for climate change, *Environment and Planning C: Politics and Space*, 2012, S. 571.

⁶⁴Vgl. Bäckstrand, Accountability of networked climate governance, *Global environmental politics*, 2008, S. 74.

sowie UN-Organisationen beteiligt sind. Streng genommen handelt es sich somit um eine hybride Organisation, da staatliche und nichtstaatliche Akteure miteinander kooperieren. Das Ziel dieser Organisation besteht darin, die öffentliche Akzeptanz für Biotreibstoffe zu steigern, da insbesondere Biotreibstoffe jüngerer Generation einen Beitrag zum Klimaschutz leisten könnten. Um das Potenzial von Biotreibstoffen für den Klimaschutz nutzen zu können, müssen diese auf eine nachhaltige Weise produziert werden und dieser Aspekt steht im Mittelpunkt der Arbeit dieser Initiative. Die Organisation versteht sich als Vernetzungsplattform, bietet ihren Mitgliedern jedoch auch Privilegien wie etwa kostengünstigen Zugang zu neuen technischen Lösungen und Zertifizierungssystemen.

Eine Initiative, die ausschließlich aus nichtstaatlichen Akteuren besteht, ist *Climate Savers*, die von der Umweltorganisation WWF und derzeit 28 verschiedenen Unternehmen getragen wird. Der Ansatz dieser Organisation unterscheidet sich dahingehend von dem vorherigen Beispiel, als dass Unternehmen als die Akteure verstanden werden, die den Klimaschutz maßgeblich vorantreiben können. Die Idee ist hierbei, dass Unternehmen versuchen, Unsicherheiten zu vermeiden und daher einen Anreiz haben, Unternehmensstrategien zu entwickeln, die die Treibhausgasemissionen reduzieren. Diese Unternehmensstrategien werden von der Initiative bewertet und an andere Unternehmen kommuniziert, um auf diese Weise einen Lern- und Diffusionsprozess in Gang zu setzen.

5.5 Individuelle Ebene

Die individuelle Ebene spielt bei dem Ansatz der polyzentrischen Governance eine mindestens so wichtige Rolle wie die institutionellen Ebenen.⁶⁵ Einzelne Personen können genauso wie Organisationen Ideen entwickeln, um den Klimaschutz voranzutreiben. Zudem erscheint das individuelle Handeln auch deswegen für einen effektiven Klimaschutz unerlässlich, weil dieses ebenso zu Treibhausgasemissionen führt wie etwa industrielle Aktivitäten. Vor allem im Bereich der Energienutzung und des Verkehrs spielen Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Rolle bei der Klima-Governance. Klimafreundliche Verhaltensweisen in diesem Bereich umfassen etwa die Nutzung von Sharing-Angeboten im Bereich der Mobilität oder die Nutzung von elektrischen Fahrzeugen.⁶⁶ Um einen Eindruck von den eigenen Verhaltensweisen und deren Auswirkungen auf das Klima zu erhalten, gibt es eine Reihe von Hilfsangeboten, die genutzt werden können. So stellt etwa das Bundesumweltamt einen Rechner zur Verfügung, mit dessen Hilfe die individuelle Kohlenstoffdioxid-Bilanz berechnet werden kann. Durch die Bereitstellung von

⁶⁵Vgl. Sovacool, An international comparison of four polycentric approaches to climate and energy governance, *Energy Policy*, 2011, S. 3832; Tosun u. a., Collective climate action and networked climate governance, *WIREs Climate Change*, 2017, S. 1.

⁶⁶Vgl. Thiele u. a., Wer steuert die Verkehrswende?, *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht*, 2018, S. 1.

Informationen über das gegenwärtige Handeln sollen Anreize gesetzt werden, sich in Zukunft klimafreundlicher zu verhalten.

Eine weitere Möglichkeit auf individueller Ebene einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist durch die Mitgliedschaft in einer Bürgerenergiegesellschaft, die das Ziel einer ökologischen Energiegewinnung verfolgt. Gefördert durch das EEG stieg die Zahl der Bürgerenergiegesellschaften seit Anfang der 2000er-Jahre. Seit der EEG-Novelle 2014 ist die Zahl der neu gegründeten Bürgerenergiegesellschaften stark rückläufig, so dass sich deren Anzahl konsolidiert. Eine im Herbst 2016 und Winter 2017 von Tosun u. a.⁶⁷ durchgeführte Online-Befragung von 177 Bürgerenergiegesellschaften hat ergeben, dass deren Vorstände das wichtigste Organisationsziel darin sehen, die Energiewende voranzutreiben (42 Prozent). An zweiter Stelle wurde mit 19 Prozent der Beitrag zum Klimaschutz als wichtigstes Ziel genannt und an dritter das Ziel, einen Beitrag zur Wertschöpfung vor Ort zu leisten, mit 16 Prozent. Interessant ist zudem, dass lediglich 11 Prozent der befragten Vorstandsmitglieder angaben, dass das wichtigste Ziel ihrer Bürgerenergiegesellschaft darin bestünde, die eigene Energieversorgung zu sichern (vgl. Abb. 4).

Wie bereits im Abschnitt zu Städtenetzwerken gezeigt wurde, gibt es mittlerweile auf europäischer Ebene das REScoop-Netzwerk von Bürgerenergiegesellschaften, so dass der Wirkungsbereich von Individuen, die eine solche Organisation gründen oder dieser beitreten, über die lokale Ebene hinausgehen kann. Diese Form der Hochskalierung stellt einen wichtigen Mechanismus der polyzentrischen Governance dar. Im Lichte der bestehenden institutionellen Opportunitätsstrukturen scheint es geboten, Personen, die sich für den Klimaschutz engagieren wollen, darauf hinzuweisen, dass ihr Handeln auf übergeordnete Ebenen ausstrahlen kann.⁶⁸

	Zustimmung absolut	Zustimmung in Prozent
Beitrag zum Klimaschutz leisten	34	19.21
Beitrag zur Energiewende leisten	74	41.81
Beitrag zur Wertschöpfung vor Ort leisten	29	16.38
Die Politik durch Engagement verändern	5	2.82
Eigene Energieversorgung sichern	19	10.73
Geldanlage	5	2.82
Wahrnehmung bürgerschaftlicher Verantwortung	11	6.21
Total	177	100.00

Abb. 4 Das wichtigste Ziel von Energiegenossenschaften. (Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung von Daten aus Tosun u. a. (Tosun u. a., Der Einfluss von Bürgerenergiegenossenschaften auf die Energiewende, Universität Heidelberg, 2017))

⁶⁷Tosun u. a., Der Einfluss von Bürgerenergiegenossenschaften auf die Energiewende, Universität Heidelberg, 2017.

⁶⁸Tosun u. a., Collective climate action and networked climate governance, WIREs Climate Change, 2017, S. 1.

Daher kann argumentiert werden, dass die individuelle und die institutionelle Ebene in einem dynamischen Interaktionsverhältnis miteinander stehen und sich wechselseitig verstärken können. Nichtsdestotrotz sind für das individuelle Handeln die gesetzlichen Rahmenbedingungen entscheidend. Die Reduktion der finanziellen Förderung von erneuerbaren Energien im Rahmen der EEG-Novelle hat nicht nur zu einer öffentlichen Kontroverse geführt,⁶⁹ sondern auch dazu beigetragen, dass die individuelle Bereitschaft, sich in einer Bürgerenergiegesellschaft zu engagieren, zurückgegangen ist.⁷⁰ Somit lässt sich konstatieren, dass sogar auf der individuellen Ebene die Rolle des Staates bei der Ausgestaltung der Klima-Governance deutlich zu spüren ist.

6 Polyzentrismus und die Entgrenzung der Verantwortung

Die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt haben den allgemeinen Eindruck bestätigt, den die einschlägige Literatur in Hinblick auf die Merkmale von Klima-Governance konkretisiert. Auf den verschiedensten Ebenen, angefangen von der internationalen bis hin zur individuellen, werden Maßnahmen ergriffen, um das Klima zu schützen. Das bedeutet, dass die verschiedenen Akteure auf den verschiedenen Ebenen klimapolitische Verantwortung übernehmen und damit eine Entgrenzung von Verantwortung festzustellen ist. Bemerkenswert ist hier, dass diese Entgrenzung nicht das Ergebnis eines vertikalen Delegationsprozesses ist. Vielmehr hat das Fehlen von Lösungsvorschlägen auf der internationalen Ebene dazu geführt, dass sich nationale Regierungen und subnationale Einheiten dazu verpflichtet gefühlt haben, das Vakuum zu füllen und selber Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Motivation für Unternehmen, sich freiwillig und über die gesetzlichen Vorgaben hinaus im Bereich des Klimaschutzes zu engagieren, resultiert aus wirtschaftlichen Überlegungen. Einige Unternehmen verfolgen gemeinsam mit anderen Unternehmen Lösungsansätze. Darüber hinaus haben sich die meisten Unternehmen für Kooperationen mit Umweltorganisationen geöffnet.

Unabhängig von ihrem spezifischen Typ haben auch nichtstaatliche Organisationen Verantwortung übernommen und bringen sich in den kollektiven Problembearbeitungsprozess ein. Ähnlich verhält es sich mit Einzelpersonen, die ebenfalls bereit sind, Verantwortung für ihr Handeln und ihre Verbrauchsgewohnheiten zu übernehmen, indem sie diese ändern. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass staatliche Akteure die Bürgerinnen und Bürger zunehmend in den Fokus der Klimapolitik rücken. So hat beispielsweise die Europäische Kommission in ihrer Kommunikation zur Energieunion ausdrücklich Bezug darauf genommen, dass Individuen im

⁶⁹Vgl. Bahnsen u. a., Wer mit wem in der Energiepolitik?, der moderne staat, 2016.

⁷⁰Tosun u. a., Der Einfluss von Bürgerenergiegenossenschaften auf die Energiewende, Universität Heidelberg, 2017.

Mittelpunkt dieses Vorhabens stehen und auch einen Beitrag zu dessen Gelingen leisten müssen.⁷¹

Hieraus lässt sich ableiten, dass nach einer Phase, in welcher der internationalen Ebene nachgeordnete Akteure freiwillig die Verantwortung für den Klimaschutz auf sich genommen haben und auf diese Weise Handlungsdefizite der übergeordneten Ebenen beheben wollten, die Übernahme von Verantwortung aktiv eingefordert wird. Dies lässt ein System entstehen, in dem dieselben Organisationen je nach ihrer Zugehörigkeit zu den unterschiedlichen Governance-Einheiten auch unterschiedliche Funktionen erfüllen. Tatsächlich haben die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt gezeigt, dass sich das Governance-System durch die Multiplikation von Mitgliedschaften und Rollen auszeichnet, was typisch für polyzentrische Systeme ist. Damit geht ebenfalls die Entstehung von multipler Verantwortung für klimafreundliches Handeln einher, was für den Klimaschutz positive Implikationen haben sollte. Ähnlich wie bei der Definition von multiplen Funktionseinheiten ist ein weiteres Merkmal von polyzentrischen Systemen, dass diese Verantwortung multipel zuweisen und es damit für die Legitimität einer Organisation beinahe unerlässlich wird, sich zu verpflichten und entsprechende Maßnahmen auf den Weg zu bringen bzw. diese umzusetzen. Daher kann der Analyse von Sovacool⁷² hinzugefügt werden, dass nicht nur die mehrfache Funktionszuweisung polyzentrische Systeme leistungsfähiger macht als monozentrische, sondern auch die mehrfache und entgrenzte Zuweisung von Verantwortung.

7 Schlussbetrachtung

Internationale Klimakonferenzen erfahren in den Medien nach wie vor große Aufmerksamkeit, doch wurde in diesem Beitrag gezeigt, dass diese Ebene nur eine von vielen darstellt, auf denen Klimaschutzmaßnahmen diskutiert und formuliert werden. Klimapolitik wird heutzutage nicht mehr nur von staatlichen Akteuren betrieben, sondern zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass auch eine große Anzahl von nichtstaatlichen Akteuren versucht, einen Beitrag dazu zu leisten, den Klimawandel zu bekämpfen. Das Governance-System, das über die Jahre entstanden ist, entspricht den Merkmalen, die polyzentrische Systeme aufweisen. Es hat sich ein „verschachteltes“ Gebilde auf verschiedenen Ebenen und unter Mitwirkung verschiedener Organisationseinheiten entwickelt, die vollständig oder teilweise autonom handeln und ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Entstehung einer polyzentrischen Klima-Governance geht mit einer ausgeprägten Entgrenzung von Verantwortung einher, die in dem vorliegenden Fall jedoch nicht dazu führt, dass diese nicht wahrgenommen wird. Die Ausführungen in diesem Kapitel haben gezeigt, dass auf den verschiedenen Ebenen zahlreiche verschiedene Initiativen existieren.

⁷¹Tosun u. a., *The Energy Union*, 2018.

⁷²Sovacool, *An international comparison of four polycentric approaches to climate and energy governance*, *Energy Policy*, 2011, S. 3832.

Die Wahrnehmung von Verantwortung ist nicht das Ergebnis einer vertikalen Delegationsbeziehung, sondern das Ergebnis freiwilligen Handelns. Erst seit kurzer Zeit wird subnationalen Einheiten, nichtstaatlichen Akteuren und Individuen in Strategiepapieren eine Handlungsverantwortung zugewiesen. Dieser Wandel in der Perzeption internationaler Akteure sowie nationaler Regierungen könnte ein Zeichen dafür sein, dass diese die Dringlichkeit des Problems und Desiderate in den bislang verfolgten Lösungsansätzen erkennen und daher eine breite Mitwirkung einfordern.

Damit die polyzentrische Governance ihr Leistungspotenzial entfalten kann, ist es geboten, Diffusionsprozesse zu stimulieren. Studien haben gezeigt, dass diese bereits stattfinden, dass aber die erzielten klimapolitischen Innovationen auf Ebenen, die unterhalb der der Nationalstaaten liegen, zielgerichtet kommuniziert werden müssen. Hierbei kommt den staatlichen Akteuren eine wichtige Rolle zu, weshalb ein polyzentrisches System kaum seine Leistungspotenziale ausschöpfen kann, wenn staatliche Institutionen und Regeln fehlen oder unzureichend sind.

Literatur

- Kenneth W. Abbott, *The transnational regime complex for climate change*, Environment and Planning C: Government and Policy, 2012, S. 571.
- Kristen P. Andersson/Elionor Ostrom, *Analyzing decentralized resource regimes from a polycentric perspective*, Policy Sciences, 2008, S. 71.
- Karin Bäckstrand, *Accountability of networked climate governance: The rise of transnational climate partnerships*, Global environmental politics, 2008, S. 74.
- Karin Bäckstrand/Ole Elgström, *The EU's role in climate change negotiations: from leader to „lead actor“*, Journal of European Public Policy, 2013, S. 1369.
- Oke Bahnsen/Eric Linhart/Jale Tosun, *Wer mit wem in der Energiepolitik? Eine Analyse des öffentlichen Diskurses über die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014, der moderne Staat*, 2016.
- Steven Bernstein/Michele Betsill/Matthew Hoffmann/Matthew Paterson, *A tale of two Copenhagen: carbon markets and climate governance*, Millennium, 2010, S. 161.
- Steven Bernstein/Matthew Hoffmann, *The politics of decarbonization and the catalytic impact of subnational climate experiments*, Policy Sciences, 2018, S. 189.
- Michael Böcher/Ralf Nordbeck, *Klima-Governance: Die Integration und Koordination von Akteuren, Ebenen und Sektoren als klimapolitische Herausforderung: Einführung in den Schwerpunkt, der moderne Staat*, 2014, S. 253.
- Tanja A. Börzel, *Der „Schatten der Hierarchie“ – Ein Governance-Paradox?*, in: Gunnar F. Schuppert/Michael Zürn (Hrsg.), *Governance in einer sich wandelnden Welt*, 2008, S. 118.
- Helmut Breitmeier/Oran R. Young/Michael Zürn, *Analyzing International Environmental Regimes: From Case Study to Database*, 2006.
- Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, *Aktuelle Klimaschutzziele auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Nominale Ziele und Rechtsgrundlagen*, Deutscher Bundestag, 2018.
- Europäische Kommission, *Special Eurobarometer 459 Report: Climate Change*, Europäische Kommission, 2017.
- Andreas Fleig/Nicole Schmidt/Jale Tosun, *Legislative Dynamics of Mitigation and Adaptation Framework Policies in the EU*, European Policy Analysis, 2017, S. 101.

- Patrick Graichen/Till Requate, Der steinige Weg von der Theorie in die Praxis des Emissionshandels: Die EU-Richtlinie zum CO₂-Emissionshandel und ihre nationale Umsetzung, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 2005, S. 41.
- Thomas Hale/David Held, *Handbook of Transnational Governance: Institutions and Innovations*, 2011.
- Sebastian Hamisch/Jale Tosun, Die Klimavereinbarung von Paris: eine erste politikwissenschaftliche Analyse, *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht*, 2016, S. 72.
- Silke Helfrich/Felix Stein, Was sind Gemeingüter? – Essay, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2011, S. 28.
- Adrienne Héritier, New Modes of Governance in Europe: Policy-Making without Legislating?, in: Adrienne Héritier (Hrsg.), *Common Goods: Reinventing European and International Governance*, 2002, S. 185.
- Thomas Hickmann, Private authority in global climate governance: the case of the clean development mechanism, *Climate and Development*, 2013, S. 46.
- Matthew J. Hoffmann, Climate governance at the crossroads: experimenting with a global response after Kyoto, 2011.
- Katharina Holzinger/Christoph Knill/Stephan Heichel/Thomas Sommerer, Theorie und Empirie internationaler Politikkonvergenz: Eine vergleichende Analyse der Umweltpolitik zwischen 1970 und 2000, 2010.
- David Jacobs, Renewable energy policy convergence in the EU: the evolution of feed-in tariffs in Germany, Spain and France, 2016.
- Andrew Jordan/Dave Huitema, Innovations in climate policy: conclusions and new directions, *Environmental Politics*, 2014a, S. 906.
- Andrew Jordan/Dave Huitema, Policy innovation in a changing climate: sources, patterns and effects, *Global Environmental Change*, 2014b, S. 387.
- Andrew Jordan/Dave Huitema/Mikael Hildén/Harro van Asselt/Tim J. Rayner/Jonas Schoenefeld/Jale Tosun/Johanna Forster/Elin L. Boasson, Perspectives article – Emergence of polycentric climate governance and its future prospect, *Nature Climate Change*, 2015, S. 977.
- Wolfgang Kahl, Klimaschutz durch Kommunen – Möglichkeiten und Grenzen, *Zeitschrift für Umweltrecht*, 2010, S. 395.
- Jörg Kemmerzell/Anne Tews, Akteursorientierungen im überlokalen Handlungsraum. Herausforderungen und Chancen lokaler Klimapolitik im Mehrebenensystem, *der moderne staat*, 2014, Heft 2, S. 269.
- Robert O. Keohane/David G. Victor, The regime complex for climate change, *Perspectives on politics*, 2011, S. 7.
- Kristine Kern, Transnationale Städtenetzwerke in Europa, in: Eckhard Schröter (Hrsg.), *Empirische Policy- und Verwaltungsforschung. Lokale, nationale und internationale Perspektiven*, 2001, S. 95.
- Kristine Kern/Ingrid Kissling-Näf, Politikkonvergenz und Politikdiffusion durch Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen: Ein internationaler Vergleich von Umweltzeichen, in: Kerstin Twes/Martin Jänicke (Hrsg.), *Die Diffusion umweltpolitischer Innovationen im internationalen System*, 2005, S. 301.
- Kristine Kern/Harriet Bulkeley, Cities, Europeanization and multi-level governance: governing climate change through transnational municipal networks, *Journal of Common Market Studies*, 2009, S. 309.
- Beate Kohler-Koch (Hrsg.), *Regieren in entgrenzten Räumen*, PVS-Sonderheft 29, 1998.
- Peter A. Kraus, Die Begründung demokratischer Politik in Europa. Zur Unterscheidung von Input- und Output-Legitimation bei Fritz W. Scharpf, *Leviathan*: Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 2004, S. 558.
- Taedong Lee/Ha Y. Jung, Mapping city-to-city networks for climate change action: Geographic bases, link modalities, functions, and activity, *Journal of Cleaner Production*, 2018, S. 96.
- Andreas Löschel/Peter Heindl/Victoria Alexeeva-Talebi/Vivien Lo/Annette Detken, KfW/ZEW CO 2 panel: Vermeiden oder kaufen – Deutsche Unternehmen im Emissionshandel, *Zeitschrift für Energiewirtschaft*, 2010, S. 39.

- Steffen Mau/Jens Steffek, Transnationalismus und Transnationalisierung in der Soziologie und der IB, in: Stephan Stetter (Hrsg.), *Ordnung und Wandel in der Weltpolitik*, 2013, S. 204.
- Renate Mayntz/Fritz W. Scharpf, Steuerung und Selbstorganisation in staatsnahen Sektoren, in: Renate Mayntz/Fritz W. Scharpf (Hrsg.), *Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung*, 1995, S. 9.
- Michal Nachmany/Sam Frankhauser/Jaana Setzer/Alina Averchenkova, *Global Trends in Climate Change Legislation and Litigation*, Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment, 2017.
- Sebastian Oberthür/Hermann E. Ott, Das Berliner Mandat und der AGBM-Prozess, in: Sebastian Oberthür/Hermann E. Ott, *Das Kyoto-Protokoll*, 2000, S. 75.
- Sebastian Oberthür/Claire Roche Kelly, EU leadership in international climate policy: achievements and challenges, *The international spectator*, 2008, S. 35.
- Mancur Olson, *The Logic of Collective Action*, 1965.
- Elinor Ostrom, Polycentric systems for coping with collective action and global environmental change, *Global Environmental Change*, 2010, S. 550.
- Vincent Ostrom/Elinor Ostrom, Public goods and public choices, in: Emanuel S. Savas (Hrsg.), *Alternatives for Delivering Public Services: Toward Improved Performance*, 1977, S. 7.
- Vincent Ostrom/Charles M. Tiebout/Robert Warren, The organization of government in metropolitan areas: a theoretical inquiry, *American political science review*, 1961, S. 831.
- Marc Ringel/Michèle Knodt, Governance der Energieunion: Weiche Steuerung mit harten Zügen?, *integration*, 2017, S. 125.
- Lena M. Schaffer/Thomas Bernauer, Explaining government choices for promoting renewable energy, *Energy Policy*, 2014, S. 15.
- Benjamin K. Sovacool, An international comparison of four polycentric approaches to climate and energy governance, *Energy Policy*, 2011, S. 3832.
- Volker Stollorz, Elinor Ostrom und die Wiederentdeckung der Allmende, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2011, S. 3.
- Johannes Thiele/Ulrich Hartung/Jale Tosun, Wer steuert die Verkehrswende? Eine Analyse von Parteipositionen und Regierungshandeln, *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht*, 2018, S. 1.
- Annette E. Töller, Kooperation im Schatten der Hierarchie. Dilemmata des Verhandeln zwischen Staat und Wirtschaft, in: Gunnar Folke Schuppert/Michael Zürn (Hrsg.), *Governance in einer sich wandelnden Welt*, 2008, S. 282.
- Jale Tosun, Diffusion: An Outcome of and an Opportunity for Polycentric Activity?, in: Andrew Jordan/Dave Huitema/Harro van Asselt/Johanna Forster (Hrsg.), *Governing Climate Change: Polycentricity in Action*. 2018, S. 152.
- Jale Tosun, Polycentrism in Global Health Governance Scholarship; Comment on „Four Challenges That Global Health Networks Face“, *International journal of health policy and management*, 2018, S. 78.
- Jale Tosun/Manuel Feldmann/Andreas Feig/Nils Philipp/Laura Zöckler, Der Einfluss von Bürgerenergiegenossenschaften auf die Energiewende, Universität Heidelberg, 2017.
- Jale Tosun/Jonas Schoenefeld, Collective climate action and networked climate governance, *WIREs Climate Change*, 2017, S. 1.
- Jale Tosun/Laura Zöckler/Benedikt Rilling, The Energy Union: A new venue for civic engagement? Konferenzbeitrag vorgestellt auf der ECPR General Conference, 23. bis 25. August 2018, Universität Hamburg, 2018.
- Helmut Weidner, Internationale Klimaschutzpolitik: Beschreibung und Analyse eines Wegs in die Sackgasse, in: Manfred G. Schmidt/Frieder Wolf/Stefan Wurster (Hrsg.), *Studienbuch Politikwissenschaft*, 2013, S. 521.